Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1929)

Rubrik: Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

St. Immer, den 18. Oktober 1929.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat hat der Unterzeichnete den Beginn der Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 11. November 1929.** Sie werden deshalb eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2¼ Uhr, zur ersten Sitzung der Session im Rathaus zu Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend Vereinfachung von Beamtenwahlen.
2. Gesetz über die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.
3. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern für die Holdinggesellschaften.
4. Gesetz über die Jugendrechtspflege.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.
2. Dekret betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer, Revision.
3. Dekret betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen der Besoldungsdekrete vom 5. und 6. April 1922.
4. Dekret betreffend Errichtung einer vierten Pfarrstelle bei der Johannes-Kirchgemeinde Bern.
5. Dekret über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922.
6. Dekret über die Eröffnung einer Vorschussrechnung zur Durchführung der Grundbuchvermessung.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. November 1929.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag 1930.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Forstdirektion:

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Bericht über die Eingabe des kantonalen Angelfischervereins betreffend Revision des Fischereigesetzes.

Landwirtschaftsdirektion:

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Alpwirtschaftliche und Haushaltungsschule des Oberlandes: Bestimmung des Sitzes und Ankauf eines Gutsbetriebes mit Alpweiden.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

Bericht des Regierungsrates über die Ausführung der Motion Neuenschwander betreffend die Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Der Präsident des Grossen Rates.
2. Zwei Abgeordnete in den Ständerat für eine neue Amtsdauer.
3. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht infolge Ablaufes der Amtsdauer der Herren A. Klossner, F. Krebs und K. Schüpbach.
4. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer des Herrn A. Schorer.
5. 12 Mitglieder des Verwaltungsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer.
6. 5 Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer.
7. Der Generalprokurator des Kantons Bern infolge Ablaufes der Amtsdauer des Herrn F. Langhans.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfrage:

1. Motion Fischer betreffend Beschränkung des Schnapsverkaufes und Verminderung der Zahl der Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen.
2. Motion J. G. Neuenschwander über die Bekämpfung der Uebelstände im Obsthandel und der Obstverwertung.
3. Motion Oldani betreffend den Bezug der Steuern und Gebühren für Motorräder.
4. Motion J. Schlappach betreffend Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Automobilsteuern und des Benzinzolles für die Kosten der Schneeräumungsarbeiten.
5. Motion Haas betreffend Erhöhung der Jagdpatentgebühren.
6. Motion L. Schmid betreffend die Vollstreckung von Freiheitsstrafen.
7. Motion Meister betreffend obligatorischen Unterricht über den Strassenverkehr in den Schulen.
8. Motion Périnat betreffend Abänderung der Fahrräderkontrolle.
9. Motion Nappez betreffend Herabsetzung der Handänderungsgebühren bei Güterzusammenlegungen.
10. Interpellation O. Graf betreffend Errichtung der Uebungsschule am Seminar Hofwil.
11. Interpellation Abrecht betreffend Uebergang von Strandboden am Bielersee in Privatbesitz.
12. Interpellation W. Wüthrich betreffend ungleiche Einschätzung durch die Bezirkssteuerkommissionen.
13. Interpellation Hirt betreffend Hilfe für die durch Frost geschädigten Rebbauern.
14. Interpellation Alb. Rollier über den landwirtschaftlichen Fachunterricht im Jura.
15. Interpellation Howald betreffend die Sekundarschulkommission Strättligen.
16. Einfache Anfrage Dr. Gobat betreffend Register zur kantonalen Gesetzessammlung.

* * *

Für die *erste Sitzung* wird aufgestellt die folgende

Verhandlungsliste:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Dekret betreffend Errichtung einer vierten Pfarrstelle bei der Johanneskirchgemeinde Bern.
4. Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Die Wahlen werden auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt.

Die Beratung des Voranschlages erfolgt in der zweiten Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

Der I. Vize-Präsident des Grossen Rates:
L. Bueche.

Verzeichnis der hängigen Geschäfte:

Dekret betreffend Abtrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.

Erste Sitzung.

Montag den 11. November 1929,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Chopard, Gressot, Guggenheim, Jossi, Juillerat, Kästli, Maître, Monnier (Tramelan), Roth; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brody, Grosjean, Grossenbacher, Moser (Dürrgraben), Nappez, Rickli.

M. le **Président.** Messieurs les députés, vous savez tous ensuite de quelles tragiques circonstances, la mort prématurée de notre distingué président et ami M. Mühlemann, j'ai été appelé à convoquer la présente session du Grand Conseil.

N'ayant pas eu l'occasion de me familiariser avec la présidence de l'assemblée, j'aurai peut-être quelque peine ou quelque hésitation au début et je fais d'avance appel à votre indulgence à mon égard.

Tous mes efforts tendront néanmoins à diriger les débats avec une entière impartialité et à liquider notre ordre du jour qui est particulièrement chargé avec toute la célérité désirable, pourvu que de votre côté, vous veuillez aussi m'accorder votre concours à cet effet.

Lorsqu'à fin septembre dernier, M. le président Mühlemann indisposé fit appel au vice-président pour achever de présider le dernier jour de la session, nous étions loin de penser qu'à ce moment même, M. le président du Grand Conseil, atteint déjà par le mal qui devait l'emporter, venait de commencer son dernier voyage ici-bas.

Ne venait-il pas, allègre et dispos, d'ouvrir la première session de son année de présidence quelques jours auparavant?

Et cependant quinze jours suffirent à la maladie pour abattre cet homme fort et résistant et pour coucher au cercueil celui qui ne semblait qu'arriver enfin au faîte de sa carriére!

Ce départ prématuré constitue une lourde perte pour le Grand Conseil et pour le canton tout entier.

Originaire de Bönigen, M. Mühlemann s'établit de bonne heure comme notaire à Meiringen. Ses mérites personnels et la confiance de ses concitoyens le firent désigner rapidement comme membre du conseil municipal. Il en fut le distingué président pendant plusieurs années et comme tel, puis comme président de commune, rendit de signalés services, à ses concitoyens.

Député de l'Oberhasli au Grand Conseil dès 1914, il sut s'y faire apprécier rapidement et fut désigné pour faire partie de nombreuses et importantes commissions. Citons entr'autres: la commission pour l'étude de la nouvelle loi communale; celle du décret sur les réunions parcellaires des terrains à bâtir; celle dite des économies, qui fut chargée après la guerre d'examiner à la loupe les différents services de l'Etat et celle de vérification des pouvoirs. Il fit partie aussi et ce pendant huit ans de la commission d'économie publique. Ayant eu l'honneur de siéger à ses côtés pendant cinq ans dans la dite commission, j'ai pu apprécier à leur juste valeur ses interventions judicieuses et ses observations. Elles étaient toujours marquées au coin du bon sens. Juriste avisé, les questions de droit et d'équité l'intéressaient tout particulièrement, aussi rendit-il dans ce domaine de signalés services à la commission et au Grand Conseil. Il ne cherchait du reste aucunement à se mettre en évidence: discret, réservé et même un peu distant au premier abord, il savait à l'occasion — toujours affable et courtois — payer de sa personne et défendre avec opiniâtreté les idées qu'il croyait justes et bonnes.

Versé dans les questions financières, il fit partie pendant 15 ans du Comité local de la succursale de la Banque cantonale à Interlaken, où ses avis étaient très appréciés. Oberlandais de cœur — attaché à son «Engeren Oberland» qu'il aurait voulu mieux connu et plus apprécié, le sort et la prospérité des habitants de ses hautes vallées lui tenaient particulièrement à cœur. Aussi accueilla-t-il avec ferveur l'idée de la construction d'une usine hydraulique dans l'Oberhasli, persuadé qu'elle apporterait par des occasions de travail un appoint appréciable aux trop modestes ressources de ses habitants.

Il fut, sur place, un des premiers pionniers de l'œuvre grandiose qui s'élabore au Grimsel et sut par ses conseils judicieux et ses habiles interventions favoriser dans une large mesure l'installation de l'entreprise dans la haute vallée de l'Aar.

Au moment où ces faits risquent de tomber dans l'oubli, il est juste, nous semble-t-il, de les remémorer et de reconnaître publiquement les services éminents que M. Mühlemann rendit à cette occasion.

Et si, après avoir esquissé, sommairement ce que fut l'homme que nous pleurons, nous essayons de caractériser l'activité qu'il déploya dans les domaines les plus divers, il nous paraît que la fidélité au devoir, son accomplissement consciencieux fut le trait saillant de son caractère. Fidélité au devoir dans sa profession, dans sa commune et dans sa vallée; fidélité au devoir dans ses fonctions de député et de président du Grand Conseil, fidélité jusqu'à la mort.

Par sa droiture, sa conscience et son entier dévouement aux intérêts publics, M. Mühlemann a bien mérité de la Patrie bernoise.

C'est pourquoi, en reconnaissance des services rendus et pour honorer sa mémoire, je vous prierai, Messieurs, de bien vouloir vous lever de vos sièges.

(L'assemblée se lève.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Vereinfachung von Beamtenwahlen.

Bereit.

Gesetz über die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

Bereit.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern für die Holdinggesellschaften.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vorberatung dieser vor der letzten Session ausgeteilten Gesetzesvorlage ist eine Kommission eingesetzt worden. Die Kommission hat heute vor 8 Tagen Sitzung gehalten und hat dem Regierungsrat den Wunsch unterbreitet, er möchte prüfen, ob nicht das Gesetz nach zwei Richtungen zu ergänzen sei. Die eine Forderung lässt sich dahin zusammenfassen, dass die grössten Härten des geltenden Steuergesetzes ausgemerzt werden sollen, eine Anregung, die in der Kommission von verschiedenen Rednern gemacht worden ist und die ihren Niederschlag in einem Antrag des Herrn Grossrat Raaflaub gefunden hat, der wünschte, dass man die sogenannte versteckte Progression aus dem Gesetz herausnehme und eine Degression für kleinere Einkommen einführe. Der zweite Wunsch ging dahin, dass man aus dem Entwurf für eine Totalrevision den Art. 14 herausnehme, der dem Regierungsrat Kompetenz gibt, in besondern Fällen Steuervergünstigungen einzuräumen, hauptsächlich, wenn es sich darum handelt, neue Industrien in den Kanton Bern einzuführen.

Nach einer ganz andern Richtung bewegte sich eine Anregung, die von sozialdemokratischer Seite gemacht worden ist, die verlangte, dass man diese Gesetzesvorlage in der Weise ausdehne, dass auch die Erteilung einer Steueramnestie eingeschlossen werde. Es ist ganz selbstverständlich, dass man diese Frage, wenn sie einmal aufgeworfen ist, im Regierungsrat und in der Kommission ausführlich besprechen muss. Der Regierugsrat hatte unmittelbar vor der Grossratssession nicht mehr Gelegenheit, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Ich selbst bin durch die bevorstehende Session so stark in Anspruch genommen, dass es nicht möglich ist, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, um rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Regierungsrat und den Grossen Rat einzubringen. Unter diesen Umständen scheint mir nichts anderes möglich zu sein, als, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, zu erklären, dass es nicht möglich ist, diese Vorlage in der gegenwärtigen Session zu behandeln.

Abgesetzt.

Gesetz über die Jugendrechtspflege.

Bereit.

Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Bereit.

Dekret betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer, Revision.

Bereit.

Dekret betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen der Besoldungsdekrete vom 5. und 6. April 1922.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle bei der Johannes-Kirchgemeinde Bern.

Auf heute angesetzt.

Dekret über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bezeichnung des ersten Dekretes über die Abänderung einzelner Bestimmungen der Besoldungsdekrete ist insofern nicht ganz genau, als Ihnen neben diesem Dekret noch weitere Vorschläge zur Revision von Dekreten vorgelegt werden, so hier ein Antrag auf Abänderung des Dekretes über die Besoldungen der Hochschulprofessoren. Diese Vorschläge stehen mit der allgemeinen Besoldungsreform im Zusammenhang. Deshalb hat der Regierungsrat, nachdem er dieses Dekret durchberaten hatte, dasselbe ohne weiteres der Kommission überweisen lassen, die sich schon mit der Besoldungsreform befasst. Formell ist aber die Kommission mit diesem Auftrag noch nicht betraut, es ist daher heute wohl angebracht, der Kommission diesen Auftrag ausdrücklich zu erteilen. (Zustimmung.)

Dekret über die Eröffnung einer Vorschussrechnung zur Durchführung der Grundbuchvermessung.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des demissionierenden Herrn Bolli in Delsberg neu in den Rat ein: Herr Camille Comte, maire, Courtételle.

Herr Comte leistet den verfassungsmässigen Eid.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. November 1929.

Auf Mittwoch angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Voranschlag für 1930.

Auf die zweite, eventuell die erste Woche angesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes.

Keine.

Justizbeschwerden.

Auf heute angesetzt.

Waldankäufe und -verkäufe.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Bericht über die Eingabe des kantonalen Angelfischervereins betreffend Revision des Fischereigesetzes.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Alpwirtschaftliche und Haushaltungsschule des Oberlandes; Bestimmung des Sitzes und Ankauf eines Gutsbetriebes mit Alpweiden.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Strassen- und andere Bauten.

Keine.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Bericht über die Ausführung der Motion Neuenschwander betreffend die Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe.

Bereit.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Minger. Ich stelle den Antrag, die Wahl des Grossratspräsidenten von der Traktandenliste abzusetzen. Wir haben diese Frage heute vormittag in der Fraktion behandelt. In der Geschäftsordnung des Grossen Rates findet sich über die Wahl des Präsidenten nur folgende Bestimmung: «Die Wahl des Bureaus erfolgt in jeder Frühjahrssession auf die Dauer eines Jahres. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni. Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer für das nächste Jahr nicht wiederwählbar.» Unser Grossratsreglement sieht somit den Fall, der sich jetzt ereignet hat, dass der Grossratspräsident im Laufe seiner Amtsdauer wegstirbt, nicht vor. Es lässt also verschiedene Möglichkeiten offen. Die nächstliegende wäre, dass man den ersten Vizepräsidenten zum Präsidenten vorrücken lassen würde. Allein das hätte zur Folge, dass der erste Vizepräsident nächstes Frühjahr als Präsident nicht wiederwählbar wäre. Es darf gesagt werden, dass derjenige, der vom Grossen Rat zum Präsidenten ernannt worden ist, schliesslich das Recht hat, ein Jahr lang in seinem Amte verbleiben zu können. Wenn wir heute den ersten Vizepräsidenten zum Präsidenten wählen, so können daraus Schwierigkeiten und Komplikationen entstehen. Deshalb halten wir dafür, die einfachste Lösung sei die, dass der Vizepräsident für den Rest des Jahres als solcher seines Amtes walte und dass wir nach Ablauf des Jahres die reglementarisch vorgesehene Wahl treffen. Man kann sagen, das sei auch eine Konzession an den Jura, wenn man diese Frage so erledigt. Bis jetzt war es immer Brauch, dass wir, wenn wir dem Jura eine Freundlichkeit erweisen konnten, dies getan haben. Wir wollen es auch diesmal so halten. In diesem Sinne stelle ich Antrag.

Spycher. Die freisinnige Ratsfraktion erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Derselbe entspricht zweifellos den geltenden Vorschriften.

Abgesetzt.

Uebrige Wahlen.

Auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Bereit, mit Ausnahme der Interpellation Hirt, die zurückgezogen wird.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

1. Von Seite der amerikanischen Uhrenindustrie sollen seit einiger Zeit namhafte Werbungen nach qualifizierten Uhrenarbeitern auch aus den Gebieten des Kantons Bern getätigt worden sein, ebenso sollen diesbezügliche Auswanderungen schon erfolgt und in grösserem Umfang noch fernerhin zu erwarten sein.
2. Sind dem Regierungsrat diese Tatsachen bekannt, und was gedenkt er gegebenenfalls zu unternehmen, um im Interesse der schweizerischen Uhrenindustrie diesen schädigenden Anwerbungen entgegenzutreten und um die in Frage kommende Arbeiterschaft vor eventuellen Schäden und Nachteilen zu bewahren?

Unterzeichner: Fell.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Giorgio hat im Jahre 1927 im Anschluss an ein Postulat Meer eine Motion betreffend Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung eingereicht. Diese Motion ist zurückgelegt worden; sie figurierte in letzter Zeit nicht mehr auf der Traktandenliste. Sie kann aber nunmehr behandelt werden. (Zustimmung.)

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gobat.

(Siehe Seite 273 hievor.)

Am 17. September 1929 hat Grossrat Dr. Gobat folgende kleine Anfrage eingereicht: «Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass das allgemeine Register zur kantonalen Gesetzessammlung 1901 bis 1920 nun auch französisch erstellt werden sollte und es zugleich auf die Jahrgänge 1921—1928 auszudehnen sei und zwar in alphabetischer und chronologischer Reihenfolge.»

Aus welchem Grunde seinerzeit das genannte Register nicht auch in die französische Sprache übersetzt worden ist, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Der Regierungsrat ist bereit, diese Unterlassung sofort nachführen zu lassen, wobei noch einige Verbesserungen angebracht werden sollen. Das deutsche Register ist bis zum Jahre 1922 nachgeführt. Da spätestens im Jahre 1940 eine Zusammenfassung der geltenden gesetzlichen Erlasse herausgegeben werden sollte, erachtet es der Regierungsrat nicht als angemessen, für den französischen Kantonsteil das Register bis zum Jahre 1928 auszudehnen.

Beschwerde des Christian Hofer.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Friedrich Christian Hofer, von Biglen, zurzeit in der Irrenanstalt Waldau hat am 23. September 1929 an die Staatskanzlei zuhanden des Grossen Rates eine Eingabe gerichtet, in welcher er behauptet, die Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern habe Akten unterschlagen, die ihm als Beweismittel für seine Forderungen gegenüber verschiedenen Personen, mit denen er seit langem im Streite steht, dienen können. Er stellt in seiner Eingabe keine eigentlichen Anträge, sondern er behält sich vor, solche Anträge vor einer Abordnung des Grossen Rates in einer persönlichen Einvernahme geltend zu machen. Da sich seine Eingabe gegen Behörden des Kantons Luzern richtet, ist selbstverständlich der Grosse Rat des Kantons Bern zur Anordnung irgendwelcher Massnahmen in dieser Richtung nicht zuständig. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieser Forderungen, die die Grundlage seiner Eingabe bilden, ist Hofer schon mehrmals psychiatrisch untersucht worden. Die Gutachten, die über ihn bereits 1923 von der Anstalt Burghölzli in Zürich und 1928 von der Anstalt Waldau abgegeben worden sind, lauten übereinstimmend dahin, dass Hofer geisteskrank sei, insbesondere an Verfolgungswahn leide und deshalb dauernd der Pflege bedürfe. Auch aus diesem Grund kann auf seine Eingabe, die mit seiner Krankheit im Zusammenhang steht, nicht eingetreten werden. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, auf die Eingabe nicht einzutreten.

Woker, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Fall untersucht. Sie pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei. Es handelt sich um einen armen, kranken Menschen, der einfach nicht mehr im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Bericht des Regierungsrates über die Ausführung der Motion Neuenschwander betreffend die Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 15. September 1928 hat Herr Grossrat Neuenschwander mit einer Reihe von Mitunterzeichnern eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat einlud, die Frage zu studieren, ob nicht auch für das Gewerbe eine ähnliche Hilfsaktion durchzuführen sei, wie sie für die Landwirtschaft durchgeführt wurde. Die Motion ist in der folgenden Session behandelt und erheblich erklärt worden. Der Sprecher der Regierung hat schon damals erklärt, dass man mit aller Vorsicht vorgehen müsse, weil die Situation nicht die gleiche sei wie in der Landwirtschaft. Es fehle namentlich die Einheitlichkeit der Lage, wie sie in der Landwirtschaft vorhanden sei. Er hat sich aber bereit erklärt, Erhebungen zu machen, um klar in diese Notlage hineinzusehen.

Die Direktion des Innern wurde von der Regierung mit der Vornahme der nötigen Vorstudien betraut. Wir haben uns mit der kantonalen Handels- und Gewerbekammer und mit dem kantonalen Gewerbeverband ins Einvernehmen gesetzt und in Verbindung mit ihnen an die Gemeindebehörden Fragebögen versandt, in welchen wir die Gemeinden ersuchten, uns die Betriebe zu nennen, die man als notleidend betrachten könne. Als die Antworten eingegangen waren, wendete man sich an die betreffenden Betriebe selbst, indem ihnen ausführliche Fragebogen zugestellt wurden. Die Antworten, die wir erhielten, haben uns ein Bild von der Lage im Gewerbe gegeben. Wir haben Ihnen in unserem Bericht darüber Aufschluss gegegeben. Von den notleidenden Gewerbetreibenden wurden die Behörden um Hilfe angegangen für Hypothekardarlehen im Betrage von rund 752,000 Fr., für Betriebskredite im Betrag von etwas über 2 Millionen. Die Regierung war sich sofort klar, dass es unmöglich sei, dem einen oder andern Begehren zu entsprechen, so sehr man auch zugeben musste, dass eine Hilfe nach dieser Richtung auch wünschbar wäre. Die Mittel unserer Staatskasse erlauben uns ein solches Eingreifen nicht, und auch unsere Bankinstitute wollten wir nicht veranlassen, hier besondere Massnahmen zu treffen.

Wir haben deshalb auf diese Art der Unterstützung an das Gewerbe verzichtet und einen andern Weg eingeschlagen, indem wir die Frage der Einführung einer Bürgschaftsgenossenschaft, die das ganze bernische Gewerbe umfassen sollte, studierten. Diese Bürgschaftsgenossenschaft sollte die Rolle der Treuhänderin übernehmen, die kaufmännische Führung der Betriebe überwachen, dafür sorgen, dass die Genossenschaftsmitglieder auch eine richtige Buchführung durchführen und neben der rein handwerksmässigen auch die kaufmännische Seite des Betriebes pflegen. Die Bürgschaftsgenossenschaft soll erzieherisch wirken und soll für das Gewerbe, das davon profitieren will, einen Akt der Selbsthilfe bedeuten.

Die Frage der Gründung einer solchen Genossenschaft steht schon seit vielen Jahren in Diskussion, die Anstrengungen des Gewerbes, eine solche zu bekommen, gehen weit zurück. Bis heute ist erst ein Erfolg zu verzeichnen: die Errichtung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft des Amtes Fraubrunnen. Die Regierung war einstimmig der Auffassung, dass in dieser Richtung Hilfe möglich und wünschbar wäre; sie hat daher der Direktion des Innern Auftrag gegeben, bezügliche Vorschläge einzureichen.

Der Vorschlag unserer Direktion ging dahin, dem kantonalen Gewerbeverband zuhanden der zu gründenden Bürgschaftsgenossenschaft für die ersten Jahre einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Bürgschaftsgenossenschaft und zwar in der Höhe von 20,000 Fr. für 5 Jahre zu geben. Der Antrag der Handels- und Gewerbekammer ging auf 25,000 Franken pro Jahr. Die Regierung hat beschlossen, 20,000 Fr. zu gewähren und den Betrag dem Solidaritätsfonds, der in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 gegründet worden ist, zu entnehmen. In Art. 17 ff. jenes Bundesratsbeschlusses wird die Gründung eines Solidaritätsfonds verfügt als Massnahme für die Arbeitslosenunterstützung. Die Arbeitgeber konnten ihre Pflichtsummen bei ihren Berufsverbänden einbezahlen. Eine Reihe von Arbeitgebern haben davon Gebrauch gemacht. Andere, die keinem Berufsverbande angehörten oder wo der Berufsverband auf Uebernahme der Arbeitslosenfürsorge verzichtet hatte, haben ihre Pflichtsumme dem Kanton einbezahlen müssen. So wurde ein kantonaler Solidaritätsfonds gegründet. Art. 19, Schlussalinea, des Bundesratsbeschlusses lautet: «Die Verbände, bezw. die Kantonsregierungen oder Gemeindebehörden entscheiden über die Zweckbestimmung der während der Geltung dieses Beschlusses nicht zur Verwendung gelangten Mittel ihrer Solidaritätsfonds.» Am 7. März 1924 ist die Arbeitslosenunterstützungsaktion durch Bundesratsbeschluss aufgehoben worden. In Art. 5 dieses Beschlusses ist gesagt, dass die Verbände, beziehungsweise die Kantonsregierungen oder Gemeindebehörden vom gleichen Zeitpunkt hinweg und nach Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen über die Zweckbestimmung der nicht zur Verwendung gelangenden Mittel ihrer Solidaritätsfonds verfügen können. Der Solidaritätsfonds ist Geld, das dem Kanton heute zur Verfügung steht, aber ausserhalb des Staatsvermögens verwendet wird. Er beträgt rund 480,000 Fr. Wir haben gefunden, dass die Krise, die das Gewerbe erfasst hat, doch eine Art Arbeitslosigkeitskrise sei und dass es wesentlich zur Neubelebung beitrage, wenn man dem Gewerbe in dieser Weise hilft. So hat die Regierung beschlossen, die 100,000 Fr. dem Solidaritätsfonds zu entnehmen.

Dieser Antrag wurde der Staatswirtschaftskommission vorgelegt, welche sich im Prinzip mit dem Vorgehen einverstanden erklärte, aber fand, dass im ersten Jahr, wo die Kasse gegründet wird, wo die Aktion einsetzt, die Kosten bedeutend sind, so dass man für das erste Jahr noch einen weiteren Beitrag, einen Gründungsbeitrag, geben sollte, den sie auf 20,000 Fr. festgesetzt hat. Die Regierung schliesst sich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission an und wir empfehlen Ihnen, ihm ebenfalls zuzustimmen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission möchte ich Eintreten auf diese Vorlage beantragen. Ueber die Probleme, die das Gewerbe und Handwerk berühren, ist in letzter Zeit sehr viel gesprochen und geschrieben worden und anderseits ist der schriftliche Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat so einlässlich gehalten, dass ich mich nur auf einige wenige Feststellungen beschränken kann. Im allgemeinen hat man den Eindruck, dass sich die ganze Hilfsaktion in einem sehr engen Rahmen bewegt und als bescheiden bezeichnet werden muss, im Verhältnis zu andern in den letzten Jahren durchgeführten Hilfsaktionen. Immerhin erwartet man in den Kreisen des Handwerks und Gewerbes von diesen Massnahmen gute Wirkungen. Es kann auch festgestellt werden, dass nicht das Staatsvermögen in Anspruch genommen wird, sondern nur der Solidaritätsfonds. Wenn sich auch das Gewerbe von diesen Massnahmen gute Wirkungen verspricht, so muss man doch neuerdings feststellen, dass die Hauptaufgabe des Staates immer mehr darin bestehen muss, Handwerk und Gewerbe zu heben, namentlich die Förderung der beruflichen Ausbildung in manueller und allgemeiner Richtung zu begünstigen, wobei man sich nicht nur auf die Lehrlingsausbildung beschränken kann, sondern, was ebenso wichtig ist, die weitere Ausbildung der Gesellen und Meister fördern muss. Eine weitere Förderung liegt in der richtigen und vernünftigen Handhabung der Submissionsverordnungen nach dem Grundsatz, dass rechte Arbeit auch recht bezahlt werden soll. Man hat im Gewerbe die Auffassung, dass durch die vorgesehenen Massnahmen an beiden Orten geholfen werden könne. Gerade die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass viele unserer kleineren Handwerker und Gewerbetreibenden den Anforderungen unserer Zeit nicht mehr gewachsen sind. Es genügt eben nicht nur die handwerkliche Ausbildung, nötig ist namentlich auch die kaufmännische Bildung. Viele Handwerker sind beruflich gut ausgebildet, aber sie können nicht rechnen und namentlich nicht rationell arbeiten, sie führen keine richtige Buchhaltung und wissen infolgedessen in der Regel nicht, wie sie stehen, und ob sie in ihrem Geschäft etwas verdienen oder nicht. Wenn in diesen kleineren Betrieben Ordnung vorhanden wäre und eine richtige Buchhaltung geführt würde, so könnten diese Leute in den meisten Fällen vor Verlusten geschützt werden und sie hätten auch wieder Gelegenheit, sich die nötigen Kredite zu verschaffen. Alle diese Verhältnisse haben auf den Gedanken der Gründung der Bürgschaftsgenossenschaft geführt, in der Meinung, dass eine derartige Organisation in der Lage sein soll, bei denjenigen Betrieben einzugreifen, die es am nötigsten haben und denen wirklich geholfen werden kann. Nach meiner Auffassung soll sich die Bürgschaftsgenossenschaft nicht in allererster Linie und ausschliesslich mit der Kreditbeschaffung befassen. Ihr Hauptwert liegt vielmehr darin, dass diesen kleinen Handwerkern und Gewerbetreibenden Rat und Anleitung in der Anlage und Führung der Bücher und in der Berechnung erteilt werden kann, Hilfe in kaufmännischen Fragen oder bei Abfassung von Gesuchen an Kreditinstitute.

Alle diese Massnahmen erfordern selbstverständlich wesentliche Geldmittel. Die Erfahrung zeigt, dass sich Bürgschaftsgenossenschaften nur dann bewähren, wenn die Kosten für die Hilfesuchenden auf ein Minimum reduziert werden können. Solche Erfahrungen hat man in St. Gallen gemacht. Diese Kleinhandwerker und Gewerbetreibenden dürfen nicht noch mit grossen Unkosten belastet werden, sonst bleiben gerade diejenigen von den wohltätigen Wirkungen unberührt, die es am nötigsten hätten und denen man am besten helfen könnte.

Nach der Vorlage übernimmt nun der Staat den grössten Teil dieser Unkosten. Mit Rücksicht darauf, dass gerade die Gründung eine solche Büngschaftsgenossenschaft stark belastet, ist die Staatswirtschaftskommission in ihrer Antragstellung weiter gegangen als die Regierung, indem sie einen weiteren Beitrag von 20,000 Fr. beantragt. Die Staatswirtschaftskommission hat namentlich auch die Frage der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds eingehend geprüft. Nach den einlässlichen Darlegungen des Herrn Direktors des Innern kann ich mich auf die Mitteilung beschränken, dass nach Auffassung der Kommission die legalen Grundlagen vorhanden sind und dass es durchaus gegeben ist, die Mittel, die seinerzeit von Handwerk und Gewerbe zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gesammelt worden sind, den gleichen Kreisen zum gleichen Zweck wieder zukommen zu lassen. Für eine richtige Verwaltung haben wir volle Gewähr, indem der kantonale Gewerbeverband rechnungspflichtig ist gegenüber der Regierung. Wenn sich auch diese Hilfsmassnahme in einem engen Rahmen bewegt, so sind doch die vorgesehenen Massnahmen nicht zu unterschätzen und sie können bei richtiger Anwendung nur dazu dienen, Handwerk und Gewerbe zu unterstützen.

Schürch. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Satz: «An die Gründungskosten des ersten Jahres wird ausserdem ein einmaliger Beitrag von 20,000 Fr. geleistet» zu verschiedenen Auslegungen Anlass geben könnte. Daher möchte ich mir erlauben, meine Auffassung hier mitzuteilen, und zwar deswegen, weil dieser Zusatz auf Anregung von mir aufgenommen worden ist. Es ist nicht so zu verstehen, dass das erste Jahr nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gemeint ist, sondern das erste Jahr, wo jeweilen eine solche Kasse gegründet wird. So muss der Betrag von 20,000 Fr. nicht unbedingt von heute bis übers Jahr verpulvert sein, sondern man hat die Sache zu verteilen. Es muss auch noch etwas übrig bleiben für Gründungen, die vielleicht im zweiten oder dritten Jahr stattfinden. So habe ich es verstanden und so glaube ich, ist auch die Meinung des Herrn Direktors des Innern.

M. Goekeler. J'ai constaté que les ouvriers travaillant sur le bois étaient frappés dans une grande proportion. Je me suis demandé s'il ne serait pas bon d'intervenir pour arriver à limiter le nombre des apprentis. J'ai eu l'occasion d'être en contact sur la place de Bienne avec des gens de métiers. Je puis vous dire que beaucoup ne sont pas occupés régulièrement. Il faudrait donc arriver à limiter le nombre des apprentis, celui des menuisiers et charpentiers, par exemple, qui sont inscrits en plus grande proportion que les cordonniers. Si l'on ne fait rien dans le sens que j'indique, le mal s'accentuera et la situation deviendra plus grave.

Neuenschwander. Ich spreche nicht nur für mich, sondern für die Herren, die meine Motion unterschrieben haben, wenn ich der Direktion des Innern und dem Regierungsrat für die prompte Erledigung und wohlwollende Behandlung meiner Motion die volle Anerkennung ausspreche. Es geht nicht bei allen Motionen so rasch mit der Verwirklichung wie hier. Ich besinne mich, dass ich vor 25 Jahren eine Motion eingereicht habe, die heute noch nicht erledigt ist. Wir konstatieren mit Genugtuung, dass diese Motion bereits einen Erfolg und zwar zunächst einen finanziellen, und hoffentlich auch einen ethischen, hervorgebracht hat. Der Antrag der Regierung ist durch die Staatswirtschaftskommission erweitert worden. Es wäre gut, wenn diese Gründungskosten allgemein, ohne Zeitbeschränkung vergütet würden, indem wir nicht nur eine Organisation haben, sondern verschiedene. Die Amtsbezirke werden wir organisieren müssen, es werden sich andere Unterabteilungen der grossen Genossenschaft bilden, die sehr froh wären, wenn auch sie einen Beitrag an die Gründungskosten bekämen. Ich habe schon bei der Begründung der Motion gesagt, dass die direkte Finanzhilfe wie bei der Landwirtschaft wahrscheinlich nicht in Frage kommen werde, da das ein Palliativmittel sei und keine dauernde Verbesserung in den prekären Verhältnissen des Handwerks und des Gewerbes bringe. Schon damals habe ich gesagt, dass die Hilfe in der Richtung der organisierten Selbsthilfe gesucht werden muss. Das kann durch Einrichtung gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften geschehen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch die Arbeit der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbekammer, wie auch des kantonalen Gewerbeverbandes, die beide sich zur Verfügung der Regierung gestellt haben, bestens verdanken. Wir sind nun so weit, dass im Prinzip die Gründung der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes bereits beschlossen worden ist. Statuten und Reglemente sind bereinigt und können wahrscheinlich nächstens schon genehmigt werden, so dass voraussichtlich auf Anfang des nächsten Jahres mit dem Geschäftsverkehr begonnen werden kann. Das ist ein sehr schöner Erfolg. Es kommt selbstverständlich sehr darauf an, wie nun das Gewerbe selbst die Sache auffasst. Ohne gegenseitiges Vertrauen und ohne Solidarität im Gewerbe wird nicht sehr viel zu erwarten sein. Es muss nun durch zweckmässige Organisation und durch Schaffung richtiger Grundlagen dafür gesorgt werden, dass diese neue Institution in Gewerbekreisen Anklang finde. Das wird eines der wichtigsten Probleme sein.

Es ist gesagt worden, durch die neue Genossenschaft werde eventuell die Schmutzkonkurrenz gefördert; das wird nicht der Fall sein, denn gerade durch die geordnete Buchhaltung, die man den Gewerbetreibenden auferlegt und die Aufsicht, die diese Genossenschaft ausübt, wird erreicht, dass die Schmutzkonkurrenz, wie sie leider im Gewerbe vorkommt, eher bekämpft als gefördert wird. Ich hoffe, dass sich diese Aktion zugunsten des Gewerbes im günstigen Sinne auswirken werde, dass die Mittel, die der Staat aus dem Solidaritätsfonds dem Gewerbe und Handwerk zur Verfügung stellt, gute Früchte zeitigen werden. Ein Wunsch, den ich schon öffentlich niedergelegt habe, ist der, dass man mit dem Geld möglichst sparsam umgeht und nicht allzu hohe Kosten macht, denn der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat durchaus recht, wenn er sagt, dass diese kleinen Leute nicht mit grossen Spesen belastet werden dürfen. Ich möchte ebenfalls Annahme dieses Beschlussesentwurfes empfehlen.

Steiner. So anerkennenswert der Vorschlag der Regierung ist, so sehr muss man bei näherem Zusehen sagen, dass er für die Gewerbetreibenden ein Wechsel auf sehr lange Sicht ist. Wir wollen immerhin zufrieden sein, dass wir soviel erreicht haben, und wollen hoffen, die Bürgschaftsgenossenschaft werde sich so entwickeln, dass eine Hilfe eher in Erscheinung tritt, als man in den Kreisen der kleinen Handwerker glaubt. Ein wichtiger Punkt, dem in unserem heutigen Gesellschaftsleben noch wenig Rechnung getragen wird, ist der, dass man sucht, ein gesundes Arbeits- und Submissionswesen zuwege zu bringen. Solange wir das im Kanton Bern nicht haben, solange wir Behörden haben, die ihre Beauftragten gewähren lassen, so dass sie gut kalkulierte Arbeiten demjenigen vergeben, der die billigste Offerte eingibt, und immer und immer wieder die Preise drücken, so lange werden wir mit Nachlassverträgen und Konkursen zu rechnen haben, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben. Das ist ein Uebel, dem unbedingt jeder, der in einer Behörde tätig ist, begegnen muss. Wir müssen ein gesundes Submissionswesen bekommen; jeder, der ehrlich arbeiten will, und solide, gute Arbeit macht, muss als Entschädigung soviel bekommen, als er nötig hat, um seine Familie und seine Angestellten durchzubringen. Dann werden wir auch im Armenwesen kantonal und kommunal besser abschneiden als bisher. Der Handwerker will nicht betteln, aber er will für die Arbeit, die er leistet, auch bezahlt sein, wie jeder andere seiner Mitbürger. Wir anerkennen das Vorgehen des Regierungsrates vollauf, aber wir sagen, dass es nicht die schnelle Hilfe bringt, die wir im Kleingewerbe absolut nötig haben.

Lörtscher. Als Gewerbler erlaube ich mir ein kurzes Wort zur Eintretensfrage. Wenn man die Urteile hört, die über den Antrag der Regierung da und dort ergehen, hat man verschiedene Feststellungen machen können. Die einen sind der Auffassung, dass diese Art der Hilfe nicht genüge; sie haben erwartet, dass mehr herauskäme, ähnlich der Hilfe, wie man sie der Landwirtschaft hat angedeihen lassen. Andere sind ganz sicher, dass in diesem Antrag der Regierung dasjenige enthalten ist, was der Sache am besten dient, was heute erreichbar ist. Ich behaupte, dass diese letztere Kategorie zweifellos die einsichtsvollere ist und hoffe, dass sie in der Mehrzahl sei. Auch ich halte dafür, das sei dasjenige, was man heute erreichen kann und ich möchte speziell darauf abstellen, dass nach meiner Auffassung der moralische Wert dem finanziellen ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann. Jeder, der dieser Sache teilhaftig werden will, weiss, dass über ihn ein Urteil abgegeben werden muss, er weiss, dass Anträge eingeholt werden, dass man sich über seine persönliche Tüchtigkeit und Solidität ausspricht. Da halte ich dafür, dass sich noch mancher klar werden wird, wie er sich in Zukunft zu verhalten habe. Auch diejenigen, die von dieser Hilfe nicht Gebrauch machen, werden sich das vor

Augen halten. Dieser Erfolg ist grösser als der finanzielle. Aus diesen Gründen bin ich im Falle, der Regierung und der Staatswirtschaftskommission für das Entgegenkommen den besten Dank auszusprechen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Kollege Schürch hat Bedenken wegen der Redaktion des letzten Satzes von Alinea 1 geäussert. Diesen könnte man zur Streichung der Worte «des ersten Jahres» entgegenkommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Bühler.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

Zum Zwecke der Errichtung von gewerblichen Bürgschafts- und Kreditgenossenschaften im Kanton Bern und an die Betriebskosten von solchen wird dem Kantonal-bernischen Gewerbeverband für fünf Jahre ein Staatsbeitrag von 20,000 Fr. jährlich bewilligt, welcher dem kantonalen Solidaritätsfonds entnommen wird. An die Gründungskosten wird ausserdem ein einmaliger Beitrag von 20,000 Fr. geleistet.

Der Kantonal-bernische Gewerbeverband ist verpflichtet, über die Verwendung des Beitrages am Schlusse des Jahres der Direktion des Innern Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Letztere unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Dekret

betreffend

Errichtung einer vierten Pfarrstelle bei der Johannes-Kirchgemeinde Bern.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach einer Pause von ungefähr zehn Jahren sind wir in der Lage, Ihnen zu beantragen, in der Stadt Bern eine neue Pfarrstelle zu errichten und zwar in der Johanneskirchgemeinde. In der Stadt Bern hat man sich allerdings schon früher geregt, um neue Pfarrstellen zu bekommen. Die letzte Pfarrstelle wurde errichtet im Zusammenhang mit der neuen Organisation der Friedenskirchgemeinde vor ungefähr zehn Jahren. Seit dieser Zeit hat sich die Stadt nach allen Seiten entwickelt. Schon im Jahre 1924 hat der Kirchgemeinderat der Johanneskirchgemeinde das Gesuch an den Regierungsrat gerichtet, man möchte ihm eine neue, vierte Pfarrstelle bewilligen. Dieses Gesuch wurde, mit Rücksicht darauf, dass der Gemeinde seinerzeit ein Hilfsgeistlicher bewilligt worden war, zurückgelegt, ebenso mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Kantons. Inzwischen sind eine Reihe anderer Kirchgemeinden der Stadt Bern gekommen, die Nydeckgemeinde verlangt eine neue dritte Pfarrstelle, die Paulusgemeinde einen Hülfsgeistlichen. Auf die Länge konnte man diesen Begehren nicht einfach stillen Widerstand leisten. Nachdem in den letzten Jahren verschiedene Begehren von Landgemeinden bewilligt worden sind, musste man auch den Begehren aus der Stadt Bern die nötige Aufmerksamkeit schenken.

Der Synodalrat hat den ganzen Fragenkomplex begutachtet und sozusagen ein Programm aufgestellt. Zunächst soll die Johanneskirchgemeinde berücksichtigt werden, dann die Nydeckgemeinde und schliesslich die Paulusgemeinde. Wir können nicht alles miteinander durchführen. Heute ist das Begehren der Johanneskirchgemeinde spruchreif. Sie wissen, wie sich die Gemeinde entwickelt hat, die Zahlen sind Ihnen auseinandergesetzt worden. Wir stehen unmittelbar vor der Eröffnung der neuen Brücke nach der Lorraine. In diesem Moment wird die Bautätigkeit in der Kirchgemeinde neu einsetzen, die Gemeinde wird sich noch mehr entwickeln, so dass es Zeit ist, dass man auch in bezug auf die religiösen und kirchlichen Bedürfnisse etwas tut. Unter diesen Umständen hat die Kirchendirektion geglaubt, es sei der Moment gekommen, wo Ihnen die Errichtung der vierten Pfarrstelle beantragt werden soll und zwar von Anfang an in der Meinung, dass dabei die Hilfsgeistlichenstelle beibehalten werden soll. Mit der Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine Pfarrstelle wäre der Johanneskirchgemeinde nicht geholfen. Es würde ihr keine neue Kraft zugeführt. Der Regierungsrat hat anfänglich geglaubt, man sollte eines nach dem andern machen, zunächst die Hilfsgeistlichenstelle in eine vierte Pfarrstelle umwandeln und später eventuell einen Hilfsgeistlichen bewilligen. Die Kommission hat aber einstimmig beschlossen, dem ursprünglichen Antrag der Kirchgemeinde beizupflichten, der dahin geht, neben der Hilfsgeistlichenstelle die vierte Pfarrstelle zu errichten. Der Regierungsrat hat ebenfalls zugestimmt, so dass wir nun einen gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierung haben, dahingehend, es sei bei der Johanneskirchgemeinde eine vierte Pfarrstelle zu errichten, unter Beibehaltung der Hilfsgeistlichenstelle. Der Besoldungsbeitrag des Staates an die Hilfsgeistlichenstelle würde also nach wie vor ausgerichtet. Die Errichtung der Stelle ist Sache der Kirchgemeinde selbst. Dagegen steht es im Belieben der Staatsbehörden, diese Hilfsgeistlichenstelle zu besolden oder nicht. Die Meinung wäre nun die, dass durch die Errichtung der vierten Pfarrstelle am gegenwärtigen Zustand nichts weiter geändert werden soll, dass der Staat nach wie vor den Beitrag an die Hilfsgeistlichenstelle geben soll.

Weitere Ausführungen sind wohl angesichts der Uebereinstimmung der vorberatenden Behörden nicht nötig, immerhin möchte ich beifügen, dass es nicht möglich ist, in den städtischen Kirchgemeinden die Pfarrstellen ins Ungemessene zu vermehren. Wenn wir an der Johanneskirchgemeinde vier Pfarrstellen errichten und dazu die Hilfsgeistlichenstelle beibehalten, so ist das wahrscheinlich das Maximum für eine reformierte Kirchgemeinde. In andern Kirchen ist die Organisation vielleicht anders, aber in den reformierten Kirchgemeinden hängt man daran, dass der Pfarrer einen gewissen Mittelpunkt in der Gemeinde bildet, dass es nicht zweckmässig ist, allzu viele Pfarrstellen in einer Kirchgemeinde zu organisieren. Nach reformierter Auffassung müsste man eher dahin trachten, solche zu gross gewordene Kirchgemeinden zu teilen. Der Moment wird auch in der Johanneskirchgemeinde kommen, wo man sich nicht mehr mit dem einfachen Mittel der neuen Pfarrstelle behelfen kann, sondern eine neue Organisation in Aussicht nehmen muss. Damit müssen wir uns einstweilen noch nicht beschäftigen. Wir glaubten, es sei das Begehren der Kirchgemeinde nicht weiter zurückzustellen, sondern zu bewilligen. Damit empfehle ich Eintreten auf die Beratung dieses Dekretes.

Friedli (Schlosswil), Präsident der Kommission. Im Vortrag der Kirchendirektion ist die Entwicklung der betreffenden Kirchgemeinde und der Bevölkerungszuwachs dargetan. Auch das Bedürfnis nach Errichtung einer vierten Pfarrstelle ist darin begründet.

Anschliessend möchte nur noch anführen, wieso die Kommission einstimmig zum Antrag auf Streichung des ursprünglichen § 3 gekommen ist.

Durch ein Schreiben des Kirchgemeinderates und der Pfarrämter an die Kommissionsmitglieder sind wir namentlich über die Ausübung und die guten Erfahrungen der Jugendfürsorge für die schulentlassene Jugend orientiert worden.

Die Hauptaufgabe des Hilfsgeistlichen war, sich der schulentlassenen Jugend zu widmen. Die Besammlung dieser Jugend fällt hauptsächlich auf die Zeit des Samstagabend und Sonntagnachmittag oder -abend. Auch an zwei weitern Abenden fanden wöchentlich, wenn auch nicht regelmässig, ebenfalls Zusammenkünfte statt.

Die Tätigkeit umfasst: Besprechungen aller Art, Vorträge, musikalische und andere Darbietungen, wie auch sportliche und turnerische Uebungen. Diese Jugendfürsorge ist hauptsächlich auf die Zeit des Samstag und Sonntag angewiesen; daher wäre eine Verteilung dieser Tätigkeit auf die vier Pfarrherren von Nachteil. Um diese Jugendfürsorge wirksam durchführen zu können, muss eine geeignete Kraft damit betraut werden, die die nötige Zeit dazu hat. In der Weise bildet diese Tätigkeit in der Jugendfürsorge ein gutes Stück Erziehung.

Die Errichtung der vierten Pfarrstelle, unter Weglassung der Stelle für einen Hilfsgeistlichen für die Jugendfürsorge, hätte den vier Pfarrern keine Entlastung gebracht. Sie möchten auch die bisherige Jugendfürsorge nicht missen, weil sie damit die besten Erfahrungen gemacht haben.

Nach § 3 des ersten Entwurfes wäre der Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig geworden. Somit hätte diese Stelle ohne Staatsbeitrag kaum mehr besetzt werden können. Finanziert wurde diese Stelle bis anhin wie folgt: a) durch die Regierung = 3200 Fr.; b) die Stadtgemeinde 4800 Fr. an die Besoldung, ferner 5000 Fr. jährlich für Lokalmiete und Beschaffung des Inventars etc.; c) durch Beiträge Privater.

Aus allen den angeführten Gründen und in Anerkennung des guten Werkes ist die Kommission einstimmig zum Antrag auf Streichung von § 3 des ersten Dekretsentwurfes gekommen; in der Meinung, dass nebst der vierten Pfarrstelle die Stelle des Hilfsgeistlichen für die Jugendfürsorge bleiben solle, wie bis dahin. Der Regierungsrat hat sich dann dem Kommissionsantrag angeschlossen, daher liegt ein gemeinsamer Antrag vor.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, das Dekret in globo zu behandeln. Es besteht aus drei kurzen Paragraphen, die dem entsprechen, was bei solchen Gelegenheiten üblich ist. In § 1 findet sich die Feststellung, dass eine vierte Pfarrstelle errichtet wird, die in Rechten und Pflichten allen übrigen gleichgestellt ist, in § 2 wird gesagt, dass die Verteilung der Obliegenheiten einem Regulativ anheimgestellt ist, das durch den Regierungsrat zu genehmigen ist. Weiter wird bestimmt, dass das Dekret auf 1. Januar 1930 in Kraft trete. Damit ist der ursprüngliche § 3 gestrichen, der den Wegfall der Hilfsgeistlichenstelle vorsah. Das hat die Meinung, dass die Hilfsgeistlichenstelle bleiben soll, und dsss der Besoldungsbeitrag für sie nach wie vor auszurichten ist.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend die

Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Johanneskirchgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Johanneskirchgemeinde Bern wird eine vierte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist durch ein Regulativ des Kirchgemeinderates zu regeln, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

M. **Mouttet**, directeur des affaires communales. rapporteur du Conseil-exécutif. La Commission d'économie publique s'est émue à plusieurs reprises des remarques qui étaient faites dans le rapport de gestion de la Direction des affaires communales sur les communes dont la comptabilité laisse à désirer. Plus d'une fois, elle a exprimé le vœu qu'un contrôle plus étroit, plus serré, fût exercé sur les communes. Le Grand Conseil tout entier a partagé aussi ce sentiment en acceptant, en 1927, la motion de M. Howald.

Par le décret que nous vous présentons, nous venons vous demander les moyens de réaliser le vœu que vous avez déjà exprimé précédemment. Nous espérons que, du moment que vous voulez la fin, vous voulez aussi les moyens.

Le décret de 1920 sur la comptabilité des communes prévoit qu'il est adjoint à la Direction des affaires communales un fonctionnaire ayant pour tâche principale d'examiner les questions relatives à l'administration financière communale et de donner des instructions aux receveurs communaux. Lorsqu'une plainte est portée contre un receveur communal ou lorsque des irrégularités nous sont signalées, nous envoyons, en vertu de notre droit de surveillance, notre reviseur faire une enquête dans la commune en question. Il arrive souvent aussi que les communes elles-mêmes demandent qu'on leur envoie le reviseur cantonal, pour éclaircir certains points de l'administration paraissant obscurs. Nous ne pouvons malheureusement pas donner suite à toutes les demandes qui nous sont faites. Le seul fonctionnaire que nous ayons pour remplir cette tâche ne peut suffire. C'est la raison pour laquelle nous venons vous demander la création d'un nouveau poste de reviseur. Nous profitons en outre de l'occasion qui se présente pour apporter certaines modifications au décret de 1920, modifications qui nous paraissent nécessaires d'après les expériences faites jusqu'à présent.

Voilà, en somme, quelle est l'essence du projet. Présenté sous cette forme, j'espère qu'il n'apparaîtra plus à certains d'entre vous comme un bouleversement complet de l'état de choses actuel, ni comme une extension des droits de surveillance de l'Etat dans l'administration des communes. Vous y verrez au contraire une aide que l'Etat cherche à donner aux communes, aide désirée par certaines d'entre elles et demandée aussi par vous-mêmes dans vos déclarations et décisions prises lorsque vous avez accepté la motion Howald.

Par acquit de conscience, nous avons examiné la question de savoir s'il était possible d'arriver au même résultat par d'autres moyens. Nous avons condensé nos recherches dans le rapport qui vous a été soumis. Nous nous sommes demandés si l'on ne pouvait pas constituer un syndicat de communes qui aurait pour but d'organiser le contrôle de la comptabilité communale, mais nous avons dû renoncer à ce moyen parce que la loi sur l'organisation des communes ne nous donne pas la compétence d'obliger une commune d'entrer dans une association dont elle ne désirait pas faire partie. Il a donc fallu renoncer à instituter un syndicat obligatoire des communes.

Nous nous sommes demandé ensuite si les communes ne pouvaient pas se grouper volontairement pour créer un organisme de contrôle. Elles ont été priées de se prononcer sur cette question; sur 497, 78 d'entre elles seulement ont répondu: oui, nous sommes disposées à nous grouper en syndicat pour organiser le contrôle de la comptabilité, à condition toutefois que l'Etat supporte les frais. Les communes de Berne, Berthoud, Bienne, Langenthal sont bien organisées au point de vue du contrôle de la comptabilité communale et ne voudraient jamais faire partie de ces associations. Que resterait-il dans ce groupement volontaire? Quelques petites communes qui se trouvent déjà maintenant dans des embarras financiers et qui ne pourraient pas payer les frais d'un reviseur. Il a fallu donc abandonner aussi cette solution.

La création d'organes privés, si elle rencontre des obstacles dans sa formation, présenterait aussi des inconvénients dans son fonctionnement. Cet organisme pourrait naturellement rendre des services, mais ne pourrait supprimer le contrôle officiel devant être fait par les organes des communes et de l'Etat. Il en résulterait une dualité du contrôle qui ferait surgir des frottements inévitables, notamment si les inspections étaient confiées à des personnes non au courant du fonctionnement des rouages de l'appareil administratif. En outre, cette institution du contrôle, obligatoire ou volontaire, ne diminuerait pas le travail incombant à la Direction des affaires communales; au contraire, ce travail augmenterait encore. Actuellement, le seul reviseur que nous ayons n'arrive pas à remplir toute sa tâche et il est nécessaire de venir à son aide. Si l'on veut couper le mal par la racine, il faut exiger des principaux intéressés, c'est-à-dire des communes elles-mêmes, un contrôle plus sérieux et plus serré de la comptabilité. Vous savez que les comptes communaux sont dressés par des caissiers, remis ensuite à des vérificateurs communaux, puis soumis à l'assemblée de commune, qui les adopte ou les rejette; ils doivent enfin être apurés par le préfet. Il semble qu'après avoir passé par toute cette filière, les comptes communaux devraient être clairs et sortir comme de l'or en barre. Hélas, dans nombre de communes, les comptes sont établis d'une manière superficielle et défectueuse. Les caissiers, les receveurs sont des fonctionnaires communaux; l'Etat n'a pas se mêler de leur nomination. En vertu de leur autonomie, les communes sont absolument libres d'appeler à ces fonctions les personnes qui leur conviennent, sans leur demander un certificat de capacité, sans exiger même la connaissance des notions élémentaires de comptabilité; elles se préoccupent de savoir si X, Y ou Z appartient à tel ou tel parti, sans discuter ses capacités, ses aptitudes, sans se demander s'il offre les garanties morales et matérielles nécessaires pour l'accomplissement régulier de son mandat.

Toutes ces questions sont laissées de côté, la politique joue son rôle dans les questions de nomina-

tion. Le caissier peut être absolument incapable de tenir sa propre comptabilité, ce qui n'empêchera pas une commune de le placer à la tête de la caisse communale pour gérer des fortunes souvent fort importantes dans certaines localités. Il serait d'ailleurs très difficile de trouver parfois un comptable professionnel et les moyens de le payer. Sous ce rapport, je vous fais remarquer que l'ancienne partie du canton est mieux partagée que la nouvelle partie du canton. Dans l'ancienne partie du canton, il y a des secrétaires et des caissiers communaux qui sont très souvent des notaires; généralement, cela marche très bien; mais dans le Jura, où les luttes sont plus vives que, dans l'ancienne partie du canton, il y a souvent à la tête de nos communes des caissiers incapables. Pour juger de la situation, il ne faut pas se placer seulement au point de vue de la commune que l'on habite. Etant à la tête de la Direction des affaires communales, je puis dire comment les choses se passent.

Les caissiers incapables commettent des erreurs, des omissions; parfois même leurs comptes sont dressés par un tiers ou ne sont pas tenus au jour le jour et quelque temps avant de les dresser, le receveur s'occupe de sa comptabilité. Un beau jour, on découvre des irrégularités; à ce moment-là, le caissier n'est peut-être plus solvable pour rembourser ce qu'il doit à la commune, qui subit donc un dommage.

Aux caissiers incapables dont j'ai parlé, il faut ajouter ceux qui sont de mauvaise foi et dont les agissements échappent au contrôle le plus minutieux. Consultez les rapports de gestion et les comptes de certaines communes, vous verrez combien sont fréquents les cas où par suite d'ignorance, d'incapacité des titulaires, il a fallu faire des enquêtes, et vous ne douterez plus alors de la nécessité du contrôle et de celle de l'assainir. Si le caissier est incapable ou de mauvaise foi, vous me direz qu'il existe des vérificateurs; mais ceux-ci ne voient pas toujours très clair. dans les comptes qu'on leur présente. Je pourrais même vous citer une commune où les comptes communaux ont reçu l'approbation des vérificateurs sans que ceux-ci les aient vus.

Une fois que les vérificateurs ont terminé leur travail, les comptes passent en assemblée de commune; mais celle-ci n'est pas un organe de contrôle; elle approuve ou rejette les comptes sans procéder elle-même à un travail de vérification.

Enfin, il y a l'apurement des comptes par le préfet; c'est une opération peut-être plus minutieuse, tout au moins dans certains districts, mais n'oubliez pas que le préfet, comme les caissiers communaux, sont nommés par le peuple et que ce fonctionnaire n'ayant pas de connaissances spéciales ne pourra procéder à un examen approfondi des comptes communaux.

Nous avons enfin un reviseur qui, actuellement, est attaché à la Direction des affaires communales, mais ce reviseur cantonal est là pour aider les secrétaires communaux dans l'accomplissement de leur tâche. Son travail est parfois très long, très minutieux, prend des jours, parfois des semaines avant de donner un résultat. La revision à laquelle il procède est beaucoup plus complète que celle à laquelle peuvent procéder les vérificateurs communaux ou le préfet; il faut vérifier tous les postes à l'aide des pièces et parfois remonter à plusieurs années en arrière. Certaines de ces revisions durent des jours et même des semaines. Aussi comprend-on qu'une seule personne ne peut pas suffire à la tâche et que nous cherchions à apporter à ce décret de 1920 une modification nous permettant d'exercer notre surveillance générale avec deux fonctionnaires, au lieu d'un seul. Nous avons apporté dans le décret de 1920 quelques prescriptions nouvelles dictées par le bon sens et l'expérience. Je ne vois réellement point de raisons plausibles pour combattre notre projet. Je me réserve, après avoir entendu les opposants, de reprendre la parole sur cette question. Pour le moment, je vous propose d'entrer en matière.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Regierung und Kommission unterbreiten Ihnen ein Abänderungsdekret zum Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 19. Mai 1920. Ich schicke voraus, dass Regierung und Kommission in ihren Anträgen einstimmig sind, mit Ausnahme einer kleinen Besoldungsfrage, die nicht mehr bereinigt werden konnte und in der artikelweisen Beratung besprochen werden muss.

Das Dekret vom 19. Mai 1920 ist erlassen worden in Ausführung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1917. In Art. 55 ist ausdrücklich bestimmt, dass der Grosse Rat, in Ausführung von Art. 48, 49 und 51 des Gesetzes, Ausführungsdekrete zu erlassen hat. Beim Erlass des Dekretes hat eine ziemlich lange Diskussion über die Bestimmung in § 24 eingesetzt, wonach der Direktion des Gemeindewesens ein Beamter beigegeben wird, dem vor allem die Fragen der Finanzverwaltung der Gemeinden und die Inspektionen der Gemeindekassiere zugewiesen sind. Dieser Revisionsbeamte existiert schon seit 1920. Das möchte ich hier feststellen, nachdem da und dort gesagt worden ist, es werde etwas ganz Neues geschaffen. Es wird nicht Neues geschaffen, sondern etwas Bestehendes nach Bedürfnis ausgebaut.

Die Staatswirtschaftskommission hat zu wiederholten Malen, namentlich durch ein Postulat von 1927, ebenso Herr Howald durch ein Postulat von 1927, auf die in unseren Gemeindeverwaltungen herrschenden Uebelstände hingewiesen. Es ist im Staatsverwaltungsbericht von 1928 erklärt worden, dass es in dieser und jener Gemeinde seit 1920 wirklich etwas gebessert habe, namentlich dort, wo der Revisor in Funktion treten und wo diese Instruktionskurse für Kassiere und Rechnungsrevisoren unter fachkundiger Leitung durchgeführt werden konnten. Der Grosse Rat hat die Postulate der Staatswirtschaftskommission und des Herrn Howald von zwei Jahren angenommen.

In Ausführung dieser Grossratsbeschlüsse hat die Gemeindedirektion die Vorlage ausgearbeitet. Ich verweise auf Ausführungen im Staatsverwaltungsbericht pro 1928 über die Zustände in sehr vielen Gemeinden im Kanton Bern. Um diese Feststellungen kommen wir nicht herum, wir können nicht den Kopf in den Sand stecken. Es muss Remedur geschaffen werden. Wenn man anerkennen muss, dass die bestehende Institution richtig ist, aber mit der Arbeit nicht nachkommen kann, kann man nicht einfach sagen, dass man nichts mehr mache, man kann sich nicht einfach mit der Er-

klärung begnügen, man schaffe überhaupt im Kanton Bern keine neue Beamtenstelle mehr. Die Notwendigkeit einer besseren Kontrolle ist einmal festgestellt durch die Erhebungen, die die Gemeindedirektion gemacht hat. Bessere Kontrolle und bessere Instruktion der Kassiere und Revisoren muss sein. Hier ist z. B. eine ungenügende Buchhaltung, dort sind Mißstände in der Kassenverwaltung, an einem andern Ort hapert es an der Kontrolle, der Gemeinderat tut seine Pflicht nicht, wieder an einem andern Ort fehlt es am Regierungsstatthalter. An manchen Orten ist es absolut nicht böser Wille, sondern Unfähigkeit der Kassiere oder Revisoren, die behoben werden kann, wenn man die Leute richtig kontrolliert und instruiert. Man kann schon sagen, die Gemeinden sollen selbst schauen. Was hat die Gemeinde davon, wenn ein unfähiger Gemeindekassier gewählt wird. Es gibt nur Mißstände, man lässt die Leute funktionieren, bis es kracht, darauf gibt es eine Untersuchung. In diesen verfuhrwerkten Gemeindeverwaltungen muss eine Aenderung stattfinden. Mit der Institution, die seit zwanzig Jahren bestanden hat, hat man sehr gute Erfahrungen gemacht. Niemand, der Einblick in diese Gemeindeverhältnisse hat, möchte sie missen, und es ist absolut nötig, dass man diese Institution ausbaut. Ich möchte die Herren von der Opposition warnen, etwa das Schlagwort vom Gemeindevogt zu brauchen. Das ist ein bequemes Schlagwort, nichts weiter. Seit 1920 existiert dieser sogenannte Gemeindevogt bereits, aber ich glaube, dass die Gemeinden ihn nicht als Vogt aufgefasst haben, sondern über ihn sehr froh waren. Es steht fest, dass dieser Revisionsbeamte seit 1920 eine grosse Arbeit bewältigt hat. Er hat namentlich mit den Fachkursen sehr viel Arbeit gehabt. In 10 Amtsbezirken sind 1928 diese Fachkurse durchgeführt worden, mit 200 Teilnehmern, im Durchschnitt 80 Teilnehmer pro Kurs. Ueberdies musste dieser Revisor alle die Geschäfte behandeln, wo Unregelmässigkeiten von Amtes wegen festgestellt worden sind. Der Beamte hat ferner die Pflicht, Geschäfte interner Natur auf der Gemeindedirektion, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen, zu behandeln. Die Gemeinden können froh sein, dass sie bei Bedarf auf ein fachkundiges, verhältnismässig billiges Revisionspersonal greifen können. Es ist da und dort gesagt worden, die Gemeinden sollen zu den sogenannten Treuhandbureaux gehen. Am Treuhandbureau ist der Name das schönste, dahinter steckt vielfach nichts. Es scheint mir ausgeschlossen, dass ein solches Treuhandbureau, das sich mit Buchhaltungsfragen befasst, in der Lage sei, in Gemeindeverwaltungen hineinzuleuchten und Mißstände an den Tag zu bringen. Im fernern ist es nötig, dass nicht nur die Gemeinden auf dieses Organ zurückgreifen können, sondern auch die staatlichen Aufsichtsorgane. Regierungsstatthalter, Gemeindedirektion und Regierungsrat werden froh sein, wenn sie gegebenenfalls auf geschultes Personal greifen können. Nach meiner Auffassung ist es nötig, dass diese Fachkurse in allen Amtsbezirken durchgeführt und von Zeit zu Zeit wiederholt werden, da bekanntlich die Gemeindekassier- und Revisorenstellen sehr häufig neu besetzt werden müssen.

Die Institution, die bereits seit 1920 besteht, und die wir nur durch Beifügung eines Adjunkten ausbauen wollen, liegt ganz sicher in erster Linie im Interesse sämtlicher Gemeinden des Kantons, im Interesse der einzelnen verantwortlichen Gemeindeorgane, der Gemeinderäte, der Kassiere und der Revisoren selbst. Sie liegt aber auch im allgemeinen Staatsinteresse, weil nach meiner Ansicht eine richtige Gemeindeverwaltung ein wichtiges Fundament unseres ganzen Staatsbetriebes ist.

Das sind die Gründe, die die vorberatenden Behörden bewogen haben, hier eine Lösung zu suchen. Die Frage der Schaffung eines privaten Revisionsverbandes ist ernsthaft geprüft worden. Man hat Anfragen an die Regierungsstatthalter und die Gemeinden gerichtet. Von 500 Gemeinden haben sich nur 70 für diese Lösung auf dem Wege des privaten Revisionsverbandes ausgesprochen. Die Schaffung eines solchen Verbandes ist mit Schwierigkeiten aller Art verbunden. Den Beitritt hätte man ohne Revision des Gemeindegesetzes nicht obligatorisch erklären können, da die Gemeinden, kraft der Gemeindeautonomie, ihre Revisionsorgane selbst wählen. Ein obligatorischer Beitritt durch Dekretsvorschrift wäre nicht möglich gewesen. Trotz dieser privaten Revisionsverbände wäre die staatliche Oberaufsicht gleichwohl nötig gewesen, was ständig zu Differenzen hätte führen müssen. Die Kosten wären dabei bedeutend höher gewesen. Man ist daher nach reiflicher Ueberlegung zum Schluss gekommen, dass man die bestehende, bewährte Institution unter strengster Wahrung der Gemeindeautonomie ausbauen sollte, im Rahmen des Allernötigsten. Ich möchte dringend ersuchen, § 24bis genau zu studieren. Dort wird gesagt, dass der Direktion des Gemeindewesens ein Inspektor und ein Adjunkt beigegeben werden, denen vor allem die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden obliegt, sei es gestützt auf amtliche Intervention nach Massgabe des Gemeindegesetzes oder auf Ansuchen einer zuständigen Gemeindebehörde. Der Fassung der Kommission hat sich die Regierung angeschlossen. Wir haben dafür gesorgt, dass jeder Zweifel, als ob die Gemeindeautonomie tangiert werden könnte, beseitigt wird. Die Hauptänderung liegt nun darin, dass man statt eines Beamten nun deren zwei hat, einen Inspektor und einen Adjunkten. Diesen überträgt man die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden, sei es gestützt auf amtliche Intervention nach Massgabe des Gemeindegesetzes, oder nur dann, wenn die Gemeinden es ausdrücklich verlangen. Ich möchte betonen, dass solche Begehren sehr oft bei der Gemeindedirektion einlangen, dass viele zurückgewiesen werden mussten. Die Gemeinden sind unwillig geworden, weil jede andere Revision grosse Kosten verursacht und doch nicht zum richtigen Ziele führt. Es ist eben zweierlei, ob man eine private Buchhaltung zu prüfen hat oder eine Gemeindebuchhaltung.

Die finanziellen Folgen für die Staatskasse sind nicht schwer. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die eine Stelle bereits besteht, dass man nur die Adjunktenstelle neu schafft und dass unter gewissen Voraussetzungen auch die Gemeinden in bestimmtem Masse zur Tragung der Kosten herangezogen werden können. Es besteht keine Gefahr, dass ein dritter oder vierter Beamter eingestellt werden wird. Wenn die Zahl geändert werden soll, ist ein Beschluss des Grossen Rates nötig.

Daneben sind noch gewisse Vorschriften über Ergänzung und Erweiterung der Ueberwachung des

Kassen- und Rechnungswesens enthalten, die ihre Bedeutung ebenfalls haben. Es sind Vorschriften über die zu führenden Bücher aufgestellt, wobei das Rubrikenbuch neu obligatorisch erklärt worden ist.

Die Vorschriften über die Buchhaltung haben eine wesentliche Bedeutung für die mittleren und kleinen Gemeinden. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, weiter zu gehen. So haben z. B. grosse Gemeindewesen, wie Bern, Biel, eine ausgebaute Buchführung mit eigenem Inspektorat. Neu ist auch die Vorschrift, dass mindestens alljährlich ein Kassasturz vorgenommen und über diese Verhandlung ein Protokoll aufgenommen werden muss, währenddem im bestehenden Dekret (§ 19) nur eine Revision der Wertschriften und Forderungstitel vorgesehen war. Die zwingende Vorschrift betreffend diese unvermittelten Revisionen ist erfahrungsgemäss von grossem Vorteil: sie wirkt prophylaktisch gegen Veruntreuungen aller Art. Alle Vorschriften betreffend Kassaführung und Rechnungswesen (Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Pflichtenhefte, Weglеitungen) müssen den Kassieren und Revisoren bei der Amtsübergabe ausgehändigt werden, damit sie wissen, was sie zu tun haben. Die Regierungsstatthalter haben die Befolgung dieser Vorschriften zu kontrollieren.

Die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates hatte in § 12, Abs. 3, vorgesehen, dass das Rechnungsjahr für die Forstverwaltung der Gemeinden den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September, also nicht das Kalenderjahr umfassen solle. Im Auftrage der Kommission teile ich dem Rate mit, dass diese Vorschrift, die auch im bestehenden Dekret nicht enthalten war, fallen gelassen worden ist, indem ein Bedürfnis hierzu nicht vorliegt. Die Regierung hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Im Schulwesen z. B. schliesst das Schuljahr im Frühling ab und trotzdem wird die Jahresrechnung per Ende Dezember abgeschlossen, ohne dass daraus Schwierigkeiten entstehen.

Man hat ferner Vorschriften aufgestellt über die zu erfüllenden notwendigen Formalitäten bei der Kassaübergabe anlässlich eines Wechsels in der Person des Kassiers, Aufstellung eines Pflichtenheftes für Kassiere und Revisoren, Anordnung von Fachkursen, Kostentragung bei Revisionen. Diese Vorschriften bilden den sekundären Inhalt der Vorlage; sie sind die notwendigen Ergänzungen der bestehenden Vorschriften, gestützt auf langjährige Erfahrungen.

Das sind die Bemerkungen, die ich zur Vorlage zu machen habe. Ich wiederhole, dass die Kommission einstimmig Eintreten empfiehlt. Wir haben die Ueberzeugung, dass wir ein Dekret vorlegen, dessen Erlass notwendig ist und das hauptsächlich im Interesse der kleinen und mittleren Gemeinden liegt, wo vielfach die nötigen fachkundigen Leute fehlen.

Eberhardt. Ich bin nicht ganz der gleichen Auffassung wie die beiden Vorredner, sondern glaube vielmehr, dass das bestehende Dekret uns Gewähr genug bietet, um Unregelmässigkeiten in den Gemeinden zu verhüten und nötigenfalls aufzudecken. Natürlich ist dazu nötig, dass die Vorschriften des bestehenden Dekretes strikte gehandhabt werden. Ganz gut wäre es, wenn eine Vollziehungsverordnung herausgegeben worden wäre, die bis dahin leider noch gefehlt hat. Man könnte diese so abfassen, dass sicher Abänderungen des Dekretes nicht mehr nötig wären. Es wird natürlich auch nicht möglich sein, für die 500 Einwohnergemeinden, die wir im Kanton Bern haben, die punkto Grösse und Lage so grosse Verschiedenheiten aufweisen, einheitliche Bestimmungen aufzunehmen, die für alle Gemeinden passen würden, es wird nicht möglich sein, ohne Gewalttat und Zwang alles unter einen Hut zu bringen.

Wichtig ist die Neuerung, dass dem bisherigen Revisionsbeamten auf der Gemeindedirektion noch ein zweiter beigegeben werden soll. Dem Inspektor wird ein Adjunkt zugesellt. Nun glaube ich nicht, dass es nötig se, für Revisionen, die von den Gemeinden gewünscht werden, und für Instruktionskurse einen zweiten Revisionsbeamten anzustellen. Man muss annehmen, dass die Revisionsbeamten dazu bestimmt seien, im Lande herum Revisionen vorzunehmen, die nicht gewünscht werden. Ich möchte gewiss solchen Proben ihren Wert nicht absprechen, aber ich glaube, das, was man damit erreichen will, könne man auf einfachere und billigere Art erreichen, ohne einen neuen, grossen Kontrollapparat ins Leben zu rufen. Grössere Gemeinden, nicht nur städtische, sondern auch Landgemeinden, beschäftigen ihre Kassiere schon heute im Hauptamt. Die Gemeinden haben gewöhnlich auch gut funktionierende Kontrollstellen. Sie kommen also für solche Revisionen durch staatliche Organe nicht mehr in Betracht. Wenn ein ungerades Mal eine solche Gemeinde eine Revision wünscht, so können ihr sicher von der Finanzdirektion oder von anderer Seite die nötigen Personen gestellt werden, wenn die Gemeinde es nicht vorzieht, eine private Treuhandgesellschaft herbeizurufen. Wie man aus dem Vortrag des Herrn Gemeindedirektors entnehmen konnte, kommen Unregelmässigkeiten eigentlich nur in kleineren und mittleren Gemeinden vor. Auch hier ist die Sache sicher nicht so schlimm. Wir wollen ganz kurz ein Beispiel vergegenwärtigen. Der Mann, der als Kassier gewählt wird, ist gewöhnlich nicht ein Mann vom Fach, aber einer, von dem man annehmen kann, dass er wachsam sei und das Zutrauen der Bevölkerung geniesse. Der Kassier führt nun ein chronologisches und lückenloses Kassenbuch, vielleicht einen Zinsrodel, aber ein Rubrikenbuch führt er gewöhnlich nicht. Ich glaube, das sei auch nicht nötig, weil es manchmal recht schwierig ist, zu wissen, wo man diese oder jene Ausgabe unterbringen soll. Wenn eine Ausgabe falsch rubriziert wird, so ist das natürlich viel weniger gut, als wenn gar nicht rubriziert wird. Man kann nicht von jedem Kassier auf dem Lande verlangen, dass er das kenne, sonst kämen in vielen Gemeinden nur ganz wenige in Betracht. Es wäre nicht richtig, wenn man nur auf diese angewiesen wäre. Am Ende des Jahres wird nun die Rechnung zusammengestellt. Wenn eine Restanz in der Rechnung des Gemeindeschreibers mit derjenigen des Kassiers nicht stimmt, werden die beiden vergleichen und nachsehen, wo der Fehler liegt. Nachher kommt die Rechnung zur Prüfung vor den Gemeinderat. Dieser wird vor allem darauf schauen, dass sämtliche Belege da sind. Weiter kommt die Rechnung an die Rechnungsrevisoren.

Nun will ich gern zugeben, dass man bis jetzt oftmals zu wenig aufgepasst hat, wen man als Rech-

nungsrevisor gewählt hat. Man soll nicht sagen, dass man keine Leute in der Gemeinde habe. Es wäre ein Armutszeugnis, wenn man zugeben müsste, dass es in den Gemeinden keine Leute gibt, die solche Rechnungen zu prüfen in der Lage sind. Nachher, wenn die Rechnung vor die Gemeindeversammlung kommt, hat jeder Bürger das Recht, Anträge zu stellen. Darauf gelangt die Rechnung an den Statthalter. Es wäre eine Beleidigung für diese Beamten, wenn man von ihnen behaupten wollte, dass sie keine Zeit und keine Möglichkeit haben, die Rechnung zu prüfen. Der Aktuar hat Zeit zu dieser Prüfung und der Regierungsstatthalter selbst hat dazu auch Zeit, er darf sich nicht nur darauf beschränken, zu schauen, ob die Rechnung im allgemeinen richtig sei und wie es mit den Ausständen stehe. Die Armenrechnungen gehen nachher auf die Armendirektionen.

Da möchte ich doch fragen, ob das nicht Kontrolle genug sei. Im grossen und ganzen wird das Rechnungswesen auch in kleinen Gemeinden richtig besorgt. Da, wo das nicht der Fall ist, ist der Grund fast ausnahmslos darin zu suchen, dass Gemeindebehörden und Rechnungsrevisoren ihre Pflicht nicht tun, sich um Vorschriften nicht im geringsten bekümmern. Wenn es z. B. vorkommt, wie man aus dem Vortrag lesen kann, dass es Rechnungsrevisoren gibt, die nicht den Mut aufbringen, eine Revision der Wertschriften vorzunehmen, weil sie glauben, der Kassier könnte das übel nehmen, so ist das natürlich im höchsten Grade bedauerlich. Da hilft nur eines, dass man diejenigen, die sich davor scheuen, ihre Pflicht zu erfüllen, voll verantwortlich macht. Dann wird es schon besser werden. Ich behaupte, dass im Amt Fraubrunnen kein einziger Gemeindekassier ist, der es nicht als eine Selbstverständlichkeit betrachten würde, dass man bei einer Rechnungsrevision sowohl die Wertschriften wie die Belege vorlegen muss. Weil sie wissen, dass man das von ihnen verlangt, machen sie, dass auch alles in Ordnung ist. Das kann man ganz sicher an andern Orten auch machen. Es wäre auf keinen Fall richtig, wenn sich wegen der paar Gemeinden, die das unterlassen haben, alle andern einer Staatskontrolle unterziehen müssen. Das würde einfach als Misstrauen aufgefasst und würde die Freude an der Sache lahmlegen. Wir dürfen nicht vergessen, dass man trotz der peinlichsten Revision Unregelmässigkeiten nie ganz vermeiden kann. Den besten Beweis liefern die Kasseninstitute. Dort fehlt es sicher nicht an guten Revisoren. Trotzdem kommen auch dort manchmal Unregelmässigkeiten vor. Wenn die Gemeinden von sich aus die Kontrolle ausüben und den Vorschriften nachleben, ist das zehnmal wirksamer, als wenn vielleicht alle drei bis vier Jahre ein Revisor von Bern kommt. Wenn man etwas Rechtes machen wollte, müsste man jährliche Revisionen durchführen, aber das erfordert viele Beamte mehr. Hier im Ratssaal spricht man immer vom Sparen und nachher stellt man doch immer wieder Beamte an, wo es vielleicht besser ohne sie ginge. Ich bin nicht einer von denen, die prinzipiell erklären, dass man keine neuen Beamtenstellen mehr schaffen wolle. Da, wo sie am Platze sind, soll man sie schaffen, aber hier kann ich die Notwendigkeit nicht einsehen. Wenn man die Regierungsstatthalter anweisen würde, dass sie sich mehr auf diese Sache verlegen und man sie von verschiedenem anderem Ballast entlasten würde, so werden sie das gern machen. Das wäre sicher staatliche Kontrolle genug. Unsere Leute begreifen einfach nicht, dass man immer neue Beamte anstellen will. Die Autonomie der Gemeinden ist verankert in der Staatsverfassung und im Gemeindegesetz. An ihr soll man nicht durch Abänderung eines einfachen Dekretes rütteln. Wenn unser Volk über die Vorlage abstimmen könnte, so würde es sie ganz entschieden verwerfen. Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, auf die Abänderung nicht einzutreten.

Christeler. Ich bin heute wie zuvor der gleichen Ansicht, dass die neue Stelle nicht nötig sei. Dass schon ein Beamter für diese Revision da ist, das will ich nicht kritisieren, aber ich glaube, es sollte niemand übel nehmen, wenn man der Meinung ist, die Gemeinderechnungen sollen recht gemacht werden können, ohne dass man ein Inspektorat einsetzen würde. In der letzten Session ist das Postulat Grimm abgelehnt worden. Ich würde es nicht begreiflich finden, wenn man heute dieses Dekret gutheissen würde. Ich stimme zum Antrag Eberhard.

Schneiter. Man muss wirklich staunen, dass die Gemeindedirektion den Mut aufgebracht hat, die Dinge beim richtigen Namen zu nennen. Es ist zwar etwas beschämend, wenn man das Zugeständnis lesen muss, der Kassier sei unfähig, die Revisoren seien unfähig, und die Gemeindebehörden dazu, unfähig, Remedur zu schaffen. Das sollte im heutigen Zeitalter nicht mehr vorkommen. Da muss man sich schon fragen, woher solche Zustände kommen. Sie kommen nicht von ungefähr. Es gibt in den Gemeinden draussen Leute, von denen man meint, dass nur sie imstande seien, ein solches Amt zu versehen, weil sie vielleicht den grössten Misthaufen haben, während auf der andern Seite unscheinbare Leute, die qualifiziert wären, um solche Aemter zu übernehmen und sie wirklich gewissenhaft durchführen könnten, auf die Seite gestellt werden. Es wären noch viele Bemerkungen zu machen; ich will Sie aber nicht lange aufhalten. Es ist von einem Pflichtenheft gesprochen worden. Das Pflichtenheft kann gute Dienste leisten, aber nur in dem Moment, wo der betreffende Gemeindefunktionär in der Lage ist, sein Amt auszuführen. Wenn er nicht nachkommt, trägt das alles nichts ab. Wenn man Leute wählt, die hinten und vorn nichts verstehen, wird man immer Schwierigkeiten haben. Das sind Gedanken, die draussen im Volke zum Ausdruck gelangen, aber nicht immer dort, wo es am Platze wäre. Ich gehöre dem Rate noch nicht so lange an, aber ich habe oft hören müssen, dass man der Linken Bemerkungen und Belehrungen zuteil werden lässt, die man füglich zurückweisen kann. Nach meiner Ansicht kommen mehr solche Fälle in Gemeinden vor, die durch bürgerliche Mehrheiten regiert werden, als in sozialdemokratischen. Der Ausbau der Revisionsstelle ist gut und recht, aber auch er wird nichts nützen, solange man Behörden hat, die nicht den Mut aufbringen, Remedur zu schaffen, wenn diese Revisionsstelle kommt und Kritik übt. Es sind mir Fälle bekannt, wo Gemeindebehörden nichts getan haben, auch nachdem sie von der Revisionsstelle aufmerksam gemacht wurden. Das ist ihnen gleichgültig, weil vielleicht ein «grosses

Tier» betroffen wird, weil man den Mann nicht beleidigen will. Es sind mir Fälle bekannt, wo der Regierungsstatthalter nicht das nötige Rückgrat besitzt, um Remedur zu schaffen. Da muss man durch Leute Ordnung schaffen lassen, die imstande sind, die Funktionen eines Gemeindekassiers, eines Revisors und dazu die Verantwortung zu übernehmen.

Hunsperger. Aus den Ausführungen des Kommissionspräsidenten ist hervorgegangen, dass die Hauptänderung, die das Dekret vorgesehen hat, in Art. 24bis ausgedrückt ist. Er hat erklärt, dass die Beamtung schon seit 1920 bestanden habe und dass nun die Schaffung einer Adjunktenstelle vorgesehen sei. Wenn man neue Beamtenstellen schaffen will, so frage ich, ob die Notwendigkeit vorhanden ist oder nicht. Es tut mir leid, hier die Auffassung vertreten zu müssen, dass das Bedürfnis in diesem Falle nicht so kolossal gross ist. Ich gehöre nicht zu denen, die die Schaffung notwendiger Stellen verweigern wollen. Wenn nun die Beamtung bereits bestanden hat, wenn aber der betreffende Beamte sehr wahrscheinlich aus Ueberfluss an Zeit sehr viel private Arbeit verrichtet, so finde ich nicht gerade, dass es nötig sei, noch eine Adjunktenstelle zu schaffen. Es sind mir Fälle bekannt, wo tatsächlich die Beamten der Gemeindedirektion Privatarbeiten gemacht haben, wobei sie sich für ihre Arbeit beispielsweise mit 1200 Fr. haben bezahlen lassen. Das zeigt, dass die Arbeit ziemlich umfangreich sein muss und beweist, dass man über die nötige Zeit verfügt, denn nur so in der freien Zeit kann das nicht gemacht werden. Daher bin ich der Meinung, das Bedürfnis sei nicht gerade so gross, um eine weitere Stelle zu schaffen, sondern man solle schauen, dass etwas intensiver gearbeitet wird. Ich bin mit meinen Vorrednern einverstanden, dass man die Sache abweisen kann.

Luterbacher. Ich bin gegenteiliger Ansicht. Leider ist es so, dass wir eben noch Gemeindekassiere haben, und solche immer noch gewählt werden, die nicht imstande sind, eine Gemeinderechnung zu führen, gehören sie nun dieser oder jener Partei an. Ich muss gerade sagen, dass wir leider im Jura Fälle haben, wo das vorkommt. Wenn Sie da oder dort einen Gemeinderat fragen, ob der oder jener, der sich um eine Stelle bewerbe, dieser Stelle auch gewachsen sei, so werden Sie finden, dass dem zu wenig Beachtung geschenkt wird. Ich kenne verschiedene Gemeinden, und die Gemeindedirektion kennt sie noch besser als ich, wo man sagen muss, dass ein spezieller Beamter nötig ist, um deren Buchführung zu überwachen. Man kann nicht sagen, dass es ein Vergnügen sei, mit einem solchen Beamten zu reden; es ist im Gegenteil nicht immer angenehm, wenn man die Leute von Bern kommen lassen muss, aber es ist oft notwendig, sie kommen zu lassen.

Man hat nun auf die Regierungsstatthalter hingewiesen. Es kommt doch auch vor, dass Regierungsstatthalter auf diesem Gebiete nicht sattelfest sind. Es muss einfach eine bessere Ordnung kommen, damit wir nicht alle Augenblicke genötigt sind, diese oder jene Gemeinde unter Vormundschaft zu stellen. Das macht sich auch nicht gut. Ich möchte Eintreten befürworten.

Reinmann. Ursprünglich stand ich auch auf dem Standpunkt, es genüge eigentlich, wenn der Statthalter diese Revisionen vornehmen würde, wie das Gemeindegesetz ihm vorschreibt. Es ist auch Tatsache, dass wir im Kanton Bern eine grosse Anzahl von Gemeinden haben, die diese Revisionen nicht nötig haben, aber wir haben uns von der Gemeindedirektion sagen lassen müssen, dass sie den Nachfragen nach Revisoren nicht genügen könne, dass sie zu wenig Leute habe, um sie in die Gemeinden zu schicken. Das hat mich bewogen, der Sache zuzustimmen. Man macht darauf aufmerksam, das sei wieder eine frische Beamtung, die den Staat so und soviel koste. Sie sehen aus der Vorlage, dass dem nicht so ist. Diejenigen Gemeinden, die solche Revisoren verlangen, müssen für die Kosten aufkommen. Die Gemeinden sind froh, wenn sie jemanden haben, an den sie sich halten können, der die Sache unparteiisch untersucht. Ich möchte dringend bitten, nun heute zu diesem Dekret zu stehen und es gutzuheissen.

Meister. Nach meiner Auffassung sollten wir das Schwergewicht der Revision der Gemeinderechnungen in die Gemeinden selbst verlegen und dort in der Weise Remedur schaffen, dass die Gemeinden Rechnungsrevisoren bestellen, die etwas von einer Rechnung verstehen. Es gibt in jeder Gemeinde Leute, die eine Rechnung ganz gut prüfen können, so gut, dass der Gemeinderat und der Statthalter sie nachher ohne weiteres genehmigen können. Gewiss ist es richtig, dass eine ganze Reihe von Gemeinden an die Gemeindedirektion gelangt sind, die gerne Revisoren möchten, damit sie nachschauen, ob die ganze Buchhaltung stimmt. Diesen müssen wir sicher entgegenkommen. Wenn solche Gesuche an die Gemeindedirektion gelangen, muss man sagen, dass es eine Reihe von Gemeinden gibt, wo die Gemeindebürger nicht wissen, ob die Buchhaltung stimmt, ob sie zweckentsprechend eingerichtet ist. Wenn wir aber das Dekret vom Jahre 1920 zur Hand nehmen, so finden wir, dass es vollauf genügt, um diesen Gesuchen zu entsprechen. In § 14 sind die Voraussetzungen niedergelegt, nach denen die Gemeinderechnungen ausgestellt werden sollen. Es wird ausdrücklich gesagt: «Im übrigen richtet sich die Rechnungsanlage nach einem von der Gemeindedirektion zu erstellenden Schema.» Die Gemeindedirektion hat damit ein Mittel, um auf das Rechnungswesen in den Gemeinden Einfluss zu gewinnen. Ich bin überzeugt, dass wir eine Reihe von Gemeinden haben, die gar nicht nach dem Schema gehen. Der Fehler liegt darin, dass auf den Regierungsstatthalterämtern die Frage zu wenig geprüft wird. Im weitern bestimmt § 24 des gleichen Dekretes: «Der Direktion des Gemeindewesens wird ein Beamter beigegeben, dem vor allem die Fragen der Finanzverwaltung der Gemeinden und die Instruktionen der Gemeindekassiere zugewiesen sind.» Wir haben eine Beamtung, die eigentlich dafür da ist, das Gemeinderechnungswesen zu untersuchen und zu prüfen. Man sagt, dass dieser Beamte die Arbeit nicht bewältigen könne. Das gebe ich zu. Wenn so und so viele Gemeinden kommen und Revisionen verlangen, so kann natürlich der Beamte nicht 500 Gemeinden besorgen. Da ist es ganz logisch, dass der Regierungsrat für die Zeit, bis überall die nötigen Revisionen vorgenommen worden

sind, einen zweiten Beamten einstellt, einen Mann, der fähig ist, die Sache zu besorgen. Das soll geschehen, bis die Rückstände aufgearbeitet sind. Vielleicht wäre es gut, wenn dieser Beamte einmal den Regierungsstatthalterämtern nachginge und dort in die Gemeinderechnungen Einsicht nähme und gewisse Punkte, die mit dem Dekret nicht übereinstimmen, hervorheben würde und verlangen würde, dass die Gemeinderechnungen anders aufgestellt werden. Nach meiner Auffassung haben wir alles, was wir brauchen. Auf den Kassensturz, der erwähnt worden ist, gebe ich gar nichts. Sie können heute einen Kassensturz machen, wobei alles stimmt; morgen schon stimmt überhaupt nichts mehr. Man sollte den Gemeinderäten nicht vorschreiben müssen, dass sie alle Jahre einen Kassensturz zu machen haben. Das ist ganz selbstverständlich, dass der Gemeinderat schaut, und zwar wenigstens einmal im Jahr, dass die Kasse der Gemeinde stimmt. Der Grosse Rat sollte solche Kleinigkeiten den Gemeinden nicht vorschreiben. Aus diesen Erwägungen möchte ich beantragen, auf das Dekret nicht einzutreten, aber dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, wenn dieser Beamte nach § 14 nicht durchkommt, ihm vorübergehend einen zweiten fähigen Mann an die Seite zu stellen.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte bitten, auf diesen Nichteintretensantrag nicht einzutreten. Man weiss, wie nötig es ist, ein solches Inspektorat für die Gemeindeverwaltungen zu schaffen. Das Bedürfnis ist vorhanden. Ich möchte ein Beispiel aus einer Gemeinde nicht weit von meinem Wohnort nennen. Während mehrerer Jahre hat ein Angestellter, den man allgemein als tüchtigen Mann anschaute und wo jedermann darauf geschworen hätte, dass er recht sei, die Kassengeschäfte geführt. Wir haben auch Leute, die Kassenbücher und Gemeinderechnungen prüfen können, aber deswegen war die Sache doch nicht in Ordnung. Wir können uns nicht auf die Revisoren in den Gemeinden verlassen, auch nicht auf die Statthalterämter. Wo wollte der Statthalter in der Lage sein und Zeit finden, die Gemeinderechnungen in allen Details nachzuprüfen. Dieser Gemeindeangestellte ist plötzlich gestorben. Nachher hat die Finanzdirektion einen Beamten geschickt, um das Rechnungswesen der Gemeinde zu prüfen. Dieser hat konstatiert, dass die Gemeinde dem Beamten noch einen Saldo von einigen hundert Franken schuldig sei. Dann ging die Sache an einen andern Kassier über. Nach einem Jahr hat ihm Verschiedenes nicht gestimmt. Eine erneute Untersuchung durch einen andern Beamten hat ergeben, dass vom alten Kassier her ein Defizit von 18,000 Fr. vorhanden war. Ich will damit nur sagen, wie schwierig es ist, in grösseren Gemeinden die Rechnungen zu prüfen. Diese Gemeinden rufen geradezu nach einem solchen Inspektorat. Wofür haben die bernischen Kassen einen Revisionsverband gegründet? Sie haben doch vorher auch Revisoren gehabt und es ist diesem oder jenem Kassier gleichwohl gelungen, Defizite zu machen und Unterschlagungen zu begehen. Für verschiedene Kassen ist es eine grosse Beruhigung, dass diese Inspektorate geschaffen worden sind.

So weit müssen wir in den Gemeinden auch kommen. Ich möchte ersuchen, auf diese Vorlage einzutreten.

Abrecht. Ausgangspunkt dieser Vorlage ist die Feststellung, die wiederholt gemacht worden ist, dass das Rechnungswesen in vielen bernischen Gemeinden nicht in Ordnung sei. Das wurde wiederholt im Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion konstatiert, aber auch von Mitgliedern des Rates gerügt. Es sind zwei Postulate in diesem Sinne vom Rate erheblich erklärt worden.

Die Tatsache, dass etwas nicht stimmt, ist dadurch genügend erhärtet. Aus dieser Feststellung hat die Gemeindedirektion den einzig richtigen Schluss gezogen. Man hat ihr aufgetragen, dafür zu sorgen, dass diese Unregelmässigkeiten in der Kassenführung der bernischen Gemeinden inskünftig verschwinden. Sie hat geprüft, in welcher Art und Weise das geschehen könnte. Das Ergebnis dieser Prüfung ist das vorliegende Dekret. Die Tatsache, dass in vielen Gemeinden das Rechnungswesen nicht stimmt, ist heute noch von niemanden bestritten worden. Es ist aber auch von denjenigen Herren, die glauben, man sollte auf dieses Dekret nicht eintreten, noch in keiner Weise dargelegt worden, durch welche andern Massnahmen man nun den bestehenden Uebelständen auf den Leib rücken könnte. Man hat da nur Anklänge gehört. Herr Meister hat gesagt, man sollte das Schwergewicht der Revision in die Gemeinden verlegen. Wir haben auch in der Kommission diese Auffassung durchaus geteilt und sind der Auffassung, dass man die Verantwortung für die richtige Kassenführung den Gemeinden ja nicht abnehmen wolle. Auch die Kommission teilt die Auffassung, dass das Schwergewicht der Prüfung der Rechnung in den Gemeinden liegen soll. Aber wir haben auf der andern Seite auch feststellen müssen, dass eben die Organe, denen die Prüfung der Gemeinderechnungen obliegt, tatsächlich häufig nicht in der Lage sind, trotz ihres guten Willens, diese Prüfung so vornehmen zu können, wie sie nötig ist.

Aus dieser Erwägung heraus beantragen Kommission und Regierung verschiedene Massnahmen. Es ist nicht so, dass nun das Schwergewicht auf die Schaffung einer neuen Stelle gelegt würde. Das ist eine von den als notwendig befundenen Massnahmen. Die Gemeindedirektion hat festgestellt, dass der gegenwärtige Inspektor nicht in der Lage sei, allen Gesuchen entsprechen zu können, alle Anfragen und Gesuche der Gemeinden erfüllen zu können. Wenn diese Situation einmal eintritt, die auch von Herrn Meister zugegeben wird, so muss man eben auf der Gemeindedirektion einen weiteren Funktionär schaffen, damit man denjenigen Gemeinden, die wirklich wünschen, dass ihr Kassen- und Rechnungswesen von der zuständigen Instanz überprüft wird, auch entsprechen kann. Der Weg, den Herr Meister weist, ist durchaus ungangbar. Die Frage des Gemeinderechnungswesens ist nicht so einfach, dass man von heute auf morgen von irgend woher einen Revisor nehmen und auf die Gemeindedirektion stecken könnte, mit der Aufgabe, diese und jene Gemeinderechnung zu prüfen. Ein Revisor aus einem privaten Treuhandbureau ist mit den gesetzlichen Vorschriften im öffentichen Rechnungswesen nicht vertraut. Ein solcher nur zur Aushilfe herbeigezogener Revisor würde nach meinem Dafürhalten mehr Unheil stiften als Nutzen. Solche Revisoren würden mit ganz andern Maßstäben an die Revision der Gemeindekassen herantreten. Das

einzig richtige Mittel sehe auch ich darin, dass man eben auf der Gemeindedirektion die nötigen Leute zur Verfügung hat, die man in die Gemeinden schicken kann, wo es als nötig erachtet wird.

Im übrigen verfolgt dieses Dekret aber auch noch andere Zwecke. Es soll gerade das bewirken, was Herr Meister wollte, es soll helfen, das Schwergewicht der Revision wirklich zu den Gemeindeorganen zu legen. Es will die Revision durch die Gemeindeorgane besonders unterstreichen, es will den Gemeinderevisoren insbesondere Wegleitungen geben, ihre Pflichten bestimmter umschreiben. Da möchte ich vor allem auf die Bestimmung, wonach alljährlich zum mindesten einmal ein Kassensturz vorgenommen werden muss, aufmerksam machen. Mit der etwas sonderbaren Auffassung, die Herr Meister kundgegeben hat, kann ich nicht einig gehen. Ich möchte nicht wünschen, dass die Gemeinde, in der Herr Meister wohnt, ihn als Rechnungsrevisor bezeichnet. Denn ein Rechnungsrevisor, der mit ganzem Pathos erklärt: Ich pfeife auf den Kassensturz, der beweist durch einen solchen Ausspruch nur, dass er offenbar vom gesamten Kassen- und Rechnungswesen nicht gerade sehr viel versteht. Wenn Herr Meister das noch nicht weiss, mag er es sich notieren: Der Kassensturz ist einfach die Quintessenz jeder Kassenrevision. Wenn man auf diesen pfeifen will, dann brauchen wir das Dekret nicht, dann wollen wir aber auch den bereits bestehenden Inspektor abschaffen und den Gemeinderechnungsrevisoren im Lande herum ihre ungeheure Arbeit ersparen. Mit derartigen Argumenten muss man jedenfalls hier nicht um sich schlagen. Gerade weil die Revisoren vielfach nicht wissen, wie sie die Aufgabe anpacken sollen, hat man im Dekret diese Aufgabe näher umschrieben und auch erklärt, dass sie ein Protokoll aufstellen und unterschreiben müssen, damit man jederzeit weiss, ob die Revisionen vorgenommen worden seien.

Die Tendenz des Dekretes widerspricht also dem, was Herr Meister möchte, dass man das Schwergewicht in die Gemeinden selbst verlegen sollte, durchaus nicht, sondern unterstützt diese Tendenz. Zum andern scheint mir noch wichtig, festzustellen, dass die Gemeindeautonomie in finanziellen Fragen durch dieses Dekret gar nicht etwa verletzt oder vermindert wird. Die neuen Dekretsbestimmungen bringen im Gegenteil nach dieser Richtung eine viel präzisere Fassung; die einzelnen Kompetenzen werden genau umschrieben und umgrenzt. Das Dekret braucht also auch nach dieser Richtung zu keinen Befürchtungen Anlass geben. Das geht übrigens auch aus der neuen Fassung des § 24bis hervor. Wir haben nur zwei Möglichkeiten, in welchen dieses Inspektorat in Tätigkeit treten darf, einmal den Fall der amtlichen Intervention, wie sie im Gemeindegesetz festgelegt ist, und den Fall, wo die Gemeinde selbst eine derartige Intervention verlangt, weil sie glaubt, es sei nötig, dass die zuständige Instanz dieses Rechnungswesen untersuche.

Wenn man alle Argumente, die für die neue Vorlage sprechen, ruhig abwägt, muss man unbedingt zur Ueberzeugung kommen, dass es sich hier um eine notwendige Abänderung des Dekretes handelt. Die finanziellen Auswirkungen für den Staat sind dabei von absolut untergeordneter Bedeutung, weil wahrscheinlich der grössere Teil derjenigen Auslagen, die man hier machen muss, von den Gemeinden wieder zurückvergütet wird. Ich halte deshalb dafür, dass der Rat sehr gut auf diesen Dekretsentwurf eintreten könnte.

Marschall. Als Mitglied der Kommission gestatte ich mir einige Worte. Die Gegner des Dekretes behaupten immer und immer wieder, das Dekret sei nicht nötig. Wer aber in der Kommission das Material der Gemeindedirektionen angesehen hat, wer lange Zeit in der Gemeindeverwaltung tätig gewesen ist, der kommt zur Ueberzeugung, dass die im Dekret enthaltenen Vorschriften nötig sind. Wenn dem nicht so wäre, so hätte die Gemeindedirektion kein Interesse gehabt, etwas Neues zu schaffen. Das Dekret will nur dem Staat das Recht und die Möglichkeit geben, in den Gemeindeverwaltungen aufklärend zu wirken, den Kassieren und allen denjenigen, die mit der Gemeindeverwaltung zu tun haben, über die Pflichten, die sie erfüllen müssen, Aufschluss zu geben. In meinen Augen ist das Dekret speziell für die kleineren Gemeinden da. In diesen kleineren Gemeinden sind sehr viele Leute, die ehrenhaft ihr Kassenwesen führen und die nun, wenn die Mitglieder der Gemeindebehörden einen Kassensturz machen, das als Misstrauensvotum ansehen. Wenn im Dekret eine entsprechende Vorschrift enthalten ist, dass das alle Jahre durchgeführt werden soll, so wird das weniger schwer aufgefasst, es wird ganz sicher grossen Nutzen bringen, speziell in den kleineren Gemeinden. Ich möchte deshalb empfehlen, auf das Dekret einzutreten.

Gnägi. Ich möchte den Antrag auf Nichteintreten unterstützen, und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen. Ich bin einer derjenigen, die nicht damit einverstanden sind, dass man ohne zwingende Not den Verwaltungsapparat des Staates ausdehnt und erweitert. Die Gründe brauchen wir nicht lange auseinanderzusetzen. Nun weiss ich auch, dass man die Vorschläge der verschiedenen Direktionen nicht schablonenhaft ablehnen kann. Damit würde sich der Grosse Rat auch kein gutes Zeugnis ausstellen. Es ist unsere Pflicht, die Notwendigkeit und das Bedürfnis zu prüfen. Ich kann versichern, dass ich das mit aller Vorsicht auch bei diesem Dekret getan habe. Nach meiner Meinung ist die staatliche Aufsicht, wie sie heute besteht, gemäss welcher der Regierungsstatthalter die Rechnungen der Gemeinden zu prüfen hat, vollständig genügend. Dieses Aufsichtsrecht muss nur ausgeübt werden. Die Regierung muss eben dafür sorgen, dass die Regierungsstatthalter das auch tun. Wir haben Regierungsstatthalter, die das sehr pflichtgetreu tun, neben andern, wo das weniger der Fall ist. Man muss eben die Herren auch auf ihre Pflichten hinweisen und verlangen, dass sie ihnen nachleben. Man kann nicht etwa sagen, es fehle ihnen an Zeit, namentlich seit die Beamtungen zusammengelegt seien. Man weist heute noch den Regierungsstatthaltern verschiedenen Kleinkram zu, von dem man sie vielleicht entlasten könnte. (Velokontrolle, Entgegennahme von Steuereinsprachen, Besuch von Feuerwehrübungen, Ausstellung von Gewerbescheinen). Von diesem Kram kann man sie entlasten, dann werden sie mehr Zeit finden, um das zu tun, was man

ihnen im Gemeindegesetz als Aufgabe zuweist. Wir haben die Instanz, die diese Rechnungen prüfen soll, und ich glaube, es wäre doch eine Beleidigung, wenn man im Grossen Rat erklären wollte, der Regierungsstatthalter sei nicht in der Lage, diese Prüfung vorzunehmen. Wir können nicht widerspruchslos passieren lassen, wenn eine solche Behauptung aufgestellt wird. Die Möglichkeit, dass die Aufsicht ausgeübt werden kann, ist da. Bei dieser Ordnung bleibt auch die Verantwortung bei den Gemeindebehörden. Man kann diesen nicht jede Verantwortung abnehmen. Das wäre für die Gemeindebehörden sehr bequem, aber verwaltungstechnisch falsch. Ich finde, dass die Schaffung dieses neuen Apparates nicht nötig ist. Wir wissen aus Erfahrung: sobald ein solcher Apparat besteht, wird der Leiter desselben das Bestreben haben, zu beweisen, dass er nötig ist und dass die Beamten eine hohe Besoldung haben müssen. Es ist das natürliche Bestreben aller Verwaltungen, sich immer weiter auszudehnen. Die Ausnahmen, dass die Gemeinden dieses Inspektorat verlangen, werden zur Regel werden. Die Notwendigkeit der Schaffung dieses Dekretes ist nicht erwiesen. Auch wenn dieses Dekret angenommen ist, wird es immer noch Kassiere geben, die ihre Pflicht nicht erfüllen und sogar zu Betrug schreiten. Das geschieht trotz Dekret und Inspektorat. Daran wird nichts geändert, höchstens kann man solche Sachen vielleicht etwas eher aufdecken. Aber wenn der Regierungsstatthalter nach dieser Richtung seine Pflicht erfüllt, so werden sich solche Sachen unmöglich länger hinziehen können. Man sollte nicht in jeder Grossratssession neue Beamtenstellen schaffen, sondern sollte eher den Verwaltungsapparat abzubauen suchen. Das war bis jetzt Theorie, in der Praxis haben wir immer mehr erweitert. Ich stimme nicht für eine Sache, von der ich nicht überzeugt bin, dass sie nicht eine absolute Notwendigkeit ist. Dieses Dekret ist keine absolute Notwendigkeit. Ich stimme dagegen.

Otz. Die Herren kennen alle die Vorkommnisse in Belp von zwei Jahren, wo auf einmal Veruntreuungen in der Gemeindekasse konstatiert wurden und wo Gemeindeschreiber, wie Gemeindekassier dem gleichen Opfer anheimgefallen sind. Die Gemeindebehörde ist sofort auf die Suche nach einem Revisor gegangen und hat in einem Treuhandbureau einen gefunden, der sämtliche Rechnungen durchgenommen hat. Der Mann hat beide Beamte als schuldig erklärt. Einer der Beamten hat Beschwerde eingereicht und steht heute noch auf freiem Fuss. Die Gemeindedirektion hat einen Revisor ernannt zur nochmaligen Nachprüfung. Das ist nun zwei Jahre her, die Sache ist noch nicht vollständig erledigt. Es heisst noch jetzt, der Gemeindeschreiber sei eventuell unschuldig. Darum ist es gut, wenn solche Sachen genau geprüft werden, damit man nicht allzu früh einen Bürger für schuldig erklären muss. Ueber solche Sachen darf man nicht einfach hinweggehen, denn es wäre unmenschlich, einen Unschuldigen zu früh als schuldig zu verknurren. Dass es schwierig ist, solche Gemeinderechnungen zu prüfen und zwar erst recht für Gemeindebürger, die im Rechnungswesen nicht ganz qualifiziert sind, ist klar. Darum ist es nötig, dass man solche Revisionsstellen schafft, damit man eine wirkliche Kontrolle im Rechnungswesen hat. Man sagt, der Regierungsstatthalter solle das machen, er sei dazu verpflichtet. Der Regierungsstatthalter kommt aber nicht überall nach. Seitdem die Zusammenlegung eingeführt ist, seitdem er auch das Gerichtspräsidium hat übernehmen müssen, ist ihm eine grosse Mehrarbeit erwachsen. Mehr kann man ihm nicht noch aufbürden. Zudem ist der Regierungsstatthalter mit den Bürgern in seinem Amt zu eng verbunden. Er darf manchmal nicht heraussagen oder schreiben, was er sollte, während eine Stelle, die von allen Gemeinden unabhängig ist, solche Hemmungen nicht hat. Eine solche Stelle müssen wir haben, sie kostet nicht so viel.

Matter. Der Sprechende hat seinerzeit mit den Herren v. Fischer und Bütikofer als Mitglied der Sparkommission die Gemeindedirektion geprüft. Herr Simonin und sein Sekretär haben uns Gemeinderechnungen vorgelegt, die direkt beängstigend waren. Wir sind indirekt die Urheber dieser heutigen Vorlage, denn wir haben uns gesagt, dass wir die Geschichte nicht so weiter gehen lassen dürfen. Wenn Sie heute auch das Eintreten ablehnen, so kommt die Vorlage ganz sicher in kurzer Zeit wieder. Wenn man diese Gemeinderechnungen angesehen hat, musste man sich sagen: da stimmt etwas nicht, trotz Statthalter. Ich möchte warm empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Ich will nur ein Muster vorbringen, es ist nicht in Köniz passiert: Einer, der als Revisor bestellt war, hat erklärt, für das Taggeld, das er bekomme, habe er lange genug funktioniert. Von Fertigmachen war keine Spur. Diese Vorlage ist wohl durchdacht und heute ganz entschieden nötig.

Zürcher (Bönigen). Ich verwundere mich darüber, dass gerade aus Kreisen kleiner Gemeinden dieser Vorlage eine derartige Opposition gemacht wird. Das Dekret ist absolut nötig. In unserer Gemeinde haben wir zwei Gemeindekassiere gehabt, die sich beide der Unordnung beflissen haben. Die Leute sind allerdings entgegen dem Willen des Gemeinderates vom Volke gewählt worden. Infolgedessen hat der Gemeinderat auch nicht so recht zufassen dürfen. Als ich aber das Ruder in die Hand genommen hatte, fand ich, es sei unbedingt nötig, da einzuschreiten. Auf spezielles Gesuch hat man eine Untersuchung veranstaltet und dabei feststellen müssen, dass der Gemeindekassier ungefähr 12,000 bis 15,000 Fr. unterschlagen hatte und ungefähr 20,000 Fr. vernachlässigt. Ich bin überzeugt, dass wir etwas Gutes schaffen, wenn wir Eintreten beschliessen und die Vorlage annehmen. Ich hätte noch eine persönliche Bemerkung. Es ist schade, dass Herr Vogel nicht da ist. Damals, als ich als freisinniger Gemeindepräsident mit den Sozialdemokraten zusammen die Geschichte aufgedeckt hatte, erschien darüber in der «Tagwacht» ein grosser Artikel unter dem Titel «Freisinnige Misswirtschaft». Das ist eine sonderbare Logik. Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 12. November 1929,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Chopard, Gressot, Guggenheim, Hiltbrunner, Jossi, Juillerat, Maître, Monnier (Tramelan), Roth, Steinmann, Strasser; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Nappez, Rickli.

M. le **Président.** Depuis l'ouverture de notre session, les journaux nous ont appris le grave accident qui s'est produit aux usines du Grimsel (Oberland). Trois ouvriers y ont trouvé la mort et huit autres sont plus ou moins grièvement blessés, ensuite de la chute, sauf erreur, d'un échafaudage.

J'estime qu'il est de notre devoir, — de mon devoir de président, au début de cette séance, d'exprimer aux familles en deuil, aux malades, toute la sympathie du Grand Conseil, ainsi du reste qu'à la direction de l'entreprise.

J'espère que les ouvriers malades se rétabliront. L'enquête ouverte établira les responsabilités. Je signale simplement le fait que jusqu'à présent les travaux s'étaient déroulés d'une façon très satisfaisante, sans accroc, sans accident. Nous regrettons profondément celui qui s'est produit récemment. Encore une fois, le Grand Conseil exprime toutes ses sympathies aux familles éprouvées.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 434 hievor.)

Kammermann. Ich bedaure, dass Herr Schneiter nicht hier ist, da ich ihm einiges auf sein gestriges Votum zu antworten hätte. Zur Eintretensfrage wollte ich das Wort nicht ergreifen; es sind nun aber zwei Voten gefallen, die mich dazu zwingen. Herr Schneiter glaubte gestern, die Misthaufen in den Grossratssaal hereinziehen zu müssen. Ich möchte ihn bitten, das in Zukunft zu unterlassen, da die Misthaufen auf dem Lande besser wirken als im Grossratssaal. Ueberdies kann ich ihm sagen, dass es in allen Lagern grössere und kleinere Misthaufen gibt, wie wir selbst Anlass hatten, es zu konstatieren. Als infolge der Annahme des Gemeindegesetzes die Gemeindereglemente geschaffen werden mussten, führte das auch zu gewissen Neuerungen, besonders bei den Rechnungsprüfungskommissionen, von denen behauptet wurde, gerade im roten Lager wären die dafür geeigneten Leute. So war auch in einer Gemeinde, die ich kenne, diese Kommission bestellt worden, in der alle Gruppen vertreten waren. Als diese Herren erstmals zu amtieren hatten, lud der Präsident der Kommission die Mitglieder zu einer Sitzung ein, begrüsste sie und verteilte die verschiedenen Rechnungen unter sie, so die Gemeinderechnung, die Armenrechnung, die Ortsgutsrechnung; gewöhnlich wird auch noch die alte Gemeinderechnung herbeigezogen. Der erwähnte Kommissionspräsident ersuchte die verschiedenen Mitglieder, sich während einer Viertelstunde eine solche Rechnung durchzusehen, worauf dann die Hauptberatung beginnen solle. Einem Mitglied, nämlich dem Präsidenten der sozialdemokratischen Vereinigung der betreffenden Gemeinde, gab er die alte Gemeinderechnung; nach einer Viertelstunde verlangte er die Rechnungsformulare zurück; man ging an die Hauptarbeit, und in 2 oder 2½ Stunden waren sämtliche Rechnungen durchgenommen. Dann dankte der Präsident der Rechnungsprüfungskommission allen Herren für ihre Mitwirkung, mit der Bemerkung, es sei nötig gewesen, sich die Rechnungen gut anzusehen, damit man nicht vom Regierungsstatthalteramt aus Reklamationen zu erwarten habe. Einen speziellen Dank wirdmete er dem Vertreter der «Roten», weil er sich die Mühe genommen habe, die Gemeinderechnung des Vorjahres nochmals von A bis Z durchzusehen, weil es leicht möglich gewesen wäre, dass sich auch jemand auf dem Regierungsstatthalteramt geirrt hätte. Das Gerücht, dass dieser Vertreter die alte Gemeinderechnung durchgesehen hatte, kam dann rasch in Umlauf, und ich hätte Herrn Schneiter nun noch sagen mögen, dass man das betreffende Misthäuflein nachher nicht mehr sah und dass auch nie mehr ein solches hineingewählt wurde.

Herr Otz hat gestern geschildert, was für einen Fall man in Belp hatte, um im Anschluss daran den Antrag auf Eintreten zu unterstützen. Aber gerade er hat uns gezeigt, dass das Inspektorat, das durch dieses Dekret eingerichtet werden sollte, bereits besteht und sehr gut funktioniert. Er hat Herrn Ruhier genannt und dargetan, dass man auf der Gemeindedirektion einen fähigen Beamten hiefür habe, der die Fälle richtig untersuchen könne. Demnach ist es also gar nicht nötig, hier eine neue Institution zu schaffen. Es wurde dann aber gesagt, die Anfragen seien so zahlreich, dass das Inspektorat nicht allen Gesuchen gerecht werden könne. Mein Kollege zur Linken hat darauf geantwortet, dass doch auch noch Privatarbeiten von dieser Stelle aus besorgt werden können. Er hat mir das betreffende Gutachten auch gezeigt, und ich muss

sagen, dass es sich um eine grosse, schöne Arbeit handelt. Da sage ich mir denn doch: Wenn die Beamtung derart ist, dass man noch solche Arbeiten ausführen kann, so ist eine Vermehrung des Personals auf diesem Amt vorderhand sicher nicht nötig, man braucht nicht dem Staate wiederum neue Lasten aufzubürden. Das Dekret von 1920 räumt ja der Gemeindedirektion das Recht ein, eine Verordnung zu erlassen, weshalb ich den Herrn Gemeindedirektor bitten möchte, statt einen neuen Posten zu schaffen, die Frage zu prüfen, ob nicht eine solche Verordnung herausgegeben werden sollte, in der man vorsehen könnte, dass dem Beamten, wenn er die Arbeit nicht mehr allein bewältigen kann, eine Hilfe beizugeben sei. So liesse sich die Frage lösen, ohne dass wir wieder ein neues Dekret und eine neue Stelle mehr hätten.

Ich möchte doch bei dieser Gelegenheit daran erinnern, welche Diskussion seinerzeit hier im Saale geführt wurde, als die Sparkommission noch amtete und von allen Seiten, so auch von Herrn Matter, der uns gestern die Notwendigkeit der Schaffung dieser neuen Stelle auseinandergesetzt hat, betont wurde, dass man nun einmal abbauen und nicht immer neue Ausgaben beschliessen sollte durch Schaffung neuer Beamtungen. Wenn mit der fortschreitenden Zeit auch hier und dort die Schaffung von neuen Stellen nicht umgangen werden kann, so haben doch gerade die Ausführungen des Herrn Otz dargetan, dass hier diese zwingenden Gründe nicht vorliegen.

Es wurde auch ausgeführt, dass vielerorts die Regierungsstatthalter die Sache nicht immer so handhaben, wie es wünschbar wäre. Bisher wurde im Rate immer nur davon gesprochen, was die Leute auf dem Statthalteramt speziell mit den Gemeinderechnungen zu tun haben. Das gestern von Herrn Hunsperger erwähnte Gutachten betrifft gerade eine der noch nicht zentralisierten Gemeinden. Solange wir noch Gemeinden haben, die nicht zentralisiert sind, wird nicht nur die Gemeinderechnung dem Statthalteramt überwiesen, sondern auch die sogen. Schulbezirksrechnungen. Speziell am Amtsbezirk Bern könnten viele Gemeinden ein Beispiel nehmen, weil da die Kontrolle sehr gut durchgeführt wird und vom Statthalteramt sehr über die Kapitalverhandlungen der Gemeinden, seien es nun Schul- oder Ortsgemeinden, gewacht wird. Dann und wann findet man in einer Rechnung die Bemerkung: Wenn ihr diese oder jene Kapitalverhandlung vornehmen wollt, so habt ihr dazu die Bewilligung des Regierungsrates oder wenigstens der Gemeindedirektion nötig. Daraus ist ersichtlich, dass dort, wo man es mit der Sache ernst nimmt, der Apparat auch wirklich gut funktioniert.

Die gestrige Diskussion weckte bei mir immer wieder den Eindruck, man wolle sagen, wenn einmal dieses Inspektorat geschaffen sei, so kämen keine Unregelmässigkeiten mehr vor. Das ist nun durchaus nicht so. Auch wenn man ein solches Inspektorat schafft, sei es nun bei einer Bank, für Privatgeschäfte oder für Gemeinden, so können doch Dinge vorkommen, wie sie von den Herren Otz und Stucki geschildert wurden. Dass sie dann eher aufgedeckt werden können, als es bei dem von Herrn Stucki erwähnten Beispiel der Fall war, gebe ich zu; aber verhindern kann man sie damit doch noch nicht. Auch der Herr Direktor des Gemeindewesens behauptet das nicht; er will die Stellen nur schaffen, um solche Vorkommnisse so rasch als möglich aufzudecken und um den Leuten an die Hand zu gehen.

Der Kommissionspräsident suchte uns einigermassen damit zu trösten, dass er sagte, es werde nicht allzu häufig vorkommen, dass die Gemeinden die Kosten zu bezahlen haben werden. Ich glaube es auch; denn die Kosten der Gemeinden werden für eine derartige Arbeit sicher sehr beträchtliche sein. Der Kommissionspräsident schüttelt den Kopf; aber wir haben hier keinen Tarif, und nach meiner Auffassung, wird die Sache auch nicht dem Anwaltstarif unterstellt sein. Aus dem Dekret ist in keiner Weise zu ersehen, wie die Leistungen eingeschätzt und vergütet werden müssen. Auch wenn es zu einem Prozess zwischen einer Gemeinde und dem schuldigen Funktionär kommt, entstehen der Gemeinde Kosten, und solche Prozesse können auch durch das Inspektorat nicht verhindert werden. So kommen wir bei näherer Prüfung zur Ueberzeugung, dass nach der heutigen Ordnung der Verhältnisse die Schaffung einer weitern Stelle absolut nicht nötig ist. Gerade aus der bisherigen Diskussion habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass der jetzige Zustand genügt und man nicht weitere Kosten verursachen sollte.

Meister. Ich bekam gestern das Gefühl, dass mein in der letzten Session unternommener Vorstoss gegen die 48stundenwoche den Herren von der Linken etwas in die Beine gefahren ist; denn sie können es nicht unterlassen, bei jeder Gelegenheit persönlich zu werden und Angriffe auf mich zu richten. Ich habe allerdings einen breiten Rükken und kann viel ertragen, weshalb ich mich darüber nicht aufrege.

Wir sind Herrn Stucki und überhaupt der Kommission sehr dankbar dafür, dass sie die Frage so eingehend geprüft haben, um Mittel und Wege zur Besserung solcher Zustände zu finden. Dabei ist aber doppelt genäht worden. Sonst sagt man allerdings, doppelt genäht halte besser als blosser Fadenschlag. Aber ich komme doch auf das zurück, was schon gestern ausgeführt wurde: Gerade das Dekret von 1920 enthält alles, was wir heute nötig haben. Da wird aufgezählt, welche Bücher man in den Gemeinden zu führen habe, und dass auf der Gemeindedirektion ein Beamter mit der Prüfung der Finanzen in den Gemeinden betraut wird. Da begreife ich nicht, dass man heute wiederum ein Dekret erlassen will, und auch das Volk wird es nicht verstehen, dass der Grosse Rat immer wieder Dekrete herausgibt, die dann doch nicht gehandhabt werden.

Herr Matter hat erklärt, man habe in der Geschäftsprüfungskommission schon Rechnungen zu Gesichte bekommen, die eigentlich bezüglich ihrer rechnerischen Darstellung fast haarsträubend genannt werden müssten. Daran trägt jedenfalls auch der Statthalter einen Teil der Schuld, da er solche Sachen unbeanstandet gelassen hat. Da frage ich mich, ob es überhaupt nötig ist, die Rechnungen dem Statthalter zu überweisen. Wäre es nicht gescheiter, sie direkt an die Gemeindedirektion nach Bern zu schicken und dort durch einen Beamten prüfen zu lassen, der sie möglichst rasch wieder zurücksendet?

Salchli. Alle Redner, die sich gegen das Eintreten ausgesprochen haben, begründeten es damit, dass das bisherige Dekret genüge und dass die Rechnungen ja durch den Regierungsstatthalter geprüft werden. An einem Beispiel, das sich vor nicht allzu langer Zeit abgespielt hat, könnte ich zeigen, dass das bisherige Dekret eben doch nicht genügt. Eine Gemeindebehörde kam zur Ansicht, dass ihre Prüfungskommission zu wenig nachprüfe, weshalb sie ihr Weisungen erteilen wollte; dabei stiess sie aber auf Schwierigkeiten. Um sich genau zu informieren, ob sie das Recht dazu habe, wandte sie sich schriftlich an die Gemeindedirektion; es war das nicht unter dem heutigen, sondern noch dem früheren Direktor. Der Gemeindepräsident, der die grösste Verantwortung in der Sache trägt, schrieb persönlich an die Gemeindedirektion, die ihm unter dem Datum des 10. Juni 1925 antwortete: «Mit Schreiben vom 8. Juni abhin wünschen Sie zu wissen, ob Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Gemeindepräsident die Kompetenz zustehe, der Geschäftsprüfungskommission den Auftrag zur Vornahme von Stichproben über die Geschäftsführung der Kassiere, sowie des Amtsvormundes zu erteilen.» Ich will es dem Grossen Rat ersparen, hier die hohle Argumentation zu wiederholen, die die damalige Gemeindedirektion mit einem grossen Wortschwall dem Anfragenden vorbrachte, wobei sie in erster Linie glaubte, ihm mitteilen zu müssen, dass das von ihm selbst unterschriebene Gemeindereglement keine Geschäftsprüfungskommission kenne, um dann in sehr scharfsinniger Weise die Entdeckung zu machen, er meine sehr wahrscheinlich die Rechnungsprüfungskommission. Die Schlussanwendung lautet dann aber: «Daraus ergibt sich, dass die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat koordiniert ist und daher an dessen Anträge und Weisungen nicht gebunden ist, ebenso wenig an diejenigen eines einzelnen Gemeinderatsmitgliedes, wie auch der Gemeindepräsident eines ist.» Hätten wir damals die Bestimmungen, die heute neu ins Dekret aufgenommen werden sollen, schon gehabt, so wäre es nicht nötig gewesen, dass die Gemeindebehörde zuerst eine solche Frage an die Gemeindedirektion richtete, um eine derart intelligente Antwort einzuheimsen; denn die Rechnungsprüfungskommission wäre dann ohne weiteres verpflichtet gewesen, alle Jahre wenigstens einmal Kassenrevision zu machen, und man hätte sich einzig noch darüber streiten können, ob der Gemeinderat, wenn er entdeckt, dass die Revision nicht oder in ungenügender Weise durchgeführt sei, von sich aus der Rechnungsprüfungskommission hätte Befehle erteilen können, das Versäumte nachzuholen, oder ob dazu nur die Gemeindedirektion kompetent sei.

Zur Prüfung der Rechnungen durch die Regierungsstatthalter ist folgendes zu sagen: Seit der sogenannten Vereinfachung der Bezirksverwaltungen kann dort, wo der Regierungsstatthalter zugleich Gerichtspräsident ist, nur noch ein Fürsprecher oder Notar als Statthalter gewählt werden. Schon Herr Reigierungsrat Mouttet hat gestern ausgeführt, die Statthalter seien nicht alle mit den nötigen Kenntnissen ausgerüstet, um die Rechnungsprüfung richtig vorzunehmen. Auch wenn diese Leute das Notariats- oder Fürsprecherpatent besitzen und über hervorragende juristische Kenntnisse verfügen, konnten sie weder während ihres Studiums, noch ihrer kurzen Praxis vor der Wahl zum Statthalter die administrativen Fähigkeiten erwerben. Wie gestaltet sich nun diese Prüfung in Wirklichkeit? Man übergibt dem Statthalter die blosse Rechnung, und er kann dann konstatieren, ob das, was da eingetragen ist, in der richtigen Rubrik steht, ob die Additionen und die Ueberträge richtig sind; aber er kann nicht feststellen, ob wirklich alle Einnahmen der Gemeinde verrechnet und ob alle Ausgaben richtig eingetragen sind, denn man gibt ihm keine Belege in die Hände. So beschränkt sich letzten Endes seine Tätigkeit darauf, Gebühren für die Passation zu verrechnen. Mit Herrn Gnägi bin ich ausnahmsweise einmal einverstanden, wenn er sagt, man solle die Regierungsstatthalter von einem gewissen Kleinkram entlasten, ihnen nicht die Automobilkontrolle aufsalzen und sie auch nicht veranlassen, Hydrantenschläuche zu zählen und die Wendrohre zu prüfen. Daneben besteht aber auch noch anderer Kleinkram, den sie sich selbst aufladen. So halte ich es nicht für richtig, dass ein Statthalter, der in kleinern Aemtern zugleich Gerichtspräsident sein muss, noch Verwaltungsratsmitglied der betreffenden Bezirksbahn glaubt sein zu sollen, oder Verwaltungsratsmitglied der Armenanstalt. Solche kleine Tätigkeitsgebiete gibt es noch viele, und auf diese könnten die Statthalter füglich verzichten, um sich mehr der andern Arbeit zu widmen. Es käme dann auch nicht vor, dass wir fast Jahr für Jahr im Staatsverwaltungsbericht lesen müssen, die Inspektion der Gemeindeschreibereien werde vernachlässigt. Im vorigen Jahre konnten wir vernehmen, dass es Amtsbezirke gibt, in denen eine einzige Gemeindeschreiberei inspiziert wurde.

Ich bin also überzeugt, dass es notwendig ist, die Vorschriften des vorliegenden Dekretes in Kraft zu setzen. Damit wird den Gemeinden ein grosser Dienst erwiesen; denn sie wissen dann, woran sie sind. Herr Kammermann hat vorhin erklärt, wenn man es für notwendig erachte, so könne die Regierung eine Verordnung herausgeben und dem Gemeindeinspektorat die nötigen Hilfskräfte bewilligen. Im Effekt kommt es vollständig auf das gleiche heraus, weshalb ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage beantrage.

M. le **Président.** Je vous fais observer que 18 orateurs se sont déjà exprimés sur l'entrée en matière. Il en reste encore 5. On a réclamé à l'instant la clôture de la discussion. Celle-ci ne me paraissant pas combattue, la discussion sera close après que nous aurons entendu les orateurs encore inscrits.

Waegeli. Gestützt auf gemachte Erfahrungen beantrage ich Ihnen Eintreten. Die Revision der Gemeinderechnungen durch einen tüchtigen Fachmann dient zur Beruhigung der Gemeindebürger und ihrer Behörden und ist zugleich ein zuverlässiges Zeugnis über die Kassenführung in der Gemeinde. Eine Ausgabe für diesen wichtigen Posten scheint mir deshalb angebracht zu sein.

Gilgen. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten, weil ein solcher Beamter sehr nötig ist. Es ist unrichtig, zu behaupten, dass man es bei den Gemeindekassieren als ein Misstrauens-

votum auffassen werde, wenn wir das Dekret annehmen. Tatsache ist aber, dass heute, wenn irgendwo ein Kassensturz vorgenommen werden sollte, dies als Misstrauen aufgefasst wird, weshalb dieses wichtige Mittel zur Kontrolle nicht angewendet wird, zum Schaden mancher Gemeinden. Die Vorlage will die Gemeindeorgane auch in keiner Weise von der Verantwortung entbinden; ich glaube im Gegenteil, wenn das Dekret einmal angenommen ist, dass die Gemeindeorgane dann besser arbeiten werden, weil sie dann wissen, was sie zu tun haben, was heute mancherorts nicht der Fall ist. Solange der Kassier seine Arbeit richtig macht und die Rechnung fehlerlos abgefasst ist, ist die Kontrolle leicht. Schwierig wird sie aber, sobald man das Gefühl hat, es hapere irgendwo, und sobald Missstände zu Tage treten; da sind dann die Gemeindeorgane gewöhnlich nicht mehr in der Lage, in kurzer Zeit festzustellen, wo der Fehler liegt. Für diesen Fall muss jemand zur Verfügung sein, der so rasch als möglich aufdeckt, wo der Fehler liegt. Das kann aber nur durch Personen geschehen, die in diese Sache eingearbeitet sind. Darum empfehle ich wärmstens Eintreten auf die Vorlage.

Luick. Es muss um die Sache der Gegner dieser Vorlage nicht sehr gut bestellt sein, da sie Argumente verwenden, die direkt als unfair bezeichnet werden müssen. Es ist ein Beispiel von Nebenbeschäftigung der Beamten angeführt worden. Ich vermute, dass es sich dabei um eine Arbeit handelt, die der gegenwärtige Revisor auf der Gemeindedirektion im Auftrag einer Einwohnergemeinde ausgeführt hat. Sollte diese Vermutung richtig sein, dann bedeutet die Behauptung, der Mann habe offenbar Zeit genug, um noch solche Arbeiten zu übernehmen, eine schwere Entgleisung, ja eine Taktlosigkeit. Denn dieser Bericht ist im Auftrage eines Einwohnergemeinderates ausgearbeitet worden, wobei man dem betreffenden Beamten folgende Fragen vorgelegt hat: Welches sind die finanziellen Folgen, wenn das gesamte Verwaltungswesen der Einwohnergemeinde Bolligen zentralisiert wird? Wie kann eine Verschmelzung der verschiedenen Unterabteilungen in zweckmässiger Weise durchgeführt werden, und welche Verwaltungsorganisation ist zu schaffen? Die Arbeit hat der fragliche Beamte in seinen Ferien und an den Regensonntagen gemacht, weil er während seiner Bureauzeit nicht dazu kommt. Ich glaube, die Gemeindedirektion sollte mehr als nur gerade durch die private Tätigkeit eines Beamten in seiner freien Zeit den Gemeinden in solcher Weise zu dienen suchen. Ich bitte Sie darum, auf die Vorlage einzutreten.

Schürch. Ich habe vorerst auf das Wort verzichtet, und zwar unter dem lebhaften Eindruck, der mir auch über Nacht noch geblieben ist, dass das gestrige Votum des Herrn Matter genügen sollte und könnte. Das scheint nun aber doch nicht der Fall zu sein, weshalb ich mir erlaube, mit ein paar Worten die Ausführungen des Herrn Matter zu unterstützen. Er hat auf das hingewiesen, was in der Sparkommission während den zwei Legislaturperioden ihrer Tätigkeit gegangen ist. Schon zu Anfang war es der Sparkommission klar, dass Mittel und Wege gesucht werden müssten, um die mangelhafte Kontrolle des Gemeindehaushaltes im Kanton Bern zu verbessern und zu konsolidieren. Dabei wurde des langen und breiten über die Möglichkeit der Schaffung eines Revisionsverbandes der Gemeinden gesprochen. Der Herr Gemeindedirektor hat uns gestern auseinandergesetzt, wie es mit dem Versuche ging, der sich organisatorisch dem Beispiel der bernischen Banken und Sparkassen hätte anschliessen sollen, warum das nicht geschehen konnte, wie es damals schon hiess, die Gemeinden seien einverstanden, wenn der Staat die Kosten übernehme, und wie es schliesslich darauf hinauslief, dass man nichts anderes hätte tun können, als die Lasten dem Staate zu überbinden.

Nun bin ich aufs höchste verwundert, zu hören, dass die gestern und heute ausgeführten Beispiele mangelhafter Buch- und Geschäftsführung in den Gemeinden gerade beweisen sollen, dass alles in bester Ordnung sei. Der Fall von Belp soll also ein glänzendes Beispiel dieser besten Ordnung im Kanton Bern sein, Unregelmässigkeiten zweier Gemeindebeamten, die auf 6 Jahre zurückreichten, Herr Kammermann, ohne dass es jemand merkte? Da sollen wir glauben, es sei mit der Kontrolle alles aufs beste bestellt? Ich komme da nicht mehr nach. Hätte rechtzeitig eine Kontrolle eingesetzt, dann wären diese Unregelmässigkeiten entweder gar nicht vorgekommen, weil die Leute dann gewusst hätten, dass sie inspiziert wurden, oder man hätte die Fehler wenigstens früher aufdecken können.

Nun wollen wir uns auch nicht einreden, die Verhältnisse in der Rechnungsführung der Gemeinden werden dann besser, wenn die Regierungsstatthalter nicht mehr den Feuerspritzenmusterungen beiwohnen dürften. Es gibt in allen Landesteilen Aemter, wo die Leute noch nach altväterischer Art meinen, der Regierungsstatthalter solle der Vertreter der Regierung und nicht nur ein Bureaukrat sein, nicht einer, der in seiner Amtsstube eingeschlossen ist und sich nicht vor dem Volke zeigen darf. Es wird vielleicht gar nicht schaden, wenn der Statthalter einer solchen Spritzenmusterung beiwohnt und direkt mit den Leuten verkehrt. Darunter wird sicher seine übrige Tätigkeit nicht so leiden, dass er den üblichen Inspektionen, soweit sie ihm überhaupt zufallen, weniger obliegen könnte.

Alles in allem sind es eine Reihe kleiner Gründe, die man gegen eine grosse Sache, gegen die Ausführung eines einfachen, klaren Gedankens vorbringen hörte. Ich bin immer mehr davon überzeugt, dass etwas in dieser Sache geschehen muss; denn es ist durchaus nicht alles in bester Ordnung, was schon daraus hervorgeht, dass die seit Jahrzehnten im Grossen Rat gehörten Klagen immer noch nicht verstummt sind. Der eingeschlagene Weg ist gangbar, weshalb auch ich für Eintreten stimmen werde.

Otz. Nur noch eine kurze Richtigstellung gegenüber dem Votum des Herrn Kammermann, der glaubt, ich hätte gestern den Beweis dafür erbracht, dass eine solche Revisionsstelle durchaus nicht nötig sei. Ich behaupte das Gegenteil. Ich habe gestern erklärt, Herr Ruhier habe schliesslich die Sache in die Hand bekommen und die Finanzgeschichte von Belp untersucht. Das war vor zwei Jahren; aber heute ist der Fall immer noch nicht erledigt. Das beweist doch, dass Herr Ruhier

eben nicht genug Zeit hat, um eine solche Angelegenheit auf dem raschesten Wege zu erledigen. Es hat keinen Sinn, derartige Fälle auf die lange Bank zu schieben; denn inzwischen können wir sterben und wissen dann nicht, wie der Entscheid ausgefallen ist. (Heiterkeit.) Darum sollte eine Person angestellt werden, die wirklich Zeit hat, um sich gründlich und rasch mit solchen Fällen zu befassen. Deshalb bin ich für die Schaffung dieser Revisionsstelle.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Einige sachliche Bemerkungen scheinen mir noch notwendig zu sein. Herr Eberhard hat der Befürchtung Ausdruck gegeben, wenn ein zweiter Revisor oder ein Adjunkt angestellt werde, dann befinde sich einer auf dem Bureau, während der andere im Land herum reise und den Gemeindefunktionären sozusagen auf dem Nacken sitze. Sowohl Herr Regierungsrat Mouttet als auch ich waren in diesem Punkte in unsern ersten Ausführungen deutlich genug, als wir darauf hinwiesen, dass dieses Inspektorat nur in Funktion treten soll und darf, wenn eine amtliche Intervention nach Vorschrift des Gemeindegesetzes notwendig wird oder wenn die Gemeinde dies selbst verlangt; etwas anderes kann man auch zwischen den Zeilen nicht herauslesen. Wann tritt eine amtliche Intervention in die Erscheinung? Art. 60 des Gemeindegesetzes bestimmt: «Falls der Regierungsstatthalter oder eine Direktion des Regierungsrates Verletzungen von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen oder Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens und in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten überhaupt wahrnehmen, so haben sie von Amtes wegen sofort die notwendigen Feststellunger zu machen und den Fall dem Regierungsrat zu unterbreiten. Der Regierungsrat trifft, soweit nötig, provisorische Massnahmen und ordnet eine Untersuchung an.» Und Art. 61 sagt weiter: «Die Untersuchung wird durch den Regierungsstatthalter geführt.» Die Arbeit wird also nicht in Bern auf dem Inspektorat gemacht, sondern durch den Regierungsstatthalter geleitet, der seinerseits das Inspektorat ersucht, bei Unregelmässigkeiten im Rechnungs- und Kassawesen die fachmännische Untersuchung vorzunehmen. Art. 62 endlich bestimmt: «Einer Gemeinde, deren Rechnungs- und Kassawesen in Unordnung ist, kann vom Regierungsrat ein Kassier ernannt werden.» Das ist die sogenannte Bevormundung. Aber auch diese ist nur dann möglich, wenn vorher eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse erfolgt ist, und für solche Untersuchungen müssen wir die geeigneten Leute haben.

Mit zwei Punkten in den Ausführungen des Herrn Meister gehe ich nicht einig. Gestern hat er ausgeführt, die Gemeinden sollten dafür sorgen, dass nicht unfähige Kassiere und Revisoren gewählt werden. Das ist ein frommer Wunsch; denn die Gemeinden sind in der Bestellung ihrer Kassier- und Revisorenämter selbständig, und wenn ein unfähiger Kassier gewählt wurde, so können auch diejenigen, die mit ihm nicht einverstanden sind, nichts dagegen machen. Die Gemeindeautonomie ist ausdrücklich im Gemeindegesetz garantiert. Man kann von keinem Gemeindekassier, von keinem Revisor, nicht einmal von einem Gemeindeschreiber einen Fähigkeitsausweis verlangen, was vielleicht gut wäre; denn die Gemeindeautonomie steht dem entgegen. Weil wir keine solchen Ausweise verlangen können, wollen wir durch Schaffung eines Gemeindeinspektorates dafür sorgen, dass die Leute zur Befähigung erzogen werden können durch das Mittel von Fachkursen.

Herr Meister ist ferner im Irrtum, wie auch Herr Kammermann, wenn er sagt, man brauche das Dekret nicht zu ändern, der Regierungsrat solle nur eine Verordnung erlassen und darin die Stelle eines zweiten Beamten schaffen. Im Jahre 1920 wurde über diese Frage lange gesprochen und dann in § 24 ausdrücklich gesagt: «... ein Revisionsbeamter». Da können nun nicht die Grossräte, die damals diesen Beschluss gefasst haben, heute erklären, der Regierungsrat dürfe über diesen Beschluss hinwegschreiten und einen zweiten Beamten einsetzen, ohne dass wir es merken. Darum müssen wir das Dekret ändern.

Nun noch eine kurze Bemerkung an Herrn Gnägi, der erklärt hat, die Herren Regierungsstatthalter sollten ihre Aufgabe richtig erfüllen. Auch das ist ein frommer Wunsch. Im Staatsverwaltungsbericht für 1928 lesen wir folgende Stelle: «Die gemäss § 23 der Verordnung betreffend die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung vom 27. Dezember 1918 vorgeschriebenen Inspektionen der Gemeindeschreibereien wurden auch dieses Jahr wieder nicht in allen Amtsbezirken durchgeführt. Gar keine Inspektionen wurden vorgenommen in den Amtsbezirken Aarwangen, Thun, Niedersimmental, Seftigen, Saanen, Büren, Biel und Freibergen. Die in den übrigen 22 Aemtern durchgeführten Inspektionen erstreckten sich auf 138 Gemeinden, einschliesslich einer Anzahl Burger-, Kirchgemeinden und Gemischter Gemeinden. Berichte, wie sie in dem erwähnten § 23 vorgeschrieben werden, haben im ganzen nur 10 Regierungsstatthalterämter eingereicht.»

Wenn das am grünen Holze geschieht, dann muss man verstehen, dass auch in den Gemeinden Verschiedenes nicht ganz klappt, und darum müssen wir dieses Dekret annehmen.

M. **Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il n'y a pas très longtemps que je suis mêlé à la vie politique et je ne connais pas encore toutes les manœuvres parlementaires. Je n'ai pas encore réussi à saisir l'esprit et toutes les finesses du Grand Conseil (rires), mais depuis hier mes yeux se sont ouverts et les bras me sont tombés! (Rires.)

On a parlé d'une commission des économies qui n'était pas arrivée à en faire. Si cette commission existait encore, après avoir entendu la discussion sur l'entrée en matière du décret qui vous est soumis, elle aurait probablement proposé de supprimer la publication du rapport de gestion de la Direction des affaires communales et, peut-être, mesure plus radicale, la suppression pure et simple de la Direction des affaires communales!

Les adversaires du projet ont la naïveté et la candeur de croire que tout va pour le mieux dans le meilleur des mondes en matière de comptabilité communale. Hier déjà, je vous ai dit qu'il ne fallait pas se placer à un point de vue trop personnel. A mon avis, si dans telle com-

mune, tout va bien il n'en est pas nécessairement de même partout ailleurs dans le canton, dans toutes les municipalités, paroisses et bourgeoisies. En vertu des fonctions que je remplis, placé à la tête de la Direction des affaires communales, je crois occuper le meilleur poste d'observation pour juger de l'opportunité et de la nécessité d'apporter au décret de 1920 les modifications que le gouvernement et la commission vous proposent.

Je suis d'accord qu'il ne faut pas augmenter le nombre des fonctionnaires sans nécessité absolue. Je suis d'accord qu'il ne faut pas faire des dépenses inutiles. C'est très probablement aussi cette idée-là qui vous a guidés lors de votre session de mai 1929, lorsque vous avez créé un poste d'inspecteur des receveurs de district. Est-ce que la nécessité ou l'opportunité de la création de ce poste était à ce moment-là aussi grande que pour la création d'un second poste de reviseur pour la comptabilité des communes? Est-ce que les receveurs de district ne sont pas des gens triés sur le volet, des fonctionnaires possédant les aptitudes, les connaissances nécessaires pour exercer régulièrement leurs fonctions? Malgré cela, vous avez jugé opportun, nécessaire, de soumettre ces fonctionnaires à un contrôle plus minutieux et plus serré, et vous avez créé un poste d'inspecteur des receveurs de district. Mais combien plus impérieuse devrait vous apparaître la nécessité et l'opportunité de créer un second poste de reviseur de la comptabilité des communes! Les caissiers communaux, je le répète, n'ont pas toujours les connaissances de comptabilité qu'il faudrait pour remplir ces fonctions et peuvent commettre plus facilement des fautes et des erreurs. Si vous abandonnez certaines communes à leur sort, si vous ne réagissez pas contre leur incurie, contre leur imprévoyance, contre les irrégularités dont elles peuvent être victimes, vous tuerez les cellules de l'Etat. Vous ne pouvez donc pas vous désintéresser de l'ordre qui doit régner dans la comptabilité communale.

Vous avez pu lire dans les rapports de gestion de ces dernières années, que le reviseur attaché à la Direction des affaires communales n'arrivait plus à faire les travaux dont il avait la charge. Cette raison à elle seule suffirait à justifier la création du poste que nous vous demandons de créer.

On a prétendu que le reviseur actuel, M. Ruhier, à l'honnêteté et à l'activité duquel je veux rendre ici un public hommage, trouvait le temps nécessaire pour faire des travaux privés, des expertises. C'est exact. Avec mon consentement, M. Ruhier a fait des travaux privés pendant ses vacances, dans ses heures de loisir, pour améliorer son traitement. J'estime que personne, à cet égard, n'a le droit de lui adresser une critique.

On a dit aussi qu'on ne voulait pas d'un bailli communal. Mais, je vous le demande, en existe-t-il un? Est-ce que l'on cherche, par ce nouveau décret, à étendre les compétences de notre reviseur actuel? Au contraire, puisque nous restreignons ses compétences; nous voulons qu'il examine uniquement la comptabilité communale et non pas toute l'administration financière des communes, afin de ne pas empiéter sur l'autonomie communale. Est-ce que le reviseur actuel a jamais outrepassé ses compétences; a-t-il été dans une commune faire un contrôle quelconque sans avoir été appelé par cette commune ou sans avoir reçu l'ordre d'aller constater les irrégularités qui nous avaient été signalées? Non. Il n'en a pas été ainsi jusqu'à présent et il n'en sera pas ainsi à l'avenir, même si vous nous accordez ce second reviseur.

Après les fautes et les irrégularités que vous a signalées pendant plusieurs années la Direction des affaires communales et la Commission d'économie publique, après que ces organes vous ont demandé d'apporter un remède à cet état de choses, après avoir manifesté vous-mêmes, en acceptant la motion Howald, votre volonté de voir un contrôle plus serré de l'administration communale, vous feriez maintenant marche arrière! Quand on vous dévoile des fautes et des irrégularités, vous, les partisans de l'ordre, vous craignez le contrôle et refusez de faire la lumière! Je me permets de vous dire que je considère votre opposition comme un défi à l'opinion publique et comme étant contraire à la tradition bernoise d'une bonne et saine administration. Le Grand Conseil se doit à lui-même d'entrer en matière sur ce décret et d'accepter les propositions faites aussi bien par le gouvernement que par la commission unanime.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Dekretsentwurf 123 Stimmen.
Dagegen . . . . . 46 »

Detailberatung.

§ 1, § 16.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 1er prévoit la modification de différents articles du décret de 1920. La seule modification apportée à l'art. 16 de l'ancien décret concerne l'obligation de tenir ce qu'on appelle un livre de rubriques; ceci afin de voir si les comptes sont en concordance avec le budget. Plusieurs communes ont introduit ce nouveau système. Elles étaient sceptiques tout d'abord, mais depuis lors, après expérience faite, elles se déclarent très satisfaites et se rendent compte de l'utilité de la réforme. Il nous a donc paru opportun d'en généraliser l'emploi.

Nous vous proposons d'adopter cette modification de l'article 16.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. § 16 bringt eine kleine Aenderung gegenüber der bisherigen Fassung. Bis dahin wurde die Führung eines Kassabuches und eines Zinsrodels als obligatorisch erklärt; dazu kommt in Zukunft nun noch das Rubrikenbuch, das einen Auszug aus den Kassenverhandlungen des ganzen Jahres, nach Rubriken geordnet, enthält. Ich konnte mich persönlich davon zu überzeugen, dass dies eine wertvolle Beilage zum Kassabuch ist, weil es erlaubt, jederzeit über die Innehaltung des Budgets in den ein-

zelnen Rubriken Aufschluss zu geben. Ferner erleichtert es ganz wesentlich die Rechnungslegung, weil es das Total der Rubriken in der Gemeinderechnung wiedergibt. Wir beantragen Ihnen Annahme.

Kammermann. Mit dem Inhalt dieses § 16 bin ich einverstanden, möchte aber den Kommissionspräsidenten und Herrn Regierungsrat Mouttet anfragen, warum die §§ 12 und 20 weggelassen wurden, die man in der ersten Vorlage vom 1. Februar d. J. hatte und in welcher Art und Weise der Abrechnung für diejenigen Gemeinden niedergelegt wurde, die Wald besitzen. Die Praxis bringt es mit sich, dass die Forstrechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, sondern z. B. auf 30. September, weil das neue Rechnungsjahr jeweilen mit dem 1. Oktober beginnt. Nimmt man diese Bestimmung ins Dekret hinein, dann ist es klar, dass man in der Forstverwaltung nicht einen Rechnungsabschluss mitten in der Saison vornehmen kann; denn in verschiedenen Gemeinden wird im Dezember und ums Neujahr herum am meisten geholzt. Ich bin nun etwas enttäuscht, dass die beiden Paragraphen hinausgenommen wurden. § 12 lautete: «Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich und umfasst den Zeitraum des Kalenderjahres. Eine Ausnahme besteht für die Forstverwaltung, deren Wirtschafts- und Rechnungsjahr je vom 1. Oktober bis 30. September dauert.» Ich habe die Auffassung, dass man diese Bestimmung auch in das heute vorliegende Dekret aufnehmen sollte; denn sie ist praktisch und klärt die Situation ab. § 20 lautete folgendermassen: «Die Forstkassarechnung ist in der Regel der Dezemberversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und auf Ende des Jahres dem Regierungsstatthalter einzureichen.» Auch das scheint mir sehr klar. Ich wäre den beiden Herren dankbar für Auskunft über die Gründe der Streichung dieser beiden Paragraphen, und es würde mich freuen, wenn man sie wieder aufnehmen könnte, weil sie im ganzen Kanton eine einheitliche Regelung über den Abschluss der Forstrechnungen bringen würden.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Ich habe schon im Eintretensreferat darüber Aufschluss erteilt — (**Kammermann:** Nein!) doch, doch! — warum § 12, Absatz 3, und § 20, Absatz 3, weggelassen wurden. Die Kommission hat darüber diskutiert und hat, weil man wusste, dass bei Gemeinden mit grossem Waldbesitz Bedenken darüber herrschten, im Einverständnis mit dem Regierungsrat die Streichung beschlossen. Man hat dabei nicht etwa einen bestehenden Paragraphen gestrichen, sondern es bleibt bei der bisherigen Fassung, die folgenden Wortlaut hat: «Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen. Diese Rechnung hat sich auf alle Zweige ihrer Verwaltung zu beziehen. Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich.» Die Kommission hat also nicht etwa eine bisherige Bestimmung abgeändert, sondern einen Paragraphen, der eigentlich vom Regierungsrat hereingenommen worden war, wieder gestrichen, und zwar mit dessen Zustimmung. Es wurde dabei geltend gemacht, das habe nichts zu bedeuten, wenn man auch im Forstwesen mit dem Kalenderjahr abschliesse; die Hauptsache sei, dass Einnahmen und Ausgaben richtig gebucht werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass z. B. auch die Schulrechnung mit dem 31. Dezember abgeschlossen wird, obwohl das Schuljahr erst im Frühling zu Ende geht. Es ist lediglich eine buchhaltungstechnische Frage, wie man das ordnen will.

Kammermann. Ich bin von dieser Auskunft befriedigt. Bei der Eintretensfrage hat der Kommissionspräsident diese Frage nicht so eingehend behandelt, weshalb ich es anders aufgefasst hatte.

v. Fischer. Ich wollte nicht zu § 16 sprechen, sondern zu der von Herrn Kammermann berührten Frage, die nun aber gar nicht im Entwurf behandelt wird. Ich weiss nun nicht, ob die Diskussion auf § 16 beschränkt bleiben soll, andernfalls hätte ich gerne etwas zu der Anregung des Herrn Kammermann bemerkt.

M. le **Président.** J'estime que la discussion doit se borner pour l'instant au texte tel qu'il a été distribué imprimé. Si, ensuite de la discussion, quelqu'un demande à revenir sur cet article pour y introduire une disposition nouvelle, il pourra le faire. Pour le moment, nous en restons au texte des autorités préconsultatives.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die §§ 16, 19, 21, 22 und 24 des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden werden abgeändert wie folgt:

§ 16. Die in § 13, Abs. 1, hievor genannten Instanzen haben über ihre im Laufe des Rechnungsjahres vorgekommenen Verhandlungen folgende Bücher zu führen: ein Kassabuch, einen Zinsrodel und ein Rubrikenbuch, das jederzeit über die Ausführung des Voranschlages Auskunft zu geben hat. Den Gemeinden bleibt überlassen, noch weitere Bücher zu führen.

---

§ 19.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est dit à cet article que chaque année l'organe communal compétent procède au moins une fois à une revision de la caisse, ainsi que des papiers-valeurs et titres de créance relativement à leur sûreté et à leur destination.

Dans certaines communes, il arrive que le Conseil communal ne procède pas à ces revisions de caisse, parce que le caissier communal considère comme l'expression d'une méfiance à son égard le fait de s'ingérer dans les affaires de sa caisse. Cependant, dans toute exploitation privée, comme dans toute exploitation publique, il est dans l'intérêt d'une bonne gestion de faire de temps à autre, des revisions de caisse; si l'on impose cette obligation aux autorités communales, le caissier ne pourra plus voir là un acte de méfiance à son

égard. L'organe communal accomplira un devoir imposé par la loi. Nous prévoyons que ces revisions de caisse devront se faire plus souvent encore. Il serait même bon d'en faire à l'improviste, afin d'empêcher le caissier de cacher les irrégularités qu'il aurait pu commettre.

Nous prévoyons enfin que ces revisions de caisse devront faire l'objet d'un procès-verbal signé par toutes les personnes qui auront participé à la revision.

Voilà quelles sont les modifications que nous vous proposons d'apporter à cet article 19.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Diese Bestimmung lautete im bisherigen Dekret wie folgt: «Jedes Jahr hat das zuständige Gemeindeorgan eine Revision der Wertschriften und Forderungstitel bezüglich ihrer Sicherheit und ihrer Zweckbestimmung vorzunehmen.» Das wurde nun erweitert, indem wir einmal sagen, dass diese Revision mindestens einmal im Jahr vorzunehmen ist und dass sie sich auch auf die Kasse zu beziehen hat, dass also der sogenannte Kassensturz vorgenommen werden soll. Gegenüber Herrn Meister muss ich nun sagen, dass das nicht bloss eine Formsache ist. Wenn der Kassier weiss, dass zu jeder Zeit dieser Kassasturz erfolgen kann, dann weiss er auch, dass er acht geben muss. Der Wortlaut hat eine imperative Form, damit die Gemeinderäte wissen, dass sie die Pflicht haben, diese Revision vorzunehmen, und die Kassiere das nicht mehr als ein Misstrauensvotum auffassen können.

Lindt. Ich erlaube mir dazu eine Anfrage und zugleich einen Antrag. Der letzte Satz lautet: «Dabei ist nach § 21ter, Abs. 2, vorzugehen.» Dieser Absatz 2 bestimmt nun: «Ueber jede vorgenommene Rechnungs- und Kassaprüfung ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.» Mir scheint es nun richtiger, wenn man diesen Absatz in den § 19 hinaufnimmt und dort als Absatz 2 beifügt; denn bei den dort vorgesehenen Revisionen der Kasse, der Wertschriften und Forderungstitel ist es leicht möglich, ein derartiges Protokoll aufzunehmen und von allen Beteiligten unterzeichnen zu lassen; der Revisor hat es da nur mit einer bestimmten Person zu tun, mit dem Kassier oder dem Wertschriftenverwalter.

Dagegen würde ich dann in § 21, Abs. 2, eine andere Redaktion beantragen; denn der Ausdruck «Rechnungsprüfung» geht da zu weit. Stellen Sie sich nur einmal die Verhältnisse in der Stadt Bern vor, wo der Finanzinspektor unsere Jahresrechnung prüft und nun mit all den Beamten sämtlicher Verwaltungsabteilungen unterhandeln und mit ihnen ein Protokoll unterzeichnen müsste; das gäbe eine kleinere Volksversammlung! Darum ist es richtiger, wenn wir folgende Fassung wählen: «Ueber jede vorgenommene Revision ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.» Nimmt man dafür die jetzige Fassung in den § 19 auf, dann bezieht sie sich nur noch auf die Kassenrevision, die Revision der Wertschriften und der Forderungstitel, wo es ein Leichtes ist, ein Protokoll aufzunehmen und von jedem Beteiligten unterzeichnen zu lassen. Der letzte Satz von § 19 wäre in diesem Falle natürlich zu streichen.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me déclare d'accord avec cette modification proposée par M. Lindt, modification portant sur la forme de l'article.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Es würde mich interessieren, zu hören, was Herr Grossrat Abrecht dazu sagt, da er diese Anträge gestellt hat. (**Abrecht:** Einverstanden.) Wenn wir sagen: «Ueber jede vorgenommene Revision», so fragt es sich doch, ob darunter nicht auch die Prüfung der Jahresrechnung zu verstehen ist. Auf dem Lande macht es sich so, dass die Rechnungsrevisoren — bei uns sind es deren drei — zusammenkommen, ihren Befund in die Rechnung eintragen und ihn unterzeichnen; das ist es, was wir unter «Beteiligten» verstehen. Wie es bei den grossen Gemeindewesen gehalten wird, ob da nur ein Einzelner die Prüfung vornimmt oder ob es verschiedene Revisoren sind, weiss ich nicht.

v. Fischer. Ich halte den Antrag Lindt für durchaus zweckmässig, da er dann für alle Gemeinden anwendbar ist, während die jetzige Fassung für die Verhältnisse der grössern Gemeinden unpraktisch ist. Hier, wo man vielleicht 20 oder mehr Rechnungen zu prüfen hat, ist es nicht so, dass drei Examinatoren zusammensitzen, um die Rechnungen durchzunehmen, sondern da muss die Arbeit in anderer Weise verteilt werden. Die Rechnungen werden jedem einzelnen Mitglied auf dem Zirkulationswege zugestellt, das sie prüft und mit den Belegen vergleicht. Nachdem diese Spezialprüfung stattgefunden, kommen die Rechnungsexaminatoren zusammen und sprechen sich über das Ergebnis ihrer Prüfungen aus. Dabei ist eine Protokollaufnahme über die Prüfung einer einzelnen Rechnung nicht möglich; sie könnte nur erfolgen über die gemeinsam vorgenommene Besprechung. Ich empfehle Ihnen den Antrag Lindt zur Annahme.

Abrecht. Auch ich kann dem Abänderungsantrag des Herrn Lindt zustimmen, behalte mir aber vor, bei § 21 ebenfalls eine redaktionelle Aenderung anzubringen.

Angenommen nach Antrag Lindt.

Beschluss:

§ 19. Jedes Jahr hat das zuständige Gemeindeorgan mindestens eine Revision der Kasse, sowie der Wertschriften und Forderungstitel bezüglich ihrer Sicherheit und ihrer Zweckbestimmung vorzunehmen.

Ueber jede vorgenommene Rechnungs- und Kassaprüfung ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

---

§ 21bis.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous savez que c'est surtout à l'occasion de la mutation des receveurs communaux que l'on constate les irrégularités. Un caissier en fonctions doit brusquement, par suite

de non-réélection, céder son siège à son remplaçant. Il remet donc à celui-ci sa caisse, qui se compose quelquefois d'une boîte de cigares où il y a quelque argent et des timbres. Mais on ne dresse pas procès-verbal. On ne sait donc pas ce qui se passe. Aucune quittance n'est délivrée et au bout de quelques années certaines irrégularités sont constatées. Il y a des contestations. Des discussions surgissent. Pour les éviter, nous avons jugé à propos d'entourer la remise des pièces d'une certaine solennité consistant dans l'établissement du procès-verbal de cette opération.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist neu. Man weiss, wie es bei der Rechnungsübergabe an einen neugewählten Kassier mitunter ging; wenn dann später Differenzen über Ausstände, Gegenrechnung und Verrechnung auftauchten, hatte man keine Grundlagen, um diese Differenzen zu beheben. Daher sagte man sich, dass bei einem Wechsel in der Person des Gemeindekassiers die Uebergabe der Kasse, der Wertschriften, Bücher und Belege unter Aufsicht der Revisoren, «der mit der Rechnungsprüfung betrauten Gemeindeorgane,» wie es im Entwurf heisst, erfolgen solle und dabei ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Uebergabeprotokoll aufzunehmen sei. Das bietet uns Gewähr, dass die bisher allzu oft auftretenden Differenzen aus der Uebergabe des Amtes verschwinden werden.

Salchli. Ich halte es für besser, dass man sagt, die Uebergabe habe zu erfolgen «unter der Aufsicht der für die Gemeindeverwaltung verantwortlichen Organe», statt der mit der Rechnungsprüfung betrauten Gemeindeorgane. Damit wäre dann die Möglichkeit geschaffen, dass auch der Gemeinderat oder ein von ihm delegiertes Mitglied, z. B. der Gemeindepräsident, dabei mitwirken kann. Für die Rechnungsprüfung verantwortlich sind eigentlich nur die Revisoren. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Die Hauptsache ist, dass bei der Kassenübergabe ein unparteiischer Gemeindefunktionär mitwirkt. Man hat gefunden, am besten eignen sich dazu die Rechnungsrevisoren. Ich halte daher am Antrag der Kommission fest.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

§ 21bis. Tritt ein Wechsel in der Person des Gemeindekassiers ein, so erfolgt die Uebergabe der Kasse, der Wertschriften, sowie der Bücher und Belege unter der Aufsicht der mit der Rechnungsprüfung betrauten Gemeindeorgane. Dabei ist ein von allen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Uebergabeprotokoll aufzunehmen.

Art. 21ter.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 21ter prévoit que les communes édictent les prescriptions nécessaires concernant les obligations des organes chargés de l'établissement et de l'examen des comptes.

Dans notre canton, les communes, paroisses, bourgeoisies présentent un aspect si varié qu'il est pour ainsi dire impossible d'édicter des prescriptions uniformes pouvant s'appliquer à toutes. C'est pourquoi nous abandonnons aux communes elles-mêmes le soin d'édicter des règlements sur les obligations des organes chargés de l'examen des comptes. Ce que nous voulons, c'est que le préfet surveille l'exécution de ces prescriptions. Nous voulons aussi que chaque vérification fasse l'objet d'un procès-verbal.

Le 3e alinéa prévoit que les communes doivent à l'entrée en fonctions des nouveaux caissiers et des personnes chargées de l'établissement et de la vérification des comptes, remettre à ces personnes les prescriptions et ordonnances en vigueur, afin qu'il sachent exactement à quoi s'en tenir sur l'étendue de leurs obligations.

Nous avons répété en outre quelque chose qui se trouve déjà dans la loi communale, c'est que les organes communaux répondent personnellement de l'observation des prescriptions en vigueur.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Auch dieser Paragraph ist neu hineingenommen worden. Er verpflichtet die Gemeinden, für ihre Kassiere und Revisoren sogenannte Pflichtenhefte aufzustellen, und schreibt ferner den Regierungsstatthaltern die Ueberwachung der genauen Befolgung dieser Instruktionen vor. Absatz 2 ist zufolge des Antrages des Herrn Lindt weggefallen. Absatz 3, der nunmehr zu Absatz 2 wird, bestimmt, dass der Gemeinderat dem Rechnungsführer und den Revisoren bei der Amtsübernahme die Vorschriften und Wegleitungen zu übergeben habe. Es wird gut sein, wenn dies gegen Quittung geschieht, weil bestimmt wird, dass die betreffenden Organe für Befolgung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich seien.

Abrecht. Nach Antrag Lindt haben wir einen Zusatz zu § 19 beschlossen, der durchaus begründet ist. Nun möchte ich aber aufmerksam machen, dass die Revision nach § 19 nicht genau dasselbe ist wie die Rechnungs- und Kassaprüfung. Dieses ist der weitergehende Begriff. Die Bestimmung in § 21ter wurde aufgenommen, weil man sich sagte, dass über jede eingehende Ueberprüfung des gesamten Kassa- und Rechnungswesens, insbesondere über jede vollständige Ueberprüfung der Gemeinderechnung, ein schriftlicher Bericht niedergelegt werden sollte; man sollte sich nicht nur mit einem mündlichen Bericht begnügen. Ich glaube deshalb, Absatz 2 sollte stehen bleiben, aber mit folgender Fassung: «Ueber jede vorgenommene Rechnungs- und Kassaprüfung ist der zuständigen Behörde ein schriftlicher Bericht zu erstatten.» Das ist es, was man hier bezweckt hat, wobei aber die Unzukömmlichkeiten, die sich unter Umständen für grössere Gemeinden einstellen könnten, vermieden werden.

M. le **Président.** S'agit-il du maintien ou d'un complément?

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il ne s'agit pas du maintien, mais d'un complément avec lequel je me déclare d'accord.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Abrecht einverstanden.

Angenommen nach Antrag Abrecht.

Beschluss:

§ 21ter. Die Gemeinden haben über die Obliegenheiten der Rechnungsführer und der mit der Rechnungsprüfung betrauten Organe die notwendigen Vorschriften aufzustellen. Die Regierungsstatthalter haben die genaue Befolgung derselben zu überwachen.

Ueber jede vorgenommene Rechnungs- und Kassaprüfung ist der zuständigen Behörde ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat übergibt den mit der Rechnungsführung und deren Prüfung betrauten Organen bei ihrer Amtsübernahme die bestehenden Vorschriften und notwendigen Wegleitungen. Die betreffenden Organe sind für deren Befolgung persönlich verantwortlich (Art. 39, Gemeindegesetz).

---

§ 22.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après l'ancien décret, les préfets devaient consacrer beaucoup de temps chaque année, pour établir des extroits des comptes communaux. Travail fastidieux et absolument inutile, car ces extraits envoyés au bureau cantonal de statistique ne servaient à établir des statistiques que tous les 10 ans, de sorte que pendant plusieurs années on mettait ces extraits de côté. D'accord avec le bureau cantonal de statistique, nous avons supprimé ce travail déjà pour cette année et nous avons donné connaissance de cette suppression dans l'une des dernières séances du Grand Conseil. En revanche, nous nous sommes réservés, dans cet article 22, de faire établir des extraits de comptes lorsque le besoin s'en fait sentir. Cette modification vous a été proposée, d'entente avec le chef du bureau cantonal de statistique.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Die Direktion des Gemeindewesens kann von den Regierungsstatthalterämtern zu statistischen Zwecken die Einsendung von Auszügen der Gemeinderechnungen verlangen. Das Formular dieses Auszuges wird von der kantonalen Gemeindedirektion und vom kantonalen statistischen Bureau gemeinsam aufgestellt.

---

§ 24.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article, nous prévoyons l'introduction de cours d'instruction. Du moment que l'on exige pas de certificats de capacité pour exercer les fonctions de caissiers communaux, il arrive fréquemment que les nouveaux élus ne soient pas au courant de la comptabilité communale. En outre, il arrive que des caissiers en fonctions oublient certains principes. C'est pourquoi nous voudrions pouvoir organiser des cours d'instruction spéciaux à l'usage de tous les caissiers, des reviseurs communaux et même des préfets. Il en a déjà été organisé avec beaucoup de succès; ils ont été suivis par une centaine de personnes. Nous voudrions même aller plus loin et rendre ces cours obligatoires, soit pour tous les fonctionnaires dont on vient de parler, soit pour certains d'entre eux. En outre, il faut nous laisser à nous, Direction des affaires communales, une certaine latitude pour donner des instructions aux personnes chargées de l'établissement et de la revision des comptes. Nous prévoyons que la Direction des affaires communales donnera des instructions. Il est nécessaire de nous accorder cette latitude afin que, si quelque chose ne joue pas, nous ne soyons pas obligés de revenir devant le Grand Conseil pour lui demander de supprimer ou de modifier une prescription ne pouvant pas s'adapter à telle ou telle commune.

Voilà l'objet de l'article 24.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Mit Rücksicht auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte über diesen Punkt verzichte ich vorderhand auf weitere Erörterungen.

Messerli. Die Eintretensdebatte hat mich nicht davon überzeugt, dass die Reform, die man hier durchführen will und die in der Hauptsache in einer Vermehrung des Personals des Inspektorates besteht, notwendig ist, weshalb ich auch nicht dafür stimmen konnte. Anders verhält es sich mit der innern Organisation der Rechnungsführung in der Vermögensverwaltung, und es ist namentlich § 24, der hier eine Reform bringen soll. Man kann sowohl der Gemeindedirektion, als auch der Kommission dazu gratulieren, dass sie diesen Weg vorschlagen. Solche Fachkurse sind jedenfalls das wichtigste Instrument, um die Unterlassungssünden von Gemeindekassieren und Rechnungsführern in den Gemeinden zu beseitigen. Bei den bis dahin vorgekommenen Unregelmässigkeiten, wie sie gestern an krassen Beispielen dargestellt wurden, hatte man zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine Kategorie ist zurückzuführen auf mangelhafte Rechnungsführung, Nachlässigkeit, Unkenntnis usw. Solche Vorkommnisse lassen sich eliminieren durch richtige Instruktionen und durch eine richtige Kontrolle von seiten der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter. Die andere Gruppe von Verfehlungen der Gemeindekassiere, die absichtlich durch falsche Buchung, durch Aufstellung falscher Bilanzen usw. begangenen Fehler, die Fälle von Unterschlagung, kann man durch die von Funktionären des Staates vorgenommenen Revisionen vielleicht etwas einschränken, wird sie aber, wie heute schon

betont wurde, nie ganz ausmerzen können. In einer gründlichen Instruktion der Kassiere und der Revisoren sehe ich das wichtigere Mittel zur Verhinderung von Unregelmässigkeiten, als in einer Vermehrung der kantonalen Beamten, die nach § 24bis erst dann in Funktion zu treten haben, wenn die Rechnungsrevisoren, die Gemeindebehörden oder der Statthalter Verdacht schöpfen, dass in der Rechnungsführung etwas nicht in Ordnung sei, oder wenn die Gemeindedirektion Wind bekommt, es sei nötig, da oder dort eine Inspektion vorzunehmen, also in einem Zeitpunkt, wo der Schaden für die Gemeinde bereits eingetreten ist und man ihn nicht mehr verhüten kann. Darum behaupte ich, dass das Hauptgewicht der Revision dieses Dekretes nicht in der Vermehrung der Kontrollbeamten des Staates liegt, sondern in der richtigen Organisation der Rechnungsführung in den Gemeinden und in der richtigen Kontrollaufsicht durch die Gemeinden und das Regierungsstatthalteramt.

In § 16 haben wir neu das Rubrikenbuch eingeführt. Ich stelle mir das so vor, wie ein amerikanisches Journal in einer Handelsbuchhaltung. Schon mit Rücksicht hierauf ist es notwendig, Instruktionskurse durchzuführen. Es wäre vielleicht angezeigt, dass die Gemeindedirektion für sämtliche Gemeinden ein solches Buch anfertigen liesse und zum Selbstkostenpreis abgäbe, ein einheitliches Schema also, das dann auch erlaubt, die in § 22 verlangten Auszüge rasch zu erstellen und an das statistische Amt gehen zu lassen.

In diesem Sinne wollen wir die Revision des Dekretes auffassen. Hält man auch eine vermehrte Inspektorentätigkeit für notwendig, so wollen wir den zweiten Beamten bewilligen. Ich hoffe aber, wenn die Reformen im Sinne meiner Ausführungen durchgeführt werden, dass dann schon in einigen Jahren die Inspektoren nicht mehr so stark beansprucht werden.

v. Fischer. In manchen Dingen bin ich mit dem, was Herr Messerli ausgeführt hat, einverstanden. Wenn er aber den Wunsch an die Gemeindedirektion richtet, sie möchte für das Rubrikenbuch ein für alle Gemeinden verbindliches Schema aufstellen, so kann ich diesen Wunsch nicht unterstützen. Schon im Dekret von 1920 wurde bestimmt, dass die Gemeindedirektion für die Gemeinderechnungen ein allgemein verbindliches Schema aufzustellen habe. Das wurde dann auch versucht; aber die Praxis hat ergeben, dass mit Rücksicht auf die sehr verschiedenen Verhältnisse in den grössern und den kleinern Gemeinden wieder Abweichungen davon gestattet werden mussten; für die grössern Gemeinden musste man ein anderes Schema ausarbeiten. Gleich käme es nun auch mit dem Rubrikenbuch heraus, weshalb diese Anregung des Herrn Messerli von der Gemeindedirektion sehr vorsichtig aufgenommen werden sollte.

Lörtscher. § 24 schafft die Möglichkeit der Einführung von Fachkursen für das Rechnungswesen. Das kann man nur begrüssen. Ich habe aber einige Bedenken gegen die Bestimmung, dass deren Besuch allgemein obligatorisch erklärt werden könne. Es würde wohl genügen, wenn man sagt, er sei für einzelne Gemeinden oder Gemeindeorgane obligatorisch. Es wird doch nach wie vor Gemeinden geben, deren Rechnungswesen tadellos geführt wird und in denen auch die Rechnungsrevision eine ausgezeichnete ist; solche Gemeinden sollten von diesem Obligatorium ausgeschlossen sein. Ich frage mich deshalb, ob man nicht das Wörtchen «allgemein oder» weglassen sollte. Sodann möchte ich wünschen, dass diese Kurse nicht immer nur in Bern abgehalten werden. Wenn die Beteiligung aus einzelnen Bezirken gross genug ist, sollte man auch in den verschiedenen Landesteilen draussen Kurse veranstalten, wodurch die Kosten für die Teilnehmer verringert werden könnten.

Schletti. Es scheint mir selbstverständlich, dass diese Kurse bezirksweise durchgeführt werden. Im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Messerli frage ich mich ferner, wie die Kurse dann gestaltet werden sollen, wenn in den Gemeinden verschiedene Bücher gehandhabt werden. Diejenigen, die die neuen Bücher noch nicht kennen, müssen doch zuerst in deren Handhabung eingeführt werden.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiendrai compte des vœux exprimés par les orateurs tout à l'heure. Ces cours dont a parlé sont déjà organisés depuis 4 ou 5 ans. Ils n'ont pas lieu à Berne, mais généralement aux chefs-lieux de district, de sorte que sur ce point-là, satisfaction est déjà donnée.

En ce qui concerne l'introduction du schéma général, on peut la faire, mais comme l'a très bien dit M. von Fischer, les communes, dans le canton de Berne, présentent un aspect si varié que je ne voudrais pas introduire un schéma obligatoire qui ne pourrait pas s'adapter aux circonstances. Nous nous efforcerons en tout cas de donner satisfaction aux communes intéressées.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Die Gemeindedirektion kann für Gemeindekassiere und Gemeinderevisoren Fachkurse über das Rechnungswesen anordnen, die allgemein oder für einzelne Gemeinden oder für bestimmte Gemeindeorgane obligatorisch erklärt werden können. Sie erteilt den Behörden (Regierungsstatthalter, Gemeinderat etc.), den Gemeindekassieren und Gemeinderevisoren die erforderlichen Anleitungen.

---

§ 24bis.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article prévoit que deux fonctionnaires seront attachés à la Direction des affaires communales au lieu d'un seul, comme c'est le cas jusqu'ici. Nous aurons un reviseur, que nous appelons dans le décret inspecteur, — c'est une simple question de mots. Qu'on appelle ce fonctionnaire reviseur, inspecteur ou autrement, c'est accessoire. La principale modification apportée à cet article 24bis consiste à accorder un aide, un adjoint au titulaire actuel, afin que la Direction des af-

faires communales puisse mieux accomplir cette partie de sa tâche.

Je le répète. Actuellement, nous avons un seul fonctionnaire. Il ne suffit pas, malgré toute l'activité et le zèle qu'il déploie. Il ne peut pas être partout, faire des revisions par ci, des revisions par là, donner des cours et être à son bureau. Devant l'impossibilité où il est de faire face à toutes les demandes qui lui parviennent, nous sommes dans l'obligation de vous demander la création d'un second poste.

Cet article 24bis détermine les attributions de ces deux fonctionnaires. Nous prévoyons que le détail des attributions de ces deux fonctionnaires sera réglé par une ordonnance du Conseil-exécutif, afin qu'il ne soit pas nécessaire de venir toujours devant le Grand Conseil. Une ordonnance du Conseil-exécutif peut être modifiée plus rapidement et plus facilement. Nous entendons que les deux fonctionnaires en question soient non seulement chargés des revisions proprement dites, mais aussi d'autres travaux pouvant se présenter à notre direction. Nous avons prévu que ces deux fonctionnaires auraient pour tâche principale d'examiner le service de la comptabilité et des caisses communales. L'ancien art. 24 disait:

«Il est attaché à la dite Direction des affaires communales un fonctionnaire ayant pour tâche principale d'examiner les questions relatives à l'administration financière des communes...»

Je me suis dit que l'on pourrait interpréter cette disposition comme une ingérence de l'Etat dans l'administration des communes, mais ce n'est pas ce qu'on voulait. On n'a pas voulu que l'Etat empiète sur l'autonomie des communes. Nous avons modifié l'article 24bis en disant que les deux reviseurs auraient pour tâche principale l'examen de la comptabilité des communes.

Encore un mot. Cet article 24bis prévoit le traitement de ces deux fonctionnaires. Cette question a surgi pendant une période de transition et a soulevé des problèmes assez délicats à trancher. Vous savez que le Grand Conseil est saisi d'un projet d'augmentation des traitements des fonctionnaires. Il s'agissait, pour les deux fonctionnaires que nous prévoyons, de fixer leur traitement. Fallait-il prévoir le traitement actuel et faire bénéficier ces deux fonctionnaires de l'augmentation projetée? Dans ce dernier cas, il aurait fallu faire une adjonction à l'article 24 et dire expressément que ces deux fonctionnaires bénéficieront des augmentations qui seront fixées. Pour ne pas faire un accroc au décret sur l'augmentation des traitements, il a paru préférable de fixer dans l'article 24 le traitement de ces deux fonctionnaires et, après mûre réflexion, en tenant compte des circonstances, de l'échelle des traitements du décret de 1922 et de l'augmentation future, le gouvernement est arrivé à proposer de fixer le traitement non pas de 7600 à 9600 fr. comme le porte le texte imprimé que vous avez en mains, mais de 8200 à 10,000 fr. pour l'inspecteur et de 6800 à 8600 fr. pour l'adjoint.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Dies ist nun der in der Eintretensdebatte so viel umstrittene Artikel. Ich glaube dort ausführlich genug gewesen zu sein, so dass ich mich zum Abs. 1 nicht mehr sollte äussern müssen, wenn nicht noch Abänderungsanträge gestellt werden. Dagegen habe ich mich im Namen der Kommission noch zu Abs. 2 auszusprechen, der die Besoldungen regelt. Die Vorlage lautet: «Die Besoldung des Inspektors beträgt 7600 bis 9600 Fr., die des Adjunkten 6600 bis 8600 Franken.» Das sind die ursprünglichen Vorschläge der Regierung, wie sie auch von der Kommission akzeptiert wurden. Dagegen sagte man sich, weil zurzeit die allgemeine Besoldungsrevision im Gange sei, müsse irgendwie ein Vorbehalt gemacht werden, damit, wenn die Besoldungsreform zur Tatsache werde, auch diese beiden Beamten davon profitieren können. Die Besoldung des Inspektors wurde auf der Grundlage derjenigen der Direktionssekretäre festgelegt. Kommt nun z. B. auf 1. Januar 1930 die allgemeine Besoldungserhöhung, dann muss billigerweise auch diesen beiden Funktionären eine Zulage gewährt werden, weil die Ansätze in § 24bis den gegenwärtigen Besoldungsansätzen entsprechen. Aus diesem Grunde hat nun die Kommission einen dritten Absatz zu § 24 vorgeschlagen, der nicht mehr in die gedruckte Vorlage aufgenommen werden konnte und den ich Ihnen hier zur Annahme beantrage: «Im Falle einer allgemeinen Besoldungsrevision erhalten diese Beamten die gleichen Zulagen wie das übrige Staatspersonal.»

Nun habe ich letzten Freitag nachmittag von Herrn Regierungsrat Dr. Mouttet vernommen, dass die Regierung beschlossen habe, diesen Antrag zu bekämpfen, indem sie erklärte, man solle heute diese Besoldungen gerade definitiv ordnen, weil in der Besoldungsreform nur die vor dem 1. Januar 1929 festgelegten Besoldungen berücksichtigt werden; man solle hier also nicht eine solche Ausnahme schaffen und das Besoldungsdekret, bevor es nur angenommen ist, schon in einem andern Dekret anführen. Deshalb hat der Regierungsrat, wie mir Herr Mouttet mitteilte, beschlossen, die Besoldung des Inspektors auf 8200 bis 10,000 Fr. festzulegen, während diejenige des Adjunkten gleich bleiben würde wie in der Vorlage. Ich hatte nun aber keine Gelegenheit mehr, die Kommission einzuberufen, um ihr diese Frage zu unterbreiten, weil am Montag vormittag die meisten Fraktionen ihre Sitzungen abhalten und dieses Traktandum gestern schon zur Behandlung kam. Ich muss deshalb im Namen der Kommission an der gedruckten Fassung und dem von der Kommission beschlossenen neuen Absatz festhalten.

Luick. Wenn wir dem Antrag der Regierung zustimmen, dann schaffen wir zweifellos eine neue Unbilligkeit in dem Moment, wo durch eine allgemeine Besoldungsrevision die vielen Unbilligkeiten im bernischen Besoldungswesen beseitigt werden sollen. Die Kommission hat ziemlich lange über diese Frage gesprochen. Dabei wurden Anträge, die ziemlich weit über die vorliegenden hinausgingen, mit Rücksicht darauf abgewiesen, dass diese Beamten nun auch in die allgemeine Besoldungsrevision einbezogen würden. Mit Rücksicht auf diese Erklärung, auf die Zustimmung des Regierungsvertreters in der Kommissionsberatung und auch auf die Zustimmung der Gesamtkommission zu dieser Ansicht haben dann auch die Personalvertreter, oder sagen wir, die Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der Kommission, sich einverstanden erklärt,

dass die von der Regierung aufgestellten Ansätze, die sich im Rahmen der übrigen Besoldungen bewegen, beibehalten werden. Dabei war es unsere einmütige Auffassung, dass dann auch diese Beamten die Zulagen erhalten würden, wie sie für das übrige Staatspersonal in Aussicht genommen sind. Man hat in der Beratung allerdings die Frage aufgeworfen, ob man nicht schon bei diesen Besoldungen ungefähr den Betrag der künftigen Erhöhungen einbeziehen wolle. Aber man kannte ja diese Zulagen noch gar nicht; wir wissen auch heute noch nicht, was der Grosse Rat in dieser Sache beschliessen wird. Daher können wir nur den Weg einschlagen, dass wir sagen: «Im Falle einer allgemeinen Besoldungsrevision erhalten diese beiden Beamten die gleichen Zulagen wie das übrige Staatspersonal.» Das ist recht und billig, man soll nicht in dem Moment, wo im Kanton eine Besoldungserhöhung durchgeführt werden soll, für Einzelne eine Unbilligkeit schaffen. Ich möchte Sie bitten, den einstimmigen Antrag der Kommission anzunehmen.

Eberhardt. Ich möchte Ihnen beantragen, in der zweiten Zeile von Absatz 1 die Worte zu streichen: «ein Inspektor und ein Adjunkt» und dafür zu sagen: «zwei Revisionsbeamte». Weiter beantrage ich Streichung der Worte «vor allem», so dass es dann heisst: «Der Direktion des Gemeindewesens werden zwei Revisionsbeamte beigegeben, denen die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden obliegt ...» Die Sache ist doch nicht von so grosser Bedeutung, dass ein Inspektor und ein Adjunkt nötig sind; sonst müsste dann auch noch weiteres Personal vorhanden sein, was aber nicht der Fall ist. Wir machten Opposition dagegen, weil wir glaubten, es bleibe dann nicht bei diesen zwei Beamten. Ich möchte nun aber doch nicht als gar so rückständig gelten, wie uns der Herr Gemeindedirektor hingestellt hat. Es ist denkbar, dass die Arbeit dieser beiden Beamten zurückgeht; dann könnte der eine von ihnen für einen andern Posten verwendet werden. Wenn man sie aber hier gleich als Inspektor und als Adjunkt bezeichnet, dann können sie auch auf eine Stelle von entsprechender Bedeutung Anspruch erheben. Aus diesem Grunde stelle ich meinen Antrag. In diesem Falle muss dann natürlich auch eine Reduktion der Besoldung eintreten.

Egger. Ich bin der Auffassung, dass es richtiger ist, in diesem Punkte den Antrag der Regierung und nicht denjenigen der Kommission anzunehmen. Ich kann nicht recht verstehen, wieso Herr Luick diese Stellung einnimmt. In der Kommission für die Besoldungsreform haben wir im ersten Artikel beschlossen, dass alle vom Grossen Rat vor dem 1. Januar 1929 gefassten Beschlüsse durch jene Revision betroffen werden. Im laufenden Jahre haben wir nun die Stelle eines Vorstehers des Automobilamtes geschaffen und diese Stelle absichtlich von der Besoldungsrevision ausgenommen; aus diesem Grunde wurde der Beschluss auch in dieser Fassung angenommen. Der Antrag des Herrn Dr. Luick steht nun aber im Gegensatz zu dem Kommissionsbeschluss für die Besoldungsreform. Daher ist es besser, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, der die Besoldung des Inspektors auf 8200 bis 10,000 Fr. festlegt.

M. le **Président.** M. Luick me prie de faire observer que ce n'est pas sa proposition qu'il a défendue, mais celle de la commission, qui l'a faite avant que la question de la réforme des traitements fût discutée.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour répondre aux propositions faites par le président de la commission et par M. Eberhardt, qui voudraient qu'une autre dénonciation fût donnée à ces fonctionnaires, je répèt que, pour moi, c'est une question de mots. Si je me suis arrêté à ce mot d'inspecteur plutôt qu'à celui de reviseur, c'est parce que nous avons déjà des reviseurs dans les commmunes. Pour ne pas provoquer de confusion, j'ai jugé à propos de remplacer reviseur par inspecteur pour désigner celui de nos fonctionnaires s'occupant de la revision des comptes communaux; c'est la raison pour laquelle je crois devoir quand même maintenir la désignation figurant dans le projet de décret.

En outre, M. Eberhardt voudrait biffer de cet article 24bis les mots «vor allem». Il est dit que ces deux fonctionnaires ont «pour tâche principale... ». Je ne suis pas d'accord avec cette proposition de M. Eberhardt, parce que, comme je l'ai dit tout à l'heure, ces deux fonctionnaires n'auront pas uniquement pour tâche de reviser la comptabilité des communes, mais de faire d'autres travaux pouvant se présenter. C'est pourquoi j'estime préférable de maintenir ces mots «vor allem», tâche principale, qui veulent dire que les deux fonctionnaires auront encore d'autres tâches à remplir.

Enfin, en ce qui concerne le traitement, au nom du gouvernement, je dois m'opposer à la proposition de la commission, proposition qui a été faite à une époque où nous ne savions pas encore quelle serait la portée de la revision des traitements. Le gouvernement, en fixant le traitement du fonctionnaire principal à 8200—10,000 francs est parti de l'idée que cet inspecteur devrait obtenir approximativement le même traitement que le secrétaire de direction, mais qu'il fallait faire une distinction entre le secrétaire de direction, dont on exige des certificats de capacité spéciaux, diplôme d'avocat ou de notaire et l'inspecteur-reviseur, à qui l'on n'impose pas les mêmes conditions.

En outre, le gouvernement s'est dit qu'il fallait tenir compte aussi de l'augmentation de traitement qui interviendrait probablement pour le 1er janvier 1930. Le gouvernement a proposé de déterminer dans ce décret le traitement de ces deux fonctionnaires attachés à la Direction des affaires communales, comme je vous les ai indiqués.

Je vous propose de rejeter la proposition de M. Eberhardt ainsi que celle de la commission et d'adopter celle du gouvernement.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Ich möchte dem Rate Ablehnung des Antrages Eberhardt beantragen. Es kommt schliesslich auf dasselbe heraus, ob man sagt «Inspektor und Adjunkt», oder «Revisionsbeamte». Die Hauptsache ist, dass wir auf der Gemeindedirektion zwei Revisionsbeamte haben, die sich mit dieser Arbeit befassen. Aber die Unterscheidung zwischen Inspektor und

Adjunkt bringt doch auch einen Vorteil mit sich. Wir haben dann eine gewisse Ueber- und Unterordnung der beiden Beamten; der eine hat die Leitung des Inspektorats, der andere ist sein Adjunkt. Dies hat dann namentlich auch die praktische Wirkung für den Staat, dass ein Unterschied in den Besoldungen gemacht werden kann, indem der Inspektor eine wesentlich höhere Besoldung bezieht. Stellt man aber zwei Revisionsbeamte mit gleicher Qualifikation und gleicher Verantwortung an, dann müssen wir auch dem zweiten die gleiche Besoldung ausrichten wie dem ersten. Ich wüsste sonst nicht recht, wie man den Poragraphen redigieren sollte, um einen Unterschied zwischen den Besoldungen zu machen. Sollen wir etwa sagen: der Aeltere, oder der Rangältere, oder Beamter A und Beamter B? Da fahren wir doch besser mit den Bezeichnungen Inspektor und Adjunkt. Warnen möchte ich namentlich davor, die Worte «vor allem» zu streichen. Sie sind absichtlich aufgenommen worden, weil man dadurch dokumentieren wollte, dass die beiden nicht nur die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden zu besorgen haben, sondern auch mitarbeiten sollen bei den Fachkursen, bei der Aufstellung von Anleitungen für Kassiere oder Revisoren, und bei andern Arbeiten, die ihrer Natur nach ins Gebiet der Gemeindedirektion fallen. Wir haben ja auch am Schlusse von Absatz 1 die Bestimmung aufgenommen: «Ihre näheren Obliegenheiten werden durch den Regierungsrat geregelt.» Dieser hat es also in der Hand, das Pflichtenheft der beiden Beamten aufzustellen. Wenn, wie Herr Eberhardt glaubt, diese Beamten einmal arbeitslos werden sollten, dann kann der Regierungsrat seinen Beschluss revidieren und den beiden weitere Arbeit zuweisen.

Gerber. Im Gegensatz zum Kommissionspräsidenten möchte ich den Antrag Eberhardt unterstützen. Das Inspektorenwesen in den Gemeinden wird nachgerade zum Schrecken. Wir haben da alle möglichen Inspektoren: Lebensmittelinspektoren, Feuerwehrinspektoren usw., und nun soll ein neues Inspektorat geschaffen werden. Die Aufgaben bleiben vollständig dieselben, auch wenn wir die beiden nur Revisionsbeamte nennen.

Eberhardt. Ich kann mich mit der Beibehaltung der Worte «vor allem» einverstanden erklären; dagegen muss ich an meinem ersten Antrag festhalten. Ich bin nicht der gleichen Auffassung wie der Kommissionspräsident, wenn er meint, es komme auf dasselbe heraus, wie man die Leute bezeichne. Wir möchten zwei Revisionsbeamte in gleicher Stellung haben und auch mit gleicher Besoldung.

Hauswirth. Beim zweiten Alinea stehen sich die Anträge der Regierung und der Kommission gegenüber, und die Kommission hatte nicht mehr Gelegenheit, zum Beschluss der Regierung Stellung zu nehmen. Ich beantrage daher, Alinea 2 bis zur zweiten Lesung an die Kommission zurückzuweisen.

M. le **Président.** Je fais observer qu'il n'y a pas de seconde lecture pour un décret. On peut renvoyer cet article à la commission, mais alors nous ne pourrions pas terminer la discussion aujourd'hui. Est-ce que M. Hauswirth maintient sa proposition?

Hauswirth. Nein.

Abstimmung.

1.	Für den Antrag der vorberatenden Behörden	71 Stimmen.
	Für den Antrag Eberhardt . . .	39 »
2.	Eventuell: Für den Antrag der Regierung	Minderheit.
	Definitiv: Für den Antrag der Kommission	Mehrheit.

Beschluss:

§ 24bis. Der Direktion des Gemeindewesens werden ein Inspektor und ein Adjunkt beigegeben, denen vor allem die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden obliegt, sei es gestützt auf amtliche Intervention nach Massgabe des Gemeindegesetzes oder auf Ansuchen einer zuständigen Gemeindebehörde. Ihre näheren Obliegenheiten werden durch den Regierungsrat geregelt.

Die Besoldung des Inspektors beträgt 7600 bis 9600 Fr., die des Adjunkten 6600 bis 8600 Franken.

Im Falle einer allgemeinen Besoldungsrevision erhalten diese Beamten die gleichen Zulagen, wie das übliche Staatspersonal.

---

§ 24ter.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 24ter concerne la répartition des frais occasionnés par la revision faite par nos fonctionnaires. Il nous a paru équitable de mettre dans certains cas ces frais à la charge des communes elles-mêmes. Lorsqu'une négligence ou une faute provoque une enquête ou que la commune a elle-même demandé la revision, il est juste que les frais occasionnés soient supportés par la commune et non par l'Etat. En revanche, celui-ci supportera les frais d'organisation des cours d'instruction, c'est-à-dire les frais des fonctionnaires de l'Etat.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. § 24ter regelt die Frage der Kosten für Revisionen und Fachkurse. Die Kommission hat es für nötig befunden, dass hierüber eine Bestimmung aufgestellt werde, und sie hält es für recht und billig, dass dort, wo von Amtes wegen eingeschritten werden muss, die Kosten, je nach den Verhältnissen und nach dem Verschulden, ganz oder teilweise zu Lasten der Gemeinde fallen. Wenn die Gemeinden das Inspektorat beanspruchen, um den Finanzhaushalt zu untersuchen, dann haben sie die Kosten ganz zu übernehmen. Die Kosten für die Fachkurse dagegen übernimmt der Staat, wobei die Gemeinden nur das übliche Taggeld für die Kursteilnehmer zu tragen haben. Herr Kammermann hat die Frage gestellt, ob das nicht teuer zu stehen

komme. Wir haben in der Kommission den Regierungsrat ebenfalls angefragt, wie er es damit zu halten gedenke. Hier können wir natürlich nicht sagen, dass pro Tag so und soviel vergütet werden müsse, indem man darin noch zu wenig Erfahrung hat. Es muss also der Gemeindedirektion überlassen bleiben, nach Recht und Billigkeit von Fall zu Fall zu entscheiden. Ich glaube, wir können das Zutrauen zur Gemeindedirektion haben, dass sie die Kosten in angemessener Weise berechnen werde. Wir wissen aus Gemeindebeschwerden, welch gewaltige Arbeit da mitunter zu erledigen ist, so dass sich über die Kosten natürlich nichts Bestimmtes im voraus sagen lässt.

Schletti. Im Wort «Kosten» scheint mir eine gewisse Undeutlichkeit zu liegen. Man kann darunter die eigentlichen Kosten verstehen, ausserdem aber auch noch ein Taggeld. Nun sind die beiden Beamten schon vom Staate besoldet, so dass es mir nicht in Ordnung scheint, wenn sie auch noch ein Taggeld anrechnen könnten. Warum nimmt man nicht das Wort «Spesen» auf? Der Ausdruck Kostenfolge hat eher etwas Stossendes an sich, und der Staat versteht es gelegentlich sehr gut, den Gemeinden Rechnung zu stellen. In letzter Zeit ist es sogar vorgekommen, dass Formulare, die man von der Staatskanzlei oder von einer Direktion kommen liess, einem per Nachnahme zugestellt wurden, so z. B. solche für die Elementarschäden.

Waegeli. Ich beantrage noch folgende Beifügung zu diesem Paragraphen: «Eine Gemeindedirektion ist ermächtigt, von sich aus Revisionen vorzunehmen. Bei vorkommenden Unregelmässigkeiten haftet die Gemeinde.»

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schletti a fait une proposition: il ne voudrait pas que les frais fussent mis à la charge des communes. Je lui fais remarquer que ces frais ne sont mis à la charge des communes que dans le cas où celles-ci sont fautives et qu'elles ont provoqué l'enquête. Je puis d'autant moins me déclarer d'accord avec la proposition de M. Schletti que tout à l'heure vous avez voté la proposition de la commission relative à la fixation des traitements. Vous augmentez les charges de l'Etat et finalement vous voulez les augmenter encore en mettant à sa charge les frais des enquêtes. Il est juste que si une commune a provoqué une enquête par sa faute, elle en supporte les conséquences. C'est pourquoi je m'oppose à cette proposition.

La proposition vient d'être faite de donner la faculté à la Direction des affaires communales de faire de son chef des enquêtes quand elle le juge à propos. Cette adjonction est superflue parce que, d'après la loi communale elle-même, la Direction des affaires communales ainsi que le gouvernement ont le droit de faire des enquêtes dès le moment où ils ont connaissance d'irrégularités commises dans une commune, mais nous ne voulons pas nous mettre sur le pied de faire une revision ou une enquête si nous n'avons pas de soupçons que des irrégularités ont été commises; nous n'agissons d'office que dans le cas où des irrégularités nous sont signalées, ainsi que la loi nous en donne la faculté.

Je vous demande de rejeter les deux propositions.

Stucki (Ins), Präsident der Kommission. Den Antrag Waegeli müssen wir ablehnen. Diese Frage ist bereits in § 24bis erledigt, und wer die Eintretensdebatte aufmerksam verfolgt hat, konnte unzweideutig wahrnehmen, dass der Grosse Rat gerade das nicht will, dass das Inspektorat von Amtes wegen, wo und wann es ihm beliebt, in den Gemeinden Untersuchungen vornehmen kann. Darum hat § 24bis auch diese Fassung erhalten: «... sei es gestützt auf amtliche Intervention nach Massgabe des Gemeindegesetzes oder auf Ansuchen einer zuständigen Gemeindebehörde.» Was unter dieser amtlichen Intervention zu verstehen ist, habe ich erklärt; aber weiter wollen wir nicht gehen.

M. le **Président.** Je demande à M. Waegeli s'il maintient sa proposition.

Waegeli. Ich habe meinen Antrag eingebracht, weil es Situationen gibt, bei denen man wegen der engen Verbindung einzelner Behördemitglieder nicht eingreifen will und kann; entweder sind es Verbindungen verwandtschaftlicher oder finanzieller oder anderer Art. Darum finde ich, es sollte eine neutrale Stelle geben, die eingreifen kann, wenn verlautet, dass da etwas nicht in Ordnung sei. Ist tatsächlich nicht alles in Ordnung, dann soll die Gemeinde die Kosten tragen.

M. le **Président.** Le gouvernement et la commission maintiennent le texte tel que vous l'avez décidé dans la discussion.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 24ter. Die Kosten der Revisionen, die auf amtliche Intervention erfolgen, werden ganz oder teilweise den beteiligten Gemeinden auferlegt.

Gemeinden, die um Revisionen nachsuchen, tragen die daraus entstehenden Kosten.

Die Kosten der Fachkurse, ausser derjenigen der Kursteilnehmer, übernimmt der Staat.

---

§ 2.

M. **Mouttet,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 2 prévoit l'entrée en vigueur immédiate du décret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920, über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

M. le **Président.** Demande-t-on à revenir sur un des articles?

Egger. Ich wünsche auf § 24 bis zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich glaube doch, es ist wichtig, dass der Grosse Rat über die hier geschaffene Situation aufgeklärt wird. Wir haben in der Kommission für das Besoldungsdekret, wie vorhin schon erwähnt wurde, einen Artikel beschlossen, wonach alle Funktionäre, deren Besoldungen im Laufe dieses Jahres neu geordnet werden, vom Besoldungsdekret ausgenommen werden sollen. Das betrifft vorab den Vorsteher des Automobilamtes. Nun scheint es mir nicht richtig zu sein, dass man entgegen dieser Auffassung heute einen andern Beschluss fasst; der Grosse Rat kann deswegen beim Besoldungsdekret dann immer noch beschliessen, was er will. In der Vorlage ist die Besoldung des Inspektors auf 7600—9600 Fr. bemessen. Im Besoldungsdekret, wie es Ihnen die Kommission vorlegen wird, ist für diese Klasse eine Aufbesserung von 1130 Fr. vorgesehen. Wenn der Grosse Rat am vorigen Beschluss festhalten will, dann kommen wir in eine ungeschickte Lage, wenn wir dann einzig den Vorsteher des Automobilamtes vom Besoldungsdekret ausnehmen sollten; denn man hat ihm seinerzeit eine Besoldung von 11,500 Fr. ausgesetzt, in der Meinung, dass das dann definitiv sein sollte. Wird auch er vom Besoldungsdekret erfasst, so bekäme er eine Zulage von weitern 1500 Fr. Mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Kommission zum Besoldungsdekret beantrage ich Ihnen, am Antrag der Regierung festzuhalten und die Besoldung des Inspektors auf 8200—10,000 Fr. festzusetzen.

M. le **Président.** Etes-vous d'accord à rouvrir la discussion à ce sujet?

Kammermann. Ich möchte die Anregung des Herrn Egger warm unterstützen. In der letzten Session hat tatsächlich der Grosse Rat die Besoldung für den Vorsteher des Automobilamtes so festgelegt, und im Besoldungsdekret wird er nun nicht mehr berücksichtigt. Wir können nun nicht im gleichen Jahr zwei Beamte verschieden behandeln. Will der Grosse Rat konsequent sein, so muss er auch die beiden Beamten in diesem Dekret gleich behandeln wie denjenigen des Automobilamtes, so dass sie dann nicht mehr in den Bereich des Besoldungsdekretes fallen.

M. le **Président.** Je fais observer à M. Kammermann que la commission sur la revision des traitements n'a pas encore rapporté au Grand Conseil, que ce décret sera accepté auparavant, de sorte qu'il sera encore loisible à la commission de modifier son texte, puisqu'elle ne l'a pas encore soumis au Grand Conseil. C'est à elle de trouver la formule et à s'adapter à la décision du Grand Conseil.

J'ai pourtant mis il y a un instant en discussion cette question de savoir si l'on voulait revenir sur cet article, et vous avez accepté cette proposition. (Voix: Non, non!).

Je pose en fait que la proposition n'a pas été contestée, de sorte que vous devez vous prononcer à nouveau sur le texte même.

Abstimmung.

Für den Antrag Egger	79 Stimmen.
Für Festhalten am vorigen Beschluss	60 »

Beschluss:

§ 24bis. Der Direktion des Gemeindewesens werden ein Inspektor und ein Adjunkt beigegeben, denen vor allem die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden obliegt, sei es gestützt auf amtliche Intervention nach Massgabe des Gemeindegesetzes oder auf Ansuchen einer zuständigen Gemeindebehörde. Ihre näheren Obliegenheiten werden durch den Regierungsrat geregelt.

Die Besoldung des Inspektors beträgt 8200 bis 10,000 Fr., die des Adjunkten 6600 bis 8600 Franken.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

An die Regierung.

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 13. November 1929,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Chopard, Gerster, Guggenheim, Jenni (Uetendorf), Jossi, Juillerat, Lardon, Maître, Monnier (Tramelan), Roth, Schlappach, Schlumpf, Steinmann, Strasser; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Krebs, Mülchi, Nappez, Rickli.

Eingelangt ist ein

Schreiben

der Trauerfamilie Mühlemann, in welchem die Beileidsbezeugung des Rates verdankt wird.

Eingelangt ist ferner ein

Schreiben

von Fürsprecher H. Mosimann in Bern, in welchem dieser seine Demission als Ersatzmann des Obergerichtes einreicht.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des verstorbenen Herrn Mühlemann neu in den Rat ein:

Herr Fritz Michel, Verwalter in Meiringen.

Herr Michel leistet den verfassungsmässigen Eid.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. November 1929.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. November 1929, beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes ist bei einem absoluten Mehr von 16,216 Stimmen mit 20,991 gegen 11,440, also mit einem Mehr von 9551 Stimmen, angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmzettel betrug 1165, die der ungültigen 94.

2. Das Gesetz betreffend die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung ist bei einem absoluten Mehr von 16,273 Stimmen mit 18,221 gegen 14,323, also mit einem Mehr von 3898 Stimmen, angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmzettel betrug 1193, die der ungültigen 121.

Die Zahl der stimmberechtigten Bürger betrug 188,427; an die Urne gingen 34,537.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt. Davon ist dem Grossen Rat, in Ausführung des Dekretes vom 10. Mai 1921, Kenntnis zu geben. Die Ergebnisse sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchl. Frauenstimmrechts			Gesetz über die Wählbarkeit des Regierungsrates in die Bundesversammlung		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	5,147	833	260	26	768	320	32
Aarwangen	7,976	1,331	478	66	1,008	774	92
Bern	38,900	3,394	913	110	2,525	1,799	94
Biel	11,227	680	220	52	406	485	52
Büren	3,861	490	178	32	371	283	40
Burgdorf	8,956	1,303	454	51	1,019	680	86
Courtelary	6,965	467	320	27	394	369	46
Delsberg	5,087	263	459	105	490	416	23
Erlach	2,031	219	128	5	208	135	10
Fraubrunnen	4,236	906	313	59	782	406	88
Freibergen	2,449	38	236	46	157	179	8
Frutigen	3,585	524	408	84	421	485	99
Interlaken	8,186	868	526	76	612	772	87
Konolfingen	8,499	1,330	572	28	1,216	669	41
Laufen	2,510	175	159	13	163	163	11
Laupen	2,565	390	276	12	421	232	25
Münster	6,762	478	504	70	476	539	56
Neuenstadt	1,142	120	86	1	120	81	5
Nidau	4,292	550	340	25	510	373	32
Oberhasli	1,974	188	77	5	179	82	8
Pruntrut	6,560	306	919	122	608	789	36
Saanen	1,536	296	124	23	278	139	27
Schwarzenburg	2,626	315	190	8	294	205	17
Seftigen	5,520	759	431	21	725	458	27
Signau	6,606	928	666	50	927	672	51
Obersimmenthal	2,065	328	213	23	293	239	32
Niedersimmenthal	3,667	465	250	18	393	312	30
Thun	11,676	1,484	805	37	1,053	1,203	60
Trachselwald	6,700	906	591	22	876	601	42
Wangen	5,121	649	343	31	525	459	44
Militär	—	8	1	11	3	4	13
Zusammen	188,427	20,991	11,440	1,259	18,221	14,323	1,314

Gesetz

betreffend

Vereinfachung von Beamtenwahlen.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gesetzesvorlage, welche die Regierung Ihnen vorlegt, ist nicht von überaus grosser Wichtigkeit; trotzdem hoffe ich, dass sie bei Ihnen wohlwollende Aufnahme finden werde, weil es sich erstens um ein Gesetz handelt, das gewisse Vereinfachungen und Ersparnisse bringt, und weil die Vorlage zweitens gewissermassen aus dem Schosse des Grossen Rates hervorgegangen ist. Den ersten Anstoss dazu gab ein Postulat des Herrn Zingg, das anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im September 1926 gestellt wurde und die Einführung der stillen Wahl für die kantonalen Geschwornen, die Bezirksbeamten und die Beisitzer in den Gewerbegerichten verlangte. Im Jahre 1928 sodann hat Herr Dr. Meier von Biel den Gedanken des Postulates Zingg wieder aufgenommen, indem er die Prüfung der Frage verlangte, ob nicht die stille Wahl für alle der Volkswahl unterstehenden Beamten und Behörden eingeführt werden könnte.

Was ist die stille Wahl? Die Einrichtung ist Ihnen nicht unbekannt. Wir kennen sie vom Proporz her. Nachdem sie dort, soweit sie angewendet wurde, zur Zufriedenheit der Wähler funktioniert hat, tauchte der Gedanke auf, es könnte dieses vereinfachte Verfahren auch auf die Majorzwahlen angewendet werden. Grundsätzlich steht dieser Uebertragung der stillen Wahl auf Majorzwahlen nichts entgegen, nur muss man vor das eigentliche Verfahren, wie bei den Grossratswahlen, ein sogenanntes Vorverfahren einschieben, also die Anmeldung der Kandidaten vorschreiben. Wenn man das macht, kann man die stille Wahl ohne weiteres auch auf die Majorzwahlen anwenden. Von dieser Möglichkeit haben bereits eine Anzahl von schweizerischen Kantonen Gebrauch gemacht. Im

Kanton Neuenburg besteht seit einigen Jahren ein Gesetz, wonach Mitglieder des Regierungsrates bei Ersatzwahlen der stillen Wahl unterstellt sind, während bei Gesamterneuerungswahlen das ordentliche Verfahren stattfinden muss. Meines Wissens ist auf diesem Wege in Neuenburg bereits eine Ersatzwahl vorgenommen worden. Auch der Kanton Waadt hat den Schritt getan. Durch ein Gesetz von 1925 sind die sämtlichen Grossratswahlen, die noch nach dem Majorz erfolgen, aber auch die Regierungsratswahlen, ebenfalls der stillen Wahl unterstellt. Im Kanton Baselstadt trifft das für die Gewerbegerichte zu. Das Verfahren hat übrigens nicht nur in der Schweiz, sondern in andern Staaten Anklang gefunden. In Frankreich besteht es heute für die Wahlen zur Abgeordnetenkammer und in England werden die Mitglieder des Unterhauses in Einerwahlkreisen auch so gewählt. Wenn in einem Wahlkreis nur ein Kandidat offiziell angemeldet wird, findet auch dort keine Volkswahl statt, sondern der Angemeldete wird als gewählt erklärt.

Zwei Postulate von Mitgliedern des Grossen Rates haben gewünscht, dass dieses Verfahren auch im Kanton Bern eingeführt werde und die Regierung ist diesem Auftrag nachgekommen und legt Ihnen einen Entwurf vor, der in Ihren Händen liegt. Ich möchte in erster Linie erklären, welche Behörden und Beamten wir dieser neuen Wahlart unterstellt haben. Da möchte ich zunächst feststellen, dass eine Behörde in dem Entwurf nicht genannt ist, obschon wir eigentlich den Auftrag gehabt hätten, sie aufzunehmen, die Regierung. In der Beratung der beiden Motionen ist ausdrücklich gesagt worden, die Regierung sollte dieser Wahl unterstellt werden, es sollte die Möglichkeit vorhanden sein, eine Ersatzwahl oder eine Gesamterneuerungswahl der Regierung nach diesem vereinfachten Verfahren vorzunehmen. Wir haben uns in der Regierung nicht entschliessen können, den Regierungsrat diesem vereinfachten Verfahren zu unterstellen. Das geschah in erster Linie aus Zweckmässigkeitsgründen. Wir haben gesagt, der Regierungsrat sei doch eine so wichtige Behörde, dass man sie nicht gut in dieses Verfahren, in dem unter Umständen nur 10 Bürger mitwirken, einbeziehen könne, das sei dem Wert und der Bedeutung der Behörde nicht ganz entsprechend. Sie werden vielleicht finden, es sei ein wenig unbescheiden, dass wir uns selbst eine so grosse Bedeutung zumessen, allein bei näherer Betrachtung werden Sie doch wahrscheinlich alle zusammen das Gefühl haben, dass man die Wahl einer Behörde, die in einem Kanton mit rund 186,000 Stimmberechtigten die obersten Verwaltungsgeschäfte besorgen soll, nicht gut einem solch kleinen Kollegium überlassen kann. Anderseits haben uns auch verfassungsrechtliche Bedenken bewogen, den Regierungsrat in dieser Frage aus dem Spiel zu lassen. In Art. 34 unserer Staatsverfassung, der von den Regierungsratswahlen handelt, sind Bestimmungen aufgenommen, die sehr ins Einzelne gehen. Es ist gesagt, dass die Mehrheit der Bürger den Ausschlag geben soll, es ist gesagt, was mit den Kandidaten zu geschehen hat, die unter Umständen das absolute Mehr erreicht haben, aber überzählig sind; die Stichwahlen sind sehr genau geordnet. Sie finden nicht genau nach der gleichen Art statt, wie die andern Majorzstichwahlen. Alle Einzelheiten einer Regierungsratswahl sind in diesem Art. 34 geordnet, er erhält sozusagen einen gesamten Kodex über dieses Gebiet, so dass man schon sagen kann, dass nach Sinn und Geist der Verfassung alle die Regierungsratswahlen betreffenden Bestimmungen auch in der Verfassung enthalten sein müssen. Wenn man eine so einschneidende Neuerung, wie die stille Wahl, einführen wollte, müsste auch diese ganz offensichtlich in der Verfassung niedergelegt werden. Aber wir mussten uns auch sagen, es lohne sich doch nicht, wegen dieses einzigen Punktes eine Verfassungsrevision durchzuführen. Wenn einmal die Verfassung allgemein oder in einem grösseren Kapitel revidiert werden sollte, dann könnte man sich über die Frage unterhalten, ob man nicht auch den Regierungsrat der stillen Wahl unterstellen wolle; solange das nicht der Fall ist, wollen wir wegen dieses einzigen Punktes nicht an der Verfassung rühren und die Revision heraufbeschwören. Das sind die Gründe, warum die Regierung in diesem Entwurf nicht erwähnt wird.

Aufgeführt sind hingegen die Bezirksbehörden, der Regierungsstatthalter, der Regierungsstatthalter-Gerichtspräsident, der Gerichtsschreiber-Betreibungsbeamte und der Betreibungsbeamte. Diese Behörden kann man der stillen Wahl unterstellen, ohne eine Verfassungsrevision vornehmen zu müssen. Da diese Beamten speziell in der Motion erwähnt waren, haben wir keinen Anstand genommen, sie auch in das Gesetz aufzunehmen, wie das übrigens einem Wunsch der Bezirksbeamten selber entspricht. Sie haben in einer Eingabe gewünscht, der Möglichkeit der stillen Wahl für ihre Posten unterstellt zu werden. Sie erhoffen durch die Möglichkeit der stillen Wahl für diese Beamtungen eine gewisse Sicherung ihrer Positionen. Man hat gelegentlich im Kanton herum die Erfahrung gemacht, dass Bezirksbeamte, die nicht mehr gerade das volle Zutrauen oder die uneingeschränkte Beliebtheit in ihren Amtsbezirken oder in kleineren oder grösseren Teilen derselben genossen, bei denen man im übrigen aber keinen Anstand genommen hätte, sie wieder zu bestätigen, in letzter Minute gelegentlich, manchmal mit recht persönlichem Hintergrund, angegriffen worden sind, wodurch ihrer Wiederwahl Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Die Bezirksbeamten glauben, dass diese Gefahr mit der stillen Wahl weniger häufig eintreten werde, weil man Gegenkandidaten 30 Tage zum voraus anmelden muss, so dass also diese Manöver der letzten Stunde nicht mehr möglich sind. Ob das im vollen Umfange zutrifft oder nicht, das möchte ich im jetzigen Moment nicht entscheiden, es lässt sich ganz gut denken, dass man auch unter dem neuen System einem Beamten, den man nicht mehr so ausserordentlich gern hat, am 31. oder 32. Tage vor der Wahl ein Bein stellen kann.

Diesem Gesetze haben wir weiter eine zweite Gruppe von Behörden und Beamtungen unterstellt, die Amtsrichter, Amtsgerichtsersatzmänner, die Mitglieder der Schulsynode und der evangelisch-reformierten Kirchensynode. Diese Behörden werden alle in der Volkswahl, und zwar bisher nach dem Majorz, gewählt. Daran wird nichts geändert, es soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, diese Posten durch stille Wahl zu besetzen. Bezüglich der evangelisch-reformierten Kirchensynode muss ich

allerdings einen Vorbehalt anbringen. Wir haben diese Behörde auch unter die eventuell durch die stille Wahl zu bestellende Behörde aufgenommen, weil man die Erfahrung gemacht hat, dass ihrer Wahl bisher im grossen und ganzen nicht ein sehr grosses Interesse entgegengebracht worden ist. Diese Mitglieder Kirchensynode sind sehr oft mit Stimmenzahlen gewählt worden, die nicht einmal einen Zehntel, oft kaum einen Hundertstel der Stimmberechtigten der betreffenden Kirchgemeinde ausmachen. Man sagte sich, wenn diese Wahl in den grossen Kreisen der Wählerschaft nicht mehr Interesse erwecke, so sei gerade hier der Platz, um das Verfahren der stillen Wahl einzuführen. Diese Aenderung in der Wahl der Kirchensynode können wir aber nicht durchführen, ohne vorher die Behörden der evangelisch-reformierten Landeskirche begrüsst zu haben. Darauf haben diese ein verfassungsmässiges Recht. Wegen der Kürze der Zeit war es nicht mehr möglich, rechtzeitig den evangelisch-reformierten Synodalrat und die Synode anzufragen. Wir haben nach der Kommissionsberatung dieses Versäumnis nachgeholt und die evangelisch-reformierten Kirchenbehörden begrüsst. Der Synodalrat hat vorläufig der Meinung Ausdruck gegeben, er würde es lieber sehen, wenn man die evangelisch-reformierte Kirchensynode wieder aus dem Gesetz herausnehmen würde, also das bisherige Wahlverfahren unverändert liesse. Man kann bis zur zweiten Beratung die Befragung der Behörden der evangelisch-reformierten Kirche in aller Form nachholen, diese können sich in aller Ruhe über ihren Standpunkt schlüssig machen, und es wird in der zweiten Beratung ein Leichtes sein, darüber zu entscheiden, ob man diese Behörde im Gesetz nennen soll oder nicht.

Eine dritte Gruppe bilden die kantonalen Geschwornen. Auch diese unterstellen wir in Zukunft, wenigstens nach dem Kommissionsvorschlag, dem Regime der stillen Wahl. Dabei will ich sagen, dass im Entwurf der Regierung eine andere Lösung vorgesehen war. Wir hatten beantragt, die kantonalen Geschwornen überhaupt aus der Volkswahl herauszunehmen und die Ernennung derselben den Gemeinderäten zu überweisen. Dabei leiteten uns folgende Ueberlegungen: Aus langjähriger Erfahrung wissen wir, dass die Wahlen der kantonalen Geschwornen, die alle vier Jahre stattfinden, im grossen und ganzen im Kanton herum nicht mit sehr grosser Sorgfalt vorbereitet werden, und zwar bei allen Parteien nicht. Das ist zum Teil erklärlich, denn im gleichen Jahr, wie die Geschwornenwahlen, haben vorher schon Regierungsrats- und Grossratswahlen stattgefunden und das politische Interesse in hohem Masse in Anspruch genommen, und am gleichen Tag wie die Geschwornenwahlen, finden auch die Bezirksbeamtenwahlen statt, womit gewöhnlich noch die Abstimmung über eine oder mehrere Gesetzesvorlagen verbunden ist. Damit treten ganz natürlich die Wahlen der kantonalen Geschwornen in den Hintergrund. Sie werden von der Wählerschaft, aber auch von den Parteien, bis zu einem gewissen Grade vernachlässigt. An einzelnen Orten werden überhaupt keine Kandidaten aufgestellt, oft weiss der stimmberechtigte Bürger nicht, wer eigentlich in Vorschlag kommt. An Orten, wo die Parteiorganisationen gut entwickelt sind, wickelt sich die Sache sozusagen im stillen Kämmerlein ab. Aus meiner Tätigkeit als Parteisekretär der freisinnigen Partei erinnere ich mich, dass im Jahre 1924 die Geschwornenwahlen für den grossen Geschwornenbezirk Bern von Herrn Zingg, von mir und einem Vertreter der konservativen Partei gemacht worden sind. Die Vertreter dieser drei Parteien sind an einem Nachmittag zusammengekommen, haben ihre Listen präsentiert, niemand hat an der Liste einer andern Partei irgendwie Kritik geübt, sondern man hat sie einfach zusammengestellt, in Druck gegeben und den Bürgern ausgeteilt. Auf diese Art, die der Bedeutung des Geschwornenamtes und der Würde dieses demokratischen Rechtes nicht immer ganz entspricht, sind oft Geschwornenwahlen herausgekommen, sind Leute gewählt worden, die nach der einen oder andern Richtung die volle Eignung zu diesem Amte nicht besassen. Das soll kein Vorwurf nach irgendwelcher Richtung sein. Wenn man darin überhaupt einen Vorwurf sehen will, ist es ganz sicher, dass er nach allen Richtungen des Kantons, nach allen Parteien ganz gleichmässig geht. Anderseits konnte man sich nicht verhehlen, dass das Amt eines kantonalen Geschwornen in der heutigen Zeit eine grössere Bedeutung bekommen hat als vorher. Vor etwas über einem Jahre haben Sie den neuen Strafprozess angenommen, durch welchen das Geschwornenamt, nachdem die Geschwornen zusammen mit den Berufsrichtern an der Fällung des Urteils mitwirken, eine ganz andere Bedeutung bekommen hat als vorher. Das legt den Schluss nahe, dass man den Geschwornenwahlen in Zukunft grössere Bedeutung schenken sollte. Daher waren wir der Meinung, wir sollten der stimmberechtigten Bürgerschaft diese Wahlen abnehmen und sie einer andern Instanz überbinden, den Gemeinderäten, also Behörden, die eine gewisse Verantwortlichkeit haben, die die Leute in ihren Gemeinden kennen, Behörden, in denen sozusagen überall alle Parteien entweder proportional oder doch wenigstens angemessen vertreten sind, so dass die Gefahr nicht bestehen würde, dass bei Geschwornenwahlen Einseitigkeiten vorkommen könnten.

Aus diesen Gründen haben wir für die Zukunft die Geschwornenwahlen den Gemeinderäten überweisen wollen, wie das bereits im Kanton Zürich praktiziert wird. Allein unser Vorschlag ist in der Kommission starkem Widerstand begegnet. Man hat gesagt, es entspreche doch nicht ganz dem Wert und der Bedeutung der Geschwornenwahlen, wenn man nun für sie dieses vereinfachte Verfahren einführe. Wenn man auch im einzelnen Fall den Geschwornenwahlen nicht viel Bedeutung beimesse, so sei doch bekannt, dass das Volk an diesen Geschwornenwahlen sehr stark hänge und sie sehr ungern aus der Hand gebe. Der Vertreter der sozialdemokratischen Partei hat uns erklärt, dass die Vorlage für seine Partei gewissermassen wertlos würde, wenn man die Geschwornenwahlen dem Volke entziehen wollte, dass sie der Vorlage Widerstand leisten werde. Aus andern Parteien kamen ähnliche Töne. Wir standen vor einer scharf ausgeprägten Front, die von dieser Neuerung nichts wissen wollte. Um nicht unter Umständen wegen dieses einzelnen kleinen Bestandteils die ganze Vorlage zu gefährden, hat sich der Regierungsrat entschlossen, von seinem ursprünglichen Antrag zurückzukom-

men und die Geschwornenwahlen einfach auch, wie die andern Wahlen, der stillen Wahl und damit indirekt der bisherigen Volkswahl zu unterstellen.

Hingegen haben wir noch für andere Behördenorgane versucht, die bisherige beschränkte Volkswahl auf eine Behörde zu übertragen, für die Beisitzer zu den Gewerbegerichten. Diese werden jetzt in einer beschränkten Volkswahl bestellt, zugelassen werden als Wähler auf der einen Seite Arbeitgeber und auf der andern Arbeitnehmer, und diese beiden Kategorien bezeichnen in getrennten Wahlgängen ihre Beisitzer zu den Gewerbegerichten in den Ortschaften und Amtsbezirken, wo überhaupt Gewerbegerichte vorhanden sind, was nicht an sehr vielen Orten der Fall ist. Auch bei diesen Beisitzern hat man die Erfahrung gemacht, dass sie gerade in den Kreisen, für die sie bestimmt sind, vollkommener Interesselosigkeit anheimgefallen sind. Es gibt Gewerbegerichtswahlen, wo 1000 oder 2000 Stimmberechtigte vorhanden sind und wo jeweilen ein halbes Dutzend Bürger zur Urne gehen, die meist mehr Leute zu wählen haben als an der Abstimmung teilnehmen. Das ist ein Unsinn und eine Verschwendung von Zeit und Geld, denn in den Gemeinden müssen für alle diese Gewerbegerichtswahlen besondere Stimmregister geführt werden. Wenn die Wahlen fällig sind, muss ein ganzer Apparat auf die Beine gestellt werden, es müssen Wahlurnen aufgestellt und mit dem nötigen Personal versehen werden, es müssen Wahlzettel erstellt und verteilt werden, und zwar dafür, dass nachher ein halbes Dutzend Bürger zur Urne gehen, um diejenigen Leute zu wählen, die bereits von Verbänden und Organisationen vorgeschlagen worden sind, wo überhaupt niemand anders als diese Vorgeschlagenen für die Wahl in Frage kommt. Da glaubten wir, es wagen zu dürfen und hoffen, dass auch der Grosse Rat diesen Schritt mitmachen werde, dem Volk dieses Recht abzunehmen und es einer Behörde zu übertragen, die zum mindesten für die Vornahme dieser Wahl so gut geeignet ist, wie der ursprüngliche Wahlkörper, nämlich die Gemeinderäte. Diese kennen die Leute, sie nehmen gewöhnlich schon jetzt die Vorschläge der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen entgegen. Die Gemeinden sind überhaupt bei den Gewerbegerichtswahlen in starkem Masse interessiert. Unter bestimmten Voraussetzungen ist übrigens jetzt schon vorgesehen, dass die Gemeinderäte diese Wahl vornehmen, so dass wir fanden, der Schritt sei nicht mehr so gross, nun den vollständigen Uebergang dieser Wahlen auf die Gemeinderäte vorzuschlagen.

In diesem Schritte sind wir unterstützt worden — und das hat uns ganz wesentlich dazu bestimmt, ihn vorzuschlagen — durch eine Eingabe des Gemeinderates von Bern aus dem Anfang dieses Jahres. Im Stadtrat von Bern ist bei Beratung des Geschäftsberichtes auf diese Mißstände und Unzukömmlichkeiten bei Gewerberichterwahlen hingewiesen worden. Der Gemeinderat ist aufgefordert worden, dem Regierungsrat eine Aenderung dieser Wahlen vorzuschlagen. Der Gemeinderat von Bern kommt zum Schlusse, man könne diese Gewerbegerichtswahlen den Gemeinderäten überlassen.

Damit habe ich Ihnen den Inhalt unseres Entwurfes dargelegt. Ich weiss nicht, welche Aufnahme er bei Ihnen finden wird, nehme aber an, nachdem Sie die beiden Postulate seinerzeit ohne jeden Widerspruch entgegengenommen haben, werden Sie auch dem Entwurf, der diesen Postulaten im grossen und ganzen entspricht, nicht Widerstand bereiten wollen. Immerhin ist bekanngt, dass der Entwurf am einen oder andern Ort Kritiker gefunden hat. Die Kritik stützt sich auf verschiedene Gründe.

Da sind in erster Linie verfassungsrechtliche Bedenken. Die Bedenken gegen die Einbeziehung der Regierung habe ich bereits auseinandergesetzt. Es sind aber auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Unterstellung der Bezirksbeamten erhoben worden. Wenn Sie die Verfassung nachlesen, so werden Sie sehen, dass Art. 57 z. B. heisst: «Der Präsident, sowie die Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.» Nun haben sich Stimmen erhoben, die geltend machten — auch das Obergericht hat sich nach dieser Richtung geäussert, ohne allerdings bestimmte Anträge zu stellen —, wenn die stille Wahl eingeführt werde, nehmen eigentlich nicht mehr die stimmberechtigten Bürger in ihrer Gesamtheit diese Wahl vor, sondern nur noch eine ganz kleine Zahl der stimmberechtigten Bürger. Nun kann man aber über die Tragweite des Art. 57 verschiedener Meinung sein. In erster Linie kann man sagen, dass dieser Art. 57 nicht sagen will, diese Wahlen müssen absolut der Gesamtheit der Stimmberechtigten erhalten bleiben. Dem Art. 57 und andern Artikeln kann man auch eine andere Bedeutung beimessen. Das geschieht, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Zeitpunkt diese Artikel zustande gekommen sind, nämlich im Jahre 1893. Vor diesem Jahr wurden die Bezirksbeamtenwahlen bekanntlich nicht vom Volke vorgenommen, sondern die Bezirksbeamten, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten sind vom Grossen Rat aus einem Doppelvorschlag heraus gewählt worden, der z. T. von Wahlversammlungen, z. T. vom Obergericht gemacht worden ist. Nun hat die ausdrückliche Nennung der stimmberechtigten Bürger offenbar nur die Bedeutung einer Kompetenzbestimmung gehabt. Man wollte damit sagen, dass nicht mehr diese Behörden, wie bisher, die Wahl vornehmen, sondern dass die Wahl zur Volkswahl werden soll. Auf der andern Seite kann man sagen, dass die stimmberechtigten Bürger sie immer noch in der Hand haben oder mit geringer Mühe in ihre Hand bekommen können. Es brauchen nur ihrer 10 eine Liste einzureichen, dann wird die stille Wahl automatisch ausgeschaltet und geht in das Verfahren über, an welchem sämtliche stimmberechtigten Bürger beteiligt sind. Wir haben also diese Bedenken, die sich auf Art. 57 stützen, in bezug auf die Bezirksbeamtenwahlen nicht anerkennen können und glauben, unser Standpunkt sei nach dieser Richtung hin haltbar.

Gegen die Vorlage sind auch politische Bedenken erhoben worden. Es ist gesagt worden, nach der Verfassung könne man allerdings die stille Wahl einführen, aber es entspreche wohl nicht ganz den demokratischen Prinzipien unseres Staatswesens, dass man so kleinen Gesellschaften von zehn Bürgern eigentlich die Wahlen überantworte, dass man ihrem Entscheid anheimstelle, ob eine Volkswahl stattfinden soll oder

nicht. Nun habe ich schon vorhin gesagt, dass wenn eine gewisse Zahl von Bürgern im Volke nicht wollen, dass eine stille Wahl zustande komme, diese Bürger einen Vorschlag einreichen können, womit die Zahl der Bewerber über die Zahl der zu besetzenden Stellen hinausgeht. Sobald diese kleine Massnahme getroffen ist, findet der Rückfall dieser Wahl ins Volk statt. Wenn eine so geringe Mühe notwendig ist, um die alte Volkswahl wieder herzustellen, darf man nicht von einem eigentlichen Attentat auf unsere demokratischen Sitten reden. Aus diesem Grunde glaube ich auch, dass sich das neue Verfahren mit den Grundsätzen unseres demokratischen Staatswesens wohl verträgt. Wenn die stille Wahl für den Grossen Rat in das demokratische Mass hineingeht, sehe ich nicht ein, warum sie nicht auch bei diesen Behörden und Beamten hineingehen soll. Darüber wollen wir uns aber klar sein, dass diese Wahl eine gewisse Verschiebung in den bisher politisch oder wahltechnisch ausschlaggebenden Faktoren mit sich bringt. Man hat schon jetzt gelegentlich geklagt, dass unsere Politik sehr stark von Parteikomitees und von einzelnen Leuten gemacht werde. Das wird in Zukunft nicht weniger stark der Fall sein, wenn ihrer zehn Bürger bewirken können, dass dieser oder jener Vorschlag gemacht wird. Es werden noch viel mehr als bisher die politischen Parteien und ihre Ausschüsse zum massgebenden Element im ganzen Wahlverfahren. Man kann daran mehr oder weniger Freude haben, jedenfalls ist diese ganze Verschiebung für alle politischen Parteien und für alle Bürger, die sich an den Wahlen interessieren, eine ernste Aufforderung, die Rechte oder die Pflichten, die sie haben, die sie sich zum Teil selbst gegeben haben, mit allem Ernst auszufüllen.

Dabei darf man schon sagen, dass eine gewisse Abschwächung des demokratischen Gedankens stattfindet. Die Herren, die sich an das Jahr 1893 noch aus eigener Erfahrung erinnern, werden wissen, dass man es bei der damaligen Verfassungsrevision als gewaltigen demokratischen Fortschritt gepriesen hat, dass namentlich die Wahlen der Bezirksbehörden, Statthalter und Gerichtspräsidenten, aus dem eigenartigen früheren Wahlverfahren herausgenommen und direkt der Volkswahl unterstellt worden sind. Wenn die Väter der Verfassung von 1893 zurückkommen könnten, so würden sie wahrscheinlich darüber stark den Kopf schütteln, dass man am heutigen Tage, ungefähr 40 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung, von diesen grossen Fortschritten und demokratischen Rechten, die man damals dem Volke übertragen hat, wiederum ein Stück wegnehmen will. Auf der andern Seite müssen wir auch mit der Erfahrung rechnen, die wir alle zusammen gemacht haben, dass derartige Wahlen, seien sie von grösserer oder geringerer Bedeutung, immer einem sehr kleinen Interesse begegnen, dass sie tatsächlich halt eben doch sehr oft nur von einzelnen wenigen Leuten, die sich politisch an dieser Sache interessieren, vorgenommen werden. Wenn wir nun schon der Meinung sind, dass unser Volk mit demokratischen Rechten eher überlastet sei und dass es das Vorhandensein dieser Ueberlastung uns selbst dadurch bekundet, dass es sie von sich weist, indem es daheim bleibt, muss man schon sagen, dass es gescheiter ist, wenn man es bis zu einem gewissen Grade von dieser Last befreit, indem man es in seine Hand gibt, ob es sich mit der betreffenden Wahl im grossen Wahlkörper beschäftigen oder ob es sie den Komitees überlassen will, die sich mit diesen Fragen beschäftigen. Das sind die Schlussbemerkungen, die ich Ihnen noch vortragen wollte. Namens des Regierungsrates beantrage ich Eintreten auf diese Vorlage.

Meier, Präsident der Kommission. Auch die Kommission beantragt Eintreten auf die Beratung dieses Gesetzes. Die Einführung der stillen Wahl ist auch für den Kanton Bern nichts Neues mehr. Während in andern Ländern und in andern Kantonen die stille Wahl zuerst bei Majorzwahlen eingeführt worden ist, haben wir umgekehrt im Kanton Bern diese stille Wahl bei Proporzwahlen eingeführt, beim Grossrats- und Nationalratsproporz. Die stille Wahl wurde in unserem Kanton mehrmals praktiziert, allerdings nicht beim Nationalrat, da der Kanton Bern hier nur einen einzigen Wahlkreis bildet, der viel zu gross ist, als dass einmal der Fall eintreten könnte, dass man im Kanton Bern nur so viel Kandidaten aufstellt, als Sitze zu vergeben sind. Dagegen ist es bei Grossratswahlen, wo man bekanntlich die kleinen Wahlkreise hat, schon mehrmals zur Anwendung der stillen Wahl gekommen. Die stille Wahl, die im Kanton Bern im Proporzverfahren eingeführt worden ist, ist nicht ein Produkt des Proporzes; sie hat mit dem Proporz so wenig zu tun, wie mit dem Majorz, sondern ist ein Ding für sich. Sie dient zur Vereinfachung und zur natürlicheren, konsequenteren Durchführung des Volkswahlverfahrens, sei es des Proporzes oder des Majorzes. Sie ist also nicht in erster Linie etwa für die Bequemlichkeit des Bürgers berechnet, obschon ja der Zweck eigentlich auch dahin geht, den Bürger nicht mehr zu belasten, als er selbst belastet zu werden wünscht. Massgebend ist der Wunsch, die demokratische Volkswahl in einer angemessenen Form vor sich gehen zu lassen. Man darf vielleicht die stille Wahl so charakterisieren, dass man sagt, sie wolle den Inhalt über die Form stellen, sie wolle verhindern, dass im demokratischen Wahlverfahren ein Leerlauf eintritt. Sie will eine gewisse Rationalisierung im demokratischen Wahlverfahren einführen, eine Rationalisierung, die nicht etwa dahin gehen soll, dass man dieses Verfahren irgendwie tangiert, aufhebt oder einschränkt, sondern die einzig darin besteht, dass es in die Hände der Wähler selbst gelegt wird, zu bestimmen, ob der ganze Wahlapparat durchgeführt werden oder ob das Verfahren der sogenannten stillen Wahl platzgreifen soll. Es handelt sich um ein technisches Hilfsmittel zur Durchführung des demokratischen Verfahrens. Die Auswirkung entspricht nicht nur einer politischen Oekonomie, die darin besteht, dass der Bürger, wenn er nicht behelligt werden will, tatsächlich auch nicht behelligt wird, sondern sie dient auch einer finanziellen Oekonomie, indem für alle Beteiligten eine wesentliche Kostenersparnis erzielt werden kann, für den Staat wie für die Parteien.

Auf der andern Seite bietet die stille Wahl denjenigen, die ihr unterworfen werden können, auch gewisse Vorteile. Im allgemeinen sind unsere Beamtungen, hauptsächlich die Bezirksbeamtungen, Lebensstellungen. Der Beamte stellt sich auf den Standpunkt, er habe gewissermassen ein Anrecht

darauf, weil er der Vertrauensmann des Volkes sei, wiedergewählt zu werden, oder in angemessener Frist vor der Wiederwahl zu wissen, ob er das Vertrauen des Volkes noch habe, oder ob er in einen Kampf hineingezogen werde. Wenn man diesen Anspruch etwas genauer ansieht, kann man seine Berechtigung nicht ohne weiteres ablehnen. Der Beamte, der einmal gewählt worden ist, hat, wenn die Wiederwahl herannaht, ein Recht darauf, dass er wenigstens in angemessener Frist vorher darauf aufmerksam gemacht wird, ob ein Kampf um seine Person stattfinde oder nicht. Die Frage, ob Kampf oder nicht, liegt im Ermessen der Parteien oder sogar eines Kreises von 10 Bürgern, eine ausserordentlich demokratische Bestimmung. Der Bürger wird nur gezwungen, innert angemessener Frist und in angemessener Form vorher seinen Willen zum Ausdruck zu bringen. Damit werden auch die sogenannten Angriffe in letzter Stunde unmöglich. Das sind Erscheinungen, die vielleicht hüben und drüben vorkommen können, wo es aber begreiflich ist, dass sich die Beamten dagegen wehren. Wenn diese Beamten verlangen, dass die Stellungnahme des Volkes in anständiger Weise zur Geltung kommen soll, so ist ein solches Begehren nicht von der Hand zu weisen. Wenn man mit einem Beamten nicht zufrieden ist, so soll man es ihm in angemessener Frist sagen. Es gilt auch für die Parteien, dass sie dazu erzogen werden sollen, in angemessener Frist den Beamten zu sagen, dass man mit ihm nicht mehr einverstanden ist. Wird ein Beamter gerügt, hat er einen Rechtsanspruch darauf, dass diese Rüge auch in angemessener Form und Frist erfolge.

Bis dahin bestand die Art, wie man einem Beamten das Zutrauen ausgedrückt hat, gewöhnlich darin, dass der Beamte mit ganz lächerlichen Stimmenzahlen ohne Sang und Klang bestätigt worden ist. Darin sieht der Beamte selbstverständlich keine ehrenvolle Wiederwahl, wohl aber darin, wenn er von den Parteien in der Form, wie das Gesetz sie vorsieht, zur Wiederwahl vorgeschlagen wird. Zur Wiederwahl braucht sich der Beamte nicht anzumelden, er gilt von Gesetzes wegen als angemeldet, und wenn 30 Tage vor der Wahl niemand gegen ihn Opposition macht, so gilt er als gewählt; ein Wahlgang ist nicht nötig. Darin erblickt nun der Beamte eine ehrenvolle Wiederwahl, indem er von den Parteien 30 Tage vor der Wahl das Vertrauen ausgedrückt bekommt. Diese Auffassung der Beamten ist sicher auch von gewisser Bedeutung und wir dürfen ihr auch hier entgegenkommen. Aus diesem Grunde wird gerade bei Bestätigungswahlen die sogenannte stille Wahl zur Anwendung kommen. Bei Neuwahlen wird sie vielleicht gar nie, sicher aber viel weniger, angewendet werden, obschon sie nach der Vorlage selbstverständlich auch zur Anwendung gelangen kann. Bei Neuwahlen hat nun die stille Wahl eigentlich den Charakter eines demokratischen Vorverfahrens. Das Volk wird aufgefordert, mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Termin zu dieser Neuwahl Stellung zu nehmen. Das liegt nun wieder im Interesse der Neuwahl selbst, dass der Bürger durch das Gesetz genötigt wird, sich innert einer angemessenen Frist vor dem Wahlgang auch tatsächlich ernsthaft mit der Wahl zu befassen, und seinen Willen zum Ausdruck zu bringen. Es ist damit ein gewisses Ventil vorhanden, dass diese Neuwahlen in einer gewissen Oeffentlichkeit vor sich gehen. Das gilt für alle Parteien gleich, man muss mindestens 30 Tage voraus die Kandidaten der Staatskanzlei anzeigen. Damit erfährt das ganze Volk, worum es sich handelt. Gerade diese Wahlart bildet eine demokratische Anwendung der bisherigen Bestimmungen. Es ist doch sicher viel demokratischer, wenn sämtliche Kandidaten einen Monat voraus genannt werden müssen, als wenn in der letzten Stunde noch ein Kandidat von einer Partei aufgestellt werden kann. Die Anwendung der stillen Wahl bei Neuwahlen bringt gerade das Gegenteil dessen, was gewisse Kritiker befürchten; sie bringt eine viel demokratischere Anwendung und Durchführung der Wahlen als beim bisherigen System.

Die Beamtungen, welche der stillen Wahl unterworfen werden sollen, drängen sich von selbst auf. Sie haben gehört, dass der Regierungsrat als solcher nicht in Frage kommt, und zwar aus verfassungsmässigen Bedenken. Man könnte sagen, wenn der Nationalrat nach der stillen Wahl gewählt werden könnte, dürfte auch der Regierungsrat so gewählt werden. Es handelt sich aber nicht um die Abwägung der Wichtigkeit bei den Behörden, sondern darum, dass man wahrscheinlich die Verfassung abändern müsste, wenn man die Möglichkeit der stillen Wahl bei der Regierung abschaffen wollte. Da glauben wir, dass man nicht so weit gehen könne, sondern den Regierungsrat ausnehmen müsse. Die Erfahrungen, die man machen wird, werden es später jederzeit ermöglichen, die stille Wahl auszudehnen.

Die Kommission stellt Ihnen mit Ueberzeugung den Antrag, die Geschwornen der Volkswahl nicht zu entziehen. Wenn auch der Bürger nicht das Bedürfnis empfindet, seine Geschwornen einzeln zu wählen, so hängt er doch am Institut der Geschwornenwahl. Die Interesselosigkeit, die man beklagt, erstreckt sich nicht speziell auf die Geschwornenwahlen; sie wissen, dass bei unbestrittenen Wahlen die Bürger überhaupt nicht mehr an die Urne gehen. Wir glauben, dass auch die Geschwornen der stillen Wahl unterzogen werden sollen. Ich möchte nicht verfehlen, zu betonen, dass durch diese Unterstellung der Geschwornen unter die stille Wahl eine Garantie geboten wird, dass die Geschwornenwahlen seriöser durchgeführt werden können. Die Listen müssen 30 Tage vor der Wahl bereinigt sein. Das bringt eine Gewähr dafür, dass die Sache nicht mehr so übers Knie gebrochen wird, wie bis dahin. Die Kommission glaubt, dass mit der Unterstellung der Geschwornenwahlen unter die stille Wahl den Wahlen zwangsmässig eine grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden muss. Damit wird auch die Bedeutung der Geschwornenwahlen wieder zunehmen. Es ist richtig, dass man diese Wahlen bisher etwas zu leicht behandelt hat, und es ist, nachdem die Geschwornen durch den neuen Strafprozess eine viel grössere Bedeutung erhalten haben, notwendig, bei Aufstellung der Geschwornenlisten grössere Sorgfalt anzuwenden. Durch das vorliegende Gesetz wird man dazu direkt gezwungen, indem die Listen 30 Tage vor der Wahl bereinigt werden müssen. Bis heute wusste man überhaupt nicht, wer vorgeschlagen war, bis man im Wahllokal die Liste der Geschwornen in die Hand gedrückt bekam. Da war keine Gelegenheit mehr, sich dazu auszusprechen.

Die Kritik, die an diesem Wahlverfahren eingesetzt hat, scheint mir in verschiedenen Punkten sehr interessant zu sein. Sie wird offenbar auch im Rate einsetzen. Wir haben aber die Auffassung, dass man, je mehr man sich mit dieser Sache befasst, immer mehr zur Ueberzeugung kommt, dass das eigentlich nichts Anderes ist als eine rationelle Anwendung des Wahlverfahrens. Es soll kein Eingriff in demokratische Rechte sein, sondern im Gegenteil ein Mittel, um die Anwendung der demokratischen Rechte zu garantieren. Aus diesen Gründen möchte ich namens der Kommission ebenfalls Eintreten beantragen.

Woker. Schon in der Kommission habe ich mich als Gegner dieser Vorlage erklärt. Ich wiederhole hier den von mir in der Kommission gestellten Antrag auf Rückweisung der Vorlage an die Regierung, damit sie die einzelnen Fragen nochmals näher prüfe. Es ist absolut sicher, dass die Vorlage, wie sie uns heute von Herrn Regierungsrat Rudolf unterbreitet worden ist, verfassungsgemäss ist. Man schaltet damit den demokratischen Grundsatz, wonach der einzelne stimmfähige Bürger das Recht hat, bei Beamtenwahlen mitzureden, direkt aus, man nimmt dem Volk ein Recht weg, das ihm durch die Verfassung bisher zugestanden war und verlegt dieses Recht in kleine Konventikel, wo speziell unsere Fraktion nicht absolut das Zutrauen hat, dass es in allen Fällen korrekt ausgeübt wird.

Schon aus diesem formellen Grunde sind wir Gegner dieser Vorlage und haben in der Kommission für Ablehnung oder Rückweisung gestimmt. Dazu kommen spezielle Beanstandungen, besonders in der Frage der Geschwornenwahl. Das ist eine ganz wichtige Sache, wenn wir uns an die verschiedenen Händel erinnern, die sich vor den Assisen abgespielt haben. Obschon nun heute eine Reorganisation eingetreten ist, müssen wir doch immer noch sagen, dass das Geschwornengericht das eigentliche Volksgericht ist. Soll das nun in einem kleinen Kreis vom 5—6 Gemeinderäten zusammengestellt werden?

Fast noch wichtiger erscheint mir die Frage auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes. Heute erklärt man einfach, die Gemeinderäte sollen die Gewerberichterwahlen vornehmen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass wir Gemeinden haben, wo das einfach durchzuführen wäre. Die Gemeinderäte von Bern und von Biel wären in der Lage, das zu machen. Aber gehen Sie einmal in die verschiedenen kleinen Nester, die da in Frage kommen und schauen Sie, was da herauskommen würde. Die ganze Vorlage scheint mir in der Form, wie sie uns heute vorgelegt wird, nicht annehmbar. Ich möchte daher den Antrag stellen, sie sei zu näherer Prüfung an die Regierung zurückzuweisen.

v. Fischer. Ich möchte, im Gegensatz zu Herrn Woker, beantragen, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag des Herrn Woker abzulehnen. Sein Antrag geht dahin, die Regierung solle die Vorlage nochmals prüfen, weil sie seiner Ansicht nach absolut sicher verfassungswidrig sei. Nun möchte ich nicht den Eindruck aufkommen lassen, als sei die Kommission leichten Herzens auf eine Vorlage eingetreten, die absolut sicher verfassungswidrig ist. Wir haben in der Kommission diese Frage erörtert, sie ist schon vorher in der Regierung behandelt worden, die Justizdirektion hat darüber ihren Bericht übergeben.

Die Kommission hat die Einwendungen des Herrn Dr. Woker einer Prüfung unterzogen. Die Vorlage soll verfassungswidrig sein, weil die Verfassung bei gewissen Stellen, besonders bei Bezirksbeamtenstellen, eine Wahl durch die stimmberechtigten Bürger vorsehe, während nun diesen Bürgern das Recht entzogen werde. Das ist, wie die Vertreter der vorberatenden Behörden bereits ausgeführt haben, nicht richtig. Dem Bürger wird das Recht nicht entzogen, sondern es wird durch die Vorlage nur verhindert, dass der Bürger in gewissen Fällen absolut nutzlos veranlasst wird, von einem Recht Gebrauch zu machen, dem er im einzelnen Fall absolut keine Bedeutung beimisst. Sobald ein Bürger findet, die stille Wahl sei nicht am Platz, so hat er es in der Hand, sich mit neun andern Bürgern zusammenzutun und die Vornahme der ordentlichen Wahl zu erzwingen. Nun wird Herr Dr. Woker sagen, damit sei dem Bürger verunmöglicht, seinen Willen zur Geltung zu bringen, in allen den Fällen, wo er diese neun Kollegen nicht zusammenbringe. Wenn er diese nicht zusammenbringt, dann nützt ihm das ganze Wahlrecht nichts, denn bei der Wahl sollte er dann mindestens diese neun und noch einige dazu gewinnen, um seinen Kandidaten durchzubringen. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man wirklich nicht, wie das Herr Woker behauptet hat, sagen, die Vorlage sei absolut verfassungswidrig. Man kann in guten Treuen darüber diskutieren, ob eine derartige Auslegung zulässig sei, aber dagegen möchte ich mich verwahren, dass wir in der Kommission für etwas eingetreten wären, das absolut verfassungswidrig sei. Ich möchte Sie also ersuchen, den Rückweisungsantrag Woker abzulehnen; die Herren haben es am Schluss der Beratung in der Hand, gegen die ganze Vorlage zu stimmen. Eine Rückweisung scheint mir nicht angebracht, weil die Regierung diese Fragen bereits geprüft hat.

Schneeberger. Die Vorlage kann man akzeptieren, sofern in ihr die gleichen Grundsätze zur Wirksamkeit gebracht werden, wie sie beim Nationalratsproporz zur Anwendung gelangen. Wenn nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Sitze zu vergeben sind, kann die betreffende Kantonsregierung diese Kandidaten als gewählt erklären, ohne dass die Wählerschaft zur Urne gehen muss. Da wird kein demokratisches Recht eskamotiert; wer nicht einverstanden ist, kann sich mit einigen andern zusammentun und einen Vorschlag einreichen; dann muss eine Wahl stattfinden.

Der vorgeschlagenen Neuordnung der Wahl der Gewerberichter aber können wir unter keinen Umständen beistimmen. Dort wird den betreffenden Wählern das Wahlrecht einfach weggenommen und in die Hand der Gemeinderäte gelegt. Es gibt keinen Wahlkörper mehr, den die Gewerberichter, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, zu vertreten hätten. Wir wollen, dass hier dasselbe Prinzip gewahrt wird, wie es auch für die Beamten und die Geschwornen gilt. In diesem Sinne ist der Antrag auf Rückweisung gemeint. Vielleicht könnte man auch nur diesen einen Artikel zurückweisen. Diese

Bestimmung muss geändert werden, sonst müssen wir das ganze Gesetz bekämpfen, nicht nur hier im Rat, sondern auch vor dem Volk. Das ist der Sinn des Antrages Woker und ist die Meinung der gesamten Fraktion. Daran müssen wir festhalten.

Zingg. Ich möchte in erster Linie meine Befriedigung über den Entwurf im allgemeinen aussprechen. Dasjenige, was ich mit meinem kurz nach den Bezirksbeamtenwahlen von 1926 eingereichten Postulat erreichen wollte, ist damit eigentlich so ziemlich alles erreicht. Mit dem Rückweisungsantrag kann ich nicht ganz einverstanden sein. Es ist ja richtig, dass der Artikel über die Gewerbegerichtswahlen nicht ganz unsern Intentionen entspricht. Es sollte doch wenigstens die Bestimmung enthalten sein, dass die Gemeindebehörden die Wahlen auf Vorschlag der interessierten Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber treffen. Dieses Vorschlagsrecht hatten die Verbände schon bisher. Das könnte aber bis zur zweiten Lesung nachgeholt werden, so dass wir nicht das ganze Gesetz zurückzuweisen brauchen. Man spricht einfach der Kommission den Wunsch aus, sie möchte den Artikel in der vorgeschlagenen Weise ändern. In der Stadt Bern haben wir z. B. mit den Aussengemeinden Uebereinkommen getroffen, dass die Stadt Bern einzig befugt ist, Gewerberichter zu wählen. Man sollte auch solche Vereinbarungen bestehen lassen.

Minger. Ich möchte einen zweiten Ordnungsantrag stellen, nämlich den, es sei die Behandlung dieses Geschäftes jetzt abzubrechen und in der zweiten Woche fortzusetzen. Es kommt der ganzen Sache eine gewisse Tragweite zu, und es wäre sehr wünschenswert, wenn man sie noch in den Fraktionen besprechen könnte. Wir hatten bis jetzt dazu keine Gelegenheit.

Woker. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Minger zurück.

Stünzi. Ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, den Antrag Minger in dem Sinne gutzuheissen, dass die Kommission bis zur nächsten Woche nochmals Stellung nimmt zu den Wünschen, die meine Fraktionskollegen zu den Gewerbegerichtswahlen aufgestellt haben. Es handelt sich nicht nur darum, dass die Verbände sollen Vorschläge machen können, sondern es handelt sich darum, dass das Wahlverfahren durchgeführt wird, wenn mehr Vorschläge eingegangen sind, als Sitze zu besetzen sind.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag Minger durchaus einverstanden. Die verschiedenen Fraktionen sollen diese Vorlage in aller Ruhe ansehen. Die Regierung hat gar keinen Grund, zu stossen und zu pressieren. Ich habe in meinem Eintretensvotum dargelegt, dass diese Vorlage nicht aus einer Initiative der Regierung hervorgegangen ist, sondern aus einer solchen des Grossen Rates. Wir haben nur einen Auftrag des Grossen Rates ausgeführt. Wenn der Grosse Rat die Vorlage lieber nicht annehmen und damit alles beim Alten belassen will, so ist die Regierung auch nicht unglücklich. Ob die Kommission in der Zwischenzeit den Wünschen des Herrn Stünzi entgegenkommen will, ist ihre Sache. Ich für meinen Teil könnte nur sagen, was Herr v. Fischer bereits gesagt hat: alle die Fragen, die heute aufgeworfen worden sind, haben wir in der Kommission gründlich geprüft, ebenso vorher in der Regierung. Das Obergericht ist begrüsst und die Justizdirektion zum Mitbericht eingeladen worden. Wenn wir also die Frage der Verfassungsmässigkeit prüfen sollen, so müssen wir etwas tun, was wir schon einmal gemacht haben. Herr Woker hat seinen Antrag zurückgezogen, wir brauchen uns also darüber nicht mehr weiter zu verbreiten. Aus der Begründung, die Herr Woker vorgebracht hat, bin ich nicht klug geworden. Er hat immer dagegen polemisiert, dass die Wahl der Geschwornen den Gemeinderäten zugewiesen werden soll. Das ist ja nun nach der neuen Fassung nicht mehr der Fall, sondern diese Wahlen sollen dem Regime der stillen Wahl unterstellt werden.

Ich möchte den Rat auch nicht einfach unter dem Eindruck des Votums Schneeberger lassen, sondern möchte nochmals feststellen, dass, wenn wir dazu gekommen sind, die Wahl der Gewerberichter den Gemeinderäten zuzuweisen, das nicht zuletzt deshalb geschehen ist, weil uns am 23. Januar d. J. eine Eingabe des Gemeinderates von Bern zugekommen ist. (**Schneeberger:** Ich kenne das, aber es ist nicht so gemeint.) Wenn eine derart wichtige Behörde, wie der Gemeinderat von Bern, uns eine solche Eingabe zukommen lässt, ist es begreiflich, dass wir ihr Folge leisten. Offenbar ist der Gemeinderat von Bern in dieser Frage nicht ganz einig. Das konnten wir aus der Eingabe nicht ersehen. Die Lösung, wie sie uns vom Gemeinderat von Bern vorgeschlagen wurde, ist durchaus zweckentsprechend.

Meier, Präsident der Kommission. Die Anregung des Herrn Stünzi möchte ich persönlich entgegennehmen und die Frage der Gewerbegerichtswahlen in der Kommission nochmals besprechen, voraussichtlich am kommenden Montag. Die Haltung des Herrn Dr. Woker war für uns immer widerspruchsvoll; niemand wusste recht, was er wollte. Heute wissen wir, was die sozialdemokratische Fraktion will. Es ist gut, wenn die Kommission nochmals dazu Stellung nimmt. Ich möchte mich also dem Antrag Minger unterziehen. Wir haben gestern verlangt, dass das Traktandum nicht mehr zur Sprache komme, weil wir glaubten, dass die Fraktion des Herrn Minger dann am gestrigen Tag noch Stellung nehmen könne. Nachdem das nicht möglich gewesen ist, sind wir selbstverständlich zu einer Verschiebung bereit. So haben die Fraktionen Gelegenheit, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Ich möchte nur den Wunsch ausdrücken, dass das in dem Sinne geschieht, dass wenigstens am Anfang der nächsten Woche die Vorlage behandelt werden kann. Nachher wäre es zu spät, wenn sie noch auf das Frühjahr 1930 zur Anwendung soll kommen können. Im nächsten Frühjahr sind bekanntlich Erneuerungswahlen der Behörden, die der stillen Wahl unterworfen werden sollen. Es hat keinen Sinn, die Sache weiter hinauszuschieben.

Schneeberger. Unsere Fraktion ist mit dem Antrag Minger einverstanden. Ich begrüsse es, dass der Herr Kommissionspräsident sich bereit erklärt

hat, in der Kommission speziell den Art. 13 nochmals zu behandeln, und würde es sogar für zweckmässig halten, wenn Sie auch die Verfassungsmässigkeit noch einmal prüfen würden. Wenn auch Obergericht, Justizdirektion und andere Instanzen alle sachverständig sind, so sind sie doch an höherer Stelle auch schon desavouiert worden. Das könnte auch hier wieder passieren.

Der Herr Erziehungsdirektor hat erklärt, der Gemeinderat von Bern habe im Januar d. J. an die Regierung eine Eingabe gerichtet hinsichtlich der Gewerberichterwahlen. Das ist mir wohlbekannt, es geschah sogar auf meinen Antrag. Es ist von Thun aus die Anfrage gekommen, wie wir uns dazu stellen, bei den Gewerberichterwahlen eventuell die sogenannte stille Wahl einzuführen. Das empfehle sich, weil oft keine Gegenkandidaten vorhanden seien, weil sich keine Parteiinteressen geltend machen, während doch der grosse Apparat von der Gemeinde in Bewegung gesetzt werden müsse. Wir haben im Gewerbegericht 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen, zusammen 16. Das verursacht grosse Arbeit und immer noch ordentliche Kosten. Um das zu vermeiden, habe ich dem Gemeinderat den Antrag unterbreitet, das Begehren von Thun zu unterstützen, aber nicht in dem Sinne, dass man einfach die Gemeinderäte als Wahlbehörde erklärt, und den einzelnen Stimmberechtigten somit das Vorschlagsrecht wegnimmt. Es steht nichts im Vorschlag, dass die Stimmberechtigten das Recht hätten, dem Gemeinderat Vorschläge einzureichen. Der Gemeinderat kann machen, was er will. Er ist nicht an Vorschläge gebunden. Das geht wider die demokratischen Rechte und Gepflogenheiten, das können wir uns nicht bieten lassen ...

M. le **Président.** Je ferai observer à M. Schneeberger que la discussion est restreinte à la motion d'ordre de M. Minger. Cette motion tend à renvoyer le débat à la semaine prochaine. Une discussion matérielle est possible seulement après une décision concernant la motion d'ordre.

Schneeberger. Es ist eine Bemerkung gemacht worden, auf die ich antworten muss. Ich müsste sonst nachträglich noch das Wort verlangen. Ich möchte nur erklären, dass der Gemeinderat von Bern eine Ordnung der Wahl der Gewerbegerichte verlangt hat, analog derjenigen, wie sie für Beamte, Geschworne, Synode vorgesehen ist. Er wollte nicht der Wählerschaft ein Recht eskamotieren.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Schneeberger kurz antworten. Der Antrag, den der Gemeinderat von Bern eingereicht hat, geht nach zwei Richtungen. Es wird einmal verlangt, es sei zu prüfen, ob die Wahl der Gewerbegerichte nicht an die Verwaltungsbehörden der beteiligten Gemeinden übertragen oder das Prinzip der stillen Wahl eingeführt werden könnte. Nach diesem Wortlaut hätte man wirklich meinen können, der Gemeinderat von Bern schlage auch eventuell die Wahl durch die Verwaltungsbehörden der Gemeinden vor. Wir haben in guten Treuen, gestützt auf die Eingabe des Gemeinderates von Bern, den Gemeinderat als Wahlbehörde in Aussicht genommen. Wenn das nicht der Sinn der Eingabe ist, will ich mich gern belehren lassen. Man wird uns keinen Vorwurf machen können, dass wir die Sache anders aufgefasst haben. Im übrigen wollen wir über den Punkt reden, wenn wir zu dem betreffenden Artikel kommen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Minger . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend obligatorischen Unterricht über den Strassenverkehr in den Schulen.

(Siehe Seite 330 hievor.)

Meister. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes sind von verschiedenen Seiten sehr viele Wünsche nach Verbesserung der Sicherung der Strassenbenützer geäussert worden. Herr Dr. La Nicca hat einen Vorschlag gemacht, wie es möglich wäre, spezielle Verbesserungen für Velofahrer und Fussgänger herbeizuführen. Unsere Motion verfolgt den Zweck, Sie auf ein Moment aufmerksam zu machen, das jedenfalls zu wenig berücksichtigt wird, die Erziehung der Jugend, in der Richtung, dass sie selbst besser bewacht ist und viel weniger in Gefahr kommt.

Nur ein paar Zahlen. Wir haben im Kanton Bern 1928 74 Todesfälle und 1086 Fälle von Verletzungen durch den Verkehr gehabt. Von diesen 74 Todesfällen entfallen 13 auf die Stadt Bern und 61 auf den übrigen Kanton. Im Jahre 1929 haben wir schon wieder gegen die 50 Todesfälle. Wenn man diese Zahlen analysiert, muss man konstatieren, dass 30 Prozent dieser Fälle Kinder betreffen. 60 Prozent sind auf unvorsichtiges Ueberschreiten der Strasse zurückzuführen, 23 Prozent auf das Velofahren, 10 auf das Schlitteln, 6 Prozent auf die Unsitte, dass die Kinder an Fuhrwerken und Automobilen sich anhängen. Beim Grossteil der Kinder, die hier verunglückten, wird man sagen müssen, dass Selbstverschulden vorliegt. Da möchte ich die Herren doch fragen, ob wir die Kinder direkt verantwortlich machen können, wenn sie vielleicht in ihrer Lebensfreude einem Ball nachlaufen oder auf einem Velo eine falsche Wendung machen? Dürfen wir die Kinder, die wir sicher zu wenig auf die Gefahr aufmerksam machen, für diese Unfälle verantwortlich machen? Ich glaube nicht. Ein Grossteil der Verantwortlichkeit liegt bei unsern Schulbehörden und auch bei den Eltern. Wenn wir uns an unsere Jugend zurückerinnern, wo man noch auf der Strasse spielen konnte, ohne von irgend einem Vehikel bedroht zu werden, so muss man anerkennen, dass das heute ganz anders ist. Es ist Pflicht der Behörden, hier einzugreifen. Wir tun alles, um unsern Kindern die nötigen Mittel auf den Weg zu geben, dass sie im Lebenskampfe bestehen können, ihre Stellung befestigen und gute Mitglieder unserer Gesellschaft werden. Aber gerade dort, wo es direkt um das Leben geht, wo Gefahren lauern, da tun wir zu wenig. Ich weiss, dass die Unterrichtsdirektion im Schulblatt die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht hat, sie möchte dem Verkehrsunterricht

ihre Beachtung schenken. Auch die Schulinspektoren haben gerade in letzter Zeit wieder Weisungen gegeben. Was wir wünschen, ist, dass dieser Unterricht obligatorisch erklärt wird, damit wir Eltern und Behörden die Sicherheit haben, dass vielleicht alle Monate mindestens eine oder mehrere Stunden für dieses Fach geopfert werden. Ich weiss dass die Sekundarschule und die Gymnasien sehr stark belastet sind, aber ich glaube, es bestünde immerhin die Möglichkeit, diesen Unterricht bei gewissen Fächern unterzubringen, auch ohne dass man speziell neue Stunden schaffen müsste. Bei den Primarschulen ist das besser zu machen, da wir da viel kleinere Stundenzahlen haben. Es sollte also möglich sein, einige Stunden für den Verkehrsunterricht unterzubringen. Wer soll diesen Unterricht erteilen? Auf dem Lande ist der Turnunterricht an den untern Klassen den Lehrerinnen zugeteilt. Da muss man schon sagen, dass dieser Unterricht, wenn er wirklich das bringen soll, was wir wünschen, von den Lehrern erteilt werden sollte. Ich sehe voraus, dass das möglicherweise Kurse bedingt, die vielleicht gerade der neu bestellte Beamte im Automobilamt leiten könnte. Das wäre eine schöne Stellung, die er einnehmen und eine grosse Hilfe, die er uns leisten könnte. Im letzten Schuljahr wäre vielleicht der Moment gegeben, um Einfluss auf unsere Kinder ausüben zu können. Kaum ist das vorbei, sind aber die Verkehrsverhältnisse schon wieder ganz andere. Wir sehen nur, dass wir durch methodische Arbeit wirken müssen. In den Städten ist man vorbildlich vorgegangen, speziell in Bern. An Verkehrsunterricht fehlt es auf dem Lande. Auf dem Lande haben wir sehr grosse Schulbezirke, speziell an den Sekundarschulen kommen 50 Prozent der Kinder per Velo, auch im Winter. Sie müssen am Morgen bei Nacht und Nebel fort und kommen am Abend bei der Dunkelheit heim. Das sind alles Momente, die wir berücksichtigen müssen. Die Gefahren im Winter sind nicht gleich wie diejenigen im Sommer. Im Winter sind die Gefahren grösser. Die Feststellung, wieviel Stunden wir darauf verwenden wollen, möchte ich dem Herrn Unterrichtsdirektor überlassen. Wir hoffen aber, dass er unserer Motion entspreche, die Frage entsprechend fördere und uns helfe, damit wir die Todesfälle speziell bei Kindern zurückdämmen können. Wenn wir nur zwei oder drei Kinder durch diesen Verkehrsunterricht retten können, so wird das Volk dankbar sein.

Holzer. Als Mitunterzeichner der Motion möchte ich ebenfalls bitten, dieser Motion Beachtung zu schenken. Wenn wir vom Land in die Stadt kommen und den Verkehr betrachten, so habe ich mich manchmal gewundert, wie die Kinder in der Stadt gewöhnt sind, nach links und nach rechts zu schauen. Da muss man sich sagen, dass diese Kinder erzogen und unterrichtet worden sind. Wenn man nachher vernimmt, wie die Stadt Bern diesen Unterricht durchführt durch Filmvorträge usw., so muss man das alles als gut anerkennen. Wir möchten den Herrn Unterrichtsdirektor ersuchen, er möchte Mittel und Wege suchen, wie man auf dem Lande etwas Aehnliches durchführen könnte, damit die Kinder vom Lande nicht immer so gefährdet sind, wie es tatsächlich vielfach der Fall ist. Ich weiss, dass Anfänge gemacht sind, der Herr Unterrichtsdirektor hat im Schulblatt auf die Frage hingewiesen. Die Aufklärung wird in den Schulen teilweise gegeben, teilweise vielleicht auch nicht. Die Lehrerschaft wird dankbar sein, wenn sie gewisse Direktiven von der Unterrichtsdirektion bekommen.

Lörtscher. Wenn ich mir erlaube, zu der Motion noch zwei Worte zu sagen, so aus dem Grunde, weil diese Motion tatsächlich der Auffassung entspricht, die ich bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes von 1927 kundgegeben habe. Ich habe die Beobachtung gemacht, dass die Unterrichtsdirektion auf meine Gedanken reagiert hat. Man hat konstatieren können, dass in den Schulen, in Verbindung mit dem Turnunterricht, den Kindern ein gewisses Verständnis beigebracht worden ist, wie sie sich beim Strassenverkehr verhalten sollen. Ich bin noch jetzt der Ansicht, dass das der gegebene Weg wäre.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wollen Sie entschuldigen, dass ich nicht so ausführlich antworten kann, wie ich es im Sinne gehabt habe. Ich bin durch die plötzliche Aufnahme dieses Traktandums etwas überrascht worden. Ich habe mein Material nicht bei mir und werde nun antworten, ohne die Akten zur Hand zu haben. Eingangs möchte ich ohne weiteres erklären, dass die Regierung diese Motion zur Prüfung entgegennimmt. Ich möchte aber dem Herrn Motionär und den Mitunterzeichnern erklären, dass es uns noch nicht ganz klar ist, in welchem Umfange wir der Motion gerecht werden können. Zweifellos hat die Motion einen durchaus richtigen Kern in sich. Der Verkehrsunterricht ist etwas, was man in Zukunft unbedingt in den Schulen pflegen muss. Man hat bis jetzt schon einiges getan. Es ist bereits der Aufruf der Unterrichtsdirektion, der im Schulblatt erschienen ist, erwähnt worden. Wenn Sie sich an die Mitteilungen erinnern, die wir im Verwaltungsbericht gemacht haben, wissen Sie, dass wir noch weitere Schritte nach dieser Richtung getan haben. Es ist aber nicht nur von einer staatlichen Zentralstelle aus bereits etwas gegangen, sondern einzelne Gemeinden haben von sich aus das Problem angepackt. Die Stadt Bern hat die Sache für ihre Schulen aufgegriffen, auch in der Gemeinde Biel wird meines Wissens derartiger Unterricht erteilt, und die Gemeinde Biel hat sogar ein Verkehrsbüchlein herausgegeben, ganz klein, einfach, leicht fasslich, mit kleinen Bildern, auf denen charakteristische Automobilunglücksfälle dargestellt sind, und wo namentlich gezeigt wird, wie man über grosse Strassen und Plätze zu gehen hat.

Ich möchte betonen, dass der Verkehrsunterricht eine Sache ist, die nicht etwa nur die grösseren Städte und Ortschaften interessiert, sondern die in den hintersten Flecken und Dörfern gepflegt werden muss. Es gibt nicht nur in den Städten gefährliche Strassen und Kreuzungspunkte, sondern auch auf dem Land. Es gibt bei dem heutigen Automobilverkehr in jedem Landesteil einige Punkte, die wegen ihrer Gefahr berühmt oder besser berüchtigt sind. Wir haben beim Verwaltungsbericht 1928 im September über diese Fragen gesprochen und der Berichterstatter für die Unterrichtsdirektion, Herr Strahm, hat gesagt, was im letzten Jahre in dieser Sache gegangen sei, sei nicht so viel, als

man ursprünglich erwartet habe, weil ein Wechsel im Personal der Unterrichtsdirektion stattgefunden hat und gerade derjenige Beamte fortgegangen ist, der sich speziell mit dieser Frage beschäftigt hat. Man muss nun dem Nachfolger etwas Zeit lassen, sich in dieses neue Gebiet einzuarbeiten. Wir haben schon im September letzten Jahres neuerdings mit dem kantonalen Polizeikommando die Verbindung aufgenommen. Bei diesem Kommando läuft eine Menge von Erfahrungsmaterial zusammen, wir haben uns auch mit dem Chef des neuen Automobilamtes in Verbindung gesetzt, wie Herr Meister durchaus richtig gewünscht hat. Wir werden zusammen weiter arbeiten und unsere feste Absicht geht dahin, für die Schulen des Kantons ein derartiges Verkehrsbüchlein herauszugeben, das in die Hände der Lehrer gelegt würde, auf Grund dessen sie den Unterricht erteilen können. Es handelt sich aber nicht nur darum, den Kindern Unterricht zu geben, sondern man muss den Lehrern das Material und eine gewisse Anleitung geben. Wir sind auch der Meinung, dass dieser Unterricht nicht etwa auf eine bestimmte Stufe begrenzt bleiben darf, etwa nur auf die oberen Jahre, sondern dass er auch auf den untern Stufen erteilt werden soll. Gerade die Kleinen haben ihn fast am nötigsten, nötiger als die Schüler im achten und neunten Schuljahr.

Zu dem Obligatorium, das Herr Meister wünscht, muss ich allerdings noch ein Fragezeichen machen. Es ist mir nicht klar, wie man das Obligatorium einführen kann. Jedenfalls kaum in dem Sinne, dass man neben den obligatorischen Stunden noch weitere Stunden einschieben würde, nur speziell für den Verkehrsunterricht. Das würde eine Aenderung der Lehrpläne bedingen. Der Weg liegt mehr in der Richtung, dass, im Zusammenhang mit andern dazu passenden Fächern, speziell Turnen und Heimatkunde, immer und immer wieder auf diese Verkehrsfragen zurückgegriffen wird. Es wird auch gut sein, wenn dieser Unterricht möglichst praktisch erteilt wird, wenn z. B. der Lehrer beim Turnunterricht auf die Strasse geht. Ich kann den Motionär und die Mitunterzeichner versichern, dass wir dieser Frage alle Aufmerksamkeit schenken und dass wir hoffen, in absehbarer Zeit über weitere Fortschritte Bericht erstatten zu können.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Herr Vizepräsident Bütikofer übernimmt den Vorsitz.

Voranschlag für das Jahr 1930.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem eingehenden Bericht, den Ihnen der Regierungsrat, gestützt auf den Bericht der Finanzdirektion, zugestellt hat, können Sie entnehmen, dass der Voranschlag für 1930 an Rohausgaben 119 Millionen, an Roheinnahmen 117 Millionen, also einen Ausgabenüberschuss von 1,9 Millionen vorsieht. Es ist festzustellen, dass der Voranschlag für 1930 gegenüber demjenigen für 1929 einen Fortschritt bedeutet, wie das auch auf der ersten Seite des gedruckten Berichtes ausgeführt ist, wo alle die Momente erwähnt sind, die gegenüber dem Voranschlag 1929 eine Besserung darstellen. So haben wir das Resultat, dass der Voranschlag für 1930 ein um 1,2 Millionen besseres Resultat erzeigt als der vorhergehende, indem Mehreinnahmen von 2,2 Millionen und Mehrausgaben von etwas über einer Million vorgesehen sind. Hier sei gleich beigefügt, dass in dieser Mehrausgabe von etwas über einer Million die durch die Revision der Besoldungsdekrete entstehende Mehrausgabe nicht inbegriffen ist, sondern dass, wenn der Grosse Rat nach dem Antrag der Regierung und der Kommission Eintreten auf die Abänderung der Besoldungsdekrete im Umfang, wie die vorberatenden Behörden es vorschlagen, beschliesst, die Besoldungserhöhungen für das Jahr 1930 eine Mehrausgabe von 0,6 Millionen mit sich bringen werden, so dass wir ein Budgetdefizit von 2,5 Millionen zu verzeichnen haben. Das ist ein Punkt, auf den nicht genug hingewiesen werden kann. Die Herren haben dem schriftlichen Vortrag auch entnehmen können, dass hauptsächlich die Steuern mit 1,6 Millionen an die Mehreinnahmen von 2,2 Millionen beitragen. Durch diese gewaltige Besserstellung des Budgets des Jahres 1930 ergibt sich ein relativ günstiges Bild. Die übrigen Mehreinnahmen sind mehr auf untergeordnete Punkte zurückzuführen.

Gewaltig, gemessen am Voranschlag für 1929, sind die Mehrausgaben, in der Höhe von über einer Million. In Ergänzung dessen, was im gedruckten Bericht vorgelegt worden ist, bin ich dem Rat einige Aufklärungen schuldig, worauf eigentlich diese Mehrausgaben zurückzuführen seien, denn ich nehme an, das werde Sie besonders interessieren. Sie finden an der Spitze der Direktionen, die Mehrausgaben aufweisen, die Baudirektion mit fast 600,000 Fr., ein Posten, der Ihnen sicher aufgefallen ist, der bei etwas rascher Betrachtung des Budgets auch fast unerklärlich erscheinen kann. Diese Mehrausgabe ist jedoch zum grössten Teil auf bereits gefasste Beschlüsse des Volkes oder des Grossen Rates zurückzuführen. Wir haben beim Budget der Baudirektion von 1929 einen Posten von 900,000 Franken für Um- und Neubauten. Dieser Posten ist nun auf 1,2 Millionen erhöht worden. Das ist darauf zurückzuführen, dass nach einem früher gefassten Beschluss die Finanzierung der chirurgischen Klinik so erfolgen soll, dass bis zum Jahre 1932 die Bausumme von 2,5 Millionen amortisiert ist. Das macht auf fünf Jahre je eine Summe von einer halben Million. Ferner ist ein Beschluss des Grossen Rates dazu gekommen, dass die Bauausgaben für die Verlegung der Institute aus der alten Kavalleriekaserne, soweit sie nicht aus dem Kaufpreis gedeckt werden können, durch eine Amortisation von 200,000 Fr. jährlich getilgt werden sollen. Wiederum eine Erhöhung von 200,000 Fr., so dass schon in diesen beiden Rubriken eine Mehrausgabe von 700,000 Fr. zu Lasten der Verwaltungsrechnung resultiert. Im weitern liegen Beschlüsse des Gros-

sen Rates oder des Regierungsrates vor, durch welche das Budget der Baudirektion für 1930 auch noch mit 85,000 Fr. belastet wird. Wenn wir den Budgetposten von 900,000 Fr. hätten beibehalten wollen, so hätte die Summe, die zur freien Verfügung des Grossen Rates und des Regierungsrates gestanden hätte, noch 115,000 Fr. betragen. Nun werden Sie zugeben, dass die Baudirektion dadurch sehr stark eingeengt worden wäre. Es ist im Regierungsrat der Beschluss gefasst worden, der Baudirektion grössere Mittel zur Verfügung zu stellen und zwar 1,2 Millionen. Die Baudirektion hatte selbstverständlich weitergehende Begehren gestellt. Man wird sich mit dieser Tatsache abfinden müssen, weil die Baudirektion in ihren laufenden Krediten durch diese Amortisationen sehr stark belastet wird.

In diesem Zusammenhang darf man sagen, dass das Budget der Baudirektion durch Beschlüsse des Regierungsrates, von denen wir der Staatswirtschaftskommission noch keine Kenntnis geben konnten, weil sie damals noch nicht gefasst waren, etwas entlastet wird und zwar bei den Posten Wegmeisterbesoldungen und Unterhalt der Strassen. Der Regierungsrat hat beschlossen, dass man in diesen beiden Posten nicht über die Rechnung 1928 hinaus gehen, sondern die Mehrausgaben, die das Budget 1930 gegenüber der Rechnung 1928 in diesem Punkte aufweist, aus dem Anteil des Kantons am Benzinzoll tilgen solle. Auf den beiden genannten Rubriken will der Regierungsrat gegenüber 1928 keine Mehrausgaben mehr dulden. Ich darf sagen, dass diese Beschlussfassung des Regierungsrates nicht einstimmig Anklang gefunden hat, aber sie ist nun einmal so, wie ich sie geschildert habe. Damit haben wir erreicht, dass das Budget der Baudirektion, das hier Mehrausgaben von 594,000 Fr. gegenüber dem Voranschlag von 1929 aufweist, bedeutend reduziert worden ist. Unter diesen Umständen kann der Grosse Rat um so mehr dieser vermehrten Ausgabe von rund 600,000 Fr., wie sie hier vorgesehen ist, auch zustimmen.

Nach der Auffassung der Finanzdirektion wird die Baudirektion durch den Beschluss des Regierungsrates nicht wesentlich verletzt, indem der Benzinzollanteil nach der Berechnung der Baudirektion im Jahre 1930 ungefähr 700,000 Fr. betragen wird und die leise Hoffnung besteht, er werde noch etwas höher gehen. Nehmen wir an, er betrage 750,000 Fr., so wird die Beschlussfassung des Regierungsrates die Entnahme von ungefähr 150,000 Fr. zugunsten der beiden von mir vorhin genannten Posten bringen. Angesichts dieser, gemessen an den übrigen Ausgaben, gewaltigen Erhöhung des Baubudgets lässt sich die Beschlussfassung des Regierungsrates, hier eine gewisse Erleichterung des Baubudgets durchzuführen, durchaus rechtfertigen.

Leider haben wir neuerdings zu konstatieren, dass auch das Armenwesen vermehrte Ausgaben mit sich bringen wird. Das ist nicht auf die innere, sondern auf die äussere Armenpflege zurückzuführen, hauptsächlich auf diejenigen Berner, die ausserhalb der Kantonsgrenzen verarmen, und wo wir, entsprechend den Verfügungen unserer Miteidgenossen oder sogar ausländischer Behörden, zahlen müssen. Diese Armenpflege belastet von Jahr zu Jahr unsere Rechnung mehr. Diejenigen Berner, die aus dem Auslande zurückkommen, hat der Staat nach der Armengesetzgebung allein zu unterstützen, ohne Mithilfe der Gemeinden, während er bei der internen Armenpflege 40 oder 60 % an die Armenlasten der Gemeinde beizutragen hat. Auf diesem letzteren Gebiet konstatieren wir in den letzten Jahren eher eine gewisse Stabilität. Hingegen belastet uns die auswärtige Armenpflege Jahr um Jahr mit vermehrten Ausgaben. Der Regierungsrat hat nun auch beschlossen, nach dieser Richtung hin eine etwas bessere Kontrolle durchzuführen, damit wir den einzelnen Fällen nachgehen und so, wie wir hoffen, gewisse Erleichterungen herbeiführen können, was bewirken soll, dass wir wenigstens nicht von Jahr zu Jahr mit diesen gewaltigen Mehrausgaben in unserem Armenwesen rechnen müssen. Die Massnahme ist so gedacht, dass auf dem Inspektorat das Personal vermehrt werden soll, und zwar so, dass man eine Gehilfin anstellen würde, die dann nach Anleitung von Seite des Inspektors auch die Möglichkeit hätte, die einzelnen Fälle etwas näher zu untersuchen.

Die übrigen Mehrausgaben sind nicht auf besondere Verhältnisse zurückzuführen, sondern sind zwangsläufige Mehrausgaben, gestützt auf Besoldungsregulative, ausserordentliche Ausgaben für Maikäferbekämpfung, Anwachsen der Ausgaben für hauswirtschaftlichen Unterricht, weil nach Dekret des Grossen Rates jeweilen die Ausgaben der Gemeinden zur Hälfte vom Staat ersetzt werden müssen. Die Steigerung der Ausgaben auf diesen Posten bewegt sich in normalen Bahnen.

Was insbesondere das Budget der Finanzdirektion anbelangt, so darf ich die Herren mit Nachdruck darauf aufmerksam machen, dass es nicht nur das Bestreben der Finanzdirektion, sondern des gesamten Regierungsrates ist, die Schulden zu reduzieren, und auf jeden Fall neue Schulden zu vermeiden. Auch 1930 wird man ohne neue Anleihen auskommen können. Wir werden auf 1. Juli 1930 das Anleihen von 1920, das zu 6 % hatte aufgenommen werden müssen, zurückzahlen können. Das bedeutet ein Glück für den Kanton, indem wir ganz sicher, nach menschlicher Voraussicht, mit billigeren Zinssätzen wegkommen. So werden wir wahrscheinlich eine Erleichterung in der Zinsenlast durch die Konversion dieses Anleihens verspüren. Allerdings haben wir immer diese recht unangenehme Erscheinung in unserem Kapitalaufbruch, dass wir im Laufe des Jahres sehr stark auf die Unterstützung der Kantonalbank angewiesen sind, weil wir erst am Schlusse des Jahres die Steuer beziehen. Die Steuern gehen im Betrage von etwa 25 Millionen im Laufe der Monate November, Dezember und Januar ein. Wenn der Staat seinen Betrieb aufrecht erhalten will, muss er das nötige Geld zuführen. Da unterstützt uns die Kantonalbank sehr wesentlich. Es ist anzuerkennen, dass sie unsere Bestrebungen weitgehend durchführen hilft. Für die Kantonalbank selbst bedeutet das eine sehr schwere Aufgabe, denn die Kantonalbank sieht sich am Schluss des Jahres plötzlich vor die Tatsache gestellt, dass wir ihr nicht nur das, was sie uns vorher vorgeschossen hat, sozusagen von einer Woche auf die andere zurückzahlen, sondern manchmal Gläubiger werden, wie wir z. B. am 1. Januar 1929 mit 5 Millionen Gläu-

biger der Kantonalbank waren. Das wird sich 1930 wiederum einstellen, weil wir nicht nur aus den ordentlichen Steuern Einnahmen bekommen, sondern auch die Kriegssteuer via Kanton erhoben wird und wir voraussichtlich stark Gläubiger gegenüber der Kantonalbank sein werden. Die Kantonalbank bekommt also plötzlich sehr viel Geld zurück und sieht sich nun vor die Aufgabe gestellt, Verwendung für dieses Geld zu suchen. Wenn man die Leistungen der Kantonalbank einschätzt, darf man diese Tatsache nicht ausser Acht lassen, sondern muss das anerkennend hervorheben.

Ich bin damit am Schluss meiner Ausführungen angelangt. Die Details sind Ihnen durch den gedruckten Vortrag genau geschildert worden. Ich möchte zum voraus sagen, dass ich in der Detailberatung auf die dort enthaltenen Daten nicht zurückkommen werde, sondern annehme, der Grosse Rat sei orientiert. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den Voranschlag für 1930.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es bestehen keine Divergenzen zwischen Regierung und Staatswirtschaftskommission beim gedruckten Budget. Wir empfehlen ebenfalls Eintreten, wobei ich mich auf ganz wenige Worte beschränke. Wir haben die Ueberzeugung, dass der Finanzdirektor bei Zusammenstellung des Budgets nicht etwa sehr pessimistisch gewesen sei, sondern dass er sich von einem gewissen Optimismus hat leiten lassen. Wir müssen aber anderseits anerkennen, dass er sich bemüht hat, übertriebene Ausgaben zurückzuschneiden, denn er hat das Budget, das ihm die Verwaltungen eingereicht haben, stark gekürzt und so erreicht, dass der Ausgabenüberschuss von 3,7 auf 1,9 Millionen reduziert werden konnte. Wenn es dem Finanzdirektor möglich gewesen ist, ein verhältnismässig noch gutes Budget vorzulegen, so deshalb, weil er, entsprechend der wirtschaftlichen Lage von Industrie und Handel, in unserem Kanton geglaubt hat, eine Mehreinnahme an Steuern in Aussicht nehmen zu dürfen, und zwar in der Höhe von 1,6 Millionen, was immerhin ganz beträchtlich ist. Daraus sehen wir, dass der Finanzdirektor nicht allzu pessimistisch gewesen ist. Er hat sich aber auch bemüht, überflüssige Ausgaben zu streichen. Deshalb haben sich keine Divergenzen ergeben.

Ueber das Budget der Baudirektion nur zwei Worte, da der Herr Finanzdirektor darüber einlässlich referiert hat. Er hat ausgeführt, dass im ganzen vom Posten für Hochbauten von 1,2 Millionen nur noch 415,000 Fr. zur Verfügung stehen für Beschlüsse, die im Laufe des Jahres 1930 gefasst werden, während 785,000 Fr. bereits bewilligt sind. Wir haben den Herrn Baudirektor ersucht, er solle ein Programm über die mutmassliche Verwendung dieser 415,000 Fr. für 1930 aufstellen. Wir werden das noch bekommen. Vom Präsidium war ursprünglich vorgesehen, das Budget erst in der zweiten Woche zu behandeln. Es trifft deshalb die Baudirektion in dieser Beziehung kein Verschulden, wenn wir dieses Programm noch nicht haben. Eine solche Uebersicht halten wir für zweckmässig. Schon im jetzigen Budget ist vorgesehen, für das Tierspital vorläufig die Summe von 10,000 Fr. für Douchen und Bäder auszusetzen. Wir werden noch einen Augenschein vornehmen, um zu hören, was punkto Tierspital noch gewünscht wird, und um zu sehen, welche Wünsche berechtigt sind.

Zum Schluss noch eine Bemerkung über die Verwendung des Benzinzolls. Die Staatswirtschaftskommission hat wiederholt vom Regierungsrat klare Detaillierung über die Verwendung des Benzinzolls gewünscht, weil sie das bestimmte Verlangen hat, dass er seinem Zwecke nicht entfremdet, sondern bestimmungsgemäss verwendet werde. Der Herr Finanzdirektor hat soeben einen Regierunngsratsbeschluss bekanntgegeben. Er würde Mühe haben, ihn schriftlich vorlegen zu können. Die Tinte ist noch nicht einmal trocken, der Beschluss ist diesen Morgen gefasst worden oder frühestens gestern. Sie sehen daraus, dass wir den Beschluss noch nicht gesehen haben. Infolgedessen sind die Mitteilungen, die der Herr Finanzdirektor gemacht hat, für die Staatswirtschaftskommission noch nicht verbindlich, sondern sie wird die Sache noch anschauen. Eine Aenderung des Budgets erfolgt nicht. Wir legen Wert darauf, den Beschluss im Laufe des Winters noch näher anzusehen, damit man den fortwährenden Behauptungen, man verwende den Benzinzoll nicht richtig, wirklich entgegentreten kann. Wir glauben, dass sich die Regierung mit Leichtigkeit darüber wird ausweisen können, dass sie im Rahmen der geltenden Bestimmung geblieben ist. Wir möchten ebenfalls Eintreten auf den Voranschlag empfehlen.

Stucki (Grosshöchstetten). Der Herr Finanzdirektor hat uns in verdankenswerter Weise über das Verhältnis der Kantonalbank zum Kanton orientiert. Wir haben gehört, dass der Kanton Bern ein sehr guter Kunde der Kantonalbank ist. Es hätte mich interessiert, zu vernehmen, wie die Zinsverhältnisse geregelt sind, ob der Kanton den gleichen Zins zahlen muss, wie jeder ander Schuldner auch, oder ob der Kanton gewisse Vergünstigungen eingeräumt bekommt. Ich wäre dem Herrn Finanzdirektor für eine Erweiterung seiner Mitteilungen in diesem Punkte dankbar.

Präsident. Ich möchte ersuchen, die Frage bei der Detailberatung anzubringen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Genehmigt.

III b. Polizei.

Genehmigt.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Künzi. Herr Stadtpräsident Lindt, der es übernommen hatte, hier einen Antrag zu stellen, hat die Sitzung vorzeitig verlassen müssen und hat mich beauftragt, an seinem Platz den Antrag zu begründen. Der Bernische Orchesterverein hat an die Regierung das Gesuch gestellt, es möchte der Beitrag, der bis heute 3500 Fr. betragen hat, auf 7000 Franken erhöht werden. Der Orchesterverein hat die Forderung einlässlich begründet. Ob die Forderung nicht rechtzeitig an die Regierung gelangt ist, oder ob die Regierung gefunden hat, sie könne diesem Verlangen nicht entsprechen, ist mir persönlich nicht bekannt. Der Orchesterverein ist der Verein, der das städtische Orchester finanziert, unter dessen Leitung das Orchester steht, der die Abschlüsse mit den Instituten macht, die das Orchester benützen. Er trägt die Verantwortung für die Finanzierung. Nun ist bekannt, dass der Orchesterverein wie andere Institute schon lange unter schlechten Finanzen leidet. Die Gemeinde Bern hat grosse Opfer gebracht, um das Orchester lebensfähig zu erhalten. Die Löhne der Musiker mussten bedeutend erhöht werden; die Ansätze sind aber noch immer derart, dass man nicht wohl wird sagen können, dass hier noch Ersparnisse möglich sind. Auch die Ansätze, die den Vereinen verrechnet werden, können nicht erhöht werden, weil ohnehin die grossen Gesangvereine von Stadt und Land, wie man verschiedentlich gelesen hat, durch diese Orchesterkonzerte nicht etwa grosse Ueberschüsse erzielen, sondern grosse finanzielle Opfer auf sich nehmen müssen. Die Stadt Bern zahlt dem Orchesterverein einen festen Beitrag von 22,000 Fr.; 50,000 Fr. sind jeweilen in den letzten Jahren aus der Billetsteuer budgetiert worden. Im letzten Jahr hat der Beitrag aus der Billetsteuer 75,000 Fr. ausgemacht, so dass die Stadt an das Orchester im ganzen 97,000 Fr. ausgerichtet hat, scheinbar ein sehr hoher Beitrag. In Basel und Zürich gehen aber die Beiträge bedeutend höher. Es liegt auf der Hand, dass diese Beiträge an die Kunstinstitute in den letzten Jahren bedeutend erhöht werden mussten. Das Orchester ist immerhin eine Institution, die in einer Stadt wie Bern absolut gehalten werden muss. Der Orchesterverein hat seit einer Reihe von Jahren mit Defiziten abgeschlossen, so im Jahre 1926/1927 mit 5000 Fr., im Jahre 1927/1928 mit 8000 Fr., im Jahre 1928/1929 mit 11,000 Fr., während im Budget für das laufende Jahr ein Defizit von 28,000 Fr. vorgesehen ist. Auch mit besondern Veranstaltungen kann man derartige Defizite nicht decken. Der Grosse Rat darf hier ruhig den Betrag von 3500 Fr. auf 7000 Fr. erhöhen. Das Budget des Kantons wird dadurch nicht derart belastet, dass es nicht mehr zu verantworten ist. Es handelt sich um eine kulturelle Institution, die notwendigerweise erhalten werden muss. Ich möchte also beantragen, den Budgetposten von 3500 auf 7000 Fr. zu erhöhen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu dem Abschnitt über Kunst und Wissenschaft einige Erklärungen abzugeben. Die erste bezieht sich auf den kantonalen Musikverband, wo Sie sehen, dass man den Kredit von 2000 auf 2500 Fr. erhöht hat. Seit ein paar Jahren unterstützt der Kanton diesen Verband mit 2000 Fr. Nun sind ihm aber nur die Musikgesellschaften des alten Kantonsteils angeschlossen, während die jurassischen in einem besondern Verbande organisiert sind, der Société jurassienne de musique. Es ist selbstverständlich, dass, als bekannt wurde, dass der Kanton dem Verband des alten Kantonsteils eine Subvention ausrichte, sich auch im Jura Gelüste bemerkbar gemacht haben. Diesem Begehren kann nicht widersprochen werden. Es lautete auf 750 Fr. Irrtümlich ist man nur um 500 Fr. höher gegangen; dieser Posten muss noch um 250 Franken erhöht werden, wobei die Meinung die ist, dass der jurassische Verband 750 Fr. erhalten soll.

Nun hat Herr Künzi den Antrag eingereicht, den Beitrag an das Bernische Stadtorchester von 3500 auf 7000 Fr. zu erhöhen. Ich muss bedauern, dass mir das Geschäft erst durch die Antragstellung des Herrn Künzi offiziell bekannt geworden ist. In der Regierungsratssitzung von heute morgen habe ich aus dem Bericht des Staatsschreibers gehört, dass das Gesuch auf der Staatskanzlei durchgegangen ist. Im Regierungsrat und vorher in der Staatswirtschaftskommission ist infolge Nichtgeltendmachung des Begehrens die Angelegenheit nicht besprochen worden. Der Regierungsrat hat mich heute morgen ermächtigt, mit der Unterrichtsdirektion einen entsprechenden Antrag im Grossen Rat einzureichen. Da ich mit Herrn Rudolf noch nicht sprechen konnte, muss ich nun die Antragstellung auf meine Verantwortung hin übernehmen. Man darf schon anerkennen, dass der Orchesterverein sehr viel leistet und dass er auf der Höhe seiner Aufgabe ist, ja, dass das Orchester an der Spitze der vier schweizerischen Orchester steht. Mit allen kann sich das bernische Orchester sehr gut messen. Ich hebe das hervor, um den Herren zu zeigen, dass wir es nicht mit einer stadtbernischen Institution zu tun haben, sondern mit einem Orchester, das schweizerische Bedeutung hat. Das Orchester tritt nicht etwa nur in der Stadt Bern auf, sondern wird bei grösseren schweizerischen Veranstaltungen beigezogen, so hat es z. B. in Montreux mitgewirkt, auch schon in andern Kantonen, namentlich aber in den Städten und in den grösseren Ortschaften des Kantons Bern bei grossen Orchesteraufführungen mitgewirkt, sei es allein, sei es in Verbindung mit Gesangvereinen. Man könnte also für dieses Orchester nicht nur den Titel eines kantonalen, sondern den eines zentral-schweizerischen Orchesters in Anspruch nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt darf man es schon rechtfertigen, von seiten des Kantons Bern dem Orchester eine er-

höhte Subvention zuzuwenden. Ich muss sagen, dass mir die Erhöhung auf das Doppelte etwas zu gross erscheint. Mit einer Erhöhung um 2000 Fr. sollte es für diesmal sein Bewenden haben. In diesem Sinne möchte ich Antrag stellen.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Orchesterverein hat bei der Staatswirtschaftskommission ein Gesuch angemeldet. Er glaubte nach den Zeitungsnotizen, das Budget komme erst nächste Woche in Behandlung. Da der Sekretär im Militärdienst war, wurde das Gesuch etwas verschoben. Nun war plötzlich Eile nötig. Gestern wurde das Gesuch eingereicht, es war nicht mehr möglich, es zu behandeln. Dagegen habe ich, soweit es möglich war, das Gesuch in Zirkulation gesetzt und die Mitglieder, die es bekommen haben, waren im Prinzip der Meinung, man sollte entsprechen. Immerhin möchten sie nicht so weit gehen, wie das Gesuch, sondern eine Erhöhung um 2500 Fr. eintreten lassen. Wir sind fast etwas verpflichtet, infolge der schönen Rede, die unser Vizepräsident letzten Montag Abend gehalten hat, wo er erklärt hat, er finde, man tue für Musik Kultur, Kunst viel zu wenig. Es hat uns fast Angst gemacht, als wir diese schönen Worte hörten. Die Herren vom Orchesterverein haben nun offenbar geglaubt, wenn sie ein solches Gesuch einreichten, so werde ihm auch entsprochen werden. Abweisen können wir es nicht. Ich wäre der Meinung, dass man den Beitrag um 2500 Fr. erhöhen sollte.

Vogel. Ich empfehle Verdoppelung der Subvention. Wenn man die Ueberzeugung hat, dass man dem Orchesterverein helfen muss, dass er wie der Herr Finanzdirektor richtig dargetan hat, nicht nur grosse musikalische Bedeutung für die Stadt Bern, sondern für den ganzen Kanton und für die Zentralschweiz hat, sollte man nicht markten. Die Staatswirtschaftskommission marktet um 1000 Fr., der Regierungsrat um weitere 500 Fr. Die Differenzen sind eigentlich nicht mehr so gross. Dem Orchesterverein wäre tatsächlich geholfen, wenn er 1000 Fr. mehr bekäme. Es kommt auch die Versorgung der alten Musiker in Frage, die Schaffung einer Alters- und Invalidenkasse, die für den Orchesterverein eine grosse Belastung mit sich bringt. Wir wollen nicht knickerig sein, sondern die 3500 Fr. bewilligen.

Meer. Der Sprechende hatte kürzlich Gelegenheit, im Stadtrat von Bern zu hören, dass der Staat Bern bei der Subventionierung des Gymnasiums in Bern mit lächerlichen Beträgen weggekommen sei. Es ist gewünscht worden, dass man gelegentlich doch der Regierung auf den Zahn fühle, damit sie ihrerseits etwas weitergehe. Man hat uns gesagt, dass man vorerst geglaubt habe, das nötige Gehör zu finden, dass dann aber in dieser Sache wieder nichts gegangen sei, auf jeden Fall nicht das, was man verlangen könne. Wir müssen feststellen, dass das Gymnasium von Bern nicht nur eine Lehranstalt für die Stadt Bern ist, sondern eine Lehranstalt, die dem ganzen Kanton Bern dient. Wir halten daher dafür, es sei durchaus nötig, dass die Regierung die Frage prüfe, ob nicht eine bessere Subventionierung des Gymnasiums vorzusehen sei.

Wey. Ich möchte auf das Gesuch des Orchestervereins zurückkommen. Wir haben aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors gehört, wie wichtig das Orchester auch für die übrigen Landesteile ist. Wir sehen aus den Berichten, dass der Verein mit jährlichen Defiziten zu kämpfen hat. Wir dürfen nicht sagen, dass die Forderung unverschämt sei. Wenn sie gedacht hätten, dass gemarktet werde, hätten sie sicher mehr verlangt. Der Umstand, dass sie nicht zu viel verlangt haben, darf nicht Anlass geben, dass man einfach etwas reduziert. Angesichts der Bedeutung und der anerkennenden Worte beantrage ich Erhöhung um 3500 Fr.

Hulliger. Bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes habe ich auf den jämmerlichen Zustand in der Möblierung des Staatsseminars in Hofwil aufmerksam gemacht. Ich verwundere mich nun sehr, dass hier im Budget diese Forderung nicht im gerinsten berücksichtigt ist und dass sich seit jener Zeit, es sind immerhin zwei Monate, niemand die Mühe genommen hat, nachzukontrollieren, ob die Sache so ist, wie ich sie geschildert habe. Ich habe hauptsächlich erklärt, dass in Hofwil für die zwei Klassen der Seminaristen ein einziges Klavier da ist und dass man auch das nur gebrauchen kann, wenn einer daneben steht und hie und da eine Taste, die unten bleibt, wieder emporhebt. An vielen Klavieren, wo die Seminaristen üben müssen, fehlen die Pedale. Es sind fünf Klaviere nebeneinander in fünf Zellen, die einfach Holzwände sind. Das Seminar wird seit Jahren und Jahrzehnten so stiefmütterlich behandelt, dass man einfach nicht mehr zuschauen darf. Es bestehen dort Mängel, die schon vor 30 Jahren dreissigjährige Mängel gewesen sind. Ich erinnere mich noch gut, wie wir uns in Hofwil beim Petrollicht haben abmühen müssen, während man in der Rütti in den Ställen das elektrische Licht installiert hat. So wird das Seminar immer behandelt. Jetzt sollte einmal Remedur geschaffen werden. Deswegen möchte ich den Antrag stellen, man möchte auf Seite 21 den Posten Unterricht am Staatsseminar von 79,841 Franken auf 90,000 Fr. erhöhen, damit man wenigstens den schwersten Mängeln abhelfen kann.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf die Ausführungen von Herrn Hulliger antworten. Da ist festzustellen, dass von Seite der Finanzdirektion und des Regierungsrates akzeptiert worden ist, was unter dem Titel Unterricht von Hofwil gewünscht worden ist. Wir haben nicht die Schere angesetzt und nichts beschnitten, sondern haben akzeptiert, was verlangt worden ist. Nun glaube ich doch, dass man in erster Linie die Sache durch die verantwortliche Direktion, die Unterrichtsdirektion in Verbindung mit der Direktion von Hofwil behandeln lassen sollte. Diese hätten einen Antrag zuhanden der Regierung einzureichen, ob und in welchen Beziehungen Aenderungen nötig sind. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Hulliger. Er geht übrigens etwas weit. Für 10,000 Fr. könnte man nicht nur ein Klavier kaufen, sondern sogar zwei Flügel. Man sollte bei dieser Erhöhung ein gewisses Mass innehalten.

Bezüglich des Orchestervereins kann ich erklären, dass sich der Regierungsrat dem Antrag

der Staatswirtschaftskommission anschliesst. Man sollte es nun bei diesen 6000 Fr. bleiben lassen. Wenn die Herren vom Orchesterverein so stark daran hängen, 7000 Fr. zu bekommen, so hätten sie sich die Mühe nehmen sollen, das Gesuch dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission so rechtzeitig zu unterbreiten, dass man wirklich aus ihrem Anbringen selbst hätte schliessen können, dass eine Erhöhung auf 7000 Fr. nötig ist. Von diesem Gesichtspunkte aus lässt es sich rechtfertigen, im vorliegenden Falle bei 6000 Fr. Halt zu machen.

Herr Meer hat die Subvention des Staates an das Gymnasium Bern gerügt. Ich glaube nicht, dass diese Frage im Rahmen des Budgets gelöst werden kann, denn wir stehen hier vor gesetzlichen Rechten und Verpflichtungen, vor dem Recht einer Gemeinde, die ein Mittelschulhaus baut, und vor der Pflicht des Staates, daran beizutragen und zwar, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, maximal 5000 Fr. Diese Summe ist im Gesetz festgelegt und solange diese gesetzliche Bestimmung nicht geändert ist, kann der Regierungsrat nicht davon abweichen, sonst kommt man zu einer absoluten Willkür. Wenn das Gesetz vorschreibt, dass der Kanton an Mittelschulbauten nicht mehr als 5000 Fr. beitragen dürfe, so müssen wir eben bei diesen 5000 Fr. Halt machen. Dieser Bestimmung muss sich auch die Gemeinde Bern fügen. Zudem ist zu sagen, dass die Gemeinde Bern finanziell in viel besserer Situation ist als der Staat Bern, indem ihre Rechnung in den letzten Jahren immer mit schönen Aktivüberschüssen abgeschlossen hat, während der Staat immer noch Defizite hat. Zudem ist der Regierungsrat an die Grenze dessen gegangen, was man in der Auslegung verantworten darf. Wir haben die Theorie aufgestellt, in dem Gymnasium seien drei Schulen untergebracht, die Realschule, die Handelsabteilung und das Literargymnasium, und haben 15,000 Fr. bewilligt. Weiter darf man nicht gehen, insbesondere darf man nicht, wie es die Gemeinde gewünscht hat, auf die Klassen abstellen.

Zudem darf man beifügen, dass Herr Meer nicht genau informiert ist. Ich verwundere mich über seine Kritik etwas und ich weiss nicht, ob das damals im Stadtrat nicht ausgeführt worden ist. Wir haben uns in den letzten Monaten mit der Gemeinde Bern in allen Sachen geeinigt, wir haben Konferenzen gehabt, die sich auf verschiedene Punkte beziehen. Die Gemeinde Bern hat einsehen müssen, dass wir nicht über gesetzliche Pflichten hinausgehen können. In allen andern Sachen haben wir uns mit der Gemeinde Bern vollständig geeinigt. Darum glaube ich, dass auf jeden Fall der Anlass der Budgetberatung nicht geeignet ist, um diese Angelegenheit hier im Grossen Rat zur Sprache zu bringen.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Meer hat keinen Antrag gestellt. Wir haben letztes Jahr davon Kenntnis genommen, dass zwischen Kanton und Stadt über die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen eingehende Verhandlungen geführt worden sind. Wir haben geglaubt, die Sache sei in Ordnung, es sei eine gegenseitige Einigung erzielt worden, so dass wir uns mit den Fragen nicht befasst haben. Ich glaube nicht, dass man alle diese Fragen bei der Budgetberatung eingehender berühren kann. Herr Meer sollte sich zuerst erkundigen, ob es stimmt, dass auf der ganzen Linie eine Verständigung erzielt worden ist.

Den Antrag wegen des Seminars Hofwil müssen wir ablehnen. Ich möchte gern sagen, dass ich mit Herrn Hulliger einverstanden bin, dass gute Klaviere dort hingehören, indem ich sie weniger als Mobiliar denn als Lehrmittel anschaue. Wir haben keine Details, wie die Seminarleitung von Hofwil die Kredite verteilt, aber ich möchte zuhanden der Regierung den Wunsch ausdrücken, dass die Unterrichtsdirektion untersuche, wie die Verteilung geschieht. Ich bin überzeugt, dass man dort entgegenkommen kann, wobei ich mitteilen möchte, dass musikpädagogisch nicht das Pedal wesentlich ist, sondern die Taste. Es ist viel besser, man benütze im Seminar das Pedal möglichst wenig. Das kann man später, wenn man weiter gekommen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Künzi	43 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	80 »
Für den Antrag Hulliger	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach dieser Abstimmung gebe ich die Erklärung ab, dass wir die Verhältnisse in Hofwil anschauen werden.

Präsident. Sie haben stillschweigend zugestimmt, dass die Subvention an den kantonalen Musikverein auf 2750 Fr. erhöht wird.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Portmann. Bei der gleichen Angelegenheit, wo ich schon vor Jahren bei der Budgetberatung habe das Wort ergreifen müssen, muss ich mich auch dieses Jahr wiederum zum Worte melden. Es betrifft die Position H Bekämpfung des Alkoholismus, Seite 32 des gedruckten Voranschlages. Seit der letzten Budgetdebatte bis heute ist eine Aenderung in der Verwaltung der Mittel, die zur Alkoholbekämpfung zur Verfügung gestellt werden, eingetreten. Die Direktion des Innern, die nach dem letzjährigen Budget 45,000 Fr. zur Verfügung gehabt hat, ist von der Verwaltung dieser Position entlastet und der Betrag von 45,000 Fr. ist der Armendirektion überwiesen worden. Bei der Armendirektion befindet sich nun die Summe von insgesamt 105,000 Fr. Diese Umstellung ist offenbar die Folge einer Eingabe, die die neutralen Fürsorgestellen für Alkoholkranke am 23. Mai dem Regierungsrat eingereicht haben und die sämt-

lichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist. Damit sollte erreicht werden, dass sich der Rat über Aufgabe und Leistungen der Fürsorgestellen einigermassen orientieren und auch vernehmen könne, wie weit der Staat an den Mitteln, die den Fürsorgestellen zur Verfügung stehen, beteiligt ist. Ich begreife, dass die Frage materiell noch nicht durchberaten werden konnte, obschon einige Monate vergangen sind, aber es ist mir auf der einen Seite doch verwunderlich, dass man die Uebertragung des Kredites von der Direktion des Innern an die Armendirektion herausgegriffen hat, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Fürsorgestellen ersucht haben, man möchte in dem ganzen Subventionswesen für die Fürsorgestellen eine bestimmte Richtlinie einführen, die verhüten würde, dass bei jeder Budgetberatung wieder neu debattiert werden müsste. Wir sind im Verband der Fürsorgestellen der Meinung gewesen, es werde im Budget einigermassen den sicher berechtigten Forderungen Rechnung getragen werden, dass einmal eine gleichmässige und gerechte Verteilung vorgenommen werde, dass auch eine den Leistungen der Fürsorgestellen angemessene Erhöhung eintreten könne, dass die Fürsorgestellen etwas aus ihrer finanziellen Notlage heraus kommen und mehr für ihre Aufgaben leisten können, die sowohl vom volksgesundheitlichen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus erfüllt werden müssen. Da kann ich darauf aufmerksam machen, dass die Fürsorgestelle der Stadt Bern jährlich neben den Mitteln, die aus Vereinsbeiträgen, städtischen und kantonalen Subventionen ihr zufliessen, noch 7000—8000 Fr. aufbringen muss. Das beweist, dass die Arbeitsleistung der Fürsorgestellen Jahr für Jahr gefährdet ist. Im Laufe des Jahres hat die Fürsorgestelle einen Bazar organisieren müssen, der einen schönen Erfolg gehabt hat, indem ein Reinerträgnis von 13,500 Fr. zu verzeichnen ist, was nun die Sorgen für das laufende und nächste Jahr einigermassen gebannt hat. Wenn aber solche Veranstaltungen durchgeführt werden müssen, so werden die Personen, die die Fürsorgetätigkeit ausüben, die den hilflosen Alkoholkranken beistehen, die für Ordnung in den Familien sorgen sollten, die darauf sehen sollten, dass behördliche Massnahmen richtig und rechtzeitig durchgeführt werden, während eines Monats von der eigentlichen Arbeit abgehalten, sie müssen solchen Finanzaktionen ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, was sicher nicht richtig ist.

Ich komme dazu und ich habe mich mit Herrn Armendirektor Dr. Dürrenmatt besprochen, den Antrag zu stellen, es sei die Position von 105,000 auf 110,000 Fr. zu erhöhen. Ich sage ausdrücklich, dass ich dadurch die Regierung nicht ohne weiteres verpflichtet haben möchte, dass sie der Eingabe, die bei ihr zur Behandlung steht, nachleben muss. Es soll das ganz unpräjudizierlich sein. Dagegen hat der Herr Armendirektor erklärt, dass er die 60,000 Fr., die er im letzten Budget schon für spezielle Zwecke der Armendirektion zur Verfügung hatte, nicht neuen Zwecken zuwenden könne. Ich sehe nicht ein, wie es möglich wäre, der Eingabe Rechnung zu tragen, wenn man nicht den Betrag um 5000 Fr. erhöht. Ich bin mir wohl bewusst, dass die Erhöhung bekämpft werden wird mit der Begründung, eine Erhöhung um 5000 Fr. sei etwas hoch. In diesem Falle kann man nicht der Sache entgegentreten mit der Bemerkung, man hätte früher aufstehen sollen. Das ist hier getan worden. Die Eingabe, die alle Herren in den Händen haben, ist wohl fundiert und ich bedaure, dass es nicht möglich war, sie zu behandeln und im Budget gebührend zu berücksichtigen. Ich kann mir vorstellen, warum das nicht geschehen ist. Nachdem festgestellt ist, dass die Direktion des Innern, der ich für die vorbildliche Einstellung zu diesem Problem mein Kompliment mache, sich damit nicht mehr zu beschäftigen hat, da die Uebertragung an die Armendirektion befolgen muss, hat sie der Angelegenheit keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt. Ich bedaure, dass das so gekommen ist und möchte nicht, dass die sechs Fürsorgestellen unter der Sache leiden müssten.

Vertagungsfrage.

Präsident. Es ist schon gestern vom Herrn Präsidenten gesagt worden, dass man eine Nachmittagssitzung für heute in Aussicht nehmen müsse. Ich schlage Ihnen vor eine Sitzung abzuhalten mit Beginn um halb 3 Uhr. (Zustimmung.)

Spycher. Wer mit der Arbeit der Gemeindebehörden einigermassen vertraut ist, weiss, was diejenigen Mitbürger, die dem Alkoholgenuss im Uebermass frönen, der Gemeindeverwaltung zu tun geben. Armen- und Vormundschaftsbehörden, Gemeinderäte könnten darüber ein Lied singen. Sie sind froh, wenn sich private Organisationen dieser kranken Leute annehmen. Das tun in vollem Masse diese Fürsorgestellen, die Herr Portmann vorhin erwähnt hat. Im Amt Aarwangen haben wir vor einiger Zeit eine solche Fürsorgestelle im Nebenamt geschaffen. Diese hat im ersten Jahr 67 Fälle, 65 Männer und 2 Frauen zu behandeln gehabt. Der Fürsorger im Nebenamt hält Sprechstunden ab. Diese sind 120 Mal besucht worden, 77 Mal durch Angehörige von Alkoholkranken und 43 Mal durch die Kranken selber. Dazu hat der Fürsorger im ganzen 445 Hausbesuche gemacht, im weitern 165 Gänge zu Arbeitgebern und Familienangehörigen. Es geht daraus hervor, wie schon auf einer kleinen Fürsorgestelle eine grosse Arbeit geleistet werden muss. Das sind alles Arbeiten, die geeignet sind, dem Staat und den Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Ich finde es deshalb unbedingt nötig, dass der Staat in dieser Richtung etwas mehr entgegenkommt. Das ist nicht hinausgeworfenes Geld. Daher empfehle ich Zustimmung zum Antrag Portmann.

Jakob. Ich möchte nicht einen Antrag auf Erhöhung eines Budgetpostens stellen. Man sagt immer, man habe zu wenig Geld, und da möchte ich nun wünschen, dass man eine etwas andere Verteilung vornimmt, indem man gewisse Missverhältnisse, die bei den kantonalen Erziehungs-

anstalten bestehen, endlich energisch untersucht und eine Sanierung herbeiführt. Wenn wir die einzelnen Anstalten vergleichen, so sehen wir, dass die Kredite für die einzelnen Anstalten in der absoluten Höhe ungefähr gleich sind, nämlich 45,000 Fr. Dabei ist aber die Zahl der Zöglinge ungleich. Wenn wir vergleichen, was diese Zöglinge dem Staat für Kosten verursachen, sehen wir, dass eine Differenz besteht zwischen 787 Fr. in der billigsten Anstalt und 2263 Fr. in der Anstalt Sonvilier. Es ist mir bekannt, dass sowohl die kantonale Armenkommission wie auch die Staatswirtschaftskommission sich mit der Frage befasst hat, diese Anstalt in der Weise zu sanieren, dass Sonvilier aufgehoben und die Zöglinge auf die andern Anstalten verteilt werden sollen. Ein energischer Schritt wäre hier an der Zeit, wenn man auf der andern Seite sieht, wie die Kredite bei Anstalten beschränkt werden, wo ganz annehmbare Erziehungsverhältnisse geschaffen sind. Es ist nicht zu verantworten, dass man eine Anstalt in einem Gebäude unterbringt, wo fast gar kein Sonnenschein hinkommt. Man sollte diese Anstalt aufheben und das Geld für die andern Anstalten verwenden, wo wir wissen, dass sie aus den Zöglingen noch etwas machen können. Ich möchte wünschen, dass der Regierungsrat endlich einmal unternimmt diese Verhältnisse zu ändern, und dass die Gelder, die dort verlocht werden, auf die andern Anstalten verteilt werden. Dabei möchte ich auf die Anstalt Erlach hinweisen. Es ist mir bekannt, dass der Staat in den letzten Jahren sehr viel Geld auf diese Anstalt verwendet hat, um bauliche Veränderungen vorzunehmen. Das alles hat nicht genügt. Man hat diesen Frühling eine neue Küchenanlage mit Esszimmer begonnen. Sie ist heute noch nicht fertig. Ein Speiseraum für die Kinder für den Winter ist absolut nicht da, sie müssen sich in einem unheizbaren Raum aufhalten. Ich möchte hier die Frage stellen, ob für den Ausbau dieser Räume auch die nötigen Kredite festgelegt sind.

Oldani. Es ist so gekommen, wie ich bei Begründung meiner Motion gesagt habe. Mit der gleichen Hartnäckigkeit, mit der sich die Regierung dagegen sträubt, in der Frage der Verteilung des Alkoholzehntels einen Weg zu beschreiten, der der Auffassung der Bürger entspricht, werden wir hier kommen und verlangen, was nötig ist. Vor zwei Jahren war ich noch allein; umsomehr freut es mich, heute feststellen zu können, dass wir hier nun doch eine grössere Zahl sind, ohne Unterschied der Parteien, Leute, die mit aller Kraft daran arbeiten, dass eine Besserung eintritt. Die Leiter dieser neutralen Trinkerfürsorgestellen, die ja bei jeder Gelegenheit gerühmt werden, deren Arbeit man anerkennt, denen man sogar zubilligt, dass sie zur Milderung der Armenausgaben von Staat und Gemeinde beitragen, finden, dieser Ruhm klinge eigentümlich, wenn man sieht, wie wenig Verständnis und Sympathie man ihnen entgegenbringt. Im Mai dieses Jahres haben diese Fürsorgestellen sich zusammengefunden, haben der Regierung einen Vorschlag gemacht, wie man diese ewig prekären Verhältnisse beheben könne. Aber das scheint die Regierung nicht stark zu beschäftigen. Solange das Gebrüll nicht weiter geht, so lange nur ein paar Schwärmer oder Idealisten kommen und schön betteln, muss sie sich nicht in Bewegung setzen. Da muss man schon mit andern Druckmitteln kommen. Man muss offenbar zuerst den Staat in Gefahr bringen, bevor die Regierung glaubt, auf solche Begehren eintreten zu müssen. Ich bedaure, das hier sagen zu müssen, nachdem ich hier mit aller Entschiedenheit wiederholt die Forderung gestellt habe, über die man immer wieder hinweggeht. Diese Bettelei scheint mir des Grossen Rates unwürdig. Daran bin ich nicht schuld, die Schuld muss ich denen überlassen, die in unverständlicher Weise an dieser Tätigkeit vorbeisehen. Die Herren erinnern sich, dass ich ursprünglich ein Dekret forderte, das eine neue Ordnung der Verteilung des Alkoholzehntels vorsieht. Wir haben für untergeordnete Sachen Verordnungen und Dekrete im Kanton Bern; hier scheint mir, dass es an der Zeit wäre, eine dekretsgemässe Ordnung der Dinge anzustreben, um einmal diesem ewigen Markt ein Ende machen zu können.

Materiell will ich nicht auf die Sache eintreten, ich bedaure nur, dass die Eingabe der Fürsorgestellen nicht mehr Berücksichtigung gefunden hat, und dass man offenbar glaubt, mit einem Trick helfen zu können, mit der Ueberleitung von der Direktion des Innern an die Armendirektion. Ueber den Verteilungsmodus wissen wir heute weniger als je. Man wird das einfach wieder ins Ermessen der Direktion stellen und derjenige, der beim Betteln die längern Schuhe hat, kommt besser weg. Diese Art sollte einmal endgültig aufhören. Ich behalte mir vor, in dieser Session den Antrag zu stellen, der Grosse Rat möge eine Kommission wählen, die sich mit den Erträgnissen des Alkoholmonopols und mit der Verwendung dieser Erträgnisse zu befassen und dafür eine Grundlage zu schaffen hätte. Grundsätzlich bin ich mit dem Antrag Portmann einverstanden und möchte wünschen, dass die Regierung die Eingabe der neutralen Fürsorgestellen ernsthaft prüfe.

Luterbacher. Man sagt mir, Herr Jakob habe einen Antrag gestellt, die Anstalt Sonvilier aufzuheben. Man sollte sie nicht aufheben, sondern sehen, dass man sie nicht für einen andern Zweck verwenden kann. In der kantonalen Armenkommission ist man auch der Ansicht, dass die Anstalt nicht geeignet sei, diese jungen Leute aufzunehmen. Es wird ihnen dort Arbeit zugemutet, die man von ihnen nicht verlangen kann. Man sollte also schauen, dass man etwas anderes dorthin bringt. Man hat schon von St. Johannsen gesprochen. Schwierig wird nur die Arbeitsbeschaffung während der drei bis vier Wintermonate.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Darf ich vielleicht den Grossen Rat darauf aufmerksam machen, dass wir uns in der Budgetdebatte befinden, und zwar deswegen, weil das Budget des Staates Bern ein sogenanntes Rahmenbudget ist. Wir bestimmen einfach die Summen, die der Grosse Rat der Verwaltung für das folgende Jahr zur Verfügung stellt, die eingenommen werden sollen und die sicher ausgegeben werden, während über das einzelne Objekt, das innerhalb des zur Verfügung gestellten Betrages

finanziert werden soll, im Budget nicht endgültig beschlossen wird, überhaupt nicht beschlossen wird. Es steht das einzelne Objekt gar nicht in Diskussion, sondern wir stellen den Rahmen für die einzelnen Ausgaben im gesamten auf, wobei später die Kompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates gewahrt ist. Unsere Verfassung sieht vor, dass der Regierungsrat auch dann, wenn ein Budgetposten da ist, nicht über 30,000 Fr. gehen darf und der Grosse Rat nicht über eine Million, es sei denn, dass Gesetze, Dekrete, Verordnungen oder sonstige Beschlüsse von kompetenten Behörden die Ausgabe bereits in Aussicht genommen hätten. Wenn das nicht der Fall ist, muss im einzelnen gleichwohl noch, obwohl ein Budgetkredit vorhanden ist, der Grosse Rat, sobald 30,000 Fr. überschritten werden, Beschluss fassen. Darum fallen alle diese Fragen von Sonvilier, Erlach aus dem Rahmen der Budgetberatung ohne weiteres heraus. Dafür haben wir den Staatsverwaltungsbericht, um einzelne Postulate vorzubringen. Wir können auch Postulate schriftlich einreichen, wir haben Interpellationen und Motionen, während man in der Budgetberatung nur Summen festlegt, die im folgenden Jahr zur Verfügung gestellt werden, um alle Aufgaben des Staates zu erfüllen.

Wenn man unter diesem Gesichtspunkt alle Ausführungen, die die Herren gemacht haben betrachtet, darf man schon sagen, dass auch die Uebertragung des Budgetkredites von 45,000 Fr. von der Direktion des Innern an die Armendirektion eigentlich gegenwärtig nicht in Diskussion steht, sondern dass man vor einem Regierungsratsbeschluss steht, wonach innerhalb der Verwaltung diese Verschiebung vorgenommen wird. Die Staatswirtschaftskommission hat zugestimmt und es wird einer späteren Behandlung vorbehalten werden müssen, wie man nach der Konzentration dieser Kredite diese 105,000 Franken verteilt. Ich möchte beifügen, dass man im Regierungsrat bei der Uebertragung des Kredites gar nicht über die Verwendung diskutiert hat, sondern dass die Armendirektion ihre Anträge dem Regierungsrat unterbreiten muss, wie das früher die Direktion des Innern gemacht hat. Infolgedessen ist die Eingabe, von der Herr Portmann gesprochen hat, und die auch von andern Herren erwähnt worden ist, im Regierungsrat noch gar nicht behandelt worden, weil man zunächst das Budget abwarten wollte. Das Budget hat nun die Kredite der Armendirektion zur Verfügung gestellt, wodurch der Armendirektor erst kompetent wird, entsprechend dem ihm zur Verfügung gestellten Kredit Anträge einzureichen. Das gilt als Antwort auf die Ausführungen Oldani. Wir sind in einem Uebergangsstadium, wir wollen eine Konzentration in den Krediten herbeiführen, damit man einen besseren Ueberblick hat. Wenn sich zwei Direktionen mit einer Sache befassen, kommen immer etwa Kollisionen vor. Es ist immer besser, wenn man eine antragstellende Behörde hat. Weil die Armendirektion erst ab 1. Januar 1930 über diese Kredite verfügen kann, bin ich nicht ermächtigt, mich über die Verwendung der Kredite auszusprechen. Ich möchte nur meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass der Herr Armendirektor nach den Ausführungen des Herrn Portmann gesagt haben soll, er sei mit der Erhöhung von 105,000 auf 110,000 Fr. einverstanden. Der Herr Armendirektor hat mir davon nichts gesagt. Ich habe von der Konferenz, die Herr Dürrenmatt mit Herrn Portmann gehabt hat, nichts gewusst, infolgedessen kann ich mich zu der Sache auch nicht äussern. Im Regierungsrat ist darüber nichts gesprochen worden. So sehe ich mich verpflichtet, auch dieser Erhöhung aus den angeführten Erwägungen Opposition zu machen.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Budget ist gedruckt und beschlossen gewesen als der Kantonsbuchhalter die Staatswirtschaftskommission in Kenntnis setzte, dass im gedruckten Voranschlag ein Posten bei der Armendirektion fehle, der aufgenommen werden müsse, gemäss Beschluss des Regierungsrates, ein Posten von 4700 Fr. für die provisorisch für 2 Jahre bewilligte Fürsorgerin auf der Armendirektion. Das Budget muss um diesen Posten ergänzt werden.

Die Eingabe der Zentralstellen der bernischen Fürsorgestellen für Alkoholkranke haben wir bekommen, nachdem wir unsere Budgetsitzung gehabt haben. Sie ist vom 7. November datiert und unsere sämtlichen Beratungen sind am 5. November fertig gewesen. Persönlich möchte ich mich dem Antrag nicht widersetzen, er präjudiziert die Vorlage nicht, sondern will im praktischen Effekt einfach eine Erhöhung der Verwendung für Alkoholkranke um 5000 Fr. Was die Ausführungen der Herren Jakob und Luterbacher betrifft, so hat Herr Jakob richtig angeführt, dass die Staatswirtschaftskommission gerade diese Anstalten sehr eingehend besichtigt hat. Für Erlach ist sehr viel getan worden. Dass man diesen Speiseraum nicht speziell als fehlend aufgeführt hat, das ist Sache der Baudirektion. Auch in Sonvilier sind wir gewesen. Es ist bekannt, dass die Armendirektion die Frage prüft, welche andere Verwendung vorgeschlagen werden könnte. Ich kann nur so viel sagen, dass wir den Eindruck haben, dass die Idee der Herbeiziehung von Insassen von St. Johannsen nach der örtlichen Lage nicht so falsch wäre. Für die landwirtschaftlichen Bauten, Ställe usw. ist viel mehr aufgewendet, als für das eigentliche Lehrgebäude, ausserdem ist der ganze Komplex an einer Schattenhalde. Er würde sich für eine Anstalt, wo erwachsene Personen draussen arbeiten können, besser eignen als für Kinder, die ausserdem nicht einmal zahlreich genug sind. Wir würden es als vernünftig anschauen, wenn die Armendirektion prüfen wollte, wie sie Sonvilier anders verwenden könnte und wollen den Bericht der Regierung abwarten.

Portmann. Im Moment, wo ich mit den andern Grossratsakten das Budget bekommen habe, und aus dem Beibericht die Uebertragung des Kredites und die Nichterhöhung feststellen konnte, habe ich mich beim Herrn Armendirektor erkundigt, wie es sich mit der Sache verhalte. Mir ist sehr wohl bewusst, dass es sich darum handelt, eine Festlegung in Form eines äusseren Rahmens zu machen, und dass der Regierungsrat nachher über die Verteilung beschliessen muss. Dagegen hat der Herr Armendirektor mir erklärt, dass er nicht sehe, wie er von den 60,000 Fr., die er bis anhin

gehabt habe, andere Zwecke bedenken könne. Er habe keine Unterlagen zur Hand, um hier Auskunft zu geben, was mit den 45,000 Fr., die die Direktion des Innern bis jetzt verwaltet habe, gemacht werde, dagegen könne er nach allem, was er aus der bisherigen Geschäftserledigung wisse, hier sagen, dass kaum mehr Mittel für die Subventionierung der Fürsorgestellen zur Verfügung stehen. Auf meine Frage, wie die Armendirektion sich dazu verhalten würde, wenn man den Fürsorgestellen die nötigen Mittel durch Erhöhung des Kredites beschaffen würde, hat er erklärt, er glaube, das wäre nützlich und es wäre wünschbar, dass andere Positionen nicht geschmälert werden müssten. Ich glaube nicht, dass der Herr Armendirektor unkollegial gehandelt hat, als er sagte, dass er gegen Krediterhöhung im Sinne der Durchführung der Eingaben der Fürsorgestellen nicht abgeneigt wäre. Daraus habe ich schliessen können, dass er der Eingabe, die er vorläufig gar nicht behandeln konnte, nachher im Rahmen des Möglichen Rechnung tragen wolle, dass er aber finde, der Kredit müsse erhöht werden. Man kann nicht zugeben, dass die Uebertragung des Kredites eine solche Verzögerung zur Folge haben muss. Ich möchte bitten, dem Antrag auf Erhöhung zuzustimmen. Es geschieht für eine gute Sache. Es wird auf den Fürsorgestellen seriös und intensiv gearbeitet im Interesse der Volksgesundheit und Volkswirtschaft, indem sehr viele trunksüchtige Männer und Frauen wieder zu regelmässiger Arbeit geführt werden, womit die Armenlasten vermindert werden.

Howald. Ich möchte einmal bei der Budgetberatung eine allgemeine Bemerkung anbringen. Der Herr Finanzdirektor hat uns gute Lehren erteilt. Wenn man das, was er vorhin auseinandergesetzt hat, herauskristallisiert, so bestreitet er dem Grossen Rat das Recht, bei der Budgetberatung überhaupt Anträge auf Erhöhung eines Postens zu stellen. Diese Logik kann der Grosse Rat nicht mitmachen, sonst hätte es überhaupt keinen Zweck, das Budget als Verhandlungsgegenstand einzustellen. Gegen die Anmassung des Herrn Finanzdirektors protestiere ich. Das Recht soll sich der Grosse Rat wahren, dass er auch zum Budget seine Anträge einbringen darf. Deswegen unterstütze ich den Antrag Portmann auf Erhöhung der Subvention zu Gunsten der Fürsorgestellen. Ich gehöre zufällig dem Vorstand einer Fürsorgestelle an und zwar schon seit der Gründung im Jahre 1920, dem Vorstand der Fürsorgestelle Thun, der ersten im Kanton, die mit ihrer Arbeit bahnbrechend gewirkt hat. Diese hat mehr als die andern die Leiden und Freuden, die mit der staatlichen Subventionierung verbunden sind, durchmachen müssen. Wir sehen aus der Eingabe, die wir alle bekommen haben, dass die Fürsorgestelle Thun einmal 1500, später 2000 schliesslich 1000 Fr. bekommen hat und für 1929 wieder 1500 Fr. Die Fürsorgestelle ist in ihrer Existenz direkt gefährdet. Ich will nicht weitere Worte über die Notwendigkeit der Fürsorgestellen machen, ebenso wenig über die Schwierigkeit der Arbeiten des Fürsorgers und auch nicht darüber, wie er dem Staat gute Dienste leistet. Der Staat nimmt die Dienste des Fürsorgers in Anspruch, indem er ihm die Beaufsichtigung von Schutzentlassenen überweist. Das beweist doch, dass man die Fürsorgestellen als etwas betrachten muss, das für unsere Volkswirtschaft heute lebensnotwendig ist. Darüber kommt der Grosse Rat und auch der Finanzdirektor nicht hinweg, auch wenn er noch so sehr von oben herab sagt: Bis hieher und nicht weiter. Darüber müssen wir miteinander reden. Ich möchte den Antrag Portmann lebhaft unterstützen.

Mosimann. Nur wenige Bemerkungen zum Antrag Portmann. Zunächst möchte ich mich aber der Verwahrung des Herrn Howald anschliessen. Wenn man den Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors glauben und sich damit einverstanden erklären wollte, so hätte wirklich der Grosse Rat zu den einzelnen Posten gar nichts mehr zu sagen. Bezüglich dieser Subventionen des Staates im Kampfe gegen den Alkoholismus steht es so, dass diese Subventionen heute restlos aufgebraucht werden.

Seit 1920 sind nun diese Fürsorgestellen eröffnet worden; sie haben sich rasch entwickelt und eine ausserordentliche Wirksamkeit entfaltet. In Burgdorf besteht die Fürsorgestelle erst seit Januar dieses Jahres, aber man darf sagen, dass sie schon jetzt eine Reihe von Familien direkt aus dem Elend gerettet hat. Die Arbeit dieser Fürsorger ist in volkswirtschaftlicher und volkshygienischer Hinsicht ausserordentlich wichtig. Die Mittel werden hauptsächlich von Privaten aufgebracht; die Fürsorgestellen müssen schauen, dass sie jeden Rappen zusammenhalten können. Sie sind nun naturgemäss an den Staat gelangt, dass auch er sich finanziell beteilige. Bis heute sind die 105,000 Fr. aus dem Alkoholzehntel restlos gebraucht worden; wenn man also den Fürsorgestellen etwas zuhalten möchte, so muss man diesen Kreditposten erhöhen, sonst kommt im Jahre 1930 den Fürsorgestellen kein Rappen zugut. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, dem Antrag Portmann zuzustimmen und die Subvention um 5000 Fr. zu erhöhen, eine ganz mässige Erhöhung im Vergleich zur Wichtigkeit der Arbeit, die hier geleistet wird. Wir wollen nicht nur wirtschaftliche Bestrebungen unterstützen und der Wirtschaft nach allen Richtungen aufhelfen, sondern eigentlichen Volksschäden nachgehen und auch gemeinnützigen Institutionen etwas von den Mitteln des Staates zur Verfügung stellen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss auf diese Ausführungen antworten und möchte feststellen, dass ich Herrn Kollegen Dürrenmatt nicht etwa Unkollegialität vorgeworfen habe. Wenn Herr Portmann das aus meinen Worten herausgelesen hat, kann ich das nicht gelten lassen. Ich habe nur gesagt, dass er mir von dem Gespräch zwischen ihm und Herrn Portmann, das Herr Portmann so dargestellt hatte, als ob Herr Dürrenmatt zugestimmt habe, nichts mitgeteilt habe. Ich möchte feststellen, dass in der Regierung und auch bei mir persönlich kein Wort von der Sache gesagt worden ist. Da werden Sie begreifen, dass ich als Vertreter der Regierung etwas erstaunt bin, wenn behauptet wird, man habe vorher mit der Regierung ge-

sprochen und dass ich mir als Finanzdirektor das Recht vorbehalten muss, derart widerspruchsvoll vorgebrachte Anträge zu bekämpfen. Ich habe die Pflicht, nur zu solchen Ausgaben zu stehen, von denen ich die Ueberzeugung habe, dass sie wohl vorbereitet sind, und die ordentlichen Instanzen bei der Ueberprüfung, Regierung und Staatswirtschaftskommission, passiert haben. Das darf man für die vorberatenden Behörden in Anspruch nehmen; wenn der Grosse Rat das nicht anerkennen will, so ist das absolut seine Sache. Ich bestreite niemandem im Grossen Rat das Recht, Anträge auf Abänderung des Budgets zu stellen, nur müssen die Herren gewärtigen, dass ich meine Meinung dazu auch noch sage. Wenn ich das nicht mehr darf, so muss ich fluchtartig diesen Saal verlassen. Schliesslich bin ich dazu da, um meine Meinung zu sagen und die Auffassung des Regierungsrates zu vertreten. Wenn ich das nicht mehr tun darf, kann ich mein Amt gar nicht mehr richtig führen. Ich bin mir wohl bewusst, dass jedermann das Recht hat, Anträge einzureichen; ich werde mich nachher auch fügen. Der Grosse Rat kann beschliessen, was er will, aber er muss gestatten, dass ich meine Meinung dazu sage.

Nun sind wir bei der Budgetberatung. Da muss man wirklich darauf aufmerksam machen, dass wir nicht ein Budget haben, wie die Gemeinde Bern, wo über die einzelnen Ausgaben beschlossen wird, sondern ein Rahmenbudget. Bei andern Budgets ist die Sache so, dass, wenn sie vom Gemeinderat durchberaten sind, die Gemeindeversammlung noch zu beschliessen hat. Nachher haben Gemeindeversammlung und Gemeindebehörden nicht mehr viel zu sagen, sondern wenn einmal das Budget durchberaten ist, so hat die ausführende Behörde die Kompetenz, bei den einzelnen Posten Ausgaben zu machen. Bei uns ist nach unserer staatsrechtlichen Lage das Verhältnis anders. Wir stellen ein Rahmenbudget auf, und nachher schreiben Gesetz und Verfassung vor, dass, auch wenn ein Budgetkredit vorhanden ist, bei Ausgaben von über 30,000 Fr. der Grosse Rat wiederum begrüsst werden muss. Also hat der Grosse Rat noch einmal die Kompetenz, über die einzelnen Ausgaben Beschluss zu fassen. Nicht ohne Ueberlegung ist das bei uns so geordnet. Das Budgetrecht liegt beim Grossen Rat; wenn es sich um grosse Ausgaben handelt, muss das Volk dazu angefragt werden.

Ich möchte feststellen, dass es mir gar nicht eingefallen ist, dem einzelnen Grossrat das Recht zu bestreiten, Anträge einzureichen oder dem Grossen Rat als Behörde das Recht, Beschlüsse zu fassen. Das ist ganz selbstverständlich, aber auf der andern Seite kann man von mir nicht erwarten, dass ich einfach zustimme, besonders wenn die Sache im Regierungsrat nicht besprochen worden ist, und zu allem ja und amen sage. Der Protest, den Herr Howald eingereicht hat, ist nicht begründet. Wenn einer nicht mehr weiss, was er will, fängt er an zu protestieren. (Heiterkeit). Das ist vollständig unangebracht, das sind sogenannte Lufthiebe. Wenn man beim Fechten kein Objekt hat und daneben schlägt, muss man sich den Vorwurf gefallen lassen, dass man sich verhauen habe. Das trifft auf Herrn Howald zu. Ich muss seinen Protest als vollständig unberechtigt ablehnen.

Zum Schluss möchte ich erklären, dass der Regierungsrat an seiner Vorlage festhält und zwar an den 105,000 Fr. Es kommt noch eine Erwägung dazu. Sie sehen auf Seite 67 des Budgets zusammengestellt, dass an die Bekämpfung des Alkoholismus 135,000 Fr. ausgegeben werden. Wir sind gesetzlich verpflichtet einen Zehntel der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol dafür zu verwenden, nicht mehr. Wir haben aus dem Alkoholmonopol 1,08 Millionen eingenommen. Wir wären also nicht verpflichtet, mehr als 108,000 Fr. auszugeben. Wir überschreiten daher die gesetzliche Verpflichtung um fast 30,000 Fr. Auch hier dürfte man einmal anerkennen, dass der Staat nicht nur die ihm vom Gesetz auferlegte Pflicht erfüllt, sondern darüber hinausgeht. In diesen 135,000 Fr. kommt sicher der gute Wille des Staates, diesen Volksschäden, soweit es wirklich finanziell möglich ist, entgegenzutreten, zum Ausdruck.

Howald. Der Herr Finanzdirektor hat sich aufgeregt und mir unterschoben, weil ich nichts anderes gewusst habe, habe ich einen Protest losgelassen. Ich möchte nur feststellen, dass er lange vor mir protestiert hat.

Oldani. Nachdem der Herr Finanzdirektor uns neuerdings das Märchen erzählt hat, der Kanton Bern gebe 30,000 Fr. mehr aus zur Bekämpfung des Alkoholismus, als er eigentlich verpflichtet sei, möchte ich sagen, dass Herr Direktor Tschumi das schon erzählt hat. Schon damals habe ich widersprochen und erklärt, dass der Kanton Bern seinen Alkoholzehntel auch für Sachen verwende, bei denen man die Begründung dafür, dass sie der Bekämpfung des Alkoholismus dienen, an den Haaren herbeiziehen muss. Ich stelle fest, dass der Kanton Bern auf die Toleranz der Bundesbehörden angewiesen ist, dass er seinen Alkoholzehntel für Sachen verwendet, die mit der Bekämpfung des Alkoholismus nichts zu tun haben, so z. B. für reine Polizeiausgaben bei der Polizeidirektion, für Unterrichtsausgaben, für Armenausgaben. Der Kanton Bern ist in dieser Beziehung sehr tätig. Wenn man diejenigen Posten, die z. B. reine Armenausgaben sind, aus dem Alkoholzehntel herauswerfen würde, würde er die Pflicht nicht mehr erfüllen. Im Verhältnis zu den Gemeinden ist das Verhalten des Staates anders, z. B. im Armenwesen. Der Staat verpflichtet die Gemeinden, Lasten zu tragen, die der Kanton zahlen sollte. Er kontrolliert die Gemeinden sehr scharf, welche Ausgaben sie z. B. auf die Armenrechnung nehmen und er zahlt nichts an die Ausgaben, deren Charakter als Armenausgaben er nicht anerkennt. Das ist bei der Versetzung von Zöglingen in Arbeitshäuser der Fall. Dort darf man das Kostgeld nicht auf Armenrechnung verbuchen. Dabei handelt es sich um reine Armenpolizeimassnahmen. Man sollte nicht das eine Mal so, das andere Mal anders handeln und man dorf wohl feststellen, dass der Kanton Bern mit seinen Ausgaben absolut nicht an der Spitze steht, sondern dass ihn andere Kantone weit überholt haben.

Abstimmung.

Für den Antrag Portmann. . . . . Mehrheit.
Für den Antrag der Regierung . . . Minderheit.

Präsident. Die Aufnahme eines Ausgabepostens von 4700 Fr. für eine provisorisch auf zwei Jahre bewilligte Fürsorgerin bei der Armendirektion ist nicht bestritten und daher angenommen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

In Berücksichtigung der Tatsache, dass,

1. Die derzeitigen Einrichtungen in den Laboratorien und Unterrichtssälen der elektrotechnischen und maschinentechnischen Abteilungen der beiden kantonalen technischen Schulen in Biel und Burgdorf, sowie der chemischen Abteilung der technischen Schule in Burgdorf seit langem veraltet sind und dringend einer Erneuerung und Modernisierung bedürfen,
2. die bernischen technischen Schulen in gleicher Weise wie ausserkantonale, den Schülern im Interesse der Heranbildung eines befähigten technischen Nachwuchses Gelegenheit geben sollten, die letzten technischen Errungenschaften und die neuern Arbeitsmethoden in diesen Wirtschaftsgebieten kennen zu lernen,

wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die hiefür notwendigen und zur Verfügung zu stellenden Kredite einzureichen.

Gafner
und 96 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Sind dem Regierungsrat die Ursachen des Unglücks am Grimselwerk vom letzten Samstag bekannt?

Sind Verantwortlichkeiten festzustellen und bei wem?

Welche Vorsorge ist getroffen, um in Zukunft, nach menschlichem Ermessen, weitere Katastrophen zu verhindern?

Für die Behandlung wird Dringlichkeit verlangt.

Bern, den 12. November 1929.

Vogel
und 24 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 13. November 1929,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Buecheé.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Bourquin (Bienne), Chopard, Gerster, Giorgio, Guggenheim, Jenni (Uetendorf),, Jossi, Juillerat, Lardon Maître, Monnier (Tramelan), Rollier, Roth, Schlappach, Schlumpf, Schwarz, Steinmann, Strasser; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Krebs, Leuenberger, Mülchi, Nappez, Rickli, Weber.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1930.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 470 hievor.)

IX a. Volkswirtschaft.

Genehmigt.

IX b. Gesundheitswesen.

Genehmigt.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Guggisberg, Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss noch eine Einschaltung vorgenommen werden, nämlich die Subvention an die Flugplatzgenossenschaft Bern-Belpmoos. Es ist Ihnen in Erinnerung, dass man hier im Rate schon zu verschiedenen Malen, so beim Staatsverwaltungsbericht oder auf dem Wege von Motionen, es als notwendig dargestellt hat, die Flugplatzgenossenschaft zu unterstützen oder eine Zentralstelle zu schaffen, die sich mit dieser Frage zu befassen habe. Im Jahre 1928, namentlich aber 1929 hat sich die Flugplatzgenossenschaft Bern-Belpmoos nun so entwickelt, dass im Vorsommer dieses Jahres der Betrieb aufgenommen werden konnte, und das Unternehmen wird, wie wir hoffen, einer glücklichen Zukunft entgegengehen.

Nun hat sich der Kanton Bern am Genossenschaftskapital beteiligt, zugleich aber auch in Verbindungen mit der Eidgenossenschaft, mit der Stadt Bern, mit andern Gemeinden und Kantonen eine Subvention in Aussicht gestellt, und zwar stellt das Finanzprogramm der Genossenschaft darauf ab, dass der Kanton Bern sich mit einer jährlichen Subvention von 30,000 Fr. an dem Betrieb, also an der laufenden Verwaltung, beteilige. Der Regierungsrat hat bereits vor einigen Wochen in diesem Sinne Beschluss gefasst, und es ist nur aus Irrtum dieser Antrag nicht im gedruckten Budget enthalten. Es ist also unter Rubrik k. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen, eine Ziffer 8 einzusetzen: Subvention an die Flugplatzgenossenschaft Bern 30,000 Fr.

Reichenbach. Es ist den Herren von der Regierung bekannt, in welchem Zustand sich das Amthaus von Saanen befindet. Ich weiss, dass bereits ein Bauplatz gekauft wurde. Es würde mich nun interressieren, zn vernehmen, ob unter der Rubrik Hochbauten auch eine Summe für unser neues Amthaus vorgesehen ist oder ob wir noch einige Jahre darauf warten müssen.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ohne dem Finanzdirektor oder dem Baudirektor vorgreifen zu wollen, kann ich mitteilen, dass auf dem Verteilungsplan der Hochbauten, von dem wir diesen Morgen gesprochen haben, das Amthaus Saanen mit im Vordergrund steht. Jedenfalls ist beabsichtigt, schon im Laufe des Jahres 1930 etwas vorzukehren; denn es handelt sich da um eines derjenigen Gebäude, die am allerdringendsten nach einer Aenderung rufen. Der Herr Baudirektor hat uns darüber eingehend orientiert.

In diesem Zusammenhang kann ich auch gerade erklären, dass auch das Gefängnis von Trachselwald, das bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes zu Ausführungen Anlass gab, im Jahre 1930 an die Reihe kommen wird, indem in den Krediten ein Betrag für eine bessere bauliche Einrichtung vorgesehen ist.

Die Frage der Subvention an die Flugplatzgenossenschaft Belpmoos lag der Staatswirtschaftskommission nicht vor, weshalb ich mich auch nicht darüber äussern kann.

Bösiger, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, dass man die Frage, wie der Beitrag des Bundes aus der Benzinzollerhöhung verwendet werden soll, noch in dieser Session behandeln möge; denn ich sollte unbedingt wissen, was mit diesen Beiträgen geschehen wird, um rechtzeitig Vorkehren treffen zu können für die Aufstellung eines Programms alles dessen, was in den nächsten Jahren geschehen soll.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie diesen Vormittag in Abwesenheit des Herrn Baudirektors erklärt wurde, wird die Staatswirtschaftskommission die Frage noch in diesem Jahre, wenn möglich im Laufe der gegenwärtigen Session, prüfen.

M. le **Président.** Nous ne pouvons guère discuter cette proposition avant que la commission ait présenté son rapport sur cet objet. M. le directeur des travaux publics demande-t-il la parole?

Bösiger, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verlange natürlich nicht, dass die Frage jetzt diskutiert werde, da sie von der Staatwirtschaftskommission noch nicht behandelt worden ist. Ich hoffe aber, dass sich Gelegenheit finden wird, sie noch im Laufe dieser Session zu erledigen; denn eine grosse Angelegenheit kann das nicht sein, da wir sowieso gehalten sind, diese Summe gemäss der vom Bund vorgeschriebenen Zweckbestimmnng, also zur Verbesserung der Strassen, zu verwenden.

Guggisberg, Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe diesen Morgen über den Beschluss des Regierungsrates referiert, und in der Eintretensfrage hat der Präsident der Staatswirtschaftskommission gesagt, dass man sich mit der Frage noch beschäftigen werde. Aber in direktem Zusammenhang mit dem Budget steht sie nicht; die Budgetposten können vom Grossen Rat ohne weiteres genehmigt werden. Welche Wirkung die Einnahmen aus dem Benzinzoll des Bundes auf unsere Budgetlage haben, ist eine Sache für sich. Hier handelt es sich nur um die Kredite, die der Grosse Rat genehmigen will. Ich möchte nur noch den Wunsch an den Präsidenten des Grossen Rates richten, dass man, wenn diese Frage zur Behandlung kommt, dann auch den Finanzdirektor zu den Beratungen des Grossen Rates beiziehe.

Genehmigt nach Antrag Guggisberg.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier möchte ich Herrn Grossrat Stucki antworten, der diesen Morgen eine Anfrage wegen der Kantonalbank gestellt hat. Es wurde davon gesprochen, dass die Kantonalbank dem Staate eine wesentliche Unterstützung gewähre durch Einräumung grosser Kredite im Laufe des Jahres. Da wir erst am Schluss des Jahres die Steuereinnahmen, aber auch andere Einnahmen der Staatskasse zuführen können, ist es nötig, dass uns die Kantonalbank inzwischen mit einer grossen Anzahl von Millionen beispringt, was den Betrieb der Kantonalbank mitunter beträchtlich erschwert, indem von einer Woche zur andern ein sehr starker Zufluss an Geld von der Staatskasse her der Kantonalbank zukommt, während ein andermal wieder die Kantonalbank in die Lage kommt, von einem Tag zum andern Millionenauslagen zu machen. Das stellt an die Leitung der Kantonalbank Anforderungen, die einen sehr eingehenden Ueberblick über den gesamten Kapitalmarkt voraussetzen, damit immer in der besten Weise die Anlage oder der Rückzug von Kapitalien vorgekehrt werden kann, um den Ansprüchen zu genügen. Wenn am Schluss die grossen Einnahmen des Staates kommen, fliessen diese Gelder wieder alle der Kantonalbank zu, die dann sehen muss, wie sie das Geld anderswo produktiv anlegen kann. Herr Stucki hat in diesem Zusammenhang nun angefragt, wie es sich bei diesen Operationen verhalte, ob der Staat dabei Geld gewinne oder verliere. Dem Umstande, dass es sich um ganz ausserordentliche Geldoperationen handelt, dass die Kantonalbank plötzlich grosse Zahlungen für den Staat machen muss und ihr ein andermal wieder sehr viel Geld vom Staate zufliesst, tragen wir dadurch Rechnung, dass wir der Kantonalbank dafür einen Zins von 5¾ % vergüten. Das ist ein ziemlich schöner Ansatz, der aber, wie ich glaube, berechtigt ist. Ich habe mich schon gefragt, und auch der Regierungsrat, ob wir nicht der Kantonalbank gegenüber den Wunsch ausdrücken sollten, mit diesem Zinsfuss etwas hinabzugehen. Aber ich glaube nicht, dass wir ein solches Begehren stellen können.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXIV. Stempel-Steuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschaftspatente und Kleinverkaufsgebühren.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Entsprechend der Beschlussfassung des Grossen Rates von heute vormittag muss hier die Zahl geändert werden, indem bei der Armendirektion die Ausgaben von 105,000 auf 110,000 Franken erhöht werden.

Genehmigt nach Antrag Guggisberg.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

M. le **Président.** Nous serions ainsi arrivés à la fin du budget, qui serait modifié sur quelques points d'après les décisions que le Grand Conseil a prises.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Diese Zusammenstellung stimmt. Der Vollständigkeit halber müssen wir nur noch feststellen, dass das Budget die Wirkungen der Besoldungsreform in keiner Weise berücksichtigt.

Ueltschi. Man hat mir vorhin, als ich das Wort verlangte, nicht mehr Gelegenheit gegeben, mich zum Abschnitt X zu äussern. Ich frage an, ob ich dazu noch etwas vorbringen kann.

M. le **Président.** M. Ueltschi a la parole.

Ueltschi. Jedenfalls besteht nicht ganz die gleiche Auffassung zwischen dem Finanzdirektor und dem Baudirektor hinsichtlich der Verwendung des Benzinzollertrages. Da ist es doch wichtig, dass wir im Rate wissen, welches die Meinung der Vertreter des Bernervolkes ist. Die Verwendung dieses Geldes wird einmal von der Eidgenossenschaft selbst umschrieben. Anderseits wissen wir auch, dass immer grössere Anforderungen an das Strassenwesen gestellt werden, dass man über den schlechten Unterhalt der Strassen klagt. Da sollte man einmal grundsätzlich erklären, dass der Benzinzoll einzig für den Strassenbau und für nichts anderes verwendet werden darf.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben vorhin festgestellt, dass diese Frage mit dem Budget direkt nichts zu tun hat. Der Beschluss des Regierungsrates geht dahin, dass, wie ich heute morgen ausführte, in den Ausgaben bei zwei Posten, nämlich den Wegmeisterbesoldungen und dem Strassenunterhalt, nicht über die Ausgaben von 1928 hinausgegangen werden solle und dass, soweit nun der Grosse Rat weitergehende Kredite beschlossen hat, diese auf Konto Einnahmen aus dem Benzinzoll gehen werden. Dieser regierungsrätliche Beschluss wird nun der Staatswirtschaftskommission übermittelt, und es wird nun Sache des Regierungsrates in Verbindung mit der Staatswirtschaftskommission sein, darüber schlüssig zu werden, ob und wie man dieses Problem dem Grossen Rat vorbringen will.

Ueltschi. Gerade weil diese Erklärung vom Regierungstische aus kommt, müssen wir dagegen Stellung nehmen, wenn dann eventuell die Besoldungserhöhungen der Wegmeister aus den Benzinzolleinnahmen bezahlt werden sollten. So ist die Sache nicht gemeint; wenn diese Besoldungen eine Mehrausgabe erfordern, so soll diese auf dem Wege des Staatsbudgets aufgebracht werden, wie das in andern Direktionen auch der Fall ist. Wir verlangen, dass der Benzinzoll restlos für die Ausgaben des Strassenbaues verwendet wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das wird er ja auch!

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir nehmen von der Meinungsäusserung des Herrn Ueltschi Kenntnis, können aber nicht heute darüber diskutieren, weil wir vorerst den Regierungsratsbeschluss und seine Grundlagen prüfen müssen. Dann wird man auch sehen, welche Auffassung obenaus schwingt. Offenbar ist man auf der Finanzdirektion und der Baudirektion darüber einig, dass der Ertrag für Strassenzwecke Verwendung finden soll, nicht einig dagegen, was alles darunter verstanden werden darf, ob man also gewisse Selbstkosten, wenn ich so sagen darf, wie Besoldungen und Strassenunterhalt, auch in diesen Begriff einbeziehen darf, wie es die Finanzdirektion wünscht, oder ob diese Aufwendungen ausschliesslich für den Strassenbau im engern Sinne dienen müssen, wie es der Baudirektor findet.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch noch die Erklärung abgeben, dass wir vor einer Beschlussfassung des Regierungsrates stehen. Es handelt sich also nicht um die Auffassung der Finanzdirektion im Gegensatz zu derjenigen der Baudirektion, sondern es besteht ein Beschluss des Regierungsrates, wonach der Benzinzollertrag so und so verwendet werden solle.

M. le **Président.** J'estime que, dans le cas particulier, la question ne nous intéresse pas. Nous avons à statuer sur les chiffres du budget. La question de la benzine devra, quoi qu'il en soit, être soumise au Grand Conseil, qui statuera alors.

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Voranschlages . . . . . Grosse Mehrheit.

M. le **Président.** Pour cet après-midi, le bureau propose de remplacer M. Rollier par M. Bourguignon, puis de compléter le bureau en appelant M. Stünzi.

Interpellation Howald betreffend die Sekundarschulkommission Strättligen.

(Siehe Seite 246 hievor.)

Howald. Vor ungefähr einem Jahr wurde im Grossen Rat eine Interpellation des Genossen Abrecht aus Biel behandelt, die eingereicht worden war, weil ein bisheriges Mitglied einer Mittelschulkommission durch die Regierung beiseite gestellt worden war. Bei Beantwortung der Interpellation sagte der Vertreter der Regierung, Herr Unterrichtsdirektor Rudolf, dass er sich die Sache wegen ihrer Wichtigkeit nicht leicht mache. Liest man aber diese Antwort nach, so sieht man, dass er das, was er versprach, nicht durchs Band weg gehalten hat;

sonst wäre ich nicht in die Lage gekommen, eine Interpellation ganz ähnlichen Inhaltes einzureichen und zu begründen. Sie lautet folgendermassen: « Die Unterzeichneten verlangen vom Regierungsrat des Standes Bern Auskunft, warum bei der Neuwahl der Staatsvertreter in die Sekundarschulkommission Strättligen ein bisheriges Mitglied entlassen worden ist, trotzdem ein Rücktritt nicht vorgelegen hat. »

Das Vorkommnis, das dieser Interpellation zugrunde lag, hat im Schulkreis Strättligen eine grosse Aufregung verursacht — glücklicherweise, muss man sagen. In der Demokratie ist es so, dass man im Volke draussen Handlungen der Regierung oder anderer Vorgesetzter mit grossem Fleiss kontrolliert — glücklicherweise, muss man wieder sagen — und wenn es dem Volke scheint, eine Verfügung, eine Entscheidung oder ein Beschluss der Regierenden entspreche den demokratischen Grundsätzen nicht, so setzt die Kritik ein, und ich möchte nochmals sagen: glücklicherweise hält das Volk mit seiner Kritik nicht hinter dem Hag zurück. Wie hat die Kritik in diesem Falle gelautet? Ich will es gut berndeutsch sagen, wie es damals in unserem Schulkreis auch gesagt wurde: Die Regierung habe ein Kalberstücklein geleistet. Ich weiss nicht, ob ich nun wieder beifügen darf, glücklicherweise habe das Volk dies gesagt. (Heiterkeit.)

Wie war der Tatbestand? In der Gemeinde Thun lief die Garantieperiode für die Mädchensekundarschule Thun und für die Sekundarschule Strättligen auf 31. März des laufenden Jahres ab; es musste also die Garantieerneuerung nachgesucht werden, und es wurden schon in einer der ersten Sitzungen des Stadtrates von Thun, nämlich im Januar 1929, die Neuwahlen in die Kommission vorgenommen. Die Stadtkanzlei Thun ersuchte bereits durch Schreiben vom 28. Januar 1929 die Unterrichtsdirektion um die Neuwahl der Kommissionsmitglieder und die Erneuerung der Garantie. Der Staat, von dem man annehmen konnte, dass er innert nützlicher Frist seine Beschlüsse fassen werde, liess aber auf sich warten. Die Mädchensekundarschule Thun erhielt am 19. April 1929 durch die Regierung die Zusicherung, dass der Staat die gesetzlichen Leistungen übernehmen werde, und gleichzeitig wurden auch die Vertreter in die Schulkommission bestimmt. Bei der Sekundarschule Strättligen dauerte es merkwürdigerweise länger, erheblich länger. Erst am 12. Juni erhielt die Sekundarschulkommission von Strättligen den Regierungsratsbeschluss zugestellt, also mit einer Verspätung von 2½ Monaten. Die Sekundarschulkommission Strättligen sah sich daher veranlasst, am 22. Mai offiziell bei Herrn Sekundarschulinspektor Dr. Schrag zu rechargieren, was eigentlich los sei, dass die Garantieperiode noch immer nicht erneuert worden sei und die Schulkommissionsvertreter des Staates noch nicht gewählt worden seien; denn die gegenwärtige Schulkommission sei nicht in der Lage, gesetzlich verankerte Beschlüsse zu fassen.

Nun zur Neuwahl der beiden Kommissionen. Wir haben in Thun drei Mittelschulkommissionen, in die der Staat 12 und die Gemeinde 9 Mitglieder wählt. Das Vertretungsverhältnis war bis zur Erneuerung der Garantie folgendes: beim Progymnasium 6 Bürgerliche und 1 Sozialdemokrat, letzterer von der Gemeinde gewählt; in der Mädchensekundarschule Thun ebenfalls 6 Bürgerliche und 1 Sozialdemokrat, dieser wiederum von der Gemeinde gewählt; in Strättligen 4 Bürgerliche und 3 Sozialdemokraten. Einer dieser Sozialdemokraten war vom Staat gewählt worden; dies ist eine Tatsache, die im Grossen Rat schon festgenagelt zu werden verdient. Ein weiterer Staatsvertreter, der gegenwärtige Präsident, gehört nun allerdings auch der sozialdemokratischen Partei an, nicht aber im Zeitpunkt seiner Wahl. Zusammengerechnet sassen also in diesen drei Kommissionen 16 bürgerliche und nur 5 sozialdemokratische Vertreter. Das ist selbstverständlich nicht das richtige Verhältnis, da ja im Stadtrat von Thun gegenwärtig den 20 Bürgerlichen auch 20 Sozialdemokraten gegenüberstehen. Deshalb sagte man sich auf unserer Seite allgemein, und auf der andern Seite wurde das auch allgemein erwartet, dass da eine Korrektur vorgenommen werden müsse. Nachdem nun die Garantieperiode erneuert und die Kommissionen neu bestellt worden waren, besteht folgendes Verhältnis: Die Kommission für das Progymnasium ist gleich geblieben, da ihre Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist; in der Mädchensekundarschulkommission sitzen jetzt 3 Sozialdemokraten, wovon eine Frau, die an Stelle eines demissionierenden Mitgliedes trat. In Strättligen gehören der Kommission 4 bürgerliche und 3 sozialdemokratische Vertreter an, unter den letztern wiederum eine Frau, so dass nun insgesamt 14 bürgerliche und 7 sozialdemokratische Mitglieder den drei Kommissionen angehören. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung Thuns ist das immer noch ein Missverhältnis.

Was geschah nun? Die durch Demissionen von Gemeindevertretern entstandenen Lücken der Mädchensekundarschulkommissionen wurden durch den Stadtrat von Thun durch Sozialdemokraten ausgefüllt, wogegen wir in der Sekundarschulkommission Strättligen den bürgerlichen Gemeindevertreter, von dem keine Demission vorlag, respektierten und wiederwählten. Dafür hat nun der Staat ganz einfach einen seiner sozialdemokratischen Vertreter auf die Gasse gestellt, und zwar ohne weitere Begründung; wenigstens geht aus dem Regierungsratsbeschluss nicht hervor, warum er entlassen wurde; den Dank für seine Tätigkeit hat man ihm immerhin ausgesprochen.

Warum hat die Regierung so gehandelt? Wären die bisherigen Staatsvertreter wiedergewählt worden, dann hätte die Sekundarschulkommission Strättligen eine sozialdemokratische Mehrheit aufgewiesen. Ich weiss nicht, ob die Regierung glaubt, es wäre ein Landesunglück, wenn irgendwo in einer Sekundarschulkommission eine sozialdemokratische Mehrheit bestünde. Jedenfalls hat sie mit ihrem Entscheid nicht überall Beifall ausgelöst. Ich habe bereits dargetan, wie der weitaus grösste Teil der Bevölkerung des Schulkreises Strättligen darüber denkt. Ich kann aber weiter sagen, dass nicht einmal die Sekundarschulkommission Strättligen mit diesem Entscheid einverstanden ist; denn unterm 2. August hat sie dem von der Regierung weggewählten sozialdemokratischen Mitglied einen Brief zukommen lassen, den ich hier in extenso verlesen möchte. Er lautet:

« In unserer Sitzung vom 3. Juli letzthin haben wir offiziell Kenntnis genommen von dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. Juni 1929 und mit

Befremden festgestellt, dass Sie Ihres Amtes als Mitglied unserer Kommission enthoben wurden. Wir wissen, dass dieses ungewöhnliche Verfahren der bernischen Regierung nicht Ihrer Person galt, und sprechen Ihnen hiemit sowohl im Namen sämtlicher Mitglieder der Kommission, wie auch der gesamten Lehrerschaft unserer Schule unser lebhaftestes Bedauern über Ihren Rücktritt aus. Wir stellen ausdrücklich fest, dass Sie als eifriges und fleissiges Mitglied jederzeit mit Liebe und Geschick die Interessen unserer Schule verfolgt haben und das Zusammenarbeiten mit Ihnen immer ein überaus angenehmes war. Wir möchten daher nicht verfehlen, Ihnen die unserer Schule geleisteten Dienste wärmstens zu verdanken und der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass Sie trotz Ihres unfreiwilligen Rücktrittes, wie bisher ein Freund und Förderer der Sekundarschule bleiben werden. Insbesondere wird die Lehrerschaft Sie, wie bisher, so auch in Zukunft anlässlich von Schulbesuchen gerne begrüssen.»

Wir ersehen aus diesem Brief, dass es sich schliesslich nicht um irgend ein Mitglied handelte, das sich überlebt hatte, da die Kommissionsmitglieder wie auch die Lehrerschaft der Meinung waren, man hätte diesen Mann füglich in seinem Amte belassen können.

Warum hat man ihn denn auf die Gasse gestellt? Ich vermute, dass politische Motive den Hintergrund dazu bildeten; denn andere Ursachen kann ich nicht finden, und die Verhältnisse dort draussen sind mir sehr gut bekannt. In Beantwortung der Interpellation des Genossen Abrecht hat seinerzeit der Herr Unterrichtsdirektor erklärt, dass die Regierung nicht für den Proporz sei; wenn man aber auf den Proporz abstellen wollte, dann müsste man bei den Schulkommissionswahlen einigermassen Rücksicht nehmen auf die Bevölkerungsklassen, die die betreffende Schule mit ihren Kindern beschicken. Wollte man nun aber in Strättligen Rücksicht auf die Zusammensetzung der Bevölkerung nehmen, dann müsste man unbedingt zu einer sozialdemokratischen Mehrheit in der Sekundarschulkommission kommen, umsomehr, als seinerzeit, da man in Thun erwog, ob man nicht die Sekundarschule Strätligen aufheben wolle, gerade die Sozialdemokraten es waren, die für den Fortbestand dieser Schule eintraten und sie retteten. Weiter haben die Sozialdemokraten den Ausbau dieser Schule von einer vierklassigen in eine fünfklassige nicht nur befürwortet, sondern auch durchgesetzt. Man darf deshalb für die Sozialdemokraten in Strättligen in Anspruch nehmen, dass sie in der Hauptsache die dortige Sekundarschule erhalten haben.

Wenn kleine Leute kleinlich denken, muss man sich damit abfinden. Wenn aber die Grossen kleinlich handeln, dann ist es bös bestellt mit unserer Demokratie. Die Folgen sehen wir schliesslich bei jeder wichtigern Abstimmung. Auch die Abstimmung über die beiden letzten Gesetzesvorlagen stellt der Demokratie kein glänzendes Zeugnis aus, obwohl beide Gesetze angenommen worden sind. Die Demokratie ist auf die Mitarbeit aller Staatsbürger angewiesen. Wenn man aber einen Bürger so behandelt, wie es hier geschehen ist, dann muss einem mit der Zeit die Freude an der Mitarbeit in der Demokratie verleiden. So kommt es denn auch, dass man landauf, landab in wichtigeren und weniger wichtigen Versammlungen zum Schlusse kommt, es herrsche eine Krise in der Demokratie. In diesem Falle sind die Grossen im Staate mitschuldig an der Krise.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man Herrn Grossrat Howald hört, könnte man glauben, es herrsche im Oberland oder mindestens in der Umgebung von Thun die allergrösste Aufregung über diese an und für sich harmlose Wahlangelegenheit, die letzten Frühling vom Regierungsrat behandelt worden ist. Ich muss offen gestehen, dass ich davon nichts bemerkt habe; wenigstens ist von dieser Aufregung nichts bis zu uns gedrungen, und ich glaube, sie war auch nicht so gross; wenn eine gewisse Aufregung bestanden hat, dann jedenfalls nur auf der einen Seite, in der Umgebung des Herrn Howald, wo sie einen bestimmten Grad erreicht haben mag. Ich will auch nicht bestreiten, dass in seiner Umgebung derartige Ausdrücke über die Regierung gebraucht worden sind, wie er heute einen zum besten gab. Ich will den Ausdruck nicht wiederholen, weil ich ihn als unparlamentarisch betrachte und weil ich mich nicht dem Vorwurf aussetzen möchte, hier auch nur zur Wiederholung unparlamentarische Ausdrücke gebraucht zu haben. Aber ich muss Herrn Howald schon sagen, einen sehr grossen Eindruck hat dieses Wort, das er der Regierung gegenüber gebraucht hat, und das fast einer Beschimpfung gleichkommt, nicht ausgelöst. Ich bin überzeugt, dass Herr Howald sich gelegentlich noch ganz anders über die Regierung ausgedrückt hat — und wir leben doch noch. (Heiterkeit).

Was den Fall selbst anbetrifft, kann ich folgende Mitteilungen machen. Die ganze Angelegenheit ruht juristisch auf dem Gesetz vom 27. Mai 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, worin eine ganze Reihe von Fragen geordnet sind, die die Mittelschulen betreffen, und worin namentlich die Bestellung der Aufsichtskommissionen über die Mittelschulen geregelt wird. § 3 dieses Gesetzes bestimmt: «Die Schulkommissionen bestehen aus 5 bis 9 Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte ernennt und die Gemeinden oder die beitragenden Vereine die andern.» Daraus ersehen Sie, dass bewusst und gewollt der Regierungsrat die für die Bestellung der Sekundarschulkommissionen ausschlaggebende Behörde ist, indem das Gesetz diesen Grundsatz direkt aufstellt. Der Regierungsrat kommt jedes Jahr in sehr vielen Fällen in die Lage, diesen Grundsatz anzuwenden, und er tut das so, wie es ihm zum Nutzen der Schule und in allgemeiner Berücksichtigung der Verhältnisse geboten erscheint. Dabei ist der Regierungsrat in erster Linie nicht an die Parteien gebunden. Es steht nirgends ein Wort davon, dass er die Wahl der Staatsvertreter nach irgendwelchen Parteirücksichten vornehmen soll. Namentlich ist er auch nicht an den Proporz gebunden; daran konnte im Jahre 1877 noch kein Mensch denken. Gleichwohl hat der Regierungsrat in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer die bestehenden Parteiverhältnisse berücksichtigt; (Widerspruch bei den Sozialdemokraten) er ist nicht einseitig über die bestehenden Parteien hinweggeschritten. Allerdings hat

er diese auch nicht ausschliesslich gelten lassen, sondern er hat bei Gelegenheit auch auf die Eignung der Persönlichkeiten gesehen und sich ferner erinnert, dass es im Kanton Bern auch noch taugliche und für solche Kommissionen geeignete Leute gibt, die keiner Partei angehören, so dass er gelegentlich auf Parteilose abgestellt hat.

Wie waren nun die Verhältnisse in Thun? Thun besitzt im ganzen drei Mittelschulen: ein Progymnasium, eine Mädchensekundarschule und eine Sekundarschule Thun-Strättligen, welch letztere schon bestanden hat, noch ehe Strättligen eingemeindet worden war und die nun als selbständige Sekundarschule in der Gemeinde Thun bestehen blieb. Jede dieser Schulen hat eine besondere Aufsichtskommission. Diejenige von Strättligen zählt 7 Mitglieder, wovon nach dem vorhin zitierten Gesetzesparagraphen der Staat 4 und die Gemeinde 3 Vertreter zu wählen hat. Bei diesen Wahlen wird es immer so gehalten, dass bei der Gesamterneuerung der Schulkommission zuerst die Gemeinde ihre Vertreter wählt und erst nachher der Regierungsrat die Staatsvertreter. Das geschieht mit Absicht, da die Regierung sich, gestützt auf gemachte Erfahrungen, nicht das Heft aus den Händen will nehmen lassen. Wenn man auf andere Weise vorging, stellte sich dann auch schon heraus, dass man in den Gemeinden nicht immer von diesem Gerechtigkeitssinn erfüllt war, den Herr Howald vorhin so schön geschildert hat, und dass man, wenn Gelegenheit war, um der einen oder andern Partei, namentlich den bürgerlichen Parteien, einen Streich zu spielen, dies sehr elegant und geschickt zu tun wusste. In dieser Beziehung brauchen Herr Howald und seine Partei den bürgerlichen Parteien keinen Vorwurf zu machen.

In der Sekundarschulkommission Strättligen waren früher 4 bürgerliche und 3 sozialdemokratische Mitglieder, und zwar befanden sich unter den vier Staatsvertretern 2 Bürgerliche und zwei Sozialdemokraten. Da kann man jedenfalls der Regierung nicht den Vorwurf machen, sie sei nicht nach Billigkeit vorgegangen. In der Gemeindevertretung sassen zwei Bürgerliche und ein Sozialdemokrat. Die Amtsdauer der Kommission lief am 31. März dieses Jahres ab. In erster Linie hatte die Gemeinde Thun ihre Wahlen zu treffen. Einer der beiden bürgerlichen Vertreter verzichtete auf eine Wiederwahl; die bürgerlichen Parteien Thuns stellten als Ersatz einen Kandidaten auf, die sozialdemokratische Partei ebenfalls, und dieser wurde mit kleinem Mehr gewählt, sodass sich die Gemeindevertretung nun aus zwei Sozialdemokraten und einem Bürgerlichen zusammensetzte. Wenn nun der Regierungsrat seinerseits das bisherige Vertretungsverhältnis von 2 zu 2 beibehalten hätte, so hätte sich die Kommission aus 4 Sozialdemokraten und 3 Bürgerlichen zusammengesetzt, (**Stettler:** Und dann wäre der Kanton Bern umgefallen!) und dann wäre gerade das eingetreten, was die Herren von der sozialdemokratischen Partei wollten, und was man ihnen auch nicht verargen kann, nämlich eine sozialdemokratische Mehrheit in der Kommission. Aber die Regierung sah sich nicht veranlasst, sich dieses Ergebnis aufdrängen zu lassen. Sie sagte sich: Wenn die Sozialdemokraten einen Vertreter mehr für sich beanspruchen, können wir das Verhältnis wieder korrigieren und die bürgerliche Mehrheit in der Sekundarschulkommission Strättligen wieder herstellen. Das war nur dadurch möglich, dass wir einen der sozialdemokratischen Vertreter fallen liessen und ihn durch einen bürgerlichen ersetzten. Dabei konstatiere ich, und das hat auch Herr Howald nicht bestritten, dass wir durchaus nicht irgend etwas Persönliches gegen den Betreffenden einzuwenden hatten; er ist den Mitgliedern der Regierung gar nicht bekannt, und wir zweifeln auch nicht daran, dass er seiner Aufgabe durchaus gewachsen war. Was ihm die Sekundarschulkommission Strättligen in jenem Brief geschrieben hat, wird durchaus in Ordnung sein; ich stimme dem bei, soweit ich die Sache zu beurteilen vermag. Allein der Regierungsrat hat die volle Freiheit, die Verhältnisse so zu ordnen, wie es ihm gut scheint, und er hatte ferner das Recht, die allmeinen Parteiverhältnisse, nicht speziell diejenigen von Strättligen, sondern diejenigen des Kantons Bern, zu berücksichtigen. Herr Howald hat allerdings gesagt, die Gemeinde Strättligen weise eine mehrheitlich sozialdemokratische Bevölkerung auf. Ich weiss nicht, ob dem so ist. (**Howald:** Aber ich weiss es!) Es gibt nämlich heute keine Gemeinde Strättligen mehr, sondern nur noch eine Gemeinde Thun und eine Sekundarschulkommission Thun-Strättligen. Herr Howald hat das nicht ungeschickte Manöver gemacht und die Gesammtheit aller bürgerlichen Vertreter in den drei Mittelschulkommissionen Thuns allen sozialdemokratischen Vertretern gegenübergestellt, hat dann aber wiederum die Bevölkerungsverhältnisse von Strättligen für sich betrachtet. Das ist nicht logisch. Wenn er die Vertreter alle zusammenrechnet, dann muss er auch die Ortschaft Strättligen politisch in den allgemeinen Verhältnissen der Gemeinde Thun aufgehen lassen.

Nun wären wir gar nicht gehalten, die politischen Verhältnisse von Thun bei unseren Wahlen zu berücksichtigen. Aber auch wenn wir so vorgehen, befinden wir uns nicht in der uns von Herrn Howald zugedachten Rolle, dass wir eine so schreckliche Ausschliesslichkeit treiben. Ueber die politischen Verhältnisse Thuns geben uns die Resultate der letzten Stadtratswahlen Auskunft. Herr Howald hat nur erwähnt, dass der Stadtrat aus 20 bürgerlichen und 20 Sozialdemokraten besteht, hat aber klugerweise unterlassen, das Stimmenverhältnis unter der Bürgerschaft selbst anzugeben. Wie steht es damit? Bei den Stadtratswahlen standen sich 64,104 sozialdemokratische und 67,008 bürgerliche Stimmen gegenüber. Es besteht also in Thun immer noch eine bürgerliche Mehrheit, wenn auch nur eine sehr kleine. Auch aus diesem Grunde lag für den Regierungsrat durchaus kein Anlass vor, in den Verhältnissen der Sekundarschulkommissionen von Thun auch nur die mindeste parteipolitische Verschiebung eintreten zu lassen. Wenn Herr Howald sagt, es sei bedauerlich, dass ein an und für sich verdientes Mitglied aus der Kommission hinausgewählt wurde, so antworte ich ihm, dass der weggewählte Herr Stucki sich nun bei seinen Genossen von Thun bedanken muss, dass ihm dieses Unglück passiert ist.

Ich bin Herrn Howald noch Antwort schuldig auf die Frage, warum es so lange gedauert habe, bis die Garantieerneuerung und die Wahl der Kommissionsmitglieder vorgenommen wurden. Das geschah deshalb, weil man die Verhältnisse zuerst

genauer feststellen wollte und sich die parteipolitischen Unterlagen geben liess, und darüber verstrich der Monat Mai und es wurde Juni. Aber ich glaube, für diese kleine Verspätung wird der Grosse Rat der Regierung nachträglich noch Indemnität gewähren. (Bravo)

Howald. Die vom Herrn Unterrichtsdirektor abgegebenen Erklärungen sind so ausgefallen, wie sie ein freisinniger Parteisekretär abgeben müsste. Ich kann mich also nicht befriedigt erklären. (Bravo bei den Sozialdemokraten.)

Interpellation Graf betreffend Errichtung der Uebungsschule am Seminar Hofwil.

(Siehe Seite 183 hievor.)

Graf. Ich habe im Mai dieses Jahres im Grossen Rat angefragt, ob der Regierungsrat nicht den Zeitpunkt als gekommen erachte, um am Staatsseminar Bern-Hofwil eine sogenannte Uebungs- oder Musterschule einzurichten. Praktisch kommt dafür das Oberseminar in Betracht, das sich in der Stadt Bern befindet. Diese Musterschule war, so lange unser Staatsseminar besteht, immer ein Sorgenkind der Seminarbehörden und des Regierungsrates. Lange Zeit hatte man im Kloster Münchenbuchsee eine Musterschule. Später wurde in Hofwil eine Uebungsschule errichtet; aber diese Einrichtung bewährte sich nicht recht, sodass während längerer Zeit die Seminaristen von Hofwil ihren praktischen Unterricht in den Schulklassen von Münchenbuchsee erteilen mussten. Diese Frage der Musterschule war auch eines der Hauptprobleme, das in den Jahren 1901/02 diskutiert wurde, als es sich darum handelte, einen Teil des Seminars, nämlich das Oberseminar, von Hofwil nach Bern zu verlegen. Gerade diese Frage der Uebungsschule bewog den grössten Teil der Grossräte, der Seminarverlegung zuzustimmen. Der alte Uli Dürrenmatt, ein energischer Gegner dieser Verlegung, sagte damals, die Uebungsschule sei die grosse Kanone, die von den Befürwortern der Verlegung aufgeführt werde. Diese grosse Kanone hat damals ihre Wirkung getan. Aber sobald der Beschluss des Grossen Rates gefasst worden war, hörte man von der Wirkung dieser Kanone nicht mehr viel; man hat darauf verzichtet, eine eigene Uebungsschule einzurichten, und zwar wurde gerade der günstigste Moment verpasst, die Zeit, wo die Stadt Bern in starker Entwicklung war und immer neue Schulhäuser bauen musste, man behalf sich in der Weise, dass an der Länggasschule eine Anzahl Klassen dem Staatsseminar für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden. In einem Vertrag vom 24. April 1904 wurde nämlich zwischen der Stadt Bern und dem Staate vereinbart, dass die Stadt in der Länggasschule dem Seminar 12 Schulklassen zur Verfügung stelle, wo die Lehramtskandidaten unter der Leitung der betreffenden Klassenlehrer in die Praxis des Volksschulunterrichtes eingeführt werden. Man muss anerkennen, dass dieser Vertrag für den Staat von ausserordentlichem Vorteil war, weil der Staat auf diese Weise mit geringen Kosten zu einer Uebungsschule kam; und es wäre auch undankbar, wollte man nicht anerkennen, dass in dieser Uebungsschule fleissig und tüchtig gearbeitet wurde. Die betreffenden Musterlehrer taten ihr Möglichstes, um die jungen Lehramtskandidaten in die Praxis einfüren, und die Schulkommission der Länggasse, wie die Zentralschulkommission der Stadt Bern kamen dem Seminar ebenfalls nach Möglichkeit entgegen. Das zeigte sich namentlich damals, als eine gewisse Aenderung in dieser Uebungsschule eintreten musste. Diese hatte den grossen Vorteil, dass sie die Lehramtskandidaten direkt in die praktischen Schulverhältnisse einführte und nicht in irgend eine speziell präparierte Klasse. Aber diese Uebungsklassen mit ihren 35, 40, sogar 45 Kindern waren zu gross, sodass die jungen Praktikanten sich nicht mit ihnen abzugeben wussten, sondern, wie mir gesagt wurde und wie es auch sehr begreiflich ist, sich sehr oft nur mit zwei oder drei Kindern beschäftigten, während die übrige grosse Gesellschaft mehr oder weniger als stumme Zuschauer beiwohnten. Nun hat die städtische Schuldirektion dem Seminar ein ausserordentliches Entgegenkommen bewiesen, indem sie in die Teilung dieser grossen Klassen einwilligte, sodass die Seminaisten jetzt nur noch in sogenannten Halbklassen unterrichten. So sind alle Klagen verstummt; dieses Praktikum hat sich reibungslos abgewickelt.

Aber nun steht die Stadt Bern vor einer entscheidenden Wendung in der Länggassschule selbst. Das dortige Schulhaus ist zu klein geworden, weil sich das Länggassquartier ständig entwickelt, und die städtischen Behörden sind nun vor die Alternative gestellt, ein neues Schulhaus zu bauen oder auf andere Weise den nötigen Raum zu beschaffen. Ein Teil dieser Halbklassen musste bereits aufgehoben werden, bei den andern wird das mit der Zeit auch kommen. Würde aber ein neues Schulhaus gebaut, so käme es weiter vom Seminar weg zu stehen. Es wird aber schon heute darüber geklagt, dass die Seminaristen nicht rechtzeitig vom Praktikum in ihren ordentlichen Seminarunterricht zurückkehren können, diese Störung würde in Zukunft dann noch grösser sein. Darum müssen sich die Staatsbehörden ganz energisch mit der Frage befassen.

Wie ich vernommen habe, wäre die Stadt bereit, mit dem Staat in ein neues Vertragsverhältnis auf folgender Basis einzutreten: Der Staat baut eine Uebungsschule auf dem Platze beim Oberseminar, der ihm gehört, und die Stadt bezahlt an die von ihr benutzten Räume einen angemessenen Zins. Die städtischen Behörden scheinen diesem Plan nicht abgeneigt zu sein, können aber nicht in alle Ewigkeit warten. Schon in der Herbstsession hat Herr Grossrat Meer auf diese Tatsache hingewiesen, und ich möchte seine damaligen Ausführungen unterstreichen. Der Staat muss sich möglichst rasch entschliessen, um die sich ihm bietende Gelegenheit zu ergreifen, sonst wird für die künftige Lehrerbildung eine grosse Schwierigkeit entstehen. Die modernen Forderungen der Lehrerbildung gehen dahin, dass namentlich die Ausbildung in der Praxis zu vermehren und zu vertiefen sei, und diesem Bedürfnis muss, in Voraussicht der künftigen Entwicklung, jetzt schon Rechnung getragen werden. Ich möchte deshalb den Herrn Unterrichtsdirektor bitten, darüber Aus-

kunft zu erteilen, wie die Situation heute ist und ob wir erwarten können, dass in absehbarer Zeit diesem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen wird.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Herr Interpellant die Hauptpunkte, die in dieser Frage massgebend sind, bereits vorgeführt hat, kann ich mich kurz fassen. Eine Uebungsschule ist bei jedem Lehrerseminar eine absolute Notwendigkeit; sie gehört dazu wie ein Pferd zum Reiter oder wie ein Gutsbetrieb zu einer Landwirtschaftsschule. Die Lehrerbildung kann nicht durch bloss theoretische Unterrichtsstunden beigebracht werden; man muss den jungen Leuten auch Gelegenheit geben, das, was ihnen theoretisch gesagt worden ist, sofort, von einer Stunde zur andern, in der Praxis zu üben, solange das ihnen Vorgetragene noch in frischer Erinnerung ist. Das ist ein Grundsatz, der überall mehr oder weniger beherzigt wird. Die Seminarien des Kantons Bern haben alle ihre Uebungsschulen; aber nicht alle sind gleich eingerichtet. Sehr gut organisiert ist die Uebungsschule des Lehrerinnenseminars Thun; sie ist direkt ein Bestandteil des Seminars. Durch Vertrag mit der Gemeinde Thun ist ein gewisser Bezirk der Stadt abgegrenzt, aus dem sämtliche Schulkinder, statt in die allgemeinen Stadtschulen, nun in die beiden Uebungsklassen des Seminars gehen. Die beiden Lehrerinnen dieser Klassen werden vom Staat gewählt und besoldet, mit Beitrag der Stadt Thun; der Staat hat die vollständige Oberaufsicht über diese beiden Klassen, und die Seminardirektion kann dort die Anordnungen ganz nach ihrem Gutdünken treffen. Sehr gut organisiert ist die Uebungsschule auch am Freien Seminar der Stadt Bern, ferner am Lehrerinnenseminar in Delsberg und in Pruntrut, relativ am schlechtesten am Oberseminar in Bern, das keine eigene Uebungsschule hat, sondern, wie Ihnen der Interpellant ausgeführt hat, auf die städtischen Schulklassen in der Länggasse angewiesen ist. Darüber besteht ein Vertrag aus dem Jahre 1904, wonach eine Anzahl Klassen, im Maximum deren 12, von der Länggassschule den Seminaristen und Uebungslehrern zur Verfügung gestellt werden.

Das hat nun verschiedene Nachteile. Das Oberseminar befindet sich ebenfalls in der Länggasse, aber doch in ziemlicher Entfernung von der Länggasschule; die Leute müssen also in die Praktikumstunde hinüber- und dann wieder zurückrennen. Die betreffenden Lehrer werden von der Gemeinde bezahlt und erhalten dazu einen kleinen Staatsbeitrag. In bezug auf Ferien, allgemeine Schulordnung usw. spricht natürlich die Stadt Bern das massgebende Wort, der Staat hat sich damit abzufinden. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass aus diesem Verhältnis bis jetzt noch nicht allzu schwere Nachteile entstanden sind, weil in der Tat die Gemeinde Bern die ihr vertraglich obliegenden Pflichten in sehr liberaler und generöser Weise erfüllt hat; da dürfen wir der Gemeinde gegenüber keine Vorwürfe erheben.

Aber nun stellt sich in der Länggasse ein starker Zuwachs an Schulkindern ein, weil das Quartier sich beträchtlich entwickelt. Die Gemeinde hat deshalb alle dortigen Schulzimmer nötig. Von den uns vor einigen Jahren für die Teilung der Uebungsklassen zur Verfügung gestellten leeren Schulzimmern musste sie bereits wieder eines zurücknehmen; im nächsten Frühling wird sie ein weiteres benötigen, vielleicht sogar deren zwei, so dass die bisherigen Verhältnisse sich merklich verschlechtern werden. Die Seminardirektion hat uns schon vor längerer Zeit auf diese Tatsache aufmerksam gemacht, und wir konnten uns der Einsicht nicht verschliessen, dass da eine gewisse Aenderung Platz greifen müsse. Die Gemeinde Bern ihrerseits wird früher oder später in die Lage kommen, in der Länggasse ein neues Schulhaus zu bauen, was auch für eine grosse Stadtgemeinde keine Kleinigkeit ist. Wenn die Stadt diese Ausgabe noch auf einige Jahre hinaus vermeiden kann, wird sie es gerne tun.

Aus dieser beiderseitigen Schwierigkeit und Verlegenheit heraus kam nun die Idee auf, folgende Lösung zu treffen. Vor dem Oberseminar befindet sich noch ein ziemlich grosser, freier Platz, der als Pflanzplatz verwendet wird. Der Staat könnte dort nun ein eigenes Schulgebäude erstellen und darin auch Platz schaffen für 8 bis 10 Primarschulklassen, wodurch die Stadt Bern auf längere Zeit hinaus der Pflicht zur Erstellung eines eigenen Schulhauses enthoben wird; dagegen muss sie dem Staat den Zins für die Aufwendungen, soweit sie diese Primarschulklassen betreffen, vergüten; hierüber bestehen zwischen Staat und Gemeinde Bern gar keine Meinungsverschiedenheiten. Es fragt sich nur, ob in diesem Augenblick nicht auch für das Seminar gewisse Erweiterungen geschaffen werden könnten, da das Seminar sich über Platzmangel nach gewissen Richtungen hin beklagt. So sind die Lokale für den Handfertigkeitsunterricht ungenügend, und auch der Physiklehrer hätte gerne ein Unterrichtszimmer, das nach modernen Prinzipien ausgebaut wäre. Diese Räumlichkeiten könnten ebenfalls in dem neu zu erstellenden Gebäude untergebracht werden. Dazu käme noch eine dritte, allerdings heute noch ganz unabgeklärte Angelegenheit. Die Pauluskirchgemeinde Bern möchte gerne einen grossen Gemeindesaal erbauen, und so ist denn die Frage aufgetaucht, ob man ihn nicht gleich in diesem Gebäude unterbringen könnte, natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Kirchgemeinde die betreffenden Kosten des Staates angemessen verzinst und amortisiert.

Die Unterrichtsdirektion hat dem Regierungsrat von dieser gesamten Sachlage Mitteilung gemacht. Nach Ueberwindung gewisser Bedenken, die sich natürlich auf die finanzielle Seite der Frage beziehen, hat er die Unterrichtsdirektion ermächtigt, mit der Stadt Bern bezüglich der Platzfrage in nähere Verbindung zu treten. Gleichzeitig hat die Regierung der Baudirektion Auftrag erteilt, die Pläne für ein derartiges Gebäude ausarbeiten zu lassen, unbeschadet der definitiven Stellungnahme der Regierung. Die Baudirektion hat bereits einer angesehenen Baufirma der Stadt Bern den Auftrag zur Ausarbeitung der Pläne erteilt, die nun vorliegen und zurzeit von den beteiligten Instanzen studiert werden. Alsdann werden die weitern Verhandlungen mit der Gemeinde Bern in die Wege geleitet werden müssen, und zum Schluss wird auch der Grosse Rat sein endgültiges Wort zur Sache

zu sagen haben, da die Bewilligung dieser Bausumme in der Kompetenz dieser Behörde liegt.

Soviel kann heute über den Stand dieser Angelegenheit gesagt werden.

Graf. Ich erkläre mich von der Auskunft des Unterrichtsdirektors befriedigt, spreche aber die Hoffnung aus, dass die Prüfung der Pläne und die weitern Verhandlungen nicht allzuviel Zeit in Anspruch nehmen werden; sonst müsste ich mir vorbehalten, eine Motion einzureichen.

Luterbacher. Ich wünsche, dass über diese Interpellation die Diskussion eröffnet wird. Da seinerzeit Versprechungen gemacht wurden, die, wie es scheint, nicht gehalten worden sind, müssen diese Dinge abgeklärt werden.

M. le **Président.** Je fais observer à M. Luterbacher qu'il s'agit d'une interpellation. Pour q'une discussion ait lieu, il faut que le Conseil le décide.

Abstimmung.

Für den Antrag Luterbacher . . . Minderheit

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 130 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 66, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 109—116 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Carl Richard Hans Blume, von Hamburg, geb. 19. Januar 1885, Violinvirtuose in Bern, Ehemann der Anna Margaretha geb. Brack, geb. 1893, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Ernest Donzelot, von Mont-de-Vougney, Frankreich, geb. 14. November 1905, Emailleur in Renan, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Romolo Giuseppe Bernasconi, von Albiolo, Italien, geb. 9. Juli 1906, Fabrikarbeiter in Herzogenbuchsee, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Louise Wenger, von Gaildorf, Württemberg, geb. 12. September 1889, Pflegerin in Laupen, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Emil Reale, von Voghera, Italien, geb. 17. Dezember 1910, Bureauangestellter in Erlach, welchem die Einwohnergemeinde Erlach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. José Manuel Maria Sanz y Arizmendi, von Sevilla, Spanien, geb. 6. Februar 1885, Kunstmaler in Bern, Ehemann der Martha Leonie geb. Binkert, geb. 17. Mai 1887, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Isidoro José Juan Estapé y Duran, spanischer Staatsangehöriger, geb. 12. Dezember 1888, Wirt in Biel, Vater einer minderjährigen Tochter Consuelo, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Ernst Ott, von Würzburg, Bayern, geb. 27. Februar 1893, Buchdrucker in Thun, Ehemann der Luise geb. Baudenbacher, geb. 1892, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Hans Manfred Robert Smetana, von Tabor, Tschechoslowakei, geb. 11. Mai 1906, Maler in Saanen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Michuel Jankiel Gelbart, von Sosnowitz, Polen, geb. 12. Juni 1906, Kaufmann in Brügg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Brügg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Ledru Rollin Clauss, von Delle, Frankreich, geb. 14. Juli 1894, Primarlehrer, wohnhaft in Biel, ledig, welchem die Burgergemeinde Bözingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Theresa Melzer, von Lyck, Preussen, geb. 29. März 1911, Primarlehrerin in Belp, welcher die Einwohnergemeinde Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Ambrogio Cocchi, von Vedano Olona, Italien, geb. 14. September 1881, Plattenleger in Bern, Ehemann der Frieda Johanna geb. Anderau, geb. 1887, Vater von 2 minderjährigen Töchtern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif: Le Grand Conseil est appelé à se prononcer sur 33 recours en grâce, dont 12 pour lesquels nous recommandons la remise partielle ou totale des peines ou amendes. Il y a divergence entre les propositions du Conseil-exécutif et celle de la Commission de justice pour les cas suivants:

N° 6. Ledermann Ernest. Le Conseil-exécutif proposait une réduction de l'emprisonnement à un jour, alors que la commission de justice estime que le requérant, qui a déjà été condamné pour diverses contraventions, ne mérite pas de commisération. Elle propose dèslors le rejet du recours, proposition à laquelle le Conseil exécutif peut se rallier.

N° 13. Werren Arnold, condamné le 10 décembre 1928 pour exercice illégal du commerce de bétail à 100 fr. d'amende. La Commission de justice propose de réduire cette amende de 100 à 60 fr. Le Conseil-exécutif ne peut pas se déclarer d'accord avec cette réduction, attendu que l'intention du prénommé de se livrer au commerce de bétail est nettement démontrée par le fait que le 20 octobre 1928, soit 4 jours avant la vente en question, il demandait de façon assez pressante la délivrance d'une patente. Les pièces nécessaires lui furent soumises, mais il attendit jusqu'au mois de février de l'année suivante pour retirer la patente. En payant les 100 fr., montant de l'amende, Werren, qui est, paraît-il, dans une situation financière telle, qu'elle lui permet de les verser sans grandes difficultés, s'en tire à meilleur compte que s'il avait payé la patente.

Le commerce du bétail étant soumis à une patente, et le nombre de cas pour exercice illégal de ce commerce devenant toujours plus nombreux, le Conseil-exécutif estime que c'est encourager les contrevenants en donnant une suite favorable à leurs recours en grâce, sourtout que la plupart d'entre eux savent parfaitement bien qu'ils devraient être en possession d'une patente. Nous proposons donc le rejet du recours.

N° 30. Beyeler Gottfried, a, comme le précédent, aussi été condamné pour exercice illégal du commerce du bétail à une amende de 120 fr. Il ressort du rapport de la Direction de l'agriculture que B. était détenteur pendant les années 1927 et 1928 d'une patente pour le commerce du petit bétail. En 1929 il n'a fait aucune démarche pour en obtenir une, ce qui ne l'a pas empêché de faire différentes transactions. Ici aussi, le rejet s'imposerait si la situation personnelle du requérant ne justifiait pas une mesure de clémence. Sa petite propriété est hypothéquée pour 2270 fr. au delà de sa valeur. Sa femme est maladive et il doit subvenir à l'entretien de 7 enfants.

Nous avons cru qu'en réduisant l'amende de la moitié, on tenait compte de cette situation, mais la Commission de justice estime que, vu la situation précaire de B., il faut aller encore plus loin et la réduire à 30 fr. Le Conseil-exécutif est d'accord de se rallier à cette proposition.

Enfin, nous devons encore vous annoncer que Zeerleder Bernard N° 27 a retiré son recours en grâce, de sorte qu'il n'y a pas lieu de le discuter.

Woker, Präsident der Justizkommission. Ich habe nur zu erklären, dass die Justizkommission mit den Anträgen der Regierung einverstanden ist.

M. le **Président.** Sauf erreur, la Commission de justice n'est pas d'accord avec la proposition du gouvernement, en ce qui concerne le N° 13. Le gouvernement maintient sa proposition.

v. Grünigen. Was der Präsident der Justizkommission bemerkt hat, trifft nicht ganz zu, da die Regierung im Falle 13 dem Abänderungsantrag der Justizkommission nicht zustimmt. Die Kommission beantragt Ihnen, die Busse des Werren auf 50 Fr. herabzusetzen. Es handelt sich hier um einen Grenzfall. Werren hat an der Lenk zwei Rinder gekauft. Seine Absicht war allerdings gewesen, nur eines zu kaufen; aber der Verkäufer wollte sie beide miteinander weghaben. Werren hat deshalb dasjenige, das ihm nicht passte, nach einigen Tagen wieder veräussert. Da wir dies nicht als eine schwere Widerhandlung betrachten, sind wir zum Schlusse gekommen, die Busse sei auf die Hälfte herabzusetzen. Wir empfehlen Ihnen die Reduktion der Busse auf 50 Fr.

Abstimmung.

Fall 13 (Werren):

Für den Antrag des Regierungsrates 31 Stimmen.
Für den Antrag der Justizkommission 74 Stimmen.

Sämtliche übrigen Nachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Schluss der Sitzung um 4¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 14. November 1929,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Chopard, Dubach, Gerster, Gobat, von Grünigen, Guggenheim, Hänni (Gurzelen), Held, Jenni (Uetendorf), Jossi, Juillerat, Lanz (Rohrbach), Lardon, Maître, Monnier (Tramelan), Neuenschwander, Rollier, Roth, Scheurer, Schiffmann, Schlappach, Steinmann, Strasser, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Flückiger, Grosjean, Krebs, Mülchi, Nappez, Rickli.

M. le **Président.** J'ai l'intention de terminer la séance à midi et de convoquer à nouveau le Grand Conseil pour la semaine prochaine.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die kantonale Handels- und Gewerbekammer, Revision.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Unterlagen für die Handels- und Gewerbekammer wurden vom Grossen Rat geschaffen mit dem Dekret vom 19. November 1897. Dieses Dekret hatte Gültigkeit bis im März 1914, wo der Grosse Rat es revidierte und den Aufgabenkreis der Handels- und Gewerbekammer erweiterte. Die heutige Organisation der Handels- und Gewerbekammer gestaltet sich wie folgt: Die Handels- und Gewerbekammer ist eine Kommission, bestehend aus 15 Mitgliedern. Wahlbehörde für diese Mitglieder ist der Regierungsrat. Vorschläge für die Wahlen werden aus den Wirtschaftskreisen entgegengenommen. Die Handels- und Gewerbekammer gliedert sich für ihre Arbeit in verschiedene Sektionen, nämlich eine Gruppe Handel, eine Gruppe Gewerbe und eine Gruppe Lehrlingswesen. Der Handels- und Gewerbekammer ist das nötige Personal beigegeben, das bis heute bestand aus einem Sekretär in Bern, der zwei Fräulein im Bureau beschäftigte, und einem Sekretär in Biel, dem zwei männliche Arbeitskräfte beigegeben waren. Die Kosten der Handels- und Gewerbekammer werden vom Staate getragen und belaufen sich im Jahre auf rund 65,000 Fr. Davon geht ein wesentlicher Posten ab an Einnahmen aus Gebühren, die für Ursprungszeugnisse erhoben werden. Der Aufgabenkreis der Handels- und Gewerbekammer ist im Dekret vom 19. März 1914 genau umschrieben; wir finden da einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im ersten Teile heisst es, dass die Kammer im allgemeinen die Interessen von Handel, Gewerbe und Industrie zu fördern habe, und im speziellen Teil sind dann die Aufgaben genannt, die insbesondere der Handelskammer zukommen.

Ich erlaube mir nun, kurz eine Kritik der heutigen Zustände anzubringen. In erster Linie haben wir die Frage zu untersuchen, ob die Handels- und Gewerbekammer auf der gleichen finanziellen Basis wie bisher weitergeführt werden soll. Wir unterscheiden verschiedene Systeme von Handelskammern: einmal die rein staatlichen, wo der Staat sämtliche Kosten übernimmt, dann die halb staatlichen, wo die Kosten von Wirtschaftsverbänden und vom Staat zusammen getragen werden, und endlich die privaten, wo die Kosten einzig von privaten Organisationen übernommen werden. Alle drei Systeme sind gebräuchlich. Private Handels- und Gewerbekammern treffen wir hauptsächlich in Deutschland an; sie werden von den Wirtschaftsverbänden finanziert, der Staat dagegen verleiht ihnen öffentlichrechtliche Funktionen. So wird ihnen z. B. die Kompetenz gegeben, Ursprungszeugnisse auszustellen, die damit offiziellen Charakter erhalten. Auf dem Platze Zürich haben wir ein gemischtes System. Dort wird die Handelskammer getragen von privaten Organisationen; der Staat leistet seinerseits einen gewissen Beitrag daran. In Bern sehen wir das dritte System, die rein staatliche Handelskammer.

Es stellt sich nun die Frage, ob man, da die ganze Angelegenheit revidiert werden soll, die Handels- und Gewerbekammer auf dieser Unterlage belassen will oder nicht. Der Moment zu einer Aenderung wäre gegeben gewesen in den Jahren 1918 und 1919, als der kantonalbernische Gewerbeverband und der Handels- und Industrieverein ihre ständigen Sekretariate schufen. Man hat damals in diesen grossen Wirtschaftsorganisationen die Frage erwogen, ob man nicht auf eigene Sekretariate verzichten und die betreffenden Mittel der staatlichen Handelskammer zufliessen lassen sollte, die dadurch zu einer Handelskammer mit gemischtem Charakter geworden wäre. Allein aus Kreisen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurden Bedenken dagegen erhoben und gewünscht, dass man diese Sekretariate ganz unabhängig vom Staat mache und ihnen nicht von Anfang an irgendwelche Bindungen auferlege. Man hielt es für besser, wenn die Handels- und Gewerbekammer ihren rein staatlichen Charakter behalte und die Wirtschaftssekretariate rein private Einrichtungen seien. Darüber kann

man ja geteilter Meinung sein. Es würde sich auch etwas Brauchbares erreichen lassen, wenn Staat und Private alle Mittel zusammenfliessen lassen und gemeinsam eine grosse Handels- und Gewerbekammer finanzieren, die sich in verschiedene Sektionen teilen würde: Gewerbe, Handel, Arbeiterfragen. Man hat diese Frage auch jetzt wieder erwogen, sieht aber keine Möglichkeit, die Sache zu ändern, und ich glaube auch, dass heute die Wünschbarkeit einer solchen Aenderung nicht mehr gross ist. So lassen wir denn die Unterlagen unberührt und behalten das gegenwärtige System bei.

Eine weitere Frage betrifft die Verschiebung, die im Verhältnis zur Regierung stattgefunden hat. Als die Handelskammer in den 90er Jahren gegründet wurde, hatte man die grossen Wirtschaftssekretariate noch nicht; diese Kammer war damals die einzige Zentrale, die sich mit den Fragen der Förderung des Gewerbes, der Industrie usw. beschäftigte. Das erforderte eine gewisse Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Nun ist aber im Laufe der Jahre doch eine leichte Verschiebung eingetreten, indem während und nach dem Kriege das Arbeitsamt geschaffen werden musste und ihm eine Reihe von Aufgaben übertragen wurden, die sonst der Handels- und Gewerbekammer zufielen. Weiter hat der Grosse Rat auch das Lehrlingsamt geschaffen und ihm all die Aufgaben zugeteilt, die die Lehrlingsausbildung betreffen. Eine Verschiebung ist dann namentlich auch eingetreten durch die Gründung der selbständigen Sekretariate in Gewerbe, Handel und Industrie. Da wurden ihr eine Reihe von Fragen, die früher die Handels- und Gewerbekammer zu behandeln hatte, weggenommen, wodurch diese eigentlich ganz von selbst näher an die Regierung heranrückte und heute nun ein Organ ist, das als vorberatende Behörde der Regierung zugeteilt ist. Alle Fragen, die Handel, Industrie und Gewerbe betreffen, weisen wir zur Vorbehandlung immer an die Handelskammer. Es ist nun natürlich nötig, dass wir diese Verschiebung, die sich im Laufe der Entwicklung eingestellt hat, auch im Dekret zum Ausdruck bringen, was im ersten Paragraphen geschieht.

Dann ist noch ein anderer Punkt, der einen Ausbau unserer Handelskammer nötig macht, eine Sache, von der man in Bern nicht gerne spricht, die aber zeigt, dass man unbedingt Berns Interessen wahren muss. Ich hatte Gelegenheit, hier früher einmal schon ganz kurz über die Gründung der Zentralstelle für Handelsförderung zu sprechen. Diese hat ihren Sitz in Zürich und setzt sich in der Hauptsache aus Mitgliedern von Lausanne, Basel und Zürich zusammen. Wir Berner hatten, wie ich dem Grossen Rate schon einmal gesagt habe, Mühe, im grossen Verwaltungsrat nur einen allereinzigen Sitz zu erhalten. Diese Zentrale arbeitet nun in Zürich, und wir haben schon auf verschiedenen Gebieten zu spüren bekommen, was es für einen Kanton von der Grösse Berns heisst, wenn er in einer solchen Behörde ungenügend vertreten ist, auf jeden Fall nicht so, wie es seiner Bedeutung in Handel und Industrie entspräche. Wir haben es deshalb für nötig erachtet, diesen Schlag etwas zu parieren und bei der Handelskammer provisorisch eine Stelle für den Informationsdienst zu schaffen. Dieser Dienst wird benutzt von Firmen im Ausland, die in der Schweiz einkaufen möchten, die hiesigen Verhältnisse zu wenig kennen und sich daher über Bezugsorte, über Zahlungsbedingungen, Transportmöglichkeiten usw. erkundigen. Umgekehrt erkundigen sich schweizerische Firmen, die ins Ausland exportieren wollen, bei der Handelskammer über die Verhältnisse in bestimmten Ländern. Dieser Informationsdienst ist für unsere Handelswelt und die Industrie von ganz wesentlicher Bedeutung, namentlich seit die Zentrale für Handelsförderung ihren Sitz in Zürich aufgeschlagen hat und Bern dort so ungenügend vertreten ist. Wenn die Eidgenossen uns nicht dienen wollen, müssen wir selbst sehen, dass wir nicht zu kurz kommen. Diese Stelle wurde vor ungefähr einem Jahr provisorisch geschaffen, und es bleibt dem Grossen Rate vorbehalten, sie definitiv zu genehmigen.

Was gegebenenfalls geändert werden sollte, das sind die Besoldungsverhältnisse. Die Chefbeamten der Direktion des Innern kommen in ihrer Maximalbesoldung nun alle auf 10,600 und 10,500 Fr.; einzig der Vorsteher der Handelskammer wurde auf der alten Besoldung von 9600 Fr. belassen, und verschiedene Begehren um Gleichstellung mit den andern Chefbeamten, die er bereits gestellt hat, mussten zurückgelegt werden. In verschiedenen Plenarsitzungen hat sich nun die Handelskammer auch mit dieser Frage befasst und verlangt heute dringlich, dass man ihre Chefbeamten den übrigen gleichstellt. Man muss schon sagen, dass die innere Berechtigung diesem Begehren nicht abgesprochen werden kann. Die Besoldungen müssen also in der Weise regliert werden, dass die Beamten der Handels- und Gewerbekammer den Beamten der andern Abteilungen gleichgestellt sind.

Und schliesslich noch ein Letztes. Wir hatten bis jetzt in der Handels- und Gewerbekammer zwei Sekretariate, die einander gleichgestellt waren, eines in Bern und eines in Biel. Diese Ordnung wurde getroffen mit Rücksicht auf die Personen. Man konnte nicht wohl den sehr verdienten und bewährten Herrn Diem, der dem Bureau in Biel vorstand, dem Bureau Bern unterstellen, was nun aber eine Reihe von Unzukömmlichkeiten im Gefolge hatte. Heute müssen wir diese Verantwortlichkeiten ordnen. Wenn man in einer bestimmten Abteilung sauber will arbeiten können, dann muss für die ganze Abteilung ein verantwortlicher Kopf geschaffen werden. Wenn es irgendwie Schwierigkeiten gibt, dann muss der Vorsteher der Direktion wissen, an wen er sich zu halten hat. Durch alle Abteilungen der Direktion des Innern hindurch haben wir diese Frage nun gelöst und müssen es jetzt auch bei der Handels- und Gewerbekammer tun. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, einen Vorsteher der Handels- und Gewerbekammer zu schaffen, der die Verantwortung für das Bureau Bern und das Bureau Biel trägt; wenn irgendwie Reklamationen anzubringen sind, dann hält sich die Direktion des Innern an diesen Chef. Die Erfahrungen, die wir bis jetzt mit dieser Ordnung gemacht haben, sind befriedigend; es wird nach meiner Ansicht viel rationeller gearbeitet, wenn die Verantwortung bei einem liegt und nicht bei verschiedenen. In Biel wurde die Befürchtung laut, man wolle damit die Bedeutung des Bureaus Biel herabsetzen. Das steht uns ferne; diese Befürchtung ist so unbegründet, wie nur irgend etwas. Wir sagen im Dekret ausdrücklich, dass das Bureau Biel bestehen bleibt und in seiner Bedeutung in keiner Weise zurückgeschraubt werden soll. Die Herren, die diese

Bedenken hatten, haben zweifellos das Dekret nicht oder dann nicht richtig gelesen. Sie finden in § 7 die Bestimmung: «Das Kammerbureau Biel hat die entsprechenden Obliegenheiten in bezug auf den Jura und speziell die Uhrenindustrie zu besorgen.» Dieser Artikel ist neu im Dekret, im alten stand er nicht. Wir haben ihn aufgenommen, um zu unterstreichen, dass wir in Biel ein Bureau unterhalten wollen und ihm die Bedeutung geben, wie sie der Uhrenindustrie zukommt. Ich möchte also schon in der Eintretensdebatte sagen, dass die von Biel geäusserten Bedenken vollständig unbegründet sind.

Dies die paar Punkte, die sich an den bisherigen Zuständen kritisieren lassen. Daraus ergeben sich auch die Richtlinien für die Revision. In § 1 kommt die Einordnung der Handels- und Gewerbekammer im Verhältnis zur Direktion des Innern zum Ausdruck; § 2 bringt eine neue Umschreibung der Aufgaben, wie sie sich aus der Entwicklung heraus ergibt; die §§ 3—5 nehmen eine Neuorganisation des Personals vor; wir umschreiben die Obliegenheiten der Handelskammer in den §§ 6 und 7; wir nehmen eine Neuordnung der Besoldungen in § 8 vor; wir erlassen einige organisatorische Vorschriften in den §§ 9 und 10 und ordnen endlich in den §§ 11 und 12 die finanzielle Verantwortung. Das sind die Richtlinien der Revision des Dekretes. Die Regierung beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Künzi, Präsident der Kommission. Der Herr Direktor des Innern hat Ihnen Wesen und Art der Handels- und Gewerbekammer auseinandergesetzt. Ich möchte nur kurz erklären, dass die Kommission zu ihrer Sitzung vom Vormittag die Handels- und Gewerbekammer nach Bern eingeladen hat, um dann am Nachmittag die Beratungen in der Handelskammer in Biel fortzusetzen, so dass die Kommissionsmitglieder Gelegenheit erhielten, über die ganze Arbeitsweise und die dort zu lösenden Aufgaben sich persönlich zu orientieren. Wir waren auch in der Lage, uns überall, wo es noch wünschbar war, Aufklärung geben zu lassen. Das war jedenfalls der Hauptgrund, warum das Dekret in der Kommission sozusagen ohne Opposition durchgearbeitet werden konnte und dass die Kommission bei allen Bestimmungen Einstimmigkeit erzielt hat. Da alle Fragen genügend abgeklärt sind, halte ich es nicht für nötig, dass man sich länger mit der Eintretensfrage befasst.

Suri. Das Dekret, das wir heute zu behandeln haben, ist eigentlich aus der Entwicklung der gegenwärtigen Wirtschaftslage hervorgegangen. Aus den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern haben Sie vernommen, wie sich die Aufgaben der Handels- und Gewerbekammer geändert haben. Als seinerzeit Herr Grossrat Reymond von Biel das Postulat auf Schaffung dieser Kammer stellte, schwebte ihm eine staatliche Institution vor, und eine solche war es tatsächlich auch, wenn man in Betracht zieht, dass die finanzielle Unterlage immer vom Staate geleistet wurde. In Handels- und Industriekreisen wurde es begrüsst, dass durch die heutige Revision die Handels- und Gewerbekammer auf den Boden gestellt wird, auf den sie auch gehört. Es war fast ein Unding, dass die Regierung, die einzig die Kammer erhalten musste, nicht einmal recht wusste, ob sie deren Dienste eigentlich in Anspruch nehmen dürfe oder nicht. Vorgesetzte Behörde der Handels- und Gewerbekammer und ihres Sekretariates war eigentlich ihr Vorstand und nicht die Direktion des Innern. Ich begreife es daher sehr wohl, dass der Herr Direktor des Innern erklärt, er wolle diese Institution direkt unter seinem Befehl haben. Die wirtschaftliche Lage der Kammer hat sich geändert, wie bereits ausgeführt wurde, indem die Wirtschaftsverbände, nämlich der Handels- und Industrieverein, wie auch der Gewerbeverband, durch ihre eigenen Sekretariate Arbeiten, die früher der Handels- und Gewerbekammer zugewiesen wurden, selbst ausführen lassen. Anderseits ist aber die Direktion des Innern immer mehr dazu gekommen, Ratschläge und Begutachtungen von der Handelskammer einzuholen. Ursprünglich, d. h. bis zum Jahre 1914, stand der Sekretär der Handelskammer Bern auch dem Sekretariat von Biel vor; in Biel hatten wir also einen Adjunkten. Infolge der Entwicklung, die die Handelskammer Biel nahm, und auch dank der ausserordentlich tüchtigen Kraft des Herrn Diem, die vom Direktor des Innern dankbar erwähnt wurde, erhielt das Bureau Biel eine solche Bedeutung, dass man es für angezeigt fand, die beiden Stellen zu koordinieren. Die im heutigen Entwurf vorgesehene Aenderung in diesem Verhältnis ist nach kaufmännischen Begriffen verständlich; denn jemand muss obenan stehen und die Verantwortung tragen. Das ist, soweit es die interne Organisation anbelangt, ein absolutes Bedürfnis und kann nur begrüsst werden.

Nun hat sich der Herr Direktor des Innern offenbar gesagt, er wolle lieber die Offensive ergreifen als die Defensive, weshalb er sofort darauf aufmerksam machte, dass man in Biel Bedenken gegen diese Neuordnung habe, speziell in den Kreisen der Uhrenindustrie. Beachten Sie nur die grosse Entwicklung, die die Uhrenindustrie in Biel genommen hat. Ohne Ueberhebung darf gesagt werden, dass Biel seit einigen Jahren auf diesem Gebiet die erste Stelle einnimmt, indem es ein grosses ausserkantonales Uhrenzentrum überflügelt hat oder, wenn wir bescheiden sein wollen, doch im Begriffe ist, es zu überflügeln. Dieser ausserordentliche Fortschritt ist zum Teil auch ein Verdienst der Handelskammer Biel. Unsere Uhrenindustrie hegt nun gewisse Befürchtungen, dass durch die Neuordnung nach aussen der Eindruck erweckt werden könnte, als ob Biel ins zweite Glied gerückt sei; das dürfen wir nicht geschehen lassen. Der Direktor des Innern hat auf § 7 aufmerksam gemacht, in welchem genau niedergelegt ist, welche Stellung das Bureau Biel in Zukunft einnehmen wird. Mit dieser Umschreibung bin ich durchaus einverstanden. Aber ich möchte den Herrn Direktor des Innern ersuchen, hier ganz positiv und offiziell die Erklärung abzugeben, dass nach aussen die Handelskammer Biel durch die Revision in keiner Weise tangiert wird, dass sie die gleiche, absolut unabhängige Stellung einnehmen soll, wie es bis dahin der Fall war. Wir haben in dieser Beziehung gewisse Bedenken bekommen, als wir ein Zirkular der Handelskammer von Bern sahen, worin gesagt wird, dass Biel ein Zweigbureau sei. In diesem Zirkular werden sämtliche Handelskammern der Schweiz aufgeführt, und dann heisst es: Hauptbureau Bern, Zweigbureau Biel. Ich möchte im Interesse unseres Platzes bitten, in Zukunft eine solche Bezeichnung als Zweig-

bureau oder Filiale zu unterlassen, damit nach aussen — ich betone dies, denn mit der innern Organisation sind wir einverstanden — die Bedeutung der Handelskammer Biel dieselbe bleibt wie bisher. Unter dieser Voraussetzung können wir eintreten.

Minger. Die bernische Handels- und Gewerbekammer ist eine alte Institution, deren Nützlichkeit längst erwiesen ist. Nun ist es klar, dass sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse geändert haben, dass der Aufgabenkreis sich erweiterte usw. Das bedingt, dass man auch die gesetzlichen Bestimmungen ändert. Das neue Dekret bedeutet also nichts anderes als eine Anpassung an die Neuzeit. Für uns scheint es eine Selbstverständlichkeit, auf die Vorlage einzutreten und sie gutzuheissen.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so nur, um darauf hinzuweisen, dass auch in bäuerlichen Kreisen schon lange die Frage ventiliert und der Wunsch geäussert wurde, man möchte in Verbindung mit der Handels- und Gewerbekammer auch eine kantonale Landwirtschaftskammer ins Leben rufen. Das ist kein neuer Gedanke; im Ausland und in verschiedenen Kantonen hat man mit einer solchen Einrichtung gute Erfahrungen gemacht. Die Frage ist für uns heute jedoch noch nicht spruchreif; denn die bezüglichen Studien sind noch nicht durchgeführt worden. Ich wollte aber doch diese Gelegenheit benützen, um aufmerksam zu machen, dass dieser Wunsch besteht und die Frage näher geprüft werden sollte, und um gleichzeitig dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass, wenn einmal ein bezügliches Postulat gestellt werden sollte, der Rat es dann mit ebenso viel Wohlwollen behandeln möge, wie das Dekret über die Handels- und Gewerbekammer.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 ordnet das Verhältnis zur Direktion des Innern. Es wird ausdrücklich gesagt, dass die Handels- und Gewerbekammer als vorberatende und begutachtende Behörde für volkswirtschaftliche Angelegenheiten der Direktion des Innern beigeordnet ist; sie wird damit eine Abteilung der Direktion des Innern. Mit Rücksicht auf dieses Dekret haben wir bereits im Voranschlag, den Sie eben genehmigt haben, einen eigenen Abschnitt für die Handels- und Gewerbekammer in unserer Direktion aufgenommen. Dieser Paragraph bringt also nichts als eine Bestätigung dessen, was sich tatsächlich in den letzten Jahren von selbst ergeben hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die «Bernische Handels- und Gewerbekammer» ist als vorberatende und begutachtende Behörde für volkswirtschaftliche Angelegenheiten der Direktion des Innern beigeordnet.

Ihr Sitz ist in Bern.

---

§ 2.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 umschreibt die Aufgaben der Handelskammer. Dazu habe ich noch verschiedene Erklärungen abzugeben. In der Kommission wurde gewünscht, man möchte einen bestimmten Teil der Tätigkeit der Kammer noch besonders pflegen, nämlich die Vermittlung zwischen Parteien, die im Konflikt stehen, also die schiedsgerichtliche Funktion. Schon bei der Vorberatung haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass man für die Fälle von Arbeitskonflikten unsere Einigungsämter geschaffen habe und dass in andern Konflikten die Handels- und Gewerbekammer, wenn sie angerufen wird, als Schiedsgericht fungieren kann. Das finden Sie unter Ziffer 4, wo die Tätigkeit als Schiedsgericht ausdrücklich erwähnt wird. Dies hat aber der Kommission nicht ganz genügt; es wurde dort gewünscht, dass die Sache etwas näher umschrieben werde und dass man die Handelskammer namentlich verpflichte, gegen die Uebergriffe grosser Organisationen, wie Syndikate und Trusts, Stellung zu nehmen. Die Direktion des Innern musste eine solche Fassung ablehnen. Die Handels- und Gewerbekammer soll als Behörde neutral sein und alle Erwerbsformen, wie sie sich zeigen, mit der gleichen Objektivität behandeln. Sie kann nicht von vornherein erklären, dass sie sich gegen diese und jene Form der Unternehmung einstelle, sondern sie muss warten, bis sich gewisse Uebelstände zeigen, um erst dann einzuschreiten. Das ist im allgemeinen Aufgabenkreis bereits vorgesehen; in Alinea 1 sagen wir, sie habe «Uebelständen, die sich zeigen, entgegenzutreten.» Zeigen sich infolge der Vertrustung des Erwerbslebens wirklich Uebelstände, dann ist die Handels- und Gewerbekammer nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, denselben entgegenzutreten. Mit dieser Erklärung hat man sich dann in der Kommission zufrieden gegeben. Ich wollte dies hier nur erwähnen, damit es ins Protokoll kommt und man sieht, was man in diesen Abschnitt hineinlegen wollte.

Vielleicht ist gerade hier auch der Anlass, um auf die Anregung des Herrn Minger zu antworten. Ich begreife es, dass auch die Landwirtschaft eine Kammer haben möchte, die ihre Interessen wahrt. § 2 sieht ja auch vor, dass die Handels- und Gewerbekammer sich mit Fragen zu befassen hat, die den landwirtschaftlichen Handelsverkehr betreffen, und die Landwirtschaft war in der Kammer bisher schon immer vertreten, gegenwärtig z. B. durch zwei Herren, nämlich die Herren Hofstetter vom Heustrich-Bad und Herrn Nationalrat Stähli. Es liesse sich nun prüfen, ob man in der Handelskammer eine weitere Gruppe für die Landwirtschaft aufnehmen wolle. Ich glaube, es läge durchaus im Interesse der gemeinschaftlichen Entwicklung, wenn in dieser Kammer alles zuasmmengefasst werden könnte. Das liesse sich auch ohne weiteres tun. Auf den ersten Blick glaube ich aber nicht, dass es ratsam wäre, eine neue Organisation, eine neue Kammer zu schaffen und auf diese Weise Gewerbe und Industrie einerseits, die Landwirtschaft anderseits mehr auseinanderzureissen, als es nötig ist. Es läge eher im Interesse der Zusammenarbeit all unserer Wirtschaftskräfte, wenn wir in der bestehenden Handels- und Gewerbekammer eine Abteilung für

die Landwirtschaft schaffen würden, die sich im Rahmen des gesamten Erwerbslebens des Kantons zu betätigen hätte. Wenn der Grosse Rat ein bezügliches Postulat stellt, nehmen wir es gerne entgegen und werden es prüfen. Will die Landwirtschaft diese Frage noch weiter studieren, so soll sie es tun. Eine Lösung lässt sich also in der angedeuteten Richtung ohne weiteres finden, indem wir in der bernischen Handels- und Gewerbekammer eine Gruppe für Landwirtschaft unterbringen, die sich ausschliesslich mit den landwirtschaftlichen Fragen zu befassen hat.

Weiter habe ich zum Aufgabenkreis der Kammer nichts zu bemerken. Zeigen sich im Laufe der Zeit neue Aufgaben, die sinngemäss der Handels- und Gewerbekammer zufallen, dann liegt es in der Kompetenz des Regierungsrates, sie ihr zuzuweisen.

Künzi, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Regierungsrates nur noch beizufügen, dass in der Kommission auch die Frage aufgeworfen wurde, ob es nötig sei, das Lehrlingswesen hier noch speziell anzuführen, nachdem wir nun doch ein Lehrlingsamt haben. Man hat dies aber nicht für nötig befunden, weil das Lehrlingsamt sich in der Hauptsache mit der Lehrlingsausbildung befasst, daneben aber auch noch Fragen zu behandeln sind, die ganz naturgemäss von der Handels- und Gewerbekammer besser erledigt werden können als vom Lehrlingsamt. Ich führe da beispielsweise die Einheitlichkeit der Lehrverträge hinsichtlich der Lehrzeiten usw. an, wie sie von den grossen Verbänden allgemein aufgestellt worden sind und dann von der Handelskammer begutachtet wurden, wodurch sie mehr oder weniger gesetzliche Kraft erhielten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Handels- und Gewerbekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes (Industrie, Handwerk und Kleingewerbe) und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und Uebelständen, die sich zeigen, entgegenzutreten.

Unter diese Aufgaben fallen insbesondere:

1. Handelsbeziehungen, Handelsverträge, Zolltarife usw.;
2. Ausstellungen im allgemeinen;
3. Entwicklung und Verbesserung des Verkehrswesens;
4. Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung, Lehrlingswesen, berufliches Bildungswesen, Schiedsgerichte, Submissionswesen, Fabrikwesen, Arbeiterschutz, Export, Handels- und Gewerbeförderung, Informationsdienst für Handel, Industrie und Gewerbe usw.

---

§ 3.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmungen sind unverändert aus dem alten Dekret herübergenommen worden. Dabei kannte man die Anregung des Herrn Minger noch nicht; sonst wäre die Zahl der Mitglieder vielleicht etwas höher angesetzt worden, um später auch noch Platz zu haben für eine bäuerliche Gruppe. Diese Frage ist aber noch nicht besprochen worden, so dass ich nach dieser Seite hin keinen Abänderungsantrag stellen möchte. Wir wollen vorderhand die Zahl 15 belassen. Wenn man dann eine Gruppe Landwirtschaft unterbringen will, so bedeutet es eine einfache Revision des Dekretes, indem man nur die Zahl zu ändern hat. Will man aber heute schon für den Fall vorsorgen, dass später in der Handels- und Gewerbekammer eine Gruppe Landwirtschaft geschaffen wird, so habe ich nichts dagegen, dass man sagt, 15—17 oder auch 15—20 Mitglieder; dabei würde man aber vorläufig die Kammer bei den bisherigen 15 Mitgliedern belassen. In der Regierung konnte ich diese Frage bisher noch nicht zur Sprache bringen, nehme aber an, dass man sich dort mit einer solchen Erweiterung einverstanden erklären könnte. Wenn sich die Kommission dieser Anregung anschliesst, dann glaube ich, wir könnten die Erhöhung der Zahl bereits im Dekret vorsehen.

Künzi, Präsident der Kommission. Ich halte dafür, dass das nicht nötig ist; denn der erste Satz lautet ja: «Die Kammer besteht aus mindestens 15 Mitgliedern.» Es besteht also durchaus die Möglichkeit einer Erweiterung, ohne dass die Zahl geändert werden muss.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dieser Auffassung anschliessen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Kammer besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. In der Zwischenzeit getroffene Wahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Für die Wahl der Kammer hat der Regierungsrat Vorschläge derjenigen kantonalen Vereine oder grössern Verbände einzuholen, welche die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie verfolgen, und es soll auf möglichst allseitige Vertretung dieser Interessen in der Kammer Bedacht genommen werden.

Die Kammer wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Kammer kann sich zur Erleichterung ihrer Aufgabe in mehrere Sektionen tei-

len; sie bezeichnet in diesem Falle den Präsidenten jeder Sektion. Den Sektionen liegt die Untersuchung und Begutachtung von Geschäften zuhanden der Gesamtbehörde oder in dringenden Fällen zuhanden des Vorstandes derselben ob.

---

§ 5.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ordnet nun die Frage der Verantwortlichkeit. Ich lege grosses Gewicht darauf, dass man in jeder Abteilung einen verantwortlichen Chef hat, aber nur einen, weil dadurch die ganze Disziplin in der Abteilung eine ganz andere wird. Der Betreffende weiss dann, dass er verantwortlich ist für alles, was in seiner Abteilung vor sich geht, und dass man sich an ihn hält und nicht an die andern; er geht daher auch mit anderem Eifer an die Arbeit. Wir müssen diesen Gedanken unbedingt in der Staatsverwaltung in gleicher Weise verwirklichen, wie es in der Privatindustrie und im Privathandel schon lange der Fall ist. Hier wird nun also die Stelle eines Vorstehers geschaffen, der in Bern Sitz hat, und wir geben diesem einen Adjunkten bei, der ausschliesslich den Informationsdienst zu besorgen hat. Dann haben wir als Leiter des Kammerbureaus Biel einen Sekretär mit Sitz in Biel. Wir sagen also im Dekret ausdrücklich, dass wir ein Kammerbureau Biel mit einem Sekretär haben, nicht mit irgend einem Beamten. Ich glaube, das sollte den Herren in Biel genügen. Ich muss darauf beharren, dass man uns die Möglichkeit gibt, Verantwortlichkeiten zu schaffen. Herr Dr. Rubin, unser Handelskammersekretär, würde nun der Chef des Ganzen; er steht dem Bureau Bern und dem Bureau Biel in gleicher Weise vor. Dann haben wir einen Sekretär in Biel, um die dortige Arbeit zu leisten. Das ändert an der Stellung des Bureaus Biel nach aussen gar nichts; das Bureau arbeitet in der gleichen Weise fort wie bisher; aber nach innen schaffen wir eine Ordnung, die besser funktioniert. Ich möchte diesen Herren keine Vorwürfe machen, muss aber doch sagen, dass es verschiedentlich vorgekommen ist, wenn ich eine Frage abklären musste, und mich an das Bureau Bern wandte, dass es dort hiess: Das ist eigentlich Sache des Herrn Diem! Sprach ich dann aber mit diesem, so meinte er, das gehe das Bureau Bern an. So kommt es, wenn zwei Funktionäre einander nebengeordnet sind. Die Bieler Herren werden begreifen, dass der Sekretär in Biel dem Handelskammer-Sekretär in Bern, der die ganze Verantwortung trägt, untergeordnet werden muss. Im Dekret von 1914 war die Sache eben nicht so deutlich geordnet; dort befindet sich überhaupt nichts Analoges zu unserem jetzigen § 5. Da hiess es einfach: «Das ständige Sekretariat besteht aus zwei Sekretären, von denen der eine seinen Sitz in Bern, der andere seinen Sitz in Biel hat.» Das ist alles, was darin von Biel steht, während wir nun festlegen: «Das Kammerbureau Biel hat die entsprechenden Obliegenheiten in bezug auf den Jura und speziell die Uhrenindustrie zu besorgen.» Wir unterstreichen diesen Zustand recht deutlich, sowohl in § 5 als auch in § 7. Es soll also, was ich gerne bestätige, die Stellung des Bureaus Biel nach aussen in keiner Weise verschoben werden. Ich begreife es gut, dass die Bieler und namentlich die Uhrenindustrie eifersüchtig über die Stellung des dortigen Kammerbureaus wachen. Dieses stellt Ursprungszeugnisse für die Uhrenindustrie aus, und da ist es mit Rücksicht auf das Ansehen nach aussen nicht ganz gleichgültig, welche Stellung wir dem Bureau Biel geben. Dann sind auch noch andere Fragen, die diese Leute interessieren. Man denke nur an die eidgenössischen «certificats», die sie in Neuenburg oder Genf holen müssen, weil wir solche im Kanton Bern noch nicht ausstellen können. Wir werden aber in absehbarer Zeit sehen, ob für Chronometer nicht auch bernische Zeugnisse ausgestellt werden könnten, wenn nicht die Eidgenossenschaft sich selbst an diese Frage heranmacht. Wir haben also alle Ursache, die Interessen der Uhrenindustrie zu wahren. Ich möchte Sie bitten, sich mit diesen Erklärungen über die Stellung des Bureaus Biel zufrieden zu geben.

Künzi, Präsident der Kommission. In der Eintretensdebatte hat Ihnen Herr Regierungsrat Joss bereits bekannt gegeben, dass in Bern ein Adjunkt des Kammersekretärs angestellt wurde. Dieser Posten wird nun im vorliegenden Dekret auch gesetzlich verankert. Aufgefallen ist uns dabei, dass durch diese Anstellung auf dem Bureau Bern ein Bureaufräulein entlassen wurde und nur noch ein altes Fräulein da bleibt, so dass nun zweifellos der Adjunkt, trotz seiner höhern Besoldung, auch Arbeiten mechanischer Art ausführen muss, was wir durchaus nicht als rationell betrachten. Einem gutbezahlten Chefbeamten sollten nicht solche Arbeiten zugewiesen werden müssen, die ein Bureaufräulein ebenfalls besorgen kann. Die Kommission konnte aber keinen bezüglichen Antrag stellen, da der zweite Absatz von § 5 bestimmt, dass der Regierungsrat das notwendige Hilfspersonal für das Sekretariat bewilligt. Es ist ja auch in Ordnung, dass die Regierung darin freie Hand hat. Namens der Kommission möchte ich aber den Wunsch anbringen, dass die Regierung in dieser Beziehung etwas weitsichtig handeln möge. In absehbarer Zeit ist vielleicht die dort verbleibende Hilfskraft nicht mehr tauglich. Es wäre vielleicht zweckmässig, in nächster Zeit eine weitere Hilfe einzustellen, damit Personal vorhanden ist, das in diese Arbeit eingeführt ist, und damit untergeordnete Arbeiten durch billigere Arbeitskräfte ausgeführt werden, so dass die höhern Beamten ihren Kopf und ihre Arbeitskraft den Dingen zuwenden können, die im Interesse der Volkswirtschaft liegen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Das Kammersekretariat besteht aus einem Vorsteher und einem weiteren Beamten, mit Sitz in Bern, sowie einem Sekretär, mit Sitz in Biel, als Leiter des Kammerbureaus Biel. Sie werden auf den Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Dem Sekretariat wird vom Regierungsrat das notwendige Hilfspersonal beigegeben.

---

§ 6.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird das Verhältnis der Beamten der Handels- und Gewerbekammer zur Direktion des Innern neu geordnet. Die Sekretäre stehen unter der Aufsicht der Direktion des Innern und haben sich der Kammer, also dieser 15gliedrigen Kommission, für die Durchführung aller Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Hierin liegt nun die grundsätzliche Aenderung, die Verschiebung in der Frage der Kompetenzen. Im Interesse einer rationellen und kontinuierlichen Arbeit und Aufsicht musste die Sache so geordnet werden. Wir bebestätigen das bisher bestehende Sekretariat, stellen es unter die Direktion des Innern und stellen es von hier aus der Kammer für alle ihre Arbeiten zur Verfügung. Bis heute war es anders; wir haben die Einrichtung bezahlt, aber dabei war es eigentlich ein Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer, und wenn wir es einmal nötig hatten, so durften wir es bitten, diese oder jene Arbeit zu machen. Die Handels- und Gewerbekammer hat nach reiflicher Prüfung dieser Lösung beigepflichtet.

Künzi, Präsident der Kommission. Die Kommission hat, mit einigen kleinen redaktionellen Verbesserungen, dem Artikel, wie er von der Regierung vorgeschlagen wurde, zugestimmt. Es liegt auf der Hand, dass das Sekretariat, nachdem es einmal eine gewisse Ausdehnung angenommen hat, durch den Präsidenten der Handelskammer, der diese Funktion ja auch nur nebenamtlich erfüllt, nicht genügend beaufsichtigt werden kann, weshalb wir es für durchaus richtig halten, dass derjenige, der bezahlt, schliesslich auch befiehlt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Das Kammersekretariat steht unter der Aufsicht des Direktors des Innern der Kammer zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Es fallen ihm namentlich folgende Obliegenheiten zu:

1. die Vorbereitung der von der Kammer zu behandelnden Gegenstände (Art. 2), die Anfertigung aller Schriftstücke der Kammer und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die ständige Beobachtung des Geschäftsganges in Handel, Industrie und Gewerbe, der Arbeits- und Lohnverhältnisse, Studium der Fragen der Handels- und Gewerbeförderung, Abfassung von Gutachten, Berichten und periodischen Veröffentlichungen über diese Gebiete;
3. die Sammlung und Verwertung von Veröffentlichungen und Nachrichten, welche für Handel, Industrie und Gewerbe des Kantons Bern von Bedeutung sind, Adressenvermittlung von Warennachfragen und -Angebote, Auskunfterteilung über Zoll- und Transportwesen, Einfuhr- und Handelsvorschriften, Handelsverträge, Messen und Ausstellungen des In- und Auslandes;
4. die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen für zollfreie Wiedereinfuhr gemäss den bestehenden Vorschriften;
5. die Begutachtung von Niederlassungsgesuchen für selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende und von Handelsregistereintragungen zuhanden der zuständigen Instanzen;
6. der Verkehr mit kantonalen, schweizerischen und ausländischen Berufsorganisationen von Handel, Industrie und Gewerbe, mit schweizerischen und ausländischen Handels- und Gewerbekammern und schweizerischen Konsulaten;
7. die Auskunfterteilung über Fragen der Anwendung von Gesetzen und Verordnungen über den Warenhandel, Kontrolle des Marktwesens;
8. die Vorbehandlung von Fragen der Anwendung des Fabrikgesetzes und der Arbeiterschutzgesetzgebung.

---

§ 7.

Luterbacher. Ich habe bei Anlass der Kommissionssitzung dem Bedenken, das vorhin Herr Suri vorbrachte, Ausdruck gegeben, worauf man dann den Artikel so fasste, wie er nun vorliegt. Es wurde aber damals schon gesagt, man könne im Protokoll des Grossen Rates eine präzisere Anmerkung bringen, wenn die Bieler noch irgendwelche Befürchtungen hätten. Ich habe in jener Sitzung verlangt, dass das Bureau Biel gegenüber dem jetzigen Zustand in keiner Weise zurückgesetzt werden dürfe. Man hat sich auch über die Frage einer bessern Präzision ausgesprochen, aber gefunden, dass es so genügen sollte. Was sagt der Herr Direktor des Innern dazu?

Künzi, Präsident der Kommission. Ich hätte die Erklärung, die damals von der Kommission bereits abgegeben wurde, hier auch noch angebracht, wenn nicht schon in der Eintretensdebatte und nachher auch bei Beratung von § 5 ganz ausdrücklich vom Regierungsvertreter erklärt worden wäre, dass der Wille besteht, die Handelskammer Biel in ihrem Ansehen nach aussen in keiner Weise einzuschränken. Ich glaube, diese Erklärung sollte durchaus genügen.

Suri. Die Ausführungen des Direktors des Innern und des Kommissionspräsidenten genügen uns. Wir nehmen Akt davon und hoffen, der Sinn, der heute nun herrscht, werde auch weiter bestehen, wenn einmal die Personen ändern sollten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Das Kammerbureau Biel hat die entsprechenden Obliegenheiten in bezug auf den Jura und speziell die Uhrenindustrie zu besorgen.

---

§ 8.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber diesen Artikel ist man in der Kommission noch nicht zum Schlusse gekom-

men. Man wollte ihn zurücklegen, bis der Grosse Rat das allgemeine Besoldungsdekret geordnet habe, weil dort eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach die seit dem 1. Januar 1929 festgesetzten Besoldungen nicht unter die neuen Bestimmungen über die Besoldungsaufbesserungen fallen sollen. Nun hat der Grosse Rat vorgestern ein Dekret betreffend die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen in den Gemeinden beraten und dort grundsätzlich einen andern Weg eingeschlagen, indem er den Besoldungsartikel nicht bis nach Erledigung des Besoldungsdekretes zurücklegte, sondern ihn auch gleich behandelte. Ich nehme nun an, der Grosse Rat werde auf diesem Wege weiter schreiten wollen und also beim vorliegenden Dekret den § 8 nicht zurücklegen, sondern die Besoldungen heute schon normieren.

Die gedruckt vorliegenden Anträge bedeuten eine Angleichung der Besoldungen an die in den übrigen Abteilungen der Direktion des Innern ausgerichteten Besoldungen. Ich möchte hier ausdrücklich betonen, dass die Besoldungen der Handels- und Gewerbekammer den andern gegenüber zurückgeblieben sind und es deshalb nötig ist, hier einen Ausgleich zu schaffen, der auf jeden Fall kommen müsste, da die Handelskammer mit dieser Forderung nicht mehr nachgeben wird, und meiner Ansicht nach mit Recht. Wenn man sich überlegt, welch grosse Funktion sie für unsere bernische Volkswirtschaft erfüllt, dann findet man es schon unbegreiflich, dass diese Wertschätzung nicht besser zum Ausdruck kommt als in den bisherigen Besoldungsansätzen. Wir haben zuerst den Antrag gestellt, die Besoldungen denjenigen der andern Abteilungen der Direktion anzugleichen. Die Kommission hat dann aber beschlossen, noch die Bestimmung anzuhängen, dass die hier festgesetzten Ansätze nur als Grundbesoldungen anzusehen seien und der allgemeinen Formel der Besoldungsreform unterstellt werden. Dieses Vorgehen ist nun aber beim andern in dieser Session beschlossenen Dekret abgelehnt worden, so dass man auch hier gleich vorgehen sollte. Wir haben ausrechnen lassen, wieviel die entsprechende Erhöhung für diese Beamten ausmachen würde. Die Anfangsbesoldungen ändern nicht, sondern nur die Schlussansätze. Der Kommissionspräsident ist im Besitze dieser Zahlen. Da wir in der Regierung diese Frage nicht endgültig behandelt haben, steht es mir auch nicht an, einen Abänderungsantrag zu stellen. Wir überlassen den Entscheid in dieser Frage dem Grossen Rate.

Künzi, Präsident der Kommission. § 8 ist derjenige, der in der Kommissionsberatung am meisten Zeit beanspruchte. Verschiedene Mitglieder waren schon zu Beginn der Ansicht, dass man die Besoldungen entsprechend dem Ergebnis der Beratungen über das neue Besoldungsdekret berechnen und also die höhern Ansätze aufnehmen solle. Einstimmig hat die Kommission beschlossen, mit diesen Besoldungen nicht über diejenigen der andern zwei Abteilungen der nämlichen Direktion hinauszugehen, die in gleicher Weise arbeiten wie die Handels- und Gewerbekammer, nämlich das Lehrlingsamt und das Arbeitsamt. Sie hat ferner beschlossen, eine Ausnahme von § 1 des kommenden Besoldungsdekretes zu schaffen und diese Besoldungen der in diesem Dekret vorgesehenen Erhöhungen teilhaftig werden zu lassen. Grundsätzlich und einmütig waren wir der Ansicht, es gehe nicht an, dass eine Abteilung der Direktion des Innern schlechter gestellt werde als die beiden andern, deren Arbeit unserer Ansicht nach durchaus ebenbürtig ist. Deshalb haben wir die Ansätze der andern Beamtenbesoldungen aufgenommen, nämlich der Vorsteher des Arbeits- und Lehrlingsamtes. Dies sind Aemter, die in den letzten zehn Jahren kreiert und deren Besoldungen höher angesetzt wurden als die der Handels- und Gewerbekammer, so dass der Vorsteher der Handels- und Gewerbekammer in seiner Besoldung seit Jahren hinter den später ernannten beiden Vorstehern bedeutend zurückstand. So wird sich nun ohne Zweifel für den Sekretär der Handels- und Gewerbekammer ein ziemlich hoher Sprung in der Besoldung ergeben, gegenüber den beiden andern Funktionären. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sie jahrelang gegenüber allen andern benachteiligt waren.

Die Kommission ist am Dienstag nochmals zur Besprechung dieses Paragraphen zusammengekommen. Gerade während der gleichen Zeit wurden im Grossen Rat die Besoldungen im Dekret betreffend die Aufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinden festgesetzt. Dort hatte die Kommission ungefähr den gleichen Standpunkt eingenommen wie wir, dass nämlich nur die Grundbesoldungen festgesetzt und dafür dann die Besoldungsreform auch für diese Beamten Platz greifen sollte. Das passte aber dem Rate nicht, sondern der Antrag Egger wurde angenommen, wonach die Besoldungen gleich im Dekret endgültig geregelt werden sollten, damit keine Ausnahme von der Bestimmung des § 1 im Besoldungsdekret geschaffen werden müsse. Sicher macht es sich ja auch besser, wenn man die Besoldung im Dekret gleich richtig ordnet, als dass sie nachher im Moment, wo das Dekret in Kraft tritt, sofort geändert werden muss. Darum ersuchten wir Herrn Regierungsrat Joss, nach der Formel, die die Kommission für die Besoldungsreform aufgestellt hat, die Zahlen ausrechnen zu lassen, die für diese Beamten in Betracht fallen. Die Zahlen, die mir diesen Morgen übergeben wurden, gehen nun dahin, dass die Minima für alle drei Posten gleich bleiben, wie sie hier vorgesehen sind; für den Vorsteher würde das Maximum statt 10,600 nunmehr 11,900 Fr. betragen, für den Sekretär in Biel wäre die Besoldung 8000—11,200 Fr. und für den Adjunkten in Bern 7000—10,000 Fr. Die Kommission beantragt Ihnen, die Besoldungen nun in dieser Weise fortzusetzen, damit wir im Dekret diejenigen Zahlen haben, die dann schliesslich doch gelten werden.

Portmann. Aus den Aeusserungen sowohl des Direktors des Innern, als auch des Kommissionspräsidenten war zu entnehmen, dass eine Angleichung der Besoldungen bei der Handelskammer an diejenigen der gleichartigen Beamtungen der Direktion des Innern vorgenommen werden soll, was mich in hohem Masse freut. Es ist nötig, darauf hinzuweisen, dass die Beamten der Handels- und Gewerbekammer in den letzten Jahren tatsächlich zurückgestellt waren. Es sind das Leute, die, soweit mir bekannt, mit allen nötigen Ausweisen ausgerüstet sind und auf ihren Posten einwandfreie

Arbeit leisteten. Es ist ja auch begreiflich, dass bei der Errichtung der neuen Aemter, wie des Lehrlingsamtes und des Arbeitsamtes, Besoldungen angesetzt wurden, die den damaligen allgemeinen Verhältnissen, der Lebenshaltung usw., entsprachen. Nach meinem Dafürhalten hätte man schon viel früher die Gehälter der Beamten der Handels- und Gewerbekammer den andern angleichen sollen. Man darf nun auch in dem relativ hohen Sprung, der jetzt gemacht wird, nicht eine Ungehörigkeit sehen, die über das normale Mass hinausgeht. Gerade der Umstand, dass während Jahren diese Beamten gegenüber andern, ihnen gleichgestellten Beamtungen der Direktion des Innern verkürzt waren, rechtfertigt diesen hohen Sprung. Ich möchte diesen Antrag lebhaft unterstützen und Sie um Zustimmung bitten.

M. le **Président.** Est-ce que M. le conseiller d'Etat Joss se rallie à cette proposition?

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich persönlich schon; aber was die Regierung dazu sagt, weiss ich nicht. Wenn der Grosse Rat beschliesst, ist die Sache für uns erledigt.

Suri. Ich glaube, es sei nötig, darauf aufmerksam zu machen, dass, mit Ausnahme des Sekretärs in Bern, die Beamten noch jung sind; der Adjunkt hat seine Tätigkeit erst begonnen, der Sekretär in Biel ebenfalls, so dass noch Jahre vergehen werden, bis diese beiden Herren das Maximum erhalten. Praktisch handelt es sich also nur um eine Erhöhung der Besoldung des Herrn Dr. Rubin in Bern, der schon seit Jahren in dieser Stellung ist und der Kammer ausserordentlich gute Dienste leistet. Ich möchte Sie bitten, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 8. Die Besoldungen der Kammerbeamten betragen:

a) Für den Vorsteher . . Fr. 8200—11,900
b) Für den Sekretär in Biel » 8000—11,200
c) Für den Adjunkten . . » 7000—10,000

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Handels- und Gewerbekammer versammelt sich mindestens zweimal jährlich, ausserdem so oft der Vorstand oder die Direktion des Innern es als notwendig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wenn Sektionen der Kammer gebildet werden, so versammeln sie sich jeweilen auf Einladung ihres Präsidenten oder des Präsidenten der Kammer.

---

§ 10.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung lautet vielleicht etwas scharf, wurde aber schon in das Dekret von 1897 aufgenommen und nachher in dasjenige von 1914 herübergenommen. Wir nehmen sie nun ins neue Dekret auf und wollen sie dann auch handhaben. Wenn Herren, die die Mission übernehmen, der Handels- und Gewerbekammer anzugehören, ohne Entschuldigung dreimal nacheinander die Sitzungen schwänzen, so kommt das einem Verzicht auf das Amt gleich; sie werden dann ohne weiteres ersetzt durch Leute, die Fleiss haben und bei der Sache auch wirklich mitmachen.

Künzi, Präsident der Kommission. Die Kommission pflichtet einstimmig dieser Auffassung bei.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Wenn ein Mitglied der Kammer ohne triftige Entschuldigung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt, so wird sein Mandat als erloschen betrachtet. Der Präsident hat die Direktion des Innern behufs Vornahme einer Ersatzwahl hievon zu benachrichtigen.

---

§ 11.

Künzi, Präsident der Kommission. Hier sind von der Kommission nur unbedeutende redaktionelle Verbesserungen angebracht worden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Die Handels- und Gewerbekammer hat für jedes Jahr der Direktion des Innern einen Voranschlag einzureichen und ein Programm über die wichtigsten Arbeiten aufzustellen. Sie erstattet der Direktion des Innern einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden des Verwaltungsberichtes.

---

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Der Regierungsrat setzt durch ein Regulativ die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kammer fest.

---

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 18. März 1914 betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer aufgehoben.

Titel und Ingress.

Bürki. Ich frage mich, ob man nicht den Titel abändern sollte in «Kantonale Volkswirtschaftskammer». Wir haben bei der Eintretensfrage und auch bei Art. 3 gehört, dass beabsichtigt wird, der Kammer eine Abteilung für Landwirtschaft anzugliedern oder doch wenigstens diese Frage zu prüfen. Tatsache ist, dass bereits zwei Vertreter der Landwirtschaft dieser Kammer angehören und dass § 6 unter Ziffer 2 nicht nur von Aufgaben für das Gewerbe, sondern auch für die Landwirtschaft spricht. Da frage ich mich denn doch, ob es sich hier nicht um einen Dienst an der gesamten Volkswirtschaft handelt und nicht bloss um einen solchen für Handel und Gewerbe.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn Grossrat Bürki hat zweifellos viel für sich, weil tatsächlich die Handels- und Gewerbekammer, sobald man ihr noch die Landwirtschaft angliedert, eigentlich die ganze bernische Volkswirtschaft umspannt. Wenn wir doch nicht zu dieser Aenderung gekommen sind, so deswegen, weil die Handels- und Gewerbekammer in der ganzen Geschäftswelt unter dieser Firma eingeführt ist und weil man überall, in andern Kantonen und Staaten, die Stellen, die die gleichen Funktionen versehen, als Handels- und Gewerbekammern bezeichnet. Auf den Namen kommt es ja eigentlich auch nicht an. Die Kammer ist unter ihrem heutigen Namen eingeführt und in der ganzen Welt herum bekannt; die gesamte Korrespondenz geht an die Handels- und Gewerbekammer in Bern. Ich glaube, man sollte diesen Titel unverändert lassen, auch wenn man ihre Tätigkeit noch etwas erweitert und in den Aufgabenkreis auch die Landwirtschaft einbezieht.

Schneider. Ich hätte es gerne gesehen, wenn man die Handels- und Gewerbekammer in ihrer Tätigkeit jetzt schon hätte ausdehnen und ihr auch die Landwirtschaft hätte angliedern können, und ich möchte hier den Herrn Regierungsrat anfragen, ob man von landwirtschaftlicher Seite aus die Kammer jetzt schon für die Ausstellung von Zeugnissen in Anspruch nehmen kann. Es wäre sehr gut, wenn ein Zweig der Kammer sich mit den Fragen des Obsthandels im Herbst befassen würde, wo der Landwirtschaft wortvolle Dienste geleistet werden könnten. Wie Sie alle wissen, treten in diesem Saisongeschäft sehr viele Aenderungen ein, indem die Verordnungen der verschiedenen Staaten beständig ändern, andere Zollvorschriften und Verkehrstarife aufgestellt werden. Da wäre es von Nutzen, wenn man die Kammer für Auskünfte in Anspruch nehmen könnte. Sie müsste dann, bevor die Saison beginnt, alle bezüglichen Vorschriften in den uns umgebenden Ländern sammeln, so dass man sich an diese Auskunftsstelle wenden könnte. Ich hätte gerne gehört, was der Direktor des Innern dazu sagt.

M. le **Président.** Je fais observer que nous discutons le titre et préambule, et j'aimerais que l'orateur a-t-il une proposition à faire à ce sujet?

Schneider. Ich nehme Notiz von dieser Erklärung. Der Augenblick wäre günstig gewesen, um den Titel im Sinne der Anregung des Herrn Bürki abzuändern, da unsere Landwirtschaft immer mehr auf den Handel und den Export angewiesen ist, nicht bloss auf die Selbstversorgung.

Suri. Ich bin der gleichen Auffassung wie der Direktor des Innern. Wir dürfen an der Firma nichts ändern. Gerade mit Rücksicht auf den von Herrn Schneider erwähnten Export möchte ich mit aller Bestimmtheit erklären, dass wir durch eine Aenderung des Namens einen schweren Schaden erleiden würden. Im Uhrenexport ist unsere Handels- und Gewerbekammer als «Chambre de commerce» bekannt; dieser Name ist international eingeführt, soweit die Uhren reichen, und diese sind in der ganzen Welt verbreitet.

Gnägi. Ich möchte mich der Auffassung des Herrn Suri anschliessen. Die Sache ist doch nicht damit geändert, dass man nur einen andern Titel hinsetzt, sondern die Idee des Herrn Schneider muss genau geprüft werden, damit man sieht, was man tun kann. Herr Minger hat sich auch bereits dazu ausgesprochen. Wir müssen vorerst selbst prüfen, was wir eigentlich wollen; da ist uns mit der blossen Aenderung des Namens nicht gedient.

M. le **Président.** Je pose en fait qu'aucune proposition formelle n'est faite de modifier le titre, qui reste donc tel quel.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die
kantonale Handels- und Gewerbekammer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Geht an den Regierungsrat.

Gesetz

über

die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie den Vortrag des Regierungsrates vom Juli 1929 über diesen Gesetzesentwurf durchsehen, können Sie den Eindruck bekommen, dass es sich dabei um eine relativ bescheidene Sache handle, und werden sich vielleicht fragen: Ist es notwendig, dass wegen zwei, unserer Auffassung nach, recht kleinen Punkten eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet und dem Volk unterbreitet wird? Nach aussen besehen, ist diese Vorlage in der Tat eine recht einfache. Sie drängt sich auf zwei Anträge zusammen: Erhöhung der Kompetenz des einzelnen Regierungsrates und Aenderung des Anweisungssystems, so dass die Anweisungen in Zukunft nicht mehr vom einzelnen Regierungsrat unterschrieben werden müssen.

Man kann sich fragen, ob es denn nicht möglich gewesen wäre, das, was durch diesen Vorschlag erreicht werden soll, durch interne Massnahmen herbeizuführen, indem man vom Regierungsrat aus dem einzelnen Direktor vermehrte Kompetenz einräumt innerhalb der Kompetenz von 30,000 Fr. des Regierungsrates als Gesamtbehörde, und ob es ferner nicht möglich gewesen wäre, von der Unterschrift der Anweisungen durch den Direktor überhaupt abzusehen und eine Delegation dieser Kompetenz an untere Beamte, unter Verantwortung des betreffenden Regierungsrates, vorzusehen. Wir haben uns überlegt, ob wir nicht in diesem Sinne einen Vorschlag machen könnten, ohne das Gesetz zu ändern. Aber nach reiflicher Prüfung und nach einem Mitbericht der Justizdirektion ist der Regierungsrat zum Schlusse gekommen, die Verantwortung, die entstehen könnte durch eine interne Ordnung der Angelegenheit im Sinne einer Delegation und durch irgendwelche Missgriffe in der Verwendung dieser delegierten Kompetenzen, wäre unter Umständen für den Regierungsrat so gross, dass sich doch die Vorlage des Geschäftes an den Grossen Rat und das Volk aufdränge.

Wir stehen nämlich vor der Tatsache, dass die Kompetenz des einzelnen Regierungsrates, die jetzt 500 Fr. beträgt, in einem Finanzgesetz niedergelegt ist, und zwar in demjenigen vom Jahre 1872, dessen Art. 11 lautet: «Für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach nicht bestimmt sind, haben dieselben auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf 500 Fr. Alle Gegenstände, welche mittelbar und unmittelbar eine höhere Ausgabe zur Folge haben, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.» Wir stehen also vor einer ganz bestimmten Vorschrift des Gesetzes, und da werden Sie schon verstehen, dass der Regierungsrat es nicht gerne auf sich genommen hat, zu sagen: Innerhalb unserer Kompetenz von 30,000 Franken nehmen wir eine grössere Delegation an die einzelnen Mitglieder vor, z. B. bis auf 2000 Fr.; denn das wäre eine Verletzung der klaren Bestimmung des Gesetzes von 1872, und wenn sich aus dieser Aenderung irgendwelche Unzukömmlichkeiten ergeben hätten, so hätte die Verantwortung auf dem Regierungsrat gelastet.

Aehnlich verhält es sich mit dem Anweisungssystem, das unserer ganzen Buchhaltung zu Grunde gelegt ist. Es besteht darin, dass jede Ausgabe und jede Einnahme durch eine vom Direktor unterschriebene Anweisung belegt sein muss. Jede Ausgabe und Einnahme wird nach einem bestimmten Formular in einer Anweisung ausgefüllt, und in dieser Anweisung muss der Zweck oder der Grund dieser Ausgabe und ihr Beschluss ausgefüllt und und mit Datum und Unterschrift des betreffenden Direktors versehen werden. Das ist eine sehr wirksame Massnahme für die Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung. Man setzt also nicht einfach sein Visum auf irgend eine Rechnung, sondern der Beamte, der eine Rechnung für den Staat zugestellt erhält, muss ein Formular zur Hand nehmen, es entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausfüllen und nachher dem betreffenden Direktor zur Unterschrift vorlegen. Dadurch erhält man nicht nur eine Kontrolle für die einzelnen Ausgaben und Einnahmen, sondern auch die Gewissheit, dass Missgriffe nach Möglichkeit vermieden werden.

Man hat sich schon oft gefragt, ob man nicht überhaupt das Anweisungssystem, auf dem unsere Buchhaltung basiert, abändern sollte. Aber nach reiflicher Prüfung sind wir immer wieder zum Schlusse gekommen, dass sich das nicht tun lässt. Eine Administration wie die des Staates oder auch von Gemeinden und öffentlichen Korporationen lässt sich nicht ohne weiteres mit irgend einem kaufmännischen Betrieb vergleichen. In einem solchen Betrieb ist die doppelte Buchhaltung, die modernisierte amerikanische Buchhaltung durchaus am Platze; aber im Staatshaushalt, wo einheitliche Grundsätze für die ganze Verwaltung zur Sicherheit der Kontrolle vorhanden sein müssen, hat sich dieses Anweisungssystem sehr bewährt. Ich sage immer: Wenn sich etwas bewährt hat, soll man nicht deswegen, weil anderswo sich etwas anderes auch bewährt hat, nun eine Aenderung einführen. Ich kann noch beifügen, dass verschiedene grössere Gemeinden im Kanton das gleiche Rechnungssystem haben wie der Staat Bern und dass auch sie, insbesondere die Gemeinde Bern, zu verschiedenen Malen es abgelehnt haben, zu einem kaufmännischen Buchhaltungssystem überzugehen und das Anweisungssystem aufzugeben. Die Vorteile des Anweisungssystems liegen einmal darin, dass für jede Ausgabe und jede Einnahme eine bestimmte, nach Formular vorgeschriebene Anweisung ausgestellt werden muss, und ferner darin, dass die Kontrolle der Kantonsbuchhalterei sehr erleichtert wird, indem sie durch einen Ueberblick über die einzelnen Anweisungen sich sofort Rechenschaft geben kann, ob es sich um eine ordnungsgemässe Einnahme oder Ausgabe des Staates handelt.

So stehen wir also vor der Tatsache, wenn wir gewisse Erleichterungen und Vereinfachungen in die

Staatsverwaltung, die selbstverständlich seit den Jahren 1872 und 1880 eine ganz andere geworden ist, bringen wollen, dass das Gesetz geändert werden muss, weil man es nicht durch eine administrative, interne Massnahme auf sich nehmen kann, eine Aenderung des Systems herbeizuführen, das in unserer Finanzgesetzgebung klipp und klar umschrieben ist.

Darum möchten wir Ihnen heute folgendes vorschlagen: Einmal sei die Kompetenz des einzelnen Regierungsrates zu erhöhen, und zwar von 500 Fr. auf 2000 Fr. Der Gesamtregierungsrat hat eine Kompetenz bis auf 30,000 Fr., der Grosse Rat eine solche bis zu einer Million, und wenn es sich um Ausgaben von mehr als einer Million handelt, entscheidet das Bernervolk durch eine Volksabstimmung. Wir haben gestern schon im Zusammenhang mit dem Budget auf diese Zahlen hingewiesen. Nach unserer Vorlage handelt es sich nun bloss darum, die Kompetenz des einzelnen Mitgliedes des Regierungsrates von 500 auf 2000 Fr. zu erhöhen. Im Jahre 1921 hat das Bernervolk die Kompetenz des Gesamtregierungsrates von 10,000 auf 30,000 Fr. erhöht und derjenige des Grossen Rates von 500,000 Franken auf eine Million. Warum man aber in jenem Moment die Kompetenz des Regierungsratsmitgliedes auf 500 Fr. belassen hat, weiss ich nicht. Die Entwicklung der Staatsverwaltung hat nun aber diese Erhöhung als dringend notwendig erscheinen lassen. Es gibt im Laufe des Jahres zahlreiche Geschäfte, die infolge der niedrigen Kompetenzgrenze von 500 Fr. dem Gesamtregierungsrat unterbreitet werden müssen, mit denen man aber den Regierungsrat nicht sollte behelligen müssen; aber aus formellen Gründen, um der Gesetzesvorschrift nachzuleben, muss ein Beschluss des Regierungsrates provoziert werden. Der betreffende Direktor referiert dort über den Gegenstand, mechanisch wird das Geschäft erledigt. Aber eine gewisse Zeit des Regierungsrates wird eben doch für solche Dinge beansprucht, und gemäss Vorschrift müssen diese Beschlüsse des Regierungsrates gedruckt werden, so dass auch Kosten entstehen, und zwar mitunter für relativ kleine Beträge. Auch mit Rücksicht auf die Geldentwertung scheint uns, dass die aus dem Jahre 1872 stammende Kompetenzsumme von 500 Franken heute etwas erhöht werden dürfte; eine Erhöhung auf 2000 Fr. scheint uns gerechtfertigt zu sein.

Ich kann hier gerade beifügen, dass im Regierungsrat und auch in der Kommission, die das Geschäft behandelt hat, die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht über 2000 Fr. hinausgehen sollte. An und für sich ist ja schon zu sagen, dass die Erhöhung von 500 auf 2000 Fr. keine übermässige ist und dass man ruhig noch etwas weiter hätte gehen können. Auf der andern Seite ist aber darauf hinzuweisen, dass bei einzelnen Krediten jeweilen verschiedene Direktionen beteiligt sind. Das betrifft Kredite der Finanzdirektion, vor allem aber solche der Baudirektion, aus denen für die Landwirtschaftsdirektion, für die Unterrichtsdirektion, für die Justizdirektion, für die Direktion des Innern, für die Militärdirektion usw. gebaut werden muss. An den Krediten der Baudirektion sind eigentlich alle andern Direktionen interessiert, nicht nur, was die einzelne Ausgabe betrifft, sondern auch am Gesamtkredit. Denn wenn durch eine einzelne Ausgabe der Kredit der Baudirektion verkürzt wird, werden dadurch natürlich auch die Rechte der übrigen Direktionen, die auf diese Kredite Anspruch erheben könnten, tangiert. Deshalb kann nur durch das Kollegium der Gesamtregierung die Verteilung der Kredite im Laufe eines Jahres richtig vorgenommen werden. Das ist der Grund, warum man wünschte, die Kompetenz des einzelnen Direktors nicht höher als bis auf 2000 Fr. anzusetzen. Der Regierungrat hat nach der Beratung der Kommission nochmals darüber gesprochen und gefunden, man sollte bei dieser Zahl bleiben, weil an den Krediten der Baudirektion alle andern Direktionen interessiert sind.

In der grossrätlichen Kommission wurde auch die Frage aufgerollt, ob man nicht über 2000 Fr. hinausgehen und dann in einem zweiten Alinea bestimmen sollte, wenn es sich um Kredite handle, an denen verschiedene Direktionen interessiert seien, dann seien diese zum Mitbericht und zur Beschlussfassung einzuladen. Ich glaube, das würde das ganze Verfahren nur komplizieren; wir wollen es lieber bei einer klaren Ausscheidung der Kompetenzen des einzelnen Regierungsrates und des Gesamtregierungsrates bewenden lassen.

Mit dem zweiten Vorschlag, beim Anweisungssystem von der Unterschrift des betreffenden Direktors abzusehen, kehren wir eigentlich zum Zustand von 1872 zurück. Das damalige Gesetz sah vor, dass der Grosse Rat für einzelne Verwaltungszweige die Ausstellung der Anweisungen speziellen Beamten übertragen könne. Im Gesetz von 1880, das als sogenanntes Vereinfachungsgesetz bezeichnet wird, wurde diese Bestimmung aufgehoben, während wir Ihnen heute nun beantragen, der Regierungsrat habe in einer Verordnung die Amtsstellen zu bezeichnen, die zur Ausstellung von Anweisungen auf eine öffentliche Kasse berechtigt seien. Es hat sich im Laufe der Jahre gezeigt, dass bei der heutigen Entwicklung der Staatsverwaltung dieses Unterschreiben der einzelnen Anweisungen durch den betreffenden Regierungsrat eine sehr belastende und zeitraubende Arbeit ist, zugleich aber doch eine recht oberflächliche Kontrolle bedeutet, so dass es sich wohl rechtfertigt, ja direkt aufdrängt, hier eine Aenderung vorzunehmen. Alle meine Kollegen haben sich damit einverstanden erklärt, mit Ausnahme eines einzigen, der aber nachträglich dieser Beschlussfassung auch zugestimmt hat.

Durch die neu vorgeschlagene Fassung wird nicht gesagt, dass nicht für einzelne Anweisungen auch fernerhin die Unterschrift des Direktors verlangt werden kann. In der vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates wird man genau abgrenzen, ob für einzelne Anweisungen, die besonders wichtige Ausgaben, vielleicht auch Einnahmen, des Staates betreffen, nach wie vor die Unterschrift des Direktors nötig sei. Die Fassung, wie wir sie Ihnen vorschlagen, schliesst diese Möglichkeit durchaus nicht aus, da wir einfach von Amtsstellen sprechen, die zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Anderseits aber erlaubt das nun auch, Chefbeamte oder auch andere Beamte zur Unterzeichnung von Anweisungen zu ermächtigen. Das hat nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine sehr wesentliche materielle Bedeutung. Dadurch wird die Stellung der betreffenden Beamten gehoben; denn sie

sind berechtigt, gestützt auf einen bestimmten Beschluss, durch die Unterschrift Auszahlungen durch den Staat herbeizuführen. Das erreichen wir durch diese ganz kleine Aenderung des Gesetzes.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die Vorlage nach aussen hin freilich eine einfache, indem sie sich auf zwei kleine Abänderungen der Finanzgesetzgebung zusammendrängt; sie ist aber mit Bezug auf ihre Wirkungen doch eine ganz bedeutende. Wir hoffen damit eine Vereinfachung der Arbeit des Regierungsrates herbeizuführen, aber auch eine Vereinfachung innerhalb der Staatsverwaltung, indem diejenigen, die die Berechtigung zum Unterzeichnen von Anweisungen erhalten, die ihnen übertragenen Geschäfte auch wirklich bis zum Schluss durchführen und dann auch die Verantwortung für das Ganze übernehmen. Wir sind also der Auffassung, dass dieses Gesetz eine Vereinfachung bedeutet, zugleich aber eine Hebung in der Selbständigkeit der Beamtenschaft im Kanton bringt. Ich möchte Ihnen darum empfehlen, auf das Gesetz einzutreten und sich dem Beschluss des Regierungsrates anzuschliessen.

Marbach, Präsident der Kommission. Ich kann in zwei kurzen Worten den Standpunkt der Kommission erklären, der freilich nicht immer mein persönlicher war. Als die Kommission zur Beratung dieses Geschäftes zusammentrat, stand sie offenkundig unter dem Eindruck, dass die Erhöhung der Kompetenz für den Regierungsrat eine etwas kleine sei, und es wäre der Wille vorhanden gewesen, mit der Kompetenzgrenze noch etwas höher zu gehen. Einige dieser Herren haben gesagt, wie es vorhin Herr Regierungsrat Guggisberg auch bemerkte, dass dieser Aufstieg von 500 auf 2000 Fr. nicht eigentlich eine Reform bedeute, sondern ganz einfach die Geldentwertung seit 1872 ausdrücke. Es wurde auch gesagt, man sollte doch einem Regierungsrat wenigstens soviel Kompetenz geben, wie eine landwirtschaftliche Genossenschaft ihrem Vertreter, wenn sie ihn nach Erlenbach hinaufschicke, um ein Muneli zu kaufen. Aber, nachdem vom Regierungsvertreter erklärt wurde, dass die Regierung eine weitere Erhöhung nicht wünsche, da verging den Herren in der Kommission diese Courage einigermassen. Der eine erklärte, er wolle nicht päpstlicher sein als der Papst, und der andere, weil er welscher Zunge war, sagte, er wolle nicht katholischer sein als der Papst; und so wurden denn die weitergehenden Anträge abgelehnt.

Im übrigen ist zu sagen, dass die ganze Kommission das Gesetz ausserordentlich begrüsst als eine kleine, aber doch wichtige Rationalisierungsmassnahme. Das ist auch der Grund, warum die Kommission dem Gesetz mehrheitlich zugestimmt hat. Die Stimmen, die sich nicht dafür aussprachen, richteten sich aber nicht gegen das Gesetz als solches, sondern dagegen, dass man in der Kompetenzerhöhung nicht weiter ging.

Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Zustimmung zur Delegation der Kompetenz für das Unterschreiben der Anweisungen.

Da das Gesetz nur diesen geringen Umfang aufweist, hielt ich es nicht für nötig, die Beratung über die Eintretensfrage und über die einzelnen Artikel auseinanderzuhalten. Die Kommission empfiehlt Ihnen warm, auf die Vorlage einzutreten und die beiden Bestimmungen anzunehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Bolz. Die sozialdemokratische Fraktion schlägt Ihnen vor, bei Art. 1 eine Aenderung vorzunehmen und die Kompetenz der Regierungsräte auf 4000 Fr. zu erhöhen, statt bloss auf 2000 Fr. Wir sind zwar nicht als besonders gouvernemental bekannt namentlich in unserem heutigen Staate nicht. Aber wir haben die Auffassung, dass man sich hier der modernen Zeit anpassen und die ganze Verwaltungsarbeit und -Organisation möglichst vereinfachen sollte, namentlich weil es sich um budgetmässige Kredite handelt, also eine Kompetenz, die innerhalb des vom Grossen Rate bestimmten Budgets liegt. Die bisherige Grenze von 500 Fr. für den einzelnen Regierungsrat war schon lange unhaltbar; denn dadurch wurden die Verhandlungen im Regierungsrat nicht vereinfacht und verkürzt; diese Aenderung hätte man eigentlich schon längst treffen sollen. Auch im Vergleich mit den Kompetenzen in einzel-Gemeinden drängt sich einem die Notwendigkeit einer Erhöhung bis auf 4000 Fr. auf.

Stucki (Grosshöchstetten). Es ist vom Finanzdirektor und vom Kommissionspräsidenten erklärt worden, warum man sich in der Kommission dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen hat. Wie Herr Kollege Marbach ausführte, war man anfangs in der Kommission nicht ganz einig, indem dort bereits ein weitergehender Antrag gestellt wurde. Ich sehe mich aber doch veranlasst, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen. Wir haben schliesslich 13 verschiedene Direktionen mit 9 Regierungsräten; da wirkt es sich sofort in hohe Summen aus. Wir wollen auch nicht das Mitspracherecht des gesamten Regierungskollegiums zu stark ausschalten. Da der Finanzdirektor selbst im Namen der Regierung sich mit einer Erhöhung auf 2000 Franken befriedigt erklärt, möchte ich Sie ersuchen, hieran festzuhalten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in der Eintretensdebatte die Meinung vertreten, man hätte ganz gut über 2000 Fr. hinausgehen können. An und für sich muss man anerkennen, was Herr Bolz gesagt hat, dass man ruhig auf 3000 oder 4000 Fr. gehen dürfte, wenn man eben nicht auch in Betracht ziehen müsste, dass es sich um Kredite handelt, die budgetmässig einer bestimmten Direktion zugeteilt, an denen aber verschiedene Direktionen interessiert sind. Handelt es sich z. B. um die Verteilung eines Kreditpostens von vielleicht 30,000 Fr., so kann der betreffende Direktor, wenn er eine Kompetenz bis auf 4000 Fr. hat, diesen Posten von sich aus nach Gutdünken verteilen, ohne dass die andern Direktionen etwas zu diesem Geschäft zu sagen haben. Gerade in bezug auf die Kredite, die der Bau-

direktion zur Verfügung stehen, macht sich eine gewisse Eifersucht nicht nur bei den andern Direktionen, sondern auch hier im Grossen Rate bemerkbar; man möchte gerne wissen, was mit diesen Krediten geschieht, und möchte auch etwas dazu zu sagen haben, ob nicht ein bestimmter Kredit besser für etwas anderes verwendet würde, als wie es von der betreffenden Direktion vorgesehen ist. Da kann nur eine richtige Lösung und Uebereinstimmung gefunden werden, indem man die Beschlussfassung des Regierungsrates vorbehält, und deshalb kann man nicht zu hoch gehen mit der Kompetenz des einzelnen Regierungsratsmitgliedes. So ist denn der Regierungsrat auch nach der grossrätlichen Beratung neuerdings zu dem Beschluss gekommen, es sei an den 2000 Fr. festzuhalten.

Bolz. Aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors möchte ich nur das Bekenntnis festhalten, dass eine gewisse Eifersucht unter den einzelnen Direktionen bestimmend ist, um die Kompetenzgrenze niedrig anzusetzen. Ich weiss nicht, ob dies für den Grossen Rat ausschlaggebend sein muss, und ich weiss auch nicht, ob das sonstwo noch in einem Regierungskollegium vorkommt. Jedenfalls aber scheint uns das kein entscheidendes Argument zu sein; denn es muss sich doch darum handeln, entsprechend unserer Zeit, auch im Staate eine gewisse Freizügigkeit einzuräumen und nicht zu kleinlich zu sein, auch nicht in den einzelnen Direktionen. Wenn nun doch grundsätzlich die Meinung besteht, und zwar auch in der Regierung, es wäre gut, mit der Kompetenzsumme noch höher zu gehen, dann sollte man doch diese kleinen Eifersüchteleien zurücksetzen und sich bewusst sein, dass auch 4000 Franken noch kein Betrag sind, mit dem man über alle Berge springen kann. Wir halten daher an diesem Antrag fest und bitten Sie, ihm zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	83 Stimmen.
Für den Antrag Bolz	50 »

Beschluss:

Art. 1.

§ 11, Al. 2, erster Satz, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung erstetzt:

«Für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach nicht bekannt sind, haben dieselben auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf 2000 Franken.»

Art. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die Bestimmung, dass der Regierungsrat die Amtsstellen zu bezeichnen hat, die zur Ausstellung der Anweisungen berechtigt sind. Der Ausdruck «Amtsstellen» ist möglichst gedehnt gewählt worden, weil man nicht von vornherein von Beamten, Angestellten oder auch Regierungsräten sprechen wollte. Die Regierung soll in der Ausarbeitung der Verordnung möglichst grosse Freiheit haben, um, entsprechend dem Bedürfnis der einzelnen Direktionen die Sache so zu regeln, dass das erstrebte Ziel erreicht wird, nämlich eine Entlastung oben und eine vermehrte Verantwortung unten.

Man hat sich gefragt, ob diese Bezeichnung der Amtsstellen nicht in einem Dekret des Grossen Rates vorgenommen werden sollte. Sowohl die Kommission, als auch der Regierungsrat sind der Meinung, man solle eine Verordnung in Aussicht nehmen, weil es sich zeigt, dass, sobald von dem Prinzip abgewichen wird, dass jede Anweisung durch den Direktor zu unterzeichnen ist, sich die Verhältnisse im Laufe der Jahre oder auch der Monate derart ändern können, dass es notwendig ist, bald die eine und bald die andere Stelle mit dieser Unterzeichnung zu betrauen. Um die Möglichkeit der raschen Anpassung an die sich verändernden Verhältnisse zu haben, hat man im Regierungsrat und dann auch in der Kommission der Lösung zugestimmt, es sei eine Verordnung des Regierungsrates vorzusehen. Natürlich kann das auch nicht jeder einzelnen Direktion überlassen bleiben, sondern es muss in einem Regierungsratsbeschluss, und zwar in Form einer Verordnung, bestimmt werden, welche Amtsstellen zur Unterzeichnung berechtigt sind. Auf diese Weise lässt sich jederzeit kontrollieren, ob die unterzeichnende Stelle dazu kompetent ist.

Lörtscher. Nach meiner Auffassung sollte aus dieser Bestimmung auch ersichtlich sein, dass den betreffenden Beamten zugleich die Verantwortung übertragen wird. Man wird mir sagen, das sei selbstverständlich. Ich bin auch dieser Ansicht. Aber wir haben es mit einem Gesetz zu tun, mit dem wir vor das Volk treten müssen. Da halte ich es für angezeigt, dass nicht etwa nur in der Verordnung, sondern auch im Gesetze selbst gesagt wird: «Den Betreffenden wird die diesbezügliche Verantwortung übertragen.» Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregung des Herrn Lörtscher gerne zur Prüfung durch die Regierung und wohl auch die Kommission entgegen. Auf den ersten Blick scheint es mir nicht gerade notwendig zu sein, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil nach dem Verantwortlichkeitsgesetz über die öffentlichen Beamten diese sowieso für ihre Amtshandlungen verantwortlich sind. So bald man also einem Beamten derartige Funktionen überträgt, ist er gemäss Verantwortlichkeitsgesetz ohnehin verantwortlich. Ich will aber doch die Anregung zur Prüfung entgegennehmen.

Damit gar keine Unklarheit besteht, will ich in diesem Zusammenhang auch noch zu Protokoll geben, dass durch die Ermächtigung der Beamten, solche Anweisungen zu unterzeichnen, diesen nicht etwa die Kompetenz gegeben wird, von sich aus Ausgaben zu beschliessen. Die Kompetenzen, wie

sie im Gesetz niedergelegt sind, nämlich für den einzelnen Regierungsrat bis 2000 Fr., für den Gesamtregierungsrat bis 30,000 Fr. und für den Grossen Rat bis zu einer Million, bleiben natürlich bestehen, und der einzelne Funktionär kann natürlich erst dann eine Ausgabe machen, wenn dafür ein entsprechender Beschluss vorliegt, komme er nun vom betreffenden Direktor, vom Regierungsrat, vom Grossen Rat oder vom Bernervolk.

Marbach, Präsident der Kommission. Man hat in der Kommission diese Frage auch geprüft. Der Antrag des Herrn Lörtscher kann ja für die zweite Lesung zur Prüfung entgegengenommen werden. Ich glaube allerdings auch, dass dies schon deshalb nicht nötig wäre, weil die Verantwortlichkeit des betreffenden Beamten ganz automatisch im Gesetzesentwurf vorhanden ist. Da ist es für einen einzelnen Funktionär ganz unmöglich, aus den Maschen des Gesetzes herauszukommen, weil er nur innerhalb der Kompetenzgrenzen handeln kann und weil immer noch die grosse Ueberprüfungsstelle unserer Kantonsbuchhalterei da ist, die schon sieht, dass kein Missbrauch vorkommt. Wenn man aber annimmt, dass einmal ein Missbrauch vorkommen könnte, dann wäre gerade der jetzt zu beschliessende § 12 dazu angetan, dies zu verhindern. Bis jetzt lag die Kompetenz bei demjenigen Regierungsrat, der die Anweisung unterschrieb, während der Funktionär nichts anderes zu tun hatte, als ihm den vorbereiteten Zettel zur Unterschrift hinzulegen. In Zukunft aber trägt der Beamte eine erhöhte Verantwortlichkeit; er muss in vermehrtem Masse prüfen, was er alles vorkehrt. Ich glaube daher auch, wie es schon vom Regierungstische aus gesagt wurde, dass eine Ergänzung im Sinne des Herrn Lörtscher nur eine Ueberlastung des Paragraphen mit sich brächte, indem man nur Extra-Verantwortlichkeiten stipulieren würde, die ohnehin schon festgelegt sind.

M. le **Président.** Est-ce que M. Lœrtscher peut se rallier à la proposition de la commission, qui examinerait la question d'ici à la seconde lecture?

Lörtscher. Jawohl.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2.

§ 12, Ziff. 2 a und b, des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Amtsstellen, die zur Ausstellung von Anweisungen auf eine öffentliche Kasse berechtigt sind.»

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Bericht über die Eingabe des kantonalen Angelfischervereins betreffend Revision des Fischereigesetzes.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unmittelbar vor der Maisession dieses Jahres richtete der kantonale Angelfischerverein eine Eingabe an den Regierungsrat, die auch sämtlichen Herren Grossräten zugestellt wurde und die ein neues Fischereigesetz forderte. Es wurde dabei der Wunsch geäussert, die Vorlage möchte noch in der Maisession behandelt werden. Die Forstdirektion teilte dem kantonalen Angelfischerverein mit, dass das naatürlich unmöglich sei, weil zuerst eine nähere Prüfung stattfinden müsse über die Frage, ob sich der eingesandte Entwurf überhaupt als Grundlage für ein neues Fischereigesetz eigne. Der Regierungsrat wurde dann vom Grossen Rate beauftragt, einen Bericht über diese Frage abzugeben, und der Sprechende seinerseits erhielt Auftrag vom Regierungsrat, Ihnen heute diesen Bericht zu erstatten.

Die Notwendigkeit eines neuen Fischereigesetzes besteht nach wie vor; denn das heutige Gesetz ist nächstens hundert Jahre alt. Das Gesetz, das vor zwei oder drei Jahren den Grossen Rat passiert hatte, wurde dann in der Volksabstimmung, allerdings mit nur kleinem Mehr, verworfen. Die Frage, ob nun der Entwurf des Angelfischervereins als Grundlage für ein neues Gesetz dienen könne, möchte ich im Folgenden etwas ausführlicher behandeln.

Vorerst will ich den Rat orientieren über die Vereine des Kantons Bern, die sich speziell mit der Fischerei beschäftigen. Es bestehen heute drei Fischereivereine. Da sind zwei Verbände, die sich im Jahre 1919 aus dem kantonalen Fischereiverein gebildet haben, wobei der eine sich mehr in der Richtung der reinen Sportfischerei bewegt, der andere in der Richtung der Beibehaltung der Netzfischerei. Sodann hat sich in jüngster Zeit noch ein sogenannter kantonaler Angelfischerverein gebildet. Die beiden erstgenannten Vereine haben eine grössere Anzahl von Sektionen in den verschiedenen Landesgegenden, so im Oberland, im Mittelland, im Seeland und im Jura, jeder Verein mit ungefähr 1000 Mitgliedern, während uns der kantonale Angelfischerverein mitteilt, dass er ungefähr 1400 Mitglieder habe. Nähere Mitteilungen über die Zahl der Sektionen besitzen wir nicht. Von diesem Angelfischereiverein kommt nun die erwähnte Eingabe, wobei zu sagen ist, dass die beiden andern, ältern Verbände mit dieser Eingabe nicht begrüsst wurden und dazu bis heute auch noch nicht Stellung genommen haben.

Und nun möchte ich mit einigen Worten auf verschiedene Bestimmungen dieses Entwurfes eingehen und Ihnen auseinandersetzen, dass er nicht als Grundlage für ein neues Fischereigesetz dienen kann. Vorab möchte ich auf die etwas weittragende Fassung von Art. 1 des Entwurfes aufmerksam machen, wo es einfach heisst: «Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu.» Danach hätte der Staat allein das Recht, in allen Gewässern des Kantons fischen zu lassen, und daraus ergäbe sich dann ohne weiteres, dass die grosse Zahl der privaten Fischereirechte aufgehoben würde. Das wäre eine ausserordentlich einfache Lösung. Allein nach unserer Auffassung geht es nicht an, dass man durch eine Gesetzesbestimmung die sämtlichen privaten Fischereirechte, deren es eine grosse Zahl gibt, annektiert. Weiter wird im Entwurf gesagt, dass der Staat die Pflicht habe, die bereits verkauften Fischereirechte wieder zurückzukaufen und in den Besitz des Staates zu nehmen. Diese verkauften Rechte befinden sich natürlich in Privathänden. In dieser Bestimmung liegt auch einigermassen ein Widerspruch zu der vorhin zitierten. Man kann nicht im einen Artikel festlegen, dem Staat stehe das Recht der Fischerei für sämtliche Gewässer zu, und in einem andern Artikel verlangen, dass der Staat die verkauften Rechte zurückkaufen müsse. Dann haben wir auch noch Gewässer, die seit Jahrhunderten Inhalt eines Privatrechtes sind, so beispielsweise die Aare im Schwellenmätteli, die der Stadt Bern gehört, oder die Worblen und die Gürbe, von denen gewisse Strecken dem Staate gehören, andere Strekken aber einzelnen Privaten, die sich das Recht dafür erworben haben, sei es von alters her, sei es durch Ankauf vom Staate.

Aber auch andere Artikel geben zu grossen Bedenken Anlass. Sehr interessant ist derjenige, der bestimmt, dass die Netzfischerei in allen fliessenden Gewässern verboten sei; nur in den Seen wird sie teilweise gestattet. Ich werde später auf diesen Punkt noch zurückkommen. Dieses vollständige Verbot der Netzfischerei in unsern fliessenden Gewässern ist der springende Punkt in der ganzen Fischereigesetzgebung, wie sie gegenwärtig diskutiert wird.

Ferner finden wir die eigentümliche Bestimmung, dass in den Seen vom Ufer aus bis auf eine gewisse Strecke hinaus mit Netzen nicht darf gefischt werden, nämlich bis auf 100 m hinaus. Ferner wird verlangt, dass die Fischerei während der Nachtzeit nicht eingeschränkt werden darf. Wir wissen aber, dass gerade während der Nacht die allergrössten Räubereien begangen werden, und aus diesem Grunde hat denn auch das verworfene Fischereigesetz das Verbot des Fischens zur Nachtzeit aufgestellt.

Bezüglich der Patente sieht der Entwurf vor, dass an Gebühren bis zu 8 Fr. pro Angelfischerpatent verlangt werden kann. Wir sehen da also die interessante Tatsache, dass gerade diejenigen Fischer beute eine Anglergebühr beantragen, die vor drei Jahren mit allen einigermassen zulässigen Mitteln das Gesetz bekämpft und sich dabei des gegenteiligen Argumentes bedient haben. Die Leute sind offenbar zur Einsicht gekommen, dass es doch angezeigt wäre, eine Gebühr zu erheben. Diese Einnahmen sollen nach dem Entwurf verwendet werden wie folgt: 30 % für die Hebung der Fischerei, 10 % für den Rückkauf der Fischereirechte und 60 % für die Staatskasse. Auch darüber bin ich verwundert; denn im verworfenen Fischereigesetz wollte man 50 % für die Hebung der Fischerei verwenden. Es wird ausgeführt, dass auf diese Weise dem Staat bedeutend mehr Einnahmen zufliessen; denn man habe im Kanton Bern ungefähr 15,000 Angler, und man könne annehmen, dass etwa 7000 davon das Patent lösen würden. Was aber die andern 8000 machen würden, davon sagt man nichts. (Heiterkeit). Wahrscheinlich das, was bei andern ähnlichen Beschäftigungen auch vorkommt, dass nämlich ein Recht ausgeübt wird, ohne dass man die dazu nötige Bewilligung besitzt. Ich kann hier erklären, dass die Einnahmen aus der Fischerei im Kanton Bern fiskalisch niemals eine sehr grosse Rolle spielen können. Als der Sprechende vor 22 Jahren hier sein Amt antrat, hatten wir aus der Fischerei Einnahmen von netto 15,000 Fr., heute ungefähr den doppelten Betrag, weil die Netzfischerei heute wesentlich mehr einträgt als in früheren Jahren, während man allerdings für die Bevölkerung der fliessenden Gewässer heute auch erheblich grössere Aufwendungen macht als früher.

Art. 31 des Entwurfes sagt, der Staat habe für das nötige Brutmaterial zu sorgen — und dabei hat man doch die Netzfischerei in den Flüssen komplett untersagt. Sehr gnädig wird dann bewilligt, dass die Fischereivereine, wenn sie es verlangen, bei dieser Sammlung des Brutmaterials sich beteiligen können. Heute ist die Sache so: Wir setzen alljährlich ein sehr grosses Brutmaterial zur Hebung und Förderung des Fischbestandes aus. Dieses Material wird von unsern Netzfischern gesammelt, denen wir die Gewässerstrecken verpachtet haben. Unter Aufsicht des Fischereiaufsehers werden zu bestimmten Zeiten laichreife Forellen, Aeschen oder andere Fische gefangen, gestreift und die Eier in den verschiedenen Brutanstalten ausgebrütet; wenn die Fische eine gewisse Entwicklung durchgemacht haben, werden sie wieder ausgesetzt. Wenn nun die Netzfischerei vollständig ausgeschlossen sein soll, weiss ich nicht, wie man sich dann das Brutmaterial zu beschaffen

hat; denn dazu braucht es kundige Leute; nur der berufsmässige Netzfischer kann sich damit befassen. Auch hier finden wir also einen gewissen Widerspruch.

Dann finden wir die weitere Bestimmung, dass alle Fische, die weniger als 0,3 kg Gewicht aufweisen, nachdem sie gefangen und gestreift worden sind, wiederum an Ort und Stelle ausgesetzt werden sollen.

Nun ist es aber gar nicht anders möglich, als dass beim Fangen und beim Streifen der Fische gewisse Beschädigungen vorkommen, die meist nicht beachtet werden und die dann die Folge haben, dass diese Fische einfach zugrunde gehen.

Zu Bemerkungen Anlass gibt mir auch eine Bestimmung über die Seefischerei. Bis jetzt wurde es in allen Kantonen vermieden, im Detail Bestimmungen über dieses Gebiet aufzustellen, weil die Fischfauna in den Seen sich fortwährend ändert und weil man in den Mischungsverhältnissen der einzelnen Fischarten in den Seen Fortschritte konstatiert und die Netze oder andern Fangmethoden danach einrichten muss. So kannte man vor ungefähr 10 Jahren die heute betriebene Fischerei im Brienzersee noch nicht. Die in einer gewissen Tiefe vorkommenden kleinen Fischlein sah man immer als Jungfische an, bis man durch Versuche feststellte, dass es ausgewachsene Fische sind, die in diesem Zustande gefangen werden können. So wurde dann die Bewilligung erteilt, dass für den Fang der Brienzlig und Blaufelchen die Maschenweite eine geringere sein darf als bei den übrigen Netzen. Und nun sehen wir in Art. 36 des Entwurfes die Bestimmung, wenn man mit engmaschigen Netzen fische, dass dann alle andern im Netz verbliebenen Fische wieder in den See oder Fluss zurück gegeben werden sollen. Wenn man also mit einem Netz von 18 oder 20 mm Maschenweite Brienzlige fischt und dabei auch eine grosse Forelle hangen bleibt, so darf man diese nicht nehmen, sondern muss sie wieder in den See hinauswerfen. Alle diese Bestimmungen sind eben auf die Angelfischerei einseitig zugeschnitten.

Nun möchte ich noch etwas näher auf den Hauptpunkt der ganzen Bewegung eintreten, nämlich auf die heute am meisten diskutierte Frage, ob durch die Netzfischerei eine Ausraubung des Fischbestandes stattfinde oder nicht. Die Zahl der Angelfischer hat in den letzten Jahren, entsprechend der sportlichen Entwicklung, erheblich zugenommen. Man muss anerkennen, dass der Angelsport eine schöne Beschäftigung ist, die dazu beiträgt, die Freude an der Natur zu heben und zu fördern und die Gesundheit zu stärken. Es ist sicher besser, wenn einer in den freien Stunden angelt und ein Fischlein zu fangen sucht, als wenn er im Wirtshause sitzt. Solche Bestrebungen sollen ohne weiteres unterstützt werden. Allein nun verlangen die heutigen passionierten Angelfischer, dass die Netzfischerei ausgeschaltet werde, indem sie behaupten, die Fischarmut in verschiedenen unserer Gewässer rühre von der Netzfischerei her. Auf diese Frage muss ich mit wenigen Worten eintreten, da dies der Angelpunkt der ganzen künftigen Fischereigesetzgebung sein soll.

Die Forstdirektion hat ein Gutachten über die Frage eingeholt und mit dessen Ausarbeitung den eidgenössischen Fischereiinspektor, Herrn Dr. Surbeck, betraut, also eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiet. Dieser hat der Forstdirektion ein eingehendes Gutachten unterbreitet, das ausserordentlich interessant ist und zu ganz andern Schlüssen kommt als die Vertreter des Angelsportes. Darin macht Herr Dr. Surbeck darauf aufmerksam, dass es sich im See und Fluss und Bach ähnlich verhält wie auf einer Wiese oder im Wald, mit den Pflanzen und Bäumen, dass nämlich die verschiedensten Fischarten vorhanden sind und beim Angelsport meist nur gewisse Fische gefangen werden, vornehmlich Forellen, Aeschen, hie und da auch ein Hecht oder ein Weissfisch. Aber andere Fischarten werden wenig gefangen; der Angler hat auch kein Interesse, sie zu fangen; denn er nimmt lieber eine Forelle als einen Weissfisch. Dementsprechend richtet er sich auch mit seinem Fanggerät und seinem Köder entsprechend ein, da die verschiedenen Fischarten auch verschiedene Köder bevorzugen. Das Gutachten macht weiter aufmerksam, dass ein gewisses Mischungsverhältnis bestehen muss, wenn der Fischbestand sich günstig entwickeln soll; ist dies nicht der Fall, so wird diese Entwicklung sofort gestört. Von der Waldwirtschaft und dem Landbau her wissen wir sehr gut, dass nach und nach eine Degeneration des Bestandes eintritt, wenn auf dem gleichen Acker immer nur Getreide oder jedes Jahr nur Kartoffeln gepflanzt werden oder wenn man im Walde nur Rot- oder Weisstannen gedeihen lässt. Wir wissen auch, dass auf der Kunstwiese der Ertrag am grössten ist bei einer richtigen Mischung, ebenso im Wald, wenn er eine Mischung von Rottannen, Weisstannen, Buchen usw. aufweist. Das gilt auch für den Fischbestand unserer Flüsse und Seen, wobei natürlich die Zusammensetzung des Wassers und dadurch die Ernährungsform in der Tiefe des Flussbettes von Fall zu Fall etwas wechselt und sich bald in der Richtung des guten Forellen- oder Aeschengewässers, bald auch in der Richtung des guten Gewässers für Barben, Schleien usw. entwickelt.

Die Erfahrung lehrt, dass, wo nur mit der Angel gefischt wird, gewisse Fische herausgenommen werden, die andern nicht, und dass nach und nach namentlich grössere Exemplare sich als Raubfische entwickeln und die kleinern einfach wegfressen. Ich möchte in dieser Beziehung auf die sehr interessanten Ergebnisse der Fangstatistik aufmerksam machen. An verschiedenen Orten im Ausland, aber auch in der Schweiz, hat man auf gewissen Strecken nur geangelt, auf andern Strecken mit Netzen gefischt und geangelt. Dort, wo nur geangelt wurde, konnten nur etwa 10 oder 15 % der Fangergebnisse erzielt werden, die sich auf andern Strecken ergaben. Speziell können bei der Netzfischerei auch die grossen Exemplare gefangen werden. Wir haben nun kein Interesse daran, diese grossen Fische zu erhalten. Sobald ein Fisch eine gewisse Grösse erreicht hat, frisst er nämlich mehr weg, als was er zunimmt; er wächst nicht mehr, und was er aufzehrt, ist nur noch Erhaltungsfutter. Solche Fische muss man herausnehmen.

Heute ist der Grundsatz der, unsere Gewässer intensiv zu befischen, dafür aber auch intensiv Aussetzungen vorzunehmen, und zwar in einem Verhältnis, wie es dem Charakter des Flusses oder Sees entspricht. Die Richtigkeit dieses Vorgehens wird durch die Erfahrungen bestätigt. Herr Dr. Sur-

beck begnügt sich aber nicht damit, nur seine Meinung zu sagen, sondern er hat eine grosse Zahl ausländischer Fachleute angefragt, wie sie sich zu dieser Frage stellen. Es liegen hier nun eine ganze Menge Schreiben vor, die sehr interessant sind und die alle auf dem gleichen Standpunkt stehen, dass nämlich das Verbot der Netzfischerei zu nichts anderem als zum Ruin der Fischerei im betreffenden Bach, Fluss oder See führen müsste. Ich könnte Ihnen da ganz interessante Aeusserungen vorlesen, will mich aber auf zwei oder drei Gutachten beschränken. Da schreibt z. B. ein hervorragender Fachmann folgendes:

«In meinen Untersuchungsgebieten, insbesondere in der Aare, in der Limmat und im Rhein habe ich wiederholt Gelegenheit gehabt, statistische Erhebungen zu machen, Aufzeichnungen von Fischern zu kontrollieren und selber bei Probefischzügen zugegen zu sein. Alle diese Untersuchungen und Erhebungen haben mich zur Ueberzeugung geführt, dass unsere grössern Fliessgewässer nirgends übernützt werden, im Ganzen wohl überhaupt nicht übernutzt werden können, da sich die Fischereimethoden in den Flüssen schwierig gestalten, so dass ein grosser Teil der Fische dem Menschen entgeht. In der Limmat wurde z. B. von den Netzfischern jahrelang sehr intensiv gefischt und ein ausgezeichnetes Ergebnis erzielt. Die Angelfischer beklagten sich stark über den Rückgang der Fische und schrieben ihre ungünstigen Resultate der allzustarken Befischung mit Netzen zu. In jener Zeit fanden nacheinander mehrere schwere Fischvergiftungen durch die Abwasser der Gasanstalt Zürich statt. Auch eine Fabrik in Ennetbaden verursachte eine Fischvergiftung. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich, dass der Fluss von Fischen förmlich wimmelte. An die Rechen der verschiedenen Werke wurden so viele Fische angeschwemmt, dass sie mit Wagen weggeführt werden mussten. Drei Jahre nach diesem Massensterben, das nach meiner Auffassung den Fluss förmlich entvölkert haben musste, wurde wieder ein sehr schöner Fischbestand konstatiert. Nach meinen Erfahrungen wird in denjenigen Flussstrecken im allgemeinen am wenigsten über Rückgang des Fischbestandes geklagt, die am intensivsten mit Netzen befischt werden.»

Wir hatten jüngst in der Nähe einen sehr traurigen Fall, indem in der Fabrik Worbla ein Behälter mit Schwefel- oder Salzsäure auslief, wodurch der Fischbestand von Worblaufen bis zum Felsenauwerk hinab vollständig ruiniert wurde. Man musste sich wundern darüber, welche Unmenge von Fischen da vorhanden waren; sie wurden in Körben weggetragen, und der Schaden wird für diese kurze Strecke auf mindestens 10,000 Fr. geschätzt. Wenn man mit Netzen fischt, nimmt man die grossen Exemplare heraus und setzt wieder junge ein; das ist eine intensive Bewirtschaftung des Gewässers, nicht aber bei der Angelfischerei.

Ein weiterer hervorragender Fachmann, diesmal einer aus dem Ausland, schreibt unter anderem: «Die Befischung eines grösseren Gewässers (See oder Fluss) durch Angeln allein ermöglicht nie eine völlige Bewirtschaftung desselben. Dies beruht teilweise auf der verschiedenen Fangbarkeit der einzelnen Fischarten durch Einzelgeräte, die nur durch Anwendung mehrerer Fangarten ausgeglichen werden kann. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache haben daher in Deutschland Angler und Anglerorganisationen, die grössere Gewässer erwarben, durch Kauf oder Pacht, neben der Ausübung des Angelsportes die regelmässige Befischung mit Netzen zur Bestandesregelung eingeführt und damit die besten Erfolge erzielt, sei es, dass sie die Netzfischerei an Berufsfischer verpachteten oder einen Berufsfischer anstellten oder selbst die Netzfischerei ausübten.»

Eine weitere Fischereiamtsstelle des Auslandes schreibt: «Seit Jahren beschäftige ich mich mit der Fischereigeschichte. Da ist es mir noch nicht ein einziges Mal «aufgestossen», dass, solange die Welt besteht und Druckerschwärze das Mittel zur Ueberlieferung menschlicher Ansichten ist, ein Fischereisachverständiger sich ernstlich den Kopf darüber zerbrochen hat, ob die Netzfischerei verwerflich oder zu rechtfertigen ist. Auch wenn ich mir darüber im klaren bin, dass die Entwicklung unserer Fischerei mancherlei Irrlehren zeitigte, so glaube ich doch, dass die Menschen nicht Jahrtausende lang Hornochsen waren, weil sie ausser der Angel auch das Netz zur Fischerei benutzten. Mir scheint manchmal, dass die ganze Menschheit unheilbar irrsinnig ist. Im vorliegenden Falle nicht nur der völlig unheilbare Retophobe, sondern wohl in nicht viel geringerem Grade wir mit ihm, die wir uns wirklich ernstlich die Frage vorlegen, ob die Netzfischerei durch die Angelfischerei zu ersetzen ist. Die Antwort dürfte wohl nur ein glattes Nein sein, auch wenn wir die Fischereigeschichte ganz ausser acht lassen. Meines Erachtens können nur kleine Forellengewässer, selbst diese oft schwer, ausschliesslich mit der Angel befischt werden. Auch hier ist schon fast regelmässig bei wirklich wirtschaftlicher Ausnützung der Reusenfischerei als die bescheidenste Form der Netzfischerei unerlässlich. Mit der Zunahme eines Wassers an Grösse, Umfang und Mannigfaltigkeit der Fischarten muss auch die Intensität der Nutzung Schritt halten. Grosse Seen und schliesslich das Meer erforden fast ausschliessliche Netzfischerei...» usw.

Ich könnte Ihnen noch manche derartige Stimme verlesen; denn es liegen 14 solche Gutachten vor, und zwar aus den verschiedensten Ländern Europas, bis in den hohen Norden, und sie lauten alle gleich, dass nämlich eine intensive Bewirtschaftung der Gewässer nur unter Anwendung der Netzfischerei in gewissem Umfange möglich sei.

In der Schweiz ist die Netzfischerei viel grösser, als man vielfach annimmt. Nach der Statistik des Gutachtens werden in der Schweiz jährlich für mehrere Millionen Franken Fische gefangen, und zwar durch die Netzfischerei, während der Fischfang durch die Angel ein verhältnismässig bescheidener ist, wie ich vorhin schon ausführte. Es würde daher eine gewaltige Reduktion der jährlichen Fischernte bedeuten, wenn man in den grössern Flüssen und zum Teil auch in den Seen die Netzfischerei verbieten wollte, ganz abgesehen davon, dass man die Hunderte von Familien, die heute dieses Gewerbe treiben und ihren Lebensunterhalt davon haben, nicht einfach existenzlos machen kann.

Das Gutachten kommt daher zum Schluss, wie auch wir in unserem Bericht, dass auf diesen Punkt der Eingabe der Angelfischervereine nicht einge-

treten werden kann. Sobald man aber aus technischen und aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen diesen Hauptpunkt ablehnen muss, so ist es auch klar, dass der Entwurf in dieser Form nicht als Grundlage für ein neues Fischereigesetz dienen kann. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, auf diese Vorlage nicht einzutreten, sondern sie abzulehnen.

Eine ganz andere Frage ist natürlich die, ob die Revision des heutigen, sehr veralteten Fischereigesetzes wieder in die Wege geleitet werden soll. Da steht nun der Regierungsrat auf dem Boden, nachdem vor drei Jahren das neue Gesetz verworfen ist, sei es nicht seine Aufgabe oder die der Forstdirektion, von sich aus die Vorarbeiten für ein neues Gesetz wieder an die Hand zu nehmen. Diese Vorarbeiten waren letztesmal sehr umfangreich; sie dauerten mehrere Jahre, da die ganze Materie, namentlich auch im Hinblick auf die privaten Fischereirechte, eine recht schwierige ist. Wenn aber später aus der Mitte des Grossen Rates eine Motion in diesem Sinne eingereicht werden sollte, erklären wir uns gerne bereit, diese Vorarbeiten wiederum an die Hand zu nehmen und mit den Fischereivereinen darüber zu reden, natürlich auch mit den Angelfischern, um zu sehen, ob man nicht eine Einigung erzielen kann, die sowohl im Interesse der Angelfischerei als auch der Netzfischerei liegt. Ich glaube, bei gutem Willen sollte das möglich sein. Nachdem man auch in andern Kantonen begonnen hat, die veralteten Fischereigesetze den heutigen Verhältnissen anzupassen, sollte dies auch im Kanton Bern möglich sein, umso mehr, als eigentlich ein verhältnismässig sehr kleiner Prozentsatz der Bevölkerung und auch der Stimmberechtigten ein unmittelbares Interesse an der Sache hat.

Ich beantrage Ihnen namens des Regierungsrates, diesen Entwurf abzulehnen. Es ist möglich, dass er nachher in Form eines Initiativbegehrens vor das Bernervolk kommt, und dann hat der Grosse Rat Gelegenheit, materiell dazu Stellung zu nehmen und den Entwurf zu empfehlen oder zu verwerfen. Das sind die Ausführungen, die der Sprechende Ihnen im Auftrag der Regierung in dieser nicht unwichtigen Angelegenheit zu machen hat.

M. le **Président.** Le Conseil prend acte du rapport du gouvernement et passe à l'ordre du jour.

Motion der Herren Grossräte Fischer und Mitunterzeichner betreffend Beschränkung des Schnapsverkaufes und Verminderung der Zahl der Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen.

(Siehe Seite 117 hievor.)

Fischer. Der Sprechende hat in der letzten Maisession folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen: 1. ob nicht in sämtlichen Ausschankstellen der Schnapsverkauf bis morgens 9 Uhr zu verbieten sei; 2. ob nicht die Zahl der Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen vermindert werden könnte, indem ein Teil der Wirtschaftspatentgebühren dazu verwendet würde, um lebensschwache Betriebe stillzulegen.»

Wenn wir uns vergegenwärtigen, welch grosse Opfer alljährlich von Staat und Gemeinden, von Korporationen und Privaten aufgewendet werden, um den übermässigen Schnapskonsum zu bekämpfen; wenn wir weiter einen Blick werfen auf die grosse Zahl unserer Besserungs- und Strafanstalten, wie namentlich auch auf die Anstalten für schwachsinnige Kinder usw., dann müssen wir unbedingt zur Ueberzeugung gelangen, dass es am Platze ist, hier einen Schritt weiterzugehen und Mittel und Wege zu suchen, um den übermässigen Schnapskonsum etwas zu bekämpfen. Allerdings habe ich die Auffassung, dass diese Dinge am besten auf eidgenössischem Boden geordnet werden könnten, und ich hoffe auch, dass die neue Alkoholgesetzgebung auf diesem Gebiet einen schönen Fortschritt bringen werde. Immerhin wird die Ordnung des Wirtschaftswesens und des Kleinverkaufs geistiger Getränke auch in Zukunft den Kantonen überlassen bleiben, so dass wir uns je und je mit diesen Fragen zu befassen haben werden.

Eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des übermässigen Schnapskonsums sehe ich in der Einschränkung der Zahl der Ausschankstellen und namentlich auch der Zeit des Ausschanks. Zu diesen Massnahmen gibt uns die Bundesverfassung, wie auch unsere Staatsverfassung die notwendige Handhabe. Art. 31 der Bundesverfassung lautet in lit. c) dahin, dass es den Kantonen überlassen sei, das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Nun darf man jedenfalls ruhig sagen, dass es nicht im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, dass schon am Morgen früh Schnaps konsumiert wird. Sie sind sicher mit mir darin einig, dass Leute, die schon früh am Morgen mit Schnapsen beginnen, den Tag hindurch nicht mehr viel wert sind oder wenigstens einen grossen Teil ihrer Arbeitsfähigkeit bereits eingebüsst haben. Ich könnte hiezu mit Beispielen aufwarten, glaube aber der Kürze halber darauf verzichten zu dürfen, da ich überzeugt bin, dass jeder von Ihnen ebenfalls solche Beispiele anführen könnte.

Bereits sind verschiedene Kantone dazu gekommen, in dieser Sache eine gewisse Regelung zu treffen. Vorab nenne ich Basel-Stadt, das die Sache schon vor einigen Jahren geordnet hat. Weiter hat der Kanton Solothurn ab 1. Juli dieses Jahres den Schnapsverkauf vor 8 Uhr morgens verboten, und aus Zeitungsnotizen war ersichtlich, dass auch im aargauischen Grossen Rat eine solche Motion eingereicht wurde. Wir sind also durchaus nicht die ersten, die auf diesem Gebiete vorgehen wollen.

Man wird einwenden, das bedeute eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, und unsere Wirte würden jedenfalls zu einer solchen Massnahme nicht Hand bieten. Was den ersten Punkt betrifft, habe ich bereits angeführt, dass wir nach meiner Ansicht am Art. 31 der Bundesverfassung eine genügende Handhabe besitzen. Dann sollten wir aber auch einmal den Mut aufbringen, um solche Massnahmen zu beschliessen;

denn man darf sich ruhig fragen, ob das eine Freiheit ist, wenn sie nur einigen wenigen zugute kommt, während die ganze Volkswirtschaft darunter zu leiden hat. Was die Wirte anbetrifft, bin ich nicht Pessimist. Mit Befriedigung darf ich feststellen, dass die Wirteorganisationen, wenigstens in unserer Gegend, beschlossen haben, den Schnaps nicht mehr deziliter- und zweideziliterweise zu verkaufen, sondern ihn nur noch gläschenweise abzugeben. Das ist ein Zeichen dafür, dass sie kein Interesse an einem grossen Schnapsverkauf haben. Leider aber müssen wir konstatieren, dass noch nicht alle Wirte dabei mitmachen. Es ist eine traurige Tatsache, dass wir noch Wirtschaften im Kanton Bern haben, die an einem einzigen Tage 60—80 Liter Schnaps verkaufen. Wie man mir sagte, gibt es sogar Wirtschaften, die es fertig bringen, einzig aus dem Schnapsverkauf bis morgens 8 oder 9 Uhr ihren Zins herauszuwirtschaften. Da habe ich die Auffassung, dass unsere Aufsichtsorgane etwas schärfer zugreiffen sollten. Derartige Buden müssten nach meiner Auffassung geschlossen werden, oder aber es müsste bei der Erneuerung des Patentes die Bedingung daran geknüpft werden, dass in diesen Lokalen überhaupt nicht mehr Schnaps ausgeschenkt werden dürfe.

Damit komme ich zum zweiten Teil meiner Motion, die bezweckt, die Zahl der Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen etwas zu reduzieren. Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern für 1927 habe ich ersehen, dass wir im Kanton Bern 2563 Jahreswirtschaften haben, also auf je 263 Einwohner eine Wirtschaft. Ausserdem haben wir noch 254 sogenannte Sommerwirtschaften und 435 Kleinverkaufsstellen für geistige Getränke. Diese Gesamtzahl von 3252 Ausschankstellen für geistige Getränke ist nach meiner Auffassung entschieden zu gross. Die 263 Einwohner gehören natürlich nicht alle zu den Wirtschaftsbesuchern. Rechnen wir nur die stimmfähigen Bürger, die hauptsächlich dafür in Frage kommen werden, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass durchschnittlich 60—70 Personen eine Wirtschaft erhalten müssen, was doch sicher kein richtiges Verhältnis ist. In einigen Gegenden finden wir noch ganz krasse Uebelstände. Im Amtsbezirk Pruntrut z. B. kommen 123 Einwohner auf eine Jahreswirtschaft, während in Bern-Stadt erst auf 480 Einwohner und im Amt Schwarzenburg auf 428 Einwohner eine Wirtschaft kommt. Ich glaube, das wäre ein Verhältnis, mit dem man sich etwa abfinden könnte; wir sollten danach trachten, zu einem solchen Durchschnitt zu gelangen. Angesichts dieser Zahlen ist es verständlich, dass es zu Stadt und Land Wirtschaftsbetriebe geben muss, die keinem Bedürfnis entsprechen und die keine Existenzberechtigung besitzen. Oft genug ist der Wirt nicht mehr sein eigener Herr und Meister; entweder ist er den Liegenschaftsspekulanten ausgeliefert, oder dann den allmächtigen Brauereien, wie das zur Genüge bekannt ist. Darum ist er häufig gezwungen, zu einer gewaltsamen Absatzsteigerung in seinem Betriebe überzugehen. Da finden wir dann oft dieses lichtscheue Gesindel, von dem die gutgläubigen Kunden, die etwa hineingeraten sind, erbarmungslos ausgeplündert werden. Wir sollten alles daran setzen, um solche Betriebe allmählich zum Verschwinden zu bringen oder wenigstens zu reduzieren. Allerdings haben wir im gegenwärtigen Wirtschaftsgesetz schon die sogenannte Bedürfnisklausel, wonach die Zahl der Wirtschaften infolge fehlenden Bedürfnisses herabgesetzt werden kann. Man muss sich aber fragen, warum der Regierungsrat von diesem Recht nicht häufiger Gebrauch macht. Das wird wohl daher rühren, dass der Wirt meist zu grossen Schaden erleiden, ja finanziell ruiniert würde; denn der Verkehrswert eines Hauses wird durch ein Wirtschaftspatent ganz bedeutend erhöht. Diesem Umstand wird bei der Belehnung Rechnung getragen. Wird das Wirtschaftspatent von einem Hause weggenommen, so sinkt damit auch sein Verkehrswert sofort um einige Tausende. In diesem Falle trifft dann der Schaden nicht den Wirt selbst, sondern seine Geldgeber oder Bürgen. Da begreift man, dass ein solcher Patentzug nur dort vorgenommen wird, wo ganz ausnahmsweise triftige Gründe vorliegen. Ich habe allerdings die Ueberzeugung, dass der derzeitige Direktor des Innern, Herr Regierungsrat Joss, sich alle Mühe gibt, um in diesem Sinne vorzugehen, wie aus den jeweiligen Berichten der Direktion des Innern ersichtlich ist. Aber unter den heutigen Verhältnissen wird er nicht zum Ziele kommen.

Darum habe ich in meiner Motion vorgesehen, dass im Falle ihrer Annahme die nötigen Mittel geschaffen werden sollten, um in dieser Richtung kräftiger einzugreifen. Es sollte aus den Wirtschaftspatentgebühren ein gewisser Betrag in einen Fonds gelegt werden, aus welchem dann die erforderlichen Mittel genommen werden könnten, um solche lebensschwache Betriebe stillzulegen. Bekanntlich bringen die Wirtschaftspatentgebühren dem Staat rund eine Million netto ein. Wenn wir davon jährlich 5 % ausscheiden, so haben wir 50,000 Fr. zur Verfügung, um in solchen Fällen etwas nachzuhelfen. Diese Massnahme würde vielleicht nur provisorisch getroffen, vielleicht auf 3—4 Jahren, um dann zu sehen, wie weit man auf diesem Wege kommt. Für städtische Verhältnisse mit ihren enorm hohen Grundsteuerschatzungen verspreche ich mir allerdings nicht viel davon, umso mehr aber für die Verhältnisse auf dem Lande. Parallel mit dieser Massnahme müsste dann allerdings auch die Zahl der Kleinverkaufsstellen etwas eingeschränkt werden.

Sie werden vielleicht einwenden, eine solche Reservierung von 5 % der Wirtschaftspatentgebühren sei im gegenwärtigen Moment nicht angängig, unsere Staatskasse vermöge das nicht zu ertragen. Ich glaube aber, es könnten sehr wohl die Wirtschaftspatentgebühren, wenigstens in den obersten Klassen, noch etwas erhöht werden, um dort den Ausfall wieder einigermassen zu decken. Das könnte allerdings nur durch eine Gesetzesrevision geschehen. Ohnehin wird einmal der Zeitpunkt kommen, wo man mit dieser Revision Ernst machen muss. Unser bernisches Wirtschaftsgesetz stammt aus dem Jahre 1894, und Sie werden wohl mit mir einverstanden sein, dass sich seither die Verhältnisse gewaltig geändert haben. Immerhin wird man mit dieser Revision nicht einsetzen können, bis die Abstimmung über die eidgenössische Alkoholvorlage vorbei ist. Inzwischen hätte man nun Zeit, die Vorarbeiten an die Hand zu nehmen, so dass in dem Zeitpunkt, wo die Revi-

sion vom Schweizervolk gutgeheissen ist, auch auf kantonalem Gebiet die Sache in Arbeit genommen werden könnte.

Damit habe ich in grossen Zügen gezeigt, wie nach meiner Ansicht Remedur geschaffen werden kann; wie ich von verschiedenen Seiten vernahm, wird auch in der Diskussion noch die eine und andere Frage zur Sprache gebracht werden. Ich möchte Sie ersuchen, meine Motion anzunehmen, damit auf dem Gebiete der Bekämpfung des allzu grossen Schnapskonsums ein Schritt vorwärts getan werden kann. Gewisse Leute werden sagen, das sei nur ein einfaches, bescheidenes Mittelchen zu diesem Ziel. Ich möchte aber davor warnen, allzu viel auf einmal zu fordern; denn unsere Bevölkerung ist noch nicht soweit, dass sie einschneidende Massnahmen ohne weiteres sanktionieren hilft. Man wird vorsichtig nur Schritt für Schritt vorwärts gehen dürfen. Deshalb empfehle ich Ihnen meine Motion bestens zur Annahme.

Oldani. Als Mitunterzeichner der Motion gestatte ich mir ebenfalls einige Worte zu dieser Materie zu sagen. Ich bin der Auffassung, dass das von Herrn Fischer hier vorgeschlagene Mittel absolut nicht die für unsere bernischen Verhältnisse notwendigen Wirkungen haben wird. Ich bin erstaunt, ihn sagen zu hören, dass man den Schnapskonsum ein bisschen einschränken sollte; denn meine Auffassung ist es schon, dass da eine namhafte Einschränkung vorgenommen werden sollte. Wir sind, wie Herr Fischer richtig gesagt hat, noch recht weit von diesem Ziele entfernt. Wenn man uns auf die eidgenössische Regelung vertrösten will, so müssen wir konstatieren, dass die eidgenössische Alkoholgesetzesrevision, soweit sie heute bekannt ist, in keiner Weise Garantien dafür bietet, dass prophylaktisch gegen den Schnapsgenuss vorgegangen werden kann. Warum, das brauche ich hier nicht auseinanderzusetzen; wir werden dann Gelegenheit bekommen, im Abstimmungskampf vor dem Volke darüber zu sprechen.

Es wurde auch der Kleinhandel mit geistigen Getränken angeführt. In unmittelbarer Nähe des Herrn Fischer wurde in letzter Zeit wieder ein Kleinhandelspatent erteilt, und zwar einem Brenner, der nun auch Schnaps detaillieren darf. Es wird eine Reduktion der Wirtschaftenzahl gefordert; aber wir haben es noch in der letzten Zeit erlebt, dass Sommerwirtschaften in ganzjährige Wirtschaften umgewandelt wurden. Ich möchte nicht soweit gehen, dass ich sage, es komme nur darauf an, wer sich um die Sache bewirbt, um das Patent zu erhalten. Es werden oft gewisse wirtschaftliche Momente, sogar Interessen der Gemeinden vorgeschützt, um dem Gesuch mehr Nachdruck zu geben.

Wenn man das Allheilmittel für die Schnapsbekämpfung im Verbot des Morgenschnapses sehen will, so gebe ich dessen Bedeutung zu für industrielle Zentren, wo eine grosse Masse Menschen diesem Uebel frönt. Aber niemand wird im Ernste sagen wollen, dass der Morgenschnaps im Kanton Bern eine typische Erscheinung sei; das glaube ich hier sagen zu dürfen, auch als Abstinent. Soweit meine Beobachtungen reichen, zeigt sich diese Erscheinung nur sehr selten. Aber als Sozialfürsorger habe ich die Beobachtung gemacht, dass das Krebsübel im Schnapsverkauf über die Gasse liegt. Ich habe schon einmal in diesem Saale, als Herr Tschumi noch Direktor des Innern war, gewünscht, dass der Schnapsverkauf über die Gasse verboten werde. Damals hat man uns vom Regierungstisch aus geantwortet: Das verbietet die Handels- und Gewerbefreiheit, die in der Verfassung gewährleistet ist! Es ist schon sonderbar, dass man die Handels- und Gewerbefreiheit so interpretieren will, dass man sie über die volksgesundheitlichen Interessen im allgemeinen stellt.

Herr Fischer sagt, unsere Wirte verkaufen keine Zweier mehr. Das wird stimmen. Aber gerade darum sehe ich nicht ein, warum man die Lösung im Verbot des Morgenschnapses sucht, dafür aber das Hauptübel weiter bestehen lässt, nämlich den schoppen- und literweisen Verkauf über die Gasse, direkt in die Familien hinein. Ich unterstütze die Motion, wie sie eingereicht wurde, und bin auch für das Verbot des Schnapsverkaufs am Morgen, möchte aber die Motion in der Weise erganzt wissen, dass man die Lösung in einem Verbot des Schnapsverkaufes über die Gasse sucht.

Die Zahl unserer 3252 Ausschankstellen für geistige Getränke ist eine erschreckend hohe. Schon das sollte uns veranlassen, nicht nur ein bisschen, sondern grundsätzlich an die Eindämmung des Schnapsverbrauches zu gehen und eine Verminderung der Ausschankstellen herbeizuführen. Herr Fischer hat die Bedürfnisklausel erwähnt, die, wenn man sie nur handhaben würde, genügen könnte, um die übermässige Zahl von Wirtschaften einzuschränken. Aber wir erleben es ja immer, dass Patente, die erloschen waren, ohne weiteres wieder bewilligt werden; es kommt jeweilen nur darauf an, wer hinter dem Manne steht, der erklärt: Ich muss das Kleinverkaufspatent haben, sonst werde ich auf dieser Liegenschaft ruiniert. Wir haben bei uns eine Konfiserie mit dem Likörpatent gehabt; dieses wurde während einiger Zeit nicht mehr erteilt; aber die Direktion des Innern wurde unter Druck gesetzt, bis das Patent wieder bewilligt wurde.

Herr Fischer hat nun zur Reduktion dieser grossen Zahl von Wirtschaften vorgeschlagen, aus den Mitteln, die der Staat für die Wirtschaftspatente erhält, einen Fonds zu schaffen, um nachher gewissermassen Patente zurückkaufen zu können, also einen Beitrag an die Entwertung der Liegenschaften zu leisten. Davor möchte ich dringend warnen, weil wir nachher noch viel teurere Wirtschaften bekommen werden, als es heute schon der Fall ist. Im Durchschnitt gilt ein Wirtschaftspatent im Kanton Bern 30,000 Fr.; eine Liegenschaft, auf der ein Patent besteht, hat also deswegen einen durchschnittlichen Mehrwert von 30,000 Fr. Wenn man nun 5 % des Ertrages aus dem Alkoholmonopol verwendet und diese 30,000 Franken Minderwert kompensieren will, kann man vielleicht alle 10 Jahre einmal eine Wirtschaft schliessen. Damit kommen wir also nirgends hin. Gerade der Kanton Graubünden hat durch sein neues Wirtschaftsgesetz bewiesen, dass er diesen Weg nicht einschlagen will, weil man in Appenzell damit schlechte Erfahrungen gemacht hat. Ich möchte also davor warnen, mit Hülfe von Staatsgeldern Patente zurückzukaufen. Das allgemeine Interesse hat über den Sonderinteressen zu stehen, und wenn sich die Notwendigkeit ergibt, eine Wirt-

schaft zu schliessen, soll das ohne weiteres geschehen können; denn in der Regel werden die Grundsteuern von diesen Liegenschaften auch nicht nach dem Verkehrswert, sondern nach der Grundsteuerschatzung bezahlt, die um die betreffende Summe niedriger ist. Der Staat müsste über ganz andere Einnahmen verfügen, um beim Schliessen von Wirtschaften den Minderwert zu kompensieren.

Ich wünsche, dass die Motion erheblich erklärt wird und dass man sie sogar noch erweitert, indem die Regierung prüfen soll, auf welchem Wege der Schnapsverkauf über die Gasse unterbunden werden kann.

Noch zwei Worte zur Schnapsfrage überhaupt. Man stellt fest, dass der Schnaps schädlich ist, dass er die Familien, das Volk ruiniert. Wir hatten während einiger Zeit einen solchen Stempel auf unsern Briefen, um diese Tatsache dem Bürger einzuhämmern; er musste dann aber wieder verschwinden. Nun haben wir eine Marke geschaffen, die das Wort weiter propagiert: «Der Schnaps vernichtet Familie und Volk.» In allen Anstaltsberichten lesen wir, wie viele unglückliche Opfer der Alkoholismus dorthin gebracht hat, und dabei ist es vor allem der Schnaps, der in verheerender Weise wirkt. Es sind bereits die Anstalten für Schwachsinnige zitiert worden; ich möchte nun auch noch die Irrenanstalten nennen, in denen wir auch nicht wenige Klienten haben, die ihr Schicksal diesem Uebel verdanken. Ich erinnere ferner daran, wieviele Ausgaben die Armenkommissionen aus diesem Grunde zu machen haben. Bei Anlass der Schnapsinitiative habe ich Erhebungen darüber gemacht und bin auf drei Fälle von Schnapserfamilien gestossen, von denen die eine unsere Gemeinde bis heute 32,000 Fr. gekostet hat, die zweite 24,000 Fr. und die dritte bis heute 4200 Fr., durch die aber die Gemeinde noch auf lange Zeit hinaus belastet sein wird, weil die Kinder bis zu ihrem Tode dauernd in Anstalten versorgt werden müssen.

Solches stellt man immer wieder fest; man gibt es auch in den Kreisen von Nichtabstinenten zu — aber vor dem Gott Alkohol beugt sich noch so mancher, der uns helfen möchte; aber er kann es nicht, weil er selber auch in seinem Banne liegt. So ist es ganz allgemein beim Alkohol. Nun unterscheide ich aber den Schnaps von den übrigen alkoholischen Getränken; denn kein anderes hat die gleichen teuflischen Wirkungen wie der Schnaps. Man sollte einmal Ernst machen in diesem Kampf und dazu kommen, dass nur noch der Chemiker und der Arzt über den Schnaps verfügen können, dass er nicht mehr zum Genuss, sondern nur noch zu Medizinal- oder zu technischen Zwecken verwendet werden darf. Davon sind wir noch weit entfernt, aber in dieser Richtung muss unser Kampf gehen. Unser Gejammer über die hohen Armenausgaben und die andern Folgen des Alkoholismus nützen nichts, solange wir das Uebel nicht von Grund auf anpacken. Will man aber dies tun, dann wehren sich allerlei Leute dagegen, von denen man es nicht verstehen kann.

Kammermann. Die Frage der Bekämpfung des Alkoholismus ist im Grossen Rate schon oft besprochen worden. Wenn ich heute die Motion des Herrn Fischer unterstütze, so geschieht es in erster Linie, weil dadurch der Direktor des Innern eine Waffe in die Hand bekommt zur raschen Revision des Wirtschaftsgesetzes. Die Begründung der Motion durch Herrn Fischer ist in ausgezeichneter Weise erfolgt. Ich bin aber der gleichen Auffassung wie der Motionär selbst, dass das Ziel auf diese Weise noch nicht vollständig erreicht werden kann, sondern dass das erst einen Anfang bedeuten würde. Wenn aber dieser Anfang dazu führen kann, dass die Wirtschaftsgesetzgebung revidiert wird, so werden dadurch wieder eine ganze Anzahl Fragen zur Diskussion gestellt, die ebenfalls unbedingt anders geordnet werden müssen als heute.

Nun hat uns Herr Fischer geschildert, wie sich der Morgenschnapskonsum gestaltet und wie eine Anzahl Wirtschaften hauptsächlich von diesem Verkauf leben. Ich kenne zufällig auch etwas vom Wirtschaftsbetrieb, muss Ihnen aber sagen, dass die Wirtschaften, in denen schon am Morgen so viel Schnaps ausgeschenkt wird, nicht diejenigen sind, die einen guten Likör und namentlich einen Extra-Likör führen; was dort konsumiert wird, das ist der Bundesschnaps. Solange der Bund noch der grösste Alkoholhändler in der Eidgenossenschaft ist, wird es schwer halten, auch wenn die Motion Fischer erheblich erklärt wird, etwas Rechtes zu erreichen. Der Bundesschnaps, der mit Wasser abgeschwächt wird, ist für die Gesundheit am wenigsten zuträglich von all diesen Getränken. Wenn man also etwas tun will, sollte Herr Oldani, der ja in der Bundesversammlung ist, dort dafür sorgen, dass der Bund seinen Alkoholhandel nicht mehr ausdehnt und dass die Doppelliterwirtschaften beseitigt werden. Das ist aber bei der jetzt hängigen Alkoholgesetzgebung nicht geschehen; es wird wohl auf einem Spezialwege gemacht werden müssen. Dieser Alkoholverkauf von Bundes wegen, geschehe er dann durch die Konsumgenossenschaften oder auf anderem Wege, geht in gewaltige Zahlen hinein.

Ein Wort über den Morgenschnaps. Gerade in den kleinen Läden wird er geholt und dann in diesen bequemen und unauffälligen Fläschchen mit auf die Arbeit genommen. Auf diese Weise wird jedenfalls noch mehr konsumiert als in den Wirtschaften, die unter öffentlicher Kontrolle stehen...

M. le **Président** (interrompant). Je regrette, Messieurs, de devoir interrompre la discussion en cet instant. M. Kammermann m'excusera. Je viens de recevoir la pénible, la terrible nouvelle que M. le conseiller fédéral Scheurer est décédé ce matin.

Dans ces circonstances affligeantes, non seulement pour le canton, mais pour le pays tout entier, je crois qu'il est de mon devoir de lever la séance en signe de deuil.

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 14. November 1929.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Dienstag, den 19. November,** vormittags **8½** Uhr. fortgesetzt. Für die Sitzung vom Dienstag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Dekret über die Abänderung einzelner Bestimmungen der Besoldungsdekrete.
2. Dekret über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Besoldungsdekretes für die Professoren und Dozenten der Hochschule.
3. Gesetz über die Jugendrechtspflege.
4. Motion Neuenschwander.
5. Motion Schlappach.
6. Motion Giorgio.
7. Interpellation Vogel.

Mit Hochschätzung!

Der I. Vizepräsident des Grossen Rates:
L. Bueche.

Anmerkung. Die Verschiebung der Sitzung erfolgt, weil Montag. den 18. November, vormittags 10 Uhr, die Beerdigungsfeierlichkeiten für den verstorbenen Herrn Bundesrat Scheurer im Münster in Bern stattfinden.

Nachmittags erfolgt die Beisetzung des Verstorbenen in Gampelen in engerem Freundeskreis.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 19. November 1929,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brahier, Dubach, Guggenheim, Haas, Hänni (Grossaffoltern), von Känel, Lanz (Rohrbach), Monnier (Tramelan), Oberli, Rollier, Strasser; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Ilg, Rickli.

M. le **Président.** Vous vous souvenez dans quelles tristes circonstances nous avons dû lever la séance la semaine dernière, jeudi, ensuite du décès de M. le conseiller fédéral Scheurer. Depuis lors, ont eu lieu — lundi — les obsèques de notre regretté ancien collègue et ancien conseiller d'Etat. C'est la raison pour laquelle la première séance de cette semaine n'a pu avoir lieu lundi et a dû être renvoyée à aujourd'hui mardi. Il n'est pas dans mes intentions de répéter tout ce qui a été dit sur M. le conseiller fédéral Scheurer hier dans la journée. Cependant, vu la perte considérable que le pays fait par le décès de notre représentant au Conseil fédéral, l'ancien représentant du peuple et du canton de Berne, je vous prierai, Messieurs, de vous lever de vos sièges pour honorer la mémoire du défunt.

L'assemblée se lève.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Rollier wird Herr Bourguignon als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern. Abänderung.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor der Herbstsession ist Ihnen eine Vorlage des Regierungsrates über die Ab-

änderung einzelner Bestimmungen der in Kraft stehenden Besoldungsdekrete des Staates Bern zugestellt worden. In der Septembersession ist eine grossrätliche Kommission eingesetzt worden, die in drei längeren Sitzungen die Angelegenheit vorberaten hat und Ihnen zum Teil Abänderungsanträge gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage unterbreitet. Auf diese Abänderungsvorschläge komme ich später zu sprechen. Ich möchte nur erwähnen, dass die Motive für die Vorlage und für die Abänderungsvorschläge die gleichen sind, soweit es sich hauptsächlich darum handelt, zu entscheiden, ob man überhaupt auf die Vorlage eintreten wolle, ob es nötig sei, die im Staate bestehenden Besoldungen abzuändern oder nicht. Wenn man rein von den Lebenshaltungskosten ausgehen würde, könnte man sich fragen, ob diese Notwendigkeit vorhanden sei und sie vielleicht sogar verneinen. Ich will darauf nicht näher eintreten. Es ist über diesen Punkt in dem gedruckten Vortrage des Regierungsrates genügend Klarheit geschaffen worden. Ich glaube aber, dass man sich bei dieser Besoldungsfrage nicht allein von den Lebenshaltungskosten im allgemeinen leiten lassen dürfe, sondern dass auch andere Erwägungen zum Schlusse führen, dass doch in einem gewissen Umfang eine Revision der Besoldungsdekrete des Staates notwendig ist. Es sind vielleicht zwei Hauptgründe zu erwähnen. Seit Jahren, namentlich aber in den letzten Jahren, zeigte sich die Tatsache, dass uns die tüchtigsten Kräfte von der Universität weggezogen worden sind, nicht nur durch schweizerische, sondern auch durch ausländische Universitäten. Das hat nach und nach eine Stimmung geschaffen, unter deren Herrschaft man direkt von einem Exodus der Professoren gesprochen hat. Gegen diese Stimmung kann man nicht anders ankämpfen als durch eine Hebung der Universität nach zwei Richtungen, durch Neueinrichtung von Instituten und durch Revision der Besoldungen der Professoren. Der Regierungsrat hat die Unterrichtsdirektion schon bereits vor längerer Zeit, meines Erinnerns schon vor mehr als Jahresfrist, beauftragt, mit dem Senat der Universität über eine Neuordnung der Professorengehälter zu unterhandeln. Die Unterhandlungen waren soweit gediehen, dass man allgemein annahm, eine Besoldungszulage von rund 2000 Fr. könne einer weiteren Abwanderung der tüchtigsten Kräfte der Universität vorbeugen.

Unterdessen hat sich dem Regierungsrat auch noch folgende Ueberlegung aufgedrängt; wenn man die Professoren aus der ganzen Skala der Einreihung der bernischen Funktionäre herausnehmen und ihre Besoldungen besonders regulieren würde, hätte das allerdings zur Folge gehabt, dass man für diese Posten angemessene Besoldungen vorgefunden hätte, aber nicht für unsere führenden Chefbeamten. Sie werden einverstanden sein, dass ein Zustand geschaffen worden wäre, der auf die Dauer nicht haltbar gewesen wäre. Ich glaube nicht, dass es angängig wäre, Professoren mit 2000 bis 3000 Fr. mehr zu besolden, als unsere mit grosser Verantwortlichkeit belasteten obersten Staatsbeamten. Das wäre ein Zustand gewesen, der dringend nach Remedur verlangt hätte. Von diesem Gesichtspunkt aus hat sich der Regierungsrat gesagt, es werde am besten sein, die ganze Sache zusammenzunehmen und eine Vorlage zu bringen, die gemessen an den gegenwärtigen finanziellen Möglichkeiten einigermassen den Notwendigkeiten entsprechen kann.

Ich komme dabei noch auf einen mehr äusseren Anlass zu reden, der zu dem eingeschlagenen Vorgehen Anlass gegeben hat. Er besteht darin, dass der Grosse Rat selbst an verschiedenen Orten in beträchtlichem Masse über die Besoldungsregulative hinausgegangen ist. Ich erinnere an die Festsetzung des Salärs des Chefs des neugeschaffenen Verkehrsamtes, wo das Maximum anstatt auf 10,600 auf 11,600 Fr. festgesetzt wurde. Das hat wiederum die Rückwirkung gehabt, dass diejenigen Beamten, die seit Jahren im Staate Bern die Maximalbesoldung ihrer Klasse bezogen haben, die mit grösster Pflichttreue dem Staate gedient haben, sich durch diese Beschlussfassung zurückgesetzt fühlen. Diese Entwicklung hat den Regierungsrat vor die Tatsache gestellt, dass er sich ernsthaft die Frage vorlegen musste, ob nicht überhaupt eine Totalrevision der Besoldungsvorlagen nötig sei.

Nun kommt von meinem und auch vom Standpunkt des Regierungsrates aus das, was wir als das Hauptargument in den Vordergrund stellen. Wenn wir in den letzten Jahren tüchtige Chefbeamte für die Staatsverwaltung gewinnen wollten, so mussten wir mit den in der Privatindustrie bezahlten Salären Vergleiche anstellen, ebenso mit denjenigen der Eidgenossenschaft und der Gemeinden, namentlich auch auf dem Platze Bern mit denjenigen der Gemeinde Bern. Da hatten wir zu konstatieren, dass in allen diesen Kreisen für die Besoldung tüchtiger Beamter, Chefbeamter, grössere Saläre bezahlt worden sind als im Kanton Bern. Wir sind der Meinung, dass auch das auf die Dauer nicht angängig ist und dass auf die Dauer der Staat Bern Schaden in seiner Verwaltung leiden müsste, wenn er sich nicht etwas den andern annähert. Man geht vielleicht etwas weit, wenn man direkt von Schaden spricht, aber man wird doch sagen müssen, dass es sich auf die Dauer als unmöglich herausgestellt hätte, für unsere führenden Chefbeamten wesentlich geringere Saläre zu bezahlen, als in der Gemeinde Bern oder in der Eidgenossenschaft.

Damit komme ich auf den Kern der Vorlage zurück. Der besteht nach unserer Auffassung darin, dass man in dieser Besoldungsvorlage einen Teil der Verwaltungsreform erblicken muss. Nur wenn wir über tüchtiges Personal in allen Stufen verfügen, werden wir von Seite des Staates Qualitätsarbeit leisten können. Es gilt dieses Prinzip so gut für die öffentliche Verwaltung wie für jeden Privatbetrieb, für die öffentliche Verwaltung sogar fast noch mehr, da diese den Privatbetrieben eigentlich das gute Beispiel sollte geben können. Wenn wir das im Staate Bern anstreben würden, müssten wir in den Lohnansätzen unbedingt, allgemein gesprochen, auf dem Niveau sein, wie andere gutgeleitete Betriebe, öffentlich-rechtliche oder private. Wenn man dieses Ziel erstreben will, muss man natürlich auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Im Jahre 1928 konnte im Staat Bern das finanzielle Gleichgewicht hergestellt werden. Schon 1927 hat sich diese Entwicklung angedeutet. Sie wird sich auch 1929 bestätigen. Die Lage hat sich

als so vorteilhaft dargestellt, dass der Regierungsrat die Verantwortung für diesen Schritt übernehmen will und mit der Ihnen bekannten Augustvorlage vor den Grossen Rat getreten ist. Namens des einstimmigen Regierungsrates beantrage ich Eintreten auf die Vorlage.

Man kann sich grundsätzlich nicht so einstellen, dass man einfach sagen würde, die Vorlage sei nicht nötig. Nach all diesen Ueberlegungen wird man dem Regierungsrat folgen und auf eine Aenderung in den Besoldungen eintreten müssen.

Nachdem diese Frage bejaht ist, kommt selbstverständlich die andere Frage, wie weit man gehen kann und will. Vom Standpunkt der Finanzdirektion aus kann man nur so weit gehen, als wir, gemessen an den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen des Staates, von uns aus die Verantwortung übernehmen können. Wenn man die Rechnung für 1928 anschaut, so hätten wir dieselbe mit einem Ueberschuss von ca. 2,5 Millionen abschliessen können. Der Grosse Rat ist darüber seitens des Regierungsrates genau orientiert worden. Wir haben Reservestellungen gemacht, wir haben Einzahlungen in die Hilfskasse gemacht, die der Staat seit längerer Zeit hätte machen sollen. Es sind verschiedene Bauten ausgeführt worden, die während langer Jahre nicht ausgeführt werden konnten. So haben wir eine ausserordentliche Belastung der Rechnung von ungefähr 2,5 Millionen gehabt. Aber man darf nun nicht einfach damit rechnen, dass diese Lage dauernd so bleiben werde, denn in dem günstigen Abschluss der Rechnung für 1928 sind zwei ausserordentliche Einnahmeposten enthalten, einmal 0,8 Millionen aus dem sogenannten Nachholungsstempel, und im weitern 0,5 Millionen ausserordentliche Einnahmen aus der eidgenössischen Kriegssteuer. Mit dem Wegfall der Kriegssteuer im Jahre 1932 wird unzweifelhaft auch dieser Posten von einer halben Million wegfallen müssen. Die innere Lage der Staatsfinanzen muss also nach der Rechnung 1928 als um 1,3 Millionen schlechter dargestellt werden, als einem Ueberschuss von 2,5 Millionen entsprechen würde. So kommt man in der Rechnung 1928 auf einen Ueberschuss von 1,2 bis 1,3 Millionen. Nun wird man sagen können, es sei nicht unbedingt nötig, dass man die zur Verfügung gestellte Summe sofort dazu verwende, um die Saläre aufbessern zu helfen. Wenn man aber auf das zurückkommt, was ich vorhin gesagt habe, muss man halt doch nach reiflicher Ueberlegung zum Schluss kommen, dass man einmal den Schritt machen muss, wenn der Staat Bern nicht gegenüber allen andern zurückgestellt werden soll. In diesem Falle macht man den Schritt lieber zur rechten Zeit.

So sind wir zu der Vorlage gekommen, bei der wir auf eine Mehrausgabe von 1,25 Millionen abstellen. Diese Summe ist also nicht so gefunden worden, dass man am Schluss untersucht hat, sondern sie ist gefunden worden, indem man sich hauptsächlich auf die Rechnung 1928 basierte.

Ich möchte hier gerade hervorheben, dass die vom Grossen Rat eingesetzte Kommission, welche sich ausserordentlich intensiv mit dieser Frage beschäftigt hat, sich der Ueberlegung des Regierungsrates nach dieser Richtung hin angeschlossen hat. Auch sie findet, man sollte so Mass halten, dass man vor dem ganzen Bernervolk die Verantwortung tragen kann, diese Besoldungsvorlage in den nächsten Tagen zu beschliessen.

Wenn man davon ausgeht, so hat man ganz bestimmte Anhaltspunkte, um die sich die ganze Vorlage drehen muss. Es ist klar, dass man nicht einfach sagen kann, man sollte da etwas dazu tun und dort etwas, denn wenn man dem einen etwas mehr geben will, muss das an einem andern Orte wieder weggenommen werden, sofern man im Rahmen der 1,2 Millionen bleiben will, Infolgedessen musste man eine Formel finden, nach der eine Verteilung der 1,25 Millionen vorgenommen werden sollte.

Es stellt sich die Frage, wie diese Formel lauten soll, was man als Basis nehmen will. Man hätte sagen können, diese Summe lange zu einer Besoldungserhöhung von 6—7 %, gemessen an der Lohnsumme. Damit hätte man eine einfache Lösung gehabt. Es fragt sich aber nur, ob diese einfache Lösung bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Staate Bern eine Berechtigung gehabt hätte. Die Regierung hat die einfache Lösung abgelehnt und die Kommission ist ihr in dieser Ueberlegung gefolgt. Man hat eine andere Formel gesucht, die folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen sucht und unserer Auffassung nach tatsächlich auch Rechnung trägt. Wenn man von den 1,25 Millionen als festem Punkt ausgeht, so sagt man sich, dass sie in der Weise geteilt werden kann, dass man einmal die Qualität des betreffenden Beamten berücksichtigt und dann das Dienstalter. Wenn man diese Faktoren kombiniert, ergibt sich eine Formel, die dem, was man erreichen will, ungefähr entspricht, nämlich, dass man bei den oberen Kategorien prozentual einen etwas grösseren Zuschlag macht, als bei den unteren. Wenn man die Entwicklung unserer Besoldungserhöhungen seit dem Jahre 1900 verfolgt, sieht man, dass in den unteren Kategorien prozentual immer grössere Zuschläge gemacht worden sind und dass die Unterschiede zwischen den oberen und den unteren Kategorien immer etwas vermindert worden sind, so dass wir also hauptsächlich in den oberen Posten ganz bedeutend unter den Ansätzen des Bundes stehen, während wir in den unteren Kategorien mindestens gleich sind, in einzelnen Kategorien sogar über die Ansätze des Bundes hinausgehen.

Zunächst wurde die Formel dem Grossen Rate so unterbreitet, dass man das Hauptgewicht auf den Qualitätsfaktor legte und dem Alter eine geringere Bedeutung zugemessen hat. In der grossrätlichen Kommission ist die Sache etwas abgeändert worden. Zunächst ist ein Antrag Gnägi angenommen worden, den sogenannten Faktor 11 zu reduzieren auf 9, weil man sich gesagt hat, die Formel, die der Regierungsrat vorschlage, wirke so einschneidend, dass man in den untern Kategorien fast nichts an Zulagen bekomme. Die grossrätliche Kommission hat gefunden, damit verfechte man dieses Prinzip zu stark; es müsse eine Aenderung stattfinden. Das hat man so zu erreichen gesucht, dass man den Faktor 11 auf 9 reduziert hat, um die nötigen Summen frei zu bekommen, die man auf die untern Kategorien verteilen soll. Als man die Sache prüfte, sah man, dass in der Mitte ein Zustand entstanden wäre, der unter Umständen gewisse Kategorien des untern Personals über mittlere Kategorien hinausgeschoben hätte. Es wäre ein

etwas abrupter Uebergang oder überhaupt kein Uebergang entstanden. Die mittleren Kategorien hätten sich stark benachteiligt gefühlt. Man ist nach einem neuen Antrag des Herrn Gnägi zu dem Resultat gekommen, dem Dienstalter eine grössere Bedeutung zuzumessen. So kam man dazu, dem Dienstalter die grössere Bedeutung als dem Qualitätsfaktor beizulegen. Man sagte sich, die Minimalbesoldungen seien im allgemeinen genügend und auch die Vorlage, die das Staatspersonal uns unterbreitet hat, hat die Minimalbesoldungen vom Jahre 1922 ungefähr unverändert gelassen; an einzelnen Orten ist man sogar darunter gegangen. Wenn man diesem Prinzip der Eingabe des Staatspersonals folgen wollte, was uns an und für sich als gerechtfertigt erschienen ist, so konnte das nur so geändert werden, dass man dem Faktor des Dienstalters grössere Bedeutung beimass. Das ist jetzt erreicht worden. So hat man nun die Situation, dass man nach 12 Dienstjahren in den unteren Kategorien Lohnzuschläge von 7 und in den obersten von 15 % bekommt, ein relativ viel geringeres Ansteigen der Skala als nach der ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage. Die Formel wird nun so wirken, dass man nach dem Besoldungsregulativ von 1922 ausrechnet, was ein Beamter auf 1. Januar 1930 an Lohn zu verlangen hat, und dass man dann nach der neuen Formel den Zuschlag bestimmt. Man streckt nur die Alterszulage etwas, die Minimalbesoldung bleibt gleich, die Besoldungsansätze bleiben ebenfalls gleich, aber, abgestuft nach dem Dienstalter, kommt nun eine Zulage dazu. Das scheint mir der von den Personalverbänden eingereichten Vorlage angepasst zu sein, die auch auf die Minimalbesoldungen von 1922 abstellen wollte und nur eine Verschiebung nach oben für die Alterszulagen gewünscht hat. Nachdem Sie die Vorlage vom August 1929 eingehend studiert haben, werden über diese Formel wohl keine weiteren Ausführungen gewünscht werden.

Ich möchte noch kurz auf die Differenzen eintreten, die zwischen Regierung und Kommission noch bestehen. Nach meiner Auffassung der Situation, und nach meiner Kenntnis dessen, was in den Fraktionen erklärt worden ist, herrscht sowohl über die Bedürfnisfrage wie auch über diese formelle Frage keine grosse Meinungsverschiedenheit mehr, sondern die Streitpunkte werden sich auf die Differenzen reduzieren, die zwischen Regierung und Kommission noch bestehen. Diese lassen sich in zwei Sätze zusammenfassen. Der eine Satz ist der, dass der Regierungsrat nach wie vor auf dem Boden steht, man solle diese Zuschläge nicht in die Hilfskasse einbeziehen. Der zweite Streitpunkt bezieht sich auf die Uebergangszeit. Die grossrätliche Kommission will diese Uebergangszeit auf zwei Jahre erstrecken und auch das Jahr 1932 müsste man noch als Uebergangszeit anschauen, weil dann das Personal wiederum 4 Monatsbetreffnisse in die Hilfskasse einzahlen müsste. Sie finden die Differenzen in den §§ 4 und 6.

Man muss zu allererst fragen, welche Stellung der Grosse Rat hinsichtlich der Einbeziehung dieser Zulagen in die Hilfskasse einnimmt. Der Regierungsrat ermächtigt mich, zu erklären, dass man in dieser Frage in der Regierung nicht einig ist. Die Mehrheit der Regierung hält, wie Sie aus der Vorlage ersehen, daran fest, dass die Bestimmungen des Hilfskassendekretes necht geändert, also die Erhöhung der Besoldungen nicht in die Hilfskasse einbezogen werden solle. Andere wiederum haben gefunden, man sollte den Schritt machen, das komme mit der Zeit doch und man sollte nicht nach ein paar Jahren in dieser Beziehung mit dem Personal wiederum streiten und im Grossen Rat Differenzen auszufechten haben.

Die Mehrheit der Regierung ist bei ihrem Antrag, die Besoldungserhöhungen seien nicht in die Hilfskasse einzubeziehen, einmal von finanziellen Erwägungen ausgegangen. Wenn wir die Erhöhungen in die Hilfskasse einbeziehen, so wird das selbstverständlich für den Staat eine finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Sie beträgt dauernd 80,000 Fr. pro Jahr, 7 % der Lohnerhöhung. Im fernern muss aber der Staat 5 Monatsbetreffnisse dieser Lohnerhöhung, also rund eine halbe Million einbezahlen. Sodann ist nicht ausser Acht zu lassen, dass durch Einbezug der Besoldungserhöhungen in die Hilfskasse auch das versicherungstechnische Defizit der Hilfskasse steigen wird und zwar sehr stark. Der Staat wird auch in gewissem Umfang an die Abtragung dieses Defizites beitragen müssen. Das wären die finanziellen Konsequenzen, die sich jeder der Herren selbst überlegen kann, die aus einer Einbeziehung in die Hilfskasse entstehen müssten. Für die Mehrheit des Regierungsrates, die nicht einbeziehen will, war die Rücksicht auf das versicherungstechnische Defizit massgebend. Wir haben schon jetzt nach den Berechnungen der Versicherungsmathematiker ein Defizit von 30—32 Millionen und wenn man die neuen Besoldungsansätze in die Hilfskasse einbezieht, wird es sich um weitere 2,5 Millionen erhöhen. Es reduziert sich um die Monatsbetreffnisse, die Staat und Beamte einzahlen; die Erhöhung beträgt aber immer noch 1,5 Millionen. Man wird sich die Frage einmal vorlegen müssen, was der Staat Bern überhaupt mit dem versicherungstechnischen Defizit von 33 Millionen anfangen will. Das ist eine sehr harte Nuss. Bei Betrachtung aller dieser Dinge schien uns, man solle zu diesem an und für sich schon grossen versicherungstechnischen Defiziten nicht noch das andere hinzufügen, sondern fein säuberlich die Besoldungserhöhungen sein lassen und die Hilfskasse sein lassen, wie sie gegenwärtig ist, umsomehr, weil sich eine Erhöhung der Renten nicht als unbedingt nötig herausstellt. Man darf im allgemeinen sagen, dass die Hilfskasse des Staates Bern sehr schöne Renten hat. Sie hat in bezug auf die Waisenansätze grössere Ansätze als andere Kassen. Man hat eigentlich noch nie von Rentenbezügern Klagen gehört, dass die Renten ungenügend seien. Angesichts dieser Tatsache ist der Regierungsrat nach längerer Ueberlegung zum Schluss gekommen, man sollte entgegen der Haltug der grossrätlichen Kommission die Zulagen nicht in die Hilfskasse einbeziehen. Die Minderheit der Regierung ist der Auffassung, man müsse das machen, indem es wahrscheinlich auf die Dauer nicht zu verhindern sei, weil die Anstrengungen so gewaltig sein werden, dass man sich in ein paar Jahren die Frage neuerdings vorlegen müsse, so dass es also besser wäre, man würde hier auf einmal reinen Tisch machen.

Nun kommen wir auf den kitzligsten Punkt der ganzen Angelegenheit, auf die Frage ob man,

wenn der Grosse Rat beschliessen würde, dass die Besoldungserhöhungen in die Versicherung einbezogen werden sollen, die Uebergangsfrist entsprechend dem Antrag der Kommission erstrecken soll, oder ob man auch bei diesem Einbezug beim ursprünglichen Antrag des Regierungsrates bleiben und die Uebergangsfrist auf ein Jahr festlegen soll, wobei also ab 1. Januar 1931 100 % auszubezahlen wären, unter Abzug der von jenem Datum an folgenden Einzahlungen des Personals und des Staates. Auch in dieser Beziehung sind wir in der Regierung nicht vollständig einig. Die Haltung der Regierung geht aus der gedruckten Vorlage nicht hervor, da ja die Regierung prinzipiell der Meinung ist, die Besoldungserhöhung solle nicht in die Hilfskasse einbezogen werden. Der Regierungsrat ist aber in seiner Mehrheit der Meinung, dass man die kürzere Uebergangsfrist beibehalten sollte, wenn die Hilfskasse einbezogen wird. Ich habe in der grossrätlichen Kommission die Meinung vertreten, dass es eine ausserordentlich starke Belastung des Staates wäre, wenn man die Besoldungserhöhungen der Hilfskasse unterstellen und gleichwohl die Uebergangsfrist nach dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates auf ein Jahr bemessen wollte. Es scheint mir durchaus logisch zu sein, dass man in diesem Falle dem Staat gewisse Fristen zur Verfügung stellt, um diese Lasten finanzieren zu können. Das ist nach der grossrätlichen Kommission so möglich, dass 100 % erst bezahlt werden ab 1. Januar 1932. Man darf nicht übersehen, dass aus der ganzen Bewegung heraus der Staat halt doch sehr stark belastet wird. Wenn wir uns auch von höheren Gesichtspunkten haben leiten lassen, vom Interesse des Staates in bezug auf eine besonders tüchtige Verwaltung, so darf man auf der andern Seite nicht ausser Acht lassen, dass wir noch immer nur notdürftig im Gleichgewicht stehen und dass es für den Staat selbstverständlich nicht gleichgültig ist, ob er mit einer Mehrausgabe von einer halben Million rechnen muss oder nicht. Wenn man beschliesst, entgegen der Haltung des Regierungsrates die Erhöhungen in die Hilfskasse einzubeziehen, scheint mir die logische Folge, dass man dem Staat Zeit einräumen muss, gewisse Reserven zu sammeln und daraus die Einlagen in die Hilfskasse zu machen. Man kann nicht alles miteinander haben, man muss an einem Ort auch Konzessionen machen, wenn auf der andern Seite der Staat ab 1. Januar 1932 mehr belastet wird, und zwar sicher mit 1,3 Millionen, wenn die Hilfskasse einbezogen wird. Das sind Summen, die auch im grossen Budget des Staates Bern sehr angeschaut werden müssen, wo man sich überlegen muss, ob man die Verantwortung tragen darf, zu solchen Mehrausgaben zu stehen. Wir tun das, wir haben uns in dieser Sache nicht schieben lassen, sondern wir wollen die Verantwortung dafür übernehmen, aber auf der andern Seite darf man auch die nötige Einsicht haben und erklären, die finanzielle Belastung sei für den Staat so gross, dass man Entgegenkommen zeigen und die Verschiebung annehmen wolle, um dem Staat Zeit zu lassen, die nötigen Reserven anzusammeln.

Ich komme damit zum Schluss und möchte noch folgendes sagen. Es ist mir von Vertretern des Personals unmittelbar, nachdem die Vorlage ausgeteilt worden war, gesagt worden, sie betrachten diese Vorlage des Regierungsrates als provisorische Lösung der Besoldungsvorlage. In ihrer Eingabe vom Frühling 1929 an den Regierungsrat und den Grossen Rat, die in den Grundsätzen eigentlich von der Vorlage des Regierungsrates nicht abweicht, wenigstens soweit die Besoldungen in Frage kommen, indem sie die Minima sein lässt und einfach eine Verstärkung der Alterszulagen vorschlägt, haben die Personalverbände auch eine ganz andere Klasseneinteilung gewünscht, ähnlich der Einteilung des Bundespersonals. Das ist nun in der Verwaltung und im Regierungsrat so auf Widerstand gestossen, dass innert nützlicher Frist eine Vorlage an den Grossen Rat nicht hätte gemacht werden können. Das berechtigt aber nicht zum Schluss, dass wenn die Vorlage durchgeht, man unmittelbar nachher neuerdings an die Besoldungsreform herantritt. Ich möchte hier namens des Regierungsrates mit aller Bestimmtheit schon zu Beginn der Verhandlungen erklären, dass der Regierungsrat die Lösung, wie sie aus den Beschlüssen des Grossen Rates hervorgehen wird, als eine definitive Lösung der Eingabe des Personals inbezug auf Besoldungserhöhungen anschaut und erklärt, dass man auf diese Sache nicht zurückkommen werde, solange nicht ganz anders gewordene Verhältnisse uns dazu zwingen. Wenn sich also die Verhältnisse gegenüber den jetzigen Zuständen in den Lebenshaltungskosten usw. nicht gründlich ändern, so wird der Regierungsrat auf weitere Wünsche in bezug auf grundsätzliche Aenderung in den Besoldungsnormen nicht mehr eintreten. Das wollte ich mit aller Deutlichkeit sagen, damit man weiss, dass wir die Vorlage nicht als eine provisorische, sondern als eine definitive Lösung anschauen. Wenn man dem nicht zustimmen will, muss man das im Eintretensvotum sagen, damit man im Grossen Rat und auch im Regierungsrat Klarheit darüber schaffen kann, nach welchen Richtungen wir in Zukunft arbeiten müssen. Ich möchte aus allen diesen Erwägungen heraus resumierend hervorheben, dass es sich um eine Vorlage handelt, die notwendig ist, die im Interesse des Staates sicher zweckmässig ist und dass der Regierungsrat das, was aus der Beratung hervorgeht, als eine Antwort auf die Eingabe des Staatspersonals und eine definitive Lösung der Besoldungsfrage überhaupt ansieht.

Graf, Präsident der Kommission. Der Berichterstatter des Regierungsrates hat in seinem Eintretensvotum sehr grosses Gewicht darauf gelegt, dass die Aufwendungen für die Besoldungszulage die Summe von 1,25 oder höchstens 1,3 Millionen nicht übersteigen soll. Die Kommission hat diesen Punkt sehr gründlich diskutiert und ist in ihrer grossen Mehrheit zum Schluss gekommen, dass sie sich diesem Rahmen anschliessen wolle, dass sich also die Beschlüsse nicht von den Ansätzen und Vorschlägen der Regierung entfernen sollten. Die Regierung hat in ihrer Vorlage und auch in der Kommission und im Rat sich mit der Eingabe des Staatspersonalverbandes vom letzten Frühjahr auseinandergesetzt. Sie haben gehört, dass der Regierungsrat die Anträge ablehnt, und der Meinung ist, dass die jetzige Formel als definitive Lösung gelten soll. Ich fasse dieses Wort so auf, wie man es in unserer raschlebigen Zeit auffassen kann. Wenn man eine

Uebergangszeit von 3 Jahren schafft, so ist das schon eine ziemlich lange Zeit und ein schönes Definitivum.

Nun kommt es mir aber doch vor, als ob die Regierung einzelne Punkte in der Eingabe des Staatspersonalverbandes zu wenig beachtet hätte. Das ist auch in der Kommission gesagt worden. Da ist der erste Punkt der, dass man heute verschiedene Härten und Unbilligkeiten in der bisherigen Regelung der Besoldungsfrage ausmerzen sollte. In den Verhandlungen beim Bund, sowohl in den Verhandlungen über das Gesetz, wie in denjenigen über die Einteilung der verschiedenen Beamtenkategorien in die 26 Besoldungsklassen ist man immer und immer wieder auf den Grundsatz zurückgekommen, für gleiche Arbeit müsse gleicher Lohn ausgerichtet werden. Wird dieser Grundsatz hier nun auch, wenn wir diese Besoldungszuschläge machen, in der künftigen bernischen Besoldungsordnung durchgeführt? Ich will nur eine Unbilligkeit und Härte hervorheben. Fangen wir da bei den höchsten Magistraten an. Es ist mir von Mitgliedern des Obergerichtes geklagt worden, dass man immer wieder die Differenz zwischen der Besoldung des Regierungsrates und des Obergerichtes vergrössere. Ursprünglich war diese Differenz 1000 Fr. Im Jahre 1922 wurde sie auf 2000 Fr. festgelegt und jetzt geht man über diese Limite noch etwas hinaus. Es wäre sehr gut gewesen, wenn man, dem Beispiel des Bundes folgend, diese obersten Magistraten herausgenommen und für sie einen besonderen Erlass geschaffen hätte. Die Kommission hat das lange diskutiert. Es ist auch für den Regierungsrat ein bezüglicher Antrag gestellt worden. Er ist aber abgelehnt worden, indem gesagt wurde, wenn man schon unter ein allgemeinen Formel leiden solle, so müssen die Herren bei den Bauern liegen, es müssen also alle in die gleiche Formel einbezogen sein. Und nun zeigen sich bei diesen obern Kategorien gewisse Härten und Unbilligkeiten. Wir werden durch die ganze Verwaltung immer wieder gewisse Reklamationen haben.

Das zweite, was einem an der bernischen Besoldungsordnung auffällt, ist die zu geringe Möglichkeit der Beförderung der Beamten. Das ist der zweite Grundsatz, den man im Bunde angewendet hat. Man sagte sich, man wolle schauen, dass der einzelne Mann nicht sein Leben lang auf einem Posten bleiben müsse, den er angetreten hat, sondern dass er, wenn er tüchtig sei und etwas leiste, zwei oder drei Klassen überspringen könne. Dieser Grundsatz kann in der bernischen Besoldungsordnung nicht gut durchgeführt werden. Es wird überall geklagt, dass diese jungen Leute viel zu früh das Maximum ihrer Besoldung und ihres Ranges erreichen. Die Besoldungseingabe der Staatspersonalverbände hat gerade darauf hingewiesen. Leider hat man in diesem Punkte nicht entgegenkommen können. Ich will bei dieser Gelegenheit auch noch erwähnen, dass die Kommission eine Anzahl von Eingaben bekommen hat. Diese Eingaben beweisen, dass in der heute bestehenden Besoldungsordnung verschiedene Unbilligkeiten enthalten sind. Das ist auch von einzelnen Kommissionsmitgliedern anerkannt worden, indem sich verschiedene Herren der Mehrheitspartei sehr warm für die eine oder andere Position eingesetzt haben. Wir sind einmal auseinandergegangen mit dem Beschluss, dass wir das nächste Mal die Positionen noch beraten wollen, die man eventuell verbessern könne, bevor man Zuschläge mache. In der nächsten Sitzung haben wir aber gesagt, dass wir das nicht machen können, denn wenn wir an einem Ort anfangen, etwas herauszunehmen, komme der ganze Bau ins Wanken und man werde vielleicht erst nach 3 oder 4 Jahren fertig. Diese Eingaben, die uns eingereicht worden sind, rühren hauptsächlich her von Wegmeistern, Oberwegmeistern, Polizeikorps und von den Bezirksbeamten V. Klasse, namentlich aber von den Gerichtspräsidenten und Statthaltern, deren Aemter jetzt zusammengelegt sind. Die Kommission hat diese Eingaben gründlich geprüft, ist aber zur Abweisung derselben gelangt, hauptsächlich im Interesse einer raschen Erledigung des Geschäftes.

Nach diesen einleitenden Worten einiges zum Inhalt der Vorlage selbst. Der Herr Regierungspräsident hat ausgeführt, dass zwei Hauptpunkte Regierung und Kommission am meisten beschäftigt haben, das Ausmass der Besoldungszuschläge und die Einbeziehung in die Hilfskasse. Die Regierung geht von dem gewiss ganz richtigen Standpunkte aus, dass es diesmal gelte, ein Unrecht gut zu machen, das man in der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit gegenüber dem oberen und mittleren Personal begehen musste. Damals haben es die Lebensnotwendigkeiten mit sich gebracht, dass man dort am meisten Zuschläge machen musste, wo die geringsten Besoldungen waren und wo der Lebenskampf am schwersten zu führen war. Damit hat man vernachlässigt, für die Qualitätsarbeiter richtige Besoldungen auszurichten, und man ist in den Hintergrund gekommen, namentlich bei den Besoldungsansätzen der höheren Staatsbeamten. Da muss gegenüber dem Bunde ein Ausgleich geschaffen werden.

Die Regierung hat das in der ersten Vorlage mit dem sogenannten Vervielfältigungsfaktor 11 sehr stark zum Ausdruck gebracht, so stark, dass nach unten nichts mehr geblieben wäre. Das glaubte die Kommission nicht mehr verantworten zu können. Sie hat nicht mit einer Vorlage vor den Grossen Rat treten wollen, die einzelnen Besoldungskategorien nur 70, 80 oder 100 Fr. Zuschlag gebracht hätte. Sie glaubte, dass der Grosse Rat eine derartige Lösung nicht akzeptieren würde. Deshalb hat die Kommission nach langer Diskussion diesen Faktor 11 auf 9 herabgesetzt. Damit wäre eine Ersparnis gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage von rund 240,000 Fr. erzielt gewesen, die nach Auffassung der Kommission für Besoldungserhöhungen beim unteren Personal hätte verwendet werden sollen. Ich muss beifügen, dass das untere Personal, das wir im Sinne hatten, nicht vom Besoldungsdekret und seinen Ansätzen erfasst wird, sondern nur von § 85 im allgemeinen Besoldungsdekret, der sagt, dass der Regierungsrat von sich aus die Besoldungen der Wegmeister, des Anstaltspersonals und verschiedener anderer Kategorien ordne. Die Kommission hatte die Auffassung, dass diese 240,000 Franken hauptsächlich für Besoldungsverbesserungen zugunsten dieses Personals verwendet werden sollten. Die Regierung hat sich mit dem Antragsteller, Herrn Gnägi, in Verbindung gesetzt und es ist dann der Kommission das unterbreitet worden, was man heute in der definitiven Vorlage hat, eine Formel, die nun den Qualitäts-

faktor etwas reduziert und dafür den Dienstalterfaktor etwas mehr in den Vordergrund rückt. Die Wirkung ist nun die, dass unten bessere Ansätze gewährt werden können, und dass die Skala bis zu 8000 Fr. verbessert wird. Das obere Personal erleidet nun gegenüber der Vorlage der Regierung eine mehr oder weniger starke Einbusse, die bei der Kategorie des Regierungsrates am stärksten ist.

Nun die zweite Frage, Einbeziehung in die Hilfskasse. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, dass die Regierung in ihrem ersten Beschluss feststellte, dass diese Besoldungszuschläge nicht einzubeziehen seien. Er hat uns eine Anzahl Gründe dafür genannt. Ich muss sagen, dass einiges an seinen Ausführungen sicher berechtigt ist. Ich könnte namentlich unterstreichen, dass man sich auch beim Personal fragt, ob es absolut nötig ist, alles einzubeziehen. Es ist hie und da von Beamten geäussert worden: Jetzt haben wir schliesslich das Geld nötig, jetzt haben wir Kinder zu erziehen und auszubilden; wenn wir 65 oder 70 Jahre alt sind und für niemanden mehr zu sorgen haben, dann brauchen wir nicht so grosse Pensionen. Das lässt sich hören. Aber auf der andern Seite habe ich anlässlich der Behandlung des Dekretes über die Besoldungszuschläge an die Professoren den Dekan einer Fakultät bei mir gehabt, der mir gesagt hat, dass ein Ansatz von 70 % für Professorenpensionen einfach unmöglich sei. Er hat auf Deutschland hingewiesen, das zurücktretende Professoren nicht mit 70 %, sondern mit 100 % pensioniert. Ungenügend sind meiner Meinung nach die Witwenpensionen und die Pensionen in den Fällen, wo ein Staatsfunktionär in sehr frühen Jahren invalid wird und sein Amt niederlegen muss. Ich habe auch bei unserer Lehrerversicherungskasse die Beobachtung gemacht, dass die Alterspensionen nie beanstandet werden, dass wir aber immer und immer wieder in unseren Korporationen Hilfsmittel bereitstellen müssen, wenn ein Lehrer frühzeitig, unter Hinterlassung einer Witwe mit kleinen Kindern, wegstirbt. Das können wir nicht hier bei dieser Vorlage ändern, sondern das müssen wir vielleicht einmal anschauen, wenn man diese Dekrete und Reglemente der verschiedenen Versicherungskassen einer Prüfung unterzieht. Die Kommission ist der Auffassung gewesen, dass es nicht lange gehen werde, bis man sowieso, wie im Jahre 1922, diese Zuschüsse in die Versicherungskasse einbeziehen müsse. Sie hat darum beschlossen, die Einbeziehung zu beantragen. Darin war sie einstimmig. Nun aber beginnt die Differenz. Durch diese Einbeziehung erwächst dem Staat, auch wenn man das versicherungstechnische Defizit nicht in Betracht zieht, eine jährliche Mehrausgabe von 80,000 Fr. Die will man allseitig übernehmen. Daneben ist noch eine einmalige Ausgabe des Staates von rund 500,000 Fr., Gegenwert der fünf vom Staat einzuschiessenden Monatsbetreffnisse. Da hat sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten. Die Mehrheit hat diese 500,000 Fr. dem Personal auferlegt, damit der Staat nicht die ganze Last allein übernehmen muss, und sie etwas leichter tragen kann. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, die Staatskasse brauche eine Atempause, damit sie alles das übernehmen könne. Deshalb hat man eine Verteilung auf drei Jahre vorgenommen. Nun hat aber der Regierungsrat beschlossen, es sei, auch wenn man die Zuschläge in die Hilfskasse einbeziehe, daran festzuhalten, dass die Uebergangsperiode zwei Jahre dauern solle. Selbstverständlich hat dieser Beschluss der Regierung die Haltung der Minderheit in der Kommission gestärkt. Ich habe das zu vertreten, was die Kommission beschlossen hat und habe das auch getan. Persönlich kann ich nur den Standpunkt einnehmen,

Das ist auch der einzige Punkt, in dem eine grosse Differenz geschaffen worden ist. Ich kann beifügen, dass auch im Ausmass zuerst eine kleine Differenz gewesen ist, indem ein Antrag vorlag, den heutigen Vervielfachungsfaktor von 6 auf 7 zu erhöhen, also dem obern Personal etwas mehr zu geben. Der Antrag ist abgelehnt worden. Man hat sich allseitig auf dem gefunden, was Ihnen unterbreitet wird.

Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, diese Vorlage sei ein Stück Verwaltungsreform. Ich begrüsse diesen Ausspruch, denn tatsächlich darf man Besoldungsvorlagen nicht nur nach Geld und Geldeswert betrachten, sondern es stecken hinter diesen trockenen Zahlen immer gewisse ethische Momente. Das grosse ethische Moment, das hier dahintersteckt, ist die Sanierung des Verhältnisses zwischen Personal und Staat. Ich habe im Bund eine zeitlang mit Schrecken konstatieren müssen, wie gross die Gegensätze in der Auffassung zwischen der obersten Verwaltung und dem Personal sind. Die ganze Arbeit beim eidgenössischen Besoldungsgesetz ist ja dahin gegangen, diese Gegensätze zu überbrücken. Wie weit das gelungen ist, wird die Zukunft lehren. Diese Vorlage muss den gleichen Zweck verfolgen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus empfehle ich Eintreten.

Luick. Wenn man die beiden Vorredner gehört und vor allem die Presseberichte über den sogenannten einstimmigen Beschluss der Kommission gelesen hat, so bekommt man ganz den Eindruck, es sei alles hübsch verlaufen und es bestehen keine Differenzen. Dieser Auffassung möchte ich zum vornherein entgegentreten, und zwar schon einzig mit dem Hinweis darauf, dass wir volle drei Tage Sitzung gehabt haben, um ein Dekret von 10 Paragraphen durchzuberaten. Am ersten Tage sind wir überhaupt über die Eintretensdebatte gar nicht hinausgekommen. Schon dieses Moment zeigt, was für Schwierigkeiten da aufgetreten sind und dass es offenbar mehrere umstrittene Punkte und gegensätzliche Auffassungen gegeben hat. Einstimmig sind wir nur in drei Punkten gewesen: im Eintreten, nachher in der Schlussabstimmung mit allen Vorbehalten und schliesslich im Gegensatz zur Regierung in bezug auf die Einbeziehung der Besoldungserhöhung in die Versicherung. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass die Minderheit, die in vielen Fragen in der Abstimmung unterlegen ist, sich in der Schlussabstimmung, wo sie zugestimmt hat, alle Hefte offenbehalten und bezüglich der Detailberatung alle Vorbehalte gemacht hat.

Ich möchte beim Ausgangspunkt anfangen. Das Personal hat im März 1929 eine Eingabe an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gerichtet, worin es eine Besoldungsreform gewünscht hat. In dieser Eingabe ist vor allem eine Systematisierung des Besoldungswesens verlangt worden. Man

hat auf die Verhältnisse im Bund abgestellt. Nachdem der Bund ein Besoldungsgesetz für sein ganzes Personal von rund 45,000 Köpfen geschaffen hat und dieses in 26 Klassen einreihen kann, hat man gesagt, man sehe eigentlich nicht ein, warum der Kanton Bern für seine 3000—3500 Funktionäre über 100 verschiedene Besoldungsklassen haben müsse, so dass also fast für jeden einzelnen Funktionär, mit Ausnahme der Wegmeister und der Bezirksangestellten eine besondere Klasse geschaffen würde. Wir haben mit dieser Einreihung in Klassen einmal eine Verwaltungsreform durchführen und auf der andern Seite Unbilligkeiten beseitigen wollen. Diese zahlreichen Unbilligkeiten werden nun durch die neue Vorlage nicht etwa beseitigt, sondern sogar verschärft. Ich will keine Beispiele nennen, sie sind in der Kommission zahlreich genannt worden, deshalb kann ich hier leicht darauf verzichten. Wir haben in der Eingabe verlangt, dass in der Höhe der Besoldungen eine Annäherung an das Bundespersonal namentlich auf dem Platz Bern geschaffen werde. Wir haben gesagt, es sei ungerecht, wenn gleiche Arbeit, gleiche Verantwortung, gleiche Vorbildung auf dem gleichen Platz so verschieden bezahlt werden, wie dies bis jetzt der Fall gewesen ist, indem obere Beamte beim Bund verschiedene tausend Franken mehr Besoldung haben als der kantonale Funktionär, von dem man die gleichen Qualitäten verlangt. Aber auch in bezug auf das untere Personal ist ähnliches zu sagen. Wenn man Vergleiche mit dem städtischen Personal und mit vielen Arbeitern in der Bundesverwaltung zieht, so kommt der Kanton schlecht weg. Dieses Klassensystem hätte vorausgesetzt, dass man die Abstufung der Lebenshaltungskosten einigermassen durch Ortszulagen ausgleichen würde, die für das ganze Personal ausgerichtet werden.

Wir haben weiter in der Eingabe verlangt, dass zahlreiche Anstellungsverhältnisse, die man heute als ungenügend betrachten muss, namentlich im Verhältnis zur Bundesverwaltung und zu andern fortschrittlichen kantonalen und Gemeindeverwaltungen verbessert. Wir haben einzelne Punkte genannt, wo man verbessern könnte.

Das ist im grossen und ganzen der sachliche Inhalt unserer Eingabe. Die Begründung kann sehr kurz sein. Es ist richtig, wir haben nicht auf die Veränderung der Lebenshaltungskosten seit 1922 abstellen können. Wenn man aber auf der andern Seite kommt und Vergleiche zieht mit den Vorkriegsverhältnissen, so stimmt eben Verschiedenes nicht, was in der Vorlage der Regierung enthalten ist. Ich möchte nur einen Punkt herausgreifen. Es stimmt unter anderem nicht, dass seit dem Inkrafttreten der letzten Besoldungsvorschriften, seit dem Jahre 1906, die Kosten der Lebenshaltung in der Stadt Bern nur um 85 % gestiegen seien. Der städtische Statistiker wird Ihnen haargenau schwarz auf weiss ausrechnen, dass die Lebenshaltung seit 1906 um mehr als 100 % gestiegen ist. Wir können also nicht auf eine Veränderung der Lebenshaltungskosten seit 1922 abstellen; die Lebenshaltungskosten sind ungefähr gleich geblieben; im Jahre 1925 ergab sich eine kleine Erhöhung, die aber nachher wieder zurückgegangen ist. Wir können aber auf andere Gründe zurückgreifen. Die Besoldungserhöhung des Staatspersonals ist in vielen Fällen geradezu eine soziale Notwendigkeit, deshalb, weil etwa ein Viertel des gesamten Staatspersonals das reine Existenzminimum nicht erreicht. Wenn man das berücksichtigt, muss man dazu kommen, dass man Besoldungserhöhungen nicht nur oben gibt, sondern auch bei den untersten Stufen, und zwar so grosse Besoldungszulagen, dass das soziale Existenzminimum erreicht wird. Im fernern soll bei der Dotierung der einzelnen Stellen einmal Gerechtigkeit geschaffen werden können. Hier möchte ich ein Beispiel bringen. Wenn man einen Oberwegmeister, der eine Besoldung von 4300 Fr. im Minimum bezieht, die nach 12 Jahren auf 5500 Fr. ansteigt, mit analogen Funktionären der Bundesverwaltung vergleicht, so stellen wir fest, dass er rund 1500—2000 Fr. weniger Besoldung hat als z. B. ein Werkstättechef oder Brückenaufseher in der Bundesverwaltung. Von den Forstadjunkten z. B. verlangt man, dass sie die Eidgenössische technische Hochschule in Zürich absolvieren, womöglich eine Praxis nachweisen. Diese Leute müssen mit 5000 Franken anfangen und kommen nach 12 Jahren auf 7000 Fr., Akademiker, von denen man zwölfjährige Praxis verlangt! Das sind Ungerechtigkeiten. Es gibt noch zahlreiche andere im bernischen Besoldungswesen, die wir mit unserer Eingabe beseitigen wollen.

Wir haben aber auch auf die Konjunkturentwicklung der Wirtschaft, wenigstens zahlreicher Erwerbszweige in der Schweiz und im Kanton Bern hinweisen können. Wenn die Regierung in ihrer Vorlage das anerkennt und sagt, an der Besserstellung der Volkswirtschaft gebühre allen Kreisen ein entsprechender Anteil, so können wir das nur unterstreichen. Wir wollen das aber vor allem auch auf das bernische Staatspersonal anwenden. Wir haben in der Eingabe auf Konkurrenzgründe hingewiesen, die die Regierung ebenfalls anführt, wir haben auf das Zulagenunwesen hingewiesen, bei dem heute zahlreiche Funktionäre in der bernischen Staatsverwaltung, die neu hineingekommen sind, Zulagen von 500 bis 2000 und noch mehr Franken erhalten, während andere Funktionäre der Staatsverwaltung, die seit 10, 15 oder noch mehr Jahren dem Staate treue Dienste geleistet haben, auf den alten Besoldungsansätzen geblieben sind, da sich dort niemand geregt hat, um ihnen die entsprechenden Zulagen zu geben.

Was bleibt nun von diesen Begehren, die das Staatspersonal, im Bewusstsein, dass es nur etwas Gerechtes fordert, an den Regierungsrat gerichtet hat, übrig, und welche Punkte sind erfüllt worden? Wir wollen anerkennen, dass die Regierung und ihre Organe rasch gearbeitet haben. Wir haben vielleicht in der bernischen Staatsverwaltung noch nie eine so prompte Arbeit gehabt, wie diese Vorlage. Das Personal hat nicht geglaubt, dass das so rasch gehe, immerhin hatte man die Hoffnung, dass, nachdem das Personal so grosse Vorarbeiten geleistet und eine so schöne Vorlage ausgearbeitet hat, die auch von der Regierung als gute, zweckmässige, anerkennenswerte Arbeit qualifiziert werden muss, es etwas rascher gehen werde, als es sonst üblich sei. Wir wollen auch anerkennen, dass dem mittleren und oberen Personal in der regierungsrätlichen Vorlage annehmbare Zulagen gewährt worden sind und dass das ganze Personal überhaupt etwas bekommen soll. Was wir an der ganzen Vorlage zu kritisieren haben, und in der

Kommission schon kritisiert haben, will ich dem Grossen Rat auch nicht vorenthalten. Wir haben kritisiert, dass es einer zweckmässigen Besoldungsvorlage nicht entsprechen kann, wenn man schematisch vom obersten Funktionär bis zum untersten eine Formel anwende. Das setzt voraus, dass die im Jahre 1922 geschaffenen Besoldungsverhältnisse in allen Teilen als gerecht anerkannt werden müssen und auch heute noch gerecht sind. Das ist nun tatsächlich nicht der Fall: Wir haben so viele Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten im ganzen Besoldungswesen entdeckt, dass wir uns gesagt haben, sie müssen beseitigt werden. Diesen Schematismus muss man kritisieren. Wir haben auch die scharfe Progression in der Formel kritisiert. Ich möchte nur allgemein erwähnen, dass wir einzelne Gruppen haben, die nun nach der Vorlage das bekommen, was das Personal verlangt hat, einzelne Gruppen sogar mehr, während man bei einer grossen Kategorie einen Drittel oder die Hälfte von dem ausrichten will, auch nach der neuen sogenannten Formel Gnägi, was das Personal als gerecht angeschaut hat. Man muss schon den Personalorganisationen zubilligen, wenn sie eine Gesamtreorganisation durchführen, dass sie besser auf besondere Verhältnisse Rücksicht nehmen können.

Was wir nun speziell nicht begreifen, ist das, dass man die ganze Geschichte bis ins Jahr 1932 verteilen will. Erst in diesem Jahre soll das Personal in den Genuss der vollen Zulagen kommen, die nach den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten nur die Hälfte dessen ausmachen, was das Personal als richtig angeschaut hat. Wir können nicht begreifen, dass man auf die besonderen Bedürfnisse des Versicherungswerkes des Personals keine Rücksicht nimmt. Man geht darüber einfach hinweg. Man gibt allerdings zu, dass es zweckmässig wäre, die Sache einzubeziehen, nimmt aber, unserer Ansicht nach wenigstens, in der Vorlage viel zu wenig Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung dieses Versicherungswerkes und auf die ungerechten Anstellungsverhältnisse, wie sie heute bestehen.

Alle die hier angeführten Punkte müssen uns und Sie alle in der Auffassung bestärken, dass die Vorlage nicht von langer Dauer sein kann. Wenn der Herr Regierungspräsident erklärt, dass das nun definitiv sei, so wollen wir hier sagen, dass es auf der Welt nichts Definitives gibt. Alles ändert sich, und wenn andere Zeitumstände und Notwendigkeiten eintreten, so werden auch wir wieder da sein und verlangen, dass diese Postulate, die wir damals als zweckmässig angeschaut haben, in Revision gezogen werden. Wir betrachten diese Besoldungsrevision, wie sie die Regierung richtig genannt hat, als erste Etappe in der bernischen Besoldungsreform. Ich will Sie nicht mit der Wiedergabe der Stimmung des Personals langweilen; ich kann Ihnen aber doch kurz sagen, dass man im Personal ziemlich erstaunt war, als die regierungsrätliche Vorlage herauskam, und dass der erste Eindruck der war, man könne unter keinen Umständen verstehen, dass man unten nichts geben wolle, während man oben relativ schöne Zulagen gebe. Das ist dann auch zum Teil von der Kommission geändert worden. Eingaben sind nicht nur an die Kommission, sondern auch an die Verbandsleitung gekommen, die zeigen, dass man sich über diese Vorlage sehr aufgeregt hat. Man glaubt, die Zeit sei gekommen, wo man endlich einmal das ganz unzeitgemässe System der 5 oder sogar 8 Klassen, nach der Zusammenlegung, ändern und diese Klassen auf 4 oder 3, entsprechend der Geschäftslast zusammenziehen könne. Das Polizeikorps hat erklärt, bei ihm könne man die Lösung der Besoldungsreform nicht auf dem Wege suchen, dass man nur die Maximalbesoldung erhöhe, denn von einem Landjäger verlange man, wenn er auf dem Lande stationiert werden soll, dass er eine Familie gründe. Dem jungen Landjäger, den man zwinge, in jungen Jahren eine Familie zu gründen, solle man auch einen entsprechenden Lohn geben, also müsse man dort die Minima heben. Da sind besondere Verhältnisse vorhanden. Im Anstaltspersonal hat man mit Recht erklärt, man begreife einfach nicht, dass man den Wert der Naturalien bei der Berechnung der Besoldungszulagen ausschalte. Es wurde auch erklärt, das Anstaltspersonal habe eine ganz intensive Arbeit zu leisten, habe eine bedeutend längere Arbeitszeit als das übrige Personal, infolgedessen müsse man das auch berücksichtigen. Wegmeister und Oberwegmeister haben mit Recht betont, dass sich seit 1922 der Verkehr auf der Strasse so entwickelt habe, dass man das gar nicht mehr mit den früheren Zuständen vergleichen könne. Wenn man gelegentlich Vergleiche mit den Vorkriegsverhältnissen, wie sie beim Wegmacherpersonal existiert haben, ziehe, so sei das ganz unzulässig, denn vor dem Krieg hätten die Wegmeister tatsächlich, wie es manchmal im Grossen Rat erwähnt worden sei, noch einen Landwirtschaftsbetrieb daneben versehen, ein paar Kühe halten können, und seien gelegentlich auf die Strasse gegangen, wenn es nötig gewesen sei, oder haben sich in der Kiesgrube aufgehalten, und im Winter, wenn es auf der Strasse nicht gerade schön gewesen sei, seien sie als Taglöhner in den Wald gegangen. Mehr als die Hälfte ihres Lebensunterhaltes hätten sie durch Nebenverdienst erworben. Heute, wenn der Herr Regierungsrat Bösiger bei einer Kontrolle einen Wegmeister nicht auf seinem Posten findet, ist er zwei Monate nachher wirklich auf der Strasse, entlassen. Die Verhältnisse haben wesentlich geändert, der Verkehr hat stark zugenommen, die Verantwortlichkeit gegenüber den Gemeinden und den Strassenbenützern ist so gewaltig gestiegen, dass dieser Vergleich mit der Besoldungshöhe absolut nicht mehr gezogen werden kann.

An verschiedenen andern Orten ist es auch nicht zulässig, dass man solche Vergleiche zieht, weil die Verhältnisse geändert haben. Also muss man die einzelnen Verhältnisse genauer untersuchen und entsprechend verfahren.

Wenn die Vertreter des Personals und der sozialdemokratischen Fraktion in der Kommission trotzdem dem Dekret zugestimmt haben, so war die Rücksicht auf das baldige Inkrafttreten massgebend und die Erwägung wegleitend, dass man die Sache, entgegen der Auffassung der Regierung nur als Provisorium zu betrachten habe. Immerhin ist der erste Punkt, das baldige Inkrafttreten, durch den Beschluss der Kommission ganz gehörig verwässert worden.

Ich möchte nun kurz auf die in der Kommission von der Minderheit gestellten Begehren eintreten, die, wie ich angetönt habe, dem Grossen

Rat neuerdings vorgelegt werden sollen. Wir haben erklärt, dass das untere Personal ungenügend berücksichtigt worden sei. Die Personalorganisation hat die zweckmässigste Lösung dieses Problems für das untere Personal darin gesucht und gefunden, dass man erklären sollte, das Personal, dessen Besoldungen nach § 85 des Besoldungsdekretes durch den Regierungsrat festgesetzt werden, sei aus der ganzen Vorlage herauszunehmen und es sei ein Zusatz einzufügen, wonach die Besoldungen dieses Personals durch den Regierungsrat angemessen erhöht werden. Es handelt sich hier speziell um die Abänderung von § 7, auf die man später zurückkommen wird. Total fallen etwa 1800 Personen unter § 85 des Besoldungsdekretes. Wir betrachten die Zulagen, die für dieses Personal ausgerichtet werden, auch heute noch als ungenügend. Wir haben die Untersuchungen nur langsam durchführen können, weil uns die Unterlagen fehlten. Wir stehen heute noch auf dem Standpunkt, dieses Personal wäre besser aus der Vorlage herausgenommen worden und man hätte dafür durch den Regierungsrat Besoldungen festsetzen lassen. Es ist ganz unlogisch, dass der Regierungsrat vom Grossen Rat im § 85 die Kompetenz bekommen hat, die Besoldungen dieses Personals von sich aus zu regeln und jederzeit zu ändern, während man auf der andern Seite Zulagen zu der Grundbesoldung durch den Grossen Rat beschliessen lässt. Dieses Personal ist doppelt benachteiligt, weil es infolge der Degression sehr niedrige Zulagen bekommt, und weil die Naturalien nicht berücksichtigt werden. Ich habe mir erlaubt, Berechnungen anzustellen. Es ist ganz interessant, festzustellen, wie sich diese Besoldungszulagen auf die einzelnen Kategorien verteilen. Regierungsräte und Oberrichter bekommen im Durchschnitt Zulagen von 1800 Fr. Bei den Beamten der Zentralverwaltung und den Lehrkräften beträgt die durchschnittliche Zulage 850 Fr., bei den Beamten der Bezirksverwaltung 800 Fr., bei den Geistlichen 500 Fr., beim Kanzleipersonal 350 Fr., beim Polizeikorps 300 Fr., bei den Wegmeistern 180 Fr., bei den übrigen Arbeitern und dem Anstaltspersonal, rund 1500 Personen, im Durchschnitt 80 Fr. Man kann sich ungefähr vorstellen, wie begeistert dieses untere Personal sein kann, nachdem die Berechnungen solche Zahlen ergeben. Wenn man für das untere Personal eine spezielle Berücksichtigung fordern muss, so deshalb, weil, wie erwähnt, das Existenzminimum bei weitem nicht überall erreicht ist.

Auch wenn man mit andern Verwaltungsabteilungen vergleicht, wie das angedroht worden ist, kommt man zu andern Schlüssen. Wir haben z. B. hier auch Vergleiche, die in der Verwaltung bezüglich der Wegmeister gezogen worden sind, und wir haben mit den Verhältnissen im Bunde verglichen, mit Streckenarbeitern, Schrankenarbeitern, Stationsarbeitern, Fahrdienstarbeitern, die in der 25. Besoldungsklasse sind, im Maximum an den billigsten Orten 4080 Fr. bekommen, während der bernische Wegmeister gegenwärtig 3600 Fr. hat und nach Inkrafttreten dieses Dekretes 3866 Fr. bekommen wird, also mehr als 200 Fr. weniger als diese Arbeiter im Bunde. Wenn man Vergleiche mit Stellwerkarbeitern, Signalwärtern II. Klasse anstellt, kommt der Wegmeister um etwa 500 Fr. schlechter weg. Wenn man den Oberwegmeister mit einem Brückenaufseher, Stellwerkaufseher, Unter- oder Depotwerkmeister in der Bundesverwaltung vergleicht, bekommt er im Maximum an den billigsten Orten 6680 Fr. beziehungsweise 6980 Fr., im bernischen Staatsdienst 5500 Fr. und mit der Zulage 5984 Fr. Da muss man doch zum Schluss kommen, dass etwas nicht in Ordnung sei, dass es berechtigt ist, wenn man in Personalkreisen, namentlich in den unteren, mehrfach Stimmen hört, oben werde natürlich wieder alles gegeben, unten reiche es zu nichts mehr. Das ist einigermassen begreiflich.

Dem Grossen Rat ist das alles meiner Ansicht nach zu wenig deutlich gesagt worden. Auch in der Vorlage sind nicht Zulagen in Franken berechnet, sondern Promillezahlen. Die Leute sagen mit Recht, mit Prozenten hätten sie nicht gegessen, sie müssten Franken haben, wenn sie existieren wollen.

Ueber die Hilfskasse brauche ich keine grossen Worte zu verlieren. Die Kommission hat in diesem Punkte einen einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Besoldungserhöhungen einbezogen werden sollen. Die Regierung nimmt aus finanziellen Gründen eine ablehnende Haltung ein. Wir von der Personalseite aus erklären, dass wir ebenfalls aus finanziellen Erwägungen den Einbezug wünschen, im Interesse des Personals, des Staates und der Hilfskasse. Wenn man bedenkt, welche Folgen ein Nichteinbezug in die Versicherung hätte, so muss man zum Schluss kommen, dass dieser Weg nicht gangbar ist. Wir haben etwas Aehnliches erlebt im Jahre 1922. Damals ist beschlossen worden, die Besoldungserhöhungen gegenüber 1919 nicht in die Versicherung einzubeziehen. Nach zwei Jahren ist die Einbeziehung doch gekommen, aber das Personal hatte den grossen Nachteil dabei, dass es sich an die höheren Besoldungen gewöhnt hatte nud nachher auf die alten Besoldungen zurückgehen musste, weil es vier Monatsbetreffnisse abzuladen hatte. Verschiedene Funktionäre haben eine Verteilung auf 2 und 3 Jahre vornehmen müssen. Wenn man noch berücksichtigt hätte, dass die Erhöhung des versicherungstechnischen Defizites ebenfalls zum Teil vom Staat und vom Personal hätte übernommen werden müssen, hätte die Nachzahlung 10 Monatsbetreffnisse ausgemacht. So wird es 1935 gehen, wenn der Einbezug kommt. Aber auch die Kasse selbst erleidet dadurch grossen Schaden. Einmal verliert sie jährlich 150,000 Fr. an Prämien und zweitens den Zins. Versicherungsmathematiker haben uns erklärt, dass überhaupt solche Manipulationen wie 1922, wenn sie weiter vorkommen, die ganze versicherungstechnische Grundlage der Versicherungskasse stören. Das wollen wir nicht.

Dann ist noch eines zu beachten. Man hat vom Regierungstisch aus erklärt, der Hauptanstoss zur Besoldungsreform sei deshalb erfolgt, weil ein Professor um den andern in günstigere Verhältnisse abgewandert sei. In Deutschland wird den Professoren beim Rücktritt eine Pension von 100 % ausgerichtet. Sollen nun die Pensionen der Professoren im Kanton Bern plötzlich von 70 % auf ungefähr 60 oder 50 % reduziert werden? Ist das dasjenige, was wir mit dieser Reform erreichen wollen? Darauf muss man schon nachdrücklich hinweisen. Man hat uns von prominenter Seite erklärt, das Personal habe einen Unsinn begangen, als es so sehr am Ein-

bezug der Besoldungserhöhungen in die Versicherung festhielt, denn weil einmal der Rahmen gespannt sei, so gehe der Einbezug eben auf Kosten der Zulage, daher wäre es gescheiter gewesen, man hätte nichts davon gesagt, sondern im Gegenteil erklärt, alles müsse her für die Erhöhung der Besoldungen und nachher hätte man erst mit der Forderung kommen müssen, das müsse nun einbezogen werden. Das Personal ist also eigentlich zu ehrlich gewesen, es hat mit offenen Karten gespielt und deshalb dreht man ihm nun diesen wunderbaren Strick, dass man die Uebergangszeit auf 3 Jahre erstrecken will. Ich habe immer noch die bestimmte Hoffnung, dass das nicht zustande kommt und dass der Grosse Rat diesem Begehren nicht nachgibt. Beim Bundespersonal gibt man die Besoldungserhöhungen rückwirkend auf das Jahr 1928; im Kanton Bern will man die Geschichte verschieben bis 1932. Das Personal hat von Anfang an die Auffassung gehabt, und sie auch in einer Eingabe an die Kommission dokumentiert, dass, nachdem nun nur die Hälfte von dem ausgerichtet wird, was das Personal verlangt hat, diese Hälfte wenigstens von Anfang an voll gegeben werden soll. Die Regierung ist der Auffassung gewesen, man müsse eine gewisse Uebergangsfrist, eine Erholungsmöglichkeit haben, weil der Sprung im Budget zu gross wäre. Nun kommt man und will diese Besoldungserhöhung sogar noch weiter hinausstellen und zwar auf 2 oder besser 3 Jahre, denn es würde bis ins Jahr 1932 gehen, bis dem Personal einmal die ganze Beisoldungserhöhung zukäme.

Interessant an der ganzen Geschichte ist die Begründung, die Herr Gnägi in der Kommission gegeben hat: Wenn das Personal diesen Einbezug der Erhöhung in die Versicherung bekomme, so erwachse dem Staat dadurch eine dauernde Mehrbelastung von 80,000 Fr. und eine einmalige Ausgabe von 525,000 Fr., also stelle man die halbe Besoldungserhöhung um ein Jahr hinaus, dann sei das eingebracht. Deutsch gesagt heisst das: Diesen Anteil von fünf Monatsbetreffnissen, den der Staat nach dem Hilfskassendekret zu bezahlen hat, den er aus seiner Kasse an die Hilfskasse überzuführen hat, ladet man einfach dem Personal auf. Das Personal hat vier Monatsbetreffnisse zu bezahlen, jetzt überbindet man ihm auch noch die fünf Betreffnisse des Staates und dabei macht der Staat noch einen Profit von 100,000 Fr. Der Staat kommt gut weg; das Personal hat auf seinem Buckel nicht nur die vier eigenen Monatsbetreffnisse, sondern die fünf Monatsbetreffnisse des Staates. Eine wunderbare Begründung. Da können wir nicht mitmachen. Ich bitte, auf diesem Weg nicht zu folgen, denn das ist nicht nur ungerecht; es ist schofel. Man muss wissen, wie die ganze Geschichte herauskommt. Ich habe mir erlaubt, zu berechnen, was für einzelne Funktionäre an Besoldungserhöhungen herausschaut. Ein Handwerksmeister II. Klasse oder Aufseher der Strafanstalt bekäme, wenn er im Jahre 1930 neu in den Staatsdienst eintritt, in jenem Jahr nichts, weil er noch nicht ein volles Dienstjahr hat. Im Jahre 1931 bekäme er schon eine Jahreserhöhung von 6 Fr., im Jahre 1932 von 21 Fr. und im Jahre 1933 von 39 Fr. Im Jahre 1930 wird nur ein Drittel ausgerichtet, im Jahre 1931 die Hälfte, im Jahre 1932 $^5/_6$. Praktisch bekommt er erst im Jahre 1933 die volle Besoldungserhöhung. Eine Arbeiterin erhält im Jahre 1930 20 Fr. Besoldungserhöhung, 1931 37 Fr., 1932 63 Fr. und im Jahre 1933 106 Fr. So geht es auch in den oberen Besoldungsklassen, wenn man die Geschichte auf drei Jahre verteilt.

Ich weiss nicht, ob das nun noch den Namen einer Besoldungsreform oder Besoldungszulage verdient, doch möchte ich mich nicht mehr länger dabei aufhalten, sondern zu einem andern Postulat des Personals übergehen, zur Frage der Ortszulagen. Ortszulagen sind von der Regierung und von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden. Wir haben nachher allerdings, weil ja das ganze System nicht mehr das ist, was wir in der Eingabe wollten, von der generellen Forderung nach Ortszulagen abgesehen und haben nur noch das Begehren gestellt, es seien Ortszulagen für das Kanzleipersonal ausserhalb der Stadt Bern auszurichten. In der Stadt Bern bekommt es Ortszulagen, ebenso bekommen sie die Wegmeister und Oberwegmeister im ganzen Kanton, soweit die Lebenshaltungskosten das rechtfertigen. In die Besoldungen der Bezirksbeamten sind Ortszulagen einkalkuliert, die Polizeiangestellten bekommen Ortszulagen in der Stadt Bern. Bei den übrigen kann man mit Recht erwähnen, dass sie freie Wohnung bekommen, dass die Schwankungen der Lebenshaltung nicht so gross sind. Aber das Kanzleipersonal bekommt nur in der Stadt Bern Ortszulagen, während man Angestellte IV. Klasse in Biel oder Erlach oder anderswo genau gleich besoldet, trotzdem die Differenz der Lebenshaltungskosten vielleicht 500 Fr. ausmacht. Wenn man sieht, wie die Preise der Nahrungsmittel im Oberland gestiegen sind, wie die Wohnungsmieten sich denjenigen der Stadt Bern verhältnismässig genähert haben, so ist es begreiflich, dass dieses Begehren gestellt wird. Ich möchte hier schon anmelden, dass das Personal nicht wünscht, dass die Ortszulagen hier im Grossen Rat festgelegt werden, sondern dass nur der Grundsatz aufgestellt werde, dass der Regierungsrat in gewissen Stufen solche Ortszulagen ausrichten könne. Wir sind uns wohl bewusst, dass diese Forderung, wenn sie verwirklicht würde, den gespannten Rahmen überschreiten würde. Das Begehren des Personals hätte 2,5 Millionen erfordert; der Staat will nur die Hälfte geben, im weitern lehnt man alle andern Begehren ab. Man will das Inkrafttreten auf 3 Jahre verschieben, man beseitigt bestehende Unbilligkeiten nicht, sondern verschärft sie durch die neue Vorlage und man bietet Hand dazu, die Grundlage der Hilfskasse zu schädigen. Wenn man das alles berücksichtigt, so glaube ich, darf man in einzelnen Punkten schon noch etwas nachgeben. Man darf schon noch diese Begehren berücksichtigen, die wir hier vorbringen und die keinen grossen Betrag ausmachen und ein 60 Millionenbudget wie dasjenige des Staates Bern überhaupt nicht stören können. Diese Mehrausgabe durch Berücksichtigung unserer Begehren darf man schon noch auf sich nehmen.

Ich komme zum Schluss: Die Vorlage, wie sie hier ist, befriedigt uns nur zum Teil. Es ist nur ein einziger Punkt im Prinzip erfüllt worden. Grundsätzlich müssen wir deshalb an den Forderungen, wie sie in der Eingabe der Personalverbände aufgestellt worden sind, festhalten. Wenn wir heute trotzdem eintreten, so tun wir es in der Hoffnung, dass Verschiedenes an dieser Vorlage noch verbessert werde, namentlich aber auch deshalb, weil wir

klar davon überzeugt sind, dass das nur die erste Etappe sein kann in der ganzen Besoldungsreform, wobei es in der zweiten Etappe absolut nicht um eine gewaltige Erhöhung der Besoldungen zu gehen hat, sondern um die Erfüllung der Begehren, die abgelehnt worden sind, namentlich um die Systematisierung des bernischen Besoldungswesens, mit einem Wort um die Besoldungsreform.

Zürcher (Bönigen). Wenn die freisinnig-demokratische Fraktion einstimmig für Eintreten ist, so deshalb, weil sie sieht, dass es sich dabei um eine soziale Notwendigkeit handelt und dass die Vorlage Ungleichheiten und Unbilligkeiten zum Teil wenigstens ausgleicht. Der Herr Regierungspräsident hat gewünscht, und die Auffassung des Regierungsrates zur Kenntnis gebracht, dass die Lösung eine definitive sein soll. Wenn man aber den ungebremsten Angriffsgeist des Herrn Dr. Luick in die Wagschale wirft, wird man doch voraussehen müssen, dass in absehbarer Zeit irgend eine neue Aktion kommen wird. Sicher hat Herr Dr. Luick einmal die Schrift gelesen: «Der ungebremste Infanterieangriff». Ich bin von Anfang an der Meinung gewesen, dass wir im Kanton Bern eine gründliche Besoldungsreform durchführen sollten und habe sie auch in der Kommission vertreten. Von einer gründlichen Besoldungsreform hätte ich mir viel eher eine ruhige Entwicklung im Kanton Bern versprochen. Es bestehen Ungleichheiten und Unbilligkeiten weiter. Es ist dargetan worden, dass dieses neue Dekret sie noch nicht alle aus der Welt geschafft habe. Es ist zu erwarten, dass man früher oder später zu einer gründlicheren Besoldungsreform wird schreiten müssen, denn es steht fest, dass Regierungsrat und auch Grosser Rat durch verschiedene Beschlüsse die Besoldungsansätze des Dekretes von 1922 wesentlich überschritten haben. Ich persönlich hätte es gern gehabt und habe in der Kommission auch den Antrag gestellt, wenn man Regierungsräte und Oberrichter, überhaupt eine gewisse Gruppe, aus der allgemeinen Besoldungsordnung hätte herausnehmen können. Dem Antrag ist aber ein ziemlich intensives Begräbnis zuteil geworden, leider, denn ich hätte die Regierungsräte etwas höher einstellen wollen, als es die Vorlage tut. Wir wollen hier doch feststellen, dass in unserer Regierung ein flotter Zug herrscht. Ich habe keinen Grund, dem Regierungsrat den Bart zu streicheln, aber wir haben anzuerkennen, dass der Regierungsrat flott und intensiv arbeitet und eine ausserordentlich grosse Verantwortung trägt. Man hätte damit die Regierungsräte und Oberrichter zum mindesten den Chefbeamten des Bundes einigermassen gleichgestellt. Es wäre wenigstens eine Annäherung gewesen. Die Verantwortung der Regierungsräte ist jedenfalls nicht geringer als diejenige der Chefbeamten des Bundes.

Als Perle der ganzen Vorlage möchte ich die Einbeziehung der Erhöhung in die Hilfskasse bezeichnen. Darin ist die Kommission einig. Es ist unbedingt nötig, dass man das beschliesst, denn es gibt eine ganze Anzahl älterer Beamter, deren Lage noch nicht so ist, dass sie sich pensionieren lassen können. Wenn aber die Erhöhung einbezogen wird, wird eine ziemliche Verjüngung des Staatspersonals einsetzen, was unzweifelhaft zu begrüssen ist.

Das Staatspersonal ist im grossen und ganzen, entgegen der Behauptung des Herrn Luick, mit der Lösung zufrieden, immer zwei Punkte ausgenommgen, die wir hier auch noch zur Sprache bringen werden, die Verteilung auf zwei Jahre, statt drei Jahre und die Ortszulagen. Wenn man drei Jahre beschliesst, kommt es so heraus, dass man die Last dem Personal zuschiebt, was gar nicht nobel ist. Wir sind in guter Gesellschaft, denn der Regierungsrat ist mehrheitlich dafür, dass man zwei Jahre beschliesst. Der andere Punkt, den ich vorbehalten möchte, ist die Festsetzung abgestufter Ortszulagen an die Angestellten der Bezirksverwaltungen. Wenn die freisinnige Fraktion einstimmig für Eintreten ist, so deshalb, weil sie darin eine Annäherung des Staatspersonals an den Staat und einen Ausgleich von Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten sieht, die vorher bestanden haben.

Gnägi. Besoldungsfragen geben in den Parlamenten immer sehr viel zu reden. Es wird in keinem Parlament möglich sein, dass man im Ausmass der Besoldungen Uebereinstimmung finden kann. Dagegen sind die Behörden wohl verpflichtet, in aller Objektivität und mit allem Wohlwollen an die Frage einer Besoldungsrevision heranzutreten. Auch unsere Partei ist gewillt, unter Wahrung dieses Gesichtspunktes, in dieser Frage mitzumachen. Wir wissen, dass ein gut besoldetes Personal, dessen Existenz gesichert ist, mit mehr Freude zur Arbeit kommen wird. Wir schliessen uns der Auffassung des Herrn Finanzdirektors an und möchten ihn im Bestreben unterstützen, ein zufriedenes, vollwertiges, leistungsfähiges Personal im Staate Bern zu erhalten. Unter diesem Gesichtspunkt treten auch wir auf dieses Dekret ein. Es gehört ganz sicher zu einer guten und gesunden Staatspolitik, wenn man das zu erreichen sucht. Dagegen muss man bei aller Personalfreundlichkeit auf folgende Tatsachen hinweisen. Man kann bei dieser Diskussion nicht ausser Acht lassen, dass unser letztes Dekret aus dem Jahre 1922 stammt. Damals stand der Teuerungsindex auf 164. Man ist doch immerhin der Auffassung, dass die Grundlage für die Auszahlung der höheren Besoldung der Teuerungsstand ist. Heute haben wir einen solchen von 160. Wir müssen und können darauf verweisen, dass die Teuerung nicht etwa gestiegen, sondern zurückgegangen ist. Man kann also die Besoldungserhöhung, über die wir heute diskutieren, nicht mit erhöhten Lebenskosten begründen. Das macht auch niemand. Die Regierung hat andere Gründe gesucht und auch gefunden, um diese Besoldungserhöhung begründen zu können. Einmal ist ja bis zu einem gewissen Grade richtig, dass bei der letzten Besoldungsrevision die oberen Beamten prozentual etwas verkürzt worden sind, gegenüber dem untern Personal. Man hat das damals so machen müssen, weil man den untern so viel ausrichten musste, dass sie bei der teuren Lebenshaltung existieren konnten. Ferner geben wir auch bis zu einem gewissen Grade zu, dass wir an den Besoldungen des Bundes und der Stadt Bern nicht achtlos vorbeigehen dürfen, obschon ich mich der Auffassung, die im Vortrag der Regierung steht, dass man Mühe habe, qualifizierte Kräfte zu bekommen, die im Staatshaushalt mithelfen möchten, nicht etwa anschliessen möchte. Ich bin längere Zeit im Grossen Rat, ich habe noch gar nie das Gefühl gehabt, dass, wenn man einen Posten besetzen wollte, die Leute nicht zu finden

waren. Es gehört zu den Leiden eines bernischen Grossrates, wenn eine Stelle frei wird, dass man ihn aufsucht und ihn ersucht, er möchte dafür sorgen, dass die oder jene Person gewählt werde. Das trifft für die oberen und unteren Grade zu. Nach dieser Richtung kann ich mich der Auffassung der Regierung absolut nicht anschliessen.

Im weitern wird von der Regierung ins Feld geführt — wir wollen das mit einer gewissen Einschränkung gelten lassen — dass die wirtschaftliche Lage gegenwärtig in unserem Lande gut sei. Glücklicherweise ist ja die Entwicklung in Industrie und Grossgewerbe so, dass die Wirtschaft prosperiert. Richtig ist auch die Forderung, die die Regierung zieht, dass diese bessere wirtschaftliche Lage einen gewissen Einfluss auf Besoldungen und Löhne ausüben wird. In dieser Richtung wollen wir bis zu einem gewissen Grade folgen. Wir dürfen aber in diesem Zusammenhang als Vertreter der Kreise, die hinter uns stehen, auf folgendes aufmerksam machen: Es hat mich merkwürdig angemutet, dass ausgerechnet in dieser Besoldungsdebatte die kleine Anfrage Gressot kommt, in welcher auf die Krise in der Landwirtschaft hingewiesen wird. Wir haben in früheren Sessionen Notstandsmassnahmen für die Landwirtschaft beschlossen, in dieser Session Notstandsmassnahmen für das Gewerbe. Das ist auch eine grosse Gruppe im Kanton Bern. Diese beiden Gruppen leiden heute, ihnen mutet man zu, dass sie helfen sollen, andere Schichten ausgezeichnet zu stellen. Wir haben erklärt, dass wir mitmachen, aber man muss verstehen, wenn wir vor zu weitgehenden Forderungen warnen. Es wäre ungerecht, wenn wir unsere wirtschaftliche Lage dahin auslegen wollten, dass deswegen andere Kreise auch leiden sollen. Das können und wollen wir nicht verlangen, aber wir verlangen, dass uns nichts Unmögliches zugemutet wird. Es gibt eine gewisse Grenze, die wir auch in dieser Frage nicht überschreiten dürfen.

Wir stehen unverrückbar auf dem Boden der Kommissionsvorlage und wir behaupten, dass wir mit diesen Ansätzen unsere Pflicht nach den von mir eingangs dargelegten Grundsätzen voll und ganz erfüllt haben. Wir behaupten, dass das Personal innerlich — natürlich dürfen die Vertreter das nicht zugeben — überrascht ist, dass so rasch Besoldungen in dieser Höhe ausgerichtet werden. Wir machen darauf aufmerksam, und möchten bitten, uns das Gegenteil zu beweisen, wenn es nicht stimmt, dass wir mit diesen Besoldungen weitaus an der Spitze sämtlicher Schweizerkantone marschieren. Der Kanton Zürich hat heute noch 9 % Landwirtschaft, ist also doch ein industrieller Kanton. Er zahlt den Regierungsräten 14,000 Fr. Besoldung. Dementsprechend sind auch die übrigen Abstufungen. Wir treten also an die Spitze sämtlicher Schweizerkantone und doch wird immer wieder behauptet, wir seien ein landwirtschaftlicher Kanton. Das passt so gar nicht mehr. Ich hätte es gern gesehen, wenn in der regierungsrätlichen Vorlage Vergleiche mit den Besoldungen anderer Kantone gezogen worden wären. Das haben Sie nicht gemacht. Ich stelle mir vor, man werde sie angegeben haben, aber gefunden haben, sie passen nicht zur Begründung der Erhöhung. Darum hat man sie in der Schublade gelassen. Nun muss man uns das Recht zugestehen, dass wir uns selbst über die Verhältnisse erkundigen. Mit den heute vorgeschlagenen Besoldungen marschieren wir an der Spitze sämtlicher Kantone. Unsere Fraktion steht vollständig auf dem Boden der Kommissionsvorlage; sie muss dieselbe als glückliche Kompromisslösung bezeichnen. Das, was die Kommission geschaffen hat, soll auch hier durchgehen. Wir möchten im Grossen Rat wiederholen, wir wollen gar keine Ungewissheit aufkommen lassen, sondern vollständige Klarheit haben, unter welchen Bedingungen wir diesem Kompromiss zugestimmt haben. Erste Bedingung: Wir betrachten diese Besoldungsrevision als eine endgültige und definitive, entgegen der Auffassung Luick und Zürcher. Natürlich, wenn der Himmel einstürzt und ganz andere Verhältnisse kommen, was unwahrscheinlich ist, müssten wir von dem Standpunkt abgehen, aber bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen, bei gleichem Teuerungsstand betrachten wir die Besoldungsreform als definitiv. Darüber lassen wir uns später nicht eines Anderen belehren. Ich hoffe, dass auch die Regierung in diesem Sinne eine Erklärung abgeben wird.

Zweiter Punkt: Diese Mehrbesoldungen, die hier ausgerichtet werden, dürfen die Summe von $1^1/_4$ Millionen nicht übersteigen. Das ist das Maximum der Belastung. Wenn man darüber hinausgehen wollte, können wir nicht mehr mitmachen.

Dritter Punkt: Sie haben von Herrn Luick gehört, dass er den Antrag gestellt hat, dass ein Grossteil des Personals, dasjenige, das im Art. 85 des Dekretes von 1922 erwähnt ist, in diesem Dekret nicht inbegriffen sein soll, dass man die Ordnung der Regierung zuweisen will. Ich weiss nicht, ob man dabei glaubt, man könne und wolle dem guten Herzen der Regierung unter sanftem Druck etwas nachhelfen und mehr herausholen. Wir haben erklärt: Auch diese Sache muss endgültig mit der Vorlage geordnet werden.

Ein vierter Punkt: Wir waren grundsätzlich nicht einverstanden mit der Verteilung nach Vorlage der Regierung, wo bekanntlich an das untere Personal sehr wenig, dagegen oben ziemlich reichlich ausgerichtet worden wäre.

Fünfter Punkt: Wir haben die Auffassung und stimmen dazu, dass diese Mehrbesoldungen in die Pensionskasse einbezogen werden sollen. Wir betrachten das als Entgegenkommen an das Personal. Wir werden darüber später noch einige Worte verlieren.

Ein sechster, aber wichtiger Punkt ist der, dass wir diese ganze Sache als Kompromisslösung anschauen, zu der wir in vollem Umfang stehen müssen, also auch zu der Bestimmung, dass die Uebergangszeit auf drei statt auf zwei Jahre festgesetzt werden soll. Ich will über die schofle Behandlung, wie sie Herr Luick genannt hat, später noch einige Worte verlieren.

Das sind grundsätzliche Forderungen, die wir gestellt haben, unter denen wir für Eintreten auf dieses Dekret gestimmt haben. Schon die Kommissionsvorlage weist drei grundsätzliche Aenderungen gegenüber der Regierungsvorlage auf. Die Verteilung dieser $1^1/_4$ Millionen nach Vorlage der Regierung war für uns unbefriedigend. Wir haben gesagt, wenn nun, trotzdem das nicht durch die Teuerung begründet werden kann, bessere Besoldungen ausgerichtet werden sollen, können wir nicht Hand

bieten, dass man den untersten Kategorien 50 Fr. mehr Besoldung zahlt und den obersten 2700 Fr., sondern wir haben gesagt, dass wir mit einer solchen Verteilung nicht vor den Grossen Rat treten können. Nun ist es wirklich so, dass 90 % der Funktionäre des Staates eine Viertelmillion bekommen hätten und die andern 10 % den Rest. Das ist von allen Mitgliedern der Kommission kritisiert worden. Da haben wir nicht mitmachen wollen. Aber es hat niemand einen Ausweg vorgeschlagen. Wir haben uns die Mühe genommen, zu prüfen, wie man eine brauchbare praktische Lösung finden könnte. Wir haben geglaubt, das könne durch einen Vorschlag geschehen, wo man unten mehr gibt und nach oben abbaut. Nach unserem Vorschlag erhalten die untersten Schichten einige 50 Fr. mehr als nach der Vorlage der Regierung auch bei dem Faktor 11, den die Kommission auf 9 reduziert hat. Die Zulage steigt bis zu Besoldungen von 7500 Fr. Bei 8000 Fr. sind beide Skalen gleich und bei den Besoldungen, die über 8000 Fr. hinausgehen, tritt ein gewisser Abzug ein. Er beträgt bei den Herren von der Regierung nach unserer Vorlage 560 Fr. Sie bekommen immerhin noch 2200 Fr. mehr als bei der gegenwärtigen Besoldung.

Nun ist diese ganze Sache durch den Antrag Egger noch verbessert worden. Ueber diesen Antrag wird Herr Egger selbst Auskunft geben. Mit diesem Antrag haben wir eine Besserstellung der Pfarrherren, der Anstaltsvorsteher, des Anstaltspersonals und der Polizei erreicht.

Eine weitere Differenz mit der Regierung besteht in der Frage der Einbeziehung in die Versicherung. Die Regierung hält an ihrer ursprünglichen Fassung fest, die Mehrbesoldung sei nicht in die Pensionskasse einzubeziehen. Die Regierung sagt mit Recht, die Schaffung der Versicherungskasse im Jahre 1920 habe ein gewaltiges Entgegenkommen bedeutet. Das Personal habe nichts einbezahlt gehabt und doch sei von der ersten Stunde an die Pensionierung eingetreten. Einer, der 10,000 Franken Besoldung gehabt habe, habe 6000—7000 Franken Pension beziehen können, sozusagen ohne einen Rappen bezahlt zu haben. Das kommt einem Vermögen von 100,000 Fr. gleich. Das sind doch Sachen, die man würdigen muss. Wenn wir heute diese Mehrbesoldung in die Versicherungskasse einbeziehen, so erweisen wir diesen Leuten neuerdings ein schönes Entgegenkommen. Es ist gesagt worden, es sei nicht nötig, dass man die Pensionen noch erhöhe, denn mit 65 Jahren sollte man mit einer Pension von 7000 Fr. leben können. Man sollte nicht von der Pension noch Ersparnisse machen, sondern die Pension soll zu einem anständigen Leben genügen. Ein Mehreres ist nach unserer Auffassung ungebührlich. Nun werden Sie uns fragen, warum wir in der Kommission für die Einbeziehung gestimmt haben. Da müssen wir auf folgendes hinweisen: Auch bei der letzten Besoldungserhöhung hat es geheissen, sie werde in die Pension nicht eingezogen. Wir haben aber gesehen, dass die Einbeziehung gleichwohl gekommen ist. Das Personal wird nicht befriedigt sein, wenn nicht die Pensionsfrage geordnet ist. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir das einbeziehen sollen, damit die ganze Frage gründlich gelöst wird. Wenn man es nicht einbezieht, wird der Moment kommen, wo man mit solchen Forderungen auftritt, und wo man genügend Druck ausüben kann. Ob wir stark genug sind, das zu verhüten, das können wir heute nicht beurteilen. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir die Frage endgültig ordnen wollen. Dieser Einbezug erfordert ein einmaliges Opfer vom Staat Bern von 525,000 Franken und einen jährlichen Mehraufwand von 80,000 Fr. Nun kann die Regierung mit Recht uns den Vorwurf machen, wir gehen in der finanziellen Auswirkung weiter, als sie beantragt habe. Wir anerkennen das, aber wir stellen als Kompromisslösung die Forderung auf, dass die Uebergangszeit statt zwei nun drei Jahre betragen soll. Darüber wollen wir auch noch sprechen. Wer in der Kommission dabei gewesen ist, wird bestätigen müssen, dass das eine Kompromisslösung ist, und dass es nicht angeht, nun neue Fragen in Form von Anträgen vorzubringen. So helfe ich für mich nicht mit, Besoldungen zu machen. Auch in Besoldungsfragen muss man fest bleiben und bei einer Kompromisslösung verharren. Wir wollen die Versicherungsfrage einbeziehen, um dem Personal entgegenzukommen, wir wollen sie endgültig ordnen, aber dann muss unbedingt die Uebergangszeit statt auf zwei Jahre auf drei Jahre festgesetzt werden. Wenn man diese Bedingung macht, kann man nicht erwarten, dass wir dem Antrag Luick folgen. Ich weiss zwar nicht, ob sich dafür nicht eine Mehrheit findet; ich hoffe es nicht. So machen wir nicht mit. Es ist eine Kompromisslösung von A—Z, in die eben verschiedene Sachen einbezogen werden. Wenn man das nicht will, muss man überhaupt verzichten. Dann kommen wir im Staat Bern viel besser weg. Die Lösung mit dem Einbezug in die Pensionskasse ist für das Personal die günstigere Lösung, auch wenn es diese Leistung von 600,000 Franken auf sich nehmen muss. Die Versicherung ist ihm sicher, es hat nicht mehr darüber zu rempeln, aber es hat auch nicht mehr zu riskieren, dass die Versicherungsfrage später unter Umständen gar nie gelöst wird. Wenn man so sprechen oder schreiben will, wie Herr Luick, wenn man im «Bund» lesen kann, das sei nun die Partei so und so, die geknorzt habe, der bekannte Personalfeind sei der Treiber gewesen, wenn man so etwas schreiben will, in einer Frage, wo wir betonen können, dass wir sachlich mitgearbeitet haben und wo sogar Herr Fell gesagt hat, er danke uns, so geht man zu weit. Wenn man in dieser Weise in der Presse die Sache darstellen will, als ob man die Leute knorzig und schofel behandelt hätte, so ist dieser Ausdruck vollständig deplaciert und ich betrachte es als Ungehörigkeit, dass man solche Verhandlungen in der Kommission, nach einem Kompromiss, wie er dort abgeschlossen worden ist, mit einem solchen Ausdruck überhaupt bezeichnen darf. (Beifall.)

Wir wollen zum Schluss kommen. Wir bedauern, dass die Regierung nach unserer Auffassung in dieser Frage nicht ganz konsequent geblieben ist. Wir wollen sagen, dass es eine definitive Ordnung ist, keine erste Etappe, es sei denn, dass die Verhältnisse ganz anders werden Da können wir nicht verstehen, wenn die Versicherungsfrage aufgenommen wird, die eine Mehrbelastung darstellt, dass sich die Regierung der Auffassung anschliessen kann, die Uebergangszeit brauche nur ein Jahr zu dauern und dass sie nicht das Sicherheitsventil

benützt, das wir aufgestellt haben, wobei der Staat 600,000 Fr. einsparen kann. Man hätte uns schützen sollen, man hätte es nicht wagen dürfen, sich hier im Grossen Rat der Gefahr auszusetzen, dass die Versicherungsfrage zurückgewiesen worden wäre. Wenn das Personal über die Versicherungsfrage abstimmen könnte, darüber, ob es auf die Versicherung verzichten oder unter Umständen sie nie bekommen soll, so wird es erklären, es wolle lieber für später Sicherheit schaffen und ein kleines Opfer übernehmen, das ja effektiv gegenüber dem heutigen Zustand kein Opfer bedeutet. Das alles ist ein Kompromiss, damit man die Sache richtig ordnen kann.

Nun sind noch andere Begehren gestellt worden. Ich habe auch drei Jahre der Besoldungskommission des Nationalrates angehört; ich habe nicht das Gefühl, dass dort alles so vorbildlich gelöst sei, dass man alles bei uns nachahmen soll. Wir wollen nicht an Grössenwahn leiden und den Kanton Bern nicht mit dem Bund vergleichen, solche Vergleiche werden sowieso nur angestellt, wo die Materie einem passt. Die Ortszulagen haben wir abgelehnt. Solche werden in die Besoldungen der in Bern wohnenden Beamten einkalkuliert, denn die Stadt Bern ist ein teures Pflaster, wie wir auch schon ab und zu erfahren haben.

Eine wichtige Frage ist die Frage des versicherungstechnischen Defizites. Da wird vom Personal gesagt, es sei bereit, heute schon an dieses versicherungstechnische Defizit einen gewissen Beitrag zu leisten. Das Dekret über die Hilfskasse ist 1920 erlassen und 1924 revidiert worden. Dort ist festgelegt, dass das versicherungstechnische Defizit nach zehn Jahren festgestellt werden soll. Die Auffassungen der Gelehrten gehen darüber auseinander, ob diese Frist von zehn Jahren von 1920 oder von 1924 an zu laufen beginne. Wir wollen den Entscheid darüber den Gelehrten überlassen; wir haben die Auffassung, dass ein Dekret das andere ablöst. Wir werden diese ausserordentlich wichtige Frage des versicherungstechnischen Defizites — man behauptet ja, der Staat Bern müsse da 30 Millionen übernehmen — später behandeln. Wenn man 1934 die Angelegenheit untersucht, wird man sehen, dass sie nicht so gefährlich ist. Darum wollen wir die Frage überhaupt nicht in dieses Dekret hineinnehmen, sondern sie für sich ordnen. Vorläufig trägt der Staat Bern die Garantie.

Ich darf behaupten, dass wir uns hier Mühe gegeben und dass wir uns beim Entscheid über alle diese Fragen von unsern eigenen Verhältnissen, von den Verhältnissen, aus denen wir herkommen, losgelöst haben. Es ist sicher nicht leicht, hier den richtigen Weg zu finden, wenn man die Sache ernst nimmt. Wir müssen vor unsere Leute treten und ihnen erklären: Im Jahre 1922 haben wir eine Besoldungsreform für unser Personal gemacht. Der Teuerungsstand war damals 164. Wir haben damals die Sache geordnet, das Personal hat sich zufrieden gegeben. Heute, bei einem Teuerungsstand von 160, müssen wir eine Besoldungsaufbesserung von 7 % im Durchschnitt unserem Personal zukommen lassen. Man wird uns entgegenhalten, das sei auch nicht gerade nötig. Man muss manches machen, was nicht alle Leute verstehen, man muss die Verantwortung dafür übernehmen und muss dazu stehen. Wir haben in der Kommission drei Tage verhandelt, wir haben grosse Debatten gehabt, aber wir haben am Ende geglaubt, es sei eine Einigkeit hergestellt. Heute haben wir wieder gesehen, dass es gewisse Parteien und gewisse Vertreter gibt, die unbedingt weiter gehen müssen. Wenn sie das nicht machen, haben sie nach ihrer Auffassung und nach der Auffassung der Leute, die hinter ihnen stehen, ihre Pflicht nicht erfüllt. Auch dieser Standpunkt ist nicht haltbar, sondern nur der Standpunkt ist haltbar, dass man für Sachen, von denen man selbst zugegeben hat, dass sie die beste Lösung darstellen, einsteht, und zwar nicht nur in der Kommission, sondern auch hier im Rat.

M. le **Président.** Je n'ai pas interrompu MM. Luick et Gnägi, lorsqu'ils ont dépassé la durée réglementaire, parce que je les considère comme les représentants de deux minorités au sein de la commission. Mais je dois informer les orateurs suivants que désormais le règlement sera appliqué strictement.

Fell. Ich möchte nicht Sachen wiederholen, die schon gesagt worden sind, aber ich möchte feststellen, dass es nicht so ist, wie man hier glaubhaft machen will, dass in der Kommission wirklich der Schluss der gewesen sei, von dem Herr Gnägi gesprochen hat. Es stimmt zwar: Wir sind einig gewesen, aber ich möchte feststellen, dass von Herrn Luick ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Minderheit in der Kommission auch im Rate die Anträge stellen werde, die in der Kommission bereits gestellt worden, aber dort nicht durchgedrungen sind. Das ist die eine Feststellung. Die zweite ist die, dass selbstverständlich der Fraktion, der der Sprechende angehört, durchaus frei steht, der Kommission in ihren Beschlüssen zu folgen oder weitergehende Anträge zu stellen. Dieses Recht wird man nicht bestreiten können, davon wird nicht nur auf unserer, sondern auch auf der andern Seite Gebrauch gemacht.

Nun zur Sache selbst. Wir müssen vorab feststellen, dass die Vorlage in ihren verschiedenen Varianten — wir haben deren drei gehabt — niemand befriedigt. Herr Gnägi hat das in der Kommission zugegeben und wir müssen das für uns erst recht beanspruchen. Das ist zum grössten Teil dem Umstande zuzuschreiben, dass die Regierung die ganze Vorlage ausgearbeitet hat, ohne mit dem Personal Fühlung zu nehmen. Wenn man sich Mühe gegeben hätte, mit der Personalvertretung, mit den zuständigen Organisationen, die im Namen des Personals reden können, zu sprechen, wäre manches unterlassen worden, was nun eben in der Vorlage steckt, auf das man sich festgelegt hat, und zu dem man sich speziell von unserer Seite einfach nicht bekennen kann. Es ist uns allerdings in den Besprechungen, die wir noch kurz vor den Verhandlungen im Rat gehabt haben, von der Regierung gesagt worden, es sei nicht möglich gewesen, mit dem Personal zu unterhandeln, indem die Sache sehr dringend gewesen sei. Man habe rasch handeln müssen, damit die ganze Vorlage in der Septembersession habe ausgeteilt werden können. Ich respektiere die Gründe bis zu einem gewissen Grade. Aber ich muss sagen, dass die Geschichte eigentlich seit Jahren akut gewesen ist und dass das Tempo,

das man nun plötzlich angeschlagen hat, jedenfalls nicht von gutem gewesen ist. Ich möchte dabei nicht sagen, dass man die Sache nicht auf Neujahr in Kraft setzen sollte. Da man sich aber bewusst gewesen ist, wie schwierig die Frage ist, hätte man aber vielleicht einen Monat früher dahinter gehen dürfen und dann auch Zeit gefunden, die Sache mit dem Personal zu besprechen. So geht man heute nirgends mehr vor. Ich wüsste keinen Kanton und keine Korporation, wo derartige Fragen einfach erledigt werden, ohne mit dem Personal vorher zu reden. Man hat mit uns zwar gesprochen, aber in einem Moment, wo die Vorlage schon perfekt, im Grund schon ausgeteilt war und man hat seither nicht mehr zurücktreten können.

Nun wissen wir, dass die Vorlage eine ganze Reihe von Mängeln hat, mit denen wir uns nicht abfinden können. Es sind darin einige Schönheitsfehler enthalten, auf die ich verweisen möchte. Das Personal, auf das die betreffenden Sachen gemünzt sind, kann nicht begreifen, wie die Regierung dazu kommen kann, derartige Ausführungen zu machen.

Da ist erstens einmal das Postulat des Personals nach Durchführung einer Gesamtklassifikation. Die Regierung kommt zur Auffassung, das würde zu weit gehen. Sie erklärt, die Schwierigkeit bei den Beamten sei weniger gross als bei den Angestellten. Die Regierung hat offenbar keine Belege, um das beweisen zu können. Weiter möchte ich sagen, dass die ganze Reform von Anfang an unter einem unzuträglichen Druck gestanden hat. Sie werden das vielleicht bestreiten, aber ich fühle mich verpflichtet, das in aller Form aufrechtzuerhalten. Man ist vor die Kommission gekommen und hat den Personalvertretern erklärt: Wenn Sie das nicht wollen, brauchen Sie es nur zu sagen, dann wird die ganze Geschichte überhaupt zurückgezogen. Man hat geglaubt, in Personalkreisen damit Eindruck machen zu können. Ich weiss nicht, wie weit das verfangen hat. Wir müssen es ablehnen, dass man derartige Fragen von Anfang an unter Anwendung solcher Druckmittel behandelt. Ein Fehler, der zweifellos gemacht worden ist, ist der, dass man zuerst die Summe genannt hat, innerhalb welcher sich die gesamte Besoldungsreform abwickeln soll. Wenn man die Geschichte vom Standpunkt der Finanzdirektion aus beurteilt, mag das richtig gewesen sein. Man darf aber nicht vergessen, dass in solchen Fällen nie etwas Rechtes herauskommen wird, denn schliesslich richten sich Besoldungsfragen nach dem Bedürfnis und nach verwaltungspolitischen Gesichtspunkten und erst nachher sollte man die Summe feststellen, die man braucht, um all den Verpflichtungen gerecht zu werden. Das Vorgehen der Regierung kommt einem vor, wie wenn man irgend einen Mann in ein Paar Schuhe gesteckt hat, von denen man wusste, dass sie viel zu klein sind. Diesem Mann hat man nachher gesagt, er müsse einfach in diese Schuhe hineinschlüpfen und in ihnen eine grosse Strecke gehen. So ist es mit dem Staatspersonal gegangen. Man hat seine Bedürfnisse in die Summe von 1,3 Millionen hineingesteckt und erklärt, jetzt müsse es gehen, wie Herr Gnägi gemeint hat, fast gar auf ewige Zeiten. Sie werden sehen, dass das nicht geht.

Und nun die Art und Weise, wie die Kommission verhandelt hat. Ich habe dort schon meine Vorbehalte gemacht. Ich hätte heute darüber nichts gesagt, wenn nicht Herr Gnägi mich zitiert hätte, um zu zeigen, dass alles so gegangen sei, wie man es gern gehabt habe. Darauf möchte ich nicht eintreten, sondern bloss betonen, dass nach meiner Auffassung von Seite der Kommission und der Regierung gefehlt worden ist, indem man Beschlüsse, die die Kommission gefasst hat, wie den zweiten Antrag Gnägi, gar nicht ausgearbeitet hat, sondern einfach darüber hinweggegangen ist. Man hat mit geheimen und offenen Kräften, die uns nicht bekannt sind, einen neuen Antrag ausgearbeitet, dessen finanzielle Auswirkung wir heute nicht kennen. Wir wissen wohl, was er in Promillen ausmacht, aber nicht in Franken. Wir haben die Auffassung gehabt, dass in so wichtigen Fragen mindestens Erhebungen gemacht werden dürften.

Es ist schon gesagt worden, man sei dem untern Personal zu wenig weit entgegengekommen. Ich muss unterstreichen, dass wir von unserer Fraktion aus bestimmt erklären müssen, dass man zu wenig weit gegangen ist. Die vorgesehenen Aufbesserungen sind klein; wenn man bedenkt, dass sie sich erst nach zwölf Jahren voll auswirken, so sind sie für die Grosszahl des unteren Personals ganz minim, ganz abgesehen davon, dass man die Naturalien nicht berücksichtigt. Wenn wir sehen, dass nach einem Dienstjahr 28 Fr. an Zulagen ausbezahlt werden, bei einem Gehalt von 4000 Fr., nach vier Jahren ganze 105 Fr., dann ist das immer noch eine Bettelsuppe. Darum wird man nicht herumkommen. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Grosszahl des Personals in den untern Gruppen befindet. Nur so ist es möglich gewesen, die Reform mit einer Summe von 1,25 Millionen durchzuführen, weil man dort, wo die grosse Anzahl des Personals untergebracht ist, möglichst wenig geben muss.

Es ist gesagt worden, der Ausgleich der untern Gehälter sei während des Krieges und speziell noch mit dem Besoldungsdekret von 1922 erfolgt. Das stimmt natürlich auch nur teilweise, denn wer sagt uns, dass dannzumal das Personal nach dem Dekret richtig abgefunden worden ist. Die Ansätze waren schon damals zu klein, ganz besonders aber vor dem Krieg. Wenn man dort endlich aufgebessert hat, so will das noch lange nicht heissen, dass heute nichts mehr aufzubessern ist. Wir dürfen nicht vergessen, dass eben die Besoldungen des untern Staatspersonals immer sehr klein gewesen sind. Daher sind Vergleiche durchaus unzulässig. Wenn wir die Löhne des Staatspersonals in den untern Kategorien anschauen, müssen wir sie als durchaus bescheiden bezeichnen. Wenn beispielsweise der Abwart irgend eines Hochschulinstitutes bei freier Wohnung und Licht mit einem Gehalt von 3800—4400 Fr. entlöhnt wird, so ist das sicher nicht übertrieben. Wenn wir das Personal der Militäranstalten und die Zeughausarbeiter betrachten, die mit den Ortszulagen und allem, was drum und dran hängt, knapp über 5000 Fr. kommen, sind das sicher keine Gehälter, die wir mit andern Kantonen vergleichen können. Bei den Wegmeistern verhält es sich gleich. Bei den vollbeschäftigten Wegmeistern, die (ohne Naturalien) mit 3600 Fr. im Maximum davonkommen, einen beschwerlichen Dienst haben, und immer mehr Verantwortlichkeiten und Nebenarbeiten übernehmen müssen, die bei Wind und Wetter draussen sind, und die sonst in ihrem Anstellungsverhältnis keine Versicherung

haben, wie andere Gruppen, muss man schon sagen, dass das weiss Gott sehr bescheidene Löhne sind. Wir wollen nicht von Arbeitern und Werkführern in den übrigen Anstalten reden, die auf Löhne von 2000—2900 Fr. kommen oder in gehobener Stellung vielleicht auf 3000 Fr., wobei zu sagen ist, dass ihnen Naturalien angerechnet werden, die für sie nicht den Wert darstellen, zu dem die Regierung sie einstellt. Es wäre sehr interessant, auch dieses Gebiet anzuschneiden, aber die Zeit reicht nicht hin. Vom Personal der Waldau muss man sagen, dass die Ansätze durchaus bescheiden sind und dass auch hier wiederum Naturalien in Berechnung gezogen werden, die nicht diesen Wert darstellen, wie sie eingestellt sind. Beim Bund ist die unterste Besoldungskategorie von 2700—3900 Fr. Dazu werden noch Dienstkleider ausgerichtet, Ortszulagen mit Kinderzulagen. Dazu soll erst noch, nach dem neuesten Beschluss der paritätischen Kommission, eine Aufstiegsmöglichkeit bestehen für den weitaus grössten Teil des Personals. Da sehen wir erst recht, wie klein und gering eigentlich bei uns die Ansätze für das untere Personal sind. Wir sehen, was hätte geschaffen werden können, wenn man dem Begehren des Personals hätte entgegenkommen können. Man hätte das untere Personal aus dem gesamten Dekret herausnehmen können, wie es von uns verlangt worden ist und auch heute aufrecht erhalten wird. Wir tun das, auch wenn man uns vorwirft, wir hätten den Kommissionsbeschlüssen nicht Treue gehalten. Ich möchte festgestellt haben, dass die Minderheit in diesem Punkte festgehalten hat, dass wir in der Abstimmung nicht durchgedrungen sind. Wir haben die Auffassung gehabt, es wäre möglich gewesen, mit einer Erhöhung der zur Verfügung gestellten Summe um 100,000—150,000 Fr. die Forderung des untern Personals zu erfüllen. Das hat man nicht gewollt, man hat an der einmal genannten Summe festgehalten, die heute gleichwohl überschritten ist, wenn man Berechnungen auf Grund der angenommenen Vorschläge der Kommission aufstellt. Wir haben nur geglaubt, dass eine solche Ueberschreitung auch möglich sein sollte für das untere Personal. Damit hätte man von Anfang an die Basis geschaffen, die es ermöglicht hätte, allen Schichten entgegenzukommen. Herr Gnägi hat erklärt, man habe dem Gewerbe eine Unterstützung gesprochen und der Landwirtschaft ebenfalls. Nun ist es nichts anderes als die logische Folge, wenn auch das Personal kommt und seine Unterstützung will. Die Ansätze für das unterste Personal, die ich soeben bekannt gegeben habe, sind leider so, dass die Leute zum grössten Teil unterstützungsbedürftig sind. Wir wissen das aus unseren Organisationen, wir wissen, was wir dort an Unterstützungen und Beihilfen auszahlen müssen, wie die Leute im Elend stecken, die Steuern nicht bezahlen können. Man könnte fast meinen, es werde ihnen bloss etwas gegeben, damit es sich besser macht, damit man nicht sagen könne, es werden nur dem oberen Personal Zuschüsse gegeben. Die Leute sind auf eine Art abgefunden worden, die keine Abfindung ist. Wenn man auf dem Standpunkt der Armengenössigkeit angekommen ist, ist das keine Abfindung, zu der die Regierung stehen kann. Wir werden mit aller Energie sehen, dass man den untern Schichten wenigstens in dem Umfang entgegenkommen kann, wie das nötig ist. Herr Gnägi hat gesagt, man könne nicht mit dem Bund Vergleiche anstellen. Ich gebe zu, dass man das nicht durchwegs tun kann, aber ich meine, man sollte doch den Extrakt aus der Bundesgesetzgebung ziehen können, und nachher vergleichen mit dem, was bei unserer Reform herausschaut. Die Sache ist doch so, dass diese Reform nicht haltbar sein wird. Sie mögen nun heute feststellen, dass sie für Jahre hinaus genügen soll, Sie werden sehen, dass die Verhältnisse stärker sein werden, wobei ich unter diesen Verhältnissen nicht etwa uns verstanden haben möchte. Diese zwingenden Notwendigkeiten werden ganz an einem andern Ort liegen. Herr Gnägi hat bereits gesagt, dass sich immer noch Leute gefunden haben, speziell bei den Oberbeamten, auch bei den bisherigen Besoldungsansätzen. Wir sehen die Sache von einem andern Gesichtspunkt an. Wir sehen nicht darauf, um welchen Betrag man Leute findet, sondern wir sehen darauf, wie die Leute aussehen, was sie im Kopfe haben. Da haben wir ganz entschieden das Gefühl, dass es bei diesen Ansätzen nicht immer möglich gewesen ist, Leute zu finden, die das im Kopfe haben, was wir gern wollten. Sie mögen das in Abrede stellen, wir wollen darüber nicht weiter diskutieren. Die Oeffentlichkeit gibt hier ein ganz anderes Urteil als Sie.

Herr Gnägi hat weiter erklärt, der Kanton Bern stehe an der Spitze einer Anzahl anderer Kantone und hat dafür die Regierungsratsbesoldungen angeführt. Wir wollen nicht 7 oder 9 Funktionäre des Staates als Beispiel heranziehen. Wenn das Beispiel richtig ist, wenn der Kanton Zürich die Leute richtig besoldet, wie Herr Gnägi offenbar hat sagen wollen, so möchte ich anfragen, aus welchen Gründen ein prominenter Parteifreund des Herrn Gnägi im Kanton Zürich die schöne Stelle als Regierungsrat liquidiert und sich an einen andern Ort gemeldet hat. Das geschah jedenfalls nicht bloss wegen der würzigen Berner Landluft, sondern es steckten dahinter ganz andere Gründe. Da möchten wir schon bitten, dass man nicht mit solchen Beispielen aufwartet. Wir können nachweisen, dass das untere Personal in den Kantonen Baselstadt, Zürich und St. Gallen besser bezahlt wird als im Kanton Bern. Also auch hier ist der Vergleich jedenfalls nicht ganz richtig. Wir haben die Auffassung, dass die Reform jedenfalls nur dann brauchbar ist, und auf Jahre hinaus halten wird, wenn man nach unten ganz gehörig korrigiert. Wir haben ursprünglich gemeint, das sollte möglich sein, aber wir haben gesehen, dass der Widerstand von Seite der Regierung so gross gewesen ist, dass es unmöglich ist, zu anderen Grundlagen zu kommen. Das hindert selbstverständlich nicht, dass wir hier nochmals mit aller Eindringlichkeit den Versuch machen werden, auf das zu kommen, von dem wir schon seinerzeit geglaubt haben, dass es erreicht werden müsse. Da wäre das einzig Richtige, dass man erstens einmal in der Frage der Naturalien gelegentlich Ordnung schaffen würde. Ich nehme an, dass die Herren in der Kommission, die das Naturaliensystem bekämpft und kritisiert haben, das auch hier machen werden. Sie werden zeigen, dass nicht etwa nur wir nicht einverstanden sind, sondern auch Sie von der andern Seite. Wenn man einfach nur diese Formel anwendet, ist es ganz klar, dass vernünftige Korrekturen nicht durchgeführt werden. Nach unserer Auffassung kann das einzig und allein dadurch ge-

schehen, dass man das in § 85 des Dekretes genannte Personal ausnimmt. Herr Gnägi hat gemeint, wir hätten im Sinn, das weiche Herz der Regierung ausgiebig zu beanspruchen. Dem ist nicht so. Wir haben die Auffassung, dass es nicht möglich ist, im Rate die verschiedenen Besoldungen und Beamtungen richtig zu ordnen. Es ist in der Kommission von einem Vertreter einer andern Partei, nicht der unsrigen, erklärt worden, man könne eher von einer Besoldungsunordnung reden, statt von einer Besoldungsordnung. Wir können dem Rat nicht zumuten, dass er die Besoldungsunordin eine Ordnung umwandle. Das wäre parlamentarisch gar nicht möglich. Ich behalte mir vor, das Wort später nochmals zu verlangen.

M. **Friedli** (Delémont). Comme membre de la commission, j'ai voté l'entrée en matière, mais sans enthousiasme, car le projet primitif du Conseil-exécutif prévoyait de fortes augmentations pour les gros traitements et rien pour ainsi dire pour ceux qui sont au bas de l'échelle de traitements.

Le projet de la commission a tant soit peu changé cette injustice.

Depuis plusieurs années, les intéressés réclament un changement dans l'échelle de traitement et la non-entrée en matière aurait pour effet le renvoi aux calendes grecques de ces justes revendications, ce dont je ne voudrais pas prendre la responsabilité.

Plusieurs de nos propositions ont été rejetées par la majorité de la commission, mais j'espère qu'au cours de la discussion le Grand Conseil se rangera à notre manière de voir.

Pour ces motifs, je vous propose aussi de voter l'entrée en matière.

Gnägi. Herr Fell hat sich darüber beklagt, man habe keine Zahlen gehabt. Er hat diese Zahlen auch in der Hand; offenbar hat er aber nicht Zeit gefunden, sie zu studieren. Darum will ich kurz einige Angaben machen. Bei einer Jahresbesoldung von 3000 Fr. bekommt einer nach der neuen Formel 210 Fr. Mehrbesoldung, nach dem Vorschlag der Regierung 99 Fr. Bei einer Besoldung von 4000 Fr. bekommt einer 308 Fr., nach dem Vorschlag der Regierung 176 Fr. Ein Wegmeister bezieht nach unserem Antrag 125 Fr. mehr als nach dem Antrag der Regierung, ein Oberwegmeister 154 Fr. Alle diese Zahlen hat Herr Fell vollständig rechtzeitig in die Hand bekommen. Herr Luick hat vorhin gesagt, dass, wenn man auf die 1700 Funktionäre des Staates die Mehrbesoldung im Durchschnitt berechne, 80 Fr. herauskommen. Nun weiss Herr Luick so gut wie ich, dass 600 von diesen Leuten nicht ständig im Amte sind. Es ist eine Irreführung, wenn man diese 600 in die Zahl von 1700 hineinnimmt. Man muss auch hier korrekt bleiben.

Es ist in der Fraktion und in der Kommission nicht mit Unrecht darauf verwiesen worden, dass die Einteilung der einzelnen Aemter in die Klassen nicht den Verhältnissen entspreche, indem die Bedeutung eines Amtsbezirkes infolge Verschiebung der wirtschaftlichen Tätigkeit sich ändern könne. Eine spätere Verschiebung soll möglich sein. Wir fassen das auch so auf. Wir betrachten das nicht als eine Besoldungsrevision, sondern als eine Anpassung an die Verhältnisse. Eines möchte ich Herrn Fell noch sagen. Er hat erklärt, nachdem Notstandsaktionen für die Landwirtschaft und das Gewerbe durchgeführt worden seien, sei die logische Folge die, dass man solche auch beim Personal mache. Das Personal, hauptsächlich dasjenige, das hier bedacht wird, braucht im Kanton Bern keine Notstandsaktion. Das Personal ist so gestellt, dass es wahrscheinlich besser steht als 95 % der gesamten Landwirtschaft des ganzen Kantons. Auch hier muss man vernünftig sein. Wir haben für das Gewerbe eine Subvention von 20,000 Fr. aus dem Solidaritätsfonds beschlossen. Wir geben dem gesamten Personal jährlich 1,25 Millionen mehr. Das kann man doch nicht vergleichen.

Fell. Es tut mir leid, dass ich schon wieder komme, aber ich muss Herrn Gnägi sagen, dass ich nicht bloss einige Zahlen vermisst habe, sondern eine seriöse Angabe darüber, ob alles, was beschlossen worden ist, in den Rahmen von 1,25 Millionen hineingeht. Ich hätte gern gewusst, wieviel die Geschichte für das gesamte Personal ausmacht, nicht nur runde Zahlen, sondern Zahlen für einzelne Gruppen. Uns ist wichtig, zu wissen, wie die Zahlen beim untern Personal stehen. Herr Gnägi hat die Geschichte wieder auf ein Nebengeleise verschoben, indem er gesagt hat, die Beamten, denen man Zulage zugeschoben habe, seien nicht notstandsbedürftig. Von diesen habe ich nicht gesprochen, sondern ich habe selbstverständlich die armen Teufel in den Anstalten gemeint, die mit 3000 Fr. im Jahre eine Familie erhalten müssen. Nun ist von Herrn Gnägi gesagt worden, dass wir keinen Antrag gestellt haben. Doch, Herr Gnägi, wir haben Ihren eigenen Antrag angenommen, der das gebracht hat, was wir gemeint haben. Unter Berücksichtigung des Faktors 9 hätte man die Summe von 250,000 Fr. erübrigt, die man hätte verwenden können, um unten nachzudoppeln. Warum ist dieser Antrag nicht ausgearbeitet worden, warum hat Herr Gnägi einen ganz andern Antrag gestellt, ohne dass man uns aufgeklärt hätte? Ich möchte auch auf diese Frage Antwort haben. Das kratzt kein Huhn weg, dass die erste, zweite und dritte Vorlage das nicht erfüllt, was man von einer gerechten Besoldungsreform verlangen kann. Ich frage mich, ob ich auch noch auf andere Punkte zurückkommen soll. Ich will Ihnen das schenken, um nicht den Eindruck zu erwecken, als wollen wir den Rat zu Tode reden. Wir werden dann kommen, wenn die betreffenden Artikel beraten werden.

Luick. Die Krise in der Landwirtschaft ist als beliebtes Argument herbeigezogen worden, um uns zu erklären, man verstehe es im Lande herum nicht, dass man dem bernischen Staatspersonal Erhöhungen gebe. Wenn man das richtig betrachtet, wird damit einfach an einen gewissen Neid appelliert, dass man den andern das nicht gönnen mag, was einem selbst gar nichts schaden, sondern im besten Fall nützen kann. Wenn das die Auffassung des Herrn Gnägi ist, weiss ich nicht, was ich darüber sagen soll, ob der Ausdruck, den ich gebracht habe, nicht angebracht war. Ich habe ihn nicht so gemeint, wie ihn Herr Gnägi verstanden hat, nicht persönlich und nicht auf eine Partei bezogen, sondern ich habe die Sache gemeint. Ich frage mich, ob der Ausdruck nicht doch am Platze gewesen ist.

Was schadet es der bernischen Landwirtschaft, wenn man dem Staatspersonal eine Erhöhung gibt? Nützt es ihr nicht viel mehr, wenn sie ihre Produkte absetzen kann? Wird nicht durch Besoldungserhöhung die Kauflust gehoben? Amerika hat diesen Weg schon längst beschritten, die amerikanischen Produzenten, seien es agrarische oder industrielle, sind schon längst zu dieser Art der Wirtschaftsförderung gekommen, indem sie die Konsumfinanzierung durch Erhöhung der Einkommen eines grossen Teils der Konsumenten ermöglichen. Es ist ganz klar, dass der Produzent den Erfolg davon hat, weil die Leute Geld in den Händen haben und die Kaufkraft damit gehoben wird. Nun veranlasst mich aber eigentlich eine Bemerkung des Herrn Gnägi, hier noch etwas festzunageln. Herr Gnägi hat erklärt, dass man die Deckung des versicherungstechnischen Defizits auf 1934 verschieben wolle. Nach dem klaren Wortlaut des Dekretes von 1924 ist es selbstverständlich, dass die Sache im Jahre 1930 getilgt werden muss. Ich möchte aber auch hier erklären, dass, nachdem die grosszügige Offerte des Personals, 625,000 Fr. an diese Erhöhung des versicherungstechnischen Defizites zu leisten, abgelehnt worden ist, das Personal die Verantwortung dafür ablehnen muss, wenn später ein bedeutenderes Defizit eintritt. Das Personal hat diese Offerte gemacht im Bewusstsein, dass es nötig ist, die Erhöhung des versicherungstechnischen Defizites zu decken. Nachdem die Offerte abgelehnt ist, muss es die Verantwortung ablehnen.

Kammermann. Als Mitglied der Kommission möchte ich noch einige Worte verlieren, veranlasst durch die Voten Fell und Luick. Ich möchte vorab das Votum Gnägi in seinem ganzen Umfang unterstützen, und erklären, dass es Punkt für Punkt den Verhandlungen in der Kommission entspricht. Wir haben die Ehre gehabt, die Voten der beiden Herren Fell und Luick schon in der Kommission zu hören. Wir hatten am Ende des dritten Tages unserer Kommissionsverhandlungen Freude, indem wir glaubten, wir hätten nun die beiden Herren durch die eingehenden Verhandlungen in der Kommission überzeugt, dass wir mit den Besoldungsaufbesserungen nicht weiter gehen können als in der Vorlage der Regierung enthalten sei. Wir müssen aber heute hören, dass das alles, was wir damals in so netter Weise miteinander besprochen haben, wiederum in Frage gestellt ist. Ich verwundere mich, dass nun kritisiert wird, die Berechnungen seien nicht richtig gemacht worden. Das ist eine gefährliche Behauptung. Wenn man das behauptet, sollte man doch zum Schluss kommen, die ganze Geschichte sei an die Regierung zurückzuweisen, sie solle sie nochmals genau untersuchen und dann wolle man schauen, ob ein besseres Resultat gezeitigt wird. Ich kenne die Meinung der Regierung nicht, ich weiss nicht, was der Herr Finanzdirektor auf diese Kritik antworten wird, ob er die Vorwürfe so annehmen wird, oder ob er nicht sagt, wenn man ihm gewisse Sachen vorwerfe, wolle er lieber noch einmal zurück und die ganze Sache noch einmal prüfen. Die vorberatenden Behörden haben in einer flotten Art vorwärts gemacht und eine Vorlage gebracht, die wir vor unserem Volk, namentlich vor den Freierwerbenden, zeigen dürfen. Wir wollen einmal Umschau halten im Lande, in der Hotelindustrie, im Handel, im Gewerbe, bei Kleinhandwerkern, ob die Leute besser gestellt sind als beim Staat Bern (**Stettler:** Teilweise schon!) Herr Stettler, ich bin bereit, die Sache unter vier Augen mit Ihnen auszumachen. Ich weiss zur Genüge, dass dem nicht so ist. Man könnte doch fragen, ob in allen diesen Kreisen für Tage der Krankheit und des Alters und für die Familie in einer Form gesorgt ist, wie das beim Staatspersonal der Fall ist, ob das den Freierwerbenden möglich ist. Ich will diese Sache nicht kritisieren, ich habe schon erklärt, ich sei in vollem Umfang mit dem Votum Gnägi einverstanden, also auch mit dem Einbezug in die Hilfskasse. Man darf uns nicht als Hinterwäldler bezeichnen. Wir kennen die Bedürfnisse unseres Staatspersonals auch. Wir stehen auch auf dem Boden, dass man die Leute recht halten muss. Der Grosse Rat sollte das beschliessen, was wir heute gegenüber unsern Wählern und dem ganzen Bernervolk verantworten können. Das ist die Vorlage der Kommission. Aus diesem Grunde möchte ich doch die Herren von der Linken bitten, diese Vorlage nicht mehr in der Form zu kritisieren, wie es geschehen ist, da sonst die Regierung zum Schaden des Personals sagen könnte, sie ziehe die Sache zurück und gehe zu einem neuen Studium über. Damit wird dem Personal kein Dienst geleistet.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht auf alles eintreten, was hier von verschiedenen Rednern zur Erläuterung und zur Kritik gesagt worden ist. Im allgemeinen ist die Situation abgeklärt und es hat keinen Sinn, Wiederholungen vorzunehmen. Ich möchte nur an das anknüpfen, was Herr Luick zum Schluss gesagt hat und etwas richtigstellen. Herr Luick hat von der grossen Offerte des Personals, am versicherungstechnischen Defizit mitzutragen, gesprochen. Es ist Tatsache, dass das Personal unterm 9. November der Regierung einen Brief geschrieben hat, wonach es sich bereit erklärt, an das versicherungstechnische Defizit, das durch den Einbezug der Besoldungserhöhungen in die Hilfskasse um 1,5 Millionen erhöht wird, beizutragen im Umfang des Verhältnisses von 7 zu 12. Das hätte für das Personal eine Mehrbelastung von etwas über 600,000 Fr. gegeben. Es ist aber unrichtig, Herr Luick, ich möchte mir erlauben, das zu bemerken, dass die Regierung diese Offerte abgelehnt hat. Das Antwortschreiben der Regierung lautet wörtlich folgendermassen: «Die unterzeichnete Direktion hat dem Regierungsrat Ihr Schreiben vom 9. November 1929 betreffend teilweise Uebernahme des versicherungstechnischen Defizites der Hilfskasse, wie es bei Einbezug der Besoldungserhöhung entstehen würde, unterbreitet. Der Regierungsrat verdankt namens des Staates den Inhalt Ihres Briefes, glaubt aber zurzeit auf die Sache nicht eintreten zu können, weil er an der Nichteinbeziehung der Besoldungserhöhung in die Hilfskasse festhält.» Der Regierungsrat konnte nicht eintreten, weil die Lage noch nicht abgeklärt war, ob die Besoldungserhöhung in die Hilfskasse einbezogen werden soll. Für den Fall, dass der Grosse Rat beschliessen würde, die Erhöhung einzubeziehen, könnte man in dieser Beziehung mit dem Personal immer unterhandeln. Das wollte ich nur festlegen, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dass

hier etwa die Offerte des Personals, soweit die Regierung in Frage kommt, abgelehnt worden sei. Mir ist etwas nicht ganz verständlich, nämlich das, dass das Personal selbst die Offerte macht, es wolle an dieses versicherungstechnische Defizit von anderthalb Millionen beitragen helfen, während auf der andern Seite Herr Luick sich sogar den Ausdruck «schofel» gestattet hat, gegenüber dem Antrag der Kommission, auch noch das Jahr 1931 als Schonfrist einzustellen, wo durch das Personal auch nach seinen Ausführungen ungefähr mit 600,000 Fr. belastet wird. Das ging zu weit. Ich bedaure den Ausdruck, den Herr Luick gebraucht hat; er hat damit dem ganzen Handel nicht viel genützt, sondern ihm sogar geschadet. Wir wollen aber nicht unnötig scharf werden, es hat keinen Sinn; Worte, die gefallen sind, lassen sich schwer wiederum zurückziehen; die Wirkung ist einmal da. Ich bedaure das im Interesse der ganzen Sache. Die Regierung hat sich bei der ganzen Vorlage wirklich von dem Bestreben leiten lassen, etwas Rechtes zu machen, was im Interesse des Personals und des Staates ist. Die Kritik, die die Herren Fell und Luick an der Vorlage geübt haben, ist nicht berechtigt. Wir haben eine Lösung gesucht, die allen Interessen im Rahmen des Möglichen einigermassen zu entsprechen sucht. Dabei ist selbstverständlich, dass man nicht jedem den Lohn gewähren kann, den er wünscht. Eine solche Vorlage kann man überhaupt nie machen. Die Hauptsache ist, ob man zu den Grundsätzen stehen kann, die in der Vorlage zum Ausdruck kommen. Die Vorlage entspricht den Grundsätzen, die von Herrn Gnägi ausgeführt worden sind.

Nun glaube ich aber, dass noch festgestellt werden sollte, ob die Herren Fell und Luick nicht nur persönlich, sondern im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion gesprochen haben. Wenn das der Fall sein sollte, so frage ich mich schon, ob die Vorlage überhaupt weiter behandelt werden kann, denn in der Kommission herrschte eine andere Meinung und auf jeden Fall habe ich der Regierung Kenntnis davon gegeben, dass die Verhandlungen in der Kommission zu einer Verständigung in bezug auf die Formel geführt haben, dass nur noch der Vorbehalt Luick vorhanden sei, eventuell den Faktor 6 auf 7 zu erhöhen und Ortszulagen zu beschliessen, und dass die Frage der Uebergangszeit noch zu regeln sei. Das sind die drei Vorbehalte, die Herr Luick gemacht hat in der Kommission. Auf jeden Fall stand ich unter dem Eindruck, dass die Kommission in bezug auf die Formel einstimmig gewesen sei und ich habe die Regierung so informiert, dass es sich in der Hauptsache um eine Verständigungsvorlage handelt. Darüber ist kein Zweifel, dass, wenn von den Herren Luick und Fell heute in der Weise referiert worden ist, dass man wiederum das Personal nach § 85 herausnehmen und besonders behandeln lassen will, der ganze Aufbau der Vorlage gestört wird und damit wirklich die Frage sich stellt, ob man so weiter verhandeln kann oder ob nicht neue Verhandlungen in der Regierung nötig sind, ob es überhaupt möglich ist, die Vorlage in dieser Session fertig zu machen. Wenn man der Regierung mehr Zeit gibt, hat man die Möglichkeit, nachher mit dem Personal zu verhandeln, und vielleicht im nächsten Frühling oder später mit einer neuen Vorlage vor den Grossen Rat zu kommen. Die Haltung der Herren Fell und Luick in bezug auf die Formel ist mir neu, ich stand unter dem Eindruck, die Kommission sei einstimmig, und die Herren Sozialdemokraten hätten sich in der Kommission auch dieser Formel angeschlossen. Sollte ich mich im Irrtum befunden haben, so hätte ich aus diesem Irrtum heraus die Regierung falsch informiert. Man sollte darüber noch Klarheit schaffen, ob das die Meinung der sozialdemokratischen Fraktion ist, oder nur die persönliche Meinung der Herren Fell und Luick.

Bürki. Ich möchte der Kritik an der Vorlage nicht folgen, sie ist schon widerlegt worden. Auch ich bin etwas erstaunt über diese scharfe Kritik, indem ich der Auffassung war, es handle sich um eine Verständigungsvorlage. Man muss sich nun fragen, ob man nicht besser täte, die ganze Vorlage zurückzuweisen. Wir wollen das nicht tun, weil wir die Auffassung haben, und überzeugt sind, dass die Vorlage gerade bei den Kreisen, denen sie zugute kommt, auf einen guten Boden fällt und gern entgegengenommen wird. So bin ich wenigstens orientiert. Wenn man noch da und dort etwas hätte anbringen können, hätte man das tun dürfen. Vielleicht wäre dieser Weg der bessere gewesen, um zur Verständigung zu kommen und etwas mehr zu erreichen, als die scharfe Kritik.

Gestatten Sie mir, einen kleinen Wunsch aus Handwerker- und Gewerbekreisen zu äussern. Er bezieht sich auf die Nebenbeschäftigungen. Eine Bestimmung darüber ist in § 10 des Dekretes von 1922 niedergelegt, wo es dem Angestellten untersagt ist, neben seinen Funktionen als Funktionär andere Verrichtungen privater Art zu machen. Die Regierung geht von dem Standpunkt aus, dass diese Nebenbeschäftigung die Arbeit des Funktionärs beeinträchtige. Das stimmt selbstverständlich. Ich möchte die Nebenbeschäftigungen auch von einem andern Gesichtspunkt aus nicht wünschen, vom Standpunkt des Handwerkers und Gewerbetreibenden. Wir finden es nicht billig und nicht recht, wenn von dieser Seite den Kreisen, die heute schwer um ihre Existenz kämpfen, noch das Brot weggenommen wird, wenn man ihnen den Lebenserwerb sauer macht. Ich glaube diesen Wunsch anbringen zu dürfen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass wir hier eine wesentliche Besserstellung unseres Personals zu beschliessen uns anschicken. Die Verhandlungen in der Kommission und im Rate zeigen erneut, dass allein die Kreise des Personals die Vorlage nicht durchbringen können, sondern dass man auf alle Kreise angewiesen ist. Darum wird man gut tun, wenn man allseitig etwas tolerant ist. Leben und leben lassen. Ich möchte sehr darum bitten, dass man gerade in Personalkreisen dessen immer eingedenk sei und sich vielleicht bei der Deckung der Lebensbedürfnisse auch auf den Boden stellt, die Kreise von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ebenfalls zu bedenken. Der Herr Regierungspräsident hat vor einiger Zeit in Thun einen Vortrag über die Finanzlage des Kantons unter Berücksichtigung der bevorstehenden Besoldungsordnung gehalten und hat darauf hingewiesen, dass nur die gesunde Volkswirtschaft im Kanton Bern ermögliche, diese ungeheuren Summen an Steuern herauszuziehen. Wem diese Steuern zugute kommen, das sehen wir

heute wieder. Zu einem grossen Teil sicher dem Personal. Mein Wunsch geht dahin, dass die Regierung doch ein wachsames Auge haben möchte auf diesen § 10 des Dekretes von 1922 wegen der Nebenbeschäftigungen und dass auch das Personal in seinen Verbandskreisen darüber aufklären möchte, dass solche Nebenbeschäftigungen nicht vorkommen sollten.

Zürcher (Bönigen). Ich möchte den etwas verfuhrwerkten Besoldungskarren einigermassen in das Geleise rücken und auf realen Boden stellen. Wir haben in der Kommission mehrmals die erhitzten Gemüter von links und rechts etwas beschwichtigen müssen. Heute möchte ich den beiden Herren Luick und Fell zurufen: Kinder, spielt nicht mit dem Feuer. Die ganze Sache wird doch in Frage gestellt, wenn man so giftig wird. Ich möchte bitten, die Sache im Interesse des Personals weiter zu behandeln und nicht die Gefahr heraufzubeschwören, dass die ganze Vorlage zurückgezogen oder zurückgewiesen, oder am Schluss vollständig abgelehnt wird.

Graf, Präsident der Kommission. Ich möchte nur noch einige Feststellungen bezüglich der Verhandlungen in der Kommission machen. Es ist verschiedenes behauptet worden. Da muss ich Herrn Gnägi im ersten Punkt recht geben. Wir sind alle unter dem Eindruck gestanden, dass die Formel, die gefunden worden ist, und nun erläutert werden soll, die Einigungsformel ist, die alle annehmen können. Es ist in der Kommission kein Antrag gestellt worden, für das untere Personal noch weiter zu gehen. Es ist einzig der Antrag Dr. Luick geblieben, den Faktor 6 auf 7 zu erhöhen. Das hätte zur Folge gehabt, dass die Oberbeamten über 8000 Franken noch einige Zulagen bekommen hätten. Ich möchte dringend warnen, weiter zu gehen, sonst könnte die Gefahr eintreten, dass der abgelehnte Faktor 11 wieder aufgenommen wird. Dann ist dem unteren Personal sehr wenig geholfen. Wir tun am besten, in diesem Punkte auf der Verhandlungsbasis zu bleiben, wie sie die Kommission gegeben hat. Zweiter Punkt, die Uebergangsfrist. Dort hat sich die Kommissionsminderheit schon in der Kommission selbst das Recht vorbehalten, ihren Minderheitsantrag im Rate selbst zu verfechten. Dieses Recht muss man hier vorbehalten. Wir werden auf dem Boden stehen, dass dieser zweite Antrag in aller Form weiter diskutiert werden kann. Nun möchte ich wirklich bitten, dass die künftigen Verhandlungen namentlich in den Hauptpunkten sich auf der Basis bewegen, die durch die Kommission gelegt worden ist. Es ist nicht die Hauptsache, ob man zwei oder drei Jahre setzt, die Hauptsache ist das Ausmass, das, was der Staat Bern am Ende leistet und was der Einzelne im Personal bekommt. Ich unterstreiche noch einmal, dass die Kommission eine Einigung gefunden hat und ich appelliere an den gesamten Rat, bei dieser Einigung zu bleiben.

Luick. Ich muss auf die Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten antworten, dass die sozialdemokratische Fraktion zur Sache noch nicht Stellung genommen hat, und dass ich in der Schlussabstimmung im Namen des Personals erklärt habe, dass wir dem Dekret, wie es aus den Verhandlungen hervorgegangen ist, zustimmen, uns aber vorbehalten, im Grossen Rat alle abgelehnten Anträge wieder aufzunehmen.

Abstimmung.

Für Eintreten . . . . . Einstimmigkeit.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Le gouvernement et la Direction de l'agriculture ne pensent-ils pas, vu la prolongation de la crise agricole et la mévente de plus en plus accentuée du bétail, des chevaux en particulier, qu'il serait indiqué:

1. De se montrer très large dans l'application du décret sur le commerce du bétail, dans le sens d'une liberté plus grande accordée à tout paysan pour le commerce du dit bétail et d'une sévérité moins forte à l'égard de ceux qui se rendent soi-disant coupables de commerce illicite en la matière;
2. De faire des démarches auprès des autorités fédérales compétentes pour l'examen et l'adoption de toute mesure susceptible d'aboutir à une diminution notable de l'importation des chevaux.

Dans l'affirmative, quelles mesures le gouvernement et la Direction de l'agriculture entendent-ils proposer ou estiment-ils devoir prendre à cet égard et dans ce domaine pour venir en aide à la classe agricole?

Signataire: Gressot.

(Sind der Regierungsrat und die Landwirtschaftsdirektion nicht der Meinung, angesichts der andauernden Krise der Landwirtschaft und der immer schlechter werdenden Verkaufsverhältnisse für das Vieh, ganz besonders für die Pferde, dass es angezeigt wäre:

1. Das Dekret betreffend Viehhandel sehr weitherzig anzuwenden im Sinne einer grössern Freiheit für jeden Landwirt und einer weniger rigorosen Handhabung der Bestimmungen im Falle von Ausübung des Viehhandels ohne Patent;
2. bei der zuständigen Bundesbehörde vorstellig zu werden, um Massnahmen zur namhaften Einschränkung des Pferdeimports zu prüfen und einzuführen.

Bejahenden Falles: Welche Massnahmen gedenken die Regierung und die Landwirtschaftsdirektion zu beantragen, oder selbst zu ergreifen, um der Bauernsame die nötige Hilfe zu gewähren?)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 20. November 1929,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brahier, Chopard, Dubach, Giorgio, Gnägi, Guggenheim, Hänni (Gurzelen), von Känel, Lindt, Lüthi, Meusy, Minger, Monnier (Tramelan), Rollier, Schlumpf, Strasser; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beuchat, Grimm, Künzi, Richli.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Fischer und Mitunterzeichner betreffend Beschränkung des Schnapsverkaufes und Verminderung der Zahl der Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 510 hievor.)

Kammermann. Ich möchte dem Präsidenten dafür danken, dass er mir das Wort nochmals erteilt, und ihn fragen, ob ich nicht vorgängig meiner Ausführungen zur Tagesordnung eine Richtigstellung anbringen kann zu einem Bericht des Berner Tagblattes während der Septembersession. Es hiess da unterm 19. September: «Kammermann (B. G. B.), Dentenberg, beklagt sich über das zu schnelle Fahrtempo der Bern-Worb-Bahn.» Nicht darüber habe ich mich beklagt, sondern über das zu schnelle Fahren der Automobile und habe gezeigt, wie es herauskommen könne, wenn das Fahrtempo allzu rasch sei; bei bewachten Bahnübergängen werden mitunter nicht einmal mehr die Barrièren beachtet; man fährt einfach hinein. Und was den Titel «Bern-Worb-Bahn» betrifft, muss ich mitteilen, dass dieser erloschen ist, seit die Bern-Worb-Bahn und die Worblental-Bahn fusioniert haben; heute lautet nun der Titel «Vereinigte Bern-Worb-Bahnen». Wir haben seinerzeit beim Eisenbahndepartement ein Gesuch um Beschleunigung des Tempos dieser Bahn eingereicht, damit die Umschlagszeiten auf unsern zahlreichen Stationen etwas besser eingehalten werden können, und das wurde uns bewilligt. Dies zur Richtigstellung.

Und nun zur Motion Fischer. Ich erkläre hier nochmals, dass das Schnapsausschankverbot am Morgen sich unter keinen Umständen gut auswirkt, wenn nicht zugleich der Schnapsverkauf in allen andern Läden im Kanton verboten wird. Man darf da nicht einseitig vorgehen; es muss beides miteinander untersagt werden.

Zum zweiten Teil der Motion hat Herr Fischer über die Verminderung der Zahl der Wirtschaften gesprochen und davor gewarnt, immer neue Patente zu bewilligen. Er hat vollständig recht, wenn er sagt, dass es mancherorts überflüssige Wirtschaften gebe; es ist aber nicht so leicht, sie zu schliessen, namentlich wo ein altes Tavernenrecht besteht. Am ehesten ist das möglich, wenn die Ortspolizeibehörde mit dieser Massnahme einverstanden ist und die Direktion des Innern dabei unterstützt. Sehr einverstanden bin ich mit seiner Anregung, einen Fonds zu gründen, aus dem dann die Entschädigungen für die geschlossenen Wirtschaften ausgerichtet würden. Das kann aber geschehen, ohne dass die Patentgebühren erhöht werden, wie Herr Fischer vorschlägt; denn hinsichtlich der Höhe des Patentes steht Bern in den ersten Reihen aller schweizerischen Kantone. Es gibt Kantone, die bereits über einen derartigen Fonds verfügen, z. B. Appenzell.

Auch in der Frage der Vermehrung der Wirtschaften wäre es nötig, dass die Direktion des Innern von den Gemeindebehörden unterstützt würde. Wir haben aber gerade in der Nähe von Bern einen Fall erlebt, wo die Behörde einstimmig die neue Wirtschaft empfahl, Herr Regierungsrat Joss aber doch den Mut aufbrachte, das Patent zu verweigern, wie es sich gehörte, da diese Wirtschaft durchaus nicht nötig war.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich der Direktion des Innern noch den Wunsch mitgeben, sie möchte etwas zurückhaltender sein in der Bewilligung von Patenten für alkoholfreie Wirtschaften. Man klärt heute unsere Leute im bernischen Wirteverein auf, dass sie auch alkoholfreie Getränke führen, dass sie frische Milch, Milchkaffee usw. servieren; denn gegen diese Bewegung kommt man heute nicht mehr auf. Die meisten Mitglieder befolgen diesen Rat auch, und es kann dabei noch verschiedenes verbessert werden. So ist es aber auch nicht mehr nötig, überall solche alkoholfreie Restaurants zu eröffnen, wie das einige Zeit der Fall war. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern bitten, die Bedürfnisfrage jeweilen zu prüfen, bevor er das Patent erteilt.

Herr Fischer hat auch den Wirtestand etwas unter die Lupe genommen und ihm nicht gerade ein hervorragendes Zeugnis ausgestellt. In einzelnen Punkten sind wir auch mit ihm einverstanden. Aber nun arbeitet ja der bernische Wirteverein seit Jahren schon daran, dass unser Gesetz revidiert werde. Ich finde, man sollte auch im Wirteberuf einen Fähigkeitsausweis erbringen müssen; es kommt dann weniger vor, dass z. B. ein Schuhmacher oder ein Coiffeur, vielleicht noch ausländischer Herkunft, das Patent erhält, wie das in den letzten Jahren verschiedentlich der Fall gewesen ist. Unser Nachbarkanton hat diesen Fähigkeitsausweis eingeführt und macht gute Erfahrungen damit. Wenn man einmal an die Revision des Wirtschaftsgesetzes geht, wie das ja durch die Motion Fischer verlangt wird,

dann sollte auch in diesem Punkte eine Aenderung erfolgen.

Wenn in Befolgung der Motion Fischer dem grossen Schnapskonsum entgegengetreten werden soll, aber nicht in einseitiger Weise, sondern wie ich es ausgeführt habe, dann wird wohl jeder Kollege mithelfen. Deshalb möchte ich den Direktor des Innern ersuchen, die Motion entgegenzunehmen und dafür sorgen, dass ein etwas rascheres Tempo in die Revision des Wirtschaftsgesetzes kommt.

Oldani. Da Herr Kammermann es nicht unterlassen konnte, Hiebe auszuteilen, über deren Tragweite er sich wohl nicht ganz bewusst war, sehe ich mich veranlasst, eine Richtigstellung anzubringen. Er wollte den Konsumgenossenschaften eins an Bein geben. Ich möchte nun doch feststellen, dass mir keine bernische Konsumgenossenschaft bekannt wäre, die im Handel Schnaps verkauft. Was verkauft wird, ist Malaga und Enzian in Flaschen, und auch dies nur auf die Festzeiten hin.

Herr Kammermann wünscht, dass bei Erteilung der Patente für alkoholfreie Wirtschaften ebenfalls die Frage des Bedürfnisses geprüft werde. Ich würde es bedauern, wenn die Wirte gegen diese Einrichtung Sturm laufen wollten. Wir Abstinenten bedauern es, dass man nicht noch mehr alkoholfreie Wirtschaften hat und auf dem Lande draussen oft genug gezwungen ist, in eine Alkoholwirtschaft zu gehen, wo man häufig nicht eine Tasse Kaffee und ein Stück Kuchen bekommen kann. Auch ausser den Abstinenten gehen noch manche Leute gerne in eine Wirtschaft, in der sie sicher sind, dass sie nicht von irgend einem «Stürmi» gelangweilt werden. Eine Prüfung der Lokalitäten und Einrichtungen auf ihre Eignung hin wurde bis jetzt auch bei den alkoholfreien Wirtschaften vorgenommen; ohne obrigkeitliche Bewilligung konnte keine solche eröffnet werden. Aber die Bedürfnisklausel kommt da nicht in Betracht.

Zu meinem Votum vom letzten Donnerstag über den Morgenschnaps habe ich nun von einem Arzt aus dem Jura, also nicht irgend einem Sozialdemokraten, einen Brief erhalten, worin er darstellt, welch gewaltige Rolle dieser Morgenschnaps spiele, und worin er wünscht, dass dieser Punkt mit in die Revision einbezogen werde. Ich lasse mich nun gerne belehren; meine Aeusserungen bezogen sich mehr auf den alten Kantonsteil, den ich besser kenne. Wenn der Morgenschnaps eine typische Erscheinung im Jura ist, dann wird man bei der Gesetzesrevision auch diesen Punkt einbeziehen müssen. Im gleichen Brief wird durchaus unterstützt, was ich letzte Woche bemerkt habe, dass der Schnapsverkauf über die Gasse durch das Wirtschaftsgesetz unterbunden werden sollte.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin dem Motionär und seinen Mitunterzeichnern dankbar dafür, dass sie diese Frage durch eine Motion vor den Grossen Rat gebracht haben, weil die Regierung dadurch Gelegenheit erhält, sich mit diesem ganzen Fragenkomplex zu beschäftigen und sich hier im Rate dazu zu äussern. Gleich eingangs will ich sagen, dass wir die Motion entgegennehmen, und zwar in ihrem ersten Teile vorbehaltlos, während sie in ihrem zweiten Teil nur zur Prüfung entgegengenommen werden kann.

Es ist nötig, hier im Rate einmal etwas auszuholen und über die gesetzlichen und verfassungsmässigen Unterlagen bei Bund und Kanton in der ganzen Alkoholfrage Aufschluss zu geben.

Die Bundesverfassung legt in Art. 31 die Handels- und Gewerbefreiheit fest. An diesem Rechte scheitern nun verschiedene Betrebungen, die im Kampfe gegen auftretende Volksschäden sich etwa geltend machen. Diese Handels- und Gewerbefreiheit wird noch verschiedentlich zu diskutieren geben. Wir haben die Auffassung, dass sie dort unbedingt aufhören muss, wo sonst lebenswichtige Interessen der Mitbürger zu leiden haben. Wenn dieser Art. 31 also im Prinzip die Handels- und Gewerbefreiheit im Umfang der Eidgenossenschaft festlegt, so macht er doch schon verschiedene Ausnahmen, nämlich in lit. a betreffend die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, in lit. b betreffend Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe der Art. 32 ^{bis} und 32 ^{ter}, und in lit. c betreffend das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können. Im Prinzip haben wir also auch auf dem Gebiete des Handels mit geistigen Getränken die Handels- und Gewerbefreiheit, haben aber doch auch Bestimmungen, die diese Freiheit einigermassen einengen. Art. 32 ^{bis} geht näher auf den Handel mit gebrannten Wassern ein und gibt dem Bund das Recht, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften zu erlassen über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser, die aus Obst usw. hergestellt werden. Dies ist das Problem, das wir gegenwärtig in der Bundesversammlung diskutieren und das unbedingt einer Lösung entgegengeführt werden muss. Weiter ist in diesem Artikel auch der sogenannte Zweiliterhandel geordnet, und schliesslich wird im nämlichen Artikel auch noch der so viel angerufene Alkoholzehntel festgelegt, indem es heisst, dass von den daherigen Einnahmen die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden haben. Art. 32 ^{ter} sodann befasst sich mit dem Absinth, dessen Fabrikation, Einfuhr, Verkauf usw. verboten wird. Das sind die Unterlagen in der Bundesverfassung.

Gestützt auf diese Unterlagen wurde am 29. Juni 1900 ein Bundesgesetz über die gebrannten Wasser erlassen. Art. 16 desselben verbietet das Hausieren mit gebrannten Wassern und den Kleinhandel mit Schnaps durch die Brennereien und solche Geschäfte, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Wortlaut des Artikels stehen würde. Art. 17 teilt den Handel mit gebrannten Wassern ein in Gross- und Kleinhandel. Grosshandel ist derjenige mit Quantitäten von über 40 Liter, als Kleinhandel gilt derjenige mit Quantitäten von unter 40 Liter. Der Handel über 40 Liter ist vollständig frei; die betreffenden Händler haben sich bloss in das Handelsregister einzutragen, ebenso in die Kontrolle bei den Statthalterämtern; besondere Bewilligungen haben sie nicht nötig. Wer dagegen mit Quanti-

täten unter 40 Liter handelt, muss ein Patent lösen. Am 22. Juni 1907 wurde dann noch eine Revision dieses Gesetzes vorgenommen, die aber keinen Einfluss auf die uns hier beschäftigende Frage hatte.

Das sind die Unterlagen, die der Bund in dieser Sache aufgestellt hat. Daraus entnehmen wir, dass der Bund den Kantonen das Recht gibt, auf dem Gebiet des Handels mit alkoholischen Getränken und namentlich in bezug auf die Wirtschaften, die Kleinverkaufsstellen, gesetzgebend vorzugehen und den Handel in dem Masse zu beschränken, wie es das Bedürfnis erfordert.

Wenn wir uns hier mit der Revision unseres Wirtschaftsgesetzes befassen, so müssen wir uns auch Rechenschaft darüber geben, wie die neue eidgenössische Alkoholvorlage aussieht. Sie ist in den eidgenössischen Räten zu Ende diskutiert worden und wird wahrscheinlich im Dezember zur Schlussabstimmung kommen; wie man vernimmt, soll die Volksabstimmung im Verlaufe des Monats April oder Mai vorgenommen werden. Gemäss dieser Vorlage hat der Bund das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung und den Verkauf, also den ganzen Handel, sowie die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser zu erlassen. Das würde gegenüber dem gegenwärtigen Verfassungsartikel wenigstens den Fortschritt bedeuten, dass alle gebrannten Wasser inbegriffen sind und der Artikel nicht mehr solche Lücken aufweist, wie es heute der Fall ist. Da die Gesetzgebung des Bundes wegleitend ist für die der Kantone, müssen wir mit unserem Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken zuwarten, bis das Bundesgesetz unter Dach ist. Weiter verfolgt der Verfassungsartikel auch den Zweck, den Kampf gegen den übermässigen Schnapskonsum aufzunehmen; es wird im Verfassungsartikel zum Ausdruck gebracht, dass man so vorgehe, um eine Verminderung des Schnapsgenusses herbeizuführen. In einem weitern Abschnitt der neuen Vorlage kommt man auf den Doppelliter-Artikel zurück. Wir haben es von unserem Standpunkt aus bedauert, dass man nicht damit abgefahren ist, dass also der Handel mit geistigen Getränken von über zwei Litern wieder frei sein soll; es handelt sich dabei nicht um die gebrannten Wasser, sondern um die nicht gebrannten alkoholischen Getränke. Im Kanton Bern haben wir mit diesem Doppelliter-Artikel nicht gerade erfreuliche Erfahrungen gemacht; namentlich wer auf der Direktion des Innern den Artikel handhaben muss, der sieht ein, welche Gefahren er bringt. Krämer, Spezierer, alle möglichen Ladeninhaber verlangen die Bewilligung dafür, wobei die Gemeindebehörden die Bedürfnisfrage zu prüfen haben. Nach den Erfahrungen, die ich nun in den paar Jahren auf der Direktion des Innern gemacht habe, sind die Gemeindebehörden in dieser Sache sehr weitherzig und bejahen die Bedürfnisfrage fast regelmässig, wodurch die Errichtung neuer Kleinverkaufsstellen begünstigt wird. Es wurde freilich ein Anlauf genommen, um diesen Artikel zu beseitigen; der scheiterte aber an der Haltung des schweizerischen Konsumvereins, der darauf beharrte, mit der Begründung, es sei für seine Läden eine lebenswichtige Frage, dass sie neben den übrigen Artikeln auch Wein usw. verkaufen können, damit die Leute nicht veranlasst seien, ins Wirtshaus zu gehen. Das war die conditio sine qua non, die Herr Schär aus Basel stellte, sodass man diesen Artikel wieder in die Vorlage aufnehmen musste. Allerdings ist es denjenigen, die nicht die Interessen von Läden und Konsumvereinen zu wahren haben, gelungen, eine Verbesserung anzubringen, indem es nun heisst, dass die Kantone für den Handel bis auf 10 Liter hinauf noch besondere Bedingungen aufstellen können. Wenn einmal diese Unterlage in der Bundesverfassung besteht, verpflichten wir uns, wenn möglich den Kleinhandel bis auf 10 Liter hinaufzuschrauben, und zwar im Interesse des Volkswohles. Ich hoffe, dass dann alle, denen das Volkswohl allem andern vorausgeht, sich zusammenfinden werden, damit der Kanton Bern auf diesem Gebiet mit dem guten Beispiel vorangehen kann.

Und nun die kantonalen Gesetze und Verordnungen. Geregelt wird das Wirtschaftswesen im Kanton Bern durch das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juni 1894. Der zweite Teil dieses Gesetzes befasst sich ganz speziell mit dem Handel mit geistigen Getränken. In Art. 87 ist die Patentpflicht für den Kleinverkauf alkoholischer Getränke festgelegt. Art. 41 stellt eine Reihe polizeilicher Vorschriften über diesen Handel auf. Die Vollziehungsverordnung vom 10. August des gleichen Jahres geht etwas mehr in die Details und enthält nur Weisungen, die weniger die Allgemeinheit als die Administrativbehörden interessieren. Im Zusammenhang mit der Motion Fischer ist auch das Dekret über die Wirtschaftspolizei von Interesse, das der Grosse Rat im Jahre 1921 angenommen hat. Darin finden wir einen § 5, der heute schon gehandhabt werden kann und den wir im Einvernehmen mit unsern Regierungsstatthaltern etwas schärfer beobachten wollen. Er lautet: «Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlass geben, insbesondere auch für solche, die zur Frühzeit Branntwein ausschenken, die Oeffnungsstunde auf 8 Uhr morgens und die Schliessungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen.» In diesem Dekret hätten wir eigentlich das schon, was die Motion Fischer bezweckt; nur wird die Bestimmung offenbar von den Regierungsstatthaltern nicht angewandt. Wenn also heute Gemeindebehörden mit Recht Klage führen über eine Wirtschaft, die mit ihrem Ausschank von Morgenschnaps ungesund wie eine Pest in der Gemeinde wirke, dann ist der Statthalter ermächtigt, diese Wirtschaft bis 8 Uhr morgens geschlossen zu halten. Damit wäre die Gefahr beseitigt, dass die Arbeiter auf dem Wege zur Arbeit rasch noch hineinschlüpfen und ihr Gläschen Schnaps nehmen. Nun bin ich mir bewusst, dass dies für die Statthalter keine leichte Sache ist; es braucht schon eine gewisse Courage, um hie und da einmal einen Schlüssel zu drehen. Aber wenn die Gemeindebehörden selbst sich hinter den Statthalter stellen, wird das schon möglich sein.

Weiter will ich Ihnen nun kurz zeigen, was für Versuche im Kanton Bern, aber auch anderswo, bereits gemacht wurden, um gegen den Schnapskonsum vorzugehen. Der von Herrn Kammermann heute bereits erwähnte Kanton Freiburg besitzt das Verbot des Morgenschnapses, und zwar bis 9 Uhr. Solothurn hat letzthin dieses Verbot eingeführt, und zvar bis 8 Uhr. Der schweizerische Wirteverein ist nicht ganz einig mit den Solo-

thurner Behörden, ob dieser Beschluss vor der Bundesverfassung standhalten könne; der solothurnische Wirteverein dagegen hat beschlossen, die Frage der Verfassungsmässigkeit nicht vor das Bundesgericht zu bringen, da er mit diesem Beschluss einverstanden ist. Baselstadt untersagt den Ausschank von Schnaps bis morgens 8 Uhr, an öffentlichen Ruhetagen bis 9 Uhr; Graubünden verbietet den Schnapsverkauf bis 8 Uhr, Waadt bis 9 Uhr und Wallis bis 8 Uhr morgens.

Im Kanton Bern haben wir eine einzige Bestimmung, die ein wenig nach Einschränkung des Schnapskonsums aussieht, nämlich den Art. 41, Ziffer 1, des Gesetzes von 1894, wo der Schnapsverkauf nach 8 Uhr abends und der Verkauf an Sonn- und Feiertagen überhaupt untersagt wird. Im Jahre 1899 fasste der Regierungsrat sodann einen Beschluss, der uns im Zusammenhang mit der Motion Fischer erneut interessiert. Er lautete folgendermassen: «Nachdem der Regierungsrat mittels Beschluss vom 39. November 1898 dem Wirt ..... in Miécourt für den Verzicht des Verkaufes und des Ausschankes gebrannter Wasser in seiner Wirtschaft einen Beitrag von 50 Fr. aus dem Alkoholzehntel zugesichert hat, und gestützt darauf, dass ein analoges Gesuch vorliegt, welchem sich noch andere anreihen dürften, wird beschlossen: Die Direktion des Innern ist ermächtigt, an Wirte, welche gebrannte Wasser weder im Keller halten, noch ausschenken oder über die Gasse abgeben, jährliche Beiträge von 50 bis 100 Fr. aus dem Alkoholzehntel auszurichten, jeweilen zahlbar gegen Ende des Jahres, auf eine von der Ortsgesundheitskommission auszustellende amtliche Bescheinigung hin, dass die genannte Einschränkung wirklich eingehalten und durchgeführt worden ist.» Dieser Beschluss kam unter der Leitung von Herrn Regierungsrat Steiger zustande. Man hat dabei ganz richtig auf den Alkoholzehntel gegriffen; denn aus den von mir zitierten Bestimmungen der Bundesverfassung haben Sie ersehen, dass dieser eigentlich zur Bekämpfung der Uebelstände im Alkoholkonsum verwendet werden soll.

Im Jahre 1907 wurde ein neuer Regierungsratsbeschluss nötig. Damals übernahm Herr Gobat die Direktion des Innern. Wir wissen, wie er an seinem Jura hing und die dortigen Verhältnisse kannte und zu sanieren bestrebt war; so liess er im Regierungsrat folgenden Beschluss fassen: «Durch Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 1899 wurden denjenigen Wirten, die gebrannte Wasser weder im Keller halten, noch ausschenken oder über die Gasse abgeben, Beiträge aus dem Alkoholzehntel zugesichert. In Erweiterung dieses Beschlusses wird die Direktion des Innern ermächtigt, versuchsweise solchen Wirten, die einen derartigen Beitrag beanspruchen, zu gestatten, feinen, echten Likör in Flaschen zu halten. Das Halten und Ausschenken von Absinth und von gewöhnlichem Branntwein, sowie von Imitationen und Coupage mit solchen, ist unzulässig.» Dies ist ein rühmlicher Anfang, der von der Berner Regierung gemacht wurde. Man hat sich mit den Wirten ins Einvernehmen gesetzt und diejenigen unter ihnen, die auf den Verkauf von Schnaps überhaupt verzichteten, also nicht nur am Morgen, prämiert, indem man ihnen einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel gab, der ja zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmt ist.

Interessant ist es nun, zu vernehmen, welche Erfahrungen man mit dieser Massnahme machte. Ich habe hier den Geschäftsbericht für das Jahr 1907, worin erstmals über diese Frage folgendes berichtet wird: «Durch Beschluss vom 16. Juni 1907 bestätigte und ergänzte der Regierungsrat seinen Beschluss vom 5. Juli 1899, wonach Wirten, welche keinen Branntwein halten, Prämien von 50 bis 100 Fr. aus dem Alkoholzehntel ausgerichtet werden können. Versuchsweise wird diesen Wirten das Halten von echten Qualitäten Kirsch und feinem Likör in Flaschen gestattet. Wir machten diesen Beschluss durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekannt, in welchen den Bewerbern bestimmte Termine zur Anmeldung und zur Stellung des definitiven Gesuches am Ende des Jahres festgesetzt wurden. Die Kontrolle über solche Wirtschaften haben in erster Linie die Gesundheitskommissionen der Gemeinden auszuüben. Wir beauftragten unsere Lebensmittelinspektoren, bei ihren Nachschauen diese Wirtschaften speziell zu inspizieren. Von den angemeldeten Wirten waren im vornherein solche auszuschliessen, welche schon wegen des Charakters ihrer Wirtschaft und wegen der Kundschaft keinen gewöhnlichen Branntwein halten; denn der Zweck des Regierungsratsbeschlusses ist offenkundig der, die Zahl der Schnapswirtschaften zu vermindern. Auf Grund des angeführten Beschlusses wurden 9 Beiträge im Gesamtbetrag von 475 Fr. verabfolgt. Mehrere Gesuche konnten erst im Jahre 1908 erledigt werden.» Das sind die Erfahrungen aus dem ersten Jahre, als dieser Beschluss gehanhabt wurde.

Im Jahre 1912 lesen wir im Geschäftsbericht über Schwierigkeiten, die sich in der Handhabung dieser Bestimmung ergaben. Es gab Wirte, die eine Zeitlang versuchten, ihre Wirtschaften vom Schnaps zu säubern, die dessen Verkauf einstellten und die Prämie bezogen, dann aber die Erfahrung machten, dass in der Nachbargemeinde der Schnapsverkauf um so stärker ging und sie die Düpierten waren, wenn es nicht gelang, auch die Wirte der Nachbargemeinden zu dieser Sanierung zu veranlassen. So haben sie dann auf diese Einschränkung, die sie freiwillig eingegangen waren, wieder verzichtet und verlangt, dass man ihnen den Verkauf von Schnaps neuerdings gestatte. Herr Gobat erklärte damals, daraus gebe es nichts, man behafte sie bei ihrem Verzicht; und einem, der nicht parieren wollte, wurde kurzerhand das Patent entzogen. Es gab Händel vor Bundesgericht, und das Interessante ist, dass dieses die Regierung deckte. Wir lesen da: «Ein Wirt in Courrendlin hat sich beim Regierungsrat darüber beschwert, dass ihm die Erneuerung seines Wirtschaftspatentes nur unter der ausdrücklichen Bedingung des Verzichtes auf den Verkauf und den Ausschank von gewöhnlichem Branntwein und nachgemachten Spirituosen, welche er früher förmlich angenommen hatte, zugestanden wurde. Er behauptet, dass er diese Verpflichtung bloss für das Jahr 1911 versuchsweise eingegangen sei, und dass der damit beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde, solange die in Courrendlin praktizierte Massregel nicht allgemein auch anderwärts zur Anwendung komme. Diese Beschwerde ist sowohl vom Regierungsrat, als auf erfolgte Weiterziehung hin auch vom Bundesgericht abgelehnt worden. Damit ist die administrative Einschrän-

kung der Patentbefugnisse speziell im Interesse des öffentlichen Wohles als gesetzlich zulässig sanktioniert worden.» Das sind die Ausführungen im Verwaltungsbericht 1912.

Zum letztenmal lesen wir über diese Handhabung dieser Massnahme im Jahre 1918. Da heisst es: «Im Einverständnis mit den betreffenden Regierungsstatthaltern ist das vor Jahren für die Wirtschaften einzelner Gemeinden des Jura eingeführte Schnapsverkaufsverbot vorläufig wieder fallen gelassen worden, mit Rücksicht auf die durch den Krieg schwierig gewordene Beschaffung von gebrannten Wassern, welche zudem eine enorme Preissteigerung erfahren haben, und in der Erwartung, dass der übermässige Konsum unter diesen Umständen selbsttätig auf ein vernünftiges Mass zurückgehen werde. In einer Gemeinde mit zahlreicher Fabrikarbeiterschaft ist das Verbot indessen noch beibehalten worden.»

Ich möchte nun die Gelegenheit benutzen, um Ihnen kurz Aufschluss über die Zustände zu geben, wie wir sie heute im Wirtschaftswesen haben. Wir besitzen heute einzig das Gesetz von 1894 mit zudienender Verordnung in Form des Wirtschaftspolizeidekretes, das die Unterlagen für die Arbeit im Wirtschaftswesen schafft. Die Patentpflicht ist niedergelegt für die Wirte, ebenfalls für alle, die im Kleinhandel tätig sein wollen. Ueber die Wirtschaftspatente hat Herr Grossrat Fischer bereits Aufschluss gegeben. Ueber die Kleinhandelspatente diene Ihnen nun noch folgendes:

Die Zahl der Kleinpatente beläuft sich im ganzen auf 447.

19 davon beschränken sich auf Handel;
167 treiben Handel mit Wein und Bier;
12 Handel mit gebrannten Wassern;
141 mit gebrannten Wassern ohne die Monopolpflichtigen, und
267 sind sogenannte Likörpatente.

Dazu ist nun folgendes zu bemerken. Es ist uns bewusst, dass die steigende Zahl der Kleinpatente für unser Volk keinen Fortschritt bedeutet und ihm auch kein besonders gutes Zeugnis ausstellt; mit jeder neuen Verkaufsstelle, die wir schaffen, erweisen wir dem Volk einen schlechten Dienst; denn es ist zweifellos, dass der Alkoholkonsum dadurch eine Förderung erfährt, dass man überall Gelegenheit schafft, Alkohol zu kaufen. Darum haben wir begonnen, uns in der Erteilung der Kleinhandelspatente eine grosse Zurückhaltung aufzuerlegen. Nun ist es aber Mode geworden, in allen Dörfern Konditoreien mit Tea-Rooms zum Ausschank feiner Liköre einzurichten. Da hat die Direktion des Innern einen schweren Stand gegenüber den Gemeindebehörden, die es als eine Zierde ihres Ortes bezeichnen, sogar als eine Notwendigkeit, dass die Konditorei mit einem solchen Likörpatent ausgestattet werde. Wir haben die Norm aufgestellt, dass es auf dem Lande nicht nötig sei, den Frauen Gelegenheit zu geben, nachmittags dort ihre süssen Schnäpslein zu sich zu nehmen; und in den Städten haben wir, seit ich Direktor des Innern bin, überhaupt keine weitern Likörpatente erteilt. Ich wünsche aber in dieser Sache von den Gemeindebehörden etwas besser unterstützt zu werden. Aus den von den Gemeinden ausgestellten Zeugnissen erhalte ich mitunter den Eindruck, es handle sich dabei bloss um eine Gefälligkeit, die man dem Gesuchsteller erweist, wobei man denkt, die Direktion des Innern werde dann schon abwinken, damit nicht die Behörden in den Gemeinden die «Bösen» sein müssen; man überlässt die Verantwortung dafür einfach einem andern! Das ist nicht sehr männlich und mutig gehandelt, und es wäre wünschbar, dass die Gemeindebehörden wirklich zur Stange stehen und das Wohl des Volkes wahren helfen.

Was ich über die Kleinhandelspatente sagte, gilt auch für die eigentlichen Wirtschaftspatente. Auch da wird nach Art. 6 des Wirtschaftsgesetzes den Gemeindebehörden die Pflicht auferlegt, die Bedürfnisfrage jedesmal, wenn sie ein Wirtschaftspatent zu begutachten haben, erneut zu prüfen. Die Bestimmung lautet: «Das Patent für die Errichtung eines neuen, sowie die Erneuerung oder Uebertragung eines bestehenden Patentes soll verweigert werden, wenn das Entstehen oder die Weiterführung der Wirtschaft am betreffenden Ort den lokalen Bedürfnissen und dem öffentlichen Wohle zuwider ist.» Wir können nicht von der Direktion des Innern aus feststellen, ob ein Bedürfnis vorhanden ist oder nicht; das müssen die Gemeindebehörden tun. Dabei muss man sich von allen persönlichen Rücksichten losmachen und darf nur das allgemeine Interesse im Auge behalten. Gelegentlich wird man dann eben einem Bewerber erklären müssen: Es gibt nichts daraus, wir haben Wirtschaften genug! Oder wenn sich eine Wirtschaft als nicht lebenskräftig erweist oder schlecht geführt wird, dann muss man ganz einfach die Bude schliessen. Wenn die Gemeindebehörden der Direktion des Innern einen Antrag auf Schliessung einer derartigen Wirtschaft, die eine Gefahr für die Gemeinde bildet, einreichen, dann können sie sicher sein, dass die Direktion des Innern zu ihnen steht. Wir haben auch schon mehrfach Nein gesagt, wo die Gemeindebehörde recht lebhaft für die Bewilligung eingetreten ist.

Dann müssen wir, wie heute schon gesagt wurde, auch an die Patentträger erhöhte Anforderungen stellen. Der Wirteberuf wird tatsächlich als ein Kratten betrachtet, in dem alle Elemente Unterschlupf zu finden hoffen, wenn es ihnen vielleicht in einem andern Beruf nicht mehr wohl war oder wenn sie glaubten, es dort zu streng zu haben. Sie glauben, das Wirten stelle keine besonderen Anforderungen an den Mann; es genüge, in der Gaststube zu sitzen und einige Worte mit den Gästen zu wechseln. Der Wirteverein macht grosse Anstrengungen, um sich von solchen Elementen freizuhalten. Wir sind alle überzeugt, dass wir, um bessere Zustände im Wirtschaftswesen unseres Kantons zu erreichen, unbedingt andere Anforderungen in bezug auf den Charakter und die berufliche Ausbildung an die Leute stellen müssen, die sich um ein Patent bewerben. Wenn wir zu einer Revision des Wirtschaftsgesetzes kommen, werden wir die grösste Sorgfalt hier verwenden und einen beruflichen Fähigkeitsausweis verlangen. Mit aller Offenheit will ich hier erklären: Ein Wirt, der gewissenlos ist und seine Wirtschaft führt, ohne irgendwie Rücksicht auf die andern zu nehmen, kann für seine Gemeinde, sein Dorf zum grossen Schaden, zur Gefahr werden, namentlich wenn er Hausväter, von denen er weiss, dass sie das Geld daheim nötig hätten, bei sich «gaumet», sie ausquetscht und

vielleicht eine Gegnerschaft zwischen ihnen und ihren Angehörigen schafft. Umgekehrt kann bei andern, wenn sie die Wirtschaft so führen, wie wir es im Kanton Bern noch von unsern alten, stolzen Gasthöfen sagen können, diese Wirtschaft zu einem richtigen Zentrum für die Ortschaft werden, wo die Vereine sich zusammenfinden, sie kann so zum Träger des ganzen gesellschaftlichen Lebens werden. Was mir vorschwebt, ist die Rückkehr zum Zustand, wie wir ihn früher hatten, so dass jeder, der von aussen herein in eine bernische Wirtschaft einkehrt, ihr das Zeugnis ausstellt: Das ist eine Wirtschaft wie man sie nur im Kanton Bern findet. Wir haben kein schlechtes Renommé in dieser Hinsicht, sind aber im Begriffe, es zu verlieren, weil Leute in den Wirtestand kommen, die nicht hineingehören.

Es besteht noch ein Hindernis, wenn man Wirtschaften schliessen möchte, die sich ungünstig auswirken. Das sind die Gemeinden selbst, die als Hypothekarbürgen dahinter stehen und erklären: Herr Regierungsrat, das können wir nicht, sonst muss die Gemeinde einspringen und das Objekt übernehmen. In Saignelégier wollten wir eine solche Wirtschaft schliessen; die Gemeindebehörde hat das aber mit allen Mitteln verhindert, weil die Gemeinde als Hypothekarbürge im Spiele stand. Ich will da keinen besondern Vorwurf erheben, denn es ist andernorts auch so. Ich könnte eine ganze Reihe von Gemeinden aufzählen, wo die Gemeindemannen oder auch beteiligte Kassen gekommen sind und sich für die bedrohte Wirtschaft verwendet und gejammert haben, was ihnen dabei alles verloren ginge. Es braucht auch hier Mut, um durchzuhauen und Schluss zu machen. Ich möchte hier die Bitte an alle Herren, die auch in Behörden ihrer Gemeinde tätig sind, richten, die Direktion des Innern zu unterstützen, damit man auf diesem Gebiet zu einer Sanierung kommt.

Und nun zurück zur Motion Fischer. Sie macht eine Revision des Wirtschaftsgesetzes nötig. Bis es so weit ist, können wir uns auf das zitierte Dekret vom Jahre 1921 stützen, das den Statthaltern das Recht gibt, den Schnapsverkauf bis 8 Uhr morgens zu untersagen. Wir werden ein Rundschreiben an die Statthalter richten und sie veranlassen, sich in dieser Beziehung mit den Gemeindebehörden ins Einvernehmen zu setzen. Mit der Revision des Wirtschaftsgesetzes müssen wir aber zuwarten, bis die Eidgenossenschaft vorangegangen ist, damit wir mit einer einmaligen Revision alles erledigen können, was wir an gemachten Erfahrungen berücksichtigen wollen und in Anpassung an das eidgenössische Gesetz ändern müssen.

Während ich den ersten Teil der Motion vorbehaltlos entgegennehme, ist mir dies leider beim zweiten Teile nicht möglich; er kann nur zur Prüfung entgegengenommen worden. Es wäre mir natürlich sehr gedient, wenn man einen derartigen Fonds anlegen könnte, um dann zum Wirt, dem man die Bude schliessen muss, zu sagen: Wir drehen dir den Schlüssel; aber um dir den Uebergang zu einer andern Beschäftigung etwas zu erleichtern, geben wir dir eine Entschädigung von 4000 oder 5000 Fr. Das würde die Verhandlungen sehr erleichtern und könnte auch die Gemeinden eher dazu veranlassen, einen Antrag auf Schliessung zu stellen. Ich persönlich wäre also schon dafür zu haben, sehe aber eine gewisse Gefahr darin. Ich musste mich von unsern Juristen in der Regierung überzeugen lassen, dass man damit auf eine gefährliche Bahn käme, indem man den Charakter des Patentes grundsätzlich ändern würde. Das Patent, das wir im Kanton Bern ausstellen, ist ein persönliches; wir geben es dem Manne, aber nicht auf das Haus. Jeweilen nach 4 Jahren wird geprüft, ob der Mann würdig ist, das Patent weiterhin zu arhalten. Das Patent ist in unserer Wirtschaftsgesetzgebung sehr sorgfältig behandelt. Im Art. 1 des Gesetzes wird festgelegt, dass das Patent auf einen bestimmten Inhaber lautet und beschränkt bleibt auf ihn und auf gewisse Räumlichkeiten. Art. 2 stellt die Anforderungen an den Inhaber fest, Art. 3 spricht vom Ausschluss vom Patent, Art. 5 umschreibt die Pflichten der Gemeindebehörden bei der Patenterteilung, Art. 7 von der Erneuerung und Art. 8 vom Erlöschen des Patentes. Und überall ist festzustellen, dass das Patent auf die Person ausgestellt ist, nicht auf die Sache; es ist nicht mit der Liegenschaft verbunden. Die Tavernenrechte, die Herr Kammermann angeführt hat, kennen wir im Kanton Bern nicht mehr, die sind abgelöst; wir kennen nur noch die Patente, die sich auf das Wirtschaftsgesetz von 1894 stützen. Anders verhält es sich im Kanton Appenzell, wo das Patent auf unbestimmte Zeit erteilt wird und nicht einer Erneuerung nach je 4 Jahren bedarf. Das Patent ist dort mit der Liegenschaft verbunden und bleibt weiter bestehen, auch wenn die Liegenschaft den Besitzer wechselt. Will man nun im Kanton Appenzell eine Wirtschaft schliessen, so muss man dieses Recht von der Wirtschaft ablösen. Darum wird Jahr für Jahr eine bestimmte Summe aus den Patentgebühren genommen, um solche Rechte zurückzukaufen. Bei uns aber ist es anders, und die Regierung hat Bedenken, die Sache wieder auf das alte Geleise zurückzuführen und ein Patent auf die Liegenschaft zu geben, so dass, wenn ein Patent erlischt, die Liegenschaft dadurch entwertet wird und man dann Entschädigungen ausrichten müsste. Unsere Juristen sind der Meinung, dieser Boden sollte nicht betreten werden. Die heutigen Bestimmungn genügen, um Wirtschaften zu schliessen, wo es nötig wird, wobei wir die Entschädigungspflicht an die Wirte bestimmt ablehnen. Gleichwohl lehnen wir den zweiten Teil der Motion nicht ab, sondern wollen ihn zur Prüfung entgegennehmen, aber nicht mit bestimmter Marschroute. Namentlich werden wir noch bei den andern Kantonen anfragen, wie sie es damit halten. Unter den 14 bisher Angefragten hat einzig Appenzell die Lösung, wie ich sie eben geschildert habe.

In unserem Gesetz wird auch bestimmt, unter welchen Bedingungen der Entzug eines Patentes erfolgen und eine Wirtschaft stillgelegt werden kann. Wir kämen schon zu einer Sanierung, wenn man nur den Mut aufbrächte, dort, wo sich ein faules Nest zeigt, energisch einzugreifen; aber dazu bedarf es eines Antrages der Gemeindebehörden.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zu der Statistik, die Herr Grossrat Fischer angerufen hat. Im Jahresbericht von 1927 haben wir ausrechnen lassen, wie sich die Zahl der Wirtschaften zur Kopfzahl der verschiedenen Amtsbezirke verhält. Daraus ist ersichtlich, dass Bern-Stadt, Bern-Land und

Schwarzenburg voranstehen mit einer Kopfzahl von 485 und 480 pro Wirtschaft. Nach unserer Meinung ist das ungefähr das Verhältnis, wie wir es überall erreichen sollten. Auch andere Aemter stehen gut da und nähern sich dieser Zahl, so z. B. Konolfingen. Aber dann haben wir aus Amtsbezirken, wo schon auf 123 Köpfe, und zwar Alte und Junge, Männer und Frauen, eine Wirtschaft kommt. Ich glaube, da wäre es auch eine Aufgabe gerade der Herren Grossräte, zum Rechten zu sehen und die Gemeindebehörden zu veranlassen, vor der Erneuerung der Patente im Jahre 1930 sorgfältig zu prüfen, ob man nicht irgendwo einen Schlüssel drehen und ein Pintlein eingehen lassen sollte. Wir müssen alle zusammenspannen, um diese Verhältnisse zu bessern. Es muss eine gewisse Bevölkerungszahl da sein, um eine Wirtschaft zu erhalten, damit nicht der Wirt den armen Männern nachjagen und sie ausquetschen muss, wenn er sie einmal in der Wirtschaft hat. Wenn wir eine Verhältniszahl von 450 oder 500 erreicht haben, dann dürfen wir zufrieden sein.

Es bleibt noch die von Herrn Kammermann aufgeworfene Frage wegen der alkoholfreien Wirtschaften. Ich begreife, dass die Wirte diese Entwicklung nicht gerne sehen. Aber diese Wirtschaften fallen nun nicht unter die Bedürfnisklausel, für sie hat die Handels- und Gewerbefreiheit Geltung. Ich glaube nicht, dass die Direktion des Innern obsiegen würde — immer vorausgesetzt, dass sie einmal in dieser Richtung vorgehen wollte — wenn sie die Entstehung alkoholfreier Wirtschaften zu verhindern suchte. Ich muss gestehen, dass wir bis jetzt auch noch nie so etwas versucht haben. Wenn wir aber einmal eine solche Wirtschaft verhindern wollten, und es würde an das Bundesgericht appelliert, so befürchte ich, dass man uns erklären würde: Das fällt gar nicht unter Ihr Wirtschaftsgesetz.

Zurück zur Frage der Entschädigung. Herr Grossrat Oldani hat gefunden, das, was Herr Grossrat Fischer vorgeschlagen hat, sei nichts. Nun beziehen wir an Patentgebühren jährlich einen Betrag von etwas über 1,1 Millionen. Wenn wir 5% davon auf die Seite legen, macht das im Jahr schon 55,000 Fr. aus. Wenn die Direktion des Innern auch nur zwanzigtausend Franken zur Verfügung hätte, um jedes Jahr zwei oder drei Pintlein zu schliessen, so wäre dieses Geld schon ganz gut angelegt. Offenbar waren Herrn Oldani die Zahlen gar nicht bekannt, als er diesen Gedanken kritisierte.

Wenn man bei den Wirtschaften dazu kommt, den Ausschank von Morgenschnaps zu verhindern, dann halte ich es für richtig, dass man auch bei den Kleinverkaufsstellen in dieser Weise vorgeht. Das ist aber nur möglich durch eine Revision des Gesetzes. Uebrigens ist die Zahl der Schnapsverkaufsstellen ausserhalb der Wirtschaften sehr gering. Die Doppelliterwirtschaften werden da nicht betroffen, weil sie nur Wein und Bier ausschenken, nicht aber Schnaps.

Weiter noch ein Wort über den Kampf, den wir letzthin wegen der Gemeindeautonomie geführt haben. Es ging eine grosse Bewegung durch das Schweizervolk, die hier durch das Mittel der sogenannten Gemeindeautonomie sanieren wollte. Ich habe gegen die Sache angekämpft, weil ich die Ueberzeugung habe, dass diese Art der Gemeindeautonomie, wie sie gemeint war, nicht zum Ziele führt. Wir haben darin im Kanton Bern bereits Erfahrungen gemacht, aber keine erfreulichen, nachdem Herr Regierungsrat Gobat die Sache eingeleitet hatte. Ich möchte nur feststellen, dass wir im heutigen Wirtschaftsgesetz eine sehr weitgehende Gemeindeautonomie haben, indem es den Gemeindebehörden zukommt, die Bedürfnisfrage zu beurteilen, die Qualifikation des Wirtes zu prüfen und der Direktion des Innern Antrag zu stellen. Wir stellen in starkem Masse auf das Gutachten der Gemeindebehörden ab. Wenn nun noch die Gemeindebürger ihre Behörden dahin beeinflussen, dass bei diesen Begutachtungen ein strengerer Massstab angelegt wird, so erreichen wir die Sanierung in den Gemeinden. Ich möchte daher bitten, den Fragen der Patenterteilung und der Führung der Wirtschaften grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Die schweizerische Wirtezeitung befasst sich in ihrer letzten Nummer mit der Frage des Morgenschnapsverkaufes und schreibt, dass die Wirtekreise durch die Vorstösse, die nun überall gemacht werden, etwas beunruhigt worden sind. Namentlich beschäftigt sie die Abstimmung, durch die Baselstadt das Morgenschnapsverbot eingeführt hat, wie auch das Vorgehen in Solothurn. Es wird der Befürchtung Ausdruck gegeben, wenn dieses Verbot allgemein zur Einführung komme, dass dann der Schnapsgenuss aus den Wirtschaften hinaus und in die Familien hinein verlegt werde; man glaubt, es werde deswegen nicht weniger getrunken; aber statt eines Gläschens hole man dann einen halben Liter, um ihn daheim zu geniessen. Weiter wird auch die Frage der Beaufsichtigung der Kleinverkaufsstellen aufgeworfen und der Furcht vor der Polizeikontrolle Ausdruck verliehen, wenn einmal der Morgenschnaps verboten sei, und es wird auch die Entschädigungsfrage aufgeworfen. Darin liegt nun ein Widerspruch. Auf der einen Seite sagt man, es bedeute für die Wirte eine ganz wesentliche Schädigung, wenn das Morgenschnapsverbot komme, und auf der andern Seite heisst es dann, es sei bedeutungslos, was am Morgen noch an Schnaps getrunken werde. Darüber müssen wir uns noch Klarheit verschaffen, welche Darstellung nun die richtige ist. Ich halte es für selbstverständlich, dass, wenn wir das Wirtschaftsgesetz revidieren und den Morgenschnapsausschank verbieten, wir uns mit den Wirten auf einem vernünftigen Wege zu verständigen suchen müssen.

Endlich noch ein Wort zur Alkoholfrage selbst. Nach meiner Auffassung ist das, was wir heute hier behandeln, ein kleines Ausschnittchen aus dem grossen Problem. Die Alkoholfrage, als Ganzes genommen, ist für mich die grösste soziale Frage der Gegenwart. Wir kommen nicht darum herum, uns mit diesem Problem allen Ernstes auseinanderzusetzen, im Interesse des Wohles unseres Volkes. Eine Reihe anderer Fragen würde sich von selbst lösen, wenn wir die Alkoholfrage in unserem Lande gelöst hätten. Nächsten Frühling kommt die Abstimmung über die eidgenössische Vorlage, und ich glaube es gut verantworten zu können, wenn ich heute im bernischen Grossen Rat den Appell an alle richte, die Fahne voranzutragen und mitzuhelfen, damit wir einen tüchtigen Schritt vorwärts tun können in der Gesundung unseres Volkes.

Burkhalter. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Motion Fischer absolut berechtigt ist. Es wäre schon längst an der Zeit gewesen, in dieser

Sache etwas zu tun. Wir wissen ja alle, wie der Schnaps wirkt, wie man bei einem und zwei Gläschen beginnt; dann reagieren die Organe nicht mehr in gleicher weise; man geht zum dritten Gläschen über, dann zum Schoppen, zur Flasche und schliesslich zum Liter. Die erste Wirkung ist dann die Appetitlosigkeit; die Leute werden entkräftet, degeneriert. Jedes seriöse Geschäft meidet diese Leute und entlässt sie vor allen andern; wenn sie überhaupt keine Beschäftigung mehr finden, fallen sie der Gemeinde zur Last. Auch die Unfallgefahr ist bei den Alkoholikern grösser als bei andern. Die Gemeinden haben daher ein Interesse daran, ein wachsames Auge auf ihre Wirtschaften zu haben. Leute, die die Armenunterstützung beziehen, wissen, dass sie mehr oder weniger beaufsichtigt werden, weshalb sie die Wirtschaften meiden; dafür nehmen sie dann Zuflucht zu den Kleinverkaufsstellen.

Auch im Strafwesen dürfte etwelche Aenderung eintreten. Die Wirtshausverbote haben keinen Sinn mehr, da sie einfach eine vermehrte Alimentierung der Kleinverkaufsstellen bedeuten, was für solche Leute offenbar noch schlimmer ist.

Im übrigen frage ich mich nun schon, ob die Motion Fischer wirklich ernst zu nehmen ist. Herr Regierungsrat Joss hat trefflich dargestellt, dass die Gemeindebehörden zu wenig Rückgrat besitzen, um bei einlangenden Patentgesuchen Ablehnung zu beantragen. So ist es vorgekommen, dass gerade in der Zeit, als die Motion des Herrn Fischer hier hängig war, in seiner Umgebung wieder eine Kleinverkaufsstelle bewilligt wurde, entgegen dem Antrag der sozialdemokratischen Gemeindevertreter, aber unter Befürwortung des Herrn Fischer. Ferner ist, wenn ich richtig orientiert bin, in seiner Nähe, in Zielebach, eine neue Wirtschaft eröffnet worden. (Zwischenruf: Nein!) Dann bin ich im Irrtum; aber das Gesuch war eingereicht worden; man sollte in der Erteilung neuer Patente viel zurückhaltender sein als bisher.

Christeler. Ich habe mich diesmal zum Wort gemeldet, nicht um zu klagen, sondern um zu rühmen, dass wir in unserem Tale von der Schnapspest und vom Schnapsübel, wie es geschildert wird, gottlob nicht viel wissen. Es gibt noch ganz wenige Aussnahmen; aber wir brauchen sie nicht in Prozenten, sondern können sie in Promillen rechnen. Wir sind der Auffassung, heimlich zu trinken sei viel gefährlicher als «unheimlich». Ob das Morgenschnapsverbot eingeführt werde, das spielt für uns gar keine Rolle.

Ich habe letzthin einen Schulbesuch gemacht und gesehen, wie auf einer Tabelle in der Schulstube der Alkoholgenuss der verschiedenen Länder in Flaschen bildlich dargestellt war. Da ich zufällig einen Meter bei mir hatte, habe ich die Flaschen mit demselben gemessen. Bei England fängt es an mit 21 cm und steigt durch Dänemark, Deutschland, Belgien und Frankreich bis auf maximal 27 cm hinauf. Und dann kommt die kleine, kleine Schweiz mit ihrer erschrecklich grossen Schnapsflasche von 33 cm, die mir noch in der folgenden Nacht in den Sinn kam. Ich frage mich, ob es denn eigentlich recht sei, dass man in nüchternem Zustande den Alkoholkonsum, welchen die vielen Ausländer in der Schweiz fördern, auf Rechnung des Schweizervolkes in dieser Tabelle auftrage. (Heiterkeit.) Die vielen hundert Millionen Franken, welche die Ausländer als Gäste dem Hotel- und Wirtschaftsgewerbe alljährlich abliefern, werden sicherlich auch zur Grösse dieser Flasche beitragen.

Ich habe mich letztes Jahr als Wirt zu der Abstinenzfrage geäussert und meinen Standpunkt klargelegt, und ich ändere auch heute nichts daran. Kollege Kammermann hat schon letzen Donnerstag einiges davon bestätigt und unterstützt. Nicht wir Grossräte sind die Schnapshändler, abgesehen davon, dass sich einige Wirte unter uns befinden; die Schnapshändler sitzen drüben im Bundeshaus. 5 Millionen Liter Sprit werden alljährlich eingeführt, und davon wird noch ein Quantum zu Façon und zu verschnittenem Schnaps zum «Verfuseln» abgegeben, und mit einer solch traurigen Qualität und einer so grossen Quantität wird dann der Schnapser geschröpft.

Der Motion Fischer möchte ich durchaus nicht entgegegentreten; sie hat sicher ihre Berechtigung. Sie tut ihre Wirkung aber nur, wenn sie als Teilstück der bevorstehenden Alkoholrevision angesehen werden kann. In diesem Sinne hat sie ja auch der Herr Direkter des Innern entgegengenommen. Sollte aber die Motion als Gesetz ausgearbeitet werden, so würde ihr das gleiche Schicksal warten wie dem Gemeindebestimmungsrecht im letzten Frühling; denn solche Massnahmen kontrollieren nur den Wirt und nicht den Schnaps, und der Wirteverein würde sicher dagegen Stellung nehmen. Ich kann Ihnen versichern, dass die Wirte im Kanton Bern noch heute die älteste und grösste Fraktion darstellen und eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung haben, obschon man heute versucht, die Wirte als Menschen zweiter Qualität hinzustellen und sie mit dem Bundesfusel gefügig zu machen.

Letzthin habe ich einen Zeitungsartikel gelesen, in welchem dargetan wurde, dass Männer des Tages, wie Briand, Stresemann und auch Andreas Hofer, sowie prominente Persönlichkeiten unserer Schweiz aus dem Wirtestand hervorgegangen seien. Das beweist, dass sich der «Geist», den ihre Vorfahren zu sich genommen hatten, gut ausgewirkt hat. (Heiterkeit.)

Es sollte jeder auf seinem Posten helfen, den Wolfspelz, in den das gegenwärtige Alkoholmonopol eingewickelt ist, zu zerreissen und den Alkoholartikel in der Bundesverfassung dahin abzuändern, dass dem Zweiliter-System und dem unkontrollierten Schnapsverkauf über die Gasse Einhalt getan werden kann; dann erweisen wir einmal den unschuldigen Opfern, die diesen Schnaps trinken müssen, eine grosse Wohltat. Es dient das aber auch zum Ansehen des ganzen Wirtestandes, zum Wohle der Bürger des Kantons und zugleich zum Wohle des ganzen Schweizervolkes. (Bravo.)

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . Einstimmigkeit.

An die Regierung.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern. Abänderung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 514 hievor.)

Detailberatung.

§ 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Ziffern a—i finden Sie die Bestimmungen aufgezählt, die durch dieses Dekret abgeändert werden sollen. Gegenüber der ursprünglichen Fassung ist insoweit eine Aenderung getroffen worden, als man auch die Beschlüsse des Grossen Rates aufnimmt; denn es ist möglich, dass Besoldungsänderungen auch durch spezielle Beschlüsse des Grossen Rates vorgenommen worden sind, namentlich im Laufe des Jahres 1929. Das Dekret bezieht sich auf alle vor dem 1. Januar 1929 erlassenen Dekrete und Grossratsbeschlüsse; man nimmt also an, dass bei den seither festgesetzten Besoldungen den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung getragen worden sei.

Graf, Präsident der Kommission. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, dass vor der Aufzählung das Wörtchen «insbesondere» steht, dass also nicht nur die hier genannten Dekrete und Beschlüsse in Betracht kommen, sondern auch andere. So befindet sich z. B. die Kategorie der Kantonsschullehrer von Pruntrut in einem Dekret, das hier nicht aufgezählt wird. Ich habe mit dem Unterrichtsdirektor gesprochen, um zu wissen, ob diese Ergänzung noch gemacht werden sollte; er hält das aber nicht für nötig, weil es heisst: «insbesondere». Diese Kategorie fällt also dann auch unter das heutige Dekret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die vor dem 1. Januar 1929 erlassenen heute noch in Kraft stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals, insbesondere:

a) das Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 5. April 1922;
b) das Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922;
c) das Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare vom 6. April 1922;
d) das Dekret betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren vom 6. April 1922;
e) das Dekret betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 6. April 1922;
f) das Dekret betreffend die Besoldung der christ-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
g) das Dekret betreffend die Besoldung der Römisch-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
h) das Dekret betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. April 1922;
i) das Dekret über das kantonale Lehrlingsamt vom 14. November 1922;

werden wie folgt ergänzt:

---

§ 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zum Hauptartikel des Dekretes, der bestimmt, nach welchen Regeln die Besoldungszulagen zu berechnen sind. Sie finden die Formel dafür sowohl im Text, als auch unten auf der Seite in mathematischer Darstellung. Die Erhöhung beruht auf der gegenwärtigen Besoldung, dividiert durch 10,000, mal sechsmal die Anzahl Dienstjahre, wozu noch ein Altersfaktor kommt, nämlich viermal die Anzahl Dienstjahre. Die Sache ist deshalb etwas kompliziert, weil man die Zahlen 10,000, 6 und 4 finden musste, um mit den Erhöhungen nicht über 1,250,000 Fr. hinauszugehen. Diese Zahlen wurden also durch Deduktion oder Division gefunden. Aendert man etwas daran, dann geht die Gesamtsumme über 1,250,000 Fr. hinaus oder bleibt auch darunter. Die Wirkung dieser Formel finden Sie in der Berechnungstabelle zu § 2, wo die Jahresbesoldungen von 2000 bis 14,400 Fr. und die Dienstalter von 1—12 Jahren abgestuft sind. Diese Berechnungstabelle bildet einen integrierenden Bestandteil der Vorlage, ist also nicht bloss Erläuterungsmaterial, sondern es wird, wenn der Grosse Rat das Dekret annimmt, für die Berechnungen nach dem 1. Januar 1930 auf diese Tabelle abgestellt. Dazu ist noch zu sagen, dass, wenn einer mit seiner Besoldung z. B. zwischen 3000 und 3100 Fr. steht, in der Berechnungsgrundlage immer nach oben aufgerundet wird; dies bezieht sich aber nur auf die Berechnungsgrundlage, damit die Tabelle auch wirklich so angewendet werden kann, wie sie hier steht, da sie nur von 100 zu 100 Fr. abstuft. Ich halte es nicht für notwendig, dies noch in der Formel aufzunehmen; ich wollte das aber hier zu Protokoll geben. Sie sehen ferner, dass man nicht mehr als 12 Dienstjahre der Berechnung zugrunde legt, entsprechend unserem Besoldungsregulativ von 1922, das das Maximum nach 12 Jahren vorsieht. Weiter finden Sie die Bestimmung, dass für die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtes und den Präsidenten der Rekurskommission 12 Dienstjahre in Anrechnung kommen, weil diese Kategorien immer auf dem Maximum oder, wenn Sie wollen, auf dem Minimum sind und keine Alterszulagen hinzukommen. Wenn man die Formel nun auch bei ihnen zur Anwendung bringen will, ist es nötig, ausdrücklich zu sagen, wieviele Dienstjahre in Anrechnung fallen sollen.

Eine sehr wichtige Bestimmung und eine Ausführungsbestimmung dazu finden Sie sodann in den zwei folgenden Absätzen, wo bestimmt wird, was

als Berechnungsgrundlage für diese Promille dienen soll. Dabei wird dasjenige ausgeschaltet, was man nach dem Jargon der Besoldungsdekrete bei uns als Naturalien bezeichnet. Diese werden also nicht zur Berechnungsgrundlage hinzugerechnet; man bringt sie in Abzug. Darauf komme ich später noch zurück; es entspricht dies einem Antrag Egger, der in der Kommission angenommen und nachher auch vom Regierungsrat akzeptiert wurde. Zur Präzisierung dieses Vorgehens wird dann gemäss Fassung der grossrätlichen Kommission bestimmt, dass für Mitglieder oder Spareinleger der Hülfskasse oder der bernischen Lehrervericherungskassen der bei diesen Instituten anrechenbare Jahresverdienst für die Bestimmung der Zulagepromille Regel macht, mit der Beschränkung, dass für diese Berechnungen der auf 1. Januar 1929 festgesetzte Versicherungswert der Naturalien unverändert bleibt. Die Regierung hat dieser Bestimmung eine etwas andere Fassung gegeben; die Aenderung ist aber rein redaktioneller Natur. Unser Vorschlag lautet: «Für die Bestimmung der Zuschlagspromille macht der bei der Hülfskasse oder den bernischen Lehrerversicherungskassen anrechenbare Jahresverdienst Regel, mit der Einschränkung, dass für diese Berechnungen der auf 1. Januar 1929 festgesetzte Versicherungswert der Naturalien unverändert bleibt.» Die Grundlage der Berechnung ist also folgende: Man rechnet aus, wieviel ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter nach dem Besoldungsdekret von 1922 auf den 1. Januar des folgenden Jahres an Salär zu beziehen hat; davon bringt man die Naturalien in Abzug, und auf dem, was übrig bleibt, wird die Zulage berechnet; die Zulagepromille aber werden auf der Barbesoldung plus Naturalien, also auf der Totalbesoldung berechnet. Mit andern Worten: Um den Promillesatz zu finden, nimmt man die ganze Besoldung, bringt aber dann diesen gefundenen Promillesatz nur zur Wirkung auf der Grundlage der Barbesoldung. Ich glaube, so sei es noch besser präzisiert. Es entspricht dies also einem Antrag Egger in der Kommission. Dadurch wird die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates etwas geändert, indem der Regierungsrat zuerst die Naturalien bei diesen Lohnzuschlägen überhaupt nicht in Berücksichtigung ziehen wollte. Durch den Antrag Egger, dem sich dann auch die Regierung anschloss, werden den zahlreichen Besoldeten des Staates, die auch Naturalien beziehen, grössere Zulagen gewährt; es macht dies, wenn ich nicht irre, ungefähr 30,000 Fr. aus. Zunächst wollte sich dieser Lösung ein praktisches Bedenken entgegenstellen. Wenn man nämlich die Naturalien ohne weiteres zur Promilleberechnung herangezogen hätte, dann wären unter Umständen in der gleichen Besoldungskategorie ungleiche Verhältnisse entstanden, indem die Naturalien nicht bei allen gleich bemessen werden, obschon sie sonst in der gleichen Besoldungskategorie sind. Diese Leute hätten dann sogar ein Interesse an einer höhern Bewertung ihrer Naturalien gehabt. Diesem Bedenken wurde Rechnung getragen, indem man nun sagt, dass die Naturalien mit derjenigen Summe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, mit der sie bei der Hülfskasse oder der Lehrerversicherungskasse versichert sind. Dadurch wird eine gleichmässige Grundlage geschaffen, indem durch Regierungsratsbeschlüsse die Naturalien, die bei der anrechenbaren Besoldung der Hülfskasse zur Anwendung kommen, gleichmässig festgesetzt sind. So sind z. B. die Landjäger alle bei der Hülfskasse mit 600 Fr. für ihre Dienstwohnung versichert, die Pfarrer zu Stadt und Land mit 1200 Fr. Dabei wurde noch die Bestimmung aufgenommen, dass für den Versicherungswert auf 1. Januar 1929 abgestellt wird, um Treibereien irgendwelcher Art vorzubeugen und eine feste Grundlage zu haben.

Im Schlussalinea finden Sie endlich noch die Bestimmung, dass in besondern Fällen der Regierungsrat die Grundbesoldung und die Anzahl der für die Zulageberechnung in Betracht fallenden Dienstjahre bestimmen könne. Es gibt Fälle, die durch die Bestimmungen dieses Dekretes nicht erfasst werden können, weshalb dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt würde, in ganz besonderen Fällen analog den übrigen Vorschriften vorzugehen.

Nun komme ich auf die Ausführungen zurück, die gestern von Herrn Luick gemacht wurden. Er hat im Eintretensvotum einen Antrag in Aussicht gestellt auf Ausscheidung des durch § 85 unseres Besoldungsdekretes erfassten Personals, und Herr Fell hat sich, wenn ich nicht irre, dem angeschlossen. Dieser § 85 bestimmt, dass der Regierungsrat für bestimmte Kategorien von Angestellten die Besoldungen festzusetzen habe. Die Auffassung der Herren Luick und Fell war nun die, diese Leute aus dem Dekret herauszunehmen und ihnen nach neu aufzustellenden Vorschriften durch den Regierungsrat Besoldungszulagen zu gewähren. Der Regierungsrat war von Anfang an der Meinung, das solle nicht geschehen, weil dadurch der ganze Aufbau der Vorlage gestört würde. Wir müssen wissen, welches das Gesamtresultat der Vorlage ist, weshalb die Vorlage sich auf das ganze Personal erstrecken muss. Es ist durchaus richtig, dass im Besoldungsdekret von 1922 für die im § 85 erfassten Kategorien der Regierungsrat kompetent ist, die Saläre festzulegen. Aber da für die heutige Vorlage zum vornherein eine ganz bestimmte Summe zur Verfügung steht, muss sie für das gesamte Personal aufgestellt werden; man kann nicht einzelne Teile desselben herausnehmen. Das war von Anfang an die Meinung der Regierung. In der grossrätlichen Kommission wurde der Wunsch geäussert, die von § 85 betroffenen Leute herauszunehmen, und wenn ich es richtig in Erinnerung habe, beschloss die Kommission dann auch in diesem Sinne, und zwar gestützt auf einen Antrag Gnägi, der den Faktor von 11 auf 9 reduzieren wollte. Am Schluss der zweiten Verhandlung in der grossrätlichen Kommission ergab sich dann die Situation, dass die Kommission beschloss, einmal den ursprünglich vorgesehenen Faktor 11 auf 9 zu reduzieren, wodurch die nötige Summe frei wurde, um dem untern Personal ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen. Diese Reduktion hätte ungefähr 240—250,000 Fr. ausgemacht, und man musste sich dann klar werden, wie man diese Summe auf die vom § 85 erfasste Kategorie des Personals verteilen wollte. Da nun aber die praktische Durchführung grosse Schwierigkeiten ergeben hätten, wie ich schon gestern darlegte, wurde durch die neue Formel eine ganz neue Grundlage geschaffen, nämlich durch die Formel 6 plus 4, wenn man sie so nennen darf. Dieser Formel haben dann, wie ich im Protokoll feststellen

konnte, in der Schlussabstimmung über diesen Antrag sämtliche Kommissionsmitglieder zugestimmt. Die Abstimmung über die Formel 6 plus 4 gestaltete sich in der Kommission so, dass zuerst über einen Eventualantrag abgestimmt wurde, ob man statt 6 die Zahl 7 nehmen wolle, was unterlag, worauf in der definitiven Abstimmung sich gegenüberstanden die Vorlage der Regierung mit der Zahl 11 und der Antrag Gnägi mit 6 plus 4, welch letzterer einstimmig akzeptiert wurde.

Wenn heute nun ein Antrag kommt, die Leute des § 85 seien herauszunehmen, so ist ganz klar, dass dadurch unsere Formel wieder gestört wird. Sollte ein solcher Antrag vom Rate angenommen werden, dann müsste unzweifelhaft die Vorlage wieder an die Regierung zurückgehen; denn man müsste dann schlüssig werden, ob man nicht auf die alte Formel von 11 zurückgreifen und diesen Faktor vielleicht etwas reduzieren wolle, um die nötige Freiheit zu schaffen. Ich möchte Ihnen damit zeigen, welche Konsequenz der Antrag Luick und Fell hätte.

Wir beantragen Ihnen, die Formel 6 plus 4 zu akzeptieren. Ihre Wirkung ist die, dass sie bei den untersten Kategorien nach 12 Dienstjahren maximal 7 % und in den obersten Kategorien nach 12 Dienstjahren maximal 15 % mit sich bringt, was eine viel gleichmässigere Formel darstellt als die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagene, weshalb sich die Regierung dieser Formel ohne weiteres anschloss. Wenn gestern von den Herren Fell und Luick kritisiert wurde, dass die untern Kategorien relativ schlecht wegkommen, so ist hier neuerdings zu betonen — ich will dabei nicht weiter auf das statistische Material eintreten, die Herren Luick und Fell wissen, dass wir in der Kommission genug darüber gestritten haben — dass im allgemeinen durch die seit 1907 und 1910 beschlossenen Besoldungsregulative die Besoldungszulagen in den untern Kategorien prozentual viel stärker waren als in den obern. Dass muss man anerkennen, und darum verlangt nun auch die Gerechtigkeit, namentlich mit Rücksicht auf die Hauptziele, die wir mit der Vorlage verfolgen, dass in den obern Kategorien prozentual etwas grössere Zulagen gemacht werden als in den untern. Das muss sicher auch von den Sozialdemokraten anerkennt werden, da auch sie der Auffassung sind, dass man in die Staatsverwaltung nur tüchtige Leute heranziehen soll. Dabei ist meiner Ansicht nach oben anzufangen; an der Spitze der Verwaltung müssen wir die tüchtigsten Leute haben, müssen sie dann aber auch entsprechend den an sie gestellten Anforderungen bezahlen können. Das ist es, was diese Vorlage dringlich machte, und darum hat sich dann auch die grossrätliche Kommission dem Prinzip einer Staffelung in den prozentualen Zulagen angeschlossen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, § 2 zu akzeptieren, wie er aus den Verhandlungen der grossrätlichen Kommission und des Regierungsrates hervorgegangen ist.

Graf, Präsident der Kommission. § 2 ist, wie es schon gestern gesagt und heute vom Regierungsratstische aus wiederholt wurde, unstreitig der wichtigste des ganzen Dekretes; denn er enthält das, was der einzelne Beamte erhalten wird. In Ihrer Kommission hat er sehr viel zu reden gegeben. Ich will kurz die Entwicklungsgeschichte dieses § 2 rekapitulieren.

Man war in der Kommission von Anfang an gegen den Vervielfältigungsfaktor 11, der zur Folge gehabt hätte, dass das untere Personal nur mit ganz bescheidenen Beträgen hätte berücksichtigt werden können. Die Kommission hatte das Gefühl, dass sie mit einer derartigen Vorlage nicht vor den Grossen Rat treten dürfe, weshalb sie am zweiten Sitzungstag beschloss, diesen Vervielfältigungsfaktor auf 9 herabzusetzen. Damit trat automatisch eine Ersparnis von 240,000 Fr. ein, die ausdrücklich hätte verwendet werden sollen für das Personal, das in § 85 des Dekretes berücksichtigt ist. Es entstand also die Situation, wie sie der Herr Regierungsvertreter geschildert hat, dass die Kommission in einem gewissen Zeitpunkt der Beratungen dieses Personal herausnahm und es einer separaten Behandlung unterwerfen wollte. Als aber der Regierungsrat und auch der Antragsteller, Herr Gnägi die ganze Situation prüften, stellte sich heraus, dass eine derartige Lösung zu grösseren Härten und Unbilligkeiten führen würde als die regierungsrätliche Vorlage. So kam man dazu, die heutige Formel aufzustellen, die nach einiger Diskussion in der Kommission zur Verständigungsformel wurde, auf der man sich finden konnte.

Nun wurde mir von verschiedenen Seiten gesagt, man verstehe die Formel nicht recht. Herr Regierungsrat Guggisberg hat sie bereits erläutert; aber ich dachte nun, als alter Schulmeister könne man vielleicht auch einmal zu den alten Methoden zurückkehren und die Sache an einem Beispiel erklären. Wie macht sich zum Beispiel die Ausrechnung bei einem Beamten mit 5000 Fr. Gehalt nach 12 Dienstjahren? Nach der Formel wird vorerst viermal die Anzahl der Dienstjahre gerechnet, also 48. Gemäss dem zweiten Teile der Formel bekommen wir 6 mal 12 = 72, mal 5000 = 360,000, durch 10,000 = 36, zu jenen 48 hinzugezählt macht 84, wie Sie das Ergebnis auch in der Berechnungstabelle finden. An einem weiteren Beispiele will ich zeigen, wie sich die Berechnung macht gemäss Antrag Egger über die teilweise Einziehung der Naturalien. Ein Anstaltsvorsteher bezieht z. B. 5000 Fr. Barbesoldung und 3000 Fr. in Naturalien, zusammen also 8000 Fr., wofür laut Tabelle 106 ‰ in Betracht kommen. Nun werden aber diese 106 ‰ nicht auf den 8000 Fr. ausgerechnet, sondern nur auf der Barbesoldung von 5000 Fr. Dieser Antrag bringt also dem Personal, das Naturalien bezieht, etwelche Besserstellung. Die Kommission hat lange darüber diskutiert, ob man die Naturalien überhaupt einbeziehen könne; der Herr Finanzdirektor hat uns dann auseinandergesetzt, dass dies rund 130,000 Fr. mehr kosten würde. Da wir aber an die Summe von 1 ¼ Millionen gebunden waren, konnten wir nicht darauf eintreten, sondern mussten uns an die vorliegende Formel halten.

Egger. Wir haben es in der Kommission als eine Unbilligkeit empfunden, gemäss dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrates die Naturalien überhaupt auszuschliessen; denn in den meisten Fällen machen sie doch sicher einen wesentlichen Bestandteil der eigentlichen Besoldung aus. Wir haben zu unterscheiden zwischen denjenigen Naturalien, die tatsächlich als Teil der Besoldung be-

trachtet und berücksichtigt werden müssen, und anderseits z. B. einer Wohnung, die der Staat bestimmten Funktionären zu billigem Zinse zur Verfügung stellt. Speziell bei den zwei bereits genannten Kategorien der Pfarrer und Landjäger wäre es eine Ungerechtigkeit, wenn man bei jenen die 1200 Fr. und bei diesen die 600 Fr. nicht in Berücksichtigung ziehen wollte, weil das unstreitbar einen Teil ihrer Besoldungen bildet. Auch wenn man nun so vorgeht, wie die Kommission es vorschlägt, kommen diese Leute immer noch nicht zu gut weg, da diese Naturalien nur berücksichtigt werden zur Berechnung des Ansatzes, der dann aber nicht auf der Gesamtsumme zur Ausrichtung kommt, sondern nur auf der Barbesoldung, wie es vom Herrn Kommissionspräsidenten erläutert wurde: denn das hätte zu weit geführt. Der Gesamtbetrag der im Kanton Bern ausgerichteten Naturalien macht rund 2 Millionen Franken aus; wollte man sie ganz einbeziehen, so erforderte dies einen Mehraufwand von über 200,000 Fr. Daher sind wir zum Schlusse gekommen, die Fassung sollte so gewählt werden, wie sie nun vorliegt. Ich beantrage Ihnen, ihr zuzustimmen.

Abrecht. Namens der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich zu § 2, Alinea 2, den Antrag, es sei ein neues lit. c) einzufügen mit folgendem Wortlaut: «Der Regierungsrat regelt auf dem Verordnungswege die Besoldungszulagen der in § 85 des Dekretes vom 5. April 1922 genannten Personalgruppen. Diese Zulagen sind der Stelle entsprechend abzustufen. Sie sollen nach 12 Dienstjahren mindestens 90 ‰ der Gesamtbesoldung betragen.» Ich kann mich in der Begründung kurz halten; Kollege Luick hat Ihnen gestern in der Hauptsache die Gründe auseinandergesetzt, die uns zur Stellung dieses Antrages führen. Ich möchte nur noch auf folgendes hinweisen.

Es ist zweifellos richtig, dass die untern Personalkategorien gegenüber den obern bei den frühern Besoldungsrevisionen günstiger weggekommen sind. Allein für uns stellt sich die Frage nicht so: Wurde bei frühern Besoldungsbewegungen dem untern Personal prozentual mehr gegeben als dem obern? sondern so: Sind die heutigen Lohnverhältnisse beim untern Personal wirklich so, dass man sie als genügend bezeichnen kann? Wir halten dafür, dass sie in Berücksichtigung der hohen Lebenskosten absolut ungenügend sind. So stellt und beantwortet sich das Problem für uns. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass bei den untern Personalkategorien heute noch eine grössere Anzahl Arbeiter und Angestellte sind, die keine Gesamtbesoldung von 3000 Fr. beziehen; wir haben sogar solche, die nur auf 2200, 1800, 1700 Fr. usw. zu stehen kommen. Solche Besoldungen betrachten wir mit Rücksicht auf die heutige Lebenshaltung als ungenügend, so dass wir uns bei der Regelung der Besoldungen nicht auf den Standpunkt der Regierung stellen können, die erklärt, dass diese Besoldungen, absolut genommen, ausreichend seien.

Sodann ist es noch ein weiterer Grund, der uns zu diesem Antrag veranlasst. Wir vertreten die Ansicht, dass diese Besoldungsvorlage keine abschliessende sein solle, wie es auch von unsern Personalvertretern in der Kommission immer wieder betont wurde. Nun ist aber gestern von Herrn Gnägi inbesondere, aber auch vom Vertreter der Regierung, sofern ich mich richtig erinnere, ausgeführt worden, diese Besoldungsordnung solle eine abschliessende sein, man werde später nicht wieder darauf zurückkommen. Gerade darum erachten wir es als unbedingt notwendig, dass die für die untern Personalkategorien unzulänglichen Besoldungen bei dieser Gelegenheit noch verbessert werden.

Wir waren nicht in der Lage, in dieser kurzen Zeit die finanziellen Auswirkungen unseres Antrages zu prüfen. Allein ich stelle fest, dass es sich offenbar nicht um grosse Summen handeln kann. Unter diese Personalkategorien fällt in der Hauptsache das Anstaltspersonal, und da ist nun schon zu sagen, dass der Wechsel bei diesem ein ausserordentlich reger ist; das mittlere Dienstalter beim Anstaltspersonal soll nur ungefähr 5 Jahre betragen. Daher können auch die finanziellen Auswirkungen unseres Antrages keine grossen sein, und wir glauben, entgegen der Auffassung des Herrn Finanzdirektors, dass es sich sehr wohl rechtfertigen lässt, diese Leute herauszunehmen, weil dadurch die Grundlagen, auf denen sich die Vorlage aufbaut, nicht wesentlich verändert werden. So knauserig wird auch der Grosse Rat nicht sein wollen, dass er einen Antrag zugunsten des untern Personals lediglich deshalb ablehnt, weil dadurch der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um 10,000, 20,000 oder 25,000 Fr. überschritten wird. Um sehr grosse Beträge kann es sich nicht handeln, weshalb ich glaube, dass Sie sollten zustimmen können. Unser Antrag liegt in gewissem Sinne auch in der Richtung der Ausführungen, wie sie soeben Herr Egger gemacht hat und wonach das Anstaltspersonal durch die Tatsache, dass seine Naturalien nicht vollständig einbezogen werden, nicht in vollem Masse in den Genuss der Erhöhungen kommt.

Wenn aber der Grosse Rat der Meinung ist, dass diese Frage unbedingt hier im Dekret abschliessend behandelt werden muss und nicht der Regierungsrat einen Auftrag im Sinne unseres Antrages erhalten soll, dann erlaube ich mir zu § 2 den Eventualantrag, es sei eine lit. c) folgenden Inhalts aufzunehmen: «Die Zulagen sollen jedoch nach 12 Dienstjahren mindestens 90 ‰ betragen.» Im Endeffekt kommt das ungefähr auf das nämliche heraus; die Behandlung ist mehr nur eine formell verschiedene.

Schmid (Bern). Namens der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich den Antrag, es sei das Alinea 5 von § 2 zu streichen, das bestimmt: «Wo nach § 14 des Dekretes vom 5. April 1922 ein Abzug für Naturalien stattfindet, wird die Besoldungszulage auf der nach Vornahme des Abzuges verbleibenden Barbesoldung gewährt.» Es handelt sich hier um eine Ausnahme vom sonstigen System der Zulagen, und zwar im Sinne der Verschlechterung der Stellung des Personnls, das mit diesen Naturalien zu rechnen hat. Es wird sonst allgemein bei der Berechnung der Zulagenpromille auf den Gesamtlohn abgestellt, der normalerweise Barlohn ist; bei der genannten Kategorie aber stellt man nur auf die Barbesoldung und nicht auf die Naturalien ab, was eine sehr weitgehende Schlechterstellung bedeutet. Dabei handelt es sich um Leute, die sowieso zu den untern Kategorien gehören,

namentlich um das Anstaltspersonal. Es ist eine Unbilligkeit, dass auf Kosten dieser Leute gespart werden soll; man setzt sich dem Vorwurf aus, dass unten genommen werde, um oben mehr geben zu können. Unsere Fraktion sieht sich nun gezwungen, diesen Antrag einzubringen, nachdem gestern erklärt worden ist, dass diese Regelung eine definitiv abschliessende sein solle, was natürlich die ganze Situation etwas verschiebt.

Wüthrich (Biel). Ich möchte noch auf eine Dissonanz aufmerksam machen, obschon die Sache eigentlich nicht in § 2 hineingehört; es betrifft die Einschätzung und den Bezug der Naturalien im Falle einer Pensionierung oder eines Verzichtes auf den Bezug derselben. Es ist mir bekannt, dass das Anstaltspersonal in verschiedener Weise für die bezogenen Naturalien eingeschätzt wird. So wird z. B. an einem bestimmten Orte von der Steuerbehörde verlangt, dass der Inhaber einer solchen Stelle 800 Fr. für den Bezug der Naturalien versteure; hommt er aber zur Pensionierung oder verzichtet er auf die Naturalien in Form von freier Station, so werden ihm nur 500 oder 600 Fr. angerechnet, wie es vorhin vom Regierungsrat ausgeführt wurde. Das ist ein Missverhältnis, das wir hier noch abklären sollten, weshalb ich den Präsidenten der Kommission ersuchen möchte, diese Frage zur zweiten Lesung entgegenzunehmen. (Zwischenrufe: Es gibt keine zweite Lesung!)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen namens der Regierung, die Anträge der Herren Abrecht und Schmid abzulehnen. Herr Wüthrich wünscht in bezug auf die Naturalien eine gleichmässigere Praxis. Ich glaube, dafür ist vorgesorgt im letzten Alinea, wonach der Regierungsrat befugt ist, die Grundbesoldung und die Anzahl Dienstjahre, die bei der Berechnung in Betracht fallen, in besondern Fällen zu regeln. Wo sich Unklarheiten zeigen sollten, wird der Regierungsrat das Nötige vorkehren, selbstverständlich im Rahmen des Dekretes. Ich glaube, mit diesem Sicherheitsventil kann dem Wunsche des Herrn Wüthrich Genüge geleistet werden.

Die Anträge Abrecht und Schmid dagegen berühren die Grundlagen des Dekretes und könnten dieselben stark erschüttern. Ich habe bereits beim Votum zu § 2 und auch gestern in der Eintretensdebatte gesagt, die Formel sei von der Kommission so gewählt wordon, dass sie sich auf das gesamte Personal erstrecke. In dem Moment, wo man nun davon abweichen will, muss man mindestens der Kommission, aber auch dem Regierungsrat Gelegenheit geben, die Sache nochmals zu besprechen. Bei Annahme dieser Anträge müsste also meiner Auffassung nach die Vorlage an den Regierungsrat und die Kommission zurückgehen. Gleichwohl möchte ich hier schon die Auffassung des Regierungsrates zu diesen Anträgen bekannt geben.

Herr Schmid verlangt, dass die Naturalien überhaupt zur Gesamtgrundlage für die Berechnung der Lohnzuschläge einbezogen werden, also nicht nur zur Berechnung des Promillesatzes. Schon von Anfang an war man in der Regierung und auch in der Kommission der Meinung, die Naturalien sollten nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, soweit es sich um den Gesamtlohnzuschlag handelt, weil die Naturalien im Kanton Bern recht bescheiden bemessen werden. Wenn man z. B. dem Vorsteher irgend einer Anstalt für seine ganze Familie den Unterhalt, das Licht, die Heizung usw. mit 3000 Fr. in der Besoldung in Anrechnung bringt, so ist das sicher bescheiden gerechnet. Darum haben Regierungsrat und Kommission gefunden, wenn man einen Lohnzuschlag mache, der sich nach dem Dienstalter und der Qualität der Arbeit berechne, dass dann die Naturalien nicht auch noch in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen seien, weil sie an und für sich beim Abzug von der Besoldung schon recht minim in Anschlag gebracht werden. Infolgedessen wurde im Regierungsrat sogar die Meinung vertreten, es sollten im Zusammenhang mit dieser Vorlage die Naturalien neu bewertet werden, und im ersten Vorschlag, der dem Regierungsrat unterbreitet wurde, stand die Bestimmung: «Die Naturalien sind im Sinne einer Erhöhung neu zu ordnen.» Und trotz dieser angeregten Erhöhung wären sie dann nicht in die Berechnungsgrundlage aufgenommen worden. Auch im Staatspersonal ist man allgemein der Auffassung, dass der Wert der Naturalien von der Verwaltung aus recht minim bemessen werde. Jener Antrag ging dann in der Regierung nicht durch; jedenfalls aber wollte man die Naturalien für die Berechnung der Lohnzuschläge nicht in Berücksichtigung ziehen.

Herr Abrecht stellt einen Antrag, der formell durchaus zu § 2 gehört. Man könnte sich aber fragen, ob er nicht erst bei § 7 angebracht werden sollte. Ich begrüsse es aber, dass er schon hier zur Diskussion steht, weil dadurch, dass man die Leute des § 85 herausnähme, die Formel berührt würde und damit auch die Grundlage der Vorlage. Ich habe bereits ausgeführt, wie man zur heutigen Formel gekommen ist. Ursprünglich stellte man auf den Faktor 11 ab, der sich auch bis zum untersten Personal hinab, eingeschlossen die Leute des § 85, auswirkte, da man den § 7 der heutigen Vorlage damals schon im Entwurf hatte. In der grossrätlichen Kommission aber fand die Vorlage des Regierungsrates in bezug auf die Behandlung des untern Personals nicht Zustimmung, das darf man ruhig sagen. und zwar sprach sich die Kommission einstimmig dagegen aus. Aus allen Fraktionen meldeten sich Redner zum Wort, die erklärten, das müsse geändert werden. Die Lösung der Kommission war zuerst die, dass man den Faktor 11 reduzierte, um zugunsten des untern Personals eine Aenderung herbeizuführen. Mit dem Antrag auf Reduktion der Ziffer 11 auf 9 und dem Herausnehmen der Leute des § 85 wurde die nötige Summe frei, um besondere Zulagen zu schaffen. Das war der Beschluss der grossrätlichen Kommission. Diese kam dann aber auf die Sache zurück und bezog das Personal von § 85 wieder in die Vorlage ein, weil sie fand, dass durch eine neue Formel von 8000 Fr. an aufwärts ganz wesentliche Reduktionen stattfinden, während nach unten das erreicht wird, was die Kommission bezweckt hatte, nämlich eine bessere Berücksichtigung dieses Personals. Den Wünschen des Herrn Abrecht ist also durch die Vorlage bereits Rechnung getragen, und ich möchte mit aller Deutlichkeit sagen, dass auch

die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion in der Kommission dieser Lösung zugestimmt haben. Die Annahme des Antrages Abrecht würde aber unzweifelhaft eine Rückweisung der Vorlage bedeuten. Angesichts der Entwicklung, die das ganze Geschäft durchgemacht hat, angesichts auch der einmütig angenommenen Formel, die man gefunden hat, um das untere Personal besser zu berücksichtigen, wäre es unrichtig, nun das Personal des § 85 wieder herauszunehmen; mindestens wäre hier eine neue Ueberprüfung der Vorlage nötig. Darum glaube ich auch nicht, dass wir dem Eventualantrag des Herrn Abrecht zustimmen können, der sich jedenfalls auch nur auf die Leute des § 85 beziehen würde, obschon dies im Antrag selbst nicht deutlich gesagt wird. Wenn man diesen Antrag annimmt, hätte er prima vista die Wirkung, dass gerade die Leute des § 85 viel besser berücksichtigt werden als solche mittlerer Kategorien; denn die mittleren Kategorien erhalten nach 12 Dienstjahren bei 4000 Fr. 77 ‰, bei 5000 Fr. 84 ‰ und bei 6000 Fr. 92 ‰ Zulage. Es würde also durch den Eventualantrag Abrecht ganz sicher eine bestimmte Angestelltenkategorie gegenüber dem Anstaltspersonal benachteiligt; schon deshalb geht dieser Antrag nicht an. Ueberdies stört er den Aufbau der ganzen Vorlage. Wie sollen wir nachher von den 9 % aus nach unten abstufen? Da müsste wieder eine neue Formel gesucht werden.

Im Interesse einer raschen Durchführung des Dekretes scheint es mir angezeigt, die Anträge Abrecht und Schmid abzulehnen, da diese eine Rückweisung der Vorlage zur Folge hätten. Ich empfehle ihnen Annahme der Vorlage, mit der sich das Personal im allgemeinen einverstanden erklärt hat und wie sie nun aus der grossrätlichen Kommissionsberatung hervorgegangen ist.

M. le **Président.** Nous sommes dans la situation suivante. Au § 2, 12 al. M. Abrecht propose d'ajouter une lettre c: le Conseil-exécutif règlera par voie d'ordonnance les augmentations de traitement des catégories du personnel spécial à l'art. 85 du décret du 5 avril 1922. Ces augmentations seront graduées suivant les différents postes.

Au cas où cette proposition principale de M. Abrecht ne pourrait pas, il propose d'ajouter toujours au 1re alinéa: l'augmentation, au bout de 12 ans de service représente au minimum le 90 ‰ du traitement total.

Je désire que M. Abrecht précise.

Abrecht. Was zunächst den einstimmigen Kommissionsbeschluss betrifft, müssen wir doch feststellen, dass die Kommission allerdings einstimmig war, nachdem der Antrag der Personalvertreter auf Herausnahme des Personals des § 85 abgelehnt worden war, weil ja nichts Anderes mehr übrig blieb, als was noch offeriert worden war. Mein Eventualantrag deckt sich nicht mit dem Hauptantrag, sondern geht weiter als dieser. Würde man tatsächlich den Eventualantrag auf die Personalkategorien nach § 85 beschränken, dann könnte der Umstand eintreten, wie der Finanzdirektor sagte, dass wir eine ungleiche Behandlung des Personals hätten, und das wollen wir nicht. Wir wollen, dass der Eventualantrag sich systematisch und mühelos in die Vorlage eingliedert; deshalb muss er sich notwendigerweise auf das Personal aller Kategorien erstrekken. Praktisch wird er sich dahin auswirken, dass für alle Personalkategorien mit weniger als 5600 Fr. Besoldung die Zulage sich auf 90 ‰ erhöht und die Abstufung dann erst von diesem Besoldungsbetrag an beginnt.

Die Frage, ob das untere Personal heute mit seinen Besoldungen genügend dotiert ist oder nicht, ist schliesslich eine Ermessensfrage. Wir sind der Ueberzeugung, dass auch unter Berücksichtigung der neuen Formel die untern Kategorien noch nicht in dem Masse auf ihre Rechuung kommen, wie es die heutigen Lebenskosten verlangen.

M. le **Président.** M. Schmid a en outre fait la proposition suivante: biffer l'alinéa 4 du même article 2 commençant par les mots: Dans les cas où il est affectué une déduction pour prestations en nature ....

M. Abrecht vient de préciter sa proposition éventuelle dans le sens que celle-ci aurait une portée générale et serait appliquée à tout le personnel de l'état.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da nun Herr Abrecht seinen Antrag dahin präzisiert, dass die 90 ‰ sich auf alle Personalkategorien bis zu 5600 Fr. Besoldung hinauf erstrecken sollen, wirkt sich die Sache natürlich nach der finanziellen Seite hin aus, sodass sie einer genauen Ueberprüfung bedarf. Dieser Antrag kommt mir vollständig neu, weshalb ich Sie bitten muss, im Falle seiner Annahme die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen. Herr Abrecht befindet sich ferner in einem Irrtum, wenn er glaubt, die Kommission habe den Antrag, das Personal des § 85 herauszunehmen, abgelehnt, sodass nachher auch die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion einfach zustimmen mussten. Die Sache hat sich nicht so entwickelt, sondern in der Weise, dass die grossrätliche Kommission beschloss, die Leute des § 85 herauszunehmen; dieser Antrag lag vor unter Reduktion des Faktors 11 auf 9 in der Formel. So ging man am Schluss der zweiten Verhandlung auseinander. Zu Beginn der dritten Sitzung wurde eine Situation geschaffen durch die von Herrn Gnägi proponierte neue Formel. Ich habe damals erklärt, die Sache eile gar nicht; die Herren möchten sich nur Zeit nehmen, soviel sie wollten, um die Formel zu studieren, weil mir vorgeworfen worden war, es sei hinter den Kulissen gearbeitet worden. Ich erklärte den Herren: Nehmen Sie sich nur Zeit dazu, wenn Sie heute noch nicht im klaren sind. Aber es wurde dann der neuen Formel zugestimmt, ohne dass verlangt worden wäre, die Gruppen des § 85 herauszunehmen; denn der Wunsch nach besserer Berücksichtigung der untern Kategorien war durch die neue Formel erfüllt worden, wenigstens in gewissem Umfange.

M. le **Président.** M. le rapporteur du gouvernement fait observer que l'adoption des propositions de M. Abrecht motiverait le renvoi du décret au gouvernement pour examiner la portée de ces propositions.

Graf, Präsident der Kommission. Ich möchte den Rat ersuchen, diese Abänderungsanträge abzu-

lehnen, hauptsächlich deswegen, weil, wie der Herr Regierungspräsident gesagt hat, deren Annahme eine Rückweisung der Vorlage an die Regierung und die Kommission bedeuten würde, was zur Folge hätte, dass wir in dieser Session nicht mehr zu Ende kämen und dadurch das Inkrafttreten des Dekretes auf den 1. Januar 1930 gefährdet würde, was die grosse Mehrheit der Kommission auf jeden Fall vermeiden möchte.

Abstimmung.

1. Für den Hauptantrag Abrecht	Minderheit.
Dagegen	grosse Mehrheit.
2. Für den Eventualantrag Abrecht	Minderheit.
Dagegen	grosse Mehrheit.
3. Für den Antrag Schmid . . .	Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
4. Alinea 5:	
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit.
Für § 2 in der bereinigten Fassung	Mehrheit.

Beschluss:

§ 2. Die Barbesoldungen, festgelegt durch die in § 1 genannten Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden erhöht wie folgt:

a) um 4mal soviele Promille, als für die Festlegung der Besoldung Dienstjahre angerechnet sind;

b) um 6mal soviele Promille, als sich ergeben aus der Multiplikation eines Zehntausendstels der festen Jahresbesoldung in Franken mit der Anzahl der vollen Dienstjahre, die der Berechnung der Besoldung zugrunde gelegt sind, aufgerundet auf ganze Promille. *)

Mehr als 12 Dienstjahre werden für diese Berechnungen nicht berücksichtigt.

Für die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtes und den Präsidenten der Rekurskommission kommen 12 Dienstjahre in Anrechnung.

Wo nach § 14 des Dekretes vom 5. April 1922 ein Abzug für Naturalien stattfindet, wird die Besoldungszulage auf der nach Vornahme des Abzuges verbleibenden Barbesoldung gewährt.

Für Mitglieder oder Spareinleger der «Hülfskasse» oder der «bernischen Lehrerversicherungskassen» macht der bei diesen Instituten anrechenbare Jahresverdienst für die Bestimmung der Zulagepromille Regel, mit der Beschränkung, dass für diese Berechnungen der auf 1. Januar 1929 festgesetzte Versicherungswert der Naturalien unverändert bleibt.

In besondern Fällen bestimmt der Regierungsrat Grundbesoldung und Anzahl Dienstjahre, die für die Zulageberechnung in Betracht fallen.

*) Formel:

Die Zulage beträgt in Promillen:

$$4 \times \text{Anzahl Dienstjahre} + \frac{6 \times \text{Anzahl Dienstjahre} \times \text{Jahresbesoldung}}{10{,}000}$$

§ 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist eine Art Uebergangsbestimmung, durch die verhindert werden soll, dass einer, der in den letzten Jahren bereits Zulagen erhalten hat, auf diese Art nun höher käme als nach den heute beschlossenen Besoldungsansätzen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Soweit ein Stelleninhaber zu den ordentlichen in den Dekreten festgelegten Besoldungen bereits Zulagen ausgerichtet erhält, bleiben diese nur in jenem Umfange weiter bestehen, als sie die nach § 2 errechneten Beträge übersteigen.

---

§ 4.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier stossen wir auf eine unterschiedliche Auffassung zwischen der Regierung und der grossrätlichen Kommission. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, die Lohnzuschläge sollten nicht in den bei der Versicherungskasse anrechenbaren Jahresgehalt eingeschlossen werden, während die Kommission den gegenteiligen Standpunkt vertritt. Die Erwägungen des Regierungsrates, über die ich gestern bereits referiert habe, seien hier kurz resümiert. Einmal sind finanzielle Erwägungen massgebend. Sie haben gestern schon vernommen und werden es heute wieder hören, welche Folgen das für die Hülfskasse und den Staat haben müsste. Für den Staat ist es die sich von Jahr zu Jahr erneuernde Einlage von 7 % der Lohnsumme in die Hülfskasse, also ungefähr 80—85,000 Fr. Ferner muss der Staat fünf Monatsbetreffnisse der Lohnerhöhung einbezahlen; diese werden also nicht dem Personal ausbezahlt, sondern fliessen in die Hilfskasse; es macht das nach den neuesten Berechnungen rund 523,000 Fr. aus. Dann bleibt noch das versicherungstechniche Defizit, das sich im Umfang von ungefähr 2 ½ Millionen Franken erhöht, nämlich um das Doppelte der Lohnerhöhungen, und dieses sollte gleichzeitig mit der Lohnerhöhung als Deckungskapital der Hilfskasse zugeschossen werden, um die Erhöhung der Renten sicherzustellen. Eine Million davon wird gedeckt durch die Monatsbetreffnisse des Staates und diejenigen des Personals, sodass noch ein Defizit von 1 ½ Millionen zu decken bleibt. Das Personal hat sich bereit erklärt, hieran im Verhältnis von 7 : 12 beizutragen, also rund 600,000 Fr. Es entstehen also gewaltige Aufwendungen für den Staat; einmal die 80,000 Fr. und dann die 500,000 Fr. einmalige Einzahlung, und endlich das versicherungstechnische Defizit, an das er weiterhin seine Beiträge wird zahlen müssen. Wenn Sie in Betracht ziehen, dass ohnehin nun eine jährliche Mehrausgabe von 1,250,000 Franken für den Staat entsteht, so werden Sie die Erwägungen des Regierungsrates würdigen und anerkennen, die dahin gehen, die finanzielle Belastung für den Staat würde einfach untragbar.

Es sind aber noch andere Erwägungen, die den Regierungsrat dazu geführt haben, die Versicherungskassenleistungen nicht zu erhöhen. Vom Standpunkt des Personals aus kann man sich fragen, ob diese Lohnerhöhungen überhaupt in die Versicherungskasse einbezogen werden sollen. Sie hören, wie sowohl in den obern, als heute namentlich auch in den untern Kategorien bewegliche Klage geführt wird über die unzulänglichen Löhne. Da von diesen Lohnerhöhungen an den Staat und die Gemeinde die Steuern bezahlt werden müssen und dann auch neue Einlagen in die Hilfskasse gemacht werden sollten, kommt unsere gegenwärtige Generation der Beamten, Angestellten und Arbeiter gar nie recht in den vollen Genuss dieser Besoldungen; denn von jedem Lohnzuschuss geht ein bestimmter Teil wieder ab. Die ständigen Klagen über das Unzulängliche dieser Löhne stehen im Widerspruch zu der Bereitwilligkeit, sich einen bestimmten Teil abziehen zu lassen, um die Versicherung zu fundieren. Da die gegenwärtige Versicherung nach Auffassung des Personals im allgemeinen durchaus genügend ist, ist es nicht nötig, die Leistungen aus der Versicherungskasse, die Renten noch anwachsen zu lassen; im allgemeinen sind die Leute, die infolge ihres Alters pensioniert werden, mit den Leistungen der Kasse durchaus zufrieden. Aus diesen Gründen konnte der Regierungsrat der Fassung der grossrätlichen Kommission nicht zustimmen.

Graf, Präsident der Kommissien. Die Kommission beantragt ausdrücklich, diese Besoldungszulagen seien in die Versicherungskasse aufzunehmen. Die Begründung dazu wurde gestern in der Eintretensdebatte ausreichend gegeben, weshalb ich nur kurz zu rekapitulieren brauche. Die Kommission sagte sich in erster Linie, wenn diese Zulage heute nicht in die Versicherung einbezogen würden, so ginge es ganz sicher wie 1922 auch, wo man sie dann notgedrungen nach zwei oder drei Jahren aufnehmen musste, während in der Zwischenzeit der Kasse die Prämien verloren gingen; auch fällt es dann dem Personal viel schwerer, diese Nachzahlungen zu machen, als wenn die Erhöhungen gleich zu Beginn in die Versicherung einbezogen werden und ein gewisses Uebergangsstadium geschaffen werden kann. Auch wenn es heute heissen sollte, die Erhöhungen seien nicht in die Versicherung einzubeziehen, da die Pensionen genügend seien, sind wir uns bewusst, dass wir der Entwicklung nicht Einhalt gebieten können, und diese wird dahin gehen, dass die Zulagen eben später doch aufgenommen werden müssen, wodurch dann eine viel verwickeltere Situation entsteht, als wenn wir heute gleich reinen Tisch machen.

Zürcher (Bönigen). Ich bin von Anfang an für den § 4 eingestanden, wie er nun von der Kommission vorgeschlagen wird, indem ich den Einbezug der Erhöhungen in die Versicherungskasse als eine Perle der ganzen Vorlage ansah. Es ermöglicht dies einer ganzen Anzahl älterer Staatsfunktionäre, sich etwas rascher pensionieren zu lassen, wodurch jüngern Kräften Platz gemacht wird; so kommen wir also zu einer Verjüngung des Staatspersonals.

Soeben ist die «Tagwacht» verteilt worden. Ich sehe, dass deren Berichterstatter über mein gestriges kurzes Votum schreibt: «Zürcher (freis.) möchte den Genossen Fell und Luick zurufen: Kinder, spielt nicht mit dem Feuer! Es besteht die Gefahr, dass die Vorlage zurückgezogen oder verworfen wird.» Damit wollte ich nicht sagen, ich sei der Auffassung, dass die Vorlage zu verwerfen sei, dem ich bin nach wie vor durch Dick und Dünn mit den Herren Personalvertretern gegangen. Und nun steht in einem redaktionellen Artikel der gleichen Nummer, wahrscheinlich von Herrn Vogel oder Bolz, (Zurufe: Vogel!) betitelt «Die gnädigen Herren», der Satz: «Spielt nicht mit dem Feuer! echote der Freisinnige Zürcher, sonst werfen wir alles über den Haufen.» Ich möchte feststellen, dass ich das nicht gesagt habe, denn ich werfe nichts über den Haufen. Ich wollte warnen, dass man nicht mit dem Feuer spielen solle; der Berichterstatter hat es auch so aufgefasst, aber der Vogel hat es halt wieder verdreht. Uebrigens bin ich auch nicht Teilhaber in der Firma Gnägi, Kammermann, Zürcher & Cie., wie sie im gleichen Artikel aufgeführt wird; diese Firma ist im Handelsregister nicht eingetragen, denn ich bin eine Firma für mich. Wenn Herr Vogel meine Gesinnung heute noch nicht kennt, so möchte ich Ihn bitten, sich bei den Herren Luick, Fell und andern zu erkundigen. Ich möchte einmal mit aller Entschiedenheit Front machen gegen die Anrempelungen in der «Tagwacht». Vogel, hör' jetzt einmal auf! (Heiterkeit.)

Vogel. Es kommt selbstverständlich nicht darauf an, dass Herr Zürcher hier erklärt: Vogel, hör jetzt einmal auf! Wenn Herr Zürcher ein Votum abgibt, das uns nicht passt, so muss er es sich selbstverständlich gefallen lassen, dass wir es uns ansehen und es auch kritisieren. (Zuruf: Verdrehen!) Wenn Sie nicht in der Firma Gnägi und Konsorten sein wollen, Herr Zürcher, dann hätten Sie vorhin eine andere Stellung einnehmen sollen, als Sie jedesmal mit der Firma Gnägi & Cie. stimmten ... (Zürcher: Das ist nicht wahr!) oder dann wenigstens sitzen blieben, statt dass Sie geholfen hätten zu versuchen, wenigstens eine Verbesserung für das Personal herauszuholen. Das wäre ein ganzer Schritt gewesen, nicht aber das Sitzenbleiben. Gestern ist hier Drohpolitik getrieben worden, indem es hiess: Wenn das, was wir jetzt geben, nicht passt, dann werfen wir die ganze Sache um und ziehen die Vorlage zurück, und dann könnt Ihr sehen, wie es weiter geht. Ist es wahr oder nicht? So hat es hier getönt, und das Recht massen wir uns an, dies festzustellen. (Bravo.)

Zücher (Bönigen). Ich habe nur zu erklären, dass ich die Drohpolitik absolut nicht mitgemacht habe. Ich habe niemals gedroht, dass wir die Sache über den Haufen werfen würden, sondern nur auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die entstehen könnte.

Ryter. Auch ich glaube, der Vorschlag der Kommission treffe das Richtige. Auf die Dauer wird man eine Besoldungszulage, die im Dekret verankert ist, dem Einbezug in die Hülfs- und Pensionskasse nicht vorenthalten können. Ich gebe zu, dass fast in jeder Sitzung dieses versicherungstechnische Defizit an die Wand gemalt wird, was

gewisse Bedenken erwecken kann, da letzten Endes der Staat dafür haftet. Aber ich habe mich nun seit Jahren mit solchen Versicherungsfragen, speziell bei der Hülfskasse, befasst und bin nicht mehr so ängstlich wegen der Berechnungen der Versicherungsmathematiker. Ich kann daran erinnern, dass auch bei der Hülfskasse der Lötschbergbahn bis vor zwei Jahren ein versicherungstechnisches Defizit bestanden hat. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, das könne nicht den Tatsachen entsprechen; auf alle Fälle müsse in den Berechnungen der versicherungstechnische Zinsfuss anders angewendet werden, dann verschwinde auch dieses Defizit. Ich wollte mich vorher bei Herrn Luick erkundigen, welcher Zinsfuss in dieser Berechnung angewendet werde, er konnte mir aber nicht Auskunft darüber geben. Immerhin glaube ich, bei einem normalen Verlauf im sogenannten Deckungsverfahren wird ein versicherungstechnisches Defizit für den Kanton Bern in absehbarer Zeit nicht zur Tatsache werden, da müsste der Abgang schon ganz anormale Formen annehmen. Es ist also nicht zu befürchten, dass derart katastrophale Folgen eintreten werden. Wir lesen in einem andern Dekret, das uns auch beschäftigen wird, dass ein Hochschulprofessor mit 70 Jahren zurücktreten muss. Wir wissen aber auch von andern höhern Stellen, speziell wo es sich nicht um sehr anstrengende Arbeit handelt, wie bei Bahn- und andern Verwaltungen, dass die Herren ausserordentlich sesshaft sind und die Pensionskassen nicht in so starkem Masse belasten, wie die Versicherungsmathematiker voraussehen. Das ist für mich ein Grund, hier der Kommission zuzustimmen. Endgültig kann die Besoldungszulage doch nicht von der Versicherung ausgeschlossen werden; früher oder später einmal wird man sie einbeziehen, und darum möchte ich Sie ersuchen, dies jetzt schon zu tun.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Einstimmigkeit.

Beschluss:

§ 4. Die Zulagen laut § 2 werden in die Versicherung durch die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung und die Lehrerversicherungskassen aufgenommen.

---

§ 5.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungtrates. Wenn ein Beamter in eine höhere Besoldungsklasse versetzt wird, werden zwei Alterszulagen der neuen Klasse angerechnet. Wenn er auf diese Weise das Minimum der neuen Besoldungsklasse nicht erreicht, so ist ihm doch dieses Minimum zu gewähren. Das ist eine Bestimmung, die wir im gegenwärtigen Dekret nicht besitzen, weshalb einem Funktionär beim Uebertritt in eine obere Dienstklasse alle Dienstjahre angerechnet werden, wodurch er automatisch an die Spitze der neuen Besoldungseinreihung tritt. Diese Praxis wirkt nun hemmend auf die Versetzung von einer Klasse in die andere ein, weil der Lohnzuschlag sofort ein grösserer ist, es kommen sofort die finanziellen Erwägungen in Betracht, während, wenn man nur zwei Alterszulagen nimmt, eine Versetzung von einer untern in eine obere Klasse viel leichter vor sich geht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Beim Uebertritt von einer untern in eine obere Besoldungsklasse werden zu der bisherigen Besoldung zwei Alterszulagen der neuen Klasse angerechnet. Erreicht der Arbeitnehmer dadurch das Minimum der neuen Besoldungsklasse nicht, so ist ihm dieses Minimum zu gewähren.

---

§ 6.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier kommen wir zu einem Punkt, in welchem sich Regierungsrat und Kommission nicht einigen konnten. Im ersten Satz herrscht Uebereinstimmung; danach soll das Dekret auf 1. Januar 1930 in Kraft treten. Dann aber sagt die Kommission weiter: «Für die Jahre 1930/31 wird jedoch nur die Hälfte der in § 2 festgesetzten Erhöhungen gewährt», während der Regierungsrat beantragt: «Für das Jahr 1930 wird jedoch nur die Hälfte der in § 2 festgesetzten Erhöhungen gewährt.» Die Kommission ging in ihrem Beschlusse davon aus, dass sie die Besoldungserhöhungen in die Hilfskasse einbezogen wissen wollte. Dadurch entstehen, wie wir vorhin sahen, für den Staat bedeutende Mehrlasten, nämlich einmal die regulären Beiträge von 80,000 Fr. und sodann die Monatsbetreffnisse von 500,000 Fr. Infolgedessen muss gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates eine Erstreckung der Uebergangsfrist vorgeschlagen werden, wie es durch den Antrag der Kommission geschieht, die nicht nur im Jahre 1930, sondern auch 1931 nur 50% der Zulagen ausgerichtet wissen will. Erst vom 1. Januar 1932 ab wird dann die volle Besoldungserhöhung ausgerichtet. Der Vorschlag der grossrätlichen Kommission ist also eine Folge des Beschlusses der Kommission, der vorhin einstimmig durch den Grossen Rat sanktioniert wurde. Der Regierungsrat hat seinerzeit vorgeschlagen, Uebergangsperioden zu schaffen, und zwar unabhängig von der Frage der Aufnahme in die Hülfskasse. Da die Kommission diese Aufnahme beschlossen hatte, ist es durchaus logisch, dass sie ebenfalls eine längere Uebergangsfrist vorschlug.

Gestern haben Sie nun von Herrn Luick vernommen, dass er diese Haltung der grossrätlichen Kommission als nicht nobel, sogar als schofel bezeichnete. Ich weiss nicht, ob Herr Luick sich diesen Vorwurf in seinen Wirkungen überlegt hat. Auf jeden Fall hat er in den uns nahestehenden politischen Kreisen die Wirkung gehabt, dass der Widerstand gegen eine Verkürzung der Uebergangsfrist ganz bedeutend verstärkt wurde; denn wenn man einem politischen Gegner vorwirft, er handle schofel und lege eine schofle Gesinnung an

den Tag, so verpflichtet das dessen Gesinnungsgenossen zu einer gewissen Solidarität. Darum glaube ich, dass es ein Fehler war, diesen Vorwurf zu erheben, weil durch den Ausdruck «schofel» eine Minderwertigkeit der Gesinnung angedeutet, ja fast die Ehre des Betreffenden verletzt wird. Das weckt den Widerstand und schliesst die Leute zusammen. Wenn nun eine geschlossene Haltung bezüglich der Uebergangsfrist von zwei Jahren zutage treten wird, so ist das zum Teil dem gestrigen Votum des Herrn Luick zuzuschreiben.

Aber ganz abgesehen hievon ist es nun auch berechtigt und logisch, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, die Besoldungszulagen in die Hülfskasse einzubeziehen; denn man muss nun dem Staate auch die Möglichkeit geben, die nötigen Mittel bereitzustellen. Es handelt sich immerhin um eine halbe Million, was im Budget des Staates eine ganz bedeutende Rolle spielt. Ich habe bereits darauf hingewiesen: ich finde immer noch einen gewissen Widerspruch in der Haltung der Personalvertreter. Auf der einen Seite will das Personal mithelfen an der Tragung des versicherungstechnischen Defizites, soweit dieses durch den Einbezug der Zulagen erhöht wird — und Herr Luick hat sich gestern sogar darüber heschwert, dass man von irgend einer Seite her diesen Antrag abgelehnt habe — auf der andern Seite aber erblickt man mangelnde Noblesse darin, dass der Staat sich in irgend einer Art zu decken sucht für die vier oder fünf Monatsbetreffnisse, die er aus der Lohnerhöhung in die Hülfskasse einlegen muss. Diese Möglichkeit erreichen wir nur dadurch, dass wir auch im Jahre 1931 nochmals bloss 50 % der Erhöhungen ausrichten und nicht schon 100 %. Das ist eine durchaus korrekte und anständige und noble Haltung des Staates, In dem Moment, wo der Grosse Rat beschliesst, die Erhöhungen seien in die Hülfskasse einzubeziehen, muss er dem Staat auch die Möglichkeit schaffen, in einer Uebergangszeit die Mittel in Reserve zu stellen, um die Zahlungen zu machen. Wie man daraus eine unnoble und schofle Haltung machen kann, das ist mir unerfindlich.

Wir waren in diesem Punkte im Regierungsrat nicht ganz einig. Eine Mehrheit wollte die Uebergangsfrist nach der ursprünglichen Fassung nur auf das Jahr 1930 ausdehnen, während eine Minderheit mich beauftragt und der Regierungsrat mich dazu ermächtigt hat, hier den Standpunkt der Minderheit ebenfalls zur Kenntnis zu bringen, wie es nun geschehen ist. Da man aus dieser Sache einigermassen eine Frage der Ehre gemacht hat, indem man den Vorwurf der schoflen Haltung erhoben hat, so werden Sie es begreifen, dass ich nicht wohl anders kann als am Antrag der grossrätlichen Kommission festzuhalten, wonach die Uebergangsfrist sich auf die Jahre 1930 und 1931 erstrecken soll. (Rufe: Schluss!)

M. le **Président.** D'après le règlement, nous devons tenir une séance de 4 heures.

Graf, Präsident der Kommission. Der Herr Regierungspräsident befindet sich in einer eigentümlichen Stellung. Eigentlich sollte er den Antrag der Mehrheit des Regierungsrates vertreten, der ihm persönlich aber nicht liegt. Und ich habe den Antrag der Kommissionsmehrheit zu vertreten, der mir auch nicht gerade liegt. Ich will aber versuchen, Ihnen in aller Objektivität die Gründe der Kommissionsmehrheit darzulegen.

Nach dem Beschluss, dass die Zulagen in die Hülfskasse einbezogen werden sollen, stand die Kommission vor einer etwas heiklen Situation. Es waren drei Probleme zu lösen; erstens werden durch die erhöhten Besoldungen auch die Prämien für die Versicherungskasse grösser, zweitens hat der Staat fünf Monatsbetreffnisse einzuzahlen, und drittens winkt eine Vergrösserung des sogenannten versicherungstechnischen Defizites. Die erhöhten Prämien, die etwa 80,000 Fr. ausmachen, werden von der Regierung und der Kommission ohne weiteres mit in Kauf genommen, wodurch der ursprüngliche Rahmen von 1,250,000 Fr. überschritten wurde. Die Hauptfrage war, wie der Staat die 500,000 Fr. für die Monatsbetreffnisse decken könne. Der Regierungsvertreter hat uns in der Kommission nie darüber im Zweifel gelassen, dass die Staatskasse eine Atempause nötig habe und den Betrag dann im Jahre 1932 einzahlen könne. Hierauf stellte Herr Gnägi den Antrag, es sei die Sache auf drei Jahre zu verteilen, damit der Staat diese Atempause bekomme und seinen Verpflichtungen vom Jahre 1932 weg voll nachkommen könne. Dieser Argumentation schloss sich die Kommission in ihrer Mehrheit an, und ich stelle fest, dass auch die freisinnigen Mitglieder für den Antrag stimmten.

Aber nun ist eine Aenderung eigetreten. Wir waren in guten Treuen der Meinung, dass, was Herr Finanzdirektor Guggisberg gesagt habe, sei die Auffassung der Regierung. Wir müssen nun schon unserer Verwunderung etwas Ausdruck geben, dass der Gesamtregierungsrat nachher eine andere Stellung bezog und die Situation dadurch etwas verwickelt wurde, wobei das Prestige nun noch eine so grosse Rolle spielen soll.

Mit einem Worte muss ich noch auf eine von den Beamtenverbänden gemachte Offerte zu sprechen kommen, die der Regierung mitgeteilt wurde und die auch in der Presse zu lesen war. Die Beamtenverbände sind grundsätzlich bereit, 6 Monatsbetreffnisse zu leisten, wollen diese aber nicht einfach als Abtragung des Deckungskapitals benutzt wissen, sondern als Deckung des später eintretenden technischen Defizites. Sie wollen also jetzt schon sorgfältig vorbauen für den Fall, dass durch den Einbezug der Zulagen das versicherungstechnische Defizit sich erhöhen sollte. Ich will mich nicht dazu aussprechen, ob dieser Weg gangbar ist, hätte aber gerne über diesen Punkt vom Herrn Regierungsvertreter noch Auskunft gehabt. Die Kommission fand, das sei etwas kompliziert; man wolle jetzt überhaupt noch nicht mit diesem versicherungstechnischen Defizit rechnen, da wir gemäss Dekret sowieso im Jahre 1934 an die Verzinsung und Amortisation herantreten müssten und es dannzumal an der Zeit sei, über diese Sache zu reden. Herr Ryter hat bereits angetönt, dass man bei der Bewertung dieser versicherungstechnischen Defizite nicht allzu pessimistisch sein sollte. Wenn es durch die heutige Vorlage gelingt, oben einen etwas raschern Abgang im Personal zu erzielen, unter Zufluss jüngerer Elemente im Staatsdienst, dann ergibt sich vielleicht im Jahre 1934 schon eine viel güns-

tigere Situation. In dieser Richtung konnten wir in der Lehrerversicherungskasse auch ganz interessante Wahrnehmungen machen.

Namens der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Antrage der Regierung zuzustimmen. Dabei handelt es sich eigentlich nicht um drei, sondern nur um zwei Jahre Uebergangsfrist, indem in den Jahren 1930 und 1931 nur die Hälfte, vom 1. Januar 1932 aber die volle Besoldungszulage ausgerichtet würde.

Luick. Die sozialdemokratische Fraktiou stellt Ihnen den Antrag, es sei der zweite Satz zu streichen und das ganze Dekret auf 1. Januar 1930 in Kraft treten zu lassen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so beantragen wir, es sei dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Ich habe gestern die Gründe auseinandergesetzt, die das Personal veranlassen, gegen eine Erstreckung auf drei Jahre sich zu wenden. Von Anfang an rechneten wir damit, dass von den Begehren des Personals doch ein wesentlicher Teil erfüllt werde. Die Besoldungserhöhungen hätten nach den Forderungen des Personals, wie sie nachher berechnet wurden, einen Gesamtbetrag von 2,5 Millionen erfordert. Dieser Betrag ist dann durch die Offerte der Regierung, durch ihre Vorlage und durch die Beschlüsse der Kommission auf ungefähr die Hälfte zusammengeschrumpft. Das veranlasst uns, auf eine früher gemachte eventuelle Offerte, die Sache auf einige Zeit verteilen zu lassen, zurückzukommen. Das Personal hat dies denn auch in einer Eingabe an die Kommission zum Ausdruck gebracht und beantragt, dass das Dekret auf 1. Januar 1930 voll in Kraft gesetzt werde; es solle dann aber nur die Hälfte der Erhöhungen an das Personal ausgerichtet und die andere Hälfte zur Deckung des versicherungstechnischen Defizites in die Hülfskasse abgeführt werden. Ich habe Ihnen dies gestern auseinandergesetzt und will mich jetzt nicht weiter darauf einlassen. Uebrigens stand gestern im «Bund» auch noch ein Artikel, der all diese Gründe aufzählte. Es ist nicht dasselbe, ob das Personal die Offerte macht, es sei bereit, einen Betrag von rund 600,000 Fr. an das versicherungstechnische Defizit zu leisten, oder ob das, was der Staat nach Dekret an die Hülfskasse zu leisten hätte, nun auf das Personal abgeladen wird. Wenn der Herr Regierungspräsident daraus einen Widerspruch konstruieren will, so scheint mir der Widerspruch bei ihm zu liegen.

Nun möchte ich noch auf das zurückkommen, was ich gestern gesagt habe und was man als einen scharfen Ausdruck hinstellt. Ich habe gesagt, wenn der Staat Verpflichtungen, die er nach Dekret habe, durch solche Verschiebungen auf das Personal abwälze, so sei das nicht nur ungerecht, sondern es sei schofel. Schofel bedeutet nun nach den Wörterbüchern und nach Idiotikon und Lexikon, die ich gestern konsultiert habe, geringwertig, ungenügend, untauglich. (Heiterkeit.) In diesem Zusammenhang kann man das also nicht mehr anwenden; ich gebe ohne weiteres zu, dass in diesem Falle der Ausdruck seine Berechtigung überhaupt nicht gehabt hat. Aber einen Namen müssen wir diesem Verhalten schliesslich doch geben, und nachdem Herr Gnägi gestern immer von Kompromissen gesprochen hat, möchte ich die Bezeichnung vorschlagen: Kompromiss Gnägi mit Drohungen. Man könnte vielleicht auch von mangelnder Noblesse sprechen, wie sich der Herr Regierungspräsident so wunderbar ausgedrückt hat. Und ich möchte die Journalisten noch bitten, ebenso prompt zu rapportieren, was ich jetzt gesagt habe, wie sie es gestern taten. (Heiterkeit.) Nachdem der Bund seinerzeit seine Zulagen rückwirkend auf das Jahr 1928 gewährte, und nachdem die Regierung der Auffassung war, die Uebergangszeit von einem Jahr genüge, halten wir es nicht für nötig, dass noch ein weiteres Jahr dazu kommt; denn praktisch käme es so heraus, dass in den Jahren 1930, 1931 und 1932 nicht die ganze Zulage ausgerichtet wird, sondern erst vom Jahre 1933 an, und soweit wollen wir nicht gehen. Wenn man dem Personal wirklich helfen will, dann soll das rasch geschehen und nicht auf Jahre hinausgeschoben werden. Ich bitte Sie, unsern Antrag anzunehmen. (Rufe: Schluss!)

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht infolge Ablaufes der Amtsdauer der Herren A. Klossner, Fr. Krebs und K. Schüpbach.

M. le **Président:** Permettez-moi une communication concernant les élections. Je vous propose de compléter le bureau par MM. Uebelhardt et Stünzi.

Dans les propositions qui vous ont été distribuées concernant l'élection de la commission pour le bétail bovin, une erreur d'impression, paraît-il, s'est glissée. M. Binggeli Johann, Viehzüchter, habite Unterbalm et non pas Oberbalm.

Bei 171 ausgeteilten und 170 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, gültige Stimmen 156, somit bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Binggeli Johann, mit 126 Stimmen.
Herr Schwendimann Jakob, mit 112 Stimmen.
Her Maurer Hermann, mit 98 Stimmen.

27 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat für eine neue Amtsdauer.

Bei 190 ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültige, gültige Stimmen 190, somit bei einem absoluten Mehr von 96 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Dr. Moser, Bern, mit 128 Stimmen.
Herr Fürsprech Paul Charmillot, St-Imier, mit 122 Stimmen.

Herr Grossrat Jakob erhält 55 Stimmen, vereinzelt sind 2 Stimmen.

Wahl des Präsidenten, von zwölf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern des Verwaltungsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer.

Balsiger. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass auf unserem Wahlvorschlag als Ersatzmann ausser dem Kandidaten Schmid Ludwig noch Fürsprecher Walter Schneeberger beizufügen ist.

Baumgartner (Köniz). Unsere Fraktion hat beschlossen, die Ersatzwahl für Herrn Mühlemann noch nicht vorzunehmen. Nun sehen wir aber aus dem Zettel für die Ersatzleute ins Verwaltungsgericht, dass diese Wahl ebenfalls vorgemerkt ist. Daher sind wir gezwungen, einen weitern Kandidaten vorzuschlagen in der Person des Herrn Notars Gottfried Streit in Köniz.

Bei 178 ausgeteilten und 174 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 174, somit bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident:

Herr A. Schorer, mit 108 Stimmen.

Als Mitglieder:

1. Herr Hans Bürgi, mit 126 Stimmen.
2. » A. Balthasar, mit 124 Stimmen.
3. » J. Hadorn, mit 122 Stimmen.
4. » S. Haldemann, mit 125 Stimmen.
5. » W. Kaufmann, mit 120 Stimmen.
6. » Dr. F. Scheurer, mit 125 Stimmen.
7. » J. Schlappach, mit 126 Stimmen.
8. » R. Schmid, mit 127 Stimmen.
9. » Fr. Walther, mit 127 Stimmen.
10. » Th. Abrecht, mit 96 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten:

Herr Dr. Woker, 87 Stimmen.
» Kistler, 71 Stimmen.

Als Ersatzmänner:

1. Herr Ch. Hennet, mit 119 Stimmen.
2. » G. Segesser, mit 119 Stimmen.
3. » Rud. Stettler, mit 115 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten:

Herr L. Schmid, 70 Stimmen.
» G. Streit, 77 Stimmen.
» W. Schneeberger, 50 Stimmen.

Bei 180 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 53 leer und ungültig, gültige Stimmen 114, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

Als Mitglieder:

11. Herr Dr. Woker, mit 102 Stimmen.
12. » H. Kistler, mit 90 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 9.

Als Ersatzmänner:

4. Herr G. Streit, mit 87 Stimmen.
5. » L. Schmid, mit 74 Stimmen.

Weitere Stimmen erhält:

Herr W. Schneeberger, 46 Stimmen; vereinzelt 4.

Wahl des Generalprokurators des Kantons Bern infolge Ablaufes der Amtsdauer des Herrn F. Langhans.

Bei 154 ausgeteilten und 149 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 138, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr F. Langhans, mit 135 Stimmen.

Vereinzelt 3 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Welche Vorkehren gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die durch Fahrzeuge veranlassten zahlreichen Unglücksfälle an der Staatsstrasse nach Freiburg bei der Unterführung gegen Bümpliz zum Verschwinden zu bringen?

Unterzeichner: A. Berner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 ¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 20. November 1929,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Aebi, Bourquin (Bienne), Brahier, Chopard, Dubach Giorgio, Gnägi, Guggenheim, Hiltbrunner, Künzi, Lindt, Lüthi, Meusy, Minger, Monnier (Tramelan), Rollier, Schwarz, Strasser; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bouchat, Grimm, Hänni (Gurzelen), Rickli, Schlumpf.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern. Abänderung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 543 hievor.)

Art. 6.

Fortsetzung.

Egger. Ich habe den Auftrag bekommen, namens unserer Fraktion die Erklärung abzugeben, dass wir hier unbedingt an der Fassung der Kommission festhalten und hoffen, dass unser Antrag eine Mehrheit finden werde, im Interesse des Staates und des Personals. Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen als Kommissionsmitglied. Herr Gnägi hat gestern zur Hauptsache die Gründe, die die Kommission zu ihren Beschlüssen veranlasst haben, dargelegt. Ich möchte heute den Anlass benützen, um dem Präsidenten der Kommission, Herrn Graf, für die loyale und korrekte Art, wie er die Verhandlungen geleitet hat, zu danken.

Zur Sache selbst. Die Kommission hat in ihrer ersten Sitzung einstimmig den Beschluss gefasst, dass die Summe, die vom Staat für diese Besoldungserhöhung zur Verfügung gestellt werden soll, auf 1¼ Millionen zu bemessen sei. Das musste gezwungenermassen den Rahmen bilden, innerhalb dessen wir uns auch in unsern spätern Beschlüssen haben bewegen müssen. Nun sind weitere Sachen dazu gekommen, in erster Linie der Einbezug der Naturalien, der für den Staat eine Mehrbelastung von rund 33,000 Fr. bedeutet und der Einbezug der Besoldungsaufbesserungen in die Hilfskasse. Die Vertreter unserer Fraktion haben diesen Einbezug von Anfang an befürwortet, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass man im ersten Jahr, im Jahre 1930, 50 % der Besoldungsaufbesserung geben soll, im Jahre 1931 nochmals 50 % und im Jahre 1932 die vollen 100 %. Es ist falsch und erweckt einen unrichtigen Eindruck, wenn man von drei Jahren redet. Es handelt sich um zwei Jahre, innerhalb welcher das Personal um diese 50 % verkürzt wird. Nun wollen wir doch fragen, wie sich das Personal dazu gestellt hätte, wenn wir ihm von Anfang an die Frage vorgelegt hätten, ob es auf den Einbezug dieser Besoldungserhöhung in die Hilfskasse verzichten, oder ob es seinen Anteil geben wolle in Form der Erstreckung der Uebergangszeit von einem auf zwei Jahre. Die Antwort wäre ganz sicher zugunsten der letzteren Lösung ausgefallen. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit einer ganzen Anzahl von im Staatsdienst stehenden Leuten über die Frage zu reden. Nicht an einem einzigen Ort ist mir die Antwort zuteil geworden, man möchte das anders haben. Es ist zu begreifen, dass, wenn man machen könnte, wie man wollte, die Leute es sehr gern sehen würden, wenn die Uebergangszeit nicht erstreckt werden müsste.

Wie ist nun dieser Beschluss in der Oeffentlichkeit aufgenommen worden? Wir müssen mit Bedauern feststellen, in welcher unschönen Art man die Haltung unserer Fraktion kritisiert hat. Man hat da und dort Aeusserungen lesen und hören müssen, die speziell den Mitgliedern der Kommission wehtun mussten. Wir kommen nicht darum herum, es gibt für diese Sachen keine andere Erklärung, als dass sie rein parteipolitischen Motiven entsprungen sind. Anders ist diese Kritik gar nicht denkbar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass wir von Anfang an in jeder Beziehung zu haben waren, um dem Personal entgegenzukommen. Wir waren nicht nur zu haben, sondern wir dürfen hier ruhig sagen, dass eine ganze Anzahl Verbesserungen von uns gekommen sind. Man hat von Knorzerei gesprochen, was mich persönlich schwer betroffen hat, und hat den Vorwurf daran gehängt, dass das Staatspersonal natürlich von der Partei Gnägi und Anhang nichts Besseres zu erwarten habe. Wenn man solche Behauptungen aufstellen will, soll man den Namen dazu schreiben. Es ist eine grobe Taktlosigkeit desjenigen, der das geschrieben hat. Wie ist der Beschluss in der Kommission zustande gekommen? Wenn man uns speziell verantwortlich machen will und sagt, wir hätten kein Verständnis für das Staatspersonal, sind wir gezwungen, festzustellen, dass in der Kommission von 15 Mitgliedern 3 Freisinnige, ein Mitglied der katholisch-konservativen Partei, 4 Sozialdemokraten und 7 Angehörige unserer Fraktion sassen. Der Beschluss, den wir gefasst haben, der kritisiert wird, für den wir verantwortlich gemacht werden, ist mit 10 gegen 4 Stimmen gefasst worden. Wir haben nur 7 Vertreter in der Kommission; woher kommen die andern drei Stimmen? Es ist auf jeden Fall unrichtig, wenn man uns auf diese Weise kritisiert. Ich möchte eine Aeusserung rich-

tigstellen, die Herr Zürcher heute getan hat. Er hat, gegen die Herren der Linken gewendet, erklärt, die Freisinnigen seien durch dick und dünn mit den Personalvertretern gegangen. Das ist nicht richtig, denn Herr Zürcher hat in dieser Frage mit uns gestimmt.

Das möchte ich in grundsätzlicher Beziehung feststellen. Wir verletzen keinen Grundsatz, wenn wir nun diese Uebergangszeit von einem auf zwei Jahre erstrecken, denn wir dürfen ruhig an der Regierung ein Beispiel nehmen, die auch nicht im ersten Jahre schon die vollen 100 % auszahlen wollte, sondern erst vom zweiten Jahre an. Wir sind gewiss berechtigt, an unserem Antrag festzuhalten, nachdem wir in anderer Beziehung dem Personal so weit entgegengekommen sind. Ich darf zusammenfassen und sagen, dass unsere Fraktion durch ihr Verhalten in der Kommission bewiesen hat, dass sie gewillt ist, dem Personal im Rahmen dessen, was wir gegenüber dem Staat und dem Bernervolk als Ganzem verantworten können, entgegengekommen sind. Ich möchte dringend ersuchen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Zürcher (Bönigen). Es ist schon richtig, dass bei § 6 die Freisinnigen mit der Bauernfraktion gestimmt haben, aber ich möchte sagen, wie der Beschluss zustandegekommen ist, wie erreicht worden ist, dass die Freisinnigen mit den Bauern haben stimmen müssen. Man ist der Kommission mit Knien auf Leib und Seele getreten, damit der Antrag durchgehe, sonst sei überhaupt die ganze Vorlage erledigt. Wir Freisinnigen haben die Verantwortung für Rückweisung und Rückzug der Vorlage nicht übernehmen wollen, sondern haben wohl oder übel, um die Vorlage zu retten, nach der rechten Seite stimmen müssen. Das ist im Interesse des Personals geschehen, damit die Sache überhaupt behandelt werden kann. Das ist die Erklärung für die Stellungnahme der Freisinnigen, die im Interesse des Personals lag. Namens der einstimmigen freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen, dem Vorschlag der Minderheit der Kommission und der Mehrheit des Regierungsrates zuzustimmen und § 6 so zu belassen, wie er in den Abänderungsanträgen aufgeführt ist. 50 % der Besoldungszulage ab 1. Januar 1930; die 100 % kommen zur Ausrichtung ab 1. Januar 1931. Wenn wir zu diesem Antrag kommen, so haben wir ihn wie folgt zu begründen. Das Personal kommt erst am 1. Januar 1931 in den vollen Genuss der Besoldungserhöhung, es hat bis zum 31. Dezember 1930 nur die halbe Erhöhung zu beziehen. Die vier Monatsbetreffnisse von der Besoldungserhöhung sind vom Personal ganz zu entrichten. Das Personal wird noch einmal $^5/_{12}$ der Erhöhung zur Deckung des versicherungstechnischen Defizites einzahlen. Die Kommission will 50 % ab 1. Januar 1930 bis Ende 1931 vorschlagen. Die volle Auszahlung würde also erst auf Januar 1932 eintreten. Mit Rücksicht auf die Belastung des Personals scheint mir, es sei ein Akt der Billigkeit, wenn man der Kommissionsminderheit zustimmt. Praktisch würde sich die Sache so auswirken, dass das Personal erst am 1. Januar 1932 in den vollen Genuss der Erhöhung käme, wenn die Mehrheit des Rates der Kommissionsmehrheit zustimmen würde. Das ist ganz sicher zu wenig weitgehend, es sieht fast aus wie eine Trölerei. Wir wollen uns nicht den Anschein geben, dass die Erhöhungen absichtlich auf die lange Bank geschoben werden. Wenn man etwas geben will, gebe man rasch und aus vollem Herzen. Wir werden dadurch unzweifelhaft die Arbeitsfreudigkeit und die Verantwortungslust des gesamten Staatspersonals fördern.

Baumgartner (Köniz). Es hat mich als Kommissionsmitglied etwas befremdet, dass man nun die Stellung und Tätigkeit der einzelnen Kommissionsmitglieder persönlich hineinzieht. Ich sehe diese Sache so an, dass wir in der Kommission getreu zusammenarbeiten im Interesse der Sache, dass nicht jedes Wort, das dort gesagt wird, auf die Goldwage gelegt und an die grosse Glocke gehängt wird. Das hat mich etwas befremdet. Ich muss mein Bedauern aussprechen, weil wir einen sehr netten Präsidenten hatten, der, im Interesse der Sache, jeden zum Worte kommen liess. Da ist es unlogisch, wenn man nachher auf diese Art vorgeht.

Zur Sache selbst möchte ich die von Herrn Gnägi mehrmals abgegebene Erklärung, dass wir einen Kompromiss vor uns haben, bestätigen. Es ist nicht nur die Landwirtschaft, die hier die Sache so anschaut, sondern eine ganze Anzahl von andern Bevölkerungskreisen, Handwerker, Angehörige von freien Berufen, die nicht diese Pensionen haben, die im Leben kämpfen müssen für eine Altersversorgung. Wenn diese Leute heute erklären, dass sie für diese Pensionsfrage eintreten, so ist das ein grosses Entgegenkommen. Da sollte man suchen, das Gleichgewicht herbeizuführen und insofern entgegenzukommen, als man sagt, man wolle den steuerzahlenden Bürger nicht allzu sehr belasten. Die Summe, die in Frage steht, ist immerhin beträchtlich. Man muss unbedingt dem Kommissionsantrag zustimmen, dann dürfen wir im Volke draussen die Sache verantworten, sonst nicht.

Raaflaub. Herr Zürcher hat Ihnen bereits den Standpunkt der Fraktion dargetan. Es lässt sich auch vom Standpunkt der finanziellen Ueberlegungen, wie sie vom Vertreter der Regierung im Eintretensreferat gebraucht worden sind, diese Haltung in aller Ruhe und Entschiedenheit begründen. Der Herr Finanzdirektor hat namens der Regierung dargetan, dass von den Mitteln, die zur Verfügung stehen, gemäss dem Ergebnis der Rechnung pro 1928 eine Summe von 1,2—1,3 Millionen in Frage kommen können. Das ist die Basis, auf der die ganze Vorlage und die Kommissionsberatung sich entwickelt hat. Wenn wir von dieser Summe im kommenden Jahr nur die Hälfte zur Auszahlung bringen, wie die Regierung vorschlägt, so ist die Rechnung nach meinem Empfinden durchaus einfach. Die Leistungen, die für die Pensionskasse nötig werden, können vom Staat aus der Hälfte, die 1930 nicht ausgerichtet wird, bestritten werden. Darum glaube ich auch, dass vom Standpunkt der Staatsfinanzen und einer durchaus verantwortungssichern Regierung aus dieser Antrag aufrechterhalten werden darf. Nachdem man sich auf diesen Boden gestellt hat, dass man einen entschiedenen Schritt tun will, lässt es sich verantworten, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Schneeberger. Herr Baumgartner hat doch wohl etwas übertrieben, als er sagte, dass die ganze

Bauernschaft und noch andere weite Volkskreise auf dem Boden stehen, dass man die Zulagen, die teilweise sehr klein ausgefallen sind, auf drei Jahre verteilen müsste. Ich glaube, dass nicht einmal alle Bauern diesen etwas kleinlichen Standpunkt einnehmen. Es ist ein kleinlicher Standpunkt, wenn man nicht weiter gehen will. Nachdem die Regierung selbst, die in erster Linie Hüterin der Staatsfinanzen ist, es verantworten kann, kann gewiss auch der Grosse Rat dem Antrag der Regierung zustimmen und braucht die Sache nicht ins Unendliche zu verschieben und erst nach drei Jahren zur vollen Auswirkung kommen zu lassen. Ich glaube im Gegenteil, dass weite Volkskreise das nicht begreifen werden. Auch unter der Bauernschaft wird es solche Leute geben und ich hoffe auch viele unter Ihnen werden sich die Sache nochmals überlegen. Das heisst nun doch die Sache so verzetteln, dass man es gegenüber dem Staatspersonal und gegenüber dem Volk nicht verantworten kann — ich will nicht einen ominösen Ausdruck brauchen, da man einem diese zu hart ankreidet — aber ich sage, dass man es nicht verantworten kann, in dieser Weise zu knausern. Wenn man erklärt, man wolle dem Staatspersonal entgegenkommen und wenn man sagt, überall sei der gute Wille dafür vorhanden, darf man den Schritt auch tun und dem Antrag der Regierung zustimmen.

Baumgartner (Köniz). Herr Schneeberger ist nicht orientiert, wie sich die Sache entwickelt hat. Nachdem er von Knausern berichtet, kann man die Sache genauer dartun. Die Kommission hat, entgegen der Regierung, für Einbeziehung in die Hilfskasse gestimmt. Die Regierung hat nachher für uns eine etwas merkwürdige Rolle gespielt. Zunächst stand sie grundsätzlich auf dem Standpunkt, man wolle nicht weiter gehen. Dann haben wir, entgegen der Regierung, beschlossen, wir wollen einbeziehen. Das war ein Kompromiss, auf dem wir uns allgemein gefunden haben. Erst, nachdem die Regierung Kenntnis gehabt hat, dass die Kommission nicht auf ihrem Standpunkt steht, hat sie den merkwürdigen Antrag gestellt, man dürfe es riskieren, den Uebergang auf ein Jahr zu bemessen. Wenn wir das vorher erfahren hätten, hätten wir eine andere Stellung einnehmen können, aber die Regierung ist nach uns gekommen.

Herr Jakob übernimmt den Vorsitz.

M. **Bueche.** La proposition de la majorité de la commission ayant provoqué de longs débats au sein de celle-ci et ayant passé ici même au Grand Conseil, au crible de la critique, je tiens également à vous faire part de ma manière de voir et indiquer les motifs qui ont déterminé mon vote au sein de la commission.

La proposition de M. Gnägi ayant été adoptée, proposition de nature à donner satisfaction aux vœux de la commission, consistant à donner davantage aux petits traitements, j'ai donc, dans la question qui nous occupe, voté, en commission, avec les représentants du parti paysan, comme d'autres membres de notre fraction. Dans la question des caisses de retraite, le gouvernement proposait que le personnel de l'Etat ne soit pas mis tout de suite au bénéfice des augmentations de salaire et que cette augmentation ne devrait pas entrer en ligne de compte pour la Caisse de prévoyance de l'Etat. Il nous paraissait normal au contraire, pour que l'œuvre fût définitive, de faire entrer en ligne de compte ces suppléments dès le début. J'ai insisté auprès des représentants du personnel pour que, de leur part, ils fissent aussi une concession, de manière à obtenir, si possible, une décision unanime de la commission et du Grand Conseil. J'estimais qu'en allant plus loin que le gouvernement en ce qui concerne la caisse de retraite (entrée en ligne de compte immédiate des suppléments) il devenait nécessaire que le personnel fît, lui aussi, un sacrifice. C'est pourquoi j'ai voté la proposition portant que les augmentations de traitement prévues à l'art. 2 ne seraient versées qu'à raison de la moitié pour les années 1930 et 1931. Je le répète, il était juste, à mon avis, de demander au personnel de l'Etat de faire cette concession, afin de lui assurer l'obtention de retraites augmentées et correspondant aux nouveaux traitements. Je tenais à le déclarer dans cette enceinte.

Herr Vizepräsident Bueche übernimmt wieder den Vorsitz.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Graf hat, wenn ich richtig verstanden habe, diesen Morgen als Motiv für die Zustimmung zum Antrag Gnägi in bezug auf die Uebergangsbestimmung angeführt, dass er geglaubt habe, die Regierung habe damals in der grossrätlichen Kommission auch diesen Standpunkt vertreten, sei also damals der Meinung gewesen, dass man für den Fall des Einbezuges der Hilfskasse in diese Besoldungsreform die Frist auf zwei Jahre erstrecke. Nun habe ich aber in der dritten Sitzung der Kommission in dieser Beziehung nicht im Auftrag der Regierung reden können, da die Frage des Einbezuges in die Hilfskasse erst damals definitiv zum Abschluss gekommen ist. Vor dieser Sitzung hatte, wie ich in der Kommissionssitzung selbst gesagt habe, der Regierungsrat zu den Abänderungsanträgen der Kommission noch nicht Stellung genommen. Infolgedessen konnte ich dort nur den Standpunkt der Finanzdirektion vertreten, nicht denjenigen des Regierungsrates. Mein Standpunkt in der Kommission war der, dass man, weil man nun die Hilfskasse einbezogen habe, die Uebergangsfrist erstrecken müsse. In dieser Beziehung bin ich durchaus der Auffassung des Herrn Gnägi gefolgt.

Damit kommen wir auf die Sache und auf die Ausführungen des Herrn Raaflaub zu sprechen. Die Regierung hat zu Beginn eine Uebergangsfrist gewünscht, obschon in der Motivierung steht, man könne 1,2 Millionen zur Verfügung stellen. Warum? Auch wenn man mit diesen 1,2 Millionen rechnet und diese Summe die späteren Rechnungen belastet,

so kommen natürlich unterdessen auch andere Anforderungen an den Staat. Wir können nicht einfach von vornherein sagen, was wir im Jahre 1928 hätten ersparen können, das könne nun einzig für die Besoldungsaufbesserung reserviert werden. Deshalb hat die Regierung schon im ersten Vortrag eine gewisse Uebergangsperiode gewünscht. Hätten wir das nicht gewollt, so hätten wir schon am 1. Januar 1930 100 % einstellen müssen.

Nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, man wolle diese Aufbesserung in die Hilfskasse einbeziehen, kommen neue Lasten für den Staat. Mein alter Gegenkämpe, Herr Schneeberger, ist durchaus höflich und nett gewesen, wie das von ihm nicht anders zu erwarten ist und er hat sehr vorteilhaft von andern Voten abgestochen. Immerhin möchte ich sagen, dass auch er anerkennen muss, dass das eine wesentliche neue Belastung für den Staat bedeutet. Das sind nicht Kleinigkeiten, wenn man plötzlich dem Staat eine einmalige Ausgabe von einer halben Million und eine dauernde Mehrbelastung von 80,000 Fr. auferlegt. Deshalb ist der Antrag der Kommissionsmehrheit durchaus begreiflich und nichts als die Konsequenz des Einbezuges der Besoldungserhöhungen in die Hilfskasse.

Mit diesem Ergebnis bin ich in die Regierung gegangen. Dort ist hie und da zu konstatieren, dass wir nicht einig sind und nicht immer am selben Strick ziehen. Dort ist abgestimmt worden, und der Antrag auf Festhalten am ursprünglichen Antrag hat die Mehrheit bekommen, der Antrag also, dass man, trotz des Einbezuges der Erhöhungen in die Hilfskasse, die Uebergangsfrist nicht verlängern solle. Die Regierung hat mich ermächtigt, neben dem Beschluss, der mit Mehrheit gefasst worden ist, auch den Minderheitsstandpunkt zu vertreten. Wir sind in dieser Sache verschiedener Auffassung. Vom Standpunkt der Finanzdirektion aus muss ich sagen, dass es richtig ist, wenn man einer Aenderung der Vorlage zustimmt, von dem Moment an, wo alles in die Hilfskasse einbezogen wird. Darüber ist man doch im klaren, dass das eine grosse Mehrbelastung für den Staat bedeutet und ihm daher eine gewisse Schonfrist eingeräumt werden muss.

Graf, Präsident der Kommission. Nur eine kurze Erklärung. Ich muss feststellen, dass wir in der Kommission haben annehmen müssen, dass der vom Finanzdirektor vertretene Standpunkt derjenige der ganzen Regierung sei, denn die ganze Argumentation des Herrn Regierungspräsidenten lag in der Richtung der regierungsrätlichen Botschaft, so dass wir nicht annehmen konnten, dass die Regierung zu einem andern Standpunkt kommen werde. Mir geht es wie Herrn Baumgartner: Wenn wir in der Kommission auch nur eine Andeutung gehabt hätten, dass die Regierung bereit sei, in diesem Punkte Konzessionen zu machen, so hätten wir vielleicht noch eine andere Formel gefunden, die dann wirklich die Einigungsformel hätte werden können. Ich muss sagen, dass ich in meinem parlamentarischen Leben schon lange nicht mehr so erstaunt war, wie in dem Moment, wo ich vernommen habe, dass die Regierungsmehrheit ihren Finanzdirektor desavouiert habe. Daran konnte ich zuerst fast nicht glauben. Darum begreife ich nun den Standpunkt meiner Fraktionsgenossen, die sagen, wenn die Regierungsmehrheit die Verantwortung für das Inkrafttreten auf 1930/1931 übernehmen wolle, könne man sich diesem Antrag anschliessen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Luick	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission	98 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung . .	84 »

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft. Für die Jahre 1930/1931 wird jedoch nur die Hälfte der in § 2 festgesetzten Erhöhungen gewährt.

---

§ 7.

Ryter. Obschon die Stimmung hier so ist, dass alles abgelehnt wird, muss ich doch eine grundsätzliche Frage hier zur Sprache bringen, die alle Kreise gleichmässig betrifft, die Frage der Ortszulagen. Ich weiss, dass diese Frage in der Kommission schon ziemlich eingehend diskutiert worden ist, aber ich glaube, es sei nicht zu früh, wenn über diese Frage im Ratssaal gesprochen wird, schon deshalb, weil die Stellungnahme des Grossen Rates im ganzen Kanton eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung hat und weitergreift, so z. B. auf die Kreise des eidgenössischen Personals, wo nun die Klassifikation der Ortszulagen neu geregelt werden wird.

Es ist nicht so, wie hier gesagt worden ist, dass allein die Stadt Bern ein teures oder das teuerste Pflaster im Kanton Bern sei. Wir wissen genau, dass wir Oertlichkeiten haben, die in bezug auf Wohnungsmieten, Steuern, und andere Auslagen die Ausrichtung von Ortszulagen ganz sicher ebenfalls rechtfertigen würden, wie in Bern. Wenn der Grosse Rat hier entscheidet, es seien ausserhalb Berns keine Ortszulagen auszurichten, erschwert er damit die Stellung des Personals auf dem Lande. Ich möchte nicht auf alle Annehmlichkeiten des Stadtlebens hinweisen, nicht auf die besseren Einkaufsgelegenheiten usw. Ich möchte nur einen Punkt nennen, der immer und immer wieder zu wenig berücksichtigt wird. Was einem Familienvater auf einem Dorf in einem ländlichen Bezirk Beschwerden und vermehrte Kosten verursacht, ist die Teilnahme an den Kulturbestrebungen und die Ausbildung der Kinder. Wenn einer ein Kind einigermassen bilden lassen will, und das Glück hat, in der Stadt zu wohnen, so wird jeder zugeben müssen, dass die Erziehung eines Kindes mindestens 5000—6000 Fr. weniger kostet, als für denjenigen, der auf dem Lande wohnt.

Zu all den Mißständen müssen viele Bezirksbeamte noch einen weitern in den Kauf nehmen, bei den Wohnungsverhältnissen. Die Leute müssen sich oft in ganz ungenügenden Wohnungen ein-

richten oder müssen passende Wohnungen entsprechend teuer bezahlen, teurer sogar als in der Stadt. Ich mache auf grosse Zentren wie Biel, Thun, Spiez aufmerksam, abgesehen von abgelegeneren Orten, wo die Ausbildung der Kinder noch mehr erschwert wird.

Ich möchte den Grossen Rat nicht lange in Anspruch nehmen, ihn aber ersuchen, eine Abstufung einzuführen. Der Grossteil der Bezirksbeamten, die hier in Frage kommen, würden Ortszulagen begrüssen. Der Betrag würde verschwindend klein sein, aber im Interesse der Sache, im Interesse anderer Kreise, auf die Ihre Stellungnahme zurückwirken wird, möchte ich ersuchen, Ortszulagen in der Abstufung, wie sie auch beim eidgenössischen Personal ausgerichtet werden, für die Bezirkshauptorte auszurichten.

Luick. Nachdem alle andern Anträge abgelehnt worden sind, möchte ich bitten, diesen Antrag, der sehr geringe finanzielle Konsequenzen hat, zu akzeptieren. Wir haben unter dem Staatspersonal eine Reihe von Kategorien, deren Besoldungen durch gewisse Ortszulagen abgestuft sind. Ich nenne die Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung der Stadt Bern, die gegenüber ihren Kollegen auf dem Lande eine Ortszulage von 500 Fr. beziehen. Wir haben unter den Wegmeistern und Oberwegmeistern ähnliche Abstufungen, indem an teureren Orten Ortszulagen von 200—600 Fr. ausgerichtet werden. Für das Polizeikorps wird auf dem Platz Bern eine Ortszulage von 300 Fr. ausgerichtet, in den Besoldungen der Bezirksbeamten, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsident, Amtsschreiber, usw. ist eine Ortszulage einkalkuliert. Nicht nur die Arbeitslast bedingt die Abstufung der Besoldungen, sondern die Lebenshaltungskosten. Ein Grossteil des Personals bezieht also schon solche Ortszulagen und ein anderer Teil bezieht Naturalien. Beim Polizeikorps werden Wohnungen vom Staat zur Verfügung gestellt, bei den Abwarten zum Teil ebenfalls. Wir glauben nun, dass es nicht so nötig sei, dass man für dieses Personal, das in solchem Umfang Naturalien bezieht, Ortszulagen ausrichtet. Nun ist aber eine Kategorie von Personal da, die keine Ortszulagen bekommt. Wir finden, es sei ungerecht, dass in Biel oder Interlaken und Thun einerseits und in ganz kleinen Amtsbezirken, wo die Lebenshaltungskosten nicht die Höhe erreicht haben, wie in den grösseren städtischen Orten, anderseits die gleichqualifizierten Angestellten die gleiche Besoldung beziehen, wobei sie von ihrer Besoldung in Biel, Thun etc. einen erheblich grösseren Teil für Wohnung usw. aufwenden müssen. Beim eidgenössischen Personal sind in der ganzen Schweiz diese Ortszulagen eingeführt. Es sind fünf Klassen, wovon vier nach oben und eine nach unten. In Ortschaften, wo die Lebenshaltungskosten sich unter dem Landesmittel bewegen, erfolgt ein Abzug von 100—120 Fr. Die andern bauen sich auf den Grundbesoldungen der Kategorien auf. Für die Kategorien der Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung ausserhalb der Stadt Bern an teureren Orten möchten wir nun, dass die Regierung die Kompetenz bekommt, Ortszulagen auszurichten, wo es nötig ist. Wir glauben, dass sich das leicht machen lässt. Es braucht keine grossen Untersuchungen, weil ja der Bund sie schon durchgeführt und die Orte schon entsprechend der Lebenshaltung in ein gewisses Ortszulagensystem eingereiht hat. Wir haben darüber Berechnungen gemacht und sind zum Schluss gekommen, dass wenn man die gleichen Ortszulagen ausrichtet, wie der Bund, für das in Frage kommende Personal ausserhalb der Stadt Bern, rund 25,000 Fr. ausreichen. Nun ist es nicht gesagt, dass man absolut den Spuren der Bundesverwaltung folgen muss. Deshalb möchten wir einfach die Kompetenz der Regierung übertragen, indem wir sagen: «Die §§ 55 und 64 des Dekretes von 1922 werden dahin abgeändert, dass auch diesen Angestellten eine abgestufte Ortszulage ausgerichtet werden kann. Die Ausführung dieses Grundsatzes bleibt einer Verordnung des Regierungsrates überlassen.»

Zürcher (Bönigen). Nachdem Sie der Kommissionsmehrheit in § 6 zugestimmt haben, wäre es doch am Platz, mit einer noblen Geste dem Personal in diesem kleinen Punkte entgegenzukommen. Ich habe mich besonders erwärmt für diese abgestuften Ortszulagen, muss mir aber sagen, dass auch das mit Wucht bachab geschickt wird. Immerhin halte ich es für nötig, darauf hinzuweisen, dass gerade das Personal der Bezirkshauptorte auf dem Lande zum Bezug von Ortszulagen berechtigt wäre, denn z. B. in Interlaken haben wir bedeutend teurere Lebensmittel als hier in Bern. Auch Biel und Thun kommen dem Lebensmittelindex von Bern ziemlich nahe. Ich kann nicht verstehen, dass gerade von der rechten Seite derartige Ortszulagen bekämpft werden, während es sich doch um die Leute in der Provinz handelt. Ich bitte, dem Antrag Ryter-Luick zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat über die Ortszulagen auch in der Kommission gesprochen und ist mehrheitlich zum Schluss gekommen, dass man auf das System der Ortszulagen nicht eingehen, dass es auf jeden Fall jetzt keine Ausdehnung erfolgen sollte. Dieser Auffassung hat sich auch der Regierungsrat aus folgenden Ueberlegungen angeschlossen: Wir haben eine Besoldungsvorlage, die auf Erstreckung der Alterszulagen geht. Das Minimum bleibt gleich wie im Jahre 1922, es wird einfach eine nach dem Alter abgestufte Zulage gemacht. Wenn man in dieses System hinein Ortszulagen nimmt, so verschiebt sich natürlich die Wirkung der Formel, aber nur für diejenigen, die neue oder erhöhte Ortszulagen bekommen. Diese profitieren verhältnismässig gegenüber den andern, umsomehr, weil diese Ortszulage ein Teil der ordentlichen Besoldungen sind und infolgedessen auch für die Alterszulage als Grundlage zugezählt werden müssen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man die Frage ruhig miteinander diskutieren kann. Man könnte auch Kinderzulagen einführen, wie in der Eidgenossenschaft. Aber beide passen nicht in unser System hinein. Darum sollte man das ablehnen.

Im fernern hat Herr Luick etwas anders plädiert als der Wortlaut seines Vorschlages ist. Er hat gesagt, man wolle der Regierung neue Kompetenzen einräumen. Wir nehmen ganz gern neue Kompetenzen in Empfang; ich glaube aber, das sei manchmal gefährlich. Wenn man der Regierung die Kompetenz gibt, Ortszulagen zu geben, so muss sie

diese in einem gewissen Umfang auch ausrichten. In dem Moment, wo die Regierung die Kompetenz hätte, Ortszulagen auszurichten, könnte sie nicht anders, sondern sie müsste folgen. Die Fassung des Antrages scheint mir ziemlich vom Fakultativum abzuweichen und eine bindende Vorschrift für die Regierung zu enthalten.

Ein praktisches Bedenken gegen die Ortszulagen ist das: Wie wollen Sie den Unterschied in den Besoldungen zwischen Beamten und Angestellten aufrechterhalten? Nehmen Sie einen Gerichtspräsidenten in einem Bezirk der 5. Klasse mit einem Maximum von 7200 Fr., dazu die Zulage nach heutigem Beschluss. Wir haben Angestellte der I. Klasse, die im Maximum auf 6500 Fr. kommen. Wenn man nur für die Angestellten nach Vorschlag der Herren Ryter und Luick Ortszulagen ausrichtet, so kann es unter Umständen vorkommen, dass die Angestellten I. Klasse eine Ortszulage etwa von 500 Fr., wie in der Stadt Bern, bekämen. Somit käme ein solcher Angestellter auf 7000 Fr. Wenn er vielleicht etwas älter ist als der Gerichtspräsident, kommt er in der Besoldung höher als dieser, sogar wenn dieser in einem Bezirk auch noch Statthalter ist. Wir sollten doch einen grösseren Unterschied zwischen den Angestellten und den oberen Beamten in den Bezirken bestehen lassen. Wenn man diese Ortszulagen schafft, müsste man die Einteilung der Amtsbezirke wieder verschieben, die unterste Klasse aufheben, ein Begehren, das der grossrätlichen Kommission bereits unterbreitet worden ist. Man muss immer etwas an die Konsequenzen denken. Ortszulagen passen nicht in unsere gegenwärtige Vorlage; daher beantrage ich Ablehnung des Antrages Ryter.

Ryter. Es ist doch nicht so, dass es sich um die Einführung einer Neuerung handelt. Es ist im Dekret von 1922 verankert, dass Ortszulagen ausgerichtet werden. Auch in der Klassifizierung wäre die Regierung frei. Das Beispiel, das herangezogen wurde, ist, aus dem Grunde nicht richtig, weil dieser Gerichtspräsident gleichzeitig Statthalter ist und auf eine höhere Besoldung als 7200 Fr. kommt. Es sollte hier doch die Einsicht dominieren, dass man dem eidgenössischen Personal nicht in den Rücken schiessen will. Daher sollte man den bescheidenen Begehren auf Ausrichtung von Ortszulagen zustimmen.

Christeler. Es ist letzthin ein Staatsbeamter zu mir gekommen, und hat mir erklärt, wenn die Frage der Ortszulage zur Sprache komme, solle ich auch zustimmen. Er hat Argumente vorgebracht, die ich anerkennen musste; daher stimme ich zum Antrag Ryter.

Luick. Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten eine persönliche Feststellung machen. In den Bezirken 5. Klasse, wo bis zur Vereinigung der Beamtungen ein Maximum von 7200 Fr. üblich war, ist dieses Maximum um 1000 Fr. gestiegen. Durch die Vereinigung sind die Angestellten zum Teil mehr belastet worden. Zweitens haben wir in den Bezirken V. Klasse keine Angestellten I. Klasse mit dem Maximum, drittens werden keine Ortszulagen von 500 Fr. in den Bezirken ausgerichtet werden, sondern wir verlangen eine abgestufte Ortszulage. Ich weiss nicht, was der Grosse Rat von dieser Orientierung durch den Herrn Regierungspräsidenten denkt.

Wey. Wenn man sich die Frage stellt, was man mit den Ortszulagen bezweckt, so muss man antworten, dass ein Ausgleich für diejenigen Orte geplant wird, an denen teure Lebensverhältnisse herrschen. Das ist massgebend für den Bund und das dürfte auch für uns massgebend sein. Es muss doch zugegeben werden, dass ein Beamter seinen Arbeitsplatz nicht wählen kann, wie es ihm beliebt, sondern seine Arbeit da verrichten muss, wo er hingestellt wird. Der Staat hat Arbeit zu vergeben in allen Teilen des Landes. Wir wissen, dass die Lebenshaltung in den verschiedenen Teilen unseres Kantons verschieden ist. Wenn ein Angestellter verpflichtet ist, seine Tätigkeit auf einem so teuren Platze zu verrichten, soll ihm eine Ortszulage ausgerichtet werden. Deshalb stimme ich aus Ueberzeugung für Ortszulagen.

Glaser. Man sollte den Antrag so lassen, wie er begründet worden ist und ihn in diesem Sinn abändern, indem man sagt: «... ausgerichtet werden kann.» Es ist unrichtig, dass man plädiert, man wolle der Regierung Gelegenheit geben, wenn nötig Ortszulagen zuzusprechen, dann aber in imperativer Form sagt, es müssen Ortszulagen ausgerichtet werden. Die Folge wird ohne weiteres die sein, dass die in Frage stehenden Verbände erklären werden, die Regierung habe direkt den Auftrag erhalten, Ortszulagen auszurichten. Daher möchte ich beantragen, nicht eine imperative Form anzuführen.

Egger. Ich habe erwartet, dass der Präsident der Kommission das Wort ergreifen werde. In der Kommission selbst hat man mit grosser Mehrheit gefunden, dass der Antrag, der dort schon von dem Personalvertreter eingereicht wurde, nicht in den Rahmen der bestehenden Vorlage passe und daher abgelehnt werden müsse. Unsere Fraktion hat einstimmig beschlossen, dieser Auffassung der Kommission beizupflichten.

Graf, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zu verschiedenen Malen über die Frage der Ortszulagen debattiert und ist zum Schluss gekommen, dem Rat zu beantragen, auf dieses Postulat nicht einzutreten. Sie ist namentlich von zwei Gründen ausgegangen. Der erste Grund ist der, dass erklärt wurde, es sei auch bei den Angestellten, um die es sich in erster Linie handle, doch schon eine gewisse Anpassung an die Lokalitäten vorhanden, da Angestellte I. und II. Klasse auch nur an bedeutenderen Plätzen amtieren und nicht in kleineren Bezirkshauptorten. Das zweite Argument war das, dass man sich sagte, dass wir hier nicht eine vollständige Neuordnung der Besoldungsvorlage zu treffen haben, sondern ein Amendement zum Dekret von 1922. Damals ist im Rat die ganze Frage der Ortszulagen lang und breit diskutiert worden. Wir wollen nicht mehr auf diese Schlussnahme des Grossen Rates zurückkommen. Das sind die zwei Hauptgründe, die die Kommission bewogen haben, den Antrag auf Ausrichtung von Ortszulagen abzulehnen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch noch Herrn Luick, Mitglied der Kommission kurz antworten. Er hat vorhin durchblicken lassen, ich hätte den Grossen Rat nicht richtig orientiert. Was habe ich gesagt? Ich habe darauf hingewiesen, dass, wenn man Ortszulagen gibt und Angestellte I. Klasse in Frage kommen, diese mit einer Ortszulage von 500 Fr. auf 7000 Fr. kommen, während auf der andern Seite ein Gerichtspräsident in einem Bezirk der V. Klasse 7200 Fr. hat. Ich habe beigefügt, dass dazu noch die Zulage als Statthalter kommt, und habe damit nachgewiesen, dass, wenn man die Ortszulage den Angestellten, nicht aber den Beamten gibt, der Unterschied zwischen der Besoldung des Beamten und des Angestellten sich stark verringert. Nun ist es schon richtig, dass wir in den Bezirken der V. Klasse gegenwärtig keine Angestellten I. Klasse haben. Darauf hat mich der Herr Staatsschreiber aufmerksam gemacht. Es ist aber möglich, dass das noch kommt. Gerade Herr Luick, der Vertreter des Staatspersonalverbandes ist, weiss, dass die Bezirke ständig drängen, um Angestellte höherer Klassen zu bekommen. Wir müssen durchaus mit der Möglichkeit rechnen, dass wir in diesen Bezirken auch Angestellte I. Klasse bekommen, gerade in zusammengelegten Bezirken, weil immer gesagt wird, man habe zusammengelegt, um dem unteren Personal mehr Verantwortung zuzuweisen und es in eine höhere Klasse einreihen zu können.

Zum Schluss möchte ich Herrn Luick empfehlen, einmal das schweizerische Zivilgesetzbuch nachzulesen. Am Anfang steht ein wunderschöner Satz unseres hochverehrten Herrn Prof. Huber: «Jedermann hat in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.» Ich möchte Herrn Luick sehr empfehlen, diesen Grundsatz zu befolgen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Glaser	93	Stimmen.
Für den Antrag Ryter	50	»

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	104	»
Für den Antrag Glaser	48	»

Beschluss:

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 2—6 finden sinngemäss Anwendung für die Bemessung der Zulagen der in § 85 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 umschriebenen Personalgruppen.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Alle mit dem vorliegenden Dekrete im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben.

---

§ 9.

Schmid (Bern). Zu § 9 schlage ich folgende neue Fassung vor. «Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Dekretes oder über Umfang einer Anspruchsberechtigung urteilt das Verwaltungsgericht.» Nach dem Dekret von 1922 ist in § 25 vorgesehen, dass bei Streitigkeiten über Besoldungsansprüche mit Ausnahme der hiernach aufgezählten Fälle das Verwaltungsgericht urteilt. In der Grundlage der Besoldungsordnung ist also vorgesehen, dass das Verwaltungsgericht zu urteilen hat, dass es die ordentliche Gerichtsbehörde ist. Nun scheint es mir vollständig klar zu sein, dass es sich bei den Zulagen, die hier bewilligt werden, einfach um Teile der Besoldung handelt. Das ergibt sich klar aus § 2 des vorliegenden Dekretes wo es heisst: «Die Barbesoldungen, festgelegt durch die in § 1 genannten Dekrete, werden erhöht wie folgt.» Es handelt sich um Besoldungsbestandteile. Darum ergibt sich, dass man für beide das gleiche Verfahren vorsehen sollte. Wenn man bisher für Besoldungsansprüche an das Verwaltungsgericht gehen musste, so sollte man für Teile der Besoldungen an das gleiche Gericht gehen. Das scheint mir aus rechtlichen und praktischen Gründen am Platze.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann wirklich über den Antrag, der vorhin von Herrn Schmid gestellt worden ist, in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wir haben uns gesagt, es handle sich hier um Besoldungszulagen und nach dem Dekret von 1922 sei für Besoldungszulagen, namentlich wenn es sich um Alterszulagen handelt, der Regierungsrat zuständig. Nach dem Wortlaut des Dekretes von 1922 ist eine Klage vor Verwaltungsgericht ausgeschlossen in folgenden Fällen: Hinsichtlich der Bewertung von Naturalien, hinsichtlich von Besoldungsverhältnissen, deren Festsetzung in das Ermessen des Regierungsrates gelegt ist, wie Anrechnung fiktiver Dienstjahre oder früherer Staats- oder anderweitiger Dienste, Sistierung von Alterszulagen usw. In allen diesen Fällen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Weil es sich um eine allgemeine Lohnzulage handelt, hätte man sich fragen können, ob man nicht das Verwaltungsgericht einsetzen wolle, entsprechend der Vorschrift des § 22, Alinea 1, des Dekretes vom Jahre 1922. Aber aus praktischen Erwägungen, weil es sich hier um Zulagen handelt, haben wir gefunden, wir bleiben innerhalb des Rahmens des Dekretes vom Jahre 1922, wenn wir festlegen, dass man hier endgültig den Regierungsrat entscheiden lasse und nicht das Verwaltungsgericht. Der Grosse Rat ist in dieser Sache vollständig frei, zu entscheiden, wie er will. Dass man im Jahre 1922 für die prinzipielle Lohnfestsetzung das Verwaltungsgericht endgültig aufgenommen hat, ist kein Grund, um das hier absolut so zu machen. Es handelt sich hier nicht um eine prinzipielle Lohnfestsetzung, sondern mehr um Alterszulagen. Die Frage ist im Regierungsrat nicht behandelt worden; ich möchte den Entscheid dem Grossen Rat überlassen.

v. Steiger. Die Regierung erklärt, sie überlasse den Entscheid dem Grossen Rat. Ich glaube, dass

objektiv Herr Schmid recht hat, und dass man in dieser Sache absolut, wie das immer unser Standpunkt ist, den klaren Weg gehen sollte. Der Artikel, den der Herr Regierungspräsident zitiert hat, handelt nur von den Zulagen, die der Regierungsrat zu gewähren hat. Es sind ganz andere Zulagen, als diejenigen, die wir hier in diesem Dekret beschlossen haben. Es sind Zulagen, die man ausnahmsweise einem Beamten aus andern Gründen gewährt. Wir gehen den richtigen Weg, wenn wir dem Antrag Schmid zustimmen. Es ist keine Prestigefrage, sondern es handelt sich nur darum, eine klarere Lösung zu haben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Falle, wenn der Grosse Rat auf Grundsätze des früheren Dekretes zurückkommen will, wäre es praktischer, wenn man sagen würde: «In Fällen, in denen über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, ist nach § 25 des Dekretes vom Jahre 1922 vorzugehen.» Damit hat man auch im Regierungsrat die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und es kann, bevor das Verwaltungsgericht angerufen wird, ein Zwischenverfahren beim Regierungsrat eingesetzt werden.

Schmid (Bern). Einverstanden.

M. **Schlappach.** J'appuie également la proposition de M. Schmid en ma qualité de membre du Tribunal administatif. Il est intéressant, pour le Grand Conseil, de connaître une décision de principe prise par le Tribunal administratif il y a quelques semaines au sujet d'une contestation survenue entre un professeur au Musée des Beaux-Arts nommé provisoirement et le gouvernement concernant le paiement du traitement de ce professeur pendant la période des vacances. Ce professeur avait présenté au gouvernement une requête tendant à ce que le traitement lui fût payé pour la période des vacances. Le gouvernement ayant écarté cette requête, une action fut introduite devant le Tribunal administratif pour que celui-ci reconnût le bien-fondé de la requête. Le gouvernement a soulevé une question d'incompétence et prétendu que le Tribunal administratif n'était pas compétent, mais bien le Conseil-exécutif en ce qui concernait l'application du décret de 1922. Or, dans sa majorité, le Tribunal administratif a reconnu qu'il était compétent. L'affaire, je le suppose, viendra devant le Grand Conseil; j'ignore si les membres de cette autorité ont reçu une communication à ce sujet.

Dans ces conditions, il faut reconnaître que l'avis des membres du Tribunal administratif est plutôt favorable à une interprétation extensive en ce qui concerne l'autorité judiciaire, à qui l'autorité administrative devrait céder le pas. Eu égard à cette juriprudence toute récente, il serait indiqué d'accepter la proposition de M. Schmid.

Graf, Präsident der Kommission. Die Kommission hat diesen Artikel nicht weiter diskutiert, sondern ohne weiteres angenommen, dass die Bestimmung der bisherigen Vorlage den Bedürfnissen entspricht. Ich habe Gelegenheit genommen, mit einigen Mitgliedern der Kommission Fühlung zu nehmen und kann erklären, dass wir nichts dagegen haben, wenn der Antrag Schmid, abgeändert durch Herrn Regierungspräsident Guggisberg, angenommen wird.

Angenommen nach Antrag Schmid-Guggisberg.

Beschluss:

§ 9. In Fällen, in denen über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang einer Anspruchberechtigung Zweifel obwalten, ist nach § 25 des Dekretes vom 5. April 1922 vorzugehen.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die
Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern. Abänderung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Vertagungsfrage.

M. le **Président.** Il convient d'examiner ce qui reste à notre ordre du jour et de voir comment nous voulons poursuivre nos travaux.

Restent comme affaires pendantes: loi sur les fonctionnaires de l'Etat; loi sur le régime légal des mineurs dans le canton de Berne; décret sur les traitements des professeurs de l'Université; affaires de direction; siège de l'école oberlandaise d'économie alpestre; motions Neuenschwander, Oldani, Hess, Schmid, Périnat, Nappez, Giorgio, soit 7 motions; interpellations Abrecht, Rollier, Woker, Berner, Vogel. En outre, nous devons procéder à l'assermentation des membres du Tribunal administratif. Dans ces conditions, il est matériellement

impossible de terminer nos travaux cette semaine. Je vous propose donc de siéger demain jeudi jusqu'à midi, puis de nous réunir à nouveau lundi prochain 25 novembre.

Portmann. Ich möchte anfragen, ob nicht mit einer ganztägigen Sitzung am Freitag die Geschäfte erledigt werden können.

M. le **Président.** J'estime qu'il est matériellement impossible de terminer la session cette semaine, même en siégeant demain vendredi toute la journée. Nous avons actuellement sur le tapis deux lois qui nous prendront beaucoup de temps, des décrets, 7 motions, 5 interpellations. Il me paraît donc que le Grand Conseil doit siéger encore demain jusqu'à midi, puis s'ajourner à la semaine prochaine.

Dekret

über

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie in langen und ermüdenden Verhandlungen das allgemeine Besoldungsdekret revidiert haben, muss ich Sie nun noch einen Augenblick um Aufmerksamkeit für ein spezielles Dekret bitten, das auch Besoldungen zum Gegenstand hat und zwar diejenigen der Professoren und Dozenten an der Hochschule. Es sind da noch ein paar Punkte zu erledigen, die wir nicht einfach in das allgemeine Dekret nehmen konnten, weil sie nur spezielle Verhältnisse der Hochschule betreffen. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren haben Sie bereits in dem soeben verabschiedeten Dekret geregelt. Es bleiben diejenigen der ausserordentlichen Professoren, Privatdozenten und Lektoren. Bei diesem Anlass möchte der Regierungsrat vorschlagen, noch einige weitere Punkte zu ordnen, die die Professorenschaft der Hochschule angehen, und die schon lange einer Revision geharrt haben.

In dem Dekret, das wir Ihnen vorlegen, müssen wir in erster Linie die Gehälter der sogenannten ausserordentlichen Professoren regeln. Wir haben an der Hochschule ordentliche und ausserordentliche Professoren, Privatdozenten und Lektoren. Die ausserordentlichen Professoren hatten bis jetzt ein Gehalt von 4000 Fr., wenn sie nicht ihre volle Arbeitskraft ihrem Amt zur Verfügung gestellt haben und ein Gehalt, das bis auf 8500 Fr. gehen konnte, wenn sie vollbeschäftigt waren. Man wird nun, entsprechend den Ansätzen, die Sie soeben beschlossen haben, auch den ausserordentlichen Professoren eine billige Besoldungserhöhung zukommen lassen müssen. Wir beantragen, die Besoldungsgrenze von 4000 auf 5000 Fr. für die nicht voll beschäftigten, und von 8500 auf 10,000 Fr. für die voll beschäftigten ausserordentlichen Professoren anzusetzen. Die Privatdozenten sind Gelehrte, die sich der wissenschaftlichen Laufbahn widmen wollen, im Anfang ihrer Karriere stehen, an der Hochschule Vorlesungen halten, ohne jedoch eine feste Anstellung zu haben. Sie beziehen, zum Teil wenigstens, vom Staat eine gewisse Besoldung, die bis jetzt 600 bis 1000 Fr. betrug. Das Maximum soll nun auf 1200 Franken erhöht werden.

Von den andern Punkten, die wir gleichzeitig durch dieses Dekret regeln wollen, ist der wichtigste die Einführung einer sogenannten Altersgrenze. Für unser Staatspersonal besteht keine solche; der Beamte, der im Dienste des Staates steht, kann in seinem Amte bleiben, vorausgesetzt, dass er seine Arbeit zur Zufriedenheit besorgt, solange als ihm seine Kräfte gestatten und solange seine Vorgesetzten das Gefühl haben, er sei imstande, seinen Posten auszufüllen. In Tat und Wahrheit hat sich seit der Einführung der Pensionskasse von selbst eine gewisse Altersgrenze herausgebildet, indem die meisten Beamten, wenn sie beim erreichbaren Maximum der Pension angekommen sind, was ungefähr zwischen dem 65. und 70. Altersjahr der Fall ist, sich in den Ruhestand zurückziehen. Auch für Professoren haben wir bis jetzt keine Altersgrenze gehabt. Allein gerade bei dieser Beamtenkategorie hat sich schon seit längerer Zeit gezeigt, dass eine solche nötiger ist, als bei allen andern Beamtenkategorien, dass es nötig ist, in einem gewissen Alter die wissenschaftliche Tätigkeit an der Hochschule abzubrechen und sich zurückzuziehen. Denn die Beanspruchung des Hochschullehrers ist so stark, und die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden, sind so gross, dass man sich sagen musste, dass in einem gewissen Alter normalerweise die Kräfte auch eines hervorragenden Mannes nicht mehr ausreichen, um den Studierenden den schwierigen und komplizierten Wissenstoff in der Art und mit der Geschicklichkeit zu übermitteln, dass die jungen Leute wirklich angezogen und gefördert werden. Wir wissen alle, dass der Lehrerberuf an sich ein schwerer Beruf ist. Der Beruf eines Hochschullehrers aber ist in erhöhtem Masse von Schwierigkeiten umgeben. Die Herren müssen nicht nur wissenschaftlich in ihrem Fach auf der Höhe bleiben, sondern sie müssen auch imstande sein, die jungen Leute an sich zu fesseln. Bei der Hochschule ist es nicht so, wie an andern Schulen, dass man zur Schule gehen muss, dass der Besuch durch die staatliche Gesetzgebung genau vorgeschrieben wird, sondern wir haben an den Hochschulen Freizügigkeit. Wenn es einem Studenten an unserer Hochschule nicht passt, weil er findet, die Lehrkräfte, die wir ihm zur Verfügung stellen können, seien zu wenig interessant und auch wissenschaftlich nicht mehr auf der Höhe, kann er ganz ruhig an einer andern Hochschule studieren, wo vielleicht die wissenschaftlichen Kräfte noch besser organisiert sind.

Schon diese Erwägung allein muss uns nahelegen, dass wir nach dieser Richtung nichts unterlassen, um die bernische Hochschule auf der Höhe zu behalten. Das ist so allgemein und so durchschlagend, dass schon lange in einer ganzen Reihe von Ländern, auch dort, wo man für die Beamten

keine Altersgrenze kennt, für die Hochschullehrer eine Altersgrenze eingeführt worden ist. An sämtlichen preussischen Hochschulen z. B. besteht eine solche Altersgrenze. Der betreffende Lehrer kann, wenn er will, mit 65 Jahren freiwillig den Rückritt nehmen; er muss mit 68 Jahren zurücktreten. Aehnliche Bestimmungen bestehen an österreichischen und französischen Universitäten. Auch in unserem Land ist die Altersgrenze bereits eingeführt, z. B. an der Eidgenössischen technischen Hochschule, die bekanntlich nicht nur nationalen, sondern internationalen Ruf geniesst, weil sie es jederzeit verstanden hat, ganz ausgezeichnete Lehrkräfte an sich zu ziehen und zu behalten. Wir haben diese Altersgrenze auch an den westschweizerischen Universitäten in Lausanne und Genf.

Im Laufe der letzten Jahre sind nicht nur wir, die aussenstehende Verwaltung allein, sondern ein grosser Teil unserer Professoren selbst zur Ueberzeugung gekommen, dass wir dafür sorgen müssen, dass bei unsern Hochschullehrern nicht eine gewisse Ueberalterung eintrete, weshalb eine Altersgrenze eingeführt werden müsse. Man wird fragen, ob sich das nicht freiwillig durchführen lasse, ob man nicht jedem von diesen hochstehenden Männern den Entscheid darüber selbst anheimstellen wolle, wenn er das Gefühl hat, er sei nicht mehr ganz fähig, die Pflichten seines Amtes wahrzunehmen. Das ist eine Ueberlegung, die naheliegt, von der aber die menschliche Erfahrung bis jetzt immer gezeigt hat, dass sie nicht immer angestellt wird, dass man gerade in dem Moment, wo man vielleicht einen derartigen Entschluss fassen sollte, dazu vielleicht nicht mehr imstande ist. Das ist menschlich durchaus begreiflich und ich möchte daraus niemandem einen Vorwurf machen. Wenn man während 30—40 Jahren in einem Fach unterrichtet hat, dem man seine ganze Tätigkeit, Hingabe und Liebe gewidmet hat, so fällt es nicht leicht, sich zurückzuziehen und sich selbst zu sagen: Du bist am Abend deines Lebens angekommen und musst aufhören.

Aus dieser allgemeinen Erfahrung heraus ist es nötig und besser, durch einen gesetzlichen Erlass eine derartige Altersgrenze aufzustellen. Dann ist die Sache für alle gleich, ob sie nun den Entschluss noch fassen können oder nicht. So haben wir die Ordnung getroffen, die keine persönliche Spitze gegen irgend einen unserer Gelehrten haben kann. Sie sehen, dass wir in § 11 a diese Altersgrenze eingeführt und sie, in Anlehnung an die meisten andern Staaten, auf 70 Jahre festgesetzt haben. Auf die Uebergangsbestimmung in Abs. 2 werde ich in der Einzelberatung zu sprechen kommen.

Der zweite Punkt, den wir in diesem Dekret regeln wollen, ist die Verteilung der Kollegiengelder. Sie wissen, dass der Hochschulprofessor, zum Unterschied von allen andern Beamten, nicht allein auf die feste staatliche Besoldung angewiesen ist, sondern dass jeder Student noch sogenannte Kollegiengelder zahlen muss, im Durchschnitt 5 Fr. pro Wochenstunde. Dieses Kollegiengeld wird zwischen Staat und Professor geteilt. Bis zum Jahre 1913 konnten die Professoren dieses Geld für sich in Anspruch nehmen, weil damals die Besoldungen noch sehr bescheiden waren. Im Jahre 1913 hat der Staat für die Professoren allein eine Besoldungsrevision durchgeführt, die Besoldungen erhöht und gleichzeitig bestimmt, dass in Zukunft dem Staat ein Anteil von 20 % an den Kollegiengeldern zukommen soll. Bei der nächsten Besoldungsrevision vom Jahre 1919 wurde dieses System nochmals geändert; 1913 wurde der Abzug einheitlich auf 20 % festgesetzt, gleichviel, ob einer viel Kollegiengelder einnahm oder sehr wenig. Im Jahre 1919 hat man gesagt, es sei nicht richtig, dass man denjenigen Professoren, die deshalb, weil sie vielleicht an einer etwas kleineren Fakultät unterrichten, oder ein Spezialfach versehen, das nicht sehr viele Leute anziehe, wenig Kollegiengelder beziehen, prozentual gleichviel abziehen soll, wie denjenigen Herren, die sich einer grossen Zuhörerschaft und infolgedessen auch grosser Einnahmen erfreuen können. Deshalb wurde eine Abstufung eingeführt. Bis auf 500 Fr. wurde kein Abzug gemacht, von da an von 500 zu 500 Fr. ein immer grösserer Abzug. Sie finden dieses System im Dekret von 1919. Der Grundgedanke war offenbar durchaus richtig, allein in der Ausführung haben sich noch einige Härten gezeigt. Der Sprung von 500 zu 500 Fr., mit einer Erhöhung um je 5 %, hat sich in der Praxis ungerecht ausgewirkt. Nur ein Beispiel. Bei einer Gesamteinnahme aus Kollegiengeldern von 1480 Fr. sind 10 % abgezogen worden; der betreffende Professor bekam effektiv 1332 Fr. Derjenige aber, der 1540 Fr. Einnahmen hatte, musste sich 15 % abziehen lassen, er bekam vom Gesamtbetrag noch 1309 Fr., also derjenige, der weniger Gesamteinnahmen hatte, bekam effektiv mehr, als derjenige, der mehr Einnahmen hatte. Das hat in den Kreisen der Professoren eine gewisse Unzufriedenheit erregt. Der Unterrichtsdirektion war schon lange der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte bei Gelegenheit diese kleine Unebenheit beseitigt werden. Das kann man tun, wenn man in Zukunft eine Skala einführt, die nicht mehr so grosse Sprünge macht. Es soll nun in Zukunft die Abstufung von 100 zu 100 Fr. um je 1 % erfolgen. Damit führen wir gerade auch eine weitere Neuerung ein. Es bleiben nicht 500 Fr. abzugsfrei, sondern nur 100 Fr. Das macht im einzelnen nicht sehr viel aus, hingegen bringt es dem Staat eine kleine Mehreinnahme.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch noch eine andere Unebenheit im Besoldungswesen der Professoren geregelt werden. Das ist die Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern. Ich habe schon angedeutet, dass es Fakultäten gibt und auch Disziplinen, die ihrer Natur nach nie auf eine sehr grosse Zuhörerschaft rechnen können. Das sind z. B. die beiden theologischen Fakultäten, die wir an unserer Hochschule haben, ferner einzelne Sprachen und die Philosophie, Fächer, die mit keinem Brotstudium im Zusammenhang stehen, die aber für die allgemeine Bildung und für die Pflege des Geisteslebens eine hohe Bedeutung haben, eine so hohe wie irgend ein anderer Zweig, der an der Hochschule gelehrt wird, der direkter mit dem Brotstudium verbunden ist. So ist es gekommen, dass wir ordentliche Professoren gehabt haben, die seit langem im Amte waren, deren Kollegiengeldeinnahme aber 100—200 Fr. nicht überstieg, während daneben Kollegen mit Einnahmen von 3000—4000 Fr. figurierten. Das ist natürlich auch eine gewisse Unbilligkeit. Diese konnte man aber nicht durch eine allgemeine Gleichstellung beseitigen, da damit die Interessen der Herren mit höheren Bezügen wieder verletzt worden

wären. Wir haben gefunden, es sei nicht zu vermeiden, dass einzelne Herren grössere Einnahmen haben als andere, man müsse aber doch dafür sorgen, dass jedem Professor eine bestimmte Mindesteinnahme aus Kollegiengeld im Semester garantiert werde. Wir schlagen Ihnen vor, es solle eine Mindesteinnahme von 100 Fr. pro Wochenstunde dem einzelnen Lehrer garantiert werden. Damit aber dieses Prinzip nicht wiederum missbraucht wird, damit nicht ins Ungemessene Vorlesungen angekündigt werden, wird diese Garantie im Maximum auf 400 Fr. beschränkt für ordentliche Professoren, für ausserordentliche auf 200 Fr.

Der letzte Punkt, den wir neu ordnen wollen, ist der Beitrag an die sogenannte akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Unsere Hochschullehrer sind für das Gehalt, das sie vom Staat bekommen, in der allgemeinen staatlichen Pensionskasse versichert, wie alle andern Staatsbeamten. Aber für den Teil ihrer Einnahmen, den sie aus Kollegiengeldern beziehen, sind sie nirgends versichert. Sie haben seit langen Jahren neben der staatlichen Kasse eine eigene Versicherungskasse für sich selbst eingerichtet, die sogenannte akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. An diese Kasse zahlt der Staat keinen Beitrag, sondern sie wird allein durch Beiträge der Mitglieder unterhalten. Schon jetzt hat aber der Staat die Professoren gezwungen, die Mitgliedschaft bei dieser Kasse zu erwerben. Bei jeder Neuanstellung eines Professors hat man diese Verpflichtung in den Anstellungsbeschluss aufgenommen. Die Kasse hat bis jetzt sehr bescheidene Leistungen ausgerichtet, beim Rücktritt eines Professors z. B. eine Altersrente von 300 Fr. im Jahr, für Witwen mit Kindern im Maximum 750 Fr. Wenn wir nun die Altersgrenze einführen, hat das zur Folge, dass die Kasse in Zukunft mehr in Anspruch genommen wird, denn alle diejenigen Herren, die mit dem 70. Jahr von der Lehrtätigkeit zurücktreten müssen, werden sich an diese Kasse wenden, während sie vorher vielleicht bis zum 73., 75. oder 78. Jahr in Tätigkeit geblieben sind und die Kasse nicht belastet haben. Man hat sich der Einsicht, dass der Staat mit der Einführung der Altersgrenze indirekt diese Kasse stärker belaste als bisher, ohne etwas an sie zu bezahlen, nicht verschliessen können, daher sei es, ohne allerdings einen Rechtsanspruch nach dieser Richtung anzuerkennen, billig, dass der Staat für den Zwang, den er in Zukunft gegenüber den Professoren ausübt, doch auch eine ökonomische Leistung übernehme. Das machen wir so, dass wir in Zukunft dieser Witwen-, Waisen- und Alterskasse für die Mehrleistungen, die ihr auffallen, 20 % der Kollegiengeldabzüge zuweisen. Diese Zuweisungen sollen aber 5000 Fr. im Semester nicht übersteigen. Das wird zur Folge haben, dass die Kasse die Mehrbelastung ohne Erschütterung ertragen und die Leistungen an die Mitglieder noch etwas erhöhen kann.

Das ist in grossen Zügen der Inhalt der Novelle, die wir Ihnen im Anschluss an das allgemeine Besoldungsdekret vorlegen. Ich möchte noch bemerken, dass selbstverständlich der Rat in einer gewissen Zwangslage ist. Die Aenderung muss vollzogen werden; hingegen besteht in den Detailbestimmungen volle Freiheit. Die Professoren und Privatdozenten müssen in ihren Bezügen den neuen erhöhten Besoldungen des übrigen Personals angeglichen werden. Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Graf, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses Dekret beraten und empfiehlt einstimmig Eintreten. Sie hat hauptsächlich zwei Punkte diskutiert. Zunächst die Besoldungen der ausserordentlichen Professoren. Dort haben sich gewisse Anstände ergeben, weil wohl ein Maximum, nicht aber ein Minimum festgesetzt ist. Man hat gefunden, es könnten daraus mit der Zeit gewisse Härten und Unbilligkeiten entstehen. Herr Regierungsrat Rudolf hat aber Aufschluss gegeben und erklärt, dass das Minimalgehalt eines einzelnen ausserordentlichen Professors 1000 Fr. betrage. Wir haben ausserordentliche Professoren, namentlich an der medizinischen Fakultät, die nur 1—2 Wochenstunden lesen und so abgefunden werden, wobei es aber sehr wertvoll ist, dass diese Herren der Hochschule ihre Dienste leisten, da es sich um bekannte Aerzte und Chirurgen handelt. Um der Regierung eine gewisse Freiheit zu lassen, hat man den Text des bisherigen Dekretes unverändert gelassen, in der stillschweigenden Annahme, dass kein ausserordentlicher Professor unter 1000 Franken bezahlt werde.

Der zweite Punkt ist die Einführung der Altersgrenze. Die Kommission ist einstimmig und sehr entschieden für diese Neuerung eingetreten. Nur auf freundliches Zureden des Herrn Unterrichtsdirektors hat die Kommission nach längerer Diskussion kleinere Abschwächungen an der gedruckten Vorlage vorgenommen. Ich will darauf nicht eintreten, da ich annehme, dass der Herr Unterrichtsdirektor den definitiven Text bei der Beratung vorlegen werde. Leider konnte er nicht gedruckt werden, weil die Verhandlungen erst vor kurzem beendigt worden sind. Wie entschlossen die Kommission war, die Einführung der Altersgrenze zu handhaben und wie sehr sie dafür eingetreten ist, zeigt die Annahme folgenden Postulates: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Prinzip der Einführung der Altersgrenze (70 Jahre) in der gesamten Staatsverwaltung Nachachtung zu verschaffen.» Die Kommission hätte gern die Grenze auf 65 Jahre herabgesetzt; da aber bei den Professoren 70 Jahre festgesetzt wurde, wollte man nicht weiter zurückgehen. Die Kommission ist aber der Auffassung, dass eine gewisse Blutauffrischung unserer Staatsverwaltung gut tue, damit man jüngeren Kräften Gelegenheit gibt, in die Verwaltung einzutreten und ihr ihre Dienste zu widmen. Mit diesen Bemerkungen empfehle ich namens der Kommission Eintreten.

Marbach. Ich habe hier ein kleines Anliegen vorzubringen. Im vorliegenden Dekretsentwurf ist, im Zusammenhang mit der Altersgrenze der Herren Professoren, bestimmt worden, dass diejenigen Professoren, die die Altersgrenze von 70 Jahren überschritten haben, nachher an der Hochschule noch weitere Vorlesungen halten können, sofern sie ein Gesuch an die Unterrichtsdirektion stellen. Herr Graf hat nun gesagt, es sei etwas geändert worden. Die Aenderung ist die, dass der Regierungsrat, auf Antrag der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät, diese Erlaubnis ohne

Gesuch beschliessen kann. Nun haben einige Herren an der Hochschule die Sache ausserordentlich schwer genommen. Ich weiss das, weil ich persönlich in Anspruch genommen worden bin, um im Grossen Rat etwas zu dieser Sache zu sagen. Das tue ich ausserordentlich gern. Einige von den Herren, die später von dieser Bestimmung betroffen werden, finden, es sei eigentlich zu streng, dass sie nach einer so langen segensreichen Tätigkeit nun ein Gesuch einreichen müssen und auf den Entscheid über dieses Gesuch warten müssen, dass es davon abhängig sei, ob sie noch weiter lesen dürfen oder nicht. Auf der andern Seite hat die Kommission in ganz verständlicher Weise angenommen, wenn man die Herren machen lasse, wie sie wollen, gehe das Prinzip verloren. Es ist schwierig eine Lösung zu finden. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber ich möchte bitten, dass von Seite der Regierung der Paragraph in der Praxis so gehandhabt werde, dass die Sache für die einzelnen Herren möglichst schonungsvoll herauskommt. An allen Fakultäten der Hochschule wirken Professoren, die diese durchaus schonungsvolle Behandlung mehr als nur verdient haben. Dabei will ich nicht sagen, dass ich das nicht etwa von der Unterrichtsdirektion erwarte, sondern ich spreche diesen Wunsch nur aus, damit die Unterrichtsdirektion nachher im Regierungsrat sagen kann, er sei im Plenum des Grossen Rates geäussert worden. Ich möchte an einige Herren erinnern, die zurücktreten werden, die Herren Fischer und Stooss, Leute, denen das Bernervolk ganz zweifellos viel verdankt. Es ist begreiflich, dass diese Herren sehr gern noch Kollegien lesen. Ich habe diese zwei Namen genannt, um ihnen im Namen weiter akademischer Kreise den Dank auszusprechen. Ich weiss nicht, ob die Herren Anspruch machen werden, noch zu lesen. Sicher werden solche Gesuche kommen, und wenn sie kommen, sollte man sie in dem Sinne entscheiden, dass den Herren ermöglicht wird, weiter zu lesen. Auch wenn ein Mann 70 Jahre alt ist, kann er noch in der Vollkraft sein und gute Dienst leisten. Wir sehen das an Herrn Professor Sahli. Wir wollen nicht, dass das eintrete, dass einer von den Herren Professoren gesagt hat: Wenn er in die Lage komme, 70 Jahre alt zu werden, werde er in seinen Papieren suchen und werde sicher an irgend einem Ort noch eine venia docendi finden und präsentieren, mit der Behauptung, er sei auf Zeit und Leben ausgestellt. Er habe als Privatdozent angefangen und werde nun als Privatdozent aufhören. Der betreffende Herr hat gemeint, er werde die Lacher auf seiner Seite haben und hat wahrscheinlich damit recht gehabt. Ich hoffe, dass die Unterrichtsdirektion diesem Wunsch nachkommt und möchte dringend wünschen, dass hier ein bezügliches Versprechen abgegeben werde.

La Nicca. Auch ich möchte zur Altersgrenze einige Worte sprechen. Diese drohende Aufrichtung der Altersgrenze hat bei vielen Professoren an der Hochschule ausserordentlich viel Staub aufgeworfen, begreiflicherweise, denn gerade einige unserer hervorragendsten Professoren werden in die Lage kommen, eventuell weichen zu müssen, wenn diese Grenze so festgesetzt wird, dass sie unerbittlich. ohne Uebergangsbestimmung wirkt. Gerade Herr Prof. Sahli hat ausserordentlich unter der Sache gelitten und auch Herr Prof. Tschirch, der ausserordentlich rüstig ist und eine hervorragende Kapazität ist, ist in der Lage, diese Altersgrenze um ein Jahr überschritten zu haben. Wahrscheinlich werden noch einige andere Herren bei einer strikten Durchführung dieser Altersgrenze von den Bestimmungen ereilt werden, Herren, die der Universität grosse Dienste geleistet haben, die noch eine grosse Zugkraft haben. Diese müssen pensioniert werden, obschon wir wahrscheinlich nicht einmal einen einigermassen vollwertigen Ersatz finden werden. In dieser Hinsicht hätte ich gewünscht, dass diese Bestimmung etwas weitherziger gefasst worden wäre, in dem Sinne, dass der Regierungsrat solche Professoren, im Einverständnis mit der Fakultät, wenn es im allgemeinen Nutzen geschieht, 1—2 Jahre, im Maximum bis auf 5 Jahre, über die Altersgrenze hinein, im Amte behalten kann, so dass die absolute Altersgrenze auf 75 Jahre angesetzt worden wäre. Diese Grenze ist für Professoren nach den bisherigen allgemeinen Erfahrungen nicht zu hoch. Wir kennen unter ihnen Leute, die in noch viel höherem Alter sehr viel geleistet haben. Die Laufbahn ist ruhig, die Herren nützen sich nicht so ab und können sehr wohl noch ausgezeichnete Kollegien lesen. Der Herr Unterrichtsdirektor hat von der Eidgenössischen Technischen Hochschule gesprochen. Gerade dort ist ein Fall vorgekommen, dass ein sehr beliebter und tüchtiger Professor mit 70 Jahren in den Ruhestand treten musste, der im folgenden Jahr eine Reise nach Afrika und Indien gemacht hat, während in der Eidgenössischen Technischen Hochschule ein sehr unglückliches Provisorium geschaffen worden ist, das nach einem Jahr aufgehoben werden musste. Es musste eine Neubesetzung stattfinden, während, wenn die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, eine Ausnahme zu gestatten, der abtretende Professor noch 1—2 Jahre hätte wirken können. Ich bin im ganzen für diese Altersgrenze, aber, wie Herr Marbach ausgeführt hat, für eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Handhabung.

Schürch. Wir brauchen nicht bis Zürich zu gehen, um festzustellen, dass es sehr gut ist, wenn ein alter Professor eine zeitlang noch da bleibt. Wir haben gesehen, wie die Regierung bei der Wahl des Nachfolgers des achtzigjährigen Herrn Lüdemann in Wahlnöte gekommen ist. Ich möchte nicht den Schluss ziehen, dass man die Altersgrenze nicht einführen sollte. Sie wird aus Kreisen der Wissenschaft selbst verlangt, namentlich mit dem Hinweis darauf, dass die Wissenschaft gegenwärtig in vielen Dingen ein Tempo eingeschlagen habe, dem man auch Rechnung tragen müsse.

Etwas anderes hat mich veranlasst, hier das Wort zu ergreifen. Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig, dass man das hier, wenn auch nur andeutungsweise, wenigstens zur Kenntnis des Grossen Rates bringt. Die Frage wird in akademischen Kreisen seit Jahr und Tag sehr stark besprochen. Es ist die Frage, ob wir die Mittel, die der Staat Bern für die Universität aufbringen kann, in jeder Beziehung so anwenden, dass der beste Nutzeffekt für unsere höchste Lehranstalt herauskommt. Ich glaube nicht, dass man mit dieser Vorlage dem Auszug der Professoren, wenn sich dieser nur nach den Gehältern richten würde, einen wirksamen

Damm entgegensetzen kann. Etwas anderes wird gelegentlich kritisiert. Ich will das nicht als eigene Kritik aufnehmen, sondern fühle mich nur verpflichtet, davon Kenntnis zu geben. Es betrifft das Vorgehen bei Schaffung von Professuren. Man hat manchmal fast das Gefühl gehabt, es sei eine grosse Anzahl von neuen Professuren geschaffen worden, wo die Mittel zur bessern Dotierung bestehender Ordinariate gerade so gut angewendet gewesen wären. Es heisst, wenn einer im Kanton Bern Professor werden wolle, so werde er das Ziel erreichen. Das wird auf der Grossen Schanze behauptet. Das wollte ich hier anbringen, nicht um dieser Vorlage irgendwelche Schwierigkeiten zu bereiten. Ich bin im Gegenteil für die Vorlage, aber ich bin auch dafür, dass man die Grenze nicht allzuschroff zieht, sondern sowohl den Mann als die Bedürfnisse der Fakultät im gegebenen Moment anschaut. Man kann das umso besser, als z. B. in Deutschland der ausscheidende Ordinarius nicht nur das volle Gehalt als Ruhegehalt bekommt, sondern ohne weiteres noch das Recht, weiter zu lesen in seinem Gebiet, abseits vom Pflichtenheft des Ordinarius, der ihn ablöst. Auch in dieser Beziehung könnte ein gewisser Ausgleich auch uns nichts schaden.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, kurz auf die in der Eintretensdebatte gefallenen Voten zu antworten.

Das Postulat der Kommission enthält einen Wunsch und eine Anregung, die mehr das allgemeine Besoldungsdekret betreffen, als speziell dasjenige für die Professoren. Dieses Postulat hätte deshalb wohl in erster Linie vom Herrn Finanzdirektor entgegengenommen werden sollen. Der Regierungsrat hat über dasselbe noch nicht gesprochen, so dass ich auch stellvertretungsweise dazu nicht gut Stellung nehmen kann. Ich überlasse es dem Grossen Rat, ob er das Postulat erheblich erklären will. Rein persönlich möchte ich sagen, dass zweifellos auch für das übrige Personal eine gewisse Altersgrenze sehr oft von Vorteil wäre.

Die Herren Dr. Marbach und Dr. La Nicca haben gewünscht, dass die Altersgrenze in dem Sinne möglichst schonend gehandhabt werde, dass man nicht etwa die abtretenden Herren Professoren brüsk von der Möglichkeit, weiter Vorlesungen zu halten, abhalte. Ich glaube Ihnen versichern zu dürfen, dass bei der Unterrichtsdirektion der beste Wille besteht, diese verdienten Männer, von denen einzelne auch nach dem 70. Altersjahr eine Zierde der Hochschule sein werden, nicht etwa kalt und rücksichtlos in die Ecke zu stellen, sondern dass man alle Rücksichten, die im Rahmen des Dekretes und unter Berücksichtigung der übrigen bestehenden persönlichen Verhältnisse möglich sind, wird walten lassen. Wir können in der Einzelberatung auf diesen Punkt zurückkommen.

Was die Bemerkung des Herrn Schürch betreffend Schaffung von Professuren anbetrifft, so muss ich erklären, dass ich diese Kritik nicht anerkenne. Es ist mir kein Fall bekannt, wo man ins Blaue hinaus Professuren geschaffen hätte, Professuren, deren Schaffung nicht nötig gewesen wäre. Sie können versichert sein, dass wir die 12,000 Fr., die uns ein ordentlicher Professor kostet, nicht leichtsinnig ausgeben. Wenn Herr Schürch angedeutet hat, es komme aus dem Kreise der Professoren selbst gelegentlich eine solche Kritik, so verwundert mich das sehr, denn es wird keine Professur, weder eine ordentliche noch eine ausserordentliche, geschaffen, ohne dass die Mitglieder der in Frage kommenden Fakultät Gelegenheit haben, sich dazu zu äussern. Das ist ein Recht, das ihnen durch das Hochschulgesetz garantiert ist. Sie haben das Recht, zu jeder Schaffung einer Professur, zu jeder Vergebung eines Lehrauftrages Stellung zu nehmen. Wenn die Herren finden, die Schaffung einer Professur sei nicht nötig, so sollen sie das in ihrer Fakultät sagen. In dieser Beziehung ist kein Grund zu irgendwelcher Besorgnis. Im übrigen möchte ich zu den einzelnen Punkten bei den betreffenden Artikeln Stellung nehmen.

Abstimmung.

Für Eintreten . . . . . Einstimmigkeit.

Das Postulat der Kommission wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als stillschweigend angenommen erklärt.

Detailberatung.

I., Ingress und § 7.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ziffer I sind die verschiedenen Artikel des bisherigen Dekretes zusammengefasst, die der Revision unterworfen werden. In § 7 wird das Gehalt der ausserordentlichen Professoren neu geordnet. Statt eines Maximums von 4000 Fr. für nicht vollbeschäftigte Professoren soll in Zukunft ein solches von 5000 Fr. angesetzt werden, statt des Maximums von 8500 Fr. für Vollbeschäftigte sollen 10,000 Fr. gesetzt werden. Das entspricht ungefähr der Erhöhung, die Sie im allgemeinen Besoldungsdekret festgesetzt haben. Sie sehen, dass eine untere Grenze nicht festgesetzt ist. Theoretisch könnte also ein Professor mit einem Gehalt von einem Franken abgefunden werden. Das ist aber nur rein theoretisch; zurzeit gibt es keinen ausserordentlichen Professor, der nicht mindestens ein Gehalt von 1000 Fr. hätte, mit Ausnahme eines einzigen Herrn, wo aber ganz besondere Verhältnisse vorliegen, womit dieser Herr einverstanden ist. Ich beantrage Annahme von § 7.

Angenommen.

Beschluss:

I. Die §§ 7, 8, 11 und 14 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Der Grundgehalt eines ausserordentlichen Professors beträgt höchstens 5000 Fr. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche, sowie der Dienstjahre.

Der Regierungsrat ist berechtigt, ausserordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschliesslich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf 10,000 Fr. zu erhöhen.

---

§ 8.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Privatdozenten, die angehenden Professoren, die noch keine feste Anstellung beim Staat haben, können vom Regierungsrat, wenn sie ein paar Jahre freiwillig von sich aus Vorlesungen gehalten und sich dabei bewährt haben, ein gewisses Honorar zugesprochen bekommen. Dieses sogenannte Privatdozentenhonorar ging bis jetzt von 600—1000 Fr.; das Maximum soll in Zukunft 1200 Franken betragen, während die untere Grenze deshalb nicht erhöht wird, weil diesen Herren speziell die Neuordnung der Minimalgarantie der Kollegiengelder sowieso zugute kommt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf 600 Fr. bis 1200 Fr. festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vorgeschlagenen, vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat oder ausübt.

Privatdozenten, welche bisher ein Honorar erhalten haben, behalten dasselbe auch fernerhin.

---

§ 11, Abs. 1.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie nun die Neuordnung der Bezüge. Es würde in Zukunft von je 100 Fr. Kollegiengeld ein Abzug von 1 % gemacht, im Maximum 40 %. Die Summe der Abzüge wird geteilt in 80 %, die dem Staat zugute kommen, und in 20 %, die in Zukunft in die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse fallen, immerhin mit der Beschränkung, dass es nicht mehr als 5000 Franken im Semester sein sollen. Ich kann Ihnen die Zahlen angeben, die für das Sommersemester 1929 herausgekommen wären. Nach der neuen Ordnung wären den Herren Professoren an Kollegiengeldern im ganzen 23,000 Fr. abgezogen worden. 80 % davon, rund 18,000 Fr., hätte der Staat bekommen, 4700 Fr. die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Sie sehen, dass wir damit noch nicht ganz an der oberen Grenze angekommen wären. Ich möchte beantragen, Absatz 1 anzunehmen.

v. Steiger. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht möglich wäre, eine Verteilung von 75 zu 25 % einzuführen. Wir wissen, dass fast alle andern Hochschulen sehr grosse Dotationen haben, die wir nicht haben können. Basel und die deutschen Universitäten haben schon lange für die Witwen und Waisen sehr grosse Stiftungen, die ihnen die Berufung von Professoren sehr viel erleichtern, die bewirken, dass uns umgekehrt tüchtige Kräfte weggenommen werden können. Eine Verschiebung im Sinne meiner Anregung würde der Staatskasse nicht viel ausmachen, wäre aber billiger und angemessener. Dazu kommt noch folgender Umstand: Wie bereits von einem Vorredner ausgeführt worden ist, haben in Deutschland die meisten Professoren, wenn sie infolge der Altersgrenze zurücktreten müssen, das volle Gehalt als Pension zu beziehen. Wir können das nicht machen. Die Professoren bekommen die Pension nach Massgabe des Hilfskassendekretes. Um aber eine bessere Pensionierung zu ermöglichen, sollte man die Dotierung der Witwen-, Waisen- und Alterskasse erhöhen. Ich möchte den Antrag stellen, der Staatskasse 75 %, der Witwen-, Waisen- und Alterskasse 25 % zuzuweisen.

Graf, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich zu diesem Antrag nicht aussprechen können. Persönlich kann ich dem Antrag zustimmen, nur möchte ich darauf hinweisen, dass man jedenfalls das Maximum ebenfalls erhöhen müsste, sonst könnte der Antrag v. Steiger illusorisch werden.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Steiger hat mich mit diesem Antrag vor eine sehr delikate Situation gestellt. Ich habe von der Regierung keine Vollmacht erhalten, einem derartigen Antrag zuzustimmen. Wir haben geglaubt, die Summe, die wir vorgeschlagen haben, unter billiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse angesetzt zu haben. Man darf ruhig sagen, dass wir damals im Rahmen dessen geblieben sind, was die Herren von uns erwarten und was die Kasse haben muss. Wenn der Grosse Rat eine schöne Geste gegenüber der Hochschule machen will, so würde es mir schlecht anstehen, eine scharf abweisende Haltung einzunehmen. Aber formell muss ich den Antrag der Regierung selbstverständlich aufrecht erhalten und auch die Gründe anführen, die die Regierung bewogen haben, diesen Antrag zu stellen. Wir glauben, dass die Mehrbelastung, die der Kasse durch vermehrte Versetzungen in den Ruhestand erwächst, durch diese 20 % reichlich ausgeglichen werde. Dass die Kassen von Zürich und Basel besser stehen als unsere Kasse in Bern, stimmt in der Tat. Es kann gelegentlich der Fall eintreten, dass ein Professor, der einen Ruf erhält, untersucht, wo für die Familie besser gesorgt wird. Natürlich sind auch bei den Herren Professoren nicht allein wissenschaftliche und ideale Beweggründe massgebend, sondern, besonders, wenn es sich um Familienväter handelt, auch Rücksichten auf die ökonomische Situation. Wenn ein Professor findet, er sei da oder dort, vielleicht nicht im Bargehalt, besser gestellt, aber die Witwenversorgung sei besser ausgestaltet, so wird das unter Umständen bei ihm den Entschluss reifen lassen, von Bern fortzugehen. Es muss noch bemerkt werden, dass in Basel und Zürich die Witwen- und Waisenkassen der Professoren nicht aus Staatsmitteln gespeist worden sind, sondern dass

namentlich in Zürich die Professorenkasse unter zwei Malen sehr schöne und grosse Vergabungen auf dem Wege der letztwilligen Verfügung bekommen hat.

Nun noch eine redaktionelle Aenderung. In Ziffer 1 würde gesagt werden: «Von den Einnahnahmen eines jeden Dozenten der Hochschule.» Für den Fall, dass der Rat dem Antrag v. Steiger Folge geben würde, müsste man auch eine Höchstgrenze festsetzen, die dann wohl auf 6000 Fr. angesetzt werden müsste.

v. Steiger. Ich muss mich beim Herrn Unterrichtsdirektor entschuldigen. Ich hatte irrtümlicherweise angenommen, dass der Herr Finanzdirektor auch diese Vorlage vertreten werde und habe mir seine Zustimmung eingeholt, in der Annahme, er werde sich mit dem Herrn Unterrichtsdirektor verständigen. Den Herrn Unterrichtsdirektor habe ich vorher nicht begrüssen können. Nun darf ich mitteilen, dass der Herr Finanzdirektor über die finanziellen Folgen meines Antrages nicht ausser Fassung gekommen ist, sondern ihm zugestimmt hat. Wenn ich gewusst hätte, dass der Herr Unterrichtsdirektor die Vorlage zu vertreten hat, so würde ich mich an ihn gewendet haben. Als Präsident der Staatswirtschaftskommission würde ich den Antrag gar nicht stellen, wenn ich das Gefühl hätte, er bringe eine unerträgliche Belastung der Staatsfinanzen. Die Mehreinnahme tut der Kasse sehr gut und belastet den Staat wenig, so dass ich dessen Annahme empfehlen möchte. Die Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Unterrichtsdirektors, dass die Maximalgrenze auf 6000 Fr. erhöht werden muss, ist richtig.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Steiger . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 11. Von den Einnahmen eines jeden Dozenten der Hochschule an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse und der akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse soviele Prozente bezogen, als der Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester durch 100 Fr. voll teilbar ist, im Maximum jedoch 40 %. Von diesem Betrag fallen 75 % an die Staatskasse und 25 % — jedoch höchstens 6000 Fr. im Semester — an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Abs. 2.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben Sie die Minimalgarantie für die Kollegiengelder, die im Semester 400 Fr. ausmachen soll, und die speziell denjenigen Dozenten zukommen wird, die wenig Zuhörer haben, sei es, weil sie ein Spezialgebiet bearbeiten oder an einer ohnehin kleinen Fakultät Unterricht erteilen. Diese Minimalgarantie wird gegenüber bisher eine Mehrbelastung von rund 7300 Fr. bringen. Der Staat nimmt aber in Zukunft an Kollegiengeldern etwas mehr ein, rund 4000 Fr., so dass sich die Mehrbelastung der Staatskasse auf 3000 Fr. beläuft. Ich möchte bemerken, dass das nicht eine Bestimmung ist, die in direktem Zusammenhang mit der Besoldungserhöhung steht, sondern eine Neuerung für sich, die wir hätten einführen wollen, auch wenn die Besoldungen nicht erhöht worden wären.

Angenommen.

Beschluss:

Jedem besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert von 100 Fr. für jede gelesene Semesterstunde. Die Garantie geht aber nicht höher als 400 Fr. für die ordentlichen Professoren und 200 Fr. für die übrigen besoldeten Dozenten.

Abs. 3.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ist unverändert und ist nur aufgenommen, damit der Artikel in seinem vollen Inhalt im neuen Dekret steht. Die Herren Professoren müssen sich auch noch weitere Abzüge gefallen lassen: 1 % zu Gunsten der Stadtbibliothek zur Aeufnung der Bücherbestände, 1 % in die sogenannte Senatskasse zur Bestreitung von allerlei Repräsentationskosten, und 1 % zu Gunsten des Hochschulverwalters, der die Kollegiengelder einzieht, der vom Staat im Verhältnis zur Wichtigkeit seines Amtes eine nicht sehr hohe Besoldung bezieht und sich deshalb zum Teil an dieser Einnahme erholen muss.

Angenommen.

Beschluss:

Ausserdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von diesen Einnahmen 1 % an die Stadtbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Abs. 4.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Absatz bringt nichts Neues. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat das Recht hat, auf die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse einzuwirken. Er kann unter Umständen bestimmen, was die Herren Professoren einzahlen müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Die Leistungen der Dozenten an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls die Leistungen bestimmen.

---

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Der Regierungsrat wird auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Gehälter der ausserordentlichen Professoren und der Privatdozenten neu festsetzen.

II., § 11 a, Abs. 1.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ist nun die Altersgrenze eingeführt, die wir bereits ausführlich besprochen haben. Herr Dr. La Nicca hat keinen definitiven Antrag gestellt, hat aber durchblicken lassen, man sollte die Sache so einrichten, dass ein Professor nicht nur bis zum 72., sondern sogar bis zum 75. Jahre in seiner vollen Beamtung solle bleiben können, nicht nur einzelne Spezialvorlesungen solle halten können. Ich begreife den Wunsch des Herrn Dr. La Nicca durchaus; ich gebe zu, dass unter Umständen einzelne Herren im Alter von 75 Jahren noch so leistungsfähig sind, wie 5 Jahre vorher, aber wir müssen an einem Ort den Schnitt machen; wenn wir eine Zwischenlösung festlegen würden, so kämen Alle zusammen mit dem Begehren um Erstreckung. Dann wollen wir aber lieber die Altersgrenze auf 72 oder 75 Jahre festsetzen oder überhaupt keine einführen. Ich möchte dringend ersuchen, am vorgesehenen Wortlaut von Abs. 1 festzuhalten.

Graf, Präsident der Kommission. Ich möchte die Bemerkung des Herrn Unterrichtsdirektors unterstreichen. Die Kommission ist mit aller Entschiedenheit dafür eingetreten, dass man das 70. Altersjahr festsetzt. Wenn ein Gegenantrag gestellt werden sollte, müsste ich diesen energisch bekämpfen.

La Nicca. Der Herr Unterrichtsdirektor hat auf das Votum Marbach erklärt, man werde mit aller Nachsicht und Milde verfahren, eventuell auch die Amtsdauer verlängern. Ich sehe nicht ein, wie das möglich wäre, wenn nicht eine bezügliche Bestimmung da ist. Es ist allerdings im zweiten Alinea eine Bestimmung aufgenommen, dass die Herren weiter lesen können. Sie betrifft aber nicht die Verhältnisse, die ich angetönt habe. Herr Schürch hat schon ausgeführt, dass ein grosser Unterschied zwischen unseren Pensionen und denjenigen in Deutschland besteht. Bei uns ist die Pension klein. Oft sind Herren in diesem Alter geistig und körperlich noch ausserordentlich rüstig. Ich habe gemeint, man sollte auch eine Bestimmung aufnehmen, dass der Regierungsrat auf Antrag der Unterrichtsdirektion im Einverständnis mit der betreffenden Fakultät ausnahmsweise, wo es ohne Nachteil für den Unterricht nicht anders möglich ist, die Tätigkeit 1 bis 2 Jahre über die Altersgrenze hinaus gestatten könne. Ich will keinen formulierten Antrag stellen, obwohl ich dazu Lust hätte, aber ich möchte den Herrn Unterrichtsdirektor anfragen, wie er sich die Ausführung des Versprechens vorstellt, das er vorhin Herrn Dr. Marbach gegeben hat.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Marbach könnte ich beruhigende Zusicherungen geben, weil er sich grundsätzlich auf dem Boden von Abschnitt II bewegt. Er wünscht nicht, dass man ausnahmsweise einen Professor in seinem vollen Amt lässt, bis er 72 oder 75 Jahre alt wird. Im Rahmen dessen, was Herr Marbach will, wollen wir alle Rücksicht walten lassen. Gegenüber den Wünschen des Herrn Dr. La Nicca muss ich bitten, reinen Tisch zu machen und einen Beschluss zu fassen, wie Abs. 1 verlangt.

v. Fischer. Ich hatte eigentlich die Absicht, hier einen Antrag zu stellen. Infolge Teilnahme an einer Trauerfeier war ich aber verhindert, die Diskussion anzuhören. Ich könnte nun Sachen behaupten, die in den Voten der Berichterstatter schon widerlegt worden sind, wenn ich mich auf eine Antragstellung und Begründung einlassen wollte. Daher verzichte ich darauf. Hingegen möchte ich mir doch eine Frage erlauben. Es heisst in § 11 a, die Professoren sollen mit dem 70. Altersjahr von Gesetzes wegen in den Ruhestand treten. Es hätte mich nun interessiert, zu vernehmen, was man unter diesem Begriff «von Gesetzes wegen» versteht. Ich kenne kein Gesetz, das so etwas vorsieht. Ich möchte um Entschuldigung bitten, wenn ich eine Frage vorbringe, die vielleicht schon beantwortet worden ist. Persönlich erkläre ich, dass ich Gegner einer derartigen Altersgrenze bin, da ich jede Schablonisierung für unrichtig halte. Man hat schon an verschiedenen Orten Beispiele sehen können, wo es durchaus ungerechtfertigt gewesen ist, dass Professoren gezwungen worden sind mit 70 Jahren zurückzutreten, da sie noch in voller geistiger Frische standen. Mit Rücksicht darauf, dass ich die frühere Diskussion nicht anhören konnte, verzichte ich auf Einreichung eines Antrages, ich gebe nur persönlich die Erklärung ab, dass ich dem Paragraphen nicht zustimmen kann.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn v. Fischer hat eine gewisse Berechtigung. Die Worte «von Gesetzes wegen» sind aus einem früheren Entwurf hier hineingekommen. Es sollte eigentlich besser gesagt werden «von Amtes wegen» oder «ohne weiteres». Die Meinung war die, dass nicht ein förmlicher Beschluss des Regierungsrates notwendig sei, sondern dass die Altersgrenze automatisch wirkt. Ich gebe zu, dass man den Ausdruck «von Gesetzes wegen» entfernen kann und einfach die Worte «ohne weiteres» einzusetzen hat.

Auch bezüglich der grundsätzlichen Bemerkung des Herrn v. Fischer gebe ich nochmals zu, dass er bis zu einem gewissen Grade recht hat. Es gibt Persönlichkeiten, die im 70. Altersjahr noch sehr frisch sind. Ich will nicht persönliche Sachen vorbringen und hier nicht verdiente Leute mit Namen nennen, muss aber erklären, dass ich auf Grund der kurzen Erfahrung, die ich in meinem jetzigen Amte habe, feststellen muss, dass es eben auch Leute gibt, die im 70. Altersjahr in Gottes Namen nicht mehr voll leistungsfähig sind.

Graf, Präsident der Kommission. Nach der Bemerkung des Herrn v. Fischer möchte ich beantragen die Worte «von Gesetzes wegen» einfach zu streichen und nicht zu ersetzen.

Angenommen nach Antrag Graf.

Beschluss:

II. Dem Dekret vom 6. April 1922 werden folgende neue Bestimmungen beigefügt:

§ 11 a. Die Professoren und Dozenten der Hochschule treten auf Ende des Semesters, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand mit den gesetzlichen Ansprüchen an die Versicherungskassen, denen sie angehören.

Abs. 2.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt nun die Schutzbestimmung für diejenigen Herren, die nach Erreichung des 70. Altersjahres zurücktreten müssen. Man verbietet ihnen nicht, irgend eine Vorlesung zu halten, man sagt sogar, dass sie auch in Zukunft noch Vorlesungen über bestimmte Gebiete ankündigen dürfen. Aber das ist so verstanden, dass sie erstens kein staatliches Gehalt mehr beziehen. Auch an der Hochschule gibt es ferner Konkurrenzverhältnisse. Man kann dem abtretenden Professor nicht gestatten, dass er noch Vorlesungen halte, die von Rechts und Amtes wegen seinem Nachfolger zufallen. Darin hat die Freiheit des betreffenden Professors ihre Grenzen. Es kann gelegentlich zu kleinen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem abtretenden Herrn und seinem Nachfolger kommen und dann muss irgend eine Instanz vorhanden sein, die einen Entscheid treffen kann. Es ist ganz klar, dass die ordentlichen Vorlesungen des betreffenden Wissenszweiges vom Nachfolger übernommen werden müssen. Das hat nicht nur wissenschaftliche, sondern auch ökonomische Bedeutung. Der Nachfolger muss sicher sein, dass er die Studenten bekommt, dass diese in Zukunft ihm, und nicht etwa seinem Vorgänger, Kollegiengelder entrichten. Da muss eben eine gewisse Ordnung Platz greifen.

Ueber diese Bestimmung haben lange Verhandlungen zwischen Professorenschaft, Unterrichtsdirektion und Regierungsrat stattgefunden. Die Herren Professoren haben gefunden, man behandle sie mit der ersten Fassung etwas kühl und rücksichtslos, da sie gezwungen gewesen wären, wie bereits erwähnt worden ist, ein Gesuch zu stellen. Sie haben gefunden, es bedeute für sie eine Demütigung und Zurücksetzung, dass sie, nachdem sie ein volles Menschenalter hindurch an der Hochschule gewirkt haben, Semester für Semester ihre Vorlesungen haben ankündigen können, ohne dass sich ein Mensch eingemischt hätte, nun im höchsten und ehrwürdigsten Alter wieder anfragen müssen, ob sie Vorlesungen halten dürfen. Sie haben eine Aenderung des Artikels vorgeschlagen, über die man nun lange verhandelt hat. Die Regierung wäre bereit gewesen, dem Vorschlag der Professoren zuzustimmen. Die Kommission hat aber mit aller Bestimmtheit gewünscht, dass eine klare Situation geschaffen werde. Die Regierung hat gesagt, wenn die Kommission ihren ursprünglichen Antrag aufnehme, könne sie nichts dagegen haben. Ueber diesen ursprünglichen Antrag haben in den allerletzten Tagen und noch heute neuerdings Verhandlungen stattgefunden, und man ist endlich zu einer Einigung gekommen. Die neue Fassung hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat kann auf Antrag der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt, über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.» Das ist im Wesentlichen das, was der Regierungsrat ursprünglich gewollt hat, was er nachher zugunsten einer etwas leichteren Fassung, die den Wünschen der Professoren besser entsprochen hätte, hat fallen lassen und was schliesslich nach Vornahme einer kleinen Aenderung die Zustimmung der Professorenschaft gefunden hat. Ich empfehle Annahme dieser Bestimmung.

Graf, Präsident der Kommission. Die Kommission hat nicht mehr in einer formellen Sitzung zu diesem Antrag Stellung nehmen können; man hat die Mitglieder nur einzeln besammeln können. Die anwesenden Herren, die die Mehrheit der Kommission bilden, sind einstimmig der Ansicht, dass man diesem neuen Antrag der Regierung zustimmen könne. Das ist das Aeusserste, was die Kommission zugeben will. Prinzipiell wäre sie für straffe Handhabung von § 11 a gewesen.

Angenommen nach Antrag Rudolf.

Beschluss:

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt, über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

---

§ 11 b.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben Sie nun eine gewisse Uebergangsbestimmung für diejenigen Herren, die zu allererst von der Altersgrenze betroffen werden. Wenn das Dekret in Kraft tritt, so müssten auf 1. Januar oder spätestens auf Ende des laufenden Semesters diejenigen Herren, die das 70. Altersjahr erreicht haben, zurücktreten. Eine strikte Durchführung einer solchen eingreifenden Neuerung würde etwas hart wirken. Deshalb finden Sie hier die Bestimmung, dass diejenigen, die am 1. Januar 1930 schon 70 Jahre alt sind, und diejenigen, die die Altersgrenze vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer erreichen, nicht etwa auf 1. Januar oder 1. April 1930 zurücktreten müssen, sondern ihre Amtsdauer noch fertig machen können. Es sind mir Wünsche geäussert worden, man möchte noch weiter gehen und für diejenigen Herren, die nachkommen, auch eine Uebergangsbestimmung

schaffen. Wenn wir uns auf derartige Wünsche einlassen, kommen wir nicht mehr aus Sondervergünstigungen heraus. Wenn man Ernst machen will, sind das die letzten Konzessionen, die man machen kann. Dass die Bestimmung nicht sehr hart wirken wird, kann ich zeigen, indem ich auf die Beispiele verweise, die in erster Linie betroffen werden. Die beiden ersten Herren, die betroffen werden, werden nach dieser Uebergangsbestimmung auf 31. März 1931, also auf Ende des Wintersemesters 1930/1931, zurückzutreten haben, der nächstfolgende Herr erst auf 31. März 1933.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11 b. Für die am 1. Januar 1930 im Amte stehenden Professoren und Dozenten, welche die im § 11 a festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht haben oder sie vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer erreichen, wird der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Ende der begonnenen Amtsperiode hinausgeschoben.

---

§ 11 c.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11 c. Die Bestimmungen der §§ 11 a und 11 b gelten sinngemäss für die Hilfslehrkräfte (Lektoren, Turnlehrer usw.).

III.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sollte noch eine kleine Einschaltung gemacht werden, lautend: «Die Bestimmungen des § 11 jedoch erst auf Anfang des Sommersemesters 1930.» Die Minimalgarantie der Kollegiengelder und die Neuverteilung der Einlagen können nicht mitten im Semester durchgeführt werden.

Graf, Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit dieser Einschiebung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

III. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft; die Bestimmungen des § 1, jedoch erst auf Anfang des Sommersemesters 1930. Alle ihm widersprechenden Bestimmungen, speziell solche des Dekretes vom 6. April 1922, sind aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes: Grosse Mehrheit.
Dagegen . . . . . 1 Stimme.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die heute bestehenden gesetzlichen Vorschriften verlangen eine notarielle Verurkundung auch dann, wenn bei einer Grenzänderung Flächen- und Wertausgleiche vorhanden sind.

Diese Vorschrift wirkt sich in der Praxis sehr ungünstig aus, indem wirtschaftlich notwendige Grenzregulierungen der Kosten halber verunmöglicht werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Verurkundungsdekret vom 16. November 1925 so abzuändern, dass in diesen Fällen eine Vereinfachung eintritt.

Mülchi
und 13 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Donnerstag, den 21. November 1929,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brahier, Chopard, Dubach, Gerster, Giorgio, Gnägi, Guggenheim, Hiltbrunner, Hirt, Leuenberger, Meusy, Minger, Monnier (Tramelan), Reichenbach, Reinmann, Rollier, Schlappach, Schlumpf, Spycher, v. Steiger, Strasser, Woker; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Ammann, Arni, Bouchat, Flükkiger, Grimm, Krebs, Lardon, Maître, Mosimann, Müller (Herzogenbuchsee), Rickli.

Tagesordnung:

Bodenverbesserung; Weganlage Habkern-Kemmeriboden; I. Abteilung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorab möchte ich dem Grossen Rate bestens danken für die ehrenvolle Bestätigung im Amt als Vertreter des Standes Bern im Ständerat. Ich möchte Ihnen die Zusicherung geben, dass ich nach besten Kräften das Zutrauen, das Sie mir entgegengebracht haben, zu rechtfertigen suchen werde.

Und nun zum vorliegenden Projekt. Es hat eine ziemlich lange Vorgeschichte. Bereits 1916 haben die ersten Vorarbeiten begonnen. 1919, also vor 10 Jahren, wurde der Landwirtschaftsdirektion ein generelles Projekt für eine Weganlage Habkern-Kemmeriboden eingereicht, das eine Länge von rund 20 km für den Hauptweg und von 5 km für die Nebenwege vorsah, also zusammen rund 25 km. Die Kosten wurden damals, allerdings nur gestützt auf die generellen Unterlagen, auf zirka 700,000 Fr. veranschlagt. Die Besichtigungen fanden 1920 und 1921 durch die kantonalen und eidgenössischen Behörden statt, im Jahre 1922 auch durch die Staatswirtschaftskommission des Grossen Rates. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit ergab aber, dass die Projektierung eine so oberflächliche war, dass man diese Projektunterlagen für die Ausarbeitung eines genaueren Projektes nicht benutzen konnte.

Ausser dem Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft, hatte namentlich auch das Oberforstinspektorat Stellung zum Projekt zu nehmen, und zwar aus zwei Gründen; erstens, weil mit diesem Weg, insofern, als er von Traubach auf die Lombachhöhe und von dort über Bohlseiten und Alp Bodmi hinab nach dem Kemmeribodenbad geführt werden soll, auch wichtige waldbauliche Interessen berührt werden, und zweitens, weil in den Aufforstungsprojekten für das Wasserregime des Lombaches seit Jahren stockende Verhandlungen in Bezug auf die Aufforstung in diesem Wildbachgebiet stattgefunden haben, indem das Oberforstinspektorat ziemlich weitgehende Aufforstungen verlangte in der Richtung gegen das Augstmatthorn hin, um das Wasserregime des Lombaches günstig zu beeinflussen, beziehungsweise zu mildern. Bis vor kurzem führten diese Verhandlungen noch zu keinem Erfolg. Da hiess es nun vom Bunde aus: Wenn nicht die nötige Fläche zur Verfügung gestellt wird, um den Lombach etwas bändigen zu können, dann ist der Bund auch nicht zu haben für eine Subvention an die Wegprojekte.

Die Sache blieb dann längere Zeit liegen, weil die dortigen Interessenten sich sagen mussten, die Ausführung des Projektes vom Traubach bis ins Kemmeribodenbad verursache so grosse Kosten, dass sie nicht von der dortigen, an sich nicht gutsituierten Bevölkerung, auch bei hoher kantonaler Subvention, übernommen werden können. Die Genossenschaft, die sich ganz zu Anfang provisorisch gebildet hatte, fiel auseinander.

Es bildete sich dann eine neue Genossenschaft, die sich die Aufgabe setzte, vorerst das Teilstück zu erstellen vom Traubach bis auf die Lombachhöhe, d. h. das Gebiet der Bohlseiten zu erschliessen, das eigentlich zur Gemeinde Habkern gehört und das als Weide- und zum Teil als Waldgebiet bezeichnet werden kann. Eine sehr wichtige Frage ist dort die Ueberbrückung des Traubaches, denn diese Brücke kostet auf alle Fälle sehr viel Geld, erstelle man sie nun weiter unten oder weiter oben; je nachdem werden sich auch die Zufahrtswege von beiden Seiten schwieriger gestalten. Wichtig ist auch die Frage einer gewissen Maximalsteigung. Wir haben es in den letzten Jahren vermieden, wenn es irgendwie möglich war, Bergwege mit mehr als 10 oder 11, im Maximum 12 % Steigung anzulegen; denn die Erfahrung hat uns gelehrt, dass Weganlagen mit 13, 15 und 16 % Steigung, wie sie in früheren Jahren erstellt wurden, absolut unrentabel sind, weil vorerst das Quantum der Last, das geführt werden kann, ein sehr geringes ist, da das Zugtier am leeren Wagen schon fast genug zu ziehen hat, und zweitens mit Rücksicht auf den Unterhalt des Weges. In Gebirgsgegenden nehmen die Kosten für den Unterhalt sofort zu mit der Zunahme der Steigung der Wege, weil sich bei Gewitterregen dann rasch kleine Bäche bilden, die in kurzem zu reissenden Bächen werden können und die Steine wegreissen, wodurch hohe Unterhaltskosten entstehen. So ist man dazu gekommen, wenn es angeht, die Maximalsteigung von 10 % nicht zu überschreiten. Bis höchstens auf 12 % gehen wir nur dann, wenn die topographischen Verhältnisse es unbedingt verlangen oder wenn durch das Festhalten an einer niedrigern Steigung unverhältnismässig hohe Kosten entstehen, die sich so nicht rechtfertigen liessen.

Das vorliegende Projekt sieht nun eine Weganlage vor vom Dorfe Habkern auf die gegenüber-

liegende Bohlseite und die Bäuert Schwendi bis auf die Lombachhöhe. Damit wird ein grosses Areal erschlossen, Weideareal, landwirtschaftlich benütztes Areal und auch Wald. Ich kann hier bemerken, dass in der dortegen Gegend schon früher Strassen erstellt wurden. Ich erinnere an die Grünenbergstrasse, die Verbindung zwischen Schangnau und Habkern, sowie an die Weganlage, die in den letzten Jahren von Habkern nach Bort erstellt wurde, also in der Richtung gegen Beatenberg hin. Aber trotz dieser beiden Weganlagen, die der dortigen Gegend sicher viel nützen, ist zu sagen, dass die Hauptsache doch in einer Verbindung von Habkern mit den gegenüberliegenden Bäuerten besteht, die bis heute nicht ausgeführt werden konnte und nun zu einer dringenden Notwendigkeit geworden ist.

Das Projekt sieht eine Weglänge von zirka 8 km vor, wozu noch Abzweigungen kommen. Die Wegbreite ist ungefähr 3 m für den Hauptweg und geht für die Nebenwege bis auf 2 m 60 und 2 m hinab. Der Kostenvoranschlag, der überprüft worden ist, sieht einen Betrag von rund 330,000 Fr. vor. Dabei ist aber zu bemerken, dass der früheren Genossenschaft schon über 20,000 Fr. Projektkosten entstanden sind durch die Projektierung der Weganlage von Habkern nach dem Kemmeribodenbad und dass die Interessenten diese Summe vorschiessen mussten oder noch schuldig sind. Wir finden es deshalb durchaus richtig, wenn man die früheren Projektkosten auch in die Subventionierung einbezieht. So kommen wir zu einem Kostenbetrag von rund 380,000 Fr.

Die normale Subvention, wie sie bis dahin vom Grossen Rat jeweilen bewilligt wurde, beträgt 25 %. Nur ein oder zweimal ist man davon abgewichen, und zwar nach unten, weil es sich um sehr gut situierte Gemeindewesen oder auch Private handelte. Hier beantragt Ihnen nun der Regierungsrat, von der Norm abzuweichen und statt 25 % eine Subvention von 37½ % zu bewilligen. Der Grosse Rat hat bereits in einem Falle grundsätzlich etwas Aehnliches beschlossen, nämlich bei der Anlage von Wegen im Rebgebiet am Bielersee, wo mit Rücksicht auf die ausserordentlich hohen Kosten eine Subvention von 40 % bewilligt wurde. Der Bund hat auch schon Stellung bezogen und sich bereit erklärt, entsprechend der heutigen Tendenz, der Bergbevölkerung zu helfen, den gleichen Beitrag zu gewähren wie der Kanton, so dass dem Unternehmen 75 % Subvention in Aussicht stehen. Es ist das ein aussergewöhnlicher Fall, allein die Verhältnisse von Habkern sind auch aussergewöhnliche. Es handelt sich um eine abgelegene Gemeinde ohne irgendwelche Industrie, rein land- und alpwirtschaftlich orientiert, mit ungünstigen Absatzverhältnissen; denn was noch verkauft werden kann, das muss zwei oder drei Stunden weit ins Tal hinab transportiert werden, so Milch, Vieh und Holz; etwas Anderes gibt es dort nicht auszuführen. Die Folge ist, dass die dortigen Landwirte, meist Kleinbauern, vielfach stark verschuldet sind und das Steuerkapital der Gemeinde Habkern überhaupt ein geringes ist. Die Gemeinde Habkern hat verhältnismässig grosse Schulden, die sich auf über hunderttausend Franken belaufen. Daher hat die Gemeindebehörde eine einlässliche Eingabe an den Regierungsrat gelangen lassen, in der all diese Verhältnisse auseinandergesetzt sind. Ich kann hier bemerken, dass die Landwirtschafts- und die Finanzdirektion dieses Geschäft auch noch der Gemeindedirektion zur Einreichung eines ganz speziellen Berichtes übermittelt haben. Die Gemeindedirektion stellte darin die finanziellen Grundlagen des Gemeindehaushaltes von Habkern dar und kam ebenfalls zum Schluss, dass hier eine ausserordentliche Subvention durchaus angezeigt sei.

Ich möchte aber ausdrücklich im Namen des Regierungsrates erklären, dass, wenn der Grosse Rat auf diesen Antrag eingeht, dies in keiner Weise eine Präjudiz bilden soll für die zukünftige Subventionierung von Alpweganlagen. Wir haben durch den Grossen Rat in den letzten Jahren verschiedene grosse Alpweganlagen subventionieren lassen, so die Brienzerberggstrasse, die verschiedenen Strässchen im Frutigtal und auch im Simmental, bei denen immer der Ansatz von 25 % zur Anwendung kam. Der vorliegende Antrag hat also nur den Sinn, dass man wirklich aussergewöhnlichen Verhältnissen Rechnung tragen will im Sinne der Motion Baumberger. Ich möchte nicht boshaft werden, will aber doch beifügen, dass in anderer Hinsicht die Leute von Habkern gar nicht etwa geldgierig sind. Sie haben nämlich, trotzdem ihnen ein Angebot von mehreren tausend Franken sicher stand, das Reviersystem in der Jagdgesetzabstimmung mit 130 gegen etwa 10 Stimmen glatt verworfen. Allein es wäre vollständig falsch, hierauf irgend welche Rücksicht zu nehmen. Es war das ihr gutes Recht, und wenn die Leute dort auch keine patentierten Jäger stellen, so haben sie dafür wahrscheinlich andere. (Heiterkeit.) Das soll aber keinen der Herren Grossräte beeinflussen, etwa anders zu stimmen.

Der Ihnen vorgelegte Beschlussesentwurf weicht auch noch in anderer Richtung von den sonst üblichen Beschlüssen ab. Da wird einmal verlangt, dass für die Brücken genaue Projekte ausgearbeitet werden müssen. Weiter muss für gewisse Wegstrecken das vorhandene Projekt auch noch umgearbeitet werden; allein nach Auffassung der Fachleute ist der Voranschlag so, dass dies darin noch Platz hat. Weiter ist zu sagen, dass bei den einzelnen Strecken erst mit spezieller Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion und des Volkswirtschaftsdepartementes begonnen werden darf. Ferner darf, in Abweichung von der bisherigen Praxis, bei Vergebung der Arbeiten in diesem Falle nicht die dortige Genossenschaft endgültig entscheiden, sondern die Landwirtschaftsdirektion, weil Staat und Bund zusammen drei Viertel des Kostenbetrages übernehmen und man sich an den Grundsatz hält, dass diejenigen, die den weitaus grössten Anteil zahlen, auch das massgebende Wort bei Vergebung der Arbeiten zu sagen haben. Selbstverständlich wird man, wenn die Offerten eingelangt sind, diese auch der Genossenschaft unterbreiten, um ihre Ansicht zu vernehmen, während das Verfahren sonst etwas anders ist. Wo Kanton und Bund nur je 25 % übernehmen, überlassen wir den Entscheid, immerhin innert einer gewissen Limite, der Genossenschaft. Bei jedem derartigen Projekt müssen die Offerten uns eingereicht werden, sie werden auf unserer Direktion untersucht und zusammengestellt und hernach der Genossenschaft mit unserem Befund unterbreitet, wobei wir sagen: Die und die sind zu hoch; die und die aber sind zu niedrig gehalten, denn da müsste der Unternehmer Geld verlieren.

Wir sind also nicht der Auffassung, dass die Ausführung auf jeden Fall dem billigsten zu übertragen sei, weil sonst die Ausführung leiden könnte, weil der Unternehmer auf Kosten der Qualität Ersparnisse machen müsste. Im vorliegenden Fall sind wir also der Meinung, dass die Wahl des Unternehmers, der Bauleitung endgültig den Behörden zu überlassen sei. Das kann aber in keiner Weise das Gefühl aufkommen lassen, dass die Bevölkerung zurückgesetzt werde. Man hat in Habkern selbst ja auch nicht Leute, die die Bauleitung übernehmen oder überwachen könnten, weshalb es besser ist, wenn Kanton und Bund das Nötige in dieser Hinsicht vorkehren.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage und habe nur noch zu bemerken, dass die Staatswirtschaftskommission wünscht, man möchte die Redaktion des dritten Alineas etwas anders fassen und sagen: «Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Weganlage zu leisten: a) einen ordentlichen Beitrag von 25 %; b) einen ausserordentlichen Beitrag von 12½ %, höchstens aber...» usw., um damit zu dokumentieren, dass es sich hier um einen Ausnahmefall handelt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden. Dem vorliegenden Geschäft kommt insoweit eine ausserordentliche Bedeutung zu, als es sich um eine ungewöhnlich hohe Subvention von 37½ Prozent handelt, nämlich um den ordentlichen Beitrag von 25 % und einen ausserordentlichen Beitrag von 12½ %. Ich möchte namens der Kommission ebenfalls ausdrücklich feststellen, dass dadurch keine Konsequenzen für die Zukunft geschaffen werden sollen; die ordentliche Subventionsquote für Alpweganlagen soll nach wie vor 25 % betragen, und nur in ganz ausserordentlichen Fällen wird man höher gehen können.

Die erhöhte Subvention ist aber in diesem Falle durchaus gerechtfertigt. Einmal mit Rücksicht auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Werkes, durch das ein sehr grosses Gebiet erschlossen wird. Eine Broschüre, die über all diese Verhältnisse Aufschluss gibt, wurde seinerzeit sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates ausgeteilt, so dass die Herren genau orientiert sind. Anderseits ist diese Erhöhung gerechtfertigt mit Rücksicht auf die ausserordentlich prekäre Finanzlage der Gemeinde Habkern und auch der beteiligten Genossenschaft. Der Bund hat bekanntlich 37½ % zugesichert, aber nur unter der Bedingung, dass der Staat ebenso viel leiste. Die Situation ist so, dass entweder diese hohe Subvention von zusammen 75 % ausgerichtet wird oder dass das Werk infolge der Finanzlage der Gemeinde unausgeführt bleibt. Die Staatswirtschaftskommission hat sich über diese Verhältnisse genau erkundigt und konnte feststellen, dass die Ausführung des Werkes wirklich nur bei Ausrichtung der erhöhten Subvention möglich ist. So ist nun die Finanzierung gesichert. Die Baukosten betragen 380,000 Fr., die Beiträge von Staat und Bund zusammen 285,000 Fr., so dass für die Gemeinde Habkern und die Flurgenossenschaft noch 95,000 Fr., sagen wir rund 100,000 Fr., aufzubringen sind. Die Einwohnergemeinde Habkern hat bereits einen Beitrag von 40,000 Fr. beschlossen; die Flurgenossenschaft hat also noch rund 60,000 Franken zu leisten. Wir haben uns auch darüber erkundigt und in Erfahrung gebracht, dass auf diese Weise die Belastung sowohl für die Gemeinde, als auch für die Flurgenossenschaft durchaus erträglich wird.

Im Beschlussesentwurf sind aussergewöhnliche Vorschriften aufgestellt worden über die Projektierung und besonders über die Bauleitung. Wir begrüssen das sehr und möchten namentlich auch dem Wunsche Ausdruck geben, dass das Kulturingenieurbureau sich dieses Werkes intensiv annehme. Wir empfehlen das Geschäft dem Grossen Rat bestens, da es sich darum handelt, einer armen, abgelegenen Berggegend wirksam zu helfen, namentlich auch in der Weise, dass einheimische Arbeitskräfte bei diesem Werk arbeiten und ein bescheidenes Einkommen verdienen können.

Genehmigt nach Antrag Moser.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Habkern-Kemmeriboden sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Weganlage, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

		m
1. Hauptweg vom Dorf Habkern bis zur Lombachhöhe. . . Breite 2,60 m bis 2,90 m.	Länge =	6127,6
2. Anfahrt Bohlseiten, 2,30 m breit.	Länge =	996,6
3. Anfahrt Alp Bodmi, 1,60 m breit.	Länge =	685,0
	Gesamtlänge =	7809,2

Die Kosten sind zu 380,000 Fr. veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Weganlage zu leisten: a) einen ordentlichen Beitrag von 25 %; b) einen ausserordentlichen Beitrag von 12½ %, höchstens aber 142,500 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.
2. Die Weggenossenschaft Habkern-Kemmeriboden ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Sie haftet auch für den Unterhalt der Weganlage.
3. Die Bauausführung hat in einzelnen von der Landwirtschaftsdirektion festzulegenden Abschnitten zu erfolgen. Die Arbeiten dürfen auf jeder Strecke erst dann in Angriff genommen werden, wenn die technischen Unterlagen hierfür richtig sind und die Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Baubewilligung hierfür ausdrücklich und schriftlich erteilt haben.

Die Projektierung der Traubachbrücke und Bohlbachbrücken hat die Landwirtschaftsdirektion einer Spezialfirma zu übertragen, welche auch die Wegstrecke dazwischen bearbeitet.

Die im Bericht des kantonalen Kulturingenieur-Bureaus enthaltenen Vorschläge sind bei der Ausführung zu berücksichtigen und alle erforderlichen Detailpläne vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

4. Die Landwirtschaftsdirektion hat die Arbeiten öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben und über die Vergebung nach Anhörung der Genossenschaft zu entscheiden.
5. Sämtliche Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

   Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

   Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.
6. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.
7. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
8. Vor der Schlussauszahlung der Subvention ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
9. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, für diesen Wegbau auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Habkern wohnen, zuzuweisen.
10. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1935.
11. Die Weggenossenschaft Habkern-Kemmeriboden verpflichtet sich, während der Bauzeit, bis nach endgültiger Abrechnung, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Situation des Unternehmens, sowie die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
12. Das Befahren dieser Weganlage mit Automobilen ist nur nach vorheriger Bewilligung durch den Regierungsrat gestattet.
13. Die Weggenossenschaft Habkern-Kemmeriboden hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Hauswirth. Nachdem der Beschluss stillschweigend gutgeheissen worden ist, kann ich nicht umhin, Ihnen im Namen der dortigen Bevölkerung den besten Dank auszusprechen für das erwiesene Entgegenkommen. Die Bevölkerung von Habkern wird dem Landwirtschaftsdirektor und der Staatswirtschaftskommission warmen Dank wissen, und es ist sogar möglich, dass sie dem nächsten Projekt für die Revierjagd zustimmen wird. (Heiterkeit.)

Waldankauf; Genehmigung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um den Ankauf eines Waldstückes oberhalb des Steckhüttenberges. Der Grund, dass der Staat Ihnen einen solchen Kauf unterbreitet, liegt in folgenden Verhältnissen. Der Kanton Bern besitzt in der dortigen Gegend einen Wald von zirka 340 ha, also annähernd 1000 Jucharten; dieser zieht sich vom Sangernboden in der Richtung gegen das Schwefelbergbad hinauf. Nun sind dort mehrere Rutschgebiete. Ein sehr grosses und gefährliches Rutschgebiet ist der sogenannte Rossbodenschlipf, der ungefähr 3 ha beträgt und mehr oder weniger fortgesetzt in Bewegung sich befindet. Die Ursache liegt darin, dass oberhalb des Waldes Wasser aus dem nun anzukaufenden Stück Land abfliesst, wodurch das ganze Terrain, das ausgesprochener Flyschboden ist, ständig nass ist und sich in Rutschung befindet. Man versuchte durch Erstellung von Gräben und auch in anderer Weise eine Aenderung herbeizuführen, musste sich aber nach gründlicher Untersuchung sagen, dass es keine andere Möglichkeit gibt, um den ganzen Hang einigermassen zum Stillstand zu bringen, als dass man das oberliegende Terrain ankauft, entwässert und, soweit nötig, anpflanzt. So haben wir Unterhandlungen mit den Besitzern des Steckhüttenwaldes angebahnt. Diese haben, in Anerkennung der Verhältnisse, eingewilligt, ein Areal von zirka 14 ha abzutreten. Der Kaufpreis wurde auf 500 Fr. pro Jucharte berechnet, wobei zu bemerken ist, dass ein Teil des Areals durchaus gut bestockt ist und dass in Anbetracht des Wertes dieses Holzes der Preis für beide Parteien als annehmbar bezeichnet werden kann. Ich kann beifügen, dass der Kanton an diese Arbeiten mit Rücksicht auf die dortigen schwierigen Verhältnisse folgenden Bundesbeitrag erhält: 1. 70 % an die Kosten der Aufforstung, 2. 50 % an die Kosten der Entwässerung, 3. 50 % an die Kosten des Ankaufes dieses Areals. So kostet uns der Wald effektiv nur noch rund 10,000 Franken, was natürlich für den Staat ein durchaus günstiges Geschäft bedeutet. Ich beantrage Ihnen, diesem Kaufvertrag die Genehmigung zu erteilen; es ist durchaus nötig, dass diese Arbeiten ausgeführt werden.

Bucher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Forstdirektor hat Ihnen die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Ankaufes auseinandergesetzt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Zustimmung zu diesem Geschäft.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag zwischen den Besitzern des Steckhüttenberges und dem Staate Bern vom 26. September 1929, wonach der Staat Bern vom Steckhüttenberg, sog. Rossberg (Guggisberg, Grundbuchblatt 1316), 14.43.94 ha Wald und Weide ankauft, wird die Genehmigung erteilt. Die Grundsteuerschatzung beträgt 18,270 Fr., der Ankaufspreis 20,055 Fr.

Alpwirtschaftliche und Haushaltungsschule des Oberlandes; Bericht.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen im Namen der Regierung folgende Mitteilung zu machen und Erklärung abzugeben. Der Grosse Rat hat in der Maisession einen Zwischenbericht genehmigt und bei diesem Anlass folgenden Beschluss gefasst: «Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis vom Berichte des Regierungsrates über die Organisation, den Unterrichtsplan und die besondern Aufgaben der alpwirtschaftlichen Schule des Oberlandes. Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, die Verhandlungen für die Erwerbung einer zweckdienlichen Liegenschaft mit Alpbetrieb fortzusetzen, und gewärtigt Bericht und Antrag über die definitive Errichtung und den Sitz dieser Lehranstalt, wobei dem Grossen Rat wenigstens zwei Projekte zu unterbreiten sind.»

Der Regierungsrat und auch die Staatswirtschaftskommission, die wir zu diesem Zwecke speziell eingeladen haben, sahen sich im Laufe des Sommers verschiedene Objekte an, die uns offeriert worden waren. Nachdem diese Besichtigungen stattgefunden hatten, trat die Frage an den Regierungsrat heran, welche Objekte gewählt werden sollten. Bei der Prüfung dieser Frage traten Bedenken aus verschiedenen Kreisen auf, so dass man sich fragte, ob es, in Rücksicht auf diese Umstände und Verhältnisse, auf die ich jetzt nicht näher eintreten will, gerechtfertigt erscheine, dem damaligen Beschluss des Grossen Rates ohne weiteres Folge zu leisten oder eine andere Lösung vorzuschlagen.

Allein nachdem nun der Vortrag der Regierung an die Herren Grossräte verteilt und auch an die Oeffentlichkeit gekommen war, fand diese Lösung wenig Beifall und Zustimmung. Die Vertretung des Grossen Rates aus dem Oberland hatte, wie mir mitgeteilt wurde, eine Konferenz, wo mit starkem Mehr beschlossen wurde, es könne diesem Projekt nicht zugestimmt werden. Auch die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dieser Frage beschäftigt und Rückweisung der Vorlage beschlossen. Der Regierungsrat ist nun der Auffassung, dass es vollständig aussichtslos ist, entgegen der ausdrücklichen Auffassung der oberländischen Volksvertreter, entgegen auch der Auffassung in der Bevölkerung des Oberlandes und entgegen der Auffassung der Staatswirtschaftskommission, das Projekt hier gutheissen zu lassen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass er dem Oberland nicht eine Lösung aufzwingen kann, die nicht dessen Zustimmung findet; wir können nicht gegen, sondern müssen in Verbindung mit der oberländischen Bevölkerung die Frage zu lösen versuchen.

Angesichts dieser Tatsache bleibt nichts anderes übrig, als dass der Regierungsrat seine jetzige Vorlage zurückzieht und dem Grossratsbeschluss vom Mai Nachachtung verschafft. Ich bin deshalb vom Regierungsrat beauftragt worden, dieses Geschäft in aller Form zurückzuziehen, in der Meinung, dass so bald als möglich dem Grossen Rat ein Beschlussesentwurf im Sinne des Grossratsbeschlusses vom Mai dieses Jahres vorzulegen sei. Ich halte deshalb dafür, dass heute jede weitere Diskussion zwecklos wäre.

M. le **Président.** L'affaire qui nous occupe étant formellement retirée par le Conseil-exécutif, j'estime que le Grand Conseil n'a qu'à prendre acte de cette déclaration et à passer à l'ordre du jour, sans ouvrir la discussion.

Il en est décidé ainsi.

Zur Vorbereitung des Geschäftes

Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung

hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Mülchi, Präsident,
» » Maillat, Vizepräsident,
» » Ackermann,
» » Dumermuth,
» » Flück,
» » Flückiger,
» » v. Grünigen,
» » Hulliger,
» » Langel,
» » Schick,
» » Zürcher (Langnau).

Gesetz

über

die Jugendrechtspflege.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gesetzesentwurf, der Ihnen zur ersten Lesung vorliegt und der sich «Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern» betitelt, befasst sich mit der Behandlung der Kinder und der Jugendlichen, die eine nach dem ordentlichen Strafrecht unter Strafe gestellte Handlung begangen

haben. Insofern, als er von der Voraussetzung einer nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbaren Handlung ausgeht, ist er ein Teil des ordentlichen Strafrechtes des Staates. Aber ein Blick in den Inhalt dieses Gesetzesentwurfes wird Sie überzeugt haben, dass er nach Zielen und nach Mitteln grundsätzlich abweicht von den Grundlagen, die das ordentliche Strafrecht für Erwachsene beherrschen. Das Strafrecht für Erwachsene geht im wesentlichen aus vom Gedanken der Sühne und der Vergeltung für den begangenen Rechtsbruch; es bemisst die Sanktion, die gegenüber dem Rechtsbrecher verhängt wird, im wesentlichen nach der Schwere seines Rechtsbruches. Der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch geht in der Hauptsache aus vom Gedanken der Rettung und der Fürsorge für den entgleisten Jugendlichen. Insofern, als dieser Gedanke der Erziehung, des Schutzes und der Rettung im Vordergrund steht, knüpft diese Gesetzgebung an das grosse Gebiet der allgemeinen Fürsorgemassnahmen des Staates für Kinder und Jugendliche an, und er schliesst anderseits an die privatrechtlichen Bestimmungen im Familienrecht an, die die Pflichten der Eltern, gegebenenfalls die Pflichten der vormundschaftlichen Organe für die Erziehung und den Schutz der Kinder und der Jugendlichen beschlagen. Er fügt sich aber weiterhin auch an die öffentlichrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Erziehung, der Schulgesetzgebung und der Armenpflege an. Wir haben deshalb für das Gesetz den etwas neutralen Titel gewählt «Gesetz über die Jugendrechtspflege», indem wir damit sagen wollen, dass es sich sowohl um das Strafgesetz, als um ein Fürsorgegesetz handelt; es ist beides darin enthalten.

Eine besondere gesetzgeberische Behandlung der Kinder und der Jugendlichen hinsichtlich strafbarer Handlungen, die sie begangen haben, rechtfertigt sich aus dem Gedanken, dass das jugendliche Individuum, das einen Rechtsbruch begangen hat, noch nicht reif ist, sich noch in der Entwicklung befindet, noch erziehungsfähig ist. Der gleiche Gedanke führt dazu, dass wir bis zum Stadium der Mehrjährigkeit den Jugendlichen auch nicht als privatrechtlich handlungsfähig anerkennen. Wir wissen, dass bis zum 20. Jahre das jugendliche Individuum nicht handlungsfähig im zivilrechtlichen Sinne ist; wir kennen den gleichen Gedanken auch im öffentlichen Recht, indem wir dem Jugendlichen auch die staatsbürgerliche Handlungsfähigkeit nicht gewähren, sondern ihm erst mit der Erreichung der Mehrjährigkeit das Stimmrecht in staatlichen Angelegenheiten zubilligen. Es ist nun ein durchaus analoger Gedankengang, wenn wir im Strafrecht die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit erst dem Erwachsenen zubilligen und für die jugendlichen Personen ein besonders geartetes Strafrecht einführen.

Dazu kommt der weitere Gedanke, dass Kinder und Jugendliche bis zu einem gewissen Alter noch biegsam sind, dass sie in der Entwicklung begriffen sind und daher durch Erziehungsmassnahmen leichter beeinflusst werden können als der Erwachsene. Und schliesslich ist auch zu bedenken, dass das Kind und der Jugendliche von seinem Milieu, von seiner Erziehung, von der ganzen Umwelt, in der es aufwächst, von Armut oder Laster in seiner Umgebung, viel stärker beeinflusst wird als der Erwachsene, der auf eigenen Füssen steht. Alle diese Erwägungen führen dazu, dass wir bei der strafrechtlichen Behandlung eines Rechtsbruches eines Kindes oder Jugendlichen uns viel eher vom Gedanken der Fürsorge, der Rettung, des Schutzes dieses entgleisten Jugendlichen leiten lassen als vom Gesichtspunkt der Vergeltung und der Sühne.

Die Aufgabe der Rechtspflege bei Rechtsbrüchen durch jugendliche Personen besteht daher nicht in der Zufügung eines Strafleidens, wie das bei den Erwachsenen der Fall ist, sondern in der Auferlegung von Massnahmen, die geeignet sind, den jugendlichen Rechtsbrecher wieder zu einem ehrlichen und nützlichen Mitglied der Gesellschaft zu machen. Das bedingt, dass die Massnahmen, die gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher angewendet werden, sich weniger nach der Schwere der Tat bestimmen, als nach ihrer Wirkung auf den Täter. Es will damit nicht gesagt sein, dass der Gedanke der Sühne und der Strafe vollständig aus diesen Massnahmen verbannt sein soll. Es gibt unverbesserliche jugendliche Rechtsbrecher, denen gegenüber jeder Gedanke an eine weitere Erziehung verhindert wird; da bleibt nichts Anderes übrig als Strafe. Es gibt auf der andern Seite jugendliche Rechtsbrecher, die durchaus nicht verwahrlost sind, die nicht wegen mangelnder Erziehung, wegen einer schlechten Umgebung zu ihrem Rechtsbruch gekommen sind; bei diesen wird unter Umständen eine gewisse Disziplinarstrafe, wenn ich mich so ausdrücken darf, ihr Ziel erreichen. Die Grosszahl der jugendlichen Rechtsbrecher aber geht hervor aus einem verwahrlosten Milieu; sie sind in ihrer Erziehung und ihrer Entwicklung gefährdet, und für diese müssen wir Erziehungs- und Rettungsmassnahmen anwenden, die sich weit entfernen von dem bisherigen System der kurzfristigen Freiheitsstrafen und die durchaus unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge und der Erziehung für eine bessere Zukunft des Jugendlichen stehen. Es ist dafür gesorgt, dass auch diese Massnahmen, so sehr sie von der entscheidenden Behörde als Erziehungsmassnahmen gedacht und bestimmt sind, doch vom betreffenden Jugendlichen als eine Strafe empfunden werden; denn es handelt sich bei all diesen Fällen um eine langfristige Entziehung der bisherigen Freiheit in der Familie und eine Versetzung in ein anderes Milieu, in der Hauptsache um Versetzung in eine Erziehungsanstalt, wo schon die strenge Disziplin dem Jugendlichen, im Vergleich zu der willkürlichen Freiheit, in der er sich bisher befand, als eine Art Strafe erscheint, obwohl sie, objektiv genommen, nicht Strafe, sondern Erziehungsmittel sein soll.

Wenn wir ein derart gestaltetes materielles Strafrecht anwenden wollen, müssen wir auch dafür sorgen, dass ein besonders ausgestaltetes Verfahren und eine besonders ausgestaltete Organisation der Untersuchung und der Gerichtsbehörden Gewähr dafür bieten, dass die Person des Täters und seine familiären und sozialen Verhältnisse in jedem Falle gründlich untersucht werden, und die weiter dafür Gewähr bieten, dass das Urteil, unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse, in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Rettung und Erziehung des jugendlichen Delinquenten, ausgefällt wird. Verfahren und Organisation der Behörden müssen so ge-

staltet werden, dass gleichzeitig den Interessen der Jugendfürsorge Rechnung getragen werden kann.

Diese Gedanken einer gesonderten Jugendstrafrechtspflege haben sich in andern Ländern längst zur gesetzgeberischen Wirklichkeit durchgesetzt. Gegen Ende des letzten Jahrhunderts haben die Nordamerikanischen Staaten damit begonnen, besondere Jugendstrafrechte auszugestalten. Andere Staaten sind ihnen gefolgt, so England 1908, Frankreich 1912, Belgien ebenfalls 1912. In ganz besonders einlässlicher und umfassender Weise hat Deutschland in den Jahren 1922 und 1923 das Gebiet der Jugendfürsorge und gleichzeitig des Jugendstrafrechtes geordnet. Oesterreich ist vor kurzem ebenfalls mit einer besondern Gesetzgebung aufgerückt. Die Schweiz ist in dieser Beziehung etwas zurückgeblieben. Gegenwärtig sind die Kantone auf dem Gebiete des Strafrechtes noch souverän; sie haben aber nur in einzelnen Fällen von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, um ein besonderes Jugendstrafrecht zu erlassen. Solche Spezialgesetze finden wir in Genf, Neuenburg, Basel-Stadt, St. Gallen, Appenzell A.-Rh. Besonders zweckmässig und gründlich ist das Jugendstrafrecht ausgebaut im Kanton Zürich, wo es 1919, im Zusammenhang mit einem neuen Strafverfahren, eingeführt wurde. Wir werden noch Gelegenheit haben, auf die dortige Ordnung zu sprechen zu kommen, weil sie in der Hauptsache das Vorbild für die organisatorischen Bestimmungen unseres Gesetzesentwurfes geworden ist.

Bern hat bisher in dieser Spezialgesetzgebung nichts vorgekehrt, obschon der Rechtszustand hinsichtlich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen eigentlich schon seit längerer Zeit ein durchaus unbefriedigender ist. Welches ist der gegenwärtige Zustand im Kanton Bern? Nach dem Armengesetz von 1897 werden Kinder unter 15 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, strafrechtlich nicht verfolgt. Der Sachverhalt ist durch den Regierungsstatthalter festzustellen, der namentlich zu untersuchen hat, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost ist und ob sein Wohl die Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erforderlich macht. Auf diesen Bericht und Antrag des Regierungsstatthalters hin beschliesst sodann die Regierung die geeigneten Massnahmen. Die Dauer dieser Massnahmen wird durch den Erfolg bestimmt. Soviel für die Kinder. Für jugendliche Angeschuldigte, die im Zeitpunkt der Begehung einer strafbaren Handlung das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht das 16., gelten die Art. 45 ff. des Strafgesetzes von 1866. Danach hat ein Strafverfahren gegenüber diesen Jugendlichen stattzufinden, und zwar in gleicher Weise und vor den gleichen Behörden wie das Strafverfahren gegenüber Erwachsenen. Im Haupturteil hat das Gericht, wenn die Täterschaft feststeht, zu entscheiden, ob der jugendliche Angeschuldigte mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wird entschieden, dass er ohne Unterscheidungskraft gehandelt habe, so soll er freigesprochen werden. Erfordert aber, so sagt das Gesetz, die öffentliche Sicherheit die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gegen den Freigesprochenen, so soll das urteilende Gericht dem Regierungsrat die entsprechenden Anträge stellen. Es kann sich um Verwahrung in einer Enthaltungs- oder einer Irrenanstalt handeln, deren Dauer jedoch die Höchststrafe, die gegen den Angeschuldigten hätte ausgesprochen werden können, nicht übersteigen darf. Wird aber entschieden, dass der Angeschuldigte mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, so sind die Strafen auszusprechen nach dem System des ordentlichen Strafrechtes, jedoch mit gewissen Milderungen.

Dies ist das Regime, unter dem wir gegenwärtig stehen. Für den Angeschuldigten, der zur Zeit der Begehung der strafbaren Tat das 16. Altersjahr überschritten hat, finden die gleichen Bestimmungen Anwendung wie für Erwachsene, mit der Ausnahme, dass, wenn er im Zeitpunkt der Begehung der Tat das 18. Altersjahr noch nicht überschritten hat, statt lebenslängliches Zuchthaus nur eine Zuchthausstrafe von 20 Jahren ausgesprochen werden soll. Diese Ordnung der Dinge ist durchaus unbefriedigend. Es ist ohne weiteres klar, dass die Altersgrenze von 16 Jahren, die man hier für eine gesonderte Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher aufgestellt hat, eine durchaus ungenügende ist; wir müssen diese Grenze unter allen Umständen erhöhen. Weiterhin darf wohl gesagt werden, dass die vorgesehene Behandlung der Kinder bis zum 15. Altersjahr allerdings an sich nicht eine unzweckmässige ist, dass aber die Kompetenz des Regierungsstatthalters zur Untersuchung und Anordnung dieser Massnahmen durchaus keine befriedigende Lösung bedeutet angesichts der ausserordentlich starken Zersplitterung in den Funktionen unserer Regierungsstatthalter, die ihnen nicht wohl gestatten wird, sich mit der nötigen Konzentration und individuellen Behandlung der Untersuchung und nachher der Auswahl der Massnahmen für die Kinder zu widmen. Ganz besonders unbefriedigend ist ferner die Bestimmung unseres gegenwärtigen Strafgesetzes betreffend die Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren, die einfach abstellt auf die mangelnde Unterscheidungskraft, nicht auf mangelnden Charakter, auf mangelnde Willenskraft, in dieser wichtigen Beziehung sieht unser Gesetz gegenwärtig nichts vor. Wir glauben deshalb mit aller Bestimmtheit feststellen zu dürfen, dass der gegenwärtige Rechtszustand im Kanton Bern hinsichtlich der Behandlung straffälliger Kinder und Jugendlicher ein durchaus unbefriedigender ist und dringend einer Abhilfe bedarf.

Nun liegt allerdings zurzeit vor den eidgenössischen Räten der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Darin finden sich alle materiellen Bestimmungen über das Strafrecht hinsichtlich der Kinder und der jugendlichen Personen; es finden sich auch einige Vorschriften über das Strafverfahren und die Organisation der Behörden, die aber im übrigen den Kantonen überlassen bleiben. Man könnte sich fragen, ob wir unter diesen Umständen im Kanton Bern noch zu einer kantonalen Ordnung schreiten sollen, oder nicht besser zuwarten würden, bis das eidgenössische Strafrecht in Kraft tritt, um hernach das Verfahren und die behördliche Organisation, soweit sie uns vom eidgenössischen Gesetzgeber überlassen wird, besonders zu ordnen. Wir haben uns diese Frage gestellt, sind aber zu einem andern Schluss gekommen, und zwar aus folgenden Gründen: Einmal ist durchaus nicht abzusehen, wann das eidgenössi-

sche Strafrecht in Kraft tritt; man kann nicht einmal mit Bestimmtheit sagen, ob es überhaupt in Kraft treten wird, da es durchaus möglich ist, dass gegen den von den eidgenössischen Räten einmal zu Ende beratenen Entwurf das Referendum ergriffen wird, und wir in diesem Falle nicht sicher sagen können, wie die Abstimmung über dieses grosse Gesetzeswerk in der Eidgenossenschaft ausfallen wird. Wenn aber auch, was wir hoffen, das eidgenössische Strafgesetz in absehbarer Zeit zur Rechtskraft gelangen wird, so müssen wir doch im Kanton Bern die Behörden und das Verfahren, entsprechend den neuen Bestimmungen materieller Natur des eidgenössischen Rechtes, ordnen, und es scheint uns unter diesen Umständen besser zu sein, jetzt schon unsere Ordnung zu treffen und gleichzeitig auch das materielle Recht in zweckmässiger Weise festzulegen. Wir können uns dabei hinsichtlich des materiellen Rechtes an die bereits durch mannigfache Beratungen hindurch gesiebten Bestimmungen des eidgenössischen Entwurfes halten.

Schon seit Jahren haben wir uns im Kanton Bern mit dem Problem einer besondern Gesetzgebung über die Jugendrechtspflege befasst. Es lag ein Entwurf von Herrn Professor Thormann vor, der im Auftrag der Justizdirektion bereits im Jahre 1921 ausgearbeitet und 1928 überarbeitet worden war. Dieser Entwurf sah im materiellen Recht im wesentlichen die Bestimmungen des eidgenössischen Entwurfes vor, und im formalen Recht, in der Organisation, Spezialgerichte, die in allen Amtsbezirken am Platze der Amtsgerichte hätten eingesetzt werden sollen, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten als Vorsitzendem, sowie einem Lehrer und einem Mediziner als Mitgliedern. Wir haben diesen Entwurf dem Obergericht, den Gerichtspräsidenten und dem Jugendamt der Stadt Bern, das auf diesem Gebiete die grösste Erfahrung besitzt, zur Vernehmlassung unterbreitet, und alle diese Stellen haben die organisatorischen Bestimmungen des Entwurfes mit diesen Spezialgerichten in den Amtsbezirken abgelehnt. Das Obergericht schlug vor, am Platze dieser Spezialgerichte ein Spezialgericht für den ganzen Kanton einzusetzen, das in einer Abteilung des Obergerichtes zu konzentrieren wäre; diese Abteilung hätte dann, unter Zuziehung von Laien, in den einzelnen Landesteilen oder Geschwornenbezirken die Funktion eines Jugendgerichtes ausüben sollen. Die Gerichtspräsidenten ihrerseits machten den Vorschlag, die Amtsgerichte als Jugendgerichte und die Gerichtspräsidenten als Einzelrichter einzusetzen und daneben als besondern Untersuchungsbeamten einen sogenannten Jugendanwalt zu bestellen. Das Jugendamt der Stadt Bern kam in seiner sehr einlässlichen und gründlich belegten Eingabe ebenfalls zu dem Schluss, man sollte die Jugendgerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten und den Gerichtspräsidenten lassen, unter allen Umständen aber noch einen Spezialbeamten als Untersuchungsbehörde und gleichzeitig als Ueberwachungsbehörde über den Vollzug der Massnahmen einsetzen, nämlich in der Person solcher Jugendanwälte.

Daraufhin haben wir uns entschlossen, in diesem letztern Sinne den Entwurf auszugestalten. Herr Professor Thormann hat das, in enger Fühlungnahme mit der Justizdirektion, besorgt. So finden Sie nun die neuen organisatorischen Bestimmungen, die auf der Kompetenz des Amtsgerichtes, sowie dessen Präsidenten als Einzelrichter fussen, anderseits aber einen besondern Untersuchungsbeamten in der Person des Jugendanwaltes vorsehen. Dieser Entwurf wurde einer ausserparlamentarischen Kommission unterbreitet, die bestand aus Oberrichtern, Gerichtspräsidenten, aus Schulmännern und Direktoren der Straf- und Erziehungsanstalten und die mit sehr grosser Mehrheit den neuen Bestimmungen zustimmte. Daraufhin haben wir den Entwurf, in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Armendirektion, dem Generalprokurator und dem städtischen Jugendamt in Bern bereinigt, und so erhielt er die Gestalt, in der er Ihnen in der letzten grossrätlichen Session ausgeteilt worden ist, mit den Motiven versehen, die von Herrn Professor Thormann verfasst worden waren.

Die grossrätliche Kommission hat sich in sehr zahlreichen Sitzungen ausserordentlich gründlich mit diesem Entwurf auseinandergesetzt, wobei er eine systematische Umänderung erfuhr, die Sie sofort erkennen werden, wenn Sie den gegenwärtig vorliegenden Entwurf von Regierung und grossrätlicher Kommission mit dem ursprünglichen Entwurf vergleichen. Diese systematische Umstellung bedeutet allerdings nicht etwa eine grundsätzliche, materielle Aenderung des Entwurfes, sondern nur eine etwas bessere systematische Anordnung. Man wollte dadurch insbesondere das Verfahren gegenüber Kindern besser von demjenigen gegenüber Jugendlichen abheben, was im ersten Entwurf nicht so deutlich in die Erscheinung trat. Die Kommission hat sich aber auch materiell mit zahlreichen Bestimmungen befasst, und es sind von ihr nicht unerhebliche Abänderungen beantragt und beschlossen worden, die aber von der Justizdirektion und vom Regierungsrat in der weitaus grössten Zahl der Fälle ohne weiteres akzeptiert werden konnten, so dass heute ein gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission vorliegt, der, abgesehen von den ganz wenigen Differenzpunkten, die sich aus der Vorlage ergeben, die einhellige Zustimmung der Kommission und der Regierung gefunden hat.

Worin besteht, kurz gesagt, die Grundlage des Entwurfes? Im materiellen Recht schliesst er sich, wie bereits gesagt, in der Bestimmung der anzuwendenden Massnahmen eng an den eidgenössischen Entwurf für das Strafgesetzbuch an. Dieses Vorgehen ist selbstverständlich. Jene Ordnung der Dinge ist bereits seit Jahren durch zahlreiche Sachverständigenkommissionen hindurchgegangen, ebenfalls durch die nationalrätliche Kommission und durch die Beratung des Nationalrates. Es empfiehlt sich für uns, im wesentlichen diese Ordnung zu übernehmen, damit seinerzeit dann der Uebergang zum eidgenössischen Recht leicht wird. Die im eidgenössischen Entwurf vorgesehenen Massnahmen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie sich in der Hauptsache leiten lassen vom Fürsorge- und Erziehungsgedanken, nicht vom Vergeltungsgedanken. Massgebend für die Wahl der Massnahmen ist in erster Linie das Wohl des fehlbaren Jugendlichen, seine Rettung, seine Zurückführung in die menschliche Gesellschaft. Die Massnahmen sind nicht abgestuft nach strafbaren Tatbeständen, wie das beim Strafrecht für Erwachsene

der Fall ist, wo man für jeden strafbaren Tatbestand, z. B. Unterschlagung, Betrug, Sittlichkeitsdelikte, Eigentumsdelikte usw. eine besondere Strafsanktion hat, sondern es wird einzig darauf abgestellt, ob ein Rechtsbruch vorhanden ist oder nicht, und sodann im wesentlichen, ob eine Gefährdung des Täters oder ob eine Verwahrlosung vorliegt. Je nach diesem Tatbestand wird dann auch die Massnahme bestimmt. Infolgedessen wird auch keine Dauer der einzelnen Massnahmen vorgesehen; die Massnahme soll grundsätzlich so lange dauern, bis der Erziehungszweck erfüllt ist, allerdings auch nicht länger als bis zur Erlangung der Mehrjährigkeit, da in diesem Zeitpunkt die Geltung des Jugendstrafrechtes aufhört. Die Massnahmen sind ferner von grosser Elastizität, indem jede Massnahme, die sich beim Vollzug als unzweckmässig herausstellt oder die nach den Verhältnissen nicht mehr zutreffend ist, von der verurteilenden Behörde wieder abgeändert werden kann. Sie sehen also schon in der Art dieser Massnahmen einen ganz grunsätzlichen Unterschied gegenüber den Strafsanktionen des ordentlichen Strafrechtes.

Was das formale Recht anbelangt, hat man auch das Verfahren in besonderer Weise ausgestaltet. Wir trennen das Verfahren gegen Jugendliche von demjenigen gegenüber Erwachsenen, sogar dann, wenn eine Verknüpfung der strafbaren Handlung des Jugendlichen mit einer solchen eines Erwachsenen vorliegt. Wir trennen aber auch sonst örtlich und zeitlich, so gut dies bei unsern Verhältnissen möglich ist, das Verfahren gegenüber Jugendlichen von demjenigen gegenüber Erwachsenen. Wir schliessen im allgemeinen die Oeffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche aus und lassen grundsätzlich nur zu die Vertreter der elterlichen Gewalt, die vormundschaftlichen und armenpflegerischen Behörden und die Vertreter der Jugendschutzorganisationen, daneben dann allerdings auch Leute wie Familienangehörige oder Erzieher, die dem Präsidenten ein besonderes Interesse an dieser Verhandlung nachweisen können. Insbesondere legen wir bei diesem Verfahren Gewicht darauf, dass die persönlichen, die familiären, die sozialen Verhältnisse des jugendlichen Delinquenten untersucht werden und dass die Bestimmung der Massnahmen unter wesentlicher Berücksichtigung dieser Verhältnisse erfolgt.

Was die Kinder bis zum 15. Altersjahre anbelangt, so ist überhaupt kein Gerichtsverfahren vorgesehen, sondern es handelt sich ausschliesslich um administrative Massnahmen durch den bereits erwähnten speziellen Untersuchungsbeamten, den Jugendanwalt, gegebenenfalls in oberer Instanz durch den Regierungsrat. Bei den jugendlichen Rechtsbrechern haben wir es mit einem richtigen Gerichtsverfahren zu tun, dem aber eine Untersuchung durch den Spezialbeamten vorausgeht. Dieses Gerichtsverfahren spielt sich vor dem Einzelrichter oder dem Amtsgericht ab; die Assisen sind als urteilende Instanz ausgeschaltet. Die Fälle, die heute noch vor die Assisen kommen, werden gegenüber Jugendlichen vor dem Amtsgericht erledigt.

Und nun die Organisation der Behörden. Das war die schwierigste Frage, die der Entwurf zu lösen hatte. Wir mussten uns in erster Linie fragen, ob wir für die Beurteilung der Straffälle von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren, da ja die Kinder dabei vollständig ausgeschaltet sind, ein Spezialgericht einführen oder dafür die Amtsgerichte und die Einzelrichter als kompetent erklären wollen. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Ansichten über diese Frage in den Vernehmlassungen des Obergerichts, der Gerichtspräsedenten und des städtischen Jugendamtes von Bern auseinandergingen. Für ein Spezialgericht konnte man anführen, dass die besondere Art dieser Rechtspflege auch besondere Gerichte erfordere, die in besonderer Zusammensetzung arbeiten müssten. Es wird dies auch in der Wissenschaft vielfach verlangt. Aber wir mussten uns weiter fragen, wie bei uns solche Gerichte zu organisieren wären. Das hätte entweder in den Amtsbezirken draussen geschehen müssen, indem man in jedem Bezirk an Stelle des Amtsgerichtes ein Spezialgericht eingesetzt hätte. Da hätte man nun mit Recht den Einwand erheben können, dass diese Gerichte in manchen Amtsbezirken sozusagen nichts zu tun gehabt hätten, so dass sie sich auch keine Praxis und keine Erfahrungen hätten aneignen können. Man kann aber auch sagen, dass unsere Amtsgerichte in ihrer Zusammensetzung sich durchaus eignen für die Behandlung von Jugendstrafrechtsfällen; denn es sitzen doch in den Amtsgerichten neben dem Präsidenten, der Jurist sein muss, vielfach Männer, die in ihrer Gemeinde mit der Vormundschaftspflege, mit der Armenpflege usw. eng vertraut sind und deshalb einen guten Einblick in die Verhältnisse besitzen, die sie zu beurteilen haben.

Man hätte auch daran denken können, wie es das Obergericht ursprünglich angeregt hat, für den ganzen Kanton ein Spezialgericht zu schaffen, verkörpert in einer Abteilung des Obergerichts. Aber gegenüber einer derartigen Organisation erhob sich sofort das Bedenken, dass dann entweder das Obergericht den Jugendstraffällen nachreisen oder dass der Jugendliche vor das Obergericht reisen müsse; beides aber wäre in gleichem Masse unerwünscht. Auch gegenüber dieser Lösung darf man wohl den berechtigten Einwand erheben, dass danach getrachtet werden sollte, die urteilende Behörde möglichst nahe an die Verhältnisse und die Personen heranzubringen, die sie zu beurteilen hat. Das wäre nun bei einer obergerichtlichen Instanz, die als einzige kantonale Instanz zu urteilen hätte, entschieden nicht in wünschbarem Masse der Fall. Wir haben deshalb auf die Einsetzung von Spezialgerichten verzichtet, sei es nun im Amtsbezirk oder im ganzen Kanton, und sind zu der Lösung gekommen, wie sie uns von den Gerichtspräsidenten und vom Jugendamt Bern empfohlen wurde und für die wir im Kanton Zürich ein bewährtes Vorbild haben. Wir setzen also als urteilende Instanz Einzelrichter und Amtsgericht ein, schaffen daneben aber einen Spezialbeamten oder richtiger Spezialbeamte, denen die Untersuchung der einzelnen Fälle obliegt, die sodann die Ergebnisse dieser Untersuchung dem Gericht darzulegen und die entsprechenden Anträge zu stellen haben und die — das scheint mir das Wesentliche an der ganzen Sache zu sein — nachher auch den Vollzug der Massnahmen zu überwachen haben, und zwar bis zur Beendigung dieses Vollzuges.

Wir sind zu diesem System gekommen, weil wir vor einer Alternative stehen. Wenn wir ein

Spezialgericht als Jugendgericht einsetzen, so wird es schwerlich anders gehen, als dass in diesem Falle dann auch der Präsident des Spezialgerichtes die Untersuchung leitet und im übrigen der ganze Behördeapparat der nämliche bleibt wie für Erwachsene, nämlich die Staatsanwaltschaft und unter Umständen auch die Appellation. Das wäre die eine Lösung. Die andere ist die, dass wir einen Spezialbeamten mit der Untersuchung, mit der Antragstellung vor Gericht und nachher mit der Ueberwachung des Vollzuges betrauen, aber die Entscheidung über die Massnahmen dem ordentlichen Gericht, im vorliegenden Falle dem Amtsgericht, überlassen. Wenn ich diese Alternativen in ihrer Zweckmässigkeit abwäge, dann gebe ich der zweiten, die die Jugendrechtspflege verkörpert und konzentriert in der Person und den Funktionen des Jugendanwaltes, entschieden den Vorzug. Wir haben hier den Spezialbeamten, in dessen Händen von Anfang bis zum Schluss der Fall konzentriert wird. Wir haben den Beamten, der die Untersuchung führt, der den jugendlichen Angeschuldigten vor Gericht begleitet und dort die Anträge stellt, wie die Untersuchung sie rechtfertigt, und wir haben schliesslich auch den Vollzugsbeamten in ihm. In dieser grossen Kontinuität der Behandlung des Jugendlichen durch einen einzigen Spezialbeamten scheint mir der gewaltige Vorzug des Systems zu liegen.

Wir werden diese Jugendanwälte bestimmen müssen, je nach der Geschäftslast, die ihrer harrt; diese Geschäftslast kennen wir heute noch nicht. Entsprechend dem Vorbild von Zürich, wo im Jahre ungefähr 800 Jugendrechtsfälle vorkommen, können wir annehmen, dass wir, wenn wir diesen Jugendanwälten im Kanton Bern nur die jugendanwaltschaftlichen Fälle überlassen wollen, mit ungefähr drei Anwälten auskommen, wobei jeder von ihnen per Jahr 250—300 Fälle zu behandeln hätte. Wir sind aber der Meinung, man sollte die Organisation dieser neuen Beamtung vorläufig möglichst elastisch machen. Es schwebt uns vor, dass man allemal, wenn die Verhältnisse danach sind und man die geeigneten Personen gefunden hat, die Jugendanwaltschaft verbinden könnte mit Fürsorgebeamtungen der Gemeinden oder Bezirke. Wir denken an die Amtsvormünder, die da und dort bereits bestehen, und an die Jugendämter, wie sie in der Stadt Bern bereits in vorbildlicher Weise eingesetzt sind und funktionieren. Wieviele Kreise auf diese Art schliesslich nötig werden, das lässt sich heute nicht sagen. Wir haben es deshalb einem Dekret des Grossen Rates überlassen, zu seiner Zeit dann die Abgrenzung der jugendanwaltschaftlichen Kreise vorzunehmen, glauben aber, das sollte erst dann geschehen, wenn man durch eine längere Erfahrung die nötigen Grundlagen gefunden haben wird, nach denen die Abgrenzung definitiv vor sich gehen soll. Bis dahin wird durch eine Verordnung der Regierung diese Sache geordnet werden. Ueber die Wählbarkeitserfordernisse der Jugendanwälte haben wir im Entwurf ebenfalls nichts Näheres aufgenommen, auch von der Voraussetzung ausgehend, dass wir erst sehen müssen, was für Personen sich da überhaupt als geeignet erweisen. Man wird wohl damit zu rechnen haben, dass wir juristische Bildung verlangen müssen; denn der Jugendanwalt hat eine Untersuchung zu führen, hat vor dem Gericht Anträge zu stellen und nachher die Ueberwachung zu besorgen. Wenn wir einen Juristen finden, der gleichzeitig psychologische und pädagogische Eignung aufweist, dann wird das die geeignetste Person sein; aber darüber kann jedenfalls im Gesetz vorläufig noch nichts Abschliessendes gesagt werden.

Es ist die Frage gestellt worden, ob auch Frauen wählbar seien. Diese Frage haben wir grundsätzlich bejaht, und zwar auf Grund der heutigen verfassungsrechtlichen Lage, haben aber gefunden, es sei auch hierüber heute nichts ins Gesetz aufzunehmen, weil das nicht nötig ist. Soviel hinsichtlich der Perspektiven für die Ausgestaltung des neuen Amtes des Jugendanwaltes.

Ueber der Jugendanwaltschaft ist im Entwurf ein kantonales Jugendamt als Aufsichtsorgan aufgebaut, gleichzeitig als vorbereitende Instanz für Rekursentscheide, die an die Regierung gehen, und im allgemeinen als Zentralbehörde, die die Verbindung aller privaten und öffentlichen Jugendfürsorge-Organisationen und -Bestrebungen im Kanton Bern herstellen soll. Wir stellen uns vor, dass Jugendanwaltschaft und Jugendamt ein organisch verbundener Körper sein werden. Ich darf hier beifügen, dass die Schaffung eines kantonalen Jugendamtes schon vor langen Jahren von der Lehrerschaft angeregt wurde und dass später die Jugendschutzorganisationen ebenfalls in diesem Sinne Eingaben an die Regierung richteten. Damals, vor ungefähr 10 Jahren, haben wir diese Anregungen vorläufig abgelehnt, um auf den Zeitpunkt zu warten, wo wir eine solches Jugendamt organisch mit andern Fürsorgebeamtungen verbinden können. Heute scheint uns dieser Zeitpunkt gekommen zu sein. Indem wir die Jugendanwaltschaft als Spezialbeamtung schaffen, können wir das kantonale Jugendamt darüber bauen, und mit vollem Bewusstsein gliedern wir es der Justizdirektion an und nicht der Unterrichtsdirektion, wie es im Kanton Zürich der Fall ist, um das Jugendamt in die vormundschaftliche Organisation der Behörden hineinzuspannen; denn die Justizdirektion ist, mit dem Regierungsrat zusammen, die Obervormundschaftsbehörde. Bei der engen Verbindung, die hier nun zwischen Jugendanwaltschaft und Vormundschaft geschaffen werden muss, ist es wünschbar, eine Oberbehörde zu haben, die mit der Justizdirektion, als der Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen, in direkter, organischer Verbindung steht. So sind wir dazu gekommen, diese Organisation der Behörden in den Entwurf aufzunehmen. Damit glauben wir eine zweckmässige Kombination getroffen zu haben zwischen dem bisherigen Rechtszustand und den bisherigen rechtspflegenden Instanzen einerseits und der neuen Tendenz des Fürsorgegedankens in der Jugendrechtspflege anderseits. Wenn die Amtsgerichte und die Einzelrichter das Bestehende, das bewährte Alte, repräsentieren, so repräsentiert die Jugendanwaltschaft mit dem Jugendamt den neuen Gedanken der Fürsorge, der Erziehung. Ich glaube, dass im Zusammenwirken dieser beiden Komponenten ein gutes Resultat im Sinne einer modernen Jugendrechtspflege herauskommen wird.

Ich möchte hier besonders noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der diejenigen Interessenten, die sich ganz besonders für ein Spezialgericht ein-

gesetzt haben, einigermassen beruhigen kann. Wir haben in der Staatsverfassung die Bestimmung, dass überall da, wo die Geschäftslast es erfordert, durch Dekret des Grossen Rates die Organisation der Gerichtsbehörden besonders geordnet werden kann. Art. 62, Absatz 2, der Verfassung lautet: «In denjenigen Amtsbezirken, in denen die ordentliche Organisation der Gerichtsbehörden nicht ausreicht, kann dieselbe durch Dekret des Grossen Rates besonders gestaltet werden.» Davon haben wir bereits Gebrauch gemacht, indem sowohl in Bern als in Biel durch Dekret des Grossen Rates eine besondere Organisation der Gerichtsbehörden geschaffen wurde. Wir haben in Bern gegenwärtig 7 oder 8 Gerichtspräsidenten, in Biel deren zwei; die Arbeit ist in bestimmter Weise unter die verschiedenen Amtsstellen verteilt. Es steht durchaus nichts entgegen, dass wir unter dem Gesichtspunkt einer besondern Jugendrechtspflege in Bern und Biel oder auch in andern Gerichtsbezirken, wo die Organisation nicht ausreicht, diese in besonderer Weise ausgestalten, um den Erfordernissen der Jugendrechtspflege in der Zusammensetzung der Gerichte auch besonders Rechnung zu tragen. Ich halte darauf, dies hier besonders zu erwähnen, weil in der Kommission der Wunsch geäussert wurde, es möchte im Grossen Rate betont werden, dass hier ein durchaus legales Auskunftsmittel besteht, um die Amtsgerichte gegebenenfalls in besonderer Weise für die Jugendstrafrechtsfälle zu organisieren.

Soviel hinsichtlich der Organisation. Ich wollte mich darüber bereits beim Eintreten näher verbreiten, weil ich weiss, dass man vielleicht gerade hier in erster Linie stutzig werden kann, weil es sich um neue Beamtungen handelt. Ich bin auch kein Freund der Vermehrung des Beamtenapparates, und wenn diese irgendwie zu vermeiden ist, halte ich dafür, man solle andere Wege suchen. Wenn es sich aber darum handelt, den neuen Gedanken der Jugendfürsorge zu verwirklichen, so stehen wir vor der Notwendigkeit, diesem Gedanken in irgend einer Form auch eine Verkörperung zu geben in der Beamtenorganisation. Und wenn wir keine Spezialgerichte wollen, aus den Gründen, die ich bereits angeführt habe, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als besondere Untersuchungsbeamte, die gleichzeitig den Vollzug zu überwachen haben, anzustellen, also die Jugendanwälte. Wir haben ein bewährtes Vorbild dafür im Kanton Zürich, wo die gleiche grundsätzliche Organisation der Jugendrechtspflege besteht, wie sie hier vorgesehen ist. Dort finden Sie eine Anzahl Jugendanwälte, übrigens auch zum Teil verbunden mit der Amtsvormundschaft, und haben als urteilende Instanzen die Bezirksgerichte und die Einzelrichter. Die Erfahrungen mit diesem System im Kanton Zürich sind durchaus gute, und wir hätten nicht gewagt, uns dieses System anzueignen, wenn wir nicht von den zuständigen Behörden, die sich in Zürich mit der Jugendrechtspflege zu befassen haben, die Zusicherung erhalten hätten, dass sich dieses System bei ihnen bewährt habe. Es ist also nicht durchaus unbekanntes Land, das wir da betreten; wir können uns auf wohlbewährte Erfahrungen in einem andern grossen Kanton stützen.

Ich habe in der kurzen Einleitung zu der Vorlage, die Ihnen seinerzeit ausgeteilt wurde, versucht, die Kosten, die durch diese Beamtungen verursacht werden, ungefähr zu berechnen, und habe dort gesagt: Ich rechne damit, dass wir eine jährliche Mehrbelastung von ungefähr 60,000 Fr. zu erwarten haben; dies von der Annahme ausgehend, dass wir im ganzen etwa vier Beamtungen werden schaffen müssen, nämlich einen Vorsteher des Jugendamtes mit einem Adjunkten oder einer Adjunktin, die aber gleichzeitig jugendanwaltschaftliche Funktionen ausüben könnte, und zwei — wenn man keinen Adjunkten des Jugendamtes hat, drei — Jugendanwälte im ganzen Kanton. Diese Zahl kann sich unter Umständen auch vergrössern, je nachdem man einige Jugendanwaltschaften in Verbindung mit kommunalen Beamtungen errichtet, wobei natürlich auch die Besoldung etwas verringert wird. Auf diese Weise sollten wir mit ungefähr 60,000 Fr. auskommen; das hängt aber selbstverständlich von der Geschäftslast ab, weshalb ich nicht unbedingt eine Garantie für diese Summe übernehmen möchte. Auch wenn es 70,000 oder 80,000 Fr. ausmachen sollte, darf man ruhig sagen, dass der bedeutende und wohltätige Zweck dieser neuen Organisation eine solche Ausgabe wohl rechtfertige, und ich darf beifügen, dass die Finanzdirektion sich mit einer Mehrbelastung des Budgets in diesem Betrage durchaus einverstanden erklärt hat. Es wird da also keine Schwierigkeiten finanzieller Natur geben. In einem Zeitpunkt, wo man für alle möglichen materiellen Dinge — ich will nur an die steigenden Bedürfnisse für den Strassenunterhalt erinnern, der jedes Jahr ein paar hunderttausend Franken mehr ausmacht — die Mittel aufbringt, darf für die höchsten Interessen des Volkes, die sich hier verkörpern in der Fürsorge für die entgleiste Jugend, auch etwas geleistet werden.

Ich glaube Ihnen dargetan zu haben, dass der Entwurf, wie er vorliegt, an das gute Bestehende anknüpft und dieses Bestehende dem neuen bedeutenden Zwecke nutzbar zu machen versucht, dass er aber damit verknüpft die neuen Ziele und Mittel einer vom Gedanken der Fürsorge und Rettung der jugendlichen Rechtsbrecher beherrschten, nach humanen, sozialen und erzieherischen Grundsätzen gerichteten Rechtspflege. Der Entwurf verwirklicht damit einen bedeutsamen Fortschritt auf dem weiten Gebiet der Jugendfürsorge und füllt eine fühlbare Lücke in unserer Gesetzgebung in einer Art aus, wie es nach den heutigen Verhältnissen zweckmässig erscheint und nach unserer Auffassung gleichzeitig das heute Erreichbare darstellt. Wir möchten Ihnen beantragen, auf diesen Entwurf einzutreten. (Bravo!)

Keller, Berichterstatter der Kommission. Nach der ganz vorzüglichen und eingehenden Orientierung durch den Herrn Justizdirektor kann ich mich sehr kurz halten. Die Vorlage wurde ausgearbeitet gestützt auf ein Postulat der Kommission, die seinerzeit das Strafverfahren durchberaten hat. Man fragte sich damals, ob man Vorschriften über dieses Gebiet in den Entwurf für das Strafverfahren im Kanton Bern aufnehmen wolle oder ob dies einem Spezialgesetz zu überlassen sei. Die Kommission entschied sich für letzteres und brachte bei Beratung des Strafverfahrens ein bezügliches Postulat ein. Die Justizdirektion übernahm sofort die Arbeit, und heute stehen wir bereits vor einem bereinigten Entwurf; Sie ersehen daraus, in welch

prompter Art und Weise dieser Auftrag ausgeführt wurde.

Der Justizdirektor hat Ihnen gesagt, dass der Entwurf zuerst einer ausserparlamentarischen Kommission vorlag, nachher auch unserer Kommission, wo er in aller Gründlichkeit durchberaten wurde, wie ich Ihnen versichern darf. Es war erfreulich, zu sehen, wie die Herren aus allen politischen Lagern mit Lust und Liebe an die Arbeit gingen. Heute steht das Gesetz fertig vor uns.

Ich muss Ihnen vorerst sagen, warum es so spät in Ihre Hände gelangt ist. Sie haben unsere Kommission im September ernannt. Die Zeit von damals bis heute war etwas knapp für die Beratung eines derartigen Entwurfes. Dazu kamen noch Verhinderungen infolge Militärdienstes usw., so dass wir mit allem Hochdruck arbeiten mussten, um die Vorlage fertig zu bringen und Ihnen in dieser Session zu unterbreiten. Sie werden fragen, warum es denn so eilte. Einmal gilt es, eine Lücke, die heute noch in unserem Strafverfahren besteht, auszufüllen. Ferner wissen Sie, dass nächsten Frühling unsere Legislaturperiode abläuft und durch die Neuwahlen Aenderungen im Rate eintreten werden; dann müssen jeweilen die Kommissionen neu bestellt werden. Könnte das Gesetz in dieser Legislaturperiode nicht mehr beendigt werden, so wäre zu gewärtigen, dass die Arbeit wieder von vorne aufgenommen werden müsste; denn wenn in der Kommission wesentliche Aenderungen eintreten würden, dann hätte sich diese neu in die Sache einzuarbeiten, was eine grosse Verzögerung bedeuten müsste. Deshalb hielten wir darauf, Ihnen den Entwurf noch in dieser Session zu unterbreiten, damit nach Neujahr die zweite Beratung vorgenommen und das Gesetz in der gegenwärtigen Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Einige Worte über die Notwendigkeit dieses Gesetzes. Beim Empfang des ersten Entwurfes ist es Ihnen vielleicht ähnlich ergangen wie mir, dass Sie sich fragten: Ist das wirklich nötig? Dass Vorschriften über das Verfahren notwendig sind, darüber war ich klar, da wir dies aus der Beratung des Strafverfahrens gehört hatten. Aber ist dieser Jugendanwalt, dieses Jugendamt wirklich nötig? Ich muss hier erklären, dass ich anfänglich gar nicht dafür eingenommen war, dass ich aber von einem Saulus vollständig zu einem Paulus geworden bin. Als ich mich intensiv in die Materie vertiefte, kam ich je länger desto mehr zur Ueberzeugung, dass dieses Gesetz einer absoluten Notwendigkeit entspricht. Wenn man die schönen Gedanken, die dem Gesetz zugrundeliegen, verwirklichen will, so geht es nicht anders, als dass man auch die erforderliche Organisation schafft.

Der Herr Justizdirektor hat bereits ausgeführt, wie unbefriedigend der heutige Zustand ist. Sie wissen, dass die Auffassungen über die Einstellung und Behandlung der Jugend in den letzten Jahrzehnten wesentlich geändert haben. Daher ist hier, wo es sich um die Frage der Besserung oder der Bestrafung der Jugend handelt, gerade der Ort, um sich den neuen Auffassungen anzupassen und nicht den alten Zustand weiter dauern zu lassen. Damit betreten wir nicht Neuland; andere Kantone sind uns da weit voraus. Die Kommission suchte sich alles zunutze zu machen, was man anderwärts an Erfahrungen besitzt, so namentlich im Kanton Zürich. Sie hat sogar ins Ausland hinausgeschaut und dabei festgestellt, dass man uns dort in der Jugendgerichtsbarkeit weit voraus ist. In reichem Masse wurde auch das berücksichtigt, was uns das neue eidgenössische Strafgesetzbuch bringen wird. Man kann deshalb nicht einwenden, wenn einmal das eidgenössische Strafgesetz komme, sei diese Arbeit wertlos geworden. Unser Entwurf ist so gehalten, dass er jedenfalls sozusagen ohne Aenderungen weiter gelten kann, auch wenn einmal das eidgenössische Strafgesetzbuch angenommen ist.

Dieses Gesetz bringt etwas ganz Neues. Sie finden den Grundsatz, auf dem es aufgebaut ist, in Art. 3, der ein Kurosium bedeutet, wie wir es wohl in keinem andern Gesetz haben. Er lautet: «Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel ist Erziehung und Fürsorge, wobei dem Fehlbaren das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen ist.» Auf diesem Gedanken ist das ganze Gesetz aufgebaut. Wir mussten uns in unsern Auffassungen etwas umstellen, namentlich solche unter uns, die vor nicht allzu langen Jahren noch Strafrecht studiert haben und sich dabei mit dem Vergeltungsprinzip, dem Abschreckungsprinzip usw. zu beschäftigen hatten. Der Grundgedanke des Entwurfes scheint uns durchaus richtig zu sein. Was nützt es, einen Jugendlichen, der etwas verbrochen hat, kurzerhand einzusperren, wenn die Schuld im wesentlichen zurückzuführen ist auf die Art, wie er erzogen wurde, auf seine Umgebung, in die er hineingeraten ist? Der Herr Generalprokurator hat das in sehr deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht, als er sagte, ein jugendlicher Rechtsbrecher, der verurteilt worden sei, habe erklärt, er gehe nun auf den Tessenberg, um dort seine Rekrutenschule zu machen und nachher hin und wieder einen Wiederholungskurs auf dem Tessenberg zu bestehen. So war es bis heute oft, wenn man Strafen aussprechen musste. Nun will man versuchen, die jungen Leute, die man noch bessern kann, in ihrem eigenen Interesse wie in demjenigen der übrigen Menschheit wieder zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft zu machen; aber das erreicht man nicht einfach durch Strafen. Der eine und andere wird sagen, man bewege sich da in Gefühlsduselei, Strafe müsse nun einmal sein. Das Gesetz sieht auch Strafen vor; aber wir wollen sie in einer Art und Weise angewendet wissen, dass sie erzieherisch wirken und dass nicht der Bestrafte schlechter herauskommt, als er vorher war. Wer behauptet, auf die Strafen könne man nicht vollständig verzichten, wird sehen, dass solche auch im Entwurf vorgesehen sind.

Was für Beamtungen werden nun durch die Vorlage geschaffen? In erster Linie ist es der Jugendanwalt. Vergegenwärtigen wir uns, dass dem Gesetz der Gedanke der Erziehung, der Fürsorge, der Besserung zu Grund liegt. Da ist ein Jugendanwalt nötig; wer sollte sich sonst damit befassen? Haben wir sonst Beamte, die die persönlichen Verhältnisse der jugendlichen Missetäter genau untersuchen können? Ein Gerichtspräsident hat kaum Zeit dafür, und im Falle eines Spezialgerichtes wäre ein Oberrichter auch nicht der richtige Mann dafür; denn da sind Untersuchungen, Nachforschungen, Feststellungen aller Art zu machen. Dann muss

der Fall dem Gericht unterbreitet werden; es wird entschieden, was mit dem Betreffenden geschehen soll, und damit ist die Arbeit des Gerichtes erledigt. Man kann einem Spezialgericht nicht zumuten, die verschiedenen jugendlichen Verurteilten im Kanton herum zu überwachen. Es wurde geltend gemacht, die Schulkommissionen und Armenbehörden könnten das tun. Diese haben aber meist sonst schon Werg genug an der Kunkel; es käme dann oft genug so heraus, dass die Behörde die Sache gehen liesse, obschon sie wüsste, dass sie die Pflicht der Ueberwachung hätte. Wenn wir also mit der Verhängung von Massnahmen nicht die ganze Angelegenheit als abgeschlossen betrachten wollen, so müssen wir jemanden haben, der den Fall weiter verfolgt. Man lässt einen Verurteilten nicht stumpfsinnig in einer Anstalt sitzen, sondern ändert die Massnahmen je nach dem Verhalten und der Entwicklung des Betreffenden. Nach unserer Meinung soll diese Jugendanwaltschaft nicht in Bern oder einer andern grossen Ortschaft zentralisiert werden, sondern wir wünschen eine Dezentralisation. Was das Jugendamt betrifft, hat der Herr Justizdirektor das Nötige sehr gut ausgeführt; ich habe mich auch in diesem Punkt bekehren lassen und bin heute überzeugt, dass es absolut notwendig ist, eine Zentralstelle zu schaffen, bei der all diese erzieherischen Bestrebungen zusammenlaufen. Das wäre dann z. B. auch die gegebene Stelle, bei der man die mit dem Jugendstrafrecht gemachten Erfahrungen sammeln würde.

Wenn Sie sich etwas in die Sache vertiefen, werden Sie selbst zur Auffassung kommen, dass wir nicht darum herumkommen, einige neue Stellen zu schaffen, so unpopulär das gegenwärtig auch sein mag. Ich möchte Sie bitten, auf den Entwurf einzutreten, und wünsche nur, dass der vorzügliche Geist, der in den Kommissionsberatungen gewaltet hat, auch über den Verhandlungen hier im Rate schweben möge, damit wir etwas schaffen, das unserer Jugend zum Besten gereichen wird.

Jenny (Uettligen). Auch der Sprechende muss offen gestehen, dass er nicht ohne etwelche Bedenken und ohne ein gewisses Vorurteil an die Prüfung der Vorlage herangetreten ist. Ich bekenne mich als einen derjenigen, die die Auffassung vertreten, ohne zwingende Notwendigkeit sollten wir keine neuen Beamtenstellen schaffen. Dann wird man auch zugeben müssen, dass das Bedürfnis nach einer derartigen gesetzlichen Neuordnung in rein ländlichen Gegenden nicht so gross ist wie in Städten oder in industriellen Ortschaften; in diesen Zentren ist die Gefahr für unsere Jugend, auf Abwege zu geraten, viel grösser als in ländlichen Gegenden. Je mehr ich mich dann aber mit der Vorlage befasst und ihre Grundgedanken überlegt habe, desto mehr traten meine anfänglichen Bedenken zurück. Diese Ideen liegen, wie es der Herr Justizdirektor und der Kommissionsreferent dargetan haben, in der Erziehung, im Schutz und in der Rettung der Kinder und Jugendlichen, die auf Abwege geraten sind, während der Strafcharakter, der Gedanke der Sühne und Vergeltung erst in zweiter Linie kommt. Diese Umstellung im Denken wurde dann ganz besonders verstärkt durch die vorzüglichen Voten, die in der ersten Kommissionssitzung vom Herrn Justizdirektor und von Herrn Prof. Thormann gehalten wurden. Als Freund der Jugend kam ich immer mehr zur Ueberzeugung, dass unser Strafgesetz in Bezug auf das Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen eine Lücke aufweist und wir deshalb nicht darum herum kommen, auch im Kanton Bern eine solche gesetzliche Neuordnung einzuführen. Die Tatsache, dass in allen den Kantonen und auch im Ausland, wo diese Ordnung bereits seit Jahren eingeführt ist, die besten Erfahrungen mit der Jugendfürsorge gemacht werden, ist ein weiteres Moment zu Gunsten eines Separatverfahrens, wie es uns für die Kinder und Jugendlichen vorgeschlagen wird. Der Umstand, dass hiefür keine neuen Spezialgerichte, sogenannte Jugendgerichte, geschaffen werden müssen, sondern dass die ordentlichen Amtsgerichte dafür in Aussicht genommen werden, wird namentlich im Volke draussen Anklang finden. Es ist uns immerhin bekannt, dass speziell in den Kreisen der Vormundschafts- und Armenbehörden auf dem Lande dem Gesetz ein gewisses Misstrauen entgegengebracht wird, weil sie befürchten, der Jugendanwalt, dem, wie wir gehört haben, eine wichtige Rolle namentlich in der Voruntersuchung zufällt, könnte allzusehr in die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden hineinregieren. Diesen Bedenken und Befürchtungen wurde im Laufe der Beratungen der Vorlage soweit als möglich Rechnung getragen, indem überall die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden vorbehalten sind.

Meine langjährige Tätigkeit in einer Gemeindebehörde brachte auch mir zum Bewusstsein, dass es auf dem Lande ebenfalls Fälle gibt, bei denen man sich sagen muss, dass es nach der bestehenden Strafgesetzgebung sehr oft schwierig ist, gegenüber den Fehlbaren, seien es nun Kinder oder Jugendliche, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, weil die gesetzlichen Grundlagen dazu ganz einfach fehlen.

Aus all diesen Erwägungen heraus bin auch ich, wie der Vorredner, aus einem Saulus zu einem Paulus geworden, indem sich mir immer mehr die Ueberzeugung aufdrängte, dass es sich hier um einen grossen Fortschritt auf dem Gebiet der bernischen Strafgesetzgebung handle, um ein Rettungswerk für Kinder und Jugendliche, so dass ich der bereinigten Vorlage nunmehr mit Freuden zustimmen und als Kommissionsmitglied dem Rat wärmstens Eintreten auf die Vorlage empfehlen möchte.

Zum Schluss noch zwei kurze Bemerkungen im Namen unserer Fraktion. Leider ist unser Fraktionspräsident, Herr Minger, wegen einer nationalrätlichen Kommissionssitzung in Zürich verhindert, an den Beratungen über dieses Gesetz teilzunehmen. Wir bedauern dies umso mehr, als Herr Minger ebenfalls Kommissionsmitglied ist und während der Beratungen ein grosses Interesse an der Vorlage bekundet hat. Deshalb hat man mir den Auftrag erteilt, die Stellung der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hier zur Kenntnis zu bringen. Unsere Fraktion hat bereits am ersten Sitzungstage der gegenwärtigen Session zu diesem Gesetz Stellung bezogen und darüber beraten. Nach Anhörung eines vorzüglichen orientierenden Referates des Vizepräsidenten der Kommission, des

Herrn Keller, und nach einem warmen, überzeugenden Empfehlungswort des Fraktionspräsidenten ist unsere Fraktion zu folgender Schlussfolgerung gekommen: In der Erkenntnis, dass es sich hier um ein Werk der Humanität handelt, das dazu berufen ist, alle diejenigen Kinder und Jugendlichen, die das Unglück haben, aus diesem oder jenem Grunde zu entgleisen, durch entsprechende Massnahmen wieder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, dass im weitern das erzieherische Moment, die Jugendfürsorge, im Vordertreffen steht, und dass endlich das Gesetz dem Charakter der modernen Rechtsauffassungen in Bezug auf die Behandlung der fehlbaren Jugend Rechnung trägt, beschliesst die Fraktion einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und derselben zuzustimmen.

Vogel. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt ebenfalls einmütig für Eintreten auf das Gesetz. Ich konstatiere, wie es schon der Herr Kommissionspräsident Keller getan hat, dass in der Kommission durchaus der Geist des Eifers und der gegenseitigen Verständigung geherrscht hat. Wir haben dort Verständnis gefunden für unsere Anträge, obwohl ich sagen muss, dass einzelne derselben nicht angenommen wurden, weil sie den Herren auf der andern Seite zu weit gingen; aber in andern Punkten haben wir dann wieder reiches Verständnis gefunden. Es war dies in der Tat eine der seltenen Gelegenheiten, wo alle Parteien aus freien Stücken zusammenarbeiteten, um etwas Rechtes zustande zu bringen. Ich betone dies, weil ich der erste bin, der zugibt, dass es dann wieder andere Fragen gibt, bei denen eine Verständigung sozusagen ausgeschlossen ist und man in scharfem Kampfe einander gegenübersteht. Umso mehr wird es mich freuen, wenn wir diesem Gesetz einstimmig zur Annahme verhelfen können. Das soll aber nicht hindern, dass wir im Laufe der Beratungen versuchen, uns gutscheinende Verbesserungen anzubringen; aber der Grundgedanke des Gesetzes und auch sein ganzer gegenwärtiger Aufbau dürfen sich sehen lassen.

Wie schon vom Kommissionspräsidenten dargetan wurde, mussten die Beratungen in der Kommission etwas schnell vorgenommen werden. Die Kommission hatte mitunter zwei Sitzungen per Woche und legte grossen Eifer an den Tag. Aber wenn es sich um ein Gesetz handelt, das ganz neue Gedanken und Auffassungen für lange Zeit formulieren will, dann habe ich doch gewisse Bedenken; nicht gegenüber diesen Grundgedanken, sondern weil ich mich frage, ob man in dem Eifer und der Eile, in der gearbeitet wurde, immer gerade das Richtige gefunden hat, das dann auch auf die Dauer von Bestand sein kann. Auch wenn der Gesetzgeber vom allerbesten Willen und den besten Absichten beseelt ist und seine Auffassung noch so gut verankert und verklausuliert, so kommt derjenige, der das Gesetz anzuwenden hat, mit der Zeit doch in eine gewisse Schablone hinein, und es kommt vielleicht nach einigen Jahren in der Anwendung des Gesetzes etwas ganz Anderes heraus, als was der Gesetzgeber selbst wollte. Diese Gefahr sollte namentlich vermieden werden bei einem Gesetz wie dem vorliegenden, das neue Auffassungen ins Recht trägt und auf lange Jahre hinaus Gültigkeit haben sollte. Darum glaube ich, und es werden damit wohl auch die Mitglieder der Kommission und der Herr Justizdirektor einverstanden sein, dass auf die zweite Lesung hin eine nähere Ueberprüfung nötig sein wird, um festzustellen, ob schliesslich auch die redaktionelle Fassung auf die Dauer bestehen kann. Wir haben mitunter Beschlüsse gefasst und Formulierungen gefunden, die in der Eile vielleicht etwas zu wenig auf ihre Tragweite hin überprüft werden konnten.

Materiell einige Bemerkungen. Ich habe bereits angedeutet, dass wir in der sozialdemokratischen Fraktion es gerne gesehen hätten, wenn einige Wünsche im Gesetz ebenfalls hätten verankert werden können. Wir waren der Auffassung, dass in einem Gesetz, das solche neue Auffassungen, neues Recht bringt, um nicht das Wort Strafrecht zu brauchen, das ein neues Jugendrecht schafft, auch bezüglich der Organisation auf einer neuen Grundlage hätte aufgebaut werden sollen. Wir waren es, die glaubten, zum Jugendanwalt, der die Untersuchung zu führen, die Ueberwachung zu besorgen und die Massnahmen zu treffen hat, sollte man auch einen speziellen Richter haben. Dies ist übrigens nicht unser Originalgedanke, sondern er war bereits im ersten Entwurf des Herrn Professor Thormann enthalten. Er sah Spezialgerichte vor, weil er sagte: Es ist immer eine gewisse Gefahr damit verbunden, wenn der Jugendliche, der sich irgendwie gegen das Gesetz vergangen hat und bei dem das Erziehungsprinzip zur Anwendung gelangen soll, nun einfach einem Richter überwiesen wird, der tagtäglich, fast stündlich amten und richten muss nach dem Sühne- und Vergeltungsprinzip. Vielleicht ist es mitunter für einen solchen Richter doch etwas zu schwer, sich rasch nun auf den Jugendlichen umzustellen und bei ihm das Erziehungsprinzip mit aller Sorgfalt auf seine Auswirkungen hin zur Anwendung zu bringen. Weil sich da also zwei ganz verschiedene Rechtsprinzipien gegenüberstehen, lag der Wunsch nahe, auch die Organisation auf zwei verschiedenen Grundlagen aufzubauen: dort der Richter, der bei den Erwachsenen immer noch nach dem Sühne- und Vergeltungsprinzip zu amten hat, und hier der spezielle Jugendrichter, der ausser dem Jugendanwalt immer daran denken muss, wie er den jugendlichen Fehlbaren auf die richtige Bahn bringen kann.

Wir verkennen die durchaus richtigen Einwände nicht, die der Herr Justizdirektor gegen diese scharfe Trennung in der Organisation geltend macht. Der Apparat würde tatsächlich grösser, es würden sich gewisse Schwierigkeiten in der Organisation ergeben. Namentlich möchten wir das Gesetz, wie es nun vorliegt, nicht etwa dadurch gefährden, dass wir einen definitiven Antrag stellen auf Schaffung spezieller Jugendrichterämter; denn wenn dieser Antrag auch gutgeheissen würde, dann müsste die Vorlage auf anderer Grundlage neu ausgearbeitet werden. Wir selbst haben den Wunsch, dass das Gesetz so, wie es nun vorliegt, zur Anwendung komme. Wir nehmen aber Notiz von der Erklärung des Herrn Justizdirektors, dass heute bereits die legale Möglichkeit besteht, wenigstens dort, wo eine Ueberlastung der Gerichte sich zeigt, sei es in Biel oder Bern, mit der Zeit doch spezielle Jugendgerichte zu schaffen, indem man die Amtsgerichte nach dieser Richtung ausbaut. Ich bin durchaus

einverstanden mit Herrn Jenny, dass dieses Jugendstrafrecht speziell auf die industriellen Gegenden und die Städte Anwendung finden wird. Dort wird es sich dann wahrscheinlich auch am allerehesten ergeben, dass die heutigen Amtsgerichte nicht genügen, so dass man wohl ganz automatisch, vielleicht unter den Einwirkungen des Jugendanwaltes, dazu kommen muss, ein spezielles Amtsgericht oder einen Gerichtspräsidenten einzusetzen, der sich insbesondere mit der Jugendgerichtsbarkeit zu befassen hätte. So wird man dann auf legalem Wege doch zu einer Spezialgerichtsbarkeit kommen. Wir wollen diese Sache einigermassen der Entwicklung überlassen, wobei wir darauf vertrauen, dass das, was man uns hier in Aussicht gestellt hat, dann auch loyal erfüllt werde.

Eine weitere Voraussetzung für die spätere richtige Anwendung des Gesetzes glauben wir darin erblicken zu müssen, dass die Motion der Herren Scherz und Zingg, sowie diejenige des Herrn Bühler über die Errichtung einer Mädchenerziehungsanstalt, analog der Erziehungsanstalt für Knaben auf dem Tessenberg, verwirklicht wird. Die Abtrennung der Erziehungsanstalt von Hindelbank wird einmal kommen müssen. Im eidgenössischen Strafgesetz wird die Frage einer Korrektionsanstalt erwogen, und gerade heute haben wir die Nachricht erhalten, die ständerätliche Kommission, die das eidgenössische Strafrecht berät, habe beschlossen, eine Umfrage bei den Kantonen darüber zu veranstalten, wie sie sich zur Frage einer Korrektionsanstalt stellen und wieweit ihr Bedürfnis danach geht. Wir waren in der Kommission einig darüber, dass eine solche Anstalt für den Kanton Bern allein zu viel wäre; glücklicherweise hat man gar nicht so viele jugendliche Verbrecher, um eine Anstalt zu füllen. Aber eine eidgenössische Anstalt wird neben den bereits bestehenden Erziehungsanstalten einmal kommen müssen; dort kann die Bedürfnisfrage durchaus bejaht werden. Diese beiden Voraussetzungen wollte ich hier noch betonen.

Die Verquickung der Stelle eines Jugendanwaltes mit andern Aemtern, wie der Amtsvormundschaft, scheint uns etwas gefährlich zu sein. Wenn der Jugendanwalt sein Amt richtig ausüben soll, wenn er sich in die Umwelt des jugendlichen Rechtsbrechers hineinversetzen, sich in die Umgebung des Kindes vertiefen soll, das mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, wenn er die zutreffenden Massnahmen beantragen und ihre Ausführung dann auch überwachen soll, und wenn er sich der Erziehung des Kindes annehmen soll, so wird er da schon genug zu tun haben, namentlich in den dichter bevölkerten Gebieten, den Städten und Industriezentren, während eine solche Vereinigung der Funktionen eher möglich ist in den ländlichen Bezirken.

Einige Worte über die Frage der Notwendigkeit des Gesetzes. Es ist bereits auf die Befürchtung hingewiesen worden, das Gesetz könnte vom Volke zurückgewiesen werden, weil es neue Beamtungen schaffe. Man braucht da nicht zu grosse Furcht zu haben; wenn sich die Notwendigkeit der neuen Amtsstellen aufdrängt, dann muss man auch den Mut haben, sie zu schaffen. Vor kurzem erst haben Sie die neue Stelle im kantonalen Automobilamt geschaffen. Keinem Menschen ist es damals eingefallen, zu sagen: Das wollen wir nicht! Vor 20 oder 30 Jahren wünschte natürlich auch noch niemand eine solche Stelle zu errichten. Aber der Verkehr hat zugenommen, und damit hat sich ganz von selbst die Notwendigkeit ergeben, eine Amtsstelle zu schaffen, die das Verkehrswesen regulieren soll. Vor 30 und 40 Jahren hat natürlich auch noch niemand spezielle Jugendanwälte und Jugendgerichte verlangt. Aber es ist zuzugeben, dass das heutige Leben in den Städten und Industriezentren, ja schon in den Dörfern, ganz anders an die Jugend herantritt als damals. Die Jugend konnte damals viel mehr zu Hause bleiben, wurde dem Elternhaus weniger entfremdet, brauchte nicht so früh und so oft ins Gewerbe einzutreten und wurde deshalb auch nicht so vielen Versuchungen ausgesetzt wie die heutige Jugend. Das Leben selbst bringt neue Erfordernisse, und eines davon ist nun die Schaffung einer besondern Jugendfürsorge, eines besondern Jugendrechtes. Wenn Sie das anerkennen, so müssen Sie auch den weitern Schritt tun und dürfen nicht davor zurückschrecken, die notwendigen Beamtungen zu schaffen, die sich mit diesen Aufgaben befassen müssen.

Es wird nun sehr darauf ankommen, was für Leute wir für diese Aemter finden werden. Wichtiger als für irgend eine andere Beamtung, fast noch wichtiger als beim Lehrerberuf, wird es sein, hier den geeigneten Mann oder die Frau für das Amt zu finden, einen, der nicht nur Lehrer, sondern auch Fürsprecher, Pädagoge usw. sein muss, unter Umständen dem Kinde auch den Vater ersetzen muss, wenn dessen Eltern nicht so sind, wie sie sein sollten. Wir müssen uns von dem Gedanken losmachen, dass jeder Jugendliche, der irgend etwas begeht, von vornherein ein Verbrecher ist. Ich nehme einen der allerschwersten Straffälle, die Brandstiftung, zweifellos ein schweres Verbrechen. Und doch ist sicher niemand hier, der ohne weiteres erklärt: Ein jugendlicher Brandstifter ist von vornherein eine verbrecherische Natur. Sehr oft steckt nur die Sensationslust in dem Jungen; es handelt sich um einen dummen Jugendstreich, wie man es gemeinhin nennt. Man kann auch nicht sagen, dass jeder Jugendliche, der etwas mehr Temperament aufweist als die übrige Dorfjugend und der nicht ganz in das Mass dieser Jugend hineinpasst, ein Verwahrloster sei; es ist vielleicht ein ganz besonders wilder Junge, der, wenn er einmal in die richtigen Hände kommt, ein ganz aufrechter, praktischer Bürger werden kann. Wer sich speziell mit der Jugend zu befassen hat, dieser Jugendanwalt also, muss ein ganzer Kerl sein. Wir Sozialdemokraten haben den Wunsch, dass unter Umständen in diese Stellen auch Frauen wählbar sein sollen. Sie wissen, dass nicht nur Knaben von diesem Jugendstrafrecht erfasst werden, sondern auch Mädchen. So stellen wir uns vor, dass zum Jugendanwalt auch noch eine Assistentin gewählt werden kann. Man wird alles daran setzen müssen, um die geeigneten Persönlichkeiten zu finden. Zum Schluss geben wir Sozialdemokraten unserer Freude darüber Ausdruck, einem Gesetz zustimmen zu können, das in modernem Sinne aufgestellt wird, und erwarten, dass auch die andern Fraktionen zustimmen werden, so dass ein Werk entsteht, das der modernen Jugenderziehung gerecht wird.

Büeler. Namens unserer Fraktion kann ich erklären, dass wir für Eintreten sind und dem Ge-

setz, wenn keine wesentlichen Aenderungen daran vorgenommen werden, zustimmen werden, allerdings nicht ohne gewisse Bedenken, die sich im Schosse unserer Fraktion geltend gemacht haben und die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

Ich glaube nicht auf grossen Widerspruch zu stossen, wenn ich behaupte, dass in unserem Volksempfinden gegenwärtig nach nichts weniger Sehnsucht herrscht als nach neuen Gesetzen; denn wir sind in unserem demokratischen Staate durch eine solche Unmenge von Gesetzen und Gesetzlein, Dekreten, Verordnungen und Polizeimassnahmen eingeschränkt und beengt, dass man hie und da die soviel besungene Freiheit etwas vermisst; ich weiss nicht, ob vielleicht aus diesem Grunde im Nationalratssaal über dem schönen Rütlibild der Genius der Freiheit in den Wolken verschwindet. Jedes Gesetz, es mag noch so klein sein, bringt eine gewisse Beschränkung der Freiheit mit sich. Und wenn es sich auch nur um ein Gesetz handelt, wo, wie beim vorliegenden, diese Beschränkung des freien Handelns sich nur auf Kinder und Jugendliche bezieht, und nur auf diejenigen unter ihnen, die es absolut nötig haben, so greift es auf der andern Seite doch so tief ins Familienleben ein, dass, wenn seine Ausführung in die Hand eines ungeschickten Beamten gelegt wird, dies schwere Unzukömmlichkeiten zur Folge haben kann. Anderseits ist zu sagen, dass jedes Gesetz in seiner Durchführung neuer Funktionäre bedarf, wieder neue Beamtungen schafft. Wenn man auch nicht beamtenfeindlich ist, wenn man einem jeden Beamten sein reichliches Staatsbrot gönnen mag, so muss man doch zugeben, dass die Schaffung neuer Beamtenstellen für den Staat finanziell eine gewisse Belastung mit sich bringt. Aber das wäre eigentlich noch weniger schlimm. Das Unbefriedigende liegt darin, dass wir in unserem Staatswesen, das an und für sich kompliziert ist, eine Unmenge eidgenössischer, kantonaler und Gemeindebeamter haben und durch jede neue Beamtung wieder ein Bürger mehr geschaffen wird, der vom Staat abhängig ist und dessen materielle Interessen sich mit denen der Staatskasse identifizieren, was gerade im demokratischen Staate eine gewisse Gefahr bedeutet.

Nun wollen wir aber offen zugeben, dass diese Gefahr durch den vorliegenden Entwurf so ziemlich eliminiert ist, weshalb wir auch für Eintreten stimmen können. Die Bedenken gegenüber dem neuen Gesetz als solchem lassen sich dadurch beschwichtigen, dass die Vorlage eigentlich die Ersetzung, die Verbesserung einer bisherigen Regelung bedeutet, und die Gefahr des Eingreifens in die Familien wird dadurch herabgemindert, dass nicht mehr, wie bisher, die Polizeiorgane in Fällen jugendlicher Rechtsbrecher in die Familien eingreifen können, sondern dass dies nunmehr in taktvollerer Weise durch den Jugendanwalt, also einen Administrativbeamten, geschehen wird. Wir dürfen dem Herrn Justizdirektor dafür dankbar sein, dass bei den grossen Vorteilen, die die Vorlage gegenüber dem bisherigen Zustand bringt, eigentlich nur ganz wenige neue Beamte vorgesehen sind.

Ein zweites Bedenken erhob sich wegen der Tendenz, die sich in letzter Zeit bei allen neuen Strafgesetzen zeigt und die dahin geht, die Strafen immer weiter zu vermindern und das Vergeltungsprinzip möglichst herabzusetzen. Dies kommt namentlich auch zum Ausdruck in der Einrichtung des bedingten Straferlasses, durch dessen praktische Anwendung man grosse Teile des Volkes direkt vor den Kopf stösst. Da hat man sich denn gefragt: Soll dieses Jugendstrafrecht unter dem Titel der Erziehung auch wieder gewissermassen eine Beseitigung der Strafen bringen und vielleicht, wie man es bereits erlebt hat, den Uebergang vom bedingten zum unbedingten Straferlass bilden? Auch dieses Bedenken ist behoben, wenn das Gesetz so angenommen wird, wie es nun vorliegt. Wir finden darin nicht nur Erziehungsmassnahmen, sondern auch Strafen, und zwar in wohl abgestufter Form, so dass auch das Vergeltungsprinzip darin deutlich zum Ausdruck gelangt.

Man konnte sich auch fragen — und diese Frage wurde vom Herrn Justizdirektor eigentlich bereits beantwortet — ob es nicht besser gewesen wäre, mit dem Erlass des Gesetzes zuzuwarten bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzes, dem ja die Vorlage angepasst ist. Nun muss auch ich betonen, dass es vielleicht noch lange gehen kann, bis wir das eidgenössische Strafrecht besitzen, besonders nach der Art der Behandlung einzelner Artikel desselben im Nationalrat, wonach nicht einmal derjenige bestraft werden darf, der Gott lästert, unter dessen Namen und Allmacht im ersten Satze ihres Wortlautes wir auch die heute noch geltende Bundesverfassung gestellt haben. Da sind die Aussichten für die Annahme des eidgenössischen Gesetzes nicht sehr gross; besonders in denjenigen Kantonen, wo das religiöse Prinzip noch etwas gilt, wird es sehr schwer halten, einer solchen Vorlage zur Annahme zu verhelfen.

Dann haben wir noch einige theoretische Bedenken, die sich auf die Auswirkung des Gesetzes beziehen. Man könnte einwenden, dass ein Gesetz, welches rein auf Erziehungsmassnahmen abstellt, in manchen Fällen seinen Zweck nicht erfüllen kann. Unter den jugendlichen Rechtsbrechern gibt es nämlich auch solche, die zu Hause eine tadellose Erziehung genossen haben, die ihnen von braven und rechten Eltern gegeben wurde. In solchen Fällen würden wir natürlich auch mit unseren gesetzlichen Erziehungsmassnahmen wahrscheinlich nicht mehr erreichen als die Eltern und deshalb mit aller Strenge zum Vergeltungsprinzip Zuflucht nehmen müssen. Glücklicherweise — und damit dürfte dieser Einwand entkräftet sein — ist dies auch nach der heutigen Vorlage möglich, da im Gesetz nicht nur Erziehungsmassnahmen, sondern auch Strafen, von der Busse bis zum Korrektionshaus, vorgesehen sind. Uebrigens dürften Fälle, wie sie oben angeführt wurden, doch seltene Ausnahmen bleiben.

Ein anderer theoretischer Einwurf ist der, dass man sich mit dem Verzicht auf das Vergeltungsprinzip eines ausgezeichneten Erziehungsmittels entschlage; denn gerade die Strafe ist nach gewissen Pädagogen und nach der Erfahrung das beste Erziehungsmittel; es ist dasjenige Mittel, das der Schuld am besten angepasst werden kann. Man kann auch sagen, der Verzicht auf das Vergeltungsprinzip bedeute einen Verzicht auf die Gerechtigkeit und damit auch wieder einen Verzicht auf die Erziehung zur Gerechtigkeit; denn das Kind und der Jugendliche soll zum Sinn für Gerechtigkeit und zum Verantwortungsgefühl erzogen werden.

Aber auch dieser Einwurf konnte uns nicht zu einem andern Verhalten bestimmen; denn wir finden in der Vorlage das Vergeltungsprinzip ebenfalls durchgeführt, und zwar in stärkerem Masse, als es den Anschein hat, wenn man das Gesetz nur oberflächlich durchliest. Unter dem unschuldigen Titel Erziehungsmassnahmen, die der Jugendanwalt trifft, ohne dass er irgendwie an die Gerichte zu gelangen braucht, sind eigentlich ganz schwere Strafen vorgesehen. Da besteht die Möglichkeit, ein Kind, nach dem Verweis, in einer andern Familie unterzubringen, es also aus seinem bisherigen Milieu herauszureissen. Nun müssen wir mit der Mentalität des Kindes rechnen, das selbst dort, wo die Eltern nicht sind, wie sie sein sollten, wo sie an ihm sündigen, doch die Eltern am meisten liebt, so dass diese Strafe für ein Kind unverhältnismässig schwerer ist, als wenn man einen Jugendlichen von der Sorte gewisser Tessenberginsassen in das Korrektionshaus steckt. So finden wir also in der Vorlage das Vergeltungsprinzip ebenfalls genügend berücksichtigt, weshalb wir auch in dieser Richtung befriedigt sein können. Im übrigen ist schon zu sagen, dass bei den Kindern und Jugendlichen das Prinzip der strengen Vergeltung im Durchschnitt nicht die gewünschten Früchte zeitigt. Wir können hier Abstraktion nehmen vom strengen Recht, das nach altem Sprichwort oft zum Unrecht wird. Das gleiche sagt übrigens auch der alte Satz der Lateiner: Fiat justitia, pereat mundus! Wenn man die strikte Durchführung des Rechtes übertreibt, so kann dadurch auch Zerstörung gebracht werden. Wir müssen hier ausgehen, das ist ja der Sinn der Stellungnahme unserer Fraktion, vom alten christlichen Prinzip: Wir wollen nicht den Tod des Sünders, sondern, dass er sich bekehre. Wir wollen nicht, dass das Kind oder der Jugendliche durch die Strafe erdrückt wird, sondern dass er umgeformt, zu einem bessern Menschen, einem brauchbaren Glied der Gesellschaft gemacht wird.

Das dürfen wir umso mehr verlangen, als wir uns sagen müssen, dass das Kind und der Jugendliche in den allerseltensten Fällen von sich aus und aus sich heraus schlecht ist. Das Verbrechertum im Kinde ist sozusagen immer das Produkt der Aussenwelt, wenigstens in 99 Prozent aller Fälle. Wer das nicht glaubt, kann es aus den sehr lehrreichen Zusammenstellungen des Herrn Dr. Leuenberger, Vorsteher des städtischen Jugendamtes, ersehen, dessen Arbeiten wir hier sehr verdanken. Diese beziehen sich allerdings nicht auf die verbrecherischen, sondern die gefährdeten Kinder, zeigen aber, wie durch die Vernachlässigung des Kindes in seiner Erziehung dieses sehr oft zum Rechtsbrecher werden kann (7 Prozent). Sehr interessant ist es, die Ursachen dieser Kindergefährdung kennen zu lernen. Da haben wir in erster Linie die 48 Prozent der Fälle als Ursache die Unfähigkeit der Eltern, welche entweder geistig beschränkt oder selbst nicht richtig erzogen oder durch andere Umstände nicht fähig sind, ihre Kinder zu erziehen. Die Schuld der Eltern an der Gefährdung der Kinder steigert sich bis auf 80 Prozent, wenn wir die Fälle von Trunksucht, schlechten Familienverhältnissen, Getrenntleben der Eltern usw. als Ursachen miteinbeziehen. Die äussere Umgebung des Kindes ist also von grösstem Einfluss auf seine Entwicklung. Ich will diese Statistik nun nicht vollständig zur Kenntnis bringen, sondern Ihnen nur noch an einigen Zahlen zeigen, dass auch in anderer Weise an unsern Kindern gesündigt wird, sei es durch mangelhafte Gesetzgebung oder durch mangelhafte Aufsicht dieser Gesetzgebung. So ist z. B. in 10 Prozent der Fälle die gefährdete Erziehung zurückzuführen auf Kino, Tanz und Vergnügungssucht. Darüber dürfen wir uns nicht mehr wundern, wenn wir in einem kleinen Zeitungsausschnitt der letzten Tage lesen, dass in einem einzigen Dancing der Stadt Bern im ersten Betriebsjahr 55,737 Personen getanzt haben, dass durchschnittlich per Tag 105 Personen abends und 50 Personen nachmittags dort tanzen, dass, wie im vorgestrigen Anzeiger zu lesen war, zwei Musiken angestellt sind, damit beim Tanzen ja keine Unterbrechung stattzufinden braucht. Da wird vom Nachmittag an bis Mitternacht, oft bis 2 Uhr morgens, durchgetanzt. Wie aus Prozessakten hervorgeht, die letzthin publiziert worden, zahlt ein Wirt, der die Konsumation in das betreffende Dancing liefern darf, einzig für diese Erlaubnis monatlich 4000 Fr., also im Jahre 48,000 Fr. Ich will zu diesen Zahlen gar keinen Kommentar geben, das ist vollständig überflüssig. Sie brauchen nur einmal hinzustehen und festzustellen, wer da hineingeht, und Sie werden bemerken, dass auch viele Jugendliche darunter sind, die noch unter dieses Gesetz fallen würden; aber auch jugendliche Eltern tanzen da mit, denen vielleicht ein Teil der Vernachlässigung ihrer Kinder zuzuschreiben ist. Der gesunde Menschenverstand sollte einen glauben lassen, dass solche Etablissemente ebenfalls dem Tanzgesetz unterstellt seien. Nach gewissen juristischen Erwägungen scheint das nun aber nicht der Fall zu sein, obwohl es sich um öffentliche Lokale handelt, ein Eintrittsgeld verlangt und Konsumation verabreicht wird.

Ich wollte dies hervorheben als ein Beispiel, um zu zeigen, wie am Kind und an der Jugend gesündigt wird. Man könnte dieses Kapitel nun noch vervollständigen durch Anführung des Einflusses der Kino, schlechter Literatur und bestimmter Zeitungen, des Einflusses der Ausstellung von Nacktbildern in gewissen Buchhandlungen etc. Ich will aber nur noch einen Faktor hervorheben, die Schule. Derjenige Faktor, der ausser den Eltern den grössten Einfluss auf das Kind während der Zeit seines Wachstums hat, ist zweifellos die Schule. Diese hat das Kind unter sich in einem Alter, wo der geringste psychische Insult schwere Folgen für das ganze Leben haben kann, so z. B. eine ungerechte Behandlung oder unrichtige erzieherische Einstellung im Unterricht, eine mangelhafte Berufsauffassung des Lehrers usw. Ich komme auf dieses Kapitel zu sprechen, weil ich mich letzthin bei Behandlung der Frage des Inspektorates für unsere Gemeindekassen sehr darüber aufgehalten habe, dass man hier im Rate behaupten konnte, man müsse diese Einrichtung schaffen, weil es in einzelnen Gemeinden einfach unmöglich sei, eine ordentliche Leitung der Kassengeschäfte zu haben, die Leute seien nicht fähig dazu. Das hat einen solchen Eindruck auf mich gemacht, dass ich als Einziger unserer Fraktion gegen das Eintreten gestimmt habe. Ich wollte doch nicht die Schande auf dem Kanton Bern ruhen lassen, dass wir mit unserem kolossalen Schulbudget, mit den Unsummen, die wir für die Erziehung und Bildung unserer Kinder

ausgeben, und mit den hohen Besoldungen, die wir unsern Lehrern bezahlen, vor der ganzen Schweiz eingestehen müssen: Wir haben noch Gemeinden, die nicht einmal eine einfache Gemeinderechnung aufstellen können. Damals habe ich mich gefragt: Wenn es so steht mit unserer Bildung, wie steht es dann mit dem zweiten Teil der Aufgabe unserer Schule, mit der Erziehung?

M. le **Président** (interrompant): Je ferais observer à M. Büeler que ses 20 minutes sont écoulées.

Büeler. Ich bin bald zu Ende und verspreche, dass ich dann lange nicht wieder reden werde.

Man darf da nun vielleicht auf Einiges aufmerksam machen. Erstens — ich stehe als Vertreter der katholischen Fraktion hier — ist zu sagen, dass ein Grossteil der Mängel darauf beruht, dass man je länger desto mehr jeglichen religiösen Einfluss aus der Schule zu verdrängen sucht. Man mag über Religion denken, wie man will, sicher ist das Eine, dass dies erzieherisch nicht von gutem Einfluss ist. Man muss sich doch schwer ärgern, wenn einem Kind im Religionsunterricht gesagt wird, es müsse brav sein, um in den Himmel zu kommen, und es dann erwidert, der Lehrer habe gesagt, man solle doch nicht solche Märchen von Himmel und Hölle usw. glauben. Man kann niemanden zwingen, daran zu glauben; aber wer einem Kind solches sagt, begeht einen grossen Erziehungsfehler. Wenn man das Verantwortungsgefühl nur auf denjenigen Teil im Leben ausdehnen will, den man kontrollieren kann, dann ist es damit nicht weit her. Das ist ebenso verkehrt, wie wenn man ein Kind gewöhnt, nur dasjenige zu unterlassen, was der Lehrer zufällig sehen und wofür es bestraft werden könnte.

Man kann noch weiter gehen und auf die Tendenz hinweisen, die ja bei unsern verschiedenen Weltanschauungen und den heftigen Parteikämpfen begreiflich ist, dass diejenige Partei, die das Heft in Händen hat, auch die Schule nach ihrem Sinne zu dirigieren sucht. So sehen wir den grossen Kampf um die Schule; wer jeweilen in Münchenbuchsee das Heft in der Hand hatte, der hatte damit auch die gesamte Schule in seiner Macht. In der Kinderstube aber sollte sich dieser Kampf noch nicht geltend machen; da sollten wir alle darin einig gehen, dass wir das Kind zu einem braven Menschen erziehen wollen. Das Kind begreift noch nicht alles. Wenn Sie ihm in der Schule sagen oder auch einem Jugendlichen vordozieren, was ein Reicher habe, das gehöre eigentlich nicht ihm, Eigentum sei Diebstahl usw., so kann das Kind dies nicht richtig verstehen und beurteilen, und wenn es die Konsequenzen aus dieser Lehre ziehen will, dann wird es eben demjenigen wegnehmen, der etwas hat, und es wird stehlen lernen. Wir stehen in der Auffassung des Besitzes ja gar nicht soweit auseinander; die Kirche doziert ungefähr dasselbe, aber in einer etwas andern Form. Sie sagt: Das ist nicht dein Eigentum, sondern wenn du reich bist, hast du über das dir anvertraute Gut Rechenschaft abzulegen und hast damit demjenigen zu helfen, der es nötig hat. Das ist unser Standpunkt, und der kann beim Kinde nicht Schaden stiften.

Ich will nun nicht länger werden, sondern zum Schlusse kommen. Ich bin für das Gesetz, hauptsächlich wegen seiner prohibitiven Wirkung. Es nützt gar nichts, wenn es nach dieser Seite hin keine Folgen hat, und es sollte eigentlich idealerweise jedes Gesetz so gut wirken, dass es nach einiger Zeit, nachdem es seinen Zweck richtig erfüllt hat, wieder abgeschafft werden kann. Im Jugendamt soll das ganze Material gesammelt und registriert werden, und dort wird es sich dann zeigen, was für den Staat aus diesem Gesetz Gutes hervorgeht. Wenn ein Unparteiischer dieses Material verarbeitet und es sich auch hier herausstellt, dass in 70 oder 80 Prozent der Fälle die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllt haben, dann werden wir wohl einmal an eine Revision der Ehegesetzgebung herantreten müssen und vielleicht sonst noch Manches zu revidieren finden, was bis jetzt Geltung hatte. Wenn wir Erfolg haben wollen, so dürfen wir auch nicht vergessen, dass jedes Jugendrechtsgesetz versagen muss, wenn die jetzige Generation sich nicht selber bessert, wenn wir nicht mit dem guten Beispiel vorangehen und zum Rechten sehen, damit vor allem nicht schon die Kinder durch die vielen, oft sogar staatlich geduldeten Unsitten unserer Zeit verdorben werden.

Wyss (Biel). Wir stehen mit dieser Vorlage vor Neuland. Den Weg dazu haben wir dort gesucht, wo ihn andere auch schon gefunden haben. Frage: Können wir alle diesem Wege folgen? Wir möchten Ihnen das sehr empfehlen. Aus den Voten der Vorredner konnten Sie entnehmen, dass man je nach seiner Einstellung zum Staat und zur Familie, je nach der politischen und vielleicht auch der religiösen Auffassung, je nach der Weltanschauung, mehr oder weniger Mühe hat, den neuen Gedanken zu folgen, dass man Hemmungen und Bedenken hat, oder auch, dass man diese Neuerungen noch zu wenig weitgehend findet. Im grossen und ganzen ist man aber einig über das, was der Staat soll bestrafen können und was der Familie überlassen bleiben soll. In der Kommission konnten wir glücklicherweise eine Einigung über diese Punkte erzielen, und wir wollen nur hoffen, dass das Produkt unserer langen und eingehenden Kommissionsberatungen auch wirklich Gesetz werde.

Man muss sich zu dem Gedanken durchringen, dass nicht in erster Linie die Schuld des Täters die Grundlage für die Bestrafung bilden soll, sondern dass man die Gesellschaft vor gefährlichen Rechtsbrechern schützen, dass man die Schwachen und Haltlosen erziehen und beeinflussen und für sie sorgen will. Die Zeit des Grundsatzes: Auge um Auge, Zahn um Zahn! ist vorbei; auch unser heutiges Strafrecht ist in dieser Beziehung bedeutend gemildert worden. Herr Dr. Büeler hat bereits erwähnt, dass man durch den im Jahre 1907 eingeführten bedingten Straferlass eine Milderung in unser Strafgesetz vom Jahre 1866 gebracht habe; glücklicherweise, möchte ich sagen. Wir haben Erlasse, die in diesem Sinne weiter gearbeitet haben, so die bedingte Entlassung der Sträflinge seit dem Jahre 1910, das Dekret über die Schutzaufsicht von 1911, worin der Grosse Rat den neuen Gedanken einigermassen folgte und sich überlegte, dass es nicht damit getan sei, einen Rechtsbrecher zu verurteilen und hinter Kerkermauern zu stecken, sondern dass man aus ihm auch wieder ein gutes Glied der Gesellschaft machen müsse.

Besonders an ein Moment müssen wir bei dieser Vorlage über das Jugendstrafrecht denken, an das soziologische Moment beim Rechtsbruch, ein Gedanke, den Herr Prof. Stooss, dessen 80. Geburtstag vor kurzem gefeiert wurde, schon vor Jahrzehnten in die Welt gerufen hat, der im neuen eidgenössischen Strafrecht verwirklicht werden soll und für den wir einen ersten Schritt in unserer Jugendrechtspflege tun wollen.

Es sind gegenüber der Vorlage Bedenken geäussert worden. Ich will nun nicht Gesagtes wiederholen, möchte aber schon beim Eintreten bemerken, dass es nicht zu umgehen ist, auch in diesem Gesetz Dekrete vorzubehalten. Sie wissen, dass bei jeder Gesetzesabstimmung die Stimmfähigen etwa den Vorwurf erheben, es seien wesentliche Punkte einem Dekret überlassen, wobei man nicht wisse, was dann daraus werde. Hier war das nun nicht zu umgehen, weil wir Neuland betreten. Da müssen gewisse Dinge der Regierung überlassen bleiben; in andern Punkten wird der Grosse Rat ermächtigt, die Richtlinien auf dem Dekretswege aufzustellen. Wir wollen hoffen, dass dies für die Volksabstimmung keine Klippe bedeuten werde.

Man hat von den Beamtungen gesprochen. Wenn man die im Gesetz niedergelegten Gedanken wirklich erfüllen will, dann ist es ein Minimum von Beamten, die man hier vorgesehen hat. Speziell das kantonale Jugendamt wird eine wesentliche Rolle spielen, nicht nur in der Jugendrechtspflege und in der Vollziehung dieses Gesetzes, sondern in dem Sinne, dass dadurch ein altes Postulat der Lehrerschaft verwirklicht und eine Zentralstelle für die Bestrebungen auf diesem Gebiet geschafen wird, wie der Herr Justizdirektor es bereits ausgeführt hat. Eine prophylaktische Wirkung wird von diesem Gesetz ausgehen, indem das kantonale Jugendamt das Material sammelt und statistisch verarbeitet und man dann feststellen kann, wo noch Mängel sind, wo das eine und andere verbessert werden muss, namentlich in den sozialen Verhältnissen.

Der grosse Streit ging darüber, und er wird wahrscheinlich auch in der Diskussion des Rates noch weiter gesponnen werden, ob die Einsetzung des Amtsgerichtes, an Stelle des ursprünglich vorgesehenen Jugendgerichtes, richtig sei. Die Kommission hat dies einigermassen aus opportunistischen Erwägungen getan, um den Widerstand im Volke etwas zu verringern. Als Amtsrichter habe ich die Ueberzeugung, dass die Amtsgerichte durchaus in der Lage sein werden, die Aufgabe so zu erfüllen, wie sie ursprünglich einem Spezialgericht zugedacht war. Wer gehört denn zu diesem Amtsgericht? Da ist einmal ein Präsident; dann sind aber auch Mitglieder aus dem Volke, die selbst Familie und Kinder haben und also in der Lage sind, aus ihren Erfahrungen heraus im Sinne der neuen Gedanken des Gesetzes zu wirken. Schaffen wir aber spezielle Jugendgerichte, so können wir auch nicht anders vorgehen, als dass wir Leute aus dem täglichen Leben hineinwählen. Erfahrungen haben wir in dieser Beziehung im Kanton Bern noch keine; aber unsere Amtsgerichte besitzen doch schon eine gewisse Erfahrung. Sie haben ja in ihren Urteilen nicht nur den Vergeltungsgedanken zum Ausdruck zu bringen, sondern durch die Einrichtung des bedingten Straferlasses und die Schutzaufsicht usw. sind sie bereits an die neuen Gedanken gewöhnt. Aus Erfahrung kann ich sagen, dass man auch die Faktoren der Erziehung und der Fürsorge heute schon berücksichtigt, wo es sich um junge Leute handelt. Ich könnte Ihnen Fälle erzählen, bei denen man sich fragte: Darf man in der Strafe soweit gehen oder nicht, wenn sie den Zweck erreichen soll?

Wie bereits betont wurde, ist neu in diesem Gesetz, dass es nicht überall heisst: Es soll ... oder: Es muss..., sondern dass es vielmehr heisst: Es kann... Wir finden Wegleitungen, statt ganz bestimmter Festlegungen auf bestimmte Massnahmen und Strafen; es wird also eine gewisse Freiheit gelassen. Das bedingt natürlich, wie auch schon gesagt wurde, dass die Leute, die das Gesetz anzuwenden haben, sich in dessen Geist versenken, sich in seine Mentalität einarbeiten; das wird aber nicht so schwer sein.

Alles in allem ist zu sagen, dass hier etwas geschaffen wurde, das dem Rate mit voller Ueberzeugung zur Annahme empfohlen werden darf. Ich sage dies nicht nur persönlich, sondern auch im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion, in der es keine Saulusse gab, die sich erst zu Paulussen bekehren lassen mussten. Wir waren von vornherein für die Sache begeistert. Und wenn der Herr Kommissionsreferent den Dank und die Anerkennung an die Kommission für ihre loyale Mitarbeit aussprach, dann dürfen wir auch sagen, dass dank der Arbeit des Präsidenten die Beratung in objektiver und speditiver Weise erledigt werden konnte. Die Kommission bedauerte nur, dass Herr Kommissionspräsident Guggenheim bloss die erste Sitzung mitmachen konnte, wo er in programmatischer Weise über die ganze Vorlage referierte und wir das Gefühl bekamen, dass er manchem guten Gedanken in der Kommission zum Durchbruch verhelfen werde. Umso mehr haben wir dann seine Erkrankung bedauert und wollen nur hoffen, dass er bald wieder hergestellt sein werde.

Damit möchte auch ich im Auftrage der freisinnig-demokratischen Fraktion Eintreten empfehlen.

Meyer. Ich will nicht soweit ausholen wie Herr Dr. Büeler und auch nicht das gute Verhältnis in der Kommission stören, aber doch Herrn Dr. Büeler sagen, dass ich eine bessere Meinung von der Schule, namentlich der bernischen Schule, habe als er, aber auch eine ganz andere Ansicht über die Erziehung. Ich glaube denn doch behaupten zu dürfen, dass unsere Kinder heute in der Schule brav erzogen werden. Sodann möchte ich ihm in Erinnerung rufen, dass es einmal einen Nazarener gab, der sagte: Wer zwei Röcke hat, der gebe... usw. Herr Dr. Büeler weiss sicher auch, dass wir für eine gerechte Verteilung des Vermögens sind, an Stelle der Zustände, wie wir sie heute haben; er soll da nur nichts verdrehen.

Zur Sache selbst muss ich sagen, dass ich vom pädagogischen Standpunkt aus das Gesetz lebhaft begrüsse. Schade ist, dass nicht die Trennung des Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen vom ordentlichen Strafverfahren verfügt worden ist. Ich bedaure ferner, dass man die Massnahmen nicht rein nach erzieherischen Gesichtspunkten trifft. Man darf nicht vergessen, dass die Jugendlichen sich noch nicht so in unsere Gesellschaft einstellen wie die Erwachsenen, und darf auch nicht ver-

gessen, daass sie psychisch noch nicht derart entgessen, dass sie psychisch noch nicht derart entwickelt sind wie die Erwachsenen. Das sind aber keine Gründe, um gegen das Gesetz aufzutreten. Die Vorlage hat sicher etwas von dem Geist des Mannes, den man vor nicht zu langer Zeit so gefeiert hat, von Pestalozzi, das darf man ruhig behaupten; sie bedeutet gegenüber dem jetzigen Zustand einen gewaltigen Fortschritt. Sodann kommt ein Postulat, das schon lange namentlich aus Lehrerkreisen gestellt wurde, nämlich die Schaffung eines kantonalen Jugendamtes, zur Verwirklichung. Dieses Amt wird in der Jugendfürsorge eine gewaltige Arbeit leisten können; jedenfalls wird hier ein guter Anfang damit gemacht. Wenn sich Mängel zeigen sollten, kann man später, da es sich eben um Neuland handelt, immer noch Verbesserungen anbringen.

Zum Schlusse möchte ich Sie noch bitten, sich nicht etwa durch Rücksichten auf Ersparnisse leiten zu lassen, denn bei der Jugenderziehung soll nicht gespart werden. Vergessen Sie bei Beratung des Gesetzes nicht, dass Sie es dabei mit Jugendlichen und Kindern zu tun haben.

Lörtscher. Ich möchte nur mit zwei Worten dem Hauptgedanken Ausdruck geben, der mich veranlasst, hier für Eintreten zu stimmen. Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass der jugendliche Rechtsbrecher in erster Linie das Produkt der elterlichen Belastung und in zweiter Linie dasjenige der Erziehung ist. Es kann nun mit Fug und Recht behauptet werden, dass der Staat nichts tut, um diese elterliche Belastung irgendwie zu beeinflussen; man lässt geschehen, was geschehen will. Ich will diesen Gedanken nicht weiter ausspinnen, die Sache ist viel zu heikel. Aber daraus müssen wir doch ableiten, dass es nicht angeht, das Produkt dieser unbeeinflussten Belastung, sobald es mit den Gesetzen in Konflikt gerät, mit aller Strenge zu behandeln, sondern es ist am Platze, nach den Prinzipien vorzugehen, wie sie diesem Gesetz zugrundliegen, also nach dem Grundsatz der Milde und Güte und der Erziehung.

Abstimmung.

Für Eintreten auf die Gesetzesvorlage Einstimmigkeit.

Es erfolgt die Vereidigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Eingelangt ist folgende

Anfrage:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in den Aareschleifen von Leuzigen und Arch fortgesetzt sehr starke Uferabschwemmungen vorkommen? Ist er bereit, für die nötige Ufersicherung zu sorgen und das abgeschwemmte Terrain zu entschädigen?

Unterzeichner: Mülchi.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 21. November 1929.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird fortgesetzt **Montag, den 25. November,** nachmittags 2¼ Uhr. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Motion Schlappach.
2. Gesetz über die Vereinfachung von Beamtenwahlen.
3. Motion Neuenschwander.
4. Motion Oldani.
5. Motion Périnat.
6. Motion Schmid.

Mit Hochschätzung!

Der I. Vizepräsident des Grossen Rates:
L. Bueche.

Zehnte Sitzung.

Montag den 25. November 1929,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brahier, Chopard, Dubach, Fankhauser, Gerster, Gobat, Guggenheim, Indermühle, Krebs, Lanz (Rohrbach), Leuenberger, Maillat, Maître, Monnier (Tramelan), Rollier, Schait, Schiffmann, Schletti, v. Steiger, Strasser, Woker; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Flückiger, Grosjean, Grossenbacher, Hofmann, Lardon, Müller (Herzogenbuchsee), Périat, Rickli, Waegeli.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Schlappach und Mitunterzeichner betreffend Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Automobilsteuern und des Benzinzolles für die Kosten der Schneeräumungsarbeiten.

(Siehe Seite 273 hievor.)

M. **Schlappach.** Au cours de la dernière session, j'ai déposé une motion, appuyée par plusieurs de mes collègues, et qui était conçue dans les termes suivants:

«Etant donné l'augmentation constante du produit des taxes sur les véhicules à moteur, et celle plus importante encore du produit provenant de la répartition des droits sur la benzine, le gouvernement est prié d'examiner s'il ne serait pas équitable d'accorder aux communes des subventions annuelles pour les frais d'ouverture des routes en hiver, sinon d'une façon générale pour toutes les communes du canton, au moins en tenant compte de l'altitude de certaines régions particulièrement exposées aux rigueurs de l'hiver.»

Messieurs, avant d'aborder devant vous l'examen même de ma motion, il convient de rappeler les dispositions légales actuellement en vigueur dans ce domaine. En dehors du concordat intercantonal concernant les véhicules à moteur, toutes les questions relatives à la route sont codifiées dans la loi dite «loi sur la police des routes» du 10 juin 1906. Mais ces dispositions sont devenues à tel point insuffisantes et désuètes que, si nous sommes bien renseignés, la Direction des travaux publics elle-même en a étudié la refonte complète et la transformation en vue de les adapter mieux au trafic moderne. Il est à souhaiter que cela puisse se faire dans un esprit d'équité et de justice, rendant moins choquantes les inégalités de tous les textes de loi actuels imposés aux différents usagers de la route. Cette loi quasi moyenâgeuse, quand on parle de route ou de circulation, dispose à son art. 12, ce qui suit: «Après une forte chute de neige, les communes doivent déblayer, à leurs frais, toutes les routes et chemins publics de leur territoire qui sont ouverts à la circulation en hiver. Les cantonniers de l'Etat ont à prêter leur aide aux cantonniers des communes pour ce travail. Les communes sont également tenues, à l'entrée de l'hiver, de marquer à leurs frais, par des jalons noircis au feu ou autres signaux analogues, la direction des routes dans les endroits où les piétons et les voitures seraient exposés à des accidents.» Il résulte donc de ce texte que le déblaiement des neiges doit se faire à la charge exclusive des communes. Le canton s'est montré irréductible sur ce point en refusant toutes les demandes de subsides qui lui ont été présentées et dont je vous parlerai tout à l'heure.

Il est vrai que lors de la discussion au Grand Conseil de la loi de 1906, quelques timides tentatives furent faites pour solliciter l'appui de l'Etat et obtenir de lui des subventions, mais feu le conseiller d'Etat Morgenthaler tranquillisait en ces termes ceux qui, à juste titre, voyaient dans la loi des dispositions imposant aux communes des charges nouvelles et nullement négligeables:

«Ich bin einverstanden, dass die Gemeinden die Fahrbahn nur bei starkem Schneefall, d. h. wenn wirklich ein Verkehrshindernis vorhanden ist, zu öffnen haben. Es ist mir auch kein Fall bekannt, dass den Gemeinden nach dieser Richtung Vorschriften gemacht worden wären, sondern sie fahren eben mit dem Schneepflug, wenn sie es für nötig halten.»

En 1905 ou en 1906, on pouvait certes se permettre un langage pareil, car, si j'en crois mes collègues plus âgés du Grand Conseil, l'automobile, à cette époque, ne faisait encore, sur nos routes, qu'une timide apparition et constituait bien plus un phénomène qu'un auxiliaire de l'homme, auxiliaire qui, vingt ans plus tard, était appelé à jouer un rôle de premier plan dans notre vie économique. En effet, ce sont des milliers de véhicules à moteur, aujourd'hui, qui sillonnent les routes et pénètrent partout, tirant de leur isolement séculaire des régions reculées du pays, redonnant un peu de vie là même où le rail demeurait impuissant ou inefficace. Or, tous les véhicules à moteur paient une redevance cantonale; tous les automobilistes sont astreints à cette taxe, égale pour tous; nulle contrée n'est privilégiée sous ce rapport. Cette taxe est prélevée chaque année et pour la durée de celle-ci. D'où résulte, à mon avis, le droit incontestable, pour les propriétaires des motocycles et les automobilistes, de pouvoir exiger l'état de mise en circulation de notre réseau routier, et cela, abstraction faite de l'inclémence du temps, surtout si l'on ne veut pas oublier que l'automobile n'est plus aujourd'hui un instrument de luxe, mais un collaborateur de plus en plus indispensable de notre commerce et de notre industrie. Il arrive donc fatalement, sous l'empire de la loi actuelle,

que durant l'hiver, les communes, et tout spécialement celles du Jura, sont dans l'obligation d'ouvrir les routes sans plus tenir compte de «la forte chute de neige», selon l'expression de la loi de 1906, mais de manière à permettre la circulation et le trafic des automobiles pendant l'hiver également. En tout cas, si les routes ne sont pas en état, les intéressés ne craignent pas d'adresser leurs réclamations aux autorités communales et s'il se trouve des maires plus soucieux des finances communales que des intérêts des automobilistes, on s'adresse à l'ingénieur d'arrondissement qui, à son tour, donne des ordres aux communes, et celles-ci n'ont pas autre chose à faire qu'à s'exécuter. Cet état de choses constitue pour nombre de communes une charge considérable et, à mon avis, notoirement injuste.

J'ai pris la peine de faire une petite enquête à cet égard, et voici les chiffres que j'ai recueillis, les dépenses de quelques communes pour le déblaiement des neiges pendant ces trois dernières années: La Ferrière, 2000 fr.; Les Breuleux, 5000 fr.; Asuel, 1300 fr.; Montfaucon, 2000 fr.; Le Noirmont 1300 fr.; Saignelégier, 3000 fr.; Sonvilier, 2000 fr.; Renan, 1000 fr.; Tramelan, 6000 fr.; St-Imier, 7000 fr.; Les Genevez, 3000 fr.

On doit reconnaître qu'il s'agit là de sommes assez rondelettes grevant impitoyablement le budget déjà lourd des communes. Et alors, Messieurs, la question se pose: Est-il juste que le canton, qui perçoit intégralement des redevances considérables du fait de la circulation automobile, que ce soit la taxe sur les véhicules à moteur ou le produit imposant de la répartition des droits sur la benzine, soit exonéré de toute contribution dans l'exécution d'un service public qui intéresse au premier chef la circulation routière? Est-il juste que ce service tombe ainsi à la charge des communes qui ne retirent pas un sou de cette monnaie, en vertu d'une loi vieillotte et injuste continuant à régner dans un domaine qui maintenant lui échappe?

A mon avis, poser la question c'est la résoudre. J'ai foi dans le bon sens du Grand Conseil pour nous aider dans cette tâche, modeste peut-être, mais juste essentiellement.

Certaines communes ou même certaines associations ont essayé de fléchir l'intransigeance gouvernementale, tout fut inutile. J'ai sous les yeux l'argumentation du Conseil d'Etat à la base de sa décision du 25 janvier 1929:

Les conseils municipaux de St-Imier, de Renan et de La Ferrière attirent l'attention du Conseil-exécutif, par requête du 12 janvier courant, sur les grands frais que leur occasionne l'obligation de déblayer la neige sur les routes cantonales. Ils font remarquer que d'autres communes du canton, plus favorisées par le climat, n'ont pas des charges aussi lourdes. Ils demandent que le canton tienne compte de cette situation et examine s'il n'y aurait pas possibilité de leur allouer des subventions à prélever sur la taxe des automobiles ou l'impôt sur la benzine.

Le Conseil municipal de Renan avait déjà préalablement présenté sans succès une requête semblable à la Direction des travaux publics. Celle-ci reçut encore trois autres requêtes analogues: une de la commune d'Asuel, une de l'Association des automobilistes du Haut-plateau montagnard et la troisième de la Société des auto-transports Tramelan-Goumois.

Après examen de ces différentes requêtes, le Conseil-exécutif constate ce qui suit:

Il faut reconnaître que certaines communes doivent faire parfois de grands sacrifices pour l'ouverture des routes en hiver. Si une commune a sur son territoire beaucoup de routes cantonales dont elle doit assurer le déblaiement en hiver, elle est néanmoins plus avantagée que la commune qui possède très peu de routes cantonales, car elle a moins de routes à entretenir et l'on sait que l'entretien de la route est beaucoup plus coûteux que le déblaiement des neiges. C'est ainsi par exemple que les communes de St-Imier, de Tavannes et d'Asuel, qui possèdent plusieurs routes cantonales, sont avantagées par rapport à d'autres communes. Il y a par ailleurs dans d'autres régions du canton des communes qui ont des charges tout aussi grandes que celles des requérantes en ce qui concerne le déblaiement des neiges et pourraient avec autant de raison demander des subventions à l'Etat. Cela entraînerait ainsi ce dernier à des dépenses considérables et les prescriptions légales ne tarderaient pas à tomber en désuétude.

Il faut considérer également que l'entretien des routes cantonales cause à l'Etat des frais énormes. L'Etat pourvoit seul à cet entretien, alors que dans beaucoup d'autres cantons une partie des frais est mise à la charge des communes. L'Etat de Neuchâtel accorde bien des subventions pour le déblaiement des neiges, mais il faut considérer aussi que ces communes doivent participer à l'entretien des routes cantonales.

Si l'Etat bénéficie de sommes considérables grâce à la taxe sur les automobiles et aux droits de douane sur la benzine, ses charges vont en augmentant sans cesse en ce qui concerne la réfection des routes. Les routes qui passent des communes à l'Etat absorbent notamment, pour leur réfection, des sommes très fortes. Les routes cantonales sont les artères les plus fréquentées et celles aussi dont l'entretien est le plus coûteux. Aussi le produit de la taxe sur les automobiles et de l'impôt sur la benzine est-il affecté entièrement à la réfection des artères principales.

Il n'est donc pas possible de déférer aux demandes des communes et sociétés susdésignées. Les organes de l'Etat ont en revanche donné l'ordre au personnel de la voirie de prêter son concours pour le déblaiement des neiges sur les routes cantonales.

Les communes doivent satisfaire pleinement à leurs obligations légales dans le domaine considéré.

Le préfet de Courtelary est chargé de notifier le présent arrêté aux autorités communales de St-Imier, de Renan et de Tavannes.

Nous ne voulons pas nier l'immense effort accompli par nos autorités communales, notamment la Direction des travaux publics, dans la réfection et l'aménagement de notre réseau routier, mais je me permets quand même de faire remarquer à M. le directeur des travaux publics qu'il n'est pas tout à fait conforme à la vérité de prétendre que l'Etat seul pourvoit à l'entretien des routes canto-

nales. Dans les agglomérations, peu de routes cantonales ont été corrigées et goudronnées sans qu'on ait sollicité et obtenu des subsides de la part des communes. Certaines de celles-ci ont dû aménager leurs chemins communaux pour faciliter la circulation et aussi pour lutter contre la poussière, attendu qu'ils sont fréquentés par des véhicules à moteur. Encore ici, les communes ont dû faire des sacrifices et des aménagements à leurs propres frais; le gouvernement n'est pas venu à leur aide ni sous une forme ni sous une autre. Peu de localités se sont laissées d'ailleurs tirer l'oreille, bien qu'elles auraient pu dire aussi, suivant la formule que je vous ai lue tout à l'heure: «le canton doit satisfaire pleinement à ses obligations légales».

L'Etat n'a donc aucun intérêt à se montrer intransigeant et, s'il est bridé par la législation actuelle, qu'il la change ou qu'il la modifie. C'est là le but de notre motion.

J'espère que le gouvernement y fera bon accueil, surtout qu'à côté d'une portée générale, elle prévoit une solution intermédiaire disposant en tous les cas d'une aide en faveur des régions que n'épargnent ni les rigueurs de l'hiver, ni la durée des frimas.

A l'instant me parvient encore la copie d'une requête adressée à la Direction des travaux publics par la Section de St-Imier de la Société bernoise du commerce et de l'industrie, et faisant état de doléances analogues à celles que je viens de vous exposer.

Ainsi, il faut croire que, non seulement les communes, mais les milieux industriels et commerciaux aussi, accueillent chaleureusement la motion qui vous est présentée.

Le Grand Conseil ne saurait donc trahir ces désirs unanimes, et il me suffira, Messieurs, de faire appel à vos sentiments d'équité, pour que vous acceptiez à votre tour la motion, dont je crois vous avoir exposé et le bien-fondé et la nécessité.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Offenhaltung der Strassen im Winter ist von altersher eine Obliegenheit der Gemeinden. Das heute geltende Gesetz über die Strassenpolizei vom 10. Juli 1906 ordnet in Art. 12 diese Pflicht der Gemeinden. Es sagt: «Bei starken Schneefall haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet das Oeffnen der Fahrbahn in ihren Kosten auf sämtlichen öffentlichen Strassen, welche dem Verkehr auch im Winter geöffnet sind, zu sorgen.» Da der Herr Motionär seine Anregung, den Gemeinden an diese Kosten der Offenhaltung der Strassen Beiträge zu leisten, wie er sagt, in Anbetracht des fortwährend grösseren Einganges aus den Automobilsteuern und des noch namhafteren Anteils des Kantons am Benzinzoll stellt, habe ich zu untersuchen, ob die heutigen Leistungen der Gemeinden aus der angeführten gesetzlichen Verpflichtung gegenüber früher tatsächlich seit dem Einsetzen des Automobilgverkehrs gesteigert worden sind. Bei Beurteilung dieser Frage halte ich fest, dass die heute gültige Gesetzesbestimmung schon damals in Kraft gewesen ist. Ich verweise auf das frühere Strassenpolizeigesetz aus dem Jahre 1834, wo der Strasse die gleiche Bedeutung zugekommen ist, die sie heute wieder erlangt hat. Mit der Einführung der Eisenbahn ist der Durchgangsverkehr von den Strassen weggegangen und es spielte sich dort einzig mehr der Lokalverkehr ab. Damit ist sicher auch der Umfang der Gemeindeleistung, die Strassen im Winter für den durchgehenden Verkehr frei zu halten, kleiner geworden. Die gegenüber diesen früheren Zuständen jahrzehntelang nur noch reduzierte Leistung der Gemeinden ist nun in den letzten Jahren tatsächlich infolge des Auftretens des Automobilverkehrs gesteigert worden, aber diese Leistung ist heute nicht grösser als zu jener Zeit, wo das Volk durch Annahme der bezüglichen Gesetzesbestimmung den Gemeinden Auftrag gegeben hat, die Strasse offen zu halten. Denn damals haben die Strassen den gesamten Verkehr überhaupt aufnehmen müssen.

Die Erfüllung der in Frage stehenden gesetzlichen Verpflichtung ist also heute eine so grosse Arbeitsleistung, wie seinerzeit, wo der Verkehr noch ganz auf der Strasse lag. Diese Erfüllung einer Pflicht bedeutet im allgemeinen auch heute noch keine unerträgliche Beanspruchung der Gemeinde. Die daherigen Arbeiten werden gewöhnlich im Gemeinwerk gemacht und sie werden zu einer Zeit ausgeführt, wo im allgemeinen keine andere Arbeitsmöglichkeit da ist, so dass man dabei gern die Arbeitslosen beschäftigt. Die Schneeräumung bildet tatsächlich an vielen Orten eine willkommene Arbeits- und Verdienstgelegenheit. Die Gemeinden sind froh, hier Arbeiten zuweisen zu können, denn es ist ihnen daran gelegen, in erster Linie für die Arbeitslosen zu sorgen.

Von einer ganz allgemeinen Verpflichtung des Staates, allen Gemeinden an die Kosten der Schneeräumung Staatsbeiträge zu leisten, kann, glaube ich, heute nicht die Rede sein. Zudem würde die Heranziehung der Automobilsteuer oder der Eingänge aus dem Benzinzoll eine Preisgabe der Zweckbestimmung der daherigen Einnahmen des Staates darstellen. Vergessen Sie nicht, dass die uns zur Verfügung stehenden Mittel aus der Automobilsteuer und aus dem Benzinzoll gemäss Ihrem Beschluss von 1924 verwendet werden müssen, um die Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen im Kanton Bern auszubauen. Von diesem gesamten Strassennetz, das ungefähr 700 km misst, sind heute ungefähr 400 km bearbeitet; es bleibt uns daher noch eine grosse Arbeit zu leisten und es liegt uns die Aufgabe ob, allen den uns vorgetragenen Wünschen nach und nach zu entsprechen, Wünschen, die gerade Sie jedes Jahr anlässslich des Verwaltungsberichtes der Baudirektion hier zur Geltung bringen. Wenn Sie mir aber durch Bewilligung von allerhand Subventionen die Mittel zersplittern, wenn ich dafür die Eingänge aus der Automobilsteuer und dem Benzinzoll abgeben soll, so kann ich die grosse Aufgabe, die der Gesamtheit des Kantons dienen soll, nicht lösen und ich kann allen Ihren Wünschen nicht entsprechen. Im übrigen darf man auch den Benzinzolleingang nicht überschätzen. Richtig ist, dass wir im Jahre 1929 für die verflossenen vier Jahre ungefähr 3 Millionen bekommen haben, aber das ist eben ein Gesamtbetrag für vier Jahre. In Zukunft werden wir ungefähr einen Viertel dieser Summe bekommen, nicht einmal ganz, denn das Rechnungssystem für die Zukunft ist anders als für die zurückliegenden

Jahre. Immerhin rechnen wir mit einer Summe von ungefähr 700,000 Fr. pro Jahr. Ich habe mit Genugtuung festgestellt, dass der Herr Motionär auch nicht das Unmögliche von uns verlangt. Er sagt, wenn der Staat nicht allgemein allen Gemeinden Beiträge gewähren könne, so solle er die Beitragsleistungen an diejenigen Gemeinden ausrichten, die durch ihre Höhenlage der Strenge des Winters besonders ausgesetzt seien. Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Staat Bern in ganz besondern Fällen verschiedenen Gemeinden Beiträge an die Kosten der Schneeräumung geleistet hat. Er hat dann Beiträge geleistet, wenn es sich um Gemeinden handelte, die sehr grosse Schneeräumungskosten hatten im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Situation und Leistungsfähigkeit. Ich mache besonders darauf aufmerksam, dass das Kriterium für die erfolgte Beitragsleistung nicht allein die Höhenlage und die besondere Strenge des Winters war, sondern ein Urteil darüber, ob die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden dargestellt haben. Wenn darüber allerseits Einverständnis herrscht, dass auch in Zukunft nach diesem Grundsatz verfahren werden darf, kann die Motion erheblich erklärt werden. Ich kann mitteilen, dass wir in dem im Wurfe liegenden neuen Strassenbaugesetz auch einen Artikel aufgenommen haben, der diese Hilfeleistung des Staates für die Gemeinden, die abseits liegen, und für die die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Beanspruchung bedeuten, vorgesehen haben. Ich schliesse mit der Erklärung, dass, in Anwendung der erwähnten Grundsätze, die Motion erheblich erklärt werden kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Gesetz
über
die Vereinfachung von Beamtenwahlen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 460 hievor.)

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind das letztemal mitten in der Eintretensdebatte stehen geblieben. Sie werden mir ein neues Eintretensreferat schenken. Meiner Meinung nach sollte man dort fortfahren, wo wir stehen geblieben sind. Das letzte Mal hat Herr Dr. Woker gegenüber dem Antrag der Regierung und der Kommission auf Eintreten den Antrag gestellt, die Vorlage sei an die Regierung zur Prüfung der Frage der Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes zurückzuweisen. Demgegenüber hat Herr Grossrat v. Fischer beantragt, der Antrag Woker sei abzulehnen. Darauf sind einige Bemerkungen von verschiedenen Rednern gefallen, die sich weniger auf die Eintretensfrage als auf einige Artikel der Vorlage selber bezogen haben. Am Schluss kam ein Antrag von Herrn Minger, es sei die Beratung abzubrechen, damit die Fraktionen, die noch nicht Stellung genommen haben, Gelegenheit bekommen, dies zu tun. Dieser Antrag ist angenommen worden, nachdem Herr Woker seinen Antrag auf Rückweisung zurückgezogen hat. Das ist der Stand der Angelegenheit auf den heutigen Tag. Ich kann mitteilen, dass die Kommission seither noch zweimal kurz Sitzung abgehalten und neue Beschlüsse gefasst hat. Speziell der Art. 8 der Vorlage war hier kritisiert worden. Ich will aber der Einzelberatung nicht vorgreifen, sondern die Frage bei Art. 8 besprechen.

Meier, Präsident der Kommission. Ich habe nicht viel beizufügen, habe aber doch mitzuteilen, dass ich vorhin mit einem Kollegen gesprochen habe, der sagt, man sollte Gelegenheit haben, die allgemeinen Richtlinien zu diskutieren. Wir haben diese Gelegenheit das letztemal gehabt, wo man bei der Eintretensdebatte gesehen hat, welche Wünsche und prinzipiellen Begehren hier gestellt werden. Wie Sie den Ausführungen des Regierungsvertreters haben entnehmen können, ist diesen Bedenken Rechnung getragen. Es handelt sich um die Geschwornen. Das war bereits erledigt, bevor die Kommission vor den Rat gekommen ist. Der zweite Abschnitt handelt von der Wahl der Beisitzer der Gewerbegerichte durch den Gemeinderat. Auch hier werden diese Bedenken dahinfallen, indem die Kommission, auf Antrag der Regierung, sich vorläufig dahin geeinigt hat, dass man diesen Artikel herausnehmen wolle. Trotz der Bedenken, die geäussert worden sind, kann man auf die Vorlage eintreten und kann diese Bedenken in der Detailberatung noch erörtern. Das wäre ein besserer Weg, als der Antrag auf Nichteintreten, der in Aussicht gestellt worden ist von einem Teil der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion. Ich möchte mir erlauben, wenn der Antrag kommen sollte, noch einige Ausführungen zu machen, auf die Begründung des Nichteintretensantrages zu antworten.

Gerber. Unsere Fraktion hat die Vorlage in einer Sitzung behandelt und an dieser Sitzung mehrheitlich beschlossen, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen. Seither hat sich nun eine veränderte Situation gezeigt. Man hat vernommen, dass die Regierung unter keinen Umständen eine Rückweisung akzeptieren werde und, dass auch die Kommission beschlossen habe, einzig auf der Alternative zu beharren, entweder Eintreten oder Nichteintreten. Diese Information wird wohl zutreffen. Der Sprechende ist daher beauftragt worden, Ihnen namens der Mehrheit der Fraktion zu beantragen, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten.

Die Begründungen, die dem Gesetz vorausgegangen sind, liegen in der Motion des Herrn Dr. Meier vom letzten Frühjahr und im Postulat des Herrn Zingg vom Jahre 1926, sowie in den Darlegungen, die der Sprecher der vorberatenden Behörde letzte Woche zum Ausdruck gebracht hat, und sie haben auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass die Beweggründe, die die Herren veranlasst haben, die Sache zur Sprache zu bringen, durchaus lautere sind. Es ist ein Fragenkomplex, dessen Besprechung im Grossen Rat sicher berechtigt ist. Nachdem aber

diese Wünsche der Motionäre in der Gesetzesvorlage Form und Gestalt angenommen haben, darf man schon etwas näher darüber diskutieren und man darf sich nachher auch nicht verwundern, wenn man aus wohlerwogenen Gründen schwerwiegende Bedenken gegen die Vorlage vorbringt.

Was ist die primäre Ursache der Einreichung der heutigen Vorlage? Wir finden sie in allen Begründungen, die vorangegangen sind, genannt: Die schwache Beteiligung bei Beamtenwahlen. Dabei wollen sowohl Postulant als Motionär gleichzeitig eine Vereinfachung des Wahlverfahrens und eine Kostenersparnis erzielen. Sie suchen also auch Sparmassnahmen zu verwirklichen. Das ist an und für sich sehr logisch. Wenn man nun aber die Vorteile betrachtet und gegen die Nachteile abwägt, muss man feststellen, dass es sich nicht lohnt, deswegen ein Gesetz aufzustellen und eine Volksabstimmung herbeizuführen. Man muss schon auf andere Gedanken kommen. Die schwache Beteiligung kann zutreffen und trifft leider sehr viel zu bei Wahlen und Abstimmungen. Aber der Bürger hat nun einmal das gesetzliche Recht, sich bei Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen oder nicht. Dieses Recht lässt er sich nicht einschränken. Die Nichtbeteiligung ist vielfach auf Bequemlichkeit, auf eine bedauerliche Missachtung der Bürgerpflichten zurückzuführen, für welche die Gesetzgebung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es ist nicht immer Interesselosigkeit, sondern oft Sorglosigkeit, und diese ist zurückzuführen auf die heutigen politischen und Parteiverhältnisse. Wenn der Bürger, der an den Parteiversammlungen teilgenommen hat, wo der Beschluss ergangen ist, nachher nicht zur Urne geht, weil keine Opposition und kein Gegenvorschlag da ist, so denkt er sich eben, er könne damit einen Gang ersparen. Ich will das durchaus nicht etwa als schöne Bürgertugend darstellen. Wenn sich der Bürger nicht beteiligt bei Wahlen und Abstimmungen, so berechtigt das aber noch lange nicht dazu, ihm durch Gesetzeserlass das Recht zu nehmen, persönlich am Wahlakt teilzunehmen. Dieses Recht wird durch die gegenwärtige Vorlage ganz wesentlich eingeschränkt, wenigstens dem Scheine nach. Davor soll man sich hüten. Zehn Bürger stellen einen Vorschlag auf, vielleicht mit Zustimmung einer Parteiversammlung, vielleicht auch nicht, es können auch vollständig unorganisierte Personen sein, die den Vorschlag aufstellen. Von dem Moment an, wo der Vorschlag aufgestellt ist, haben die andern Bürger nichts mehr dazu zu sagen, es sei denn, sie selbst greifen ein und stellen einen Sprengkandidaten auf. Das muss stossend wirken. Ich möchte fragen, wem es überhaupt einfallen würde, dagegen aufzutreten. Es würde schwer halten, aus einer Partei heraus einen andern Kandidaten aufzustellen. Das Beamtenwahlverfahren wäre durch dieses Gesetz in eine ganz untergeordnete Stellung verdrängt. Die Wichtigkeit der Wahlen geht zurück und zwar ganz sicher nicht im Interesse der Beamten. Die Bestimmung, wonach, wenn keine Vorschläge an die Staatskanzlei eingereicht werden, der bisherige Vertreter als angemeldet betrachtet und ohne weiteres gewählt ist, stösst ab. Das trägt dazu bei, dass sich nach und nach überhaupt niemand mehr um diese Wahlen bekümmert. Man weiss ja, dass man zufrieden ist mit diesem Beamten, dass er also als angemeldet gilt und dass man sich um die Wahl nicht mehr zu kümmern braucht, also die Sache gehen lassen kann, wie sie will, da der Mann ja doch gewählt wird, und zwar mit unserem Einverständnis. Das führt wirklich zu einem ganz stillen Wahlverfahren, bei dem der Bürger sich in Schlaf wiegen kann. Der Beamte, der das erstemal durch die Wahl geht, gilt ohne weiteres als lebenslänglich gewählt. Er kann sich wenigstens in dieser Sicherheit wiegen. Die Konsequenzen, die man schon aus diesem Umstand ziehen kann, möchte ich nicht erörtern. Sie tragen jedenfalls nicht in allen Fällen zu einer frischen, tatkräftigen Amtsführung bei, sondern eher zur Förderung einer bureaukratischen Verknöcherung. Das wollen wir verhüten. Der Beamte soll auch wahltechnisch mit dem Volke, mit seinen Wählern in Kontakt bleiben. Er soll das Gefühl haben, dass seine Wähler ihn durch die Wiederwahl achten und ehren und seine Tätigkeit anerkennen.

Es ist von unangenehmen Zwischenfällen in letzter Stunde die Rede gewesen. Bei uns braucht es sehr viel, bis es zu einem Sprengungsversuch kommt. Bloss wegen kleiner Verfehlungen oder persönlicher Unbeliebtheit werden Sprengversuche nicht eingeleitet. Ich möchte aber fragen: Wie steht es mit der Verantwortlichkeit bei chronischen Verfehlungen der Beamten, bei Amtsvernachlässigung? Es kommt selten vor, dass man da eingreifen muss, aber es kommt doch vor, und ich könnte, wenn es sein muss, mit einem frappanten Beispiele aufwarten. Die wählende Mehrheitspartei schlägt einen solchen Beamten, der zu Klagen Anlass gibt, aus Rücksicht auf ihn und auf seine Familie wiederum zur Wahl vor, unter strengen Vorbehalten, auf die der betreffende Beamte ohne weiteres eingeht, sogar schriftlich. Mit aller Zuversicht geht das Volk an die Wahl und wählt den Mann wieder. Nach bestandener Wahl kümmert sich der Beamte um die Vorbehalte nicht mehr, Klage auf Klage geht ein. Da fühlt sich die Mehrheitspartei, die die Wahl befürwortet hat, auf alle Fälle gegenüber den andern Parteien verantwortlich und diese Mehrheitspartei wird im vorliegenden Fall die letzten Konsequenzen ziehen und diesen Beamten zu einer freiwilligen Demission zu veranlassen suchen, um damit eine förmliche Abberufung zu umgehen. Ich frage mich, ob das nach dem neuen Wahlverfahren denkbar ist, tragen die zehn Mann, die die Wahl veranlasst haben, die Verantwortung gegenüber der ganzen Wählerschaft oder will sie die Regierung übernehmen? Ich denke nein; hier würde das Zehnmannsystem versagen.

Es wird von verschiedenen Seiten gesagt, die Beamten selbst wünschen die stille Wahl. Ich stelle mir vor, der Fall liege ähnlich wie letztes Jahr, bei Beratung des Zivilstandsbeamtendekrets. Damals haben die Zivilstandsbeamten auch in einer Eingabe die stille Wahl verlangt. Ich selbst habe damals einen dahingehenden Antrag gestellt. Der Antrag ist namentlich von seite der Linken bekämpft worden, mit der Begründung, die Zivilstandsbeamtenwahlen fallen sowieso zusammen mit den Bezirksbeamtenwahlen, der Bürger müsse sowieso an die Urne gehen. Heute will man nun die Geschichte umkehren. Man will die Bezirksbeamten der stillen Wahl unterwerfen. Wegen der Zivilstandsbeamten aber soll der Bürger an die Urne gehen, wenigstens

so lange, bis das betreffende Dekret in Revision gezogen worden ist. Ein Kollege und Zivilstandsbeamter hat damals gesagt, die stille Wahl hätte für ihn etwas Anrüchiges. Er würde sich dafür bedanken. Er wolle in offener Wahl vom Volke wieder gewählt werden. So würde es auch aussehen bei den Bezirksbeamten, wenn man der Sache auf den Grund gehen wollte. Einzelne wünschen es so, andere anders. Aber ein tüchtiger und pflichtbewusster Beamter setzt seine Ehre darein, vom Volke gewählt zu sein, und wenn die Beteiligung auch nur eine kleine ist, so ist sie doch immer noch grösser und eindrucksvoller als im Vorschlagssystem der zehn Mann. Der Beamte darf ganz ruhig auch die fehlenden Stimmen für sich als Anerkennung buchen. Bei einer Opposition würde sich die Sache schon etwas anders abwickeln, zum mindesten müssten ihn eine grössere Anzahl leerer Stimmzettel darauf aufmerksam machen, dass etwas nicht sauber ist im Staate Dänemark.

Man spricht von Kostenersparnis. Sobald aber von andern zehn Mann ein weiterer Vorschlag aufgestellt wird, ist es ja doch nichts mehr mit der stillen Wahl, dann ist es vorbei mit der Vereinfachung und mit der Kostenersparnis, welche ich persönlich sowieso nicht hoch einschätze. Da hat das Gesetz praktisch überhaupt keinen Wert mehr. Im Gegenteil, das Verfahren wird eher komplizierter. Unsere Wähler fallen dabei aus der Rolle, sie wissen nicht mehr, was gültig ist und woran sie sich zu halten haben, sie werden unsicher in ihren Wahlrechten.

Gewiss, ich gebe zu, dass die stille Wahl für einzelne Beamte am Platz ist, z. B. für Pfarrer, obschon sich auch hier viele oppositionelle Stimmen geltend machten anlässlich der letzten Abstimmung über das Pfarrwahlgesetz, mit dem Bemerken, man wolle alles vom grünen Tisch aus besorgen.

Aber für die wichtigsten Bezirksbeamten, für die Gerichtspräsidenten, Statthalter, Gerichtsschreiber und Konkursbeamten verhält es sich anders. Das sind schon früher wichtige Aemter gewesen, sie haben nun, seitdem die Zusammenlegung erfolgt ist, noch eine grössere Bedeutung erhalten. Vor der Zusammenlegung der Bezirksbeamtungen war für den Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber der Regierungsrat Wahlbehörde. Mit dem Inkrafttreten jenes Gesetzes hat man dem Regierungsrat dieses Wahlrecht genommen, mit der Begründung, man wolle die Volksrechte erweitern. Heute will man die Wahl dieser Beamten dem Vorschlagsrecht von zehn Mann unterstellen. Ebensogut oder besser wäre es gewesen, man hätte der Regierung diese Rechte belassen, zum mindesten hätten daraus nicht grössere Nachteile resultiert.

Das Gesetz, wenn es aus den Beratungen des Grossen Rates hervorgehen sollte, wird in breiten Schichten der Bevölkerung keine Begeisterung auslösen, es wird, so wie ich die Sache beurteile, mit Sicherheit ein negatives Schicksal erleben und nicht Gnade finden. Es ist daher meine Auffassung, dass es keinen Sinn hat, die Vorlage bis zu Ende durchzuberaten, wenn der ablehnende Volksentscheid schon besiegelt erscheint. Es hat auch keinen grossen Zweck, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen mit der Bestimmung, einzelne der in der Vorlage bezeichneten Beamtungen herauszunehmen, denn dann würde überhaupt nichts mehr übrig bleiben.

Es fragt sich übrigens, ob die Wähler auf dem Lande mit der stillen Wahl der Amtsrichter einverstanden sind, denn auch das Amt eines Amtsrichters spielt vielerorts eine Rolle. Und die kantonalen Geschwornen? Es bedeutet das Volksgericht, und die Befürchtung, dass dem Wähler durch das vorliegende Gesetz als Uebergangsstadium das Recht dieser Wahl weggenommen wird, würde sicher Platz greifen. Ich komme deshalb dazu, bei aller Anerkennung des guten Glaubens auf der Seite derjenigen, die uns die Gesetzesvorlage unterbreiten, Ihnen zu beantragen, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten.

Gilgen. Mit der Annahme des Postulates Zingg und der Motion Meier hat der Grosse Rat eigentlich gezeigt, dass er mit einer Vereinfachung der Bezirksbeamtenwahlen einverstanden ist. Der Erfolg seiner Anstrengungen liegt vor, eine Gesetzesvorlage, an der sämtliche Parteien mitgearbeitet haben. Die sozialdemokratische Partei wird für Eintreten stimmen. Dabei sind wir uns selbstverständlich wohl bewusst, dass diese Vorlage nicht einen absolut idealen Zustand schaffen wird. Wir stimmen ihr zu, weil sie gewisse Vorteile bringt. Herr Gerber hat gesagt, das Interesse an den Wahlen werde eigentlich mit der Annahme der Vorlage verloren gehen. Was haben wir heute bei den Bezirksbeamtenwahlen konstatiert? Wenn irgend ein Herr als Gerichtspräsident oder als Statthalter vorgeschlagen war, wusste man auch schon, dass er eigentlich gewählt war. Man hat das Resultat schon lange vor den Wahlen voraussagen können, wenn auch natürlich nicht die genauen Zahlen. Obschon man alles zum voraus wusste, hat man gleichwohl den ganzen Wahlapparat in Bewegung setzen müssen. Dieser Apparat ist ziemlich kostspielig für den Staat, für die Gemeinden und die Parteien. Wenn wir diese Vorlage annehmen, so würde der Vorwurf dahinfallen, dass der Bürger nichts mehr dazu zu sagen hätte. Dafür könnten wir uns auch nicht hergeben, dem Bürger das Wahlrecht zu beschneiden, ihn einzuschränken. Die Vorlage ist aber so abgefasst, dass das Wahlrecht jederzeit dem einzelnen Bürger und den Parteien gewahrt bleibt. Etwas Gutes hat diese einfache Gesetzesvorlage vor andern entschieden voraus: Bei andern Gesetzesvorlagen hat es gewöhnlich geheissen, es wäre schon recht, aber sie macht neue Staatsstellen nötig, verlangt neue Mittel. Das kommt bei dieser Vorlage nicht in Frage. Sie will wirklich vereinfachen und Ersparnisse erzielen. Es braucht keine neuen Beamten, keine vermehrten Auslagen, weder für den Staat, noch für die Gemeinden. Wir beantragen Ihnen, es sei auf diese Vorlage einzutreten.

Meister. Wenn ich mir erlaube, zu diesem Gesetz einige Worte zu sagen, so deswegen, weil ich dafür keine grosse Begeisterung aufbringen kann. Der Grundgedanke der Motion Meier und des Postulates Zingg ist zwar gut. Er will eine Vereinfachung und Kostenersparnis. Mir scheint aber, dass man speziell die Position der Herren Statthalter und Gerichtspräsidenten doch etwas zu wenig geachtet hat. Auf dem Lande nimmt der Regierungs-

statthalter eine wichtige Stelle ein, er ist der Stellvertreter der Regierung, der Verkehr zwischen der Regierung und den Gemeinden und den einzelnen Bürgern geht durch ihn, er hat gewisse Machtbefugnisse, und wenn er erst noch Gerichtspräsident ist, so wächst sein Ansehen und auf der andern Seite natürlich seine Pflicht dem Volke gegenüber. Das Volk möchte seinen Einfluss speziell auf die Wahl dieser beiden Herren nicht preisgeben. Es kann dem Volke doch nicht ganz gleichgültig sein, wer an diesen Posten kommt. Es ist allerdings gesagt worden, und es ist Tatsache, dass bei den Wahlen hie und da eine schwache Beteiligung herrschte. Aber das will doch nicht immer heissen, dass das Interesse an dieser Wahl deswegen geringer ist, denn innerlich haben ganz sicher grosse Mengen von Bürgern, die nicht zur Urne gegangen sind, Anteil genommen. Wir dürfen aber auch nicht einfach über die Bürger hinweggehen, die vielleicht nicht gerade einer Partei angeschlossen sind. Solche Bürger haben wir eine grosse Anzahl. Von diesem Standpunkte aus halte ich es nicht für richtig, wenn man ohne weiteres diese stille Wahl wenigstens für die zwei Posten des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten annehmen wollte. Man spricht so viel von Rationalisierung. Es ist an vielen Orten rationalisiert worden, ohne zu bedenken, was eigentlich die Rationalisierung für Kosten bringt, komplizierte Maschinen, hohe Anschaffungskosten usw. Hier wollen wir vereinfachen, hier glaubt man, Kosten sparen zu können. Das geht aber auf Kosten eines Rechtes, welches das Volk bis jetzt besessen hat. Das dürfen wir nicht auf uns nehmen. Es ist in meinen Augen nicht recht, wenn man die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten besser stellt als z. B. die Regierungsräte, die sich der Volkswahl unterwerfen müssen, während die andern das nicht tun müssen. Ich finde, dass gerade die Bezirksbeamten durch die Volkswahl sollten gehen müssen, wie die andern, dass da keine Ausnahmen gestattet sind, sondern dass dem Volke Gelegenheit zu geben ist, Stellung zu nehmen, wenn der Fall eintritt, dass man etwa nicht ganz einig ist mit dem Statthalter und wenn gewisse Beschwerden kommen. Es kann doch vorkommen, dass Beamte sich ihren Obliegenheiten nicht genau so widmen, wie sie es sollten. Da kann das Volk durch die Wahl einen kleinen Druck ausüben.

Mit der Kostenersparnis ist es nicht so weit her. Die politischen Parteien, die zu diesen Wahlen Stellung nehmen, werden wohl alle vier Jahre ihre paar Franken aufbringen, um sich an solchen Wahlen zu beteiligen. Wenn dem nicht so wäre, müsste man darin ein gewisses Armutszeugnis erblicken. Es sollte doch möglich sein, für diese Wahlen das nötige Geld aufzubringen.

Ich möchte nur einen Punkt aus der Vorlage herausgreifen. In Art. 3 heisst es, dass, wenn kein wahlfähiger Bewerber angemeldet ist, ebenfalls das ordentliche Wahlverfahren durchgeführt wird. Das begreife ich nun nicht ganz. Man hat das Prinzip der Anmeldung der Bewerber bei der Staatskanzlei. Wenn nun keine Anmeldung da ist, findet die Wahl gleichwohl statt. Das kann ich mir nicht erklären. Dann haben wir das Moment, das wir ausschalten wollen, dass in dieser Frist von 30 Tagen beliebige Vorschläge kommen können, sogar noch am Tage vor der Wahl. Wenn Eintreten beschlossen wird, werde ich mir erlauben, in einzelnen Punkten Gegenvorschläge zu bringen. Zunächst aber vertrete ich den Standpunkt, dass man prinzipiell auf dieses Gesetz nicht eintreten soll.

Steinmann. Wir haben nun heute schon von zwei Seiten die Begründung dafür gehört, warum man auf die Vorlage nicht eintreten wolle. Ich muss gestehen, dass ich über diese Art der Begründung nicht unangenehm überrascht bin. Es scheint mir, dass die Gegner der Vorlage grundsätzlich ernste Bedenken nicht mehr haben. Was heute Herr Gerber an Argumenten angeführt hat, ist in der grossen Hauptsache taktischer Natur. Er hat zwar einleitend gesagt, die Tatsache, dass das Volk das Wahlrecht nicht ausübe, berechtige nicht dazu, dem Volk das Recht zu nehmen. Das scheint nun ein grundsätzliches Argument zu sein, aber es hält nicht stand. Ich will nicht auf die grundsätzliche Frage selber zurückkommen, auf die stille Wahl als solche und ihre Existenzberechtigung. Nach der Vorlage kommt ja das schon im Titel zum Ausdruck und es ist auch in der Kommission seitens der Regierung und seitens der Kommissionsmitglieder mit aller Deutlichkeit gesagt worden, dass man in der Einschränkung dieser Volksrechte so wenig weit gegangen ist als man nur konnte. Gerade Herr Gerber hat zugegeben, dass die Vorlage eine bedeutende Vereinfachung bringt. Er hat erklärt, es könne ungeheuer vereinfacht werden, wenn man die Vorlage annehmen würde. Er geht sogar noch weiter. Ich möchte nicht einmal diese klingenden Beiworte gebrauchen und sagen «ungeheuer», sondern nur von «bedeutungsvoller» Vereinfachung sprechen. Ich möchte mir nun gestatten, auf einzelne Argumente einzutreten. In erster Linie begreife ich, dass man in solchen Fragen nicht gern etwas ändert. Darin bin ich mit Herrn Gerber einverstanden, dass man bei althergebrachten Einrichtungen ohne Not keine Aenderungen einführen sollte. Der Beweis der Notwendigkeit scheint mir nun aber durch die früheren Voten erbracht zu sein. Auch der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion hat das betstätigt. Es hat Herr Gerber vor allem folgende Argumente rein taktischer Natur ins Feld geführt: Ein Beamter, der der stillen Wahl unterzogen werden könne, werde sich gesichert fühlen, man könne ihn nicht mehr beseitigen. Das Argument wird damit unterstützt, dass man sagt, es halte schwer, Gegenkandidaten aufzustellen. Damit wird zugegeben, dass es möglich ist, eine Wahl zu veranlassen. Das kann nicht bestritten werden. Zehn Mann in einer Gemeinde oder in einem Bezirk, die mit der Amtsführung nicht einverstanden sind, haben es in der Hand, einen Gegenkandidaten zu portieren. Dann findet die Wahl statt. Die Einschränkung ist also nicht so ungeheuerlich. Wenn wirklich ernsthafte Gründe gegen den Inhaber des Amtes vorliegen, besteht jederzeit die Möglichkeit eines Wahlganges. Wenn keine ernsthaften Gründe vorhanden sind, wird man den Mann auch nicht sprengen wollen, bloss um ihm einen Denkzettel zu geben, weil seine Amtsführung nicht alle befriedigt. Bekanntlich kann niemand sein Amt so führen, dass keiner unzufrieden ist. Dass einer wegen der Einrichtung der stillen Wahl sich bis ans Lebensende, wie Herr Gerber gesagt hat, in

Sicherheit wiegen kann, das ist wohl nicht so ernst gemeint. Einmal sind die Oberbehörden, die Kontrollinstanzen, da, die in allen diesen Fragen in der Schweiz und besonders im Kanton Bern vom Recht der Kritik und der Kontrolle ausgiebig Gebrauch machen. Das ist recht so. Es braucht nur ein Beamter irgend etwas nicht recht gemacht zu haben, so wird das in vielen Zeitungen kritisiert. Aus diesen Gründen braucht man also die stille Wahl nicht zu bekämpfen, dass einer etwa sagen könne, er sei gewählt, und weil wir die stille Wahl haben, könne man ihm nichts antun.

Noch viel weniger kann man das Argument gelten lassen, eine Verknöcherung der Verwaltung werde eintreten. Darum handelt es sich gar nicht. Nur wenn man annimmt, dass wirklich einer gar nicht weggewählt werden könne, was tatsächlich nicht zutrifft, kann man den Schluss ziehen, dass diese Verknöcherung eintreten werde. Dagegen hat man verschiedene Hilfsmittel. Ein Herr Zivilstandsbeamter im Rat hat die Erklärung abgegeben, es könne ihm nicht genügen, wenn er bloss durch stille Wahl im Amte bestätigt werde. Das kann ich mir nicht gut erklären. Wenn sich die Wähler nach Ablauf seiner Amtsdauer vor die Frage gestellt sehen, ob sie einen Gegenkandidaten aufstellen wollen oder nicht, und wenn sie dann sagen, nein, sie seien zufrieden mit dem bisherigen Inhaber, sie wollen die Wähler nicht an die Urne führen, der bisherige Inhaber solle bestätigt werden, so kann ich nicht einsehen, was da Anrüchiges dabei sein soll. Ich halte das im Gegenteil für sehr ehrenvoll. Der Beamte wird sich sagen können, es scheine doch, dass die Leute mit ihm einverstanden seien, sonst würden sie wahrscheinlich einen Wahlgang veranlassen, was sie jederzeit in der Hand haben. Dieses Argument kann man wirklich nicht ins Feld führen.

Noch das letzte Argument. Man sagt, die Vorlage sei von vornherein verloren, deshalb solle man sie nicht in Beratung ziehen. Wenn man das ganz sicher behaupten könnte, dürfte man es sich füglich sparen, auf die Beratungen einzutreten. Darin hat Herr Gerber recht. Aber wer ist heute schon in der Lage, zu erklären, dass die Vorlage nicht durchgeht. Das kann man so wenig sagen, wie das, dass Herr Minger am 12. Dezember nicht gewählt wird. Das eine ist gerade so unsicher wie das andere. Im Volke denkt man gleich, wie die Führer. Bei richtiger Aufklärung, wenn sich die Grossräte in ihren Wahlkreisen um diese Aufklärung bemühen, wird die Vorlage durchgehen. Man sollte den Leuten sagen, dass es sich nicht darum handelt, ihnen Rechte wegzunehmen, dass man ihnen das Recht lasse, indem eine Anzahl von zehn Mann genügt, um eine Wahl herbeizuführen. Es handle sich einfach darum, zu vereinfachen und Kosten zu sparen, den Wählern den Weg an die Urne zu ersparen. Wenn man das alles darlegt und auch die Kautelen, die das Gesetz bringt, erwähnt, so frage ich mich doch, ob nicht eine Mehrheit im Kanton Bern zustande käme. Jedenfalls muss ich strikte ablehnen, dass man das als einen triftigen Grund betrachtet, um nicht auf die Beratung des Gesetzes einzutreten. Durch die Einzelberatung können wir uns über die Wirkungen des Entwurfes noch Rechenschaft geben. Die Detailberatung könnte noch dazu dienen, dass der eine oder andere sich sagt, man könne die Vorlage vertreten. Aus diesen Gründen sollten wir nicht einfach abriegeln, sondern uns die Mühe nehmen, auf die Beratung einzutreten, besonders, nachdem die Regierung, nicht auf eigenen Antrieb, sondern auf Verlangen des Parlamentes, diese Vorlage mühevoll — Herr Regierungsrat Rudolf sagt, er habe monatelang sich damit befassen müssen — zustande gebracht, sollte man doch der Sache nachgehen. Auch die Kommission hat Wandlungen durchgemacht. Wir haben zuerst die Geschworenen anders behandelt, wir haben die Beisitzer für die Gewerbegerichte ebenfalls darin gehabt, man hat allen Begehren Rechnung getragen. In der Bauernfraktion waren am Ende der Beratung nicht mehr so viele Mitglieder anwesend. Es ist daher anzunehmen, dass die Mehrheit gegen die Vorlage nicht so furchtbar gross sei. Es wird etwas schnell gegangen sein, weil es schon gegen den Schluss der Sitzung ging. Das alles legt der Bauernpartei die Pflicht ob, bei der Detailberatung zu sagen, dass sie die Sache anschauen wolle. Wenn nachher die Mehrheit des Rates das Gesetz ablehnt, dann kann jeder mit gutem Gewissen sagen, man habe die Sache geprüft, aber nicht für richtig befunden. Man sollte aber auf keinen Fall die Beratung von vornherein verhindern.

Nun ein Argument des Herrn Meister. Er fragt, warum denn die Regierungsstatthalter durch die stille Wahl sollen bestätigt werden können, während die Regierung sich der Volkswahl unterziehen müsse. Man hat genau gegenteilig argumentiert und damit jedenfalls das Richtige getroffen, indem man sagte, der Regierungsrat sei die höchste ausübende Gewalt im Staate Bern; das Amt sei so wichtig, dass man es nicht der stillen Wahl unterstellen könne, sondern dass die Vereinfachung vor ihm Halt machen müsse. Die Wichtigkeit und Bedeutung des hohen Amtes müsse veranlassen, den Gang zur Urne zu machen. Da könne man nicht mehr sagen, es sei eine untergeordnete Funktion, die man vereinfachen könnte. Wenn es um wichtige Sachen gehe, solle der Wähler an die Urne bemüht werden. Ich möchte persönlich und im Namen meiner Fraktion beantragen, auf die Detailberatung einzutreten und im Verlauf derselben zu prüfen, ob wir die Vorlage dem Volke empfehlen wollen oder nicht.

M. **Uebelhardt.** La loi qui nous est soumise aujourd'hui répond plus ou moins à un besoin et sera certainement saluée avec plaisir par l'immense majorité du peuple.

L'élection tacite d'une partie de nos fonctionnaires leur permettra d'assumer leur charge avec plus de tranquillité, en les mettant à l'abri de toute surprise s'ils ont rempli consciencieusement leur devoir. Malgré certaines défectuosités qu'on lui reproche, ce projet nous apporte une notable simplification et peut être considéré comme une mesure d'économie.

Comme membre de la commission, je tiens à déclarer que le groupe démocratique catholique votera l'entrée en matière.

Spycher. Der Grosse Rat hat vor ein paar Jahren eine Sparkommission eingesetzt, die den Auftrag hatte, zu sehen, wo man noch vereinfachen und

sparen könnte. Vor einiger Zeit hat das Bernervolk das Gesetz über die Pfarrwahlen angenommen. Jenes Gesetz enthält die gleichen Grundsätze wie die heutige Vorlage. Es ist vom Volk genehmigt worden. Ich bin deshalb erstaunt, dass von Seite der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei der Antrag gestellt wird, auf die Vorlage nicht einzutreten. Das ist nicht die Konsequenz dessen, was der Grosse Rat bis dahin immer verfochten hat: möglichst überall, wo es angeht, zu vereinfachen und zu sparen. Die Bezirksbeamtenwahlen, um die es sich hauptsächlich handelt, sind zum grössten Teil Bestätigungswahlen. Wenn die Bevölkerung mit einem Beamten zufrieden ist, so sagt sich jeder, der Mann werde schon wieder gewählt, es sei nicht nötig, dass man an die Urne gehe. So haben wir die betrübliche Erscheinung, dass in der Regel, wenn nicht andere Vorlagen gleichzeitig behandelt werden, 10—20 % der stimmberechtigten Bürger zur Urne gehen und dem Mann ihr Zutrauen durch ihre Stimmabgabe bezeugen. Die stille Wahl, wo sich das Volk gar nicht ausspricht, bedeutet meiner Auffassung nach ein viel grösseres Zutrauensvotum für diese Männer, als wenn sie nur mit einer Stimmenzahl von 10—20 % der Stimmberechtigten in ihrem Amte bestätigt werden. Das Gesetz bringt durchaus keine Beeinträchtigung der politischen Rechte. Zehn Mann können ja einen Gegenkandidaten aufstellen. Wie hat sich das bis jetzt gemacht, wenn ein Kandidat nicht mehr genehm war? Da sind nicht nur zehn Mann gekommen und haben einen Gegenkandidaten aufgestellt, sondern es sind eine oder mehrere Parteien gekommen. Man kann also nicht sagen, dass irgend ein Volksrecht durch dieses neue Gesetz beeinträchtigt werde. Wenn diese oder jene Aenderung vorgenommen werden soll, so bietet sich im Verlauf der Detailberatung dazu Gelegenheit. Ich habe z. B. gehört, dass die Wahlart, die auf die Geschworenen Anwendung finden soll, angefochten wird. Darüber kann man noch reden. Man sollte aber auf die Gesetzesvorlage eintreten und wenn nötig Korrekturen in der Detailberatung vornehmen.

Zingg. Bei der Einreichung des Postulates von 1926 leiteten mich gute Gründe. Die Wahlen finden jeweilen nach den Regierungsratswahlen statt; das Interesse für sie ist tatsächlich nicht gross. In der Stadt Bern haben die drei Parteien jeweilen ein Abkommen getroffen und die Kandidaten aufgestellt. Nun musste der ganze Appparat in Bewegung gesetzt werden. In der Stadt Bern haben wir 29,000 Stimmberechtigte, in den Landgemeinden des Amtsbezirkes Bern zirka 9300. Im Amtsbezirk Bern sind also etwas über 38,000 Stimmberechtigte. Bei den Bezirksbeamtenwahlen am 12./13. Juli 1926 wurde der Regierungsstatthalter mit 3282 Stimmen gewählt, also von weniger als 10 % der Stimmberechtigten. Von den 38,000 Stimmberechtigten sind 3300 zur Urne gegangen, weil sie wussten, dass eine Vereinbarung vorliegt und dass nach dieser Vereinbarung gewählt wird. Es ist kein Interesse vorhanden. Die Sparkommission hat kurz vorher alles untersucht, wo man eigentlich sparen könnte. Darauf ist sie nicht verfallen, dass hier etwas gespart werden könnte. Der Staat muss gleichwohl den ganzen Appparat in Bewegung setzen, die Gemeinden müssen gleichwohl Stimmzettel verschicken und auch den Parteien entstehen Kosten, obwohl die Beteiligung sehr gering ist. Wir hatten unter den drei Parteien eine Vereinbarung, dass man nur für 60 % der Stimmberechtigten Wahlzettel drucken liess. Das alles ist ganz nutzlos, denn die Bürger haben sehr wenig Interesse gezeigt. Die Gerichtspräsidenten sind mit 3300 Stimmen gewählt worden. Der Betreibungsbeamte für die Stadt hat von 29,000 Stimmberechtigten 1742 Stimmen erhalten, eine lächerliche Zahl, durch die der Beamte sich eigentlich herabgesetzt fühlt. Das ist ganz sicher für die Demokratie ein beschämendes Resultat. Bei den Gewerberichterwahlen ist die Situation noch viel schlimmer. Wir haben z. B. die Grupppe der Fuhrhalter-, Handels- und Transportarbeiter. In dieser Gruppe waren 8 Beisitzer vorgeschlagen. Aber nicht einmal diese 8 sind an die Urne gegangen, bloss 6 Mann haben gestimmt von mehreren tausend Stimmberechtigten. Soll man eigentlich da noch länger zuschauen und diesen Skandal weiter existieren lassen? Da könnten wir Abhilfe schaffen und viel Geld sparen. Ich glaube daher, der Rat sollte auf die Vorlage eintreten.

Gerber. Nur eine persönliche Bemerkung an Herrn Steinmann. Es ist ihm ein böser Irrtum unterlaufen, als er behauptete, ich selbst hätte zugegeben, die Vorlage bringe eine ungeheure Vereinfachung. Das habe ich nicht gesagt. Ich verweise auf das Protokoll.

Meier, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Gerber erwidern. Er hat erklärt, nach seiner Auffassung werde das Gesetz nicht angenommen. Ich möchte mir erlauben, die gegenteilige Auffassung zu vertreten. Soweit ich gehört habe, ist das Gesetz populär. Man sieht überall die Notwendigkeit ein, es wird im Volke direkt verlangt. Wenn man dem Volke sagt, das sei nun eine Vereinfachung, das sei ein Mittel, damit die Stimmberechtigten nicht für unnötige Sachen an die Urne gerufen werden, so wird das Volk diese Vorlage annehmen. Es ist vielleicht etwas anders mit den Vorständen der politischen Parteien. Da mag hie und da eine gewisse Hemmung vorliegen, die darauf zurückzuführen ist, dass man fürchtet, der Einfluss der politischen Parteien gegenüber den Beamten könne vielleicht nicht in einer Art und Weise geltend gemacht werden, die von den Beamten noch als korrekt empfunden wird. Es ist über dieses Thema im Rate noch nicht diskutiert worden, weil es nicht angeschnitten worden ist. Man sollte nicht, wie Herr Gerber, das Recht, an die Urne zu gehen, betonen, sondern die Pflicht zum Gang an die Urne. Wenn man die Pflicht des Bürgers betont und wenn man auf der andern Seite sagen kann, dass der Bürger diese Pflicht nicht mehr erfüllen will, so soll man ihm Gelegenheit geben, die Pflicht in Form der stillen Wahl zu erfüllen. Dann braucht man nicht mehr zuzusehen, wie in dieser ganz unverständlichen Art Volksentscheide zustandekommen, die man gar nicht mehr als solche anerkennen kann. Das Volk ruft da schon lange nach Abhilfe. Deshalb glaube ich, dass das Gesetz angenommen wird.

Mülchi. Ich bin kein Freund dieses Gesetzes, und zwar aus einem einfachen sachlichen Grunde nicht. Die Herren haben alle zusammen gesagt, das

Volk habe nachher noch das Recht, eine Wahl zu verlangen. Art. 2 sagt aber, dass zehn Mann einen Gegenkandidaten aufstellen müssen. Glauben Sie, dass das jemandem noch möglich sein wird? Niemand wird sich als Gegenkandidat hergeben, bloss gestützt auf die Unterschrift von zehn Mann. Herr Dr. Meier behauptet, das Gesetz habe Befürworter im Volke gefunden. Das glaube ich kaum; die Leute, mit denen ich gesprochen habe, haben mir alle gesagt, dass sie das nicht wollen; wenn das Gesetz zur Abstimmung komme, gehe es bachab. Daher beantrage ich Nichteintreten. (Rufe: Schluss!)

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will dem Wunsch nach Schluss der Diskussion in dem Sinne Rechnung tragen, dass ich meine Schlussbemerkungen möglichst kurz gestalte. Ich stelle in erster Linie fest, dass Herr Gerber als Wortführer der Gruppe, die Nichteintreten beantragt, die Gründe für seinen Nichteintretensantrag in grundsätzlichen Erwägungen gesucht und hier zum Ausdruck gebracht hat. Ich stelle fest, dass gegen Einzelheiten des Gesetzes, wie sich bei der Detailberatung eventuell noch zeigen wird, im grossen und ganzen jedenfalls keine Einwendungen erhoben worden sind.

Wenn dem so ist, dann sage ich allerdings auch meinerseits, dass es gescheiter ist, gerade bei der Eintretensdebatte ein Ende zu machen, als sie noch lange durch die Detailberatung zu schleppen. Ich möchte wiederholen, was ich in meinem ersten Votum gesagt habe, dass der Regierungsrat diese Vorlage nicht aus eigener Initiative heraus ausgearbeitet hat, sondern auf Grund eines Auftrages, der ihm unter zwei Malen innerhalb eines Zwischenraumes von etwas mehr als einem Jahr aus der Mitte des Rates selbst gestellt worden ist. Ich darf schon darauf aufmerksam machen, dass der Rat gewissermassen von seiner eigenen Direktive abweicht, wenn er heute auf diese Vorlage, die doch im grossen und ganzen offenbar dem entspricht, was man vom Regierungsrat erwartet hat, nicht eintreten will.

Nun gebe ich zu, dass man in guten Treuen über diese ganze Frage verschiedener Meinung sein kann. Herr Gerber hat eine Anzahl Gründe vorgebracht, die man durchaus respektieren muss. Gewisse andere Gründe sind weniger schwerwiegend. Wenn man die Gründe dafür und dagegen ruhig und ohne irgendwelche Voreingenommenheit abwägt, so muss man sich doch sagen, dass das Gesetz einen gewissen Fortschritt bringt und dass mehr Gründe für Annahme sprechen als für Ablehnung.

Es sind Bedenken aufgetaucht, eine Verknöcherung in unserer Beamtenschaft werde die Folge sein, wenn sie sich jahrelang in Sicherheit wiegen könne, und was derartige Bedenken weiter sind. Wir dürfen aber auf der andern Seite auch sagen, dass das Gesetz nicht überall so zur Anwendung kommen wird. Dafür ist schon gesorgt, dass zum mindesten, wenn ein Posten vakant geworden ist, wenn der bisherige Inhaber weggeht, genügend Bewerber vorhanden sind, nicht nur einer für einen Posten. Wir haben zu viele junge Juristen in Stadt und Land, als dass nicht dafür gesorgt wäre, dass sich immer mehr als einer um eine freie Stelle bewirbt. Wenn auf der andern Seite ein halbes Dutzend Mal in unserem Kanton ein Wahlgang ausfallen kann, wenn nicht der ganze Apparat in Bewegung gesetzt werden muss, so ist das sicher ein Gewinn für die Verwaltung und die Bürgerschaft. Wir sind alle zusammen überzeugte Anhänger der Demokratie. Niemand ist hier, der sich nicht dazu bekennen würde. Wir sind überzeugt, dass das diejenige Staatsform ist, die unserem Volk und unserer Vergangenheit am besten entspricht, und wir sind alle bereit, sie zu verteidigen gegen andere Auffassungen und deren praktische Durchführung, wie wir sie heute in Europa erleben. Allein auf der andern Seite wollen wir auch nicht vergessen, dass auch das allerschönste Prinzip und die allerschönste Einrichtung nicht gegen Auswüchse und Missbräuche gesichert sind. Wenn wir die Demokratie schützen und aufrecht erhalten wollen, so können wir das nicht immer nur mit schönen Worten tun, sondern wir müssen auch dafür sorgen, dass allfällige Misswüchse und wilde Schosse zur rechten Zeit beseitigt werden. Eines von diesen Schossen ist zweifellos die schlechte Wahlbeteiligung. Sie kommt zum Teil davon her, dass wir zuviel an die Urne gehen müssen. Wenn wir nur alle vier Jahre einmal gehen müssten, oder vielleicht alle Jahre einmal, wäre die Beteiligung sicher grösser. Es ist in der Tat nicht zu leugnen, dass unsere Demokratie bei gewissen Gelegenheiten zu einer Karrikatur herabgesunken ist. Es sind Ziffern von Wahlbeteiligungen gegeben worden, wo man anerkennen muss, dass aus dem schönen und stolzen Volksrecht der Bestellung der Behörden und der Abstimmung über die Gesetze eine Farce geworden ist. Wenn man verhüten kann, dass derartige Auswüchse in der Einrichtung unseres Staatswesens, im Betrieb der Demokratie auftreten, so halten wir damit auf die allerbeste Art das gesunde und gute demokratische Prinzip hoch. Das ist für mich auch ein Grund, weshalb ich sage, dass man nun die Gelegenheit benützen sollte, um gegen vorhandene Missbräuche einzuschreiten, indem man auf die Vorlage eintritt.

Ich möchte endlich noch eines sagen. Ob man nun Anhänger oder Gegner der Vorlage ist, so sollte man jetzt die Tür nicht einfach zuschlagen, sondern wenigstens einmal die Detailbestimmungen anschauen. Ich bin mit sehr kühlem Herzen an den Auftrag herangegangen, den mir der Regierungsrat ausserhalb meiner Direktion zugewiesen hatte. Als ich mich aber mit der Materie etwas befasst hatte, habe ich doch gefunden, dass es der Mühe wert sei, dass man allen Ernst darauf verwende, wenn ich auch nicht gerade monatelang daran gearbeitet habe, wie vorhin Herr Dr. Steinmann angenommen hat. Ich habe die Ueberzeugung bekommen, dass auch die kurze Arbeit, die ich darauf verwendet habe, nicht umsonst sein sollte. Das Volk ist nach meiner Ueberzeugung damit einverstanden, wenn man die Vorlage richtig präsentiert. Sie haben gesehen, dass das Pfarrwahlgesetz, das sozusagen nichts anderes einführt, als die stille Wahl, beim Volke eine Mehrheit gefunden hat. Ich zweifle nicht daran, dass der gleiche Gedanke der Vereinfachung auch für die übrigen Wahlen beim Volke auf guten Boden fallen wird. Ich möchte beantragen, auf die Beratung einzutreten, die Detailberatung vorzunehmen. Es steht dann denjenigen Herren, die grundsätzliche Gegner der Vorlage sind, immer noch frei, bei der erstmaligen Schlussabstimmung entweder ja oder nein zu sagen.

Abstimmung.

Für Eintreten	94	Stimmen.
Dagegen	43	»

Detailberatung.

Art. 1.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben drei Gruppen von Beamtungen, die in diesem Gesetz erwähnt und unter die stille Wahl gestellt werden. Die erste Gruppe wird gebildet durch die Einzelbeamten, meistens Bezirksbeamte. Diese sind in Art. 1 aufgezählt.

Meier, Präsident der Kommission. Die Zivilstandsbeamten sind nicht, wie Herr Gerber gesagt hat, aus Versehen weggelassen; die Kommission hat die Zivilstandsbeamten deshalb hier nicht aufgenommen, weil sie in einer Verordnung untergebracht werden sollen. Die Wahl und das Wahlverfahren der Zivilstandsbeamten ist im Dekret betreffend das Zivilstandswesen vom 23. November 1911 geordnet. Die Kommission ist der Auffassung, nachdem ein Dekret hier Regel schaffe, könne der Regierungsrat eine spezielle Verordnung aufstellen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man zweierlei Auffassungen haben kann, und dass man die Auffassung vertreten kann, wenn einmal ein Beamter durch die stille Wahl gehen solle, dann müsse man ihn im Gesetz selbst nennen. Wenn also irgend ein Antrag auf Aufnahme der Zivilstandsbeamten in Art. 1 gestellt wird, sollte man diesem Antrag keine Opposition machen. Als Präsident der Kommission möchte ich keinen Antrag stellen, sondern unveränderte Annahme von Art. 1 vorschlagen.

Meister. Aus den früher angeführten Gründen stelle ich den Antrag, in Art. 1 die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von der stillen Wahl auszunehmen.

Wyss (Biel). Ich möchte den Antrag stellen, die Zivilstandsbeamten auch in diesen Art. 1 aufzunehmen. Ich gebe zu, dass die Regelung auch im Dekret bleiben könnte, aber es wird für die Durchbringung des Gesetzes in der Volksabstimmung vielleicht förderlich sein, wenn man die Zivilstandsbeamten auch im Gesetze hat und man nicht sagen muss, dass die Frage nachher in einem Dekret geregelt werde.

Hofer. Es ist von den Zivilstandsbeamten schon in der Eintretensdebatte gesprochen worden. Ich bin in der Beratung des Zivilstandsdekretes derjenige gewesen, der gegen das Begehren auf Einführung der stillen Wahl Opposition gemacht hat. Es kommt natürlich auf die Einstellung an. Herr Steinmann hat mich schon als Zeugen angerufen. Ich habe aber das Wort nicht ergriffen. Nachdem nun aber Herr Wyss diesen Antrag stellt, dass wir Zivilstandsbeamte der stillen Wahl unterstellt werden sollen, möchte ich die Gründe, die ich früher in der Kommission angeführt habe, auch hier nennen. Jede Ansicht hat etwas für sich. Aber in dieser Situation kann man doch sagen, dass wir seinerzeit diese Volksrechte erkämpft haben. Die Statthalter sind seinerzeit durch das Volk nur vorgeschlagen worden. Sie mussten nachher durch den Grossen Rat bestätigt werden. Die gleichen Herren, die mit ihren Anträgen auf Einführung der stillen Wahl kommen, haben früher für dieses Recht gekämpft. Meine Einstellung ist die: Ich will durch das Volk gewählt werden. Gegenüber uns Zivilstandsbeamten kann sich jeder Rechenschaft geben, ob er mit unserer Amtsführung zufrieden ist oder nicht. Herr Zingg hat mitgeteilt, dass im Amt Bern nur ein kleiner Prozentsatz zur Urne gegangen ist. Das mag im Amt Bern gewesen sein; auf dem Lande haben wir bis dato gesehen, dass bei den Bezirksbeamtenwahlen immer noch eine grössere Anzahl von Stimmberechtigten ihr Recht ausgeübt haben. Es war ihnen nicht zu mühsam, zur Urne zu gehen. Bei der Abstimmung über das Eintreten hat sich gezeigt, dass man in ländlichen Kreisen eher für Nichteintreten ist, weil man hier die Auffassung vertritt, man wolle zu diesem Volksrecht noch Sorge tragen. Den Antrag auf Ausdehnung auf die Zivilstandsbeamten möchte ich bekämpfen und möchte auch den Antrag Meister unterstützen, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten auszunehmen.

Salchli. Niemand wird behaupten wollen, Art. 1 sei schön redigiert. Mit Alinea 1 könnte man an keiner Schönheitskonkurrenz einen Preis holen. Ich habe mich bei Kommissionsmitgliedern erkundigt, warum man diesen Bindestrich-Beamten, den Gerichtsschreiber - Betreibungsbeamten aufgenommen habe. Man hat mir gesagt, weil der Gerichtsschreiber von der Regierung gewählt werde und der Betreibungsbeamte vom Volk. Man hätte diesen Gerichtsschreiber-Betreibungsbeamten füglich draussen lassen können. Dort wo diese beiden Amtsstellen zusammengelegt sind, wählt das Volk einfach den Betreibungsbeamten. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass es einen Betreibungsbeamten wählen kann, der nachher nicht wahlfähig wäre als Gerichtsschreiber. Man muss 30 Tage vor der Wahl die Vorschläge der Staatskanzlei einreichen. Sie prüft die Kandidaten auf ihre Wahlfähigkeit. Wenn einer vorgeschlagen werden soll, der nicht beide Funktionen ausüben könnte, würde die Staatskanzlei sich ohne weiteres an die Gruppe, die den Vorschlag gemacht hat, wenden und ihr nahelegen, einen andern Vorschlag zu bringen. Es bleibt sich also alles gleich, auch wenn man diese zwei Worte streicht. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, ich sage das nur als Anregung zu Handen der Kommission.

Meier, Präsident der Kommission. Ich möchte mich gegen den Antrag Meister wenden. Wenn man Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten ausnimmt, so sind gerade die wichtigsten von denjenigen Beamten, für die die stille Wahl am Platze ist, nicht mehr dabei. Die Begründung, die Herr Meister gegeben hat, kann ich nicht als richtig anerkennen. Es ist gerade für Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten ein Zutrauensvotum wenn sie durch stille Wahl gewählt werden. Das ist die Auffassung der Beamten selber, die in ihrer Eingabe zum Ausdruck kommt. Sie finden in dieser

stillen Wahl ein Bestätigungsverfahren, das sie als ein Zutrauensvotum ansehen. Diese Feststellung ist wichtig, um der Auffassung entgegenzutreten, als ob die stille Wahl auf Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten nicht zur Anwendung kommen sollte. Diese beiden Funktionäre sind der öffentlichen Kritik ausgesetzt. Wenn sie etwas nicht gut machen, werden sie sofort kritisiert. Auf der andern Seite ist auch die Möglichkeit gegeben, diese Kritik, wenn sie begründet ist, weiterzuleiten, z. B. von der Presse an die Parteivorstände. Wenn man findet, der Kandidat genüge nicht mehr, so wird man sofort dafür sorgen, dass er der Volkswahl unterworfen wird. Das ist einfach zu machen. Die Herren brauchen nur das hier vorgesehene Verfahren einzuschlagen. Die Beamten dürfen auf der andern Seite auch gewisse Ansprüche machen, dass man sie in ihrer Berufsehre schützt. Wenn z. B. ein Gerichtspräsident ein Urteil gefällt hat, das vielleicht in diesen oder jenen Kreisen Anstoss erregt, das aber nicht falsch ist, so hat er ein Recht auf Schutz. Das Urteil kann vielleicht allzuscharf sein, weil der Betreffende die Auffassung hat, wenn er einen Freund vor den Schranken habe, den er verurteilen müsse, so verurteile er eher schärfer als weniger scharf, um ja nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, als ob er parteiisch wäre. Das scheint mir der richtige Standpunkt zu sein. Aber dieser wird nicht von allen, die der Juristiktion des Gerichtspräsidenten unterstellt sind, geteilt. Es gibt solche, die die Auffassung haben, sie sollten etwas besser behandelt werden. Aus dieser Meinungsverschiedenheit können dann vielleicht gewisse Animositäten gegen einen Gerichtspräsidenten oder einen Regierungsstatthalter entstehen. Da hat der Beamte das Recht, zu verlangen, dass er wisse, woran er ist, damit er sich wehren kann. Auf der andern Seite wird die Partei oder vielleicht die Gegenpartei gezwungen, innert einer gewissen Frist Stellung zu nehmen. Jene Gruppe hat das Recht, diese stille Wahl zu verunmöglichen. Wenn man diese beiden Posten herausnehmen würde, würde man die wichtigste Bestimmung aus dem Gesetz entfernen.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss dem Herrn Kommissionspräsidenten beistimmen. Herr Grossrat Meister würde bei den Bezirksbeamten wenig Dank ernten, wenn er gerade diese beiden Beamten herausnehmen und sie schlechter stellen wollte als die Gerichtsschreiber und die Betreibungsbeamten, die weniger wichtige Funktionen haben. Es lässt sich kein grundsätzlicher Unterschied machen, die einzelnen Bezirksbeamten werden im Gehalt und in andern Fragen gleich behandelt. Da wäre es wirklich ein merkwürdiger Widerspruch, wenn man gerade Statthalter und Gerichtspräsidenten von gewissen Vorteilen fern halten wollte. Daher empfehle ich Ablehnung des Antrages Meister.

Ebenso möchte ich empfehlen, die Zivilstandsbeamten nicht in dieses Gesetz hineinzunehmen. Einmal kann man die Zivilstandsbeamten durch Dekret der stillen Wahl unterstellen. Man braucht dazu kein Gesetz. Es ist ein anerkannter Satz der Gesetzestechnik, dass man nicht Sachen in einem Erlass höherer Ordnung ordnen soll, die man in einem einfacheren Erlass unterbringen kann. Herr Wyss hat gesagt, die Einbeziehung werde jedenfalls dem Gesetz nützen. Man kann auch anders argumentieren und sagen, sie könnte dem Gesetz unter Umständen auch schaden. Wenn die Leute sehen, dass man nachher einen Zivilstandsbeamten auch nicht ohne weiteres wegwählen könne, sondern zuerst Kandidaten suchen und anmelden müsse, werden diejenigen, die dem Gesetz vielleicht ohnehin nicht gerade geneigt sind, finden, für sie sei die Sache erledigt, wenn man auch diesen Beamten noch der Wahl entziehen wolle. Es ist etwas gefährlich, zu behaupten, dass die Einbeziehung zu Gunsten der Annahme des Gesetzes wirke. Dann haben Sie aus dem Munde des Herrn Hofer gehört, dass doch eine Anzahl Leute vorhanden sind, die erklären, dass es ihnen keine Beschwerde mache, alle vier Jahre eine Volkswahl über sich ergehen zu lassen. Wir wollen also die Zivilstandsbeamten nicht einbeziehen. Wenn das Gesetz angenommen wird und man sieht, dass der Grundgedanke der stillen Wahl im Volke Zustimmung findet, kann man immer noch in einem Dekret oder einer Verordnung diese stille Wahl für die Zivilstandsbeamtenwahl einführen.

Herr Salchli ist mit seiner Bemerkung über den Text des Art. 1 im Irrtum. Wir haben jetzt zweierlei Arten von Betreibungsbeamten und Gerichtsschreibern. In den 19 Bezirken, wo gewisse Stellen vereinigt sind, wird der Gerichtsschreiber-Betreibungsbeamte durch das Volk gewählt und in den andern 11 Bezirken, wo das Amt eines Betreibungsbeamten noch eine selbständige Beamtung ist, besteht für dieses Amt auch die Volkswahl. Diese Beamten müssen aber offenbar gesondert genannt werden, sonst wäre unter Umständen gerade in den grossen Amtsbezirken die stille Wahl nicht möglich. Das will sicher auch Herr Salchli nicht. Ich möchte beantragen, sämtliche gestellten Abänderungsanträge abzuweisen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Meister	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag Wyss	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme von Art. 1	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 1. Für die Bestellung der Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber-Betreibungsbeamten und der Betreibungsbeamten wird das Verfahren der stillen Wahl eingeführt.

Die Voraussetzungen, unter denen dieses Verfahren Platz greift, werden durch nachstehende Vorschriften geregelt.

Art. 2.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Absatz 1 wird gesagt, dass der Zeitpunkt des Wahlganges vom Regierungsrat bestimmt werde. Das ist schon jetzt so geordnet und

nicht neu. Dann kommt die Anmeldung der Bewerber durch Gruppen von mindestens zehn stimmberechtigten Bürgern. Die Zahl zehn entspricht dem, was auch im Grossratswahlgesetz enthalten ist. Man kann sich darüber streiten, ob man zehn, fünfzehn oder zwanzig nehmen wolle. Wir haben uns gesagt, man dürfe nicht zu hoch gehen, um die Einführung der stillen Wahl nicht allzu sehr zu gefährden. Weiter hinunter als bis zu zehn kann man nicht gut gehen, sonst steht niemand mehr hinter den Vorschlägen. Auf die dreissig Tage ist man durch die bisherigen Erfahrungen gekommen. Diese Frist ist nicht zu lang. Wenn sich am dreissigsten Tage erst entscheidet, ob die Wahl stattfinden soll, oder ob eine stille Wahl möglich ist, so ist der Zeitraum für die Vorbereitung eines Wahlganges knapp genug. Die Gemeinderäte müssen die Wahlausschüsse bestimmen, sie müssen Anordnungen für die Einrichtung der Stimmlokale treffen. Es müssen Stimmzettel gedruckt werden, es braucht nach den Erfahrungen, die wir auf der Staatskanzlei gesammelt haben, und die mir von meinem Nachfolger bestätigt werden, wohl dreissig Tage, um alles in voller Ruhe abwickeln zu können.

Im letzten Satz von Abs. 2 ist vorgesehen, dass bei ordentlichen Erneuerungswahlen der bisherige Inhaber als angemeldet gilt. Das ist eine gewisse Schutzbestimmung und eine Rücksicht auf die bisherigen Inhaber. Man sagte sich, es wäre für sie etwas demütigend, wenn sie nun, nachdem sie drei oder vier Amtsperioden ohne irgendwelchen Vorwurf geamtet haben, sich bei der fünften oder sechsten Wahl förmlich anmelden müssten. Wir haben bei den Wahlen, die vom Regierungsrat vorgenommen werden, die Uebung, dass bei Ablauf der Periode der bisherige Inhaber ohne weiteres als angemeldet gilt. Sie sehen, dass diese Vorzugsstellung nur für die ordentlichen Erneuerungswahlen gilt, die alle vier Jahre vorgenommen werden. Wenn Vakanzen eintreten, so kommen sowieso neue Leute in Frage. Man hat aber das Wort «ordentliche» beifügen müssen, weil wir auch ausserordentliche Gesamterneuerungen haben, nämlich dann, wenn auf Volksbegehren hin der Grosse Rat abberufen worden ist. Dann werden auch sämtliche Bezirksbeamte neu gewählt. Das sind die sogenannten ausserordentlichen Erneuerungswahlen. Diese kommen natürlich nur dann zustande, wenn eine ganz bedeutende politische Bewegung durch das Volk geht. In diesen Fällen tritt ohne weiteres eine Neuwahl ein. Dann sollen alle Herren, die sich wiederum dem Volke präsentieren wollen, einen Brief schreiben und sich anmelden.

Die Anmeldung hat bei der Staatskanzlei zu erfolgen. Man hat sich fragen können, ob man das nicht bei den Bezirken machen könne. Das bietet gewisse Schwierigkeiten. Die Statthalter könnten sich nicht gut bei sich selbst, sondern müssten sich beim Amtsverweser anmelden. Die Durchführung würde aber praktisch doch bei den Statthaltern liegen. Es ist besser, wenn diese Wahlangelegenheit von den Amtsstellen, die persönlich interessiert sind, etwas entfernt wird.

Gafner. Sie haben in der Eintretensdebatte gehört, dass gegen den Gesetzesentwurf über die Vereinfachung von Beamtenwahlen starke Opposition besteht. Der Grosse Rat hat allerdings mehrheitlich Eintreten beschlossen, aber es scheint mir persönlich ausser Diskussion zu stehen, dass, wenn eine Partei die Verwerfungsparole ausgeben sollte, oder auch nur gegen das Gesetz arbeitete, es zu Fall gebracht würde. Anderseits liegt dem Postulat Zingg und der Motion Meier ein unbestreitbarer Wert zu Grunde. Die Gesetzesvorlage enthält den guten Gedanken, Staat, Gemeinden und politischen Parteien Zeit, Arbeit und Geld zu sparen. Dieser gute Gedanke ist es wert, dass man von beiden Seiten ehrlich eine Verständigung sucht, damit man wenn irgend möglich mit vereinten Kräften für das Gesetz eintreten kann. Ich möchte nicht alle die Argumente der Gegner wiederholen, sondern nur eines hervorheben, das von der Opposition nach meinem Gefühl nicht zu Unrecht eingewendet worden ist. Es wird gesagt, wenn der Art. 2 so bleibe, wie er jetzt ist, so werde tatsächlich bei einzelnen Beamtungen eine erste Wahl zu einer Wahl auf Lebenszeit, speziell wenn der Satz bestehen bleibe, dass bei ordentlichen Erneuerungswahlen der bisherige Inhaber als angemeldet gelte. Ich glaube, dass man diesen Bedenken Rechnung tragen sollte, denn die Praxis in den Gemeinden draussen macht sich sehr oft ganz anders, als man sich theoretisch vorstellen mag. Man sollte deshalb hier Konzessionen an die Richtung machen, die sich die Volksrechte, welche man zum Teil nehmen will, eben nicht nehmen lassen möchte.

Ich möchte nun den Antrag, den ich als Vermittlungsvorschlag einbringe, bekanntgeben und kurz begründen. Er geht dahin, den letzten Satz von Alinea 2: «Bei ordentlichen Erneuerungswahlen gilt der bisherige Inhaber als angemeldet» zu streichen und zur Verdeutlichung dessen, was man will, in der ersten Zeile zu sagen: «Die Anmeldung von Bewerbern, auch solchen, die bereits bisher Inhaber der zu besetzenden Stelle waren, hat durch Gruppen von mindestens zehn stimmberechtigten Bürgern bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag an die Staatskanzlei zu erfolgen.» Wenn auch der bisherige Inhaber einer Stelle vorgeschlagen werden muss, so wird damit die ganze Wahlaktion in die Oeffentlichkeit getragen. Wenn einer nicht mehr zehn Stimmberechtigte findet, die ihn vorschlagen wollten, steht es bös um ihn. Es liegt auch im Interesse des Beamten selbst, dass er das Gefühl haben kann, es stehe noch jemand hinter ihm, es schlage ihn jemand vor, er müsse sich nicht selbst vorschlagen. Wir wollen vor der Auffassung, die Herr Kollege Hofer heute geäussert hat, den Hut abziehen. Es ist eine stolze Auffassung, sie wird aber nicht von allen Beamten geteilt. Andere, auch solche, die restlos ihre Pflicht erfüllen, empfinden es aber als demütigend und entmutigend, wenn sie in einem Wahlgang nicht einmal zehn Prozent der Stimmen auf sich vereinigen, indem neunzig Prozent der Stimmberechtigten zu Hause bleiben. Diese andere Argumentation liegt offenbar der Eingabe der Bezirksbeamten zu Grunde, welche die stille Wahl begrüsst hat. Als seinerzeitiger Präsident der Sparkommission begrüsse ich die Möglichkeit der stillen Wahl als Sparmassnahme ebenfalls. Man sollte aber anderseits auch den Einwänden der Gegner Rechnung tragen, damit das Gesetz unter besseren Auspizien dem Volk unterbreitet werden kann, als sie zurzeit bestehen. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme.

Abrecht. Die Bestimmung, wie wir sie in Art. 2 haben, verlangt noch nach einer andern Seite hin eine gewisse Sicherung. Man sollte rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, wann die Wahlen angesetzt werden. Man sollte durch solche Fristansetzungen nicht plötzlich überrascht werden, damit das Wahlgeschäft in aller Ruhe und Sorgfalt vorbereitet werden kann. In der Praxis macht sich die Sache namentlich bei Ergänzungswahlen so, dass sich die Parteien erst dann mit dem Wahlgeschäft befassen, wenn die betreffenden Wahlen angesetzt sind. Darum sollte man nach meinem Dafürhalten auch eine gewisse Sicherung dafür haben, dass zwischen der Ansetzung des Wahltermins und dem Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge zum mindesten ein gewisser Zeitraum besteht, innerhalb dessen die Parteien das Geschäft rechtzeitig und gründlich vorbereiten können. Dafür sollte man jedenfalls einen Monat haben. Es ist manchmal nicht so einfach, einen Gerichtspräsidenten oder Statthalter zu finden, weil oft in derselben Partei gewisse Widerstände und Gegensätze zu überwinden sind. Deshalb habe ich geglaubt, dass ein Monat eingeräumt werden soll. Man könnte sich schliesslich mit 20 Tagen begnügen, aber das würde ich als ein Minimum betrachten, um das Wahlgeschäft richtig vorbereiten zu können. Diesem Vorschlag gegenüber kann man den Einwand erheben, dass beispielsweise der Tag einer kantonalen allgemeinen Volksabstimmung bereits festgesetzt worden sei und dass erst nachträglich plötzlich noch irgend eine Vakanz bei einer Bezirksbeamtung eintritt, und dass man dann auf den Tag dieser allgemeinen Wahl oder Abstimmung die Wahl dieses Bezirksbeamten nicht mehr festsetzen könnte, weil die Frist nicht mehr innegehalten werden könnte. Diese Fälle werden nicht sehr häufig eintreten. Die Nachteile, die daraus resultieren, werden geringer sein, als wenn Parteien und Volk nicht eine gewisse Sicherheit dafür erhalten, dass ihnen eine gewisse Frist zwischen Wahltermin und Anmeldefrist bleibt, um die Geschäfte in aller Gründlichkeit vorbereiten zu können. Ich möchte deshalb in Art. 2, Alinea 1, folgenden Zusatzantrag beantragen: «Er ist mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Wahltag bekannt zu machen.» Eventuell, wenn man glaubt, diese Frist sei zu lang, könnte man die Frist auf 20 Tage vor dem in Alinea 2 genannten Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge ansetzen. Die Formulierung wäre dann nicht ganz einfach. Es ist schliesslich eine Ermessensfrage, ob man 20 oder 30 Tage nehmen will; wesentlich scheint mir zu sein, dass man überhaupt eine Sicherung hat.

Ueltschi. Ich habe die gleiche Ansicht wie Herr Abrecht. Wir haben aus der Eintretensdebatte gesehen, dass jedenfalls ein Grossteil der ländlichen Bevölkerung nicht unglücklich wäre, wenn man nicht auf die Vorlage eingetreten wäre, obschon sich schon eine Mehrheit für Eintreten gefunden hat. Nun sollte man die Vorlage so ausarbeiten, dass sie auch den Argumenten der Gegner Rechnung trägt, die glauben, dass sie uns in den demokratischen Rechten verkürzt? Dazu ist es aber nötig, dass rechtzeitig eine Publikation erfolge. Es ist hauptsächlich wichtig, dass diejenigen, die sich auszusprechen haben, sich rechtzeitig aussprechen und rechtzeitig ihre Vorschläge einreichen können. Vorschläge müssen 30 Tage vor dem Wahltag eingereicht sein. Da bin ich der Meinung, dass man ebenfalls volle 30 Tage Zeit geben muss, um diese Vorschläge zu besprechen. Ich habe einen Ergänzungsantrag im gleichen Sinne wie Herr Abrecht vorbereitet. Er würde lauten: «Der Zeitpunkt des Wahlganges wird vom Regierungsrat angesetzt und wenigstens zwei Monate vor der Wahl im Amtsblatt und Amtsanzeiger publiziert.» Dann ist die Sache im ganzen Kanton bekannt, die Leute können nicht sagen, sie hätten nichts gewusst.

Stauffer. Ich möchte nicht einen bestimmten Antrag stellen, sondern mehr einen Wunsch an Regierung und Kommission auf die zweite Lesung. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man die Zahl der zehn Stimmberechtigten nicht herabsetzen kann. Schliesslich muss eine bestimmte Anzahl von Bürgern hinter einem bestimmten Vorschlage stehen. Ich frage mich aber, ob die zehn Bürger nicht ersetzt werden sollen durch die rechtmässige Unterschrift des Parteipräsidenten und des Sekretärs. Wir wissen, dass heute schliesslich in allen Amtsbezirken politische Parteien sind. Es ist eigenartig, wenn man noch Unterschriften ausserhalb des Vorstandes einholen muss, während auf der andern Seite doch das Bureau der Partei die Parteigeschäfte leitet. Ich möchte wünschen, dass diese Frage bis zur zweiten Lesung geprüft werde. Den Antrag Gafner möchte ich warm empfehlen. Er bringt das, was bei uns auf dem Lande draussen das Gesetz vielleicht geniessbarer macht.

Scherz (Bern). In Art. 2 steht, dass bei ordentlichen Erneuerungswahlen der bisherige Inhaber als angemeldet gilt. Das ist auch so bei Ausschreibungen. Dann wissen die Betreffenden, dass sie mit einer Wiederwahl rechnen können. Nun kann sehr wohl der Fall eintreten, dass ein Gerichtspräsident oder Statthalter, wenn er nicht angefragt wird, einfach am Vorabend der Wahl erklären kann, er sei nicht angefragt worden; nun gefalle es ihm, einmal nein zu sagen. Es ist keine Vorsorge getroffen, dass der Mann angefragt werden soll, sei das von welcher Stelle man wolle. Diese Bestimmung, dass der bisherige Inhaber als angemeldet gilt, dürfen wir getrost ausmerzen. Im übrigen stimme ich dem Antrag Dr. Gafner zu.

Messerli. Ich unterstütze den Antrag Gafner ebenfalls. Dann hätte ich noch einen Wunsch zuhanden der zweiten Beratung. Es heisst in Art. 2, dass die Anmeldung durch Gruppen von mindestens zehn Stimmberechtigten erfolge. Herr Mülchi hat Ihnen im Eintretensvotum gesagt, es könne der Fall eintreten, dass es schwierig sei, einen Kandidaten zu finden. Dieser Fall wird sehr wenig eintreten, wir müssen ihn aber doch berücksichtigen, wenn wir ein Gesetz für die Beamtenwahlen aufstellen. Ich bin durchaus einverstanden mit dem guten Gedanken, den das Gesetz bringt, Vereinfachung und Ersparnis, aber auf der andern Seite wollen wir doch dafür sorgen, dass ein Beamter nicht lebenslänglich sitzen kann, auch wenn er in grossen Schichten der Bevölkerung nicht mehr beliebt ist, dass er also nicht zum Autokraten werden kann. Der Herr Regierungsrat hat Ihnen ausgeführt, dass es

Fälle gebe, — und ein solcher Fall liegt heute vor —, wo man die Demokratie etwas stutzen und Auswüchse bekämpfen muss. Einverstanden, aber auf der andern Seite müssen wir auch dafür sorgen, dass man nicht ins andere Extrem geht und dass man nicht eine Autokratie schafft. Ich betone ausdrücklich, dass der Fall nicht häufig eintritt, aber er könnte doch eintreten und mein Wunsch geht dahin, Regierung und Kommission möchten bis zur zweiten Beratung die Frage prüfen, ob man nicht eine Bestimmung einschalten sollte, des Inhalts, dass zehn stimmberechtigte Bürger die Durchführung der ordentlichen Wahl verlangen können, ohne dass sie einen Bewerber aufstellen müssen. Das würde offenbar dem Gesetz am meisten nützen, wenn man den Bürgern sagen könnte, dass sie nicht verpflichtet seien, Kandidaten aufzustellen, wenn sie Schwierigkeiten haben, einen zu finden, dass sie aber das Recht haben, eine ordentliche Wahl zu verlangen.

Steinmann. Ich hätte mich persönlich mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Satz, dass bei ordentlichen Erneuerungswahlen der bisherige Inhaber als angemeldet gilt, einverstanden erklären können. Das ist auch in der Eidgenossenschaft so. Wenn im Bundesblatt eine Stelle ausgeschrieben ist, heisst es entweder, die Stelle sei provisorisch besetzt oder der provisorische Inhaber gelte als angemeldet. Es würde aber auch ohne eine solche Bestimmung gehen, schon aus dem Grunde, weil in Art. 7 die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Bestimmungen des Wahlgesetzes sinngemässe Anwendung finden auch auf stille Wahlen. Man muss das aber doch wohl besser einmal sagen, sonst meint man immer, es bestehe eine Lücke.

Ich nehme an, und möchte das Herrn Ueltschi sagen, dass die Staatskanzlei ohne weiteres vor der Erneuerungswahl die Wahl im Amtsblatt ansetzen muss. Wenn zuerst der Satz käme, dass der bisherige Inhaber als angemeldet gelte, so habe ich keine Befürchtung, dass man nicht für genügende Aufklärung der Wählerschaft sorgen würde. Nun möchte Herr Dr. Gafner weiter gehen und die Aufmerksamkeit des Kollegiums von zehn Wählern noch verschärfen. Sie sollen darüber wachen, und gewissermassen als Vertreter der Wählerschaft darauf schauen, dass einer begrüsst wird. Der Inhaber der Stelle wird sich an einen dieser zehn Mann wenden, wenn er sich noch einmal portieren lassen will. Das ist ein Vorteil, den ich nicht übersehe. Wenn man zu diesem Vorteil hinzu noch abstimmungspolitische Gründe geltend machen kann, glaube ich, sollte man den Antrag Gafner annehmen. Ich würde unter dieser Voraussetzung zustimmen.

Christeler. Ich nehme an und gebe der Hoffnung Ausdruck, dass Regierung und Kommission die Anregung des Kollegen Stauffer zu Art. 2 nicht berücksichtigen werden. Wenn die Ortsgruppen von Parteien als berechtigt erklärt würden, Vorschläge einzureichen, dann würden vielen Bürgern ihre politischen Rechte weggenommen. Ich nehme an, Herr Stauffer habe nur Spass gemacht.

Stauffer. Ich kann Herrn Kollegen Christeler beruhigen. Ich habe die Einreichung durch Präsidenten und Sekretäre von Parteien neben der Einreichung durch zehn Stimmberechtigte vorgesehen. Das Recht der unorganisierten Bürger soll nicht geschmälert werden.

Meier, Präsident der Kommission. Ich möchte persönlich die Anregungen der Herren Abrecht und Ueltschi ebenfalls unterstützen. Es fragt sich nur, ob hier eine Aenderung nötig ist, oder ob in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Vorschrift über rechtzeitige Publikation des Wahlganges enthalten ist. Das wird vielleicht noch in der Kommission geprüft werden können. Auf jeden Fall möchte ich den Antrag persönlich ebenfalls unterstützen. Der Antrag Gafner, unterstützt von Herrn Scherz, bewegt sich in der Linie der Opposition, die findet, dass man überall da, wo es nicht dringend notwendig sei, die demokratischen Rechte auch formell nicht einschränken sollte. Da kann ich mich persönlich der Auffassung ebenfalls anschliessen, dass man sämtlichen Postulanten zumuten darf, dass sie sich alle 4 Jahre wieder melden sollen. Die Ordnung, wie sie hier vorgesehen ist, dass der bisherige Inhaber als angemeldet gilt, ist an und für sich die einfachste Lösung und liegt im Sinne der stillen Wahl. Wenn man aber findet, dass das zur Verknöcherung führen könnte, welche Auffassung ich nicht teile, so glaube ich, dass der Antrag, wonach der Beamte nach jeder Periode gezwungen ist, sich neuerdings vorschlagen zu lassen, eine gewisse Garantie schafft, dass eben die Wählerschaft zum Beamten Stellung nehmen muss.

Es soll geprüft werden, ob nach Antrag Stauffer auch der Parteivorstand als berechtigt erklärt werden soll, Vorschläge einzureichen. Aus diesen Gründen sollte man auch der Anregung des Herrn Stauffer zustimmen, damit sie zu Handen der zweiten Beratung geprüft werden kann. Die Anregung Messerli sollte besser bei Art. 3 behandelt werden.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der letzte Satz von Abs. 2 hat merkwürdige Schicksale durchgemacht. Er stand nicht im ersten Entwurf der Präsidialabteilung, sondern kam in der Beratung durch den Regierungsrat hinein. Dort habe ich persönlich zugestimmt. Nun soll er wieder entfernt werden, was meiner ursprünglichen Auffassung entspricht. Allein ich bin nun nach dem Beschluss des Regierungsrates gebunden und muss formell den letzten Satz aufrechterhalten. Allerdings glaube ich sagen zu dürfen, dass der Regierungsrat nicht unglücklich sein wird, wenn Sie ihn streichen. Das war eine Bestimmung, die man den bisherigen Beamten zu Gefallen aufnehmen wollte. Man wollte ihnen diese Anmeldung ersparen. Wenn Sie den Satz entfernen, werden wir nicht unglücklich sein.

Die Anträge Abrecht und Ueltschi sollte man vor der Abstimmung bereinigen. Herr Abrecht sollte sagen, ob er sich dem Antrag Ueltschi anschliesst, den ich akzeptiere. Immerhin möchte ich bitten, diesen Absatz nicht mit allzuviel Details zu belasten. Dass man den Amtsanzeiger erwähnt, ist Sache des Regierungsstatthalters, nicht der kantonalen Instanz. Es ist im allgemeinen Dekret bereits gesagt, wie die Abstimmungs- und Wahltage bekannt gemacht werden. Es heisst in der Vorlage, Art. 7, dass die Vorschriften des allgemeinen Wahlgesetzes sinn-

gemäss Anwendung finden. Es könnte auch passieren, dass die beiden Herren Antragsteller mit der Auswirkung ihres Antrages nicht einverstanden wären. Die Regierung ist nicht diejenige Behörde, die etwa nicht die volle Fristanwendung gestatten wollte. Es ist ihr ganz recht, wenn viel Zeit vorhanden ist. Aus den Bezirken kommt gewöhnlich der Notschrei, man solle die Wahl sofort ansetzen, z. B. wenn ein Gerichtspräsident gestorben ist und ein vielbeschäftigter Notar Vizepräsident des Amtsgerichtes ist, der nun erklärt, er könne nicht alle zwei Tage auf das Amtsgericht gehen, sondern wünsche, dass sofort wieder ein ordentlicher Präsident gewählt werde, und zwar innerhalb 2 oder 4 Wochen. Nehmen wir an, es sei bereits eine eidgenössische oder kantonale Abstimmung angesetzt und es sterbe zufälligerweise ein Bezirksbeamter. Da wird die Frage sofort laut werden, ob man nicht die Wahl auf den gleichen Tag ansetzen könne. Wenn man aber an Fristen von zweimal dreissig Tagen gebunden ist, dann gehen diese schönen Gelegenheiten alle zusammen vorbei, die Regierung und die Parteien in den Bezirken draussen sind durch diese Bestimmung, die sie in bester Absicht haben aufnehmen wollen, gefesselt. Der Antrag hat seine guten, aber auch seine gefährlichen Seiten, nicht für die Zentralbehörde, wohl aber für die Wählerschaft in den Bezirken. Die Herren sollen uns diesen Antrag bis zur zweiten Lesung zur Prüfung übergeben. Sie sollen nicht verlangen, dass ein förmlicher Antrag zur Abstimmung kommt, dann wollen wir die Sache nach allen Seiten ruhig prüfen und sehen, ob wir der Anregung Rechnung tragen können. Es sollte vielleicht eingefügt werden, dass diese Fristen in der Regel dreissig Tage betragen sollen.

Herr Stauffer hat nur eine Anregung gestellt Wir wollen sie prüfen, und zwar in dem Sinne, wie das Herr Christeler verlangt hat. Dieser Antrag hat gewisse Bedenken gegen sich. Wer ist eine politische Partei? Das weiss man nicht überall sicher. Im Amtsbezirk Fraubrunnen, wo Herr Stauffer an der Spitze einer wohlorganisierten Partei steht, kann kein Zweifel bestehen, aber in andern Bezirken ist vielleicht die Sache nicht so ganz sicher und glatt. Die Parteien werden nicht ins Handelsregister eingetragen. Leute, denen es passt, kommen vor einer Wahl zusammen und erklären sich als neue Partei. Eine Unterschrift für den Präsidenten und den Sekretär findet man schon, wer aber dahintersteht, weiss man nicht. Die Geprellten sind die wirklich bestehenden Parteien, die sich in letzter Stunde mit wilden Gebilden herumschlagen müssen. Das nur ein beiläufiges Bedenken. Wir wollen den Antrag Stauffer prüfen. Herr Scherz hat keinen bestimmten Antrag gestellt; wir werden seine Bemerkungen ebenfalls berücksichtigen. Auch die Anregung des Herrn Messerli werden wir prüfen. Ich muss auch da bemerken, dass diese Anmerkung eine gewisse Tragweite hat, die eine sorgfältige Prüfung verlangt. Es kommt ein ganz neues Element in das Gesetz hinein. Wir haben eigentlich ein Gesetz zur Vereinfachung von Wahlen; was Herr Messerli will, läuft gewissermassen auf Einführung einer Disziplinarverfügung hinaus. Es soll in Zukunft möglich sein, dass zehn Stimmberechtigte einem Beamten, der nicht ganz beliebt ist, einen Denkzettel geben können, indem sie verlangen können, dass er vor die allgemeine Volkswahl gezogen werde, auch wenn die Herren selbst nicht wissen, wen sie ihm entgegenstellen wollen. Auch dieses Ding hat seine zwei Seiten; wir wollen es prüfen.

M. le **Président.** Avant de passer à la votation, je voudrais demander à MM. Abrecht et Ueltschi s'ils peuvent se rallier à la proposition de M. le rapporteur du gouvernement, de renvoyer leurs deux propositions à la commission pour examen d'ici à la seconde lecture ou s'ils demandent que le Conseil passe au vote maintenant sur leurs propositions.

Abrecht. Einverstanden.

Ueltschi. Einverstanden.

Abstimmung.

Für den Antrag Gafner	Mehrheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit.
Für Annahme von Art. 2	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2. Der Zeitpunkt des Wahlgangs wird vom Regierungsrat angesetzt.

Die Anmeldung von Bewerbern, auch solchen, die bereits Inhaber der zu besetzenden Stelle waren, hat durch Gruppen von mindestens 10 stimmberechtigten Bürgern, bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltage, bei der Staatskanzlei zu erfolgen.

Die Staatskanzlei prüft die Wahlfähigkeit der Bewerber und weist nicht wahlfähige Vorgeschlagene zurück. Diese Verfügungen können innert drei Tagen nach Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Herr Ständerat Charmillot dankt in einem

Schreiben

für die Wiederwahl als Mitglied des Ständerates.

Der Bernische Orchesterverein verdankt in einem

Schreiben

die Erhöhung der Subvention im Voranschlag für 1930.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Elfte Sitzung.

Dienstag den 26. November 1929,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Buecheler.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Brahier, Chopard, Dubach, Gerster, Gobat, Guggenheim, Indermühle, Krebs, Maillat, Maître, Meier, Monnier (Tramelan), Rollier, Schait, Schletti, v. Steiger, Strasser; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Almen, Lardon, Müller (Herzogenbuchsee), Périat, Rickli, Waegeli.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Jugendrechtspflege.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 577 hievor.)

Detailberatung.

Art. 1.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Art. 1 und 2 ist der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben. In Art. 1 wird festgestellt, dass unter das Gesetz nur Kinder fallen, die das sechste Altersjahr bereits zurückgelegt, das 15. aber noch nicht erreicht haben. Kinder unter 6 Jahren fallen also überhaupt nicht unter das Gesetz. Die obere Altersgrenze ist auf 15 Jahre festgesetzt. Die beiden Stufen entsprechen den Altersgrenzen, die im eidgenössischen Entwurf nach dem Beschluss des Nationalrates gegenwärtig noch gelten. Vor einigen Tagen war zu lesen, dass die ständerätliche Kommission die Altersgrenze für Kinder wieder auf 14 Jahre herabgesetzt habe. Wir möchten unserseits auf 15 Jahren beharren, hauptsächlich deshalb, weil bereits in § 89 des Armengesetzes von 1897 für Kinder diese Altersgrenze von 15 Jahren niedergelegt ist. Im übrigen ist Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes auf Kinder, dass ein Kind eine nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbare Handlung begangen hat. Ist das der Fall, so findet das Verfahren statt, das in Art. 14 ff. für Kinder vorgesehen ist, wobei ich immerhin schon jetzt darauf hinweise, dass es dem Jugendanwalt, der Untersuchungsbeamter ist, in solchen Fällen freisteht, eine Untersuchung trotz des Vorliegens einer an sich strafbaren Handlung zu unterlassen, wenn die Sache von sehr geringer Bedeutung oder bereits in anderer Weise befriedigend erledigt worden ist.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Wir brauchen nicht etwa Bedenken zu haben, dass der Jugendanwalt sich in alles hineinmische. Es ist in der Kommission gesagt worden, man wünsche nicht, dass der Jugendanwalt gleich gelaufen komme, wenn ein Junge dem Nachbar Birnen stiehlt. Er wird erst in Wirksamkeit treten, wenn eine Strafanzeige gemacht wird, wenn es sich um ganz gravierende Fälle handelt. Wenn der Jugendanwalt glaubt, ein kleiner Bubenstreich lasse sich ohne grosse Verhandlung erledigen, so kann er, auch wenn ein Strafantrag vorliegt, die Sache als erledigt betrachten.

Abrecht. Ich möchte bei Art. 1 eine allgemeine Bemerkung anbringen, die sich auf die Marginalien des Gesetzes bezieht. Man sollte diese einer Durchsicht unterziehen. Bei Art. 1 sollte man beispielsweise nicht sagen «Kinder», Art. 1 handelt vom Geltungsbereich und zwar vom Geltungsbereich für Kinder. Nachher kommt der Geltungsbereich für Jugendliche. Auch in Art. 3 scheint mir das Marginale nicht richtig zu sein. Man sollte vielmehr vom Ziel oder Zweck sprechen. Dieser Frage wäre also bis zur zweiten Beratung noch einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kinder.

Art. 1. Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Begeht ein Kind, welches das 6., aber nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 14 ff.).

Art. 2.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Abrecht möchte ich antworten, dass wir selbstverständlich die ganze Materie nach der ersten Lesung nochmals sehr gründlich durchgehen und auch die Marginalien einer erneuten Beratung unterziehen werden.

Art. 2 umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes hinsichtlich der Jugendlichen. Jugendliche nennen wir diejenigen jungen Personen, die im Alter von 15—18 Jahren stehen. Der Artikel schreibt vor, dass das Gesetz auf diese Personen Anwentung finde, sofern sie eine nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbare Handlung begangen haben. Die obere Altersgrenze von 18 Jahren ist dem eid-

genössischen Entwurf nachgebildet und entspricht wohl auch der allgemeinen Auffassung über eine angemessene obere Altersgrenze für eine besondere Behandlung der jugendlichen Personen, die strafbare Handlungen begangen haben. Es ist in Kreisen von Erziehern und Fürsorgebeamten die Frage aufgeworfen worden, ob man die obere Altersgrenze nicht noch höher ansetzen sollte, auf 19 oder sogar 20 Jahre. Die Kommission hat davon abgesehen, hat aber im vierten Abschnitt, Art. 34 noch besondere Bestimmungen für das Uebergangsalter zwischen 18 und 20 Jahren aufgenommen. Bestimmungen, die nicht auf ein besonderes Verfahren für diese Jugendlichen hinzielen, sondern auf eine Milderung der im allgemeinen Strafgesetz angedrohten Strafen. Wir haben also immerhin dem Gedanken in dem Masse Rechnung getragen, als uns das möglich schien. Im Kanton Zürich ist die Altersgrenze auf 19 Jahre festgesetzt; wir unserseits möchten lieber mit dem eidgenössischen Entwurf im Einklang bleiben.

Mani. Eine Durchsicht des zürcherischen Jugendstrafrechtes ergibt, dass wir dort eine Altersperiode mehr haben. Die erste Periode geht bis zu 12 Jahren, die zweite bis zu 16, die dritte bis zu 19. Mir hätte es gefallen, wenn man auch das 16. Altersjahr als Abschlussgrenze nach oben für das Kindesalter hätte annehmen können. Wir hätten eine gewisse Uebereinstimmung mit unserem Schulgesetz gehabt. Die letzte Periode, die im zürcherischen Recht mit dem 19. Altersjahr zu Ende geht, würde für unsere bernischen Verhältnisse fast besser auf 20 Jahre ausgedehnt. Ich möchte das als Anregung für die zweite Lesung anbringen.

Wey. Auch ich möchte die Anregung, man möchte vom 15. auf das 16. Altersjahr gehen, unterstützen. Es ist mir ein Fall bekannt, in welchem drei Schulknaben wegen einer gewiss nicht zu unterschätzenden Tat noch während ihrer Schulzeit zu 5 Monaten Korrektionshaus verurteilt worden sind, allerdings mit bedingtem Straferlass. Immerhin sind sie doch schon während der Schulzeit mit Korrektionshaus bestraft worden und das Odium dieser Bestrafung lastet auf ihnen, solange sie leben. Wenn das Jugendgericht schon in Funktion gewesen wäre, wären die Knaben wenigstens nicht so hart bestraft worden. Die meisten kommen erst mit 16 Jahren aus der Schule. Ich halte dafür, dass man diese Alterstufe mit der Schulpflicht abschliessen sollte.

Schürch. Die Erwägungen, die Herr Kollege Wey vorgetragen hat, sind auch in der Kommission besprochen worden. Man ist dazu gekommen, es bei 15 Jahren zu belassen. Den Anregungen liegt ein sehr guter Gedanke zugrunde, indem man soviel als möglich das schulpflichtige Alter zusammenfallen lassen will mit derartigen öffentlich-rechtlichen Folgen. Nun haben wir aber darüber nicht unbedingt zu verfügen. Der Zeitpunkt der Schulentlassung ist nicht überall genau gleich, der Richter muss aber eine ganz bestimmte Grenze haben. Wichtig ist aber namentlich, dass wir nicht eine Differenz zum eidgenössischen Strafgesetzbuch schaffen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, dass man, wenn man auf 16 Jahre geht, noch einen Uebelstand verschärft, den wir auch nicht beheben können, den Uebelstand, dass nach dem bestehenden eidgenössischen Strafrecht die Altersgrenze sogar bei 12 Jahren liegt, so dass man also, wenn es sich um Delikte handelt, die bundesrechtlich geordnet und mit Strafe bedroht sind, bereits mit 12 Jahren strafmündig ist. Setzen wir die Grenze auf 16 Jahre, so wird dieser Unterschied noch viel schroffer und schärfer. Wenn z. B. elektrische Leitungen beschädigt werden, was nicht selten der Fall ist, da oft übermütige Knaben Steine auf diese Isolatoren werfen, so wäre das nach kantonalem Recht eine Eigentumsbeschädigung, nach eidgenössischem Recht ist es aber eine Gefährdung elektrischer Anlagen. Nach dem eidgenössischen Gesetz sind die Kinder bereits vom 12. Jahre an strafmündig und können vor den Richter gestellt werden, nach der Anregung Wey kämen sie vom bernischen Standpunkt aus erst vom 16. Jahr an vor den Richter. Man kann ohnehin nicht vollständig klaren, sauberen Tisch machen. Es ist am besten, man halte sich an das, was das kommende eidgenössische Recht bringen wird. Wohin kämen wir, wenn wir nach einigen Jahren wieder auf 15 Jahre zurückkehren müssten? Dadurch würde bloss das Rechtsgefühl gestört. Ich beantrage unveränderte Annahme von Art. 2.

Meyer. Schon in der Kommission habe ich die Auffassung vertreten, dass die Altersgrenze zu niedrig sei, habe aber mit Rücksicht auf den eidgenössischen Entwurf keinen Antrag gestellt. Nun ist es so, wie Herr Schürch gesagt hat, dass das Jugendstrafrecht nicht zur Anwendung gelangt, wenn das Bundesstrafrecht in Frage kommt. Die Trennung lässt sich aber leicht durchführen. Wir könnten unserseits einem Antrag auf Erhöhung absolut zustimmen. Es ist übrigens noch zu sagen, dass der eidgenössische Entwurf noch gar nicht in Kraft ist und dass es fraglich ist, ob er überhaupt angenommen wird.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Altersgrenze von 15 Jahren im eidgenössischen Entwurf ist bereits als erheblicher Fortschritt taxiert worden. Im Vorentwurf waren 14 Jahre vorgesehen, der Nationalrat ist auf 15 Jahre gegangen. Wie ich soeben ausgeführt habe, hat die ständerätliche Kommission — leider, muss ich sagen — die Altersgrenze wieder auf 14 Jahre festgesetzt. Man sollte bei dieser mittleren Lösung von 15 Jahren bleiben, hauptsächlich deshalb, weil diese Altersgrenze mit dem in Uebereinstimmung steht, was im Armengesetz steht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jugendliche.

Art. 2. Begeht ein Jugendlicher, welcher das 15. aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 17 ff.).

Art. 3.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 ist ein sogennanter Programmartikel, der an den Anfang gestellt wird, um die Ziele und Grundlagen des Gesetzes darzustellen. Es ist also ein allgemeiner Grundsatz, eine Art Wegleitung für die Beamten und Richter, die mit der Anwendung dieses Gesetzes zu tun haben. Die Wegleitung geht, wie in der Eintretensdebatte allseitig festgestellt wurde, dahin, dass für die Auswahl der in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen und Strafen das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen massgebend sein solle. Das Ziel dieser Massnahmen ist Fürsorge. Dabei muss aber dem Fehlbaren das Verwerfliche seiner Handlung verständlich und klar gemacht werden. Man will mit dem letzten Zusatz klarstellen, dass der Charakter der Strafe, der in einem gewissen Sinne diesen Sanktionen auch innewohnt, nicht vollständig verschwinden soll, und man will damit den Beamten und Richtern, denen die Anwendung des Gesetzes obliegt, die Anweisung geben, dass sie unter allen Umständen dem Kinde oder dem Jugendlichen die sittliche Seite ihres Rechtsbruches ins Bewusstsein rufen und auf diese Art erzieherisch einzuwirken versuchen sollen.

Vogel. Es ist richtig, das ist ein sogennanter Programmartikel. Er umschreibt, was eigentlich das Gesetz sein soll, er betont namentlich den Erziehungscharakter des neuen Gesetzes. Ich hätte gerne noch einen weiteren Zusatz beigefügt gesehen, gemäss welchem dieser Programmartikel dem Richter noch ausführlicher und gründlicher zum Bewusstsein gebracht hätte, dass er eigentlich hier nicht strafender Richter ist, sondern vor allen Dingen urteilen muss im Sinne der Erziehung. Wir beantragen einen Zusatz, der lauten würde: «Nur ausnahmsweise kommen Massnahmen strafähnlichen Charakters (Art. 16) oder leichtere Strafen (Art. 30) zur Anwendung.» Das ist nicht etwas, was wir erfunden haben, sondern das ist ein sehr schöner Satz, der in den Erläuterungen auf Seite 7 unten zu finden ist. Dort will man ganz ausdrücklich den Erziehungscharakter des Gesetzes betonen. Man erklärt, Strafmassnahmen seien nur ganz ausnahmsweise anzuwenden.

Warum beantragen wir Ihnen, diesen Satz aus den Erläuterungen herüberzunehmen und im Programmartikel zu verankern? Aus dem einzigen Grunde, weil nach unserer Ueberzeugung die Erfahrung gezeigt hat, dass mit der Zeit bei der Anwendung des Gesetzes der Wille des Gesetzgebers verblasst, dass der Richter sich nicht immer vor Augen hält, von welchen Gedankengängen sich der Gesetzgeber hat leiten lassen. Darum ist es sehr gut, wenn die Gedankengänge des Gesetzgebers im Gesetz selbst verankert werden. Wir haben das beispielsweise beim neuen bernischen Strafprozess gesehen. Als die Bestimmungen über das neue Geschwornengericht in die Praxis umgesetzt wurden, haben wir im Anfang sehen können, dass nicht alle Richter, nicht einmal alle Anwälte über das orientiert waren, was wir hier besprochen haben, über das, was eigentlich der Wille des Gesetzgebers gewesen ist. Darum wird es gar nichts schaden, wenn man in dem Programmartikel auch den schönen Satz aufnimmt, der in den Erläuterungen steht, damit der Richter ihn immer vor Augen hat. Ich bitte Sie also, diesen Artikel noch durch den Zusatz zu ergänzen. Es handelt sich nicht um eine materielle Abänderung, sondern wirklich um eine Ergänzung.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Vogel hat mit Recht betont, dass sein Antrag einer Erörterung entspricht, die bereits in den Motiven zum Gesetzesentwurf enthalten ist, also gar nicht neu ist. Es ist auch durchaus richtig, dass diese Beifügung, die er beantragt an sich dem Zweck des Gesetzes entspricht. Es fragt sich immerhin, ob wir in einem Programmartikel, der nur das Ziel des Gesetzes feststellen will, weiter gehen wollen als unbedingt nötig ist, ob wir neben der positiven Umschreibung auch noch eine negative anbringen sollen. Ich halte das nicht für nötig. Man belastet damit den Artikel mit einem überflüssigen Satz. Das Gesetz selbst sagt nachher im Abschnitt über die Massnahmen, wann Erziehungsmassnahmen zur Anwendung kommen sollen und wann Strafmassnahmen. Ich halte es deshalb nicht für notwendig, dass man das in dieser allgemeinen grundsätzlichen Umschreibung des Zweckes des Gesetzes auch schon vorweg nimmt. Solche Programmartikel sollten nach meinem Dafürhalten möglichst knapp und positiv gefasst sein. So sehr ich anerkenne, dass der Zusatz durchaus nichts bringt, was dem Zweck des Gesetzes widersprechen würde, glaube ich doch, man sollte es bei der kürzeren Fassung bewenden lassen.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Die Anregung ist in der Kommission bereits gemacht worden. Die erste Fassung hatte gelautet: «Massgebend für die Auswahl der Massnahmen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen. Das Ziel ist Erziehung und Fürsorge, wobei dem Fehlbaren das Verwerfliche seiner Handlung vorzuhalten ist». Nachher wurde dann die Fassung aufgenommen: «Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen». Das geschah auf Antrag Vogel. Der Begriff der Strafe ist noch hineingenommen worden. Man hat seiner Anregung Rechnung getragen, aber geglaubt, dass man das Gesetz nicht im Text erweitern und namentlich nicht so weit gehen dürfe, dass man die Strafen sozusagen ausschliessen solle. Das würde das Volk nicht ganz verstehen. Es ist der Meinung, dass gelegentlich eine Strafe einsetzen muss, dass man nicht dem Richter direkt sagen darf, er solle überhaupt nicht strafen. Die Kommission ist daher der Meinung, man sollte die Fassung von Art. 3 stehen lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Allgemeiner Grundsatz.

Art. 3. Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel

ist Erziehung und Fürsorge, wobei dem Fehlbaren das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen ist.

Art. 4.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen auf den Kern der ganzen Vorlage, auf die neue Beamtung der Jugendanwälte. Art. 4 sieht vor, dass als wesentliches Organ der Jugendrechtspflege besondere Beamte, sogenannte Jugendanwälte ernannt werden sollen, denen folgende Aufgaben übertragen sind: einmal sollen diese Jugendanwälte die Untersuchungsbeamten sein. Sie treten also an den Platz des ordentlichen Untersuchungsrichters im gewöhnlichen Strafverfahren. Sie haben gegenüber Kindern oder Jugendlichen, die eine strafbare Handlung begangen haben, die Untersuchung zu führen, sowohl hinsichtlich des Tatbestandes, wie insbesondere hinsichtlich der persönlichen und der sozialen Verhältnisse des jugendlichen Rechtsbrechers. Sodann aber üben sie weitere Befugnisse aus, ganz ähnlich wie im üblichen Strafverfahren der Untersuchungsrichter. Sie beschliessen nach durchgeführter Untersuchung darüber, ob die Untersuchung aufzuheben, oder ob der Fall zu weiterer Behandlung dem Richter zu überweisen ist, und sie üben nun in der Hauptverhandlung gegenüber dem Jugendlichen gewisse Parteirechte aus. Sie tragen die Resultate ihrer Untersuchung vor, und stellen die entsprechenden Anträge. Man hat mit Absicht den Ausdruck «staatsanwaltschaftliche Funktionen» vermieden, weil man nicht den Anschein erwecken will, als ob sie von Amtes wegen öffentliche Ankläger wären. Sie sind die Untersuchungsbeamten auch vor dem Gericht, sie tragen als solche die Ergebnisse ihrer Untersuchungen dem Gericht vor und stellen die Anträge hinsichtlich der zu treffenden Massnahme, die ihnen auf Grund ihrer Untersuchung angemessen scheint. Ferner bestimmen die Jugendanwälte, das ist eine der wichtigsten Kompetenzen, erstinstanzlich über alle Massnahmen gegen Kinder, die sich gegen das Strafgesetz vergangen haben. Sie werden sehen, dass diese Beschlüsse, die der Jugendanwalt gegenüber Kindern zu fassen hat, einem Rekurs an die Regierung unterstellt sind. Sehr wesentlich ist wieder die Bestimmung, dass die Jugendanwälte für die Vollziehung der Massnahmen, die sie selbst gegenüber Kindern angeordnet haben, aber auch derjenigen Massnahmen, die die Gerichte gegenüber Jugendlichen ergreifen, zu sorgen haben. Wir messen dieser letzteren Funktion der Jugendanwälte, der Durchführung und Ueberwachung des Vollzuges ganz besondern Wert bei. Es ist nach unserer Auffassung eine der wertvollsten Aufgaben dieser Spezialbeamtung, dass der Vollzug der Massnahmen und die Ueberwachung des fehlbaren Jugendlichen im Vollzug der Massnahmen durch den Jugendanwalt erfolgt. Wir bekommen auf diese Art eine Kontinuität in der Behandlung des Jugendlichen, die bisher gefehlt hat. Derselbe Beamte, der die Untersuchung geführt, den Jugendlichen vor Gericht begleitet und die Gerichtsverhandlungen mit angehört hat, überwacht auch den Vollzug; er steht bis zum Schluss des Vollzugs mit dem Jugendlichen in Berührung, er muss ihn besuchen, sei er nun in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht, und muss während dieser ganzen Zeit der getreue Ekkehard dieses Jugendlichen sein.

In dieser Vereinigung aller Funktionen in der Hand des Jugendanwaltes sehen wir den Hauptvorteil dieser Ordnung.

Das ist ein Grund gewesen, weshalb wir uns dazu entschliessen konnten, von speziellen Gerichten abzusehen und das Hauptgewicht dieser Neuordnung in der Jugendrechtspflege auf diesen speziellen Beamten zu verlegen, so dass sich nun die Idee der Jugendrechtspflege in ihm konzentriert.

Unter Ziff. 4 sehen Sie die Kompetenz des Jugendanwaltes, bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff ZGB, und bei der kantonalen Polizeidirektion Anträge im Sinne der Art. 61 lit. b und 62 Ziff. 1 des Armenpolizeigesetzes zu stellen. Die Art. 283—285 des ZGB die hier in Frage kommen lauten:

«283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

285. Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

Die Entziehung ist auch gegenüber Kindern, die später geboren werden, wirksam.»

Es ist eine ganze Stufenfolge von vormundschaftlichen Massnahmen bei Vernachlässigung der elterlichen Pflichten und Verwahrlosung. Es wird festgestellt, dass der Jugendanwalt, wenn er bei seinen Untersuchungen auf derartige Verwahrlosungen stösst, das Recht hat, den Vormundschaftsbehörden den Tatbestand bekannt zu geben und geeignete Anträge zu stellen. Aehnlich verhält es sich mit den Anträgen nach Art. 61 und 62 des Armenpolizeigesetzes, welche bestimmen, dass in Arbeitsanstalten versetzt werden können Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, die sich den Weisungen ihrer Eltern etc. widersetzen oder verwahrlost sind. Hier wird einfach den zahlreichen zum Antrag berechtigten Amtsstellen, die in

Art. 65 des Armenpolizeigesetzes aufgezählt sind, noch der Jugendanwalt beigefügt. Der Jugendanwalt kann in solchen Fällen nicht etwa selbst vormundschaftliche oder armenpolizeiliche Massnahmen treffen; die Kompetenzen sind streng gewahrt und ausgeschieden. Er hat daher ausschliesslich das Recht, bei den zuständigen Behörden, bei der Vormundschaftsbehörde und der kantonalen Polizeidirektion entsprechende Anträge zu stellen und muss gewärtigen, ob sie Gehör finden oder nicht. Sie finden später beim Verfahren und bei den Massnahmen genauere Details über diese Kompetenzen.

In einem weitern Absatz des Art. 4 finden Sie verschiedene Bestimmungen über die Organisation des Amtes eines Jugendanwaltes. Einmal ist vorgesehen, dass eine Verbindung des Amtes eines Jugendanwaltes mit demjenigen eines Fürsorgebeamten von Gemeinden oder Bezirken, Amtsvormundschaft, Jugendamt und dergleichen zugelassen sein solle. Wir sagen nicht, dass derartige Verbindungen unter allen Umständen stattfinden sollen, möchten aber die Möglichkeit einer solchen Verbindung im Gesetz selbst schaffen, um wenn möglich zu einer gewissen Dezentralisation der jugendanwaltschaftlichen Funktionen zu gelangen. Wenn wir die Jugendanwälte ausschliesslich auf die in diesem Gesetz umschriebenen Kompetenzen beschränken wollen, so werden wir voraussichtlich nicht mehr als 3 Jugendanwaltschaftskreise im Kanton bekommen. Wir möchten aber lieber versuchen, etwas kleinere und dafür zahlreichere Kreise zu bilden. Dabei könnten wir insbesondere auch den berechtigten Wünschen des französisch sprechenden Jura entgegenkommen, die dahin gehen, dass man für diesen Teil des Kantons einen besondern Jugendanwaltschaftskreis errichtet. Wir glauben, dass eine derartige Kombination mit Fürsorgebeamten von Gemeinden und Bezirken mit jugendanwaltschaftlichen Aufgaben durchaus keine Unzukömmlichkeit mit sich bringen würde, denn es handelt sich um parallele Aufgaben. Bei Vereinigung solcher Stellen wird sogar eine gewisse Doppelspurigkeit der Behandlung solcher Fälle von Verwahrlosung, die eintreten kann, wenn auf der einen Seite der Jugendanwalt, auf der andern der Amtsvormund sich damit befasst, vermieden werden können. Wir wollen das aber nicht vorschreiben, wir wollen es auch nicht als eine bereits sicher in Aussicht genommene Massnahme darstellen, sondern nur die Möglichkeit schaffen, dass eine solche Kombination stattfinden kann. Es wird dann von der Bildung der Kreise abhängen, insbesondere aber davon, ob wir die geeigneten Persönlichkeiten finden können, sowohl für die Amtsvormundschaften, wie für die Jugendanwaltschaften. Je nachdem wird man die Kreise bilden können, bei denen diese Funktionen vereinigt sind, oder je nachdem wird man dabei bleiben müssen, einzig für die jugendanwaltschaftlichen Aufgaben die Kreise zu umschreiben.

Dass die Regierung diese Jugendanwälte zu ernennen hat, wird wohl keinen Bedenken begegnen. Es ist ein Ausfluss der allgemeinen Kompetenz der Regierung zur Beamtenernennung. Im weitern ist vorgesehen, dass ein Dekret des Grossen Rates die Bestimmungen über die Zahl der Jugendanwälte, über die Voraussetzungen der Wählbarkeit, über die Umschreibung der Bezirke und allfällige weitere Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung dieses Amtes zu erlassen habe. Bis zum Erlass dieses grossrätlichen Dekretes soll die Regierung die nötigen Verfügungen treffen. Man hätte sich fragen können, ob man nicht alle diese Bestimmungen in das Gesetz selbst aufnehmen wolle. Das geht einfach nicht, die Sache ist noch so neu, wir können heute durchaus noch nicht sagen, in welcher Weise wir die Bezirke der Jugendanwaltschaft umgrenzen können, so dass wir im Gesetz selbst die Frage heute nicht ordnen können. Es wird auch gut sein, wenn das Dekret des Grossen Rates erst nach einigen Jahren das nötige bestimmen wird, während man inzwischen Erfahrungen sammelt. Gerade meine Erörterungen über die Möglichkeit der Zusammenlegung der Funktionen des Jugendanwaltes mit denjenigen anderer Fürsorgebeamtungen von Gemeinden oder Bezirken können gezeigt haben, wie sehr wir da im Anfang noch auf die Erfahrungen angewiesen sein werden und wie wenig wir eine für alle Zeiten dauernde Ordnung von Anfang an treffen können. So möchten wir glauben, dass es der Neuheit dieser Materie entspricht, wenn man zuerst einige Jahre der Erfahrung vorbeigehen lässt, bis man durch Dekret des Grossen Rates alle diese Punkte ordnet. Was speziell die Voraussetzungen der Wählbarkeit anbelangt, so möchten wir auch diese im Gesetz selbst noch nicht genauer bestimmen, weil wir auch da zuerst sehen möchten, was für Leute sich überhaupt präsentieren werden. Ich habe in meinem Eintretensvotum gesagt, dass nach meinem Dafürhalten die Aufgaben, die dem Jugendanwalt im Gesetz zugeteilt sind, derart sind, dass wir am besten fahren, wenn wir einen juristisch gebildeten Jugendanwalt bekommen. Der Mann hat Funktionen eines Untersuchungsrichters, in einem gewissen Masse Funktionen, die sonst im ordentlichen Strafverfahren der Staatsanwalt ausübt. Er muss Jugendliche vor Gericht begleiten und Anträge stellen usw. Das sind alles wesentlich juristische Sachen, deren richtige Besorgung rechtliche Bildung verlangt. Anderseits müssen wir von dem Mann psychologische und pädagogische Eignung verlangen. Es sind wirklich Anforderungen verschiedenster Art und wir werden vielleicht Mühe haben, überall die richtigen Leute zu finden. Anderseits möchten wir nicht durch irgendwelche bestimmte Anordnungen hier bereits den Kreis der in Betracht fallenden Persönlichkeiten schliessen.

Es ist in der Kommission besonders diskutiert worden, ob grundsätzlich auch Frauen für dieses Amt wählbar seien. Wir haben die Sache vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus untersucht und sind zum Schluss gekommen, dass diese Frage bejaht werden muss. Frauen sind wählbar genau gleich wie zu allen andern Beamtungen, die nicht in der Verfassung vorgesehen sind. Diejenigen Beamtungen, die in der Verfassung vorgesehen sind, stehen nur den Stimmberechtigten offen; alle andern Beamtungen stehen grundsätzlich auch Frauen offen. Darüber braucht also nichts ins Gesetz aufgenommen zu werden; es bleibt in dieser Richtung beim allgemeinen Grundsatz.

Ob man im praktischen Falle auch Frauen wählt, ist eine andere Frage. Ich habe mir persönlich vorgestellt, dass es zweckmässig sein werde,

eine Frau als Adjunktin des Vorstehers des Jugendamtes zu haben, besonders zur Behandlung gewisser Untersuchungen, wo eine Frau mehr am Platze ist, als ein Mann. Ich denke da an Sittlichkeitsdelikte und ähnliche Fälle.

Schliesslich findet sich im letzten Alinea der Vorbehalt der Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörde. Er ist mit Absicht aufgenommen worden, um jede Besorgnis darüber zu zerstreuen, als ob die Befugnisse und Aufgaben der Jugendanwälte in irgend einer Weise in die Kompetenzen der Vormundschafts- und Armenbehörde eingreifen würden. Davon ist keine Rede; die Kompetenzen dieser Behörden sollen in vollem Umfange unangetastet bleiben. Ich möchte sogar sagen, dass dieser Vorbehalt hier nicht nur negativ gedeutet werden soll, in dem Sinne, dass der Jugendanwalt nicht eingreifen dürfe in die Kompetenzen von Vormundschaftsbehörden und Armenbehörden, sondern positiv in dem Sinne, dass die Vormundschafts- und Armenbehörden nicht glauben sollen, sie werden durch die Jugendanwälte in ihren Aufgaben gewissermassen entlastet und könnten sie ihnen zuschieben. Auch das will der Vorbehalt sagen, dass die Vormundschafts- und Armenbehörden nach wie vor ihres Amtes walten sollten.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat an den ersten vier Ziffern im ersten Alinea nicht viel geändert. Bei Ziffer 5, wo die Möglichkeit der Verbindung mit andern Aemtern vorgesehen ist, war man in der Kommission grundsätzlich nicht allgemein dieser Meinung. Auf sozialdemokratischer Seite hätte man es lieber gesehen, wenn ein direktes Verbot aufgenommen worden wäre. Auf unserer Seite haben wir lieber die Formulierung gesehen, die nun vorgeschlagen wird, aus dem einfachen Grunde, weil wir dezentralisieren möchten. Wir möchten nicht den Herrn aus Bern, mit der Mappe unter dem Arm, sondern möglichst kleine Kreise. Das ist natürlich nur denkbar, wenn man den Jugendanwalt im Nebenamt bestellen kann. Wir haben gefunden, dass diese Art der Lösung dienlicher sei. Bei der ganzen Erledigung des Falles soll das persönliche Milieu eine grosse Rolle spielen. Die Verhältnisse sind ziemlich verschieden im Emmental, im Seeland, im Jura. Wenn man das richtig berücksichtigen will, darf man nicht Leute nehmen, die aus der Stadt kommen, sondern man muss sie möglichst aus dem Kreise selbst nehmen, Leute, die mit der Eigenart vertraut sind. Das ermöglicht, kleinere Kreise zu schaffen. Das wird auch ermöglichen, einem in der Kommission gestellten Postulat, dass der Jura eine eigene Vertretung bekomme, Rechnung zu tragen. Es wird sogar möglich sein, im Jura 2–3 Kreise zu machen.

Von gewisser Seite wurde auch beantragt, die Wählbarkeit der Frauen ausdrücklich festzulegen. Nach den Erklärungen des Herrn Justizdirektors in der Kommission haben wir gefunden, das sei nicht nötig. Im zweitletzten Alinea sehen Sie, dass ein Dekret vorgesehen ist. Ursprünglich war nur eine Verordnung vorgesehen. Dekrete und Verordnungen sind im allgemeinen dem Volke nicht sympathisch, da man im Volke glaubt, in Dekreten und Verordnungen werde das untergebracht, was man dem Volke nicht sagen wolle. Hier stehen wir aber vor der absoluten Notwendigkeit, diese Lösung wählen zu müssen, weil wir heute noch nicht wissen, wieviel Kreise wir schaffen müssen. Damit das Volk doch eine gewisse Garantie habe, dass seine Vertreter auch noch etwas dazu zu sagen haben, ist man vom ursprünglichen Entwurf, der nur eine Verordnung vorsah, abgegangen und hat ein Dekret vorgesehen. Bis zum Erlass des Dekretes soll eine Verordnung das Nötige bestimmen. Wir standen vor der absoluten Notwendigkeit, weil wir nicht wussten, wie sich schliesslich die Einteilung macht. Die Verhältnisse können sich verschieben und es wäre sehr unpraktisch, bei jeder neuen Einteilung eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.

Vogel. Wir hatten hier in der Tat einen Minderheitsantrag gestellt, den wir zum Teil selbst fallen gelassen haben, der zum Teil in der Abstimmung unterlegen ist. Wir haben tatsächlich gewünscht, man möchte das Amt eines Jugendanwaltes nicht mit irgendwelchen andern Aemtern verquicken, weil wir die Auffassung gehabt haben, dass der Mann, wenn er sein Amt richtig erfüllen will, gar nicht in der Lage ist, noch irgendwelche andern Beamtungen auszuüben. Man muss ihm nicht von vornherein wieder eine Arbeitslat überbürden, unter der er erstickt. Die allzugrosse Arbeitslast ist gewöhnlich der erste Schritt, um die Arbeit möglichst nach einer gewissen Schablone und möglichst rasch zu erledigen, ohne auf den einzelnen Fall tiefer einzugehen. Diese Gefahr ist unstreitig vorhanden.

Nun geben wir zu, dass die Möglichkeit offen gelassen werden muss, wenigstens auf dem Lande, wo der Jugendanwalt nicht soviel zu tun hat, wie in der Stadt, das Amt des Jugendanwaltes mit andern Aemtern zu verbinden. Darum geben wir unsere Opposition hier auf und sind mit dieser Fassung einverstanden.

Dagegen hätten wir es sehr gern gehabt, wenn sich der Grosse Rat wenigstens über die Frage aussprechen würde, ob Frauen für dieses Amt wählbar sind. Wir bejahen das. Auch vom Regierungstische aus ist betont worden, es sei eigentlich gar nicht nötig, dass man das, was beispielsweise im zürcherischen Gesetz stehe, ausdrücklich sage. Dort ist bestimmt, dass Frauen als Jugendanwälte wählbar sind. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass für gewisse Arbeiten und Aufgaben, die dem Jugendanwalt zufallen, Frauen sogar viel geeigneter scheinen als Männer. Man sollte also die Frauen nicht von vornherein ausschliessen. Nun hat der Herr Regierungsvertreter gesagt, für kantonale Beamtungen seien ohnehin Frauen wählbar. Es wäre doch gut, wenn der Grosse Rat sich aussprechen würde, sonst würden wir uns vorbehalten, im Dekret eine bestimmte Fassung beantragen zu müssen, oder in der zweiten Lesung einen Antrag zu stellen. Wenn man schon einen Teil von Fragen, die wichtig sind, auf den Dekretsweg verweist, so sollte man doch eine gewisse Frist setzen, innert welcher das Dekret geschaffen werden soll. Wir beantragen Ihnen daher Aufnahme eines Zusatzes, gemäss welchem das Dekret innerhalb 4 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen ist. Wenn man 4 Jahre setzt, sollte diese

Frist der Regierung und dem Grossen Rat genügen, um das Dekret richtig vorzubereiten. Wir würden uns vorbehalten, eventuell die Wählbarkeit der Frauen in diesem Dekret festzulegen.

Christeler. Sie werden mich entschuldigen, wenn ich mich zu dieser Vorlage zum Worte melde. Es ist schon aus dem Titel und aus der Eintretensdebatte hervorgegangen, dass das wahrscheinlich eines der schönsten Gesetze ist, die wir in unserer gegenwärtigen Legislaturperiode behandelt haben. Man hat den Eindruck bekommen müssen, dass jeder helfen wolle, Dämme aufzurichten gegen das Verderben. Der Herr Justizdirektor hat in seinem Eintretensvotum gesagt, die fehlbaren Kinder seien jeweilen Produkte der Eltern. Von verschiedenen Rednern ist eingewendet worden, dass hier nicht nur die Eltern massgebend seien, sondern dass das Kind auch noch andern Einflüssen ausgesetzt sei. Wenn man nachschaut, wieso ein Kind auf Abwege gerät, so kommt man immer darauf, dass der erste Schritt das Abgehen von der Wahrheit ist. Einer Erscheinung, die in dieses Gebiet gehört, möchte ich ein wenig nachgehen, gerade hier im Grossratssaal. Wenn wir am einen Tag den Verhandlungen beiwohnen und am andern die Berichte in der Zeitung darüber lesen, so müssen wir feststellen, dass da schon viel gesündigt wird. Je nach der Zugehörigkeit eines Redners in dieser oder jener Fraktion wird die Sache verschönert oder entstellt oder unterdrückt. Das Produkt, das dem Bernervolk ausgeliefert wird, weicht schon von der Wahrheit ab. Diese Erscheinung trägt auch eine gewisse Schuld unter den Einflüssen, unter denen das Kind leiden muss. Möge der Grosse Rat helfen, das Bild ungetrübt zu machen.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine kurze Bemerkung zum Antrag Vogel. Er betrifft die Befristung der Zeit bis zum Erlass des Dekretes. Diese Frage mag der Grosse Rat entscheiden, wie er will. Ich möchte meinerseits glauben, dass es nicht nötig ist, eine bestimmte Frist aufzunehmen, sondern dass wir es dem Grossen Rat überlassen können, zu gegebener Zeit selbst das Dekret zu erlassen. Durch ein Postulat beim Verwaltungsbericht oder eine Motion kann die Regierung veranlasst werden, einen Vorschlag zu bringen. Wenn der Grosse Rat aber wünscht, sich selbst auf ein Minimum von 4 Jahren zu binden, so soll er das meinetwegen tun. Ich gebe zu, dass man hoffen kann, innert 4 Jahren die nötigen Erfahrungen gesammelt zu haben. Es ist aber auch denkbar, dass die Verhältnisse dann noch im Flusse sind, dass sich gewisse Gemeinden oder Bezirke erst dann in die Amtsvormundschaft usw. einreihen und dass man vielleicht mit einer etwas längeren Frist besser fahren würde.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat über diesen Punkt nicht gesprochen. Nach meiner persönlichen Meinung sollte man keine Frist aufnehmen. Man kann nicht sagen, ob wir in 4 Jahren die nötige Erfahrung haben. Es ist möglich, aber es ist auch anders möglich. Es ist nicht gut, wenn man eine Frist aufnimmt, von der man von vornherein sieht, dass sie nicht innegehalten werden kann. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, zu sagen, dass in diesem Gesetz ein Dekret vorgesehen sei, dass die Regierung eingeladen werde, das Dekret vorzulegen.

Vogel. Eine Frist von 4 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sollte genügen; während 2—3 Jahren kann man Erfahrungen sammeln, nachher sollte das Dekret doch kommen, sonst besteht die Gefahr, dass sich überall gewisse Gewohnheiten ausbilden, dass sich jedes Amt nach seinem eigenen Gutdünken einrichtet, dass man nachher auf grosse Widerstände und Gegensätze stösst. Wenn man hier festsetzt, dass wir innert 4 Jahren vorwärts machen müssen, schaffen wir doch auch wieder eine gewisse Beruhigung über den weitern Ausbau des Gesetzes. Wenn man eine ganze Reihe von wichtigen Sachen auf den Dekretsweg verweist, so besteht ein gewisses Misstrauen über die Gesamtwirkung des Gesetzes. Darum würde eine gewisse Beruhigung schon hier liegen, wenn man sagen würde, innert der nächsten 4 Jahre komme ein Dekret. Dann hat man einen Ueberblick, wie sich die gesamte Organisation auswirkt.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Jugendanwälte.

Art. 4. Als Organ der Jugendrechtspflege werden Jugendanwälte ernannt, denen folgende Aufgaben übertragen sind:

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Altersjahr und von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr begangenen, nach Strafgesetz strafbaren Handlungen;
2. sie üben die Befugnisse der Ueberweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die ihnen übertragenen Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus (Art. 17 ff.);
3. sie beschliessen erstinstanzlich über die Massnahmen gegen Kinder, sorgen für die Durchführung aller nach diesem Gesetz gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und überwachen deren Vollzug (Art. 8);
4. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283, 284 und 285 Z. G. B, sowie bei der kantonalen Polizeidirektion Anträge im Sinne von Art. 61, lit. b, und Art. 62. Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Eine Verbindung des Amtes eines Jugendanwaltes mit Fürsorgebeamtungen der Gemein-

den oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergleichen) ist zulässig.

Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes. Bis zum Erlass dieses Dekretes trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Art. 5.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält die wichtigen Bestimmungen über die Schaffung des kantonalen Jugendamtes. Er steht mit Art. 4 in enger Verbindung, denn das kantonale Jugendamt ist die Oberbehörde über die Jugendanwälte. Insofern bilden beide zusammen eine organische Einheit. Dieses kantonale Jugendamt ist aus Kreisen der Lehrer und der Jugendfürsorgeorganisationen schon lange verlangt worden. Man hat auf andere Kantone, insbesondere auf Zürich verwiesen, die diese Institution bereits kennen. Wir haben uns im Kanton Bern tatsächlich wiederholt mit der Frage befasst, ob wir ein solches Jugendamt einrichten wollen. Die Regierung hat die Frage mit voller Absicht zurückgelegt auf die Zeit, wo wir in Gestalt eines Jugendrechtspflegegesetzes einen Rahmen bekommen, in den wir das Jugendamt hineinsetzen können. Heute ist nun der Zeitpunkt gekommen, wo wir das machen können. Das Jugendamt hat nicht bloss die Obliegenheit der Aufsicht über die Funktionen der Jugendanwälte, sondern es soll überhaupt als Zentralstelle für alle Zwecke der Jugendfürsorge dienen und soll diese Zwecke in Verbindung mit den öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge verfolgen. Es wird dieses Jugendamt sowohl mit den kantonalen Stellen, die mit der Jugendfürsorge zu tun haben, insbesondere mit der Armendirektion in einer nähern Beziehung stehen, es wird aber auch mit den Vormundschaftsbehörden Fühlung halten müssen und es wird ganz besonders die Zusammenfassung der privaten Fürsorgeorganisationen im Kanton fördern müssen.

Das kantonale Jugendamt soll der Justizdirektion unterstellt werden. Auch darüber kann man diskutieren. Im Kanton Zürich ist das Jugendamt der Erziehungsdirektion angegliedert. Ich halte diese Lösung nicht für zweckmässig. Wir haben mit voller Absicht die Justizdirektion als Oberbehörde eingesetzt, weil diese die Aufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörde ist, wie auch im Regierungsrat antragstellende Instanz in allen vormundschaftlichen Angelegenheiten. Nun handelt es sich hier darum, zwischen den Funktionen der Jugendanwaltschaft und des Jugendamtes einerseits und den Vormundschaftsbehörden anderseits eine Verbindung herzustellen. Diese Verbindung geht organisch über die Justizdirektion. Diese ist in der Lage, den Vormundschaftsbehörden Weisungen zu geben, und sie kann infolgedessen gegebenenfalls Anträge des Jugendamtes an die vormundschaftlichen Organe weiterleiten. So scheint uns die Unterstellung unter die Justizdirektion organisch durchaus gerechtfertigt zu sein.

Im weitern ist vorgesehen, dass das kantonale Jugendamt die Rekurse gegen Beschlüsse der Jugendanwälte, die diese hinsichtlich von Kindern getroffen haben, vorbehandelt, indem es zuhanden der Justizdirektion die nötigen Erhebungen macht und die entsprechenden Anträge stellt.

Sodann ist in Ziff. 3 vorgesehen, dass das Jugendamt den Erkundigungsdienst der Jugendanwälte organisieren soll.

Es handelt sich um die Erforschung der persönlichen, der familiären und der sozialen Verhältnisse eines fehlbaren Kindes oder eines Jugendlichen, um die Erforschung der Verhältnisse, die für die Auswahl der Massnahmen entscheidend sein sollen. Es handelt sich um ausserordentlich wichtige Funktionen. Die Untersuchungen müssen den Ursachen der Verwahrlosung und der Entgleisung nachgehen. Diese Erforschung solcher persönlicher Verhältnisse erfordert einen besondern Erkundigungsdienst. Man hat in andern Ländern hiefür eine sehr eingehende und ausgebildete Organisation, die man in Deutschland die Jugendgerichtshilfeorganisation nennt. Sie ist über das ganze deutsche Reich verbreitet und hat die Aufgabe, dem Jugendrichter, der dort gleichzeitig Vormundschaftsrichter ist, das nötige Material an die Hand zu geben, damit er in voller Kenntnis der Sache die entsprechenden Massnahmen treffe. Wir werden diese Organisation in irgend einer Weise auch schaffen müssen. Ich verweise auf Art. 6, Absatz 3, worin gesagt ist, dass zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse der Jugendanwalt die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschaftsbehörden in Anspruch nehmen kann. Es handelt sich bei diesem Erkundigungsdienst wesentlich um die Organisation dieser Informationsquellen, also auch um die Beanspruchung von öffentlichen und privaten Fürsorgestellen für diese Zwecke.

Schliesslich ist in Ziffer 4 dem Jugendamt die Durchführung der Pflegekinderaufsicht übertragen. Man hat auf besondern Wunsch der Armendirektion beigefügt die Aufsicht über die Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit solche nicht bereits unter öffentlicher Aufsicht stehen. Es wachsen im Kanton Bern gelegentlich solche Kinderheime fast wild aus dem Boden und es hat sich als zweckmässig herausgestellt, dass wir in einzelnen Fällen hier eine gewisse Aufsicht walten lassen. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in Art. 26 E. G. zum Z. G. B. Dieser lautet:

«Die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen. Steht ein Pflegekind unter der Aufsicht einer andern Gemeinde, so trifft die Vormundschaftsbehörde die notwendigen Massnahmen im Einverständnis mit den Behörden dieser andern Gemeinde.

Die Bestimmungen des Armengesetzes betreffend die Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder und betreffend die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder bleiben vorbehalten.

Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mithülfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen.»

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes als eines Bestandteils der Justizdirektion soll durch den Regierungsrat bestimmt werden. Es ist schon im Gesetz vorgesehen, dass den Beamten des Jugendamtes auch Funktionen der Jugendanwälte übertragen werden können. Es ist eine ähnliche Bestimmung, wie sie in Art. 4 bereits besprochen wurde, betreffend Vereinbarkeit von Funktionen der Jugendanwälte mit andern Fürsorgestellen. Wir wollen auch hier eine möglichst elastische Organisation ermöglichen, indem wir unter Umständen einem Beamten des Jugendamtes auch gewisse Aufgaben der Jugendanwaltschaft überbinden. Ich habe bereits angedeutet, dass man daran denken könnte, einen weiblichen Beamten als Adjunkt anzustellen und diesem gewisse Untersuchungen in besonders heiklen Fällen zu übertragen.

Auch hier haben wir am Schluss die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschaftsbehörden vorbehalten, um jeden Zweifel auszuschliessen, dass kein Uebergriff des Jugendamtes in die gesetzlichen Kompetenzen der Armen- und Vormundschaftsbehörden stattfinden soll.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Sie werden sagen: Schon wieder neue Amtsstellen. Wir haben in der Kommission die Meinung, dass es ohne das nicht geht. Wir haben gesehen, dass man ohne Jugendanwalt nicht auskommen kann, wenn man das erreichen will, was man erreichen muss, eine gründlichere Untersuchung und Behandlung der Fälle von Jugendlichen. Man hat gesehen, dass man schon deswegen gewisse Oberbehörden haben muss. Dazu ist die Schaffung eines Jugendamtes eine alte Forderung aller möglichen wohltätigen Vereinigungen, die sich mit Jugendfürsorge befassen, so dass man auch diesen dient, wenn man das Jugendamt schafft. Es wird im übrigen sehr wertvolle Dienste leisten, indem es alles Material sammelt. Dieses Material wird sehr wertvoll sein und namentlich sehr gute Anhaltspunkte dafür geben, wo man ansetzen muss, welches die Ursachen gewisser Schäden sind. Darin erblicken wir eine ausserordentliche wertvolle Tätigkeit des Jugendamtes. Das war der Hauptgrund, der mich überzeugt hat, dass wir das Jugendamt nötiger haben als manches, was wir geschaffen haben. Weshalb wir haben zustimmen können. Der Herr Justizdirektor hat versichert, dass es nicht einen sehr grossen Apparat geben soll. Man wird einen Vorsteher und eine Adjunktin einstellen. Dieser letztern wird man Untersuchungen in besonders heikeln Fällen übertragen, in Fällen von Sittlichkeitsvergehen, wo es für einen Mann nicht gerade angenehm ist, die Untersuchung zu führen. Ein grösseres Personal hält man nicht für nötig; wahrscheinlich könnte die Justizdirektion, der das Amt unterstellt werden soll, die eigentlichen Kanzleiarbeiten übernehmen. Wir glauben, man sollte nicht etwa an diesem Jugendamt Anstoss nehmen, sondern ihm freudig zustimmen, indem das eine Institution geben wird, die unserer Jugend sicher wertvolle Dienste leisten wird.

Meyer. Wir haben schon in der Kommission die Ansicht vertreten dass das Jugendamt der Unterrichtsdirektion unterstellt werden soll, mit Rücksicht auf den Charakter des Gesetzes, das doch tief in das Gebiet der Erziehung eingreift. Wir stellen keinen Antrag, möchten das hier aber doch bemerken.

Nun hätte ich noch ein kleines Postulat. Wir wissen eigentlich nicht, wie das Dekret aussieht, und wie das Jugendamt aussehen soll. Wir haben allerdings einige Zusicherungen, dass eine weibliche Beamtin ins Jugendamt kommen soll. Ich möchte schon hier wünschen, dass dem Jugendamt auch ein pädagogischer Berater beigegeben werden soll, ähnlich wie das hier in Bern beim Schularztamt der Fall ist.

Stucki (Grosshöchstetten.) Auf dem Lande draussen haben wir eine grosse Anzahl von Gemeinden, die keine speziellen Beamten für die Jugend haben. Alle diese Aufgaben werden von den Vormundschaftsbehörden besorgt. Werden diese nun von diesem Jugendamt beaufsichtigt? Da muss man sich schon fast fragen, ob nicht die Gemeinden auf dem Lande damit einen Jugendvogt bekommen. Es fragt sich doch sehr, ob wir vorpflichtet sind, diesen Organen der Gemeinden vorzugreifen und zu befehlen, wie sie diesen oder jenen Fall behandeln sollen. Ich möchte fragen, wie die Kommission die Sache aufgefasst hat. Jedenfalls wird man in vielen Gemeinden kein grosses Bedürfnis darnach haben, besonders nicht bei den Vormundschaftsbehörden. Diese sind in den meisten Fällen der Sache gewachsen. Bloss in städtischen Gemeinwesen wird das Jugendamt sicher grosse Dienste leisten. Für ländliche Verhältnisse möchte man aber wünschen, dass nicht ein Vogt geschaffen werde, der vermöge seiner Stellung die Behörde der Landgemeinden allzusehr kontrolliert.

Mani. Die Befürchtungen des Herrn Kollegen Stucki werden gerade durch Möglichkeit der Verbindung des Jugendamtes mit der bisherigen Amtsvormundschaft behoben. Bis dahin haben in den kleinern Gemeinden derartige Persönlichkeiten direkt gefehlt, man hatte Mangel an Leuten, die diesen Posten versehen konnten. Wenn man nicht allzugrosse Kreise schafft, so findet sich doch in den grössern Ortschaften ein Amtsvormund, der sich in seinen Funktionen auskennt. Es würde leicht sein, dort die passenden Persönlichkeiten zu finden, die im Nebenamt die Funktionen versehen werden.

Nun die Frage, ob das Jugendamt der Unterrichts- oder der Justizdirektion zu unterstellen sei. Oberster Grundsatz des Gesetzes ist Erziehung und Bewahrung, die ganze Organisation des Jugendamtes hat administrativen Charakter. Kommt es nun zu einem Straffalle, so ist dieser sowieso der Justizdirektion unterstellt. Es dünkt mich aber doch, dass das Jugendamt mit seinen Unterorganen der Unterrichtsdirektion angegliedert werden soll. Wenn die Anregung, dass man einen pädagogischen Berater beizieht, Gestalt gewinnt, dann hätte man mehr und mehr das Ziel im Auge, pädagogisch zu wirken. Das würde eher in den Bereich der Unterrichtsdirektion gehören. Ich stelle auch keinen Antrag, möchte aber doch wünschen, dass man diese Frage auf die zweite Lesung prüfe.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Zuerst ein Wort an Herrn Stucki. Er hat die Sache falsch aufgefasst. Das soll kein Jugendvogt sein, der mit den Vormundschaftsbehörden sich herumzankt. Der letzte Satz von Art. 5 bestimmt ausdrücklich, dass die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden vorbehalten seien. Ursprünglich stand nur ein Vorbehalt bezüglich der Befugnisse der Armenbehörden da. Man hat nun auch die Aufgaben einbezogen und die Vormundschaftsbehörden ausdrücklich aufgenommen. Es steht nirgends eine Vorschrift, die es ermöglichen würde, dass der Vorsteher des Jugendamtes die Aufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörden spielen würde. Das ist vollständig ausgeschlossen. Er soll Berater sein. Wir haben uns vorgestellt, bei gewissen Untersuchungen über Familienverhältnisse sehe er Zustände, die absolut geändert werden müssen. Dann wird nach Art. 4, Ziffer 4 der Vormundschaftsbehörde ein Brief geschrieben, dass es am Platze wäre, etwas vorzukehren. Die Vormundschaftsbehörde ist zweifellos sehr froh, wenn sie aufgeklärt wird. Wir haben nicht zu befürchten, dass der Jugendanwalt zum Aufsichtsorgan der Vormundschaftsbehörde werde. Es ist nicht nötig, mehr Beamtungen zu schaffen. In kleineren Gemeinden besorgt der Gemeinderat diese Vormundschaftsgeschäfte. Diese ganze Sache geht das Jugendamt nichts an.

Die Unterstellung unter die Justizdirektion ist in der Kommission gründlich erörtert worden. Wir wollen die Frage nochmals prüfen. Wir werden aber kaum zu einem andern Resultate kommen. Die Herren sagen wohl, im Gesetze sei von Erziehung und Besserung die Rede. Es handelt sich aber nicht eigentlich um die Erziehung, die der Unterrichtsdirektion unterstellt ist. Dort steht ja eigentliche Schulbildung in Frage. Hier handelt es sich um eine Erziehung, die nicht auf dem normalen Wege durch die Schule geht, sondern auf dem administrativen Wege. Die Massnahmen die hier getroffen werden, stehen in sehr engem Kontrakt mit vormundschaftlichen Massnahmen. Stellen Sie sich vor, dass bei einem Kinde, das schon unter Vormundschaft steht, der Jugendanwalt eingreifen muss. Da geht alles Hand in Hand, das geht alles via Justizdirektion. Wäre das Jugendamt der Unterrichtsdirektion unterstellt, so müsste der Dienstweg über die Unterrichtsdirektion zur Justizdirektion usw. eingeschlagen werden. Das wäre ausserordentlich unpraktisch. Die vorgeschlagene Lösung bringt einen absolut einheitlichen Gang. Je genauer Sie das Gesetz betrachten, desto mehr sehen Sie, wie intensiv die ganze Sache zusammenhängt. Aus dieser Ueberlegung heraus sind wir zur Ueberzeugung gekommen, dass das Jugendamt der Justizdirektion zugehört, nicht der Unterrichtsdirektion.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die letzten Ausführungen des Herrn Kommissionsberichterstatters möchte ich lebhaft unterstützen. Das Jugendamt hat als Aufsichtsbehörde über die Jugendanwälte zu funktionieren. Die Jugendanwälte sind administrative Organe der Rechtspflege, und es wird sich deshalb nach allen Richtungen rechtfertigen, dass wir den Instanzengang beibehalten, wie er vorgeschlagen ist. Was hat das mit der Schule zu tun? Gar nichts; es ist ein Rechtsgang. Da ist es viel besser, diese Sache der Verwaltung der Justizbehörden zu unterstellen, als derjenigen der Schulbehörden. Schon vor 10 Jahren, als ich noch Unterrichtsdirektor war, kam eine Eingabe von Jugendfürsorgeorganisationen auf Errichtung eines Jugendamtes bei der Unterrichtsdirektion. Ich habe damals als Unterrichtsdirektor die Sache untersucht und dem Regierungsrat beantragt, wenn schon ein Jugendamt kommen solle, so solle man es nicht der Unterrichtsdirektion, sondern der Justizdirektion unterstellen, wohin es gehört nach den vormundschaftlichen Kompetenzen, die im Z. G. B. festgestellt sind. Alle diese Aufgaben des Jugendanwaltes und des Jugendamtes stehen mit den vormundschaftlichen Aufgaben in allerengstem Zusammenhang, nicht aber mit den Aufgaben der öffentlichen Schule. Sie dürfen nicht etwa annehmen, weil ich heute Justizdirektor sei, verlange ich diese Unterstellung des Jugendamtes unter die Justizdirektion, sondern ich habe diese Meinung mit sehr eingehender Motivierung bereits zu einer Zeit vertreten, als ich noch Unterrichtsdirektor war. Ich habe schliesslich an beiden Orten nun eine Zeitlang gewirkt; glauben Sie meiner Erfahrung, dass die Sache recht geordnet ist.

Herrn Stucki möchte ich beruhigen. Es ist wirklich so, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass wir nicht daran denken, irgendwelche Kompetenzen der Vormundschafts- oder Armenbehörden anzutasten. Es ist ausdrücklich erwähnt, dass das Jugendamt nicht in die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde hinein regieren soll, abgesehen davon, dass die positive Kompetenzumschreibung nicht so weit geht, dass er das tun dürfte. Die Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden sind zudem durch das Z. G. B. bestimmt. Daran könnten wir nichts ändern, auch wenn wir wollten. Wir können es nicht und wollen es nicht. Sie können als ganz sicher annehmen, dass die Vormundschafts- und Armenbehörden das kantonale Jugendamt, wenn es einmal funktioniert, nicht als Gegner, sondern als Helfer und Freund ansehen werden. Die kantonale Armendirektion hat auch sofort eingesehen, welchen Nutzen für sie und ihre Obliegenheiten aus dieser Einrichtung entsteht und sie hat mit grosser Genugtuung von dieser Organisation Kenntnis genommen und sie unterstützt. Es wird hie und da eine Vormundschaftsbehörde froh sein, wenn sie in schwierigen Fällen den Rat des kantonalen Jugendamtes in Anspruch nehmen kann. Ich möchte bitten, das Misstrauen fallen zu lassen, als ob irgendwelche Beeinträchtigung der Vormundschaftsbehörden beabsichtigt wäre. Das Gegenteil ist der Fall; wir möchten die Vormundschaftsbehörden in ihren Aufgaben möglichst wirksam unterstützen.

Schmid (Bern). Es scheint mir klar zu sein, dass das Jugendamt aus organisatorischen und rechtlichen Gründen der Justizdirektion unterstellt sein muss. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es nicht nur rechtliche Aufgaben zu erfüllen hat, sondern auch pädagogische. Wir sollten das im Gesetz etwas betonen. Dazu eignet sich die Anregung des Kollegen Meyer, wonach die Möglichkeit vorgesehen werden soll, einen Erziehungsberater, ähnlich wie Herrn Dr. Hegg beim Schularztamt, beizuziehen. Eine Formel, die entsprechen würde, wäre die, dass

man im vorletzten Alinea beifügen würde: «Medizinische und pädagogische Sachverständige können als Hilfsorgane des Jugendamtes auch nebenamtlich angestellt werden.» Man kann sagen, das gehöre in die Verordnung oder in das Dekret. Es wäre aber vielleicht doch gut, das im Gesetz zu haben, da man damit der Praxis gewisse Richtlinien gibt.

Stucki (Grosshöchstetten). Ich bin für die Aufklärungen ausserordentlich dankbar, verweise aber auf Art. 4, wo es deutlich heisst, dass das Jugendamt die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständige Vormundschaftsbehörde überwacht. Dieser Ausdruck stimmt nicht ganz überein mit den Ausführungen, die die beiden Herren gemacht haben. Ich frage mich, ob man nicht besser sagen sollte, es unterstütze diese Durchführung.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag Schmid ist an und für sich richtig, bedeutet aber eine überflüssige Belastung des Gesetzes. Man sollte sich doch immer bewusst sein, dass man nicht überflüssige Sachen aufnehmen sollte. Das ist etwas, was in das Dekret gehört. Herr Schmid soll das als Wunsch zuhanden der Justizdirektion für die Aufstellung der ersten Verordnung anbringen. Derartige nebensächliche Bestimmungen wollen wir nicht in das Gesetz aufnehmen, sonst werden diejenigen, die später das Gesetz anwenden müssen, sich nicht mehr zurechtfinden. Herr Schmid sollte sich befriedigt erklären, wenn die Justizdirektion sich seiner Anweisung in dem Moment erinnert, wo sie die Organisation festlegt.

Ueber die Durchführung der Pflegekinderaufsicht hat man auch in der Kommission gesprochen. Es lag ein Postulat der Armendirektion vor, weil diese gefunden hat, es sei eine grosse Lücke, und es sei sehr gut, wenn man gerade durch das Jugendamt daran erinnere, dass die Pflegekinderaufsicht nötig sei, da diese bisher meist nicht ausgeübt werde. Die Vormundschaftsbehörden sind auch nicht unfehlbar und die Pflegekinderaufsicht ist etwas unangenehm. Es schadet nichts, wenn die betreffende Instanz, die das besorgen soll, — meist ist es nicht die Vormundschaftsbehörde, sondern ein besonderer Beamter — dem Jugendamt Rede und Antwort stehen muss.

Lörtscher. Es ist mir von sehr kompetenter Seite der Auftrag erteilt worden, ich möchte mich bei Anlass der Behandlung dieses Gesetzes dafür verwenden, dass die Möglichkeit zur Beiziehung von Frauen geschaffen werde. Das soll namentlich geschehen bei der Untersuchung von Verfehlungen von Mädchen. In Art. 5, Ziffer 3, wird vom Erkundigungsdienst gesprochen. Daraus glaube ich schliessen zu können, dass es in den Machtbereich des Jugendamtes fällt, diesem Gedanken Rechnung tragen zu können, dass Frauen bei der Untersuchung beigezogen werden können. Wenn ich in meiner Auffassung bestätigt werden könnte, so wäre ich befriedigt.

Scherz (Bern). Wir wollen hier nicht die Frage erörtern, welcher Stand im Volke populärer sei, der Juristenstand oder der Lehrerstand. Es handelt sich darum, welcher Direktion die Ausführung dieses Gesetzes unterstellt werden soll. Wenn man einigermassen mit der Materie vertraut ist, wird man ohne weiteres sagen müssen, dass das zur Justizdirektion gehört. Wenn ein Kind sich so weit verfehlt, dass es dem Strafrichter überwiesen werden soll, so ist klar, dass vor allem aus die Frage der Vormundschaft entschieden werden muss. Bevor man eine Amtsvormundschaft oder ein Jugendamt hatte, hat das Armeninspektorat schon seine 500 bis 600 Vormundschaften zu besorgen gehabt. Es war klar, dass der Fürsorger und Berater die vormundschaftlichen Fragen kennen musste. Die Vormundschaft gehört im eidgenössischen und kantonalen Recht immer unter die Justizdirektion. Das ist die gegebene Behörde, die weiter verfügen kann, der diese Sache übergeben werden muss.

Schmid (Bern). Der Herr Kommissionspräsident hat vorhin ausgeführt, der Antrag, den ich gestellt habe, gehöre in das Dekret oder in die Verordnung. Ich gebe zu, dass dieser Einwand eine gewisse Berechtigung hat. Auf der andern Seite kann ich darauf verweisen, dass der Antrag des Kollegen Vogel abgewiesen worden ist, der den Erlass des Dekretes innerhalb einer gewissen Zeitspanne gewünscht hat. Wir haben keine Garantie, wann das Dekret kommen soll. Nun herrscht im Volke und speziell in unserer Partei ein gewisses Misstrauen gegen solche unbestimmte Dekrete. Wir wünschen schon, dass man ungefähr sieht, wie weit das gehen soll. Im Interesse der Klarlegung habe ich meinen Antrag gestellt.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Stucki über die Pflegekinderaufsicht möchte ich auf folgende Bestimmung Art. 26 des Einführungsgesetzes aufmerksam machen: «Die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen.» Insoweit also hier eine Pflicht der Vormundschaftsbehörde aufgestellt wird, untersteht die Vormundschaftsbehörde der Justizdirektion. Wenn wir hier nun in einem Gesetzesentwurf sagen, dass dem Jugendamt die Ueberwachung der Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständige Vormundschaftsbehörde obliege, so will das nichts anderes heissen, als dass die Justizdirektion die ihr heute schon obliegende Aufsichtspflicht durch das Jugendamt, also die besondere Abteilung der Justizdirektion, die mit der Jugendfürsorge zu tun hat, besorgen lässt. Wenn man aber glaubt, dass eine etwas andere Fassung des Artikels die Bedenken zerstreuen könnte, bin ich gern bereit, bis zur zweiten Lesung zu schauen, ob man nicht etwas mildere Bestimmungen aufnehmen könnte, die aber im Effekt auf das gleiche herauskämen.

Den Antrag Schmid halte ich ebenfalls für unnötig. Ueberdies möchte ich es vermeiden, dass man im Gesetz bereits einen Beamtenapparat in Aussicht stellt, der vielleicht gar nicht nötig ist. Die Beiziehung von Experten, speziell medizinischen oder pädagogischen Experten für die Untersuchung eines jugendlichen Delinquenten ist in Art. 6 vorgesehen. Dort haben wir die Vorschrift, dass der Jugendanwalt nötigenfalls das Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger einholt. Dass wir im kantonalen Jugendamt derartige Be-

rater ständig nötig haben, möchte ich vorläufig bezweifeln. Der Jugendanwalt wird in einzelnen Fällen gewiss medizinische oder pädagogische Sachverständige beiziehen. Aber das ist eine Sache der Untersuchung des Einzelfalles.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Jugendamt.

Art. 5. Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendamt unterstellt, dem nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Förderung der Jugendfürsorge übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge steht.

Das kantonale Jugendamt hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es ist unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Jugendanwaltschaften und erteilt diesen die nötigen Weisungen für ihre Amtsführung. Im Falle der Beschwerdeführung finden die Bestimmungen des Art. 64 Str.V. entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 14, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, indem es die Entscheidung vorbereitet und bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag stellt;
3. es organisiert den Erkundigungsdienst der Jugendanwälte (Art. 6);
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26, E. G. zum Z. G. B.).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugendanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Art. 6.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält die allgemeinen Grundsätze der Untersuchung, und zwar ist nun hier die wichtige Feststellung im Gesetz selbst aufgenommen, dass die Untersuchung der Jugendanwälte sich nicht bloss auf die Feststellung der Tatbestände und der Beweggründe zur Tat erstreckt, sondern insbesondere auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder des Jugendlichen, also auch auf seinen körperlichen und geistigen Zustand, auf die Art seiner Erziehung, auf die Umgebung und auf die Familienverhältnisse, kurz, auf alle diese äussern Umstände, die den Nährboden für Entartung, Verwahrlosung und Entgleisung eines Jugendlichen bilden können. Das Gesetz sieht vor, dass der Jugendanwalt bei Feststellung des strafbaren Tatbestandes nach dem für den Untersuchungsrichter geltenden Verfahren vorgeht. Dieses Verfahren ist in der Strafprozessordnung einlässlich festgestellt. Das ist hier ausdrücklich beigefügt worden, damit darüber kein Zweifel besteht, dass er zu diesem Zwecke die Organe der gerichtlichen Polizei zur Verfügung hat, wie der Untersuchungsrichter. Es ist aber im zweiten Alinea vorgeschrieben, dass für die Vorführung von Kindern und Jugendlichen vor den Richter in der Regel nicht Polizeiorgane verwendet werden sollen, sondern Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege. Dies im Interesse einer möglichst unauffälligen Untersuchung. Es ist wiederholt geklagt worden, dass die Intervention der uniformierten Polizei bei Untersuchungen gegen Kinder oder Jugendliche unliebsames Aufsehen erregt habe. Wenn ferner vorgesehen ist, dass sich der Jugendanwalt gegebenenfalls für die Mitwirkung des Kanzleipersonals und Benützung der Amtsräume mit den Bezirksbehörden zu verständigen habe, so ist damit nicht etwa gemeint, dass er für seine gewöhnlichen Amtslokalitäten sich mit den Bezirksbehörden verständigen muss, in dem Sinne, dass er von einem Bureau zum andern zu wandern hätte, sondern das bezieht sich nur auf die Fälle, wo der Jugendanwalt in Ortschaften ausserhalb seines Sitzes Untersuchungen führen und irgendwo ein Bureau zur Verfügung haben muss, ebenso Kanzleipersonal, um ein Protokoll zu führen.

Was nun die andere Seite der Untersuchung, die sehr wesentliche Erforschung der persönlichen Verhältnisse anbelangt, so ist im folgenden Alinea darauf Bezug genommen, dass der Jugendanwalt hier die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen insbesondere der Vormundschaftsbehörden in Anspruch nehmen kann. Es handelt sich um Untersuchungen und Feststellungen von Tatsachen, die nicht so leicht bewiesen werden können. Der Grad der Verwahrlosung eines Kindes, die Frage, ob der Vater ein Trinker oder die Mutter eine liederliche Person sei, lässt sich nicht so leicht entscheiden. Ein Beweis ist hier nicht so einfach, wie bei einem gewöhnlichen strafbaren Tatbestand. Es handelt sich oft um Sachen, die sich der Kenntnis weiterer Kreise entziehen, die oft im intimen Familienkreis vor sich gehen und es sind delikate und schwierige Aufgaben, derartige Umstände aktenkundig zu machen. Es ist hier vorgesehen, dass der Jugendanwalt sich der Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschaftsbehörden bedienen kann. Man wird auch an Lehrer und Pfarrer, Armenpflegen und dergleichen denken. Wo zuverlässige Auskunft erhältlich ist, soll der Jugendanwalt sie einziehen können. Es ist schliesslich im letzten Alinea die Vorschrift aufgestellt, dass der Jugendanwalt soweit tunlich von allen wichtigen Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und, wenn das Kind armengenössig ist, auch den Armenbehörden Kenntnis geben soll. Die Erfahrung hat gezeigt, dass man in sol-

chen Fällen sehr oft die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des gesetzlichen Vertreters bekommt. Das erleichtert den Fortgang einer Untersuchung.

Scherz (Bern). Es steht im zweiten Absatz unter anderm, dass für die Zuführung von Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht Polizeiorgane verwendet werden sollen. Ich möchte beantragen, die Worte «in der Regel» zu streichen. Es soll gesagt werden, dass nicht Polizeidiener in Uniform verwendet werden. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man nicht von vornherein sagen kann, dass man keine Polizei verwenden soll, um solche Rechtsbrecher zur Ordnung zu weisen. Man muss schon damit rechnen, dass man es unter Umständen mit ganz gewalttätigen Personen zu tun hat, die den Behörden nicht gehorchen, sondern ihnen alle möglichen Unannehmlichkeiten schaffen. Unter Umständen muss also die Polizei eingreifen. Ich möchte aber vermeiden, dass man sie in Uniform gegenüber Kindern und jugendlichen Personen eingreifen lässt. Der Polizist kann sich ausweisen, die Leute wissen das und werden ihm ohne weiteres Folge leisten, viel eher als irgend einer andern Person, die sonst ganz angesehen ist, aber schliesslich nicht die Gewalt hat, die einem Polizisten zukommt. Viele werden sich hüten, mit Gewalt vorzugehen, während der Polizeibeamte schliesslich Gewalt brauchen kann.

Schürch. Ich weiss nicht, ob Herr Scherz meint, dass man überhaupt nur Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege verwenden soll, oder ob Polizeiorgane, die nicht uniformiert werden, nach der Meinung des Herrn Scherz doch zulässig sein sollen. Wenn das die Meinung des Herrn Scherz ist, dann muss man das anders redigieren. Ich möchte Herrn Scherz vorschlagen, die Sache bis zur zweiten Lesung stehen zu lassen.

Scherz (Bern). Einverstanden.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Nur eine ganz kurze Bemerkung zum Antrag Scherz. Man hat die Bestimmung gerade auf Wunsch von Herren seiner Fraktion hineingenommen. Ich kann heute schon sagen, dass es nicht möglich sein wird, dem Antrag Scherz zu entsprechen. Gestern war in Bern Zibelemärit. Letztes Jahr war an diesem Tage grosser Radau. Wenn man den Antrag des Herrn Scherz wörtlich nehmen wollte, hätten die Polizisten, bevor sie hätten eingreifen können, zuerst heimgehen und sich in Zivilkleider stürzen müssen, um sich mit den jugendlichen Ruhestörern befassen zu können. Deshalb haben wir die Worte «in der Regel» hineingenommen. Wir waren der Meinung, man solle dort, wo es sich tun lässt, die Polizisten nicht in Uniform schicken. Es gibt aber Fälle, wo das sein muss, wo die Leute zugreifen müssen. Wir können die uniformierten Kräfte nicht vollständig ausschliessen, besonders nicht in Fällen, wo es gilt, plötzlich zuzugreifen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Untersuchung.

Art. 6. Die Untersuchung der Jugendanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen (Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse).

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugendanwalt nach dem für den Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Zu diesem Zwecke stehen ihm die Organe der gerichtlichen Polizei zur Verfügung wie einem Untersuchungsrichter. Er hat sich gegebenenfalls für die Mitwirkung von Kanzleipersonal und für die Benützung der Amtsräume mit den Bezirksbehörden zu verständigen. Für die Zuführung von Kindern und Jugendlichen sollen in der Regel nicht Polizeiorgane, sondern Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann er auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschaftsbehörden, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls den Armenbehörden in geeigneter Weise Kenntnis.

Art. 7.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 enthält die Vorschrift, dass das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche vom Strafverfahren gegen Erwachsene grundsätzlich getrennt geführt werden soll. Das ist eine Abweichung vom allgemeinen Grundsatz des Strafverfahrens Art. 100 ff., wonach der Untersuchungsrichter alle Personen, gegen die schwere Indizien ihrer Teilnahme an strafbaren Handlungen vorliegen, in die gleiche Untersuchung einbeziehen soll. Die Leute sollen auch gleichzeitig abgeurteilt werden. Von dieser Regel weicht nun Art. 7 ab, indem grundsätzlich verfügt wird, dass Verfahren gegen Kinder und Jugendliche vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt geführt werden sollen. Man will damit dem Grundsatz, dass Kinder nach ihrem besonderen Verfahren untersucht und beurteilt werden sollen, Nachachtung verschaffen. Dieser Grundsatz soll allen andern Grundsätzen des allgemeinen Strafverfahrens vorangehen, besonders dem, dass Teilnehmer an einer strafbaren Handlung in einer und derselben Strafuntersuchung behandelt werden sollen.

Die Gründe liegen auf der Hand. Man will den Kindern, die zufälligerweise an einer strafbaren Handlung beteiligt sind, die ein Erwachsener begangen hat, nicht die Vorteile entziehen, die ihnen dieses besondere Untersuchungsverfahren nun einmal zubilligt. Man will Ihnen nicht durch Verbindung der Strafuntersuchung mit derjenigen gegen einen Erwachsenen das Privilegium einer gesonderten Untersuchung rauben. Nun ist es natürlich immerhin möglich, dass zunächst einmal die Untersuchung vom Untersuchungsrichter auf einen Ju-

gendlichen ausgedehnt wird. Es ist z. B. möglich, dass die Untersuchung zunächst gegen einen unbekannten Täter geht, dass man also noch nicht weiss, dass der Täter ein Jugendlicher ist, wobei es selbstverständlich ist, dass der Untersuchungsrichter zunächst die Untersuchung bis zu einem gewissen Punkt führt. Es ist aber vorgesehen, dass die Trennung der Untersuchung erfolgen soll, sobald der Zweck der Untersuchung das gestattet. Der Jugendanwalt ist zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in die Untersuchung einbezogen worden sind. Er kann von da an den Abhörungen beiwohnen und kann selber die Trennung des Verfahrens in dem Moment verlangen, wo das nötig scheint. Weist der Untersuchungsrichter die Trennung ab, so kann der Jugendanwalt vor die Anklagekammer gehen, die zu entscheiden hat. Umgekehrt, wenn der Jugendanwalt im Laufe der Untersuchung gegen Kinder oder Jugendliche feststellt, dass Erwachsene an der strafbaren Handlung beteiligt sind, muss er auch die Trennung durchführen. Er muss dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis geben, dass Erwachsene an der strafbaren Handlung beteiligt sind und muss dem Untersuchungsrichter die weitere Behandlung des Falles hinsichtlich der Erwachsenen überlassen.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Art. 7 hat der Kommission ziemlich viel Arbeit verursacht, da gerade diese Trennungsfrage ausserordentlich kompliziert ist. Die Kommission hat diesen Artikel stark ungemodelt. Diese Aenderung scheint mir zweckmässig. Man kann so die Kinder möglichst von den Untersuchungen gegenüber Erwachsenen fernhalten. Es wird aber nicht absolut in jedem Falle vollständig möglich sein. Gerade diese Tatsache hat uns viel Arbeit gegeben. Aber heute glauben wir das gefunden zu haben, was dem Interesse des Kindes dient. Es soll nicht in Sachen hineingezogen werden, die seiner ganzen Geistesverfassung sehr schädlich werden können. Ich glaube Art. 7 sehr gut zur Annahme empfehlen zu können.

Vogel. Auch wir empfehlen Zustimmung zu diesem Artikel, nachdem eine Ergänzung durch Art. 36 stattgefunden hat. Wir haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der urspüngliche Entwurf sich nur um Kinder gekümmert habe, die strafbare Handlungen begangen haben, aber nicht um die Kinder, an denen selbst eine strafbare Handlung begangen worden ist, die entweder als Zeugen oder Opfer von Vergehen von Erwachsenen vor den Richter kommen. Die Lösung hat man in einer Ergänzung zu Art. 36 gefunden, wo man sagt, dass auch Kinder, die als Opfer oder Zeugen in einem Strafverfahren vor dem Richter erscheinen müssen, unter Umständen vom Jugendanwalt oder von einer durch das Jugendamt bestellten Person abgehört werden können, je nach den Voraussetzungen des Prozesses. Wir haben geglaubt darauf hinweisen zu müssen, dass es notwendig sei, dass das Jugendstrafrecht auch Anwendung findet auf Kinder, an denen strafbare Handlungen begangen worden sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Trennung des Verfahrens.

Art. 7. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen. Die Trennung hat stattzufinden, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet. Der Jugendanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen beiwohnen und die Trennung verlangen. Weist der Untersuchungsrichter sein Begehren ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Stellt der Jugendanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

Art. 8.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Untersuchungshaft von Kindern oder Jugendlichen. Da ist vorgesehen, dass Untersuchungshaft im Sinne des Strafverfahrens nur durchaus ausnahmsweise gegen Kinder und Jugendliche verfügt werden könne, nur dann, wenn sie nicht durch andere Mittel, Unterbringung in Familien oder Erziehungsanstalten, ersetzt werden kann. Eine begreifliche Bestimmung, die aus Gründen der Schonung und Humanität gegenüber Kindern und Jugendlichen durchaus gerechtfertigt ist. Ferner ist speziell noch bestimmt, dass die Untersuchungshaft gegenüber Kindern oder Jugendlichen in der Regel nur so durchgeführt werden darf, dass sie nicht mit Erwachsenen in den gleichen Räumen untergebracht werden sollen. Das soll nur dann zulässig sein, wenn dies durch den körperlichen oder geistigen Zustand des Kindes oder Jugendlichen geboten erscheint. Schliesslich im letzten Absatz das Verbot der Unterbringung von Kindern — hier sind die Jugendlichen mit Vorbedacht ausgelassen — im Haftlokal für Erwachsene.

Salchli. Ich erlaube mir, einen Abänderungsantrag grundsätzlicher Natur einzubringen, indem ich vorschlage, Alinea 1 wie folgt zu fassen: «Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Kindern ist untersagt. Gegenüber Jugendlichen ist sie nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt ersetzt werden kann.»

Es ergibt sich schon auf den ersten Blick, dass Alinea 1 dieses Artikels in einem gewissen Widerspruch mit Art. 14 steht, der bestimmt, dass Kinder vor dem zurückgelegten 15. Altersjahre nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können. Wenn man die Möglichkeit hat, Kinder in Untersuchungshaft zu verbringen, sind sie nach meiner Ansicht schon bestraft. Wenn Sie den Antrag annehmen, müsste man im zweiten Alinea den Ausdruck «Kinder» wieder streichen, ebenso das dritte Alinea. Stellen Sie sich vor, dass so ein kleiner Knabe und ein kleines Mädchen, die kaum das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, infolge körper-

licher mangelhafter Entwicklung vielleicht noch nicht einmal schulpflichtig sind, in Untersuchungshaft abgeführt werden könnten. Ich kann mich nicht enthalten, zu sagen, dass das ein Schandfleck für den ganzen Kanton Bern wäre, wenn man nur die Möglichkeit bestehen lässt, dass ein derartiger Fall vorkommt. Sicher will man das nicht, aber nach meiner Ansicht sollte man es direkt verbieten. Es wäre direkt eine Grausamkeit, wenn für ein Kind, das bloss das 6. Jahr zurückgelegt hat, auch nur die Möglichkeit vorhanden wäre, es in Untersuchungshaft zu stecken.

Keller, Berichterstatter der Kommission. So recht Herr Salchli im Grunde der Dinge vom menschlichen Standpunkt aus hat, so sind wir doch nicht imstande, ihm zu folgen. Die Untersuchungshaft ist keine Bestrafung, sondern sie soll verhindern, dass die Spuren von etwas, das begangen worden ist, verwischt werden, sondern erhalten bleiben, um die klare Wahrheit feststellen zu können. Wenn Kinder beteiligt sind, nicht direkt als Verbrecher, so müssen diese Kinder in einer geeigneten Art und Weise untergebracht werden. Manchmal kann man gar nicht anders als eine Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder Jugendlichen durchführen. Das soll aber nur zulässig sein, wenn sie nicht durch andere Mittel ersetzt werden kann. Aus der Einsicht heraus, dass es Fälle gibt, wo das einfach nicht möglich ist, haben wir Alinea 3 aufgenommen, gemäss welchem Kinder nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden dürfen. Man hat eine Garantie, dass man nicht das Bezirksgefängnis oder das Gemeindearrestlokal oder so etwas benützt, aber es kann doch tatsächlich Fälle geben, wo man nicht darum herumkommt, ein Kind auf eine Art und Weise versorgen zu müssen, damit die Spuren der strafbaren Handlung, die begangen worden ist, nicht verwischt werden. Ich möchte bitten, den Antrag Salchli abzulehnen. Der Text ist gut überlegt. Es gibt Fälle, wo wir diese Vorschrift haben müssen. Alinea 3 sorgt dafür, dass diese Enthaltung nicht in einer Art und Weise angewendet werden kann, dass sie ungesetzlich erscheinen würde.

Salchli. Was der Kommissionspräsident sagt, ist gar nicht wahr. Ich bitte den Ausdruck zu entschuldigen. Es ist gar nicht wahr, dass man nicht eine andere Möglichkeit finden würde, es gibt ganz sicher wenigstens eine Familie im Kanton Bern, die erklärt, sie könne ein solches Kind aufnehmen. Wir haben im Kanton Bern Erziehungsanstalten zur Genüge, wo die Regierung oder der Jugendanwalt verfügen können, dass Kinder aufzunehmen seien. Ich muss ganz energisch an meinem Antrag festhalten. Wenn es nicht möglich wäre, dass sich noch eine Familie finden wird, wollen wir den ganzen Kanton Bern auf Abbruch verkaufen.

Meyer, Ich persönlich halte am Antrag der Kommission fest. Es gibt manchmal Fälle, wo ein Kind herausgenommen werden muss aus dem bisherigen Milieu. Allerdings müssen wir darüber reden, ob das Wort «Untersuchungshaft» gegenüber Kindern am Platze ist.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird sich in der Tat vielleicht darum handeln, einen andern Ausdruck als «Untersuchungshaft» zu finden. Gegenüber Kindern passt dieser Ausdruck wirklich nicht gut. Untersuchungshaft kann verfügt werden auch gegenüber Erwachsenen, wenn Fluchtverdacht vorliegt, wenn es sich darum handelt, den Angeschuldigten zu verhindern, das Weite zu suchen und sodann besonders, wenn der Verdacht besteht, dass er die Freiheit dazu missbrauchen würde, die Untersuchung zu vereiteln oder zu gefährden, also die Tatbestandsmerkmale der Tat zu verwischen oder sich gegebenenfalls mit Zeugen zu verständigen. Das ist die sog. Kollusionsgefahr. In diesen Fällen ist gegen Erwachsene die Verhängung der Untersuchungshaft gestattet. Nun kann es immerhin möglich sein, dass auch gegenüber Kindern die gleichen Motive obwalten können, insbesondere wegen Fluchtverdacht. Von 6- bis 7-jährigen Kindern wird das wenig wahrscheinlich sein. Wir haben aber auch Fünfzehnjährige unter den Kindern. Wenn man bedenkt, dass vielleicht ein Kind von 15 Jahren bereits ein an und für sich schweres Verbrechen begangen haben kann, wie z. B. Brandstiftung, was hin und wieder vorgekommen ist, so wird man nicht bestreiten können, dass unter Umständen grundsätzlich die Anordnung einer Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr oder Kollusionsgefahr auch gegenüber einem solchen Jüngling am Platze sein kann. Anderseits ist dafür gesorgt, dass jedenfalls Kinder nicht in Haftlokalen für Erwachsene untergebracht werden dürfen, so dass sowieso eine besondere Unterbringung, wenn nicht in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt, so dann eben vielleicht im Schulhaus stattfinden müsste, jedenfalls nicht im ordentlichen Untersuchungsgefängnis. Wir wollen untersuchen, ob man vielleicht den Ausdruck noch etwas ändern kann, aber materiell wird man schwerlich etwas ändern können.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Justizdirektor hat die materielle Seite erklärt. Ich möchte nur die persönliche Anrempelung des Herrn Salchli auf das entschiedenste zurückweisen. Wenn man sein Toupet nicht kennen würde, müsste man die Sache tragisch nehmen.

Salchli. Ich möchte nur erklären, dass ich den Kommissionsberichterstatter absolut nicht persönlich habe beleidigen wollen. Der Ausdruck war zwar scharf; wenn er sich beleidigt gefühlt hat, kann ich nichts dafür. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungsrat Merz kann ich vorläufig meinen Antrag zurückziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Untersuchungshaft.

Art. 8. Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raume untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten erscheint.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Art. 9.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 enthält die Vorschriften betreffend die Aufgaben des Jugendanwaltes, so insbesondere diejenige, für den Vollzug seiner eigenen Beschlüsse, aber auch für denjenigen der Urteile der Gerichte in Jugendrechtssachen zu sorgen. Ich habe bei der allgemeinen Erörterung auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, wie besonders nötig es ist, dass die Fürsorge des Jugendanwaltes für den jugendlichen Rechtsbrecher mit dem Urteile nicht aufhört, sondern gerade dann wieder neu einsetzt, und ihn im Vollzug weiter begleitet. Es ist im dritten Alinea vorgesehen, dass über Aufnahme der Kinder in Erziehungsanstalten des Staates und über die Verteilung der Kinder auf einzelne Anstalten wie über die Höhe der an die Anstalt zu bezahlenden Kostgelder die Direktion des Armenwesens bestimmt. Das ist deshalb notwendig, weil der Jugendanwalt nicht über diese Armen- und Erziehungsanstalten verfügen kann, sondern dazu die zuständige Aufsichtsbehörde kompetent ist, die im Vollzugsstadium sagen muss, ob sie ein solches Kind in eine bestimmte Anstalt aufnehmen wolle und zu welchen Bedingungen. Im letzten Alinea ist sodann bestimmt, dass die Vormundschaftsbehörden auf Antrag des Jugendanwaltes den Kindern oder Jugendlichen, die in eine Familie, Berufslehre oder Anstalt eingewiesen worden sind, einen Beistand bestellen können, dass als solcher Beistand auch der Jugendanwalt ernannt werden könne. Es handelt sich um Fälle, die, wie uns vom bernischen Jugendamt mitgeteilt worden ist, nicht allzuselten vorkommen, Fälle, wo der gesetzliche Vertreter eines solchen Kindes den Anordnungen der Vollzugsorgane Schwierigkeiten bereitet, so dass man schliesslich nicht mehr anders durchkommt, als dass man ihm einen Beistand ernennt.

Vogel. Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern nur auf den ausserordentlich wichtigen Artikel, der die Ueberwachung des Vollzugs der getroffenen Massnahmen vorsieht, aufmerksam machen. Persönlich muss ich sagen, dass ich mit der Fassung nicht ganz zufrieden bin. Ich hätte sie gern etwas positiver gefasst und behalte mir vor, für die zweite Lesung eventuell die Einsetzung einer besonderen Jugendschutzkommission zu beauftragen, die die bestimmte Aufgabe bekäme, mit dem Jugendanwalt die getroffenen Massnahmen zu überwachen, eventuell zu korrigieren. Im zürcherischen Gesetz ist eine solche Jugendschutzkommission eingesetzt, bestehend aus Männern und Frauen, die mit den Behörden zusammen die getroffenen Massnahmen beobachten, den Fortschritt der Erziehungsmassnahmen kontrollieren und immer wieder beraten, ob man eventuell eine Aenderung treffen soll. Sie vollziehen jedenfalls mindestens eine ständige Beobachtung des Jugendlichen oder des Kindes. Es fehlt mir noch etwas in diesem sehr wichtigen Paragraphen und ich glaube, man wird den Weg am besten finden können, wenn man dem Jugendanwalt eine besondere gemischte Kommission beigibt, die sich dieser Aufgabe unterzieht und die Jugendlichen ständig unter Beobachtung hält.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug.

Art. 9. Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse (Art. 15) und der Urteile in Jugendrechtssachen.

Er überwacht diesen Vollzug und erstattet nach Beendigung dem kantonalen Jugendamt einen schriftlichen Bericht über jeden Fall.

Ueber die Aufnahme von Kindern in die Erziehungsanstalten des Staates, über die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Anstalten, sowie über die Höhe der an die Anstalten zu bezahlenden Kostgelder beschliesst die Direktion des Armenwesens.

Auf den Antrag des Jugendanwaltes kann die Vormundschaftsbehörde dem in eine Familie, in eine Berufslehre oder Anstalt eingewiesenen Kinde oder Jugendlichen einen Beistand bestellen. Als Beistand kann der Jugendanwalt ernannt werden.

Art. 10.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält den sehr wichtigen und für das Strafrecht durchaus neuen Grundsatz der jederzeitigen Abänderlichkeit der einmal getroffenen Massnahmen. Er sieht vor, dass jedesmal dann, wenn sich beim Vollzug einer Massnahme — und dazu gehören auch die Massnahmen, die Strafcharakter haben (Art. 27 des Gesetzes) — herausstellt, dass diese Massnahme unzweckmässig ist oder den Verhältnissen nicht mehr entspricht, der Jugendanwalt und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen beim urteilenden Gericht den Antrag sollen stellen können, die Massnahme abzuändern und durch eine andere zu ersetzen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Jugendanwalt seine eigenen Beschlüsse hinsichtlich der Kinder abändern; wenn der Regierungsrat als Rekursinstanz diese Massnahmen getroffen hat, kann er beim Regierungsrat den Antrag auf Abänderung stellen. Es ist das eine ausserordentlich wichtige Neuerung, die sich bereits auch im eidgenössischen Strafgesetzentwurf findet und die den Charakter der Massnahmen, die gegen Kinder und Jugendliche getroffen werden, viel mehr den administrativen Verfügungen nähert als dem eigentlichen richterlichen Urteil. Wir sind gewohnt, bei richterlichen Urteilen von Rechtskraft zu reden, die nur unter sehr bestimmten ausnahmsweisen Voraussetzungen in Frage gestellt werden kann, durch

Wiederaufnahme des Verfahrens, durch Revision. Wir gehen nun von dieser Qualität eines Urteils ab und nähern damit die getroffene Massnahme einer administrativen Verfügung, die normalerweise auch abgeändert werden kann, wenn sie sich als unzweckmässig erweist. Wir glauben, dass diese freie Abänderlichkeit dem Charakter der Massnahme, die im wesentlichen eine Erziehungs- und Rettungsmassnahme sein soll, durchaus entspricht. Sie werden sehen, dass die Abänderlichkeit dieser Massnahme ihre Auswirkung auch noch bei der Frage der Rechtsmittel findet. Mit Rücksicht darauf, dass alle diese Massnahmen jederzeit abänderlich sind, glaubten wir darauf verzichten zu können, die Appellation auf die eigentlichen Erziehungsmassnahmen auszudehnen. Wir haben sie daher auf die Strafmassnahmen beschränkt. Ich verweise bezüglich dieses Punktes auf Art. 22, wo sich übrigens eine Differenz zwischen dem Antrag der Regierung und dem Antrag der Kommission findet. Im übrigen empfehle ich Annahme von Art. 10.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 10 wächst heraus aus dem Grundgedanken der Erziehung und Fürsorge. Hier haben wir es überall mit Jugendlichen oder Kindern zu tun, die sich noch entwickeln. Wir können nicht Massnahmen treffen, die Geltung haben, bis die ganze Zeit verstrichen ist, sondern je nach der Entwicklung des Jugendlichen muss auch die Massnahme eventuell geändert werden. Darum dürfen wir hier nicht am alten Rechtsgrundsatz festhalten, dass ein einmal verkündetes Urteil nicht mehr geändert werden könne, wenn nicht ganz andere Tatsachen bekannt werden. Wir haben die Möglichkeit der Aenderung. Immerhin soll der Jugendanwalt hier nicht ohne weiteres entscheiden können. Wenn der Richter gesprochen hat, soll auch er wiederum die Massnahme ändern. Wir glauben, dass diese Vorschrift die logische Folge der hier angewendeten Grundsätze ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aenderung der Massnahmen.

Art. 10. Stellt sich beim Vollzug der angeordneten Massnahme (Art. 26, 27, 28, 29 und 30) heraus, dass sie unzweckmässig ist oder den Verhältnissen nicht mehr entspricht, so können der Jugendanwalt und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen beim urteilenden Richter die Aenderung der Massnahme beantragen.

Für die Behandlung dieser Anträge gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung (Art. 21).

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse des Jugendanwaltes und die Entscheide des Regierungsrates betreffend Massnahmen gegenüber Kindern (Art. 15 und 16).

Art. 11.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 11 werden die nötigen Bestimmungen über die Kostentragung im Falle der Versorgung festgelegt. In Alinea 1 und 2 ist einfach dasjenige festgestellt, was heute schon rechtens ist, in Absatz 3 ist der Fall geordnet, wo es sich um Kinder oder Jugendliche handelt, die nicht im Kanton Bern armenrechtlich zuständig sind, die sich aber dauernd im Kanton Bern aufhalten, wobei jedoch weder von Angehörigen, noch von den Heimatbehörden Beiträge erhältlich sind. Da ist vorgesehen, dass wenn nach der Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden kann, die Versorgungskosten von der Aufenthaltsgemeinde aus der Spendkasse bezahlt werden sollen, selbstverständlich unter Vorbehalt des Regresses gegenüber dem Staat nach § 53 des Armengesetzes.

Die Fassung lässt erkennen, dass der Jugendanwalt, der die einleitenden Schritte für die Versorgung treffen muss, in erster Linie versuchen soll, von Angehörigen oder Heimatbehörden Beiträge zu bekommen. Zweitens soll er untersuchen, ob nicht nach Lage der Verhältnisse vielleicht noch anders geholfen werden kann. Man denkt insbesondere an Beiträge und Hilfeleistungen von privaten Fürsorgeorganisationen, z. B. der «Stiftung für die Jugend» oder ähnlicher Verbände. Erst wenn also weder von den Angehörigen, noch von den Heimatbehörden, noch auch von den privaten Organisationen die Beiträge sichergestellt werden können, soll die Aufenthaltsgemeinde aus der Spendkasse die Kosten bestreiten, unter Vorbehalt der Beteiligung des Staates nach Gesetz.

Wir kommen aber nicht darum herum, gegebenenfalls als letztes Mittel doch die Heimschaffung eines solchen Kindes oder Jugendlichen vorzubehalten, wie das im letzten Satz des Alineas geschehen ist. Es wird vielleicht nicht möglich sein, die Beiträge von der Gemeinde dauernd aus der Spendkasse zu nehmen oder für Beiträge in anderer Weise zu sorgen. Unter diesen Umständen kann man die Heimschaffung nicht für alle Zeiten ausschliessen.

Die Kosten der gerichtlichen Einweisung von Jugendlichen in Erziehungs- oder Strafanstalten hat der Staat zu übernehmen. Dagegen hat man ausdrücklich vorgesehen, dass die Einweisung in eine ausserkantonale oder private Anstalt dieser Art der Zustimmung des Regierungsrates bedarf weil unter Umständen damit grössere Kosten verbunden sind, als mit der Einweisung in eine kantonale Erziehungsanstalt.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Ich bin von einigen Kollegen wegen der Unterstützungspflicht nach Absatz 1 gefragt worden. Es handelt sich um den gleichen Begriff, wie im Zivilgesetzbuch. Es wird nicht etwa eine Neuerung geschaffen. Dieser Artikel hat uns wieder ziemlich viel Arbeit verursacht, namentlich wegen des Schlusssatzes in Alinea 3, gemäss welchem das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen als letztes Mittel vorbehalten bleibt. Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, man sollte diese Heimschaffung überhaupt nicht vollziehen, sie sei ein brutales Mittel und könne die Erziehung eines

Kindes eventuell vollständig gefährden. Die Kommission war in dieser Beziehung absolut einig. Man musste sich aber doch sagen, dass man nicht ganz darauf verzichten könne, namentlich nicht als Druckmittel, das in armenrechtlichen Sachen etwa einmal wirksam ist. Ich möchte empfehlen, die vergeschlagene Fassung zu akzeptieren.

Lindt. Ich möchte zu Art. 11 nur eine ganz kleine Verdeutlichung beantragen. Im zweiten Satz von Alinea 4 heisst es: «Die Einweisung in eine ausserkantonale oder private Anstalt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates». Im ersten Satz redet man von der gerichtlichen Einweisung. Da könnte man auf die Idee kommen, dass der zweite Satz sich nicht nur auf die gerichtliche Einweisung beziehe, sondern dass allgemein jede Einweisung in ausserkantonale Anstalten, auch wenn Vormundschaftsbehörde oder Jugendamt sie verfügen, der Zustimmung des Regierungsrates bedarf. Das ist nicht die Absicht dieser Vorlage, wie der Herr Justizdirektor ausdrücklich gesagt hat. Das kann man deutlich zum Ausdruck bringen, indem man auch im zweiten Satz von gerichtlicher Einweisung spricht.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Es wird nicht gut möglich sein, dem Antrag Lindt Folge zu geben, indem die Einweisung auch durch den Jugendanwalt erfolgen kann. Das ist nicht eine gerichtliche Einweisung. Man wollte nicht, dass der Jugendanwalt Massnahmen treffen könne, die von ziemlich grosser finanzieller Tragweite sein können, ohne vorher die Zustimmung des Regierungsrates eingeholt zu haben.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte dafür, dass auch die Einweisung durch den Jugendanwalt nicht ohne weiteres ausgeschlossen wäre. Der Jugendanwalt, der in ausserkantonale Anstalten einweisen will, müsste auch die Zustimmung der Regierung haben. Er muss sich ebenso mit der Vormundschaftsbehörde ins Benehmen setzen. Man könnte eine andere Fassung suchen. Vielleicht kann sich Herr Lindt einverstanden erklären, dass man die Redaktion für die zweite Lesung präzisiert.

Lindt. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten der Versorgung.

Art. 11. Für die Kosten der Einweisung in eine Familie, Berufslehre oder Anstalt haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten.

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür aufzukommen nach den Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes und des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, die nicht im Kanton Bern armenrechtlich zuständig sind, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden Beiträge erhältlich sind, und kann nach Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden, so sind die Versorgungskosten durch die Aufenthaltsgemeinde aus der Spendkasse zu bezahlen. Der Staat leistet an diese Ausgaben der Gemeinden die in § 53 des Armengesetzes vorgesehenen Beiträge. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Die Kosten der gerichtlichen Einweisung Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt oder in eine Strafanstalt trägt der Staat. Die Einweisung in eine ausserkantonale oder private Anstalt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nötigenfalls nähere Anordnungen treffen.

Art. 12.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 ordnet die Staatskosten, die Parteikosten und Entschädigungen. Es ist vorgesehen, dass hier die allgemeinen Vorschriften des Strafverfahrens gelten. Immerhin ist für die Festsetzung der Gebühren, die der Staat für die Verrichtungen der Jugendanwälte und Gerichtsbehörden zu beziehen hat, eine Verordnung des Regierungsrates vorgesehen. Wir möchten eine regierungsrätliche Verordnung vorbehalten, an Stelle der sehr detaillierten Tarife für Untersuchungsrichter und Gerichtsbehörden, die gegenwärtig im Strafverfahren gelten. In dieser Verordnung kann vielleicht eine einfachere Berechnung angewendet werden. Bezüglich der Kosten der Untersuchung gegen Kinder ist vorgesehen, dass sie den Eltern auferlegt werden können und dass das Vermögen des Kindes grundsätzlich dafür haftet. Ist aber keine strafbare Handlung bewiesen oder liegt kein pflichtwidriges Verhalten des Kindes und der Eltern vor, so sollen die Untersuchungskosten vom Staat getragen werden. Das ist eine Anordnung, die sich an das Zivilgesetz anschliesst.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen.

Art. 12. Betreffend die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen gelten die Bestimmungen des Strafverfahrens.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die Gebühren festsetzen, welche der Staat für die Verrichtungen der Jugendanwälte und der Gerichtsbehörden zu beziehen hat.

Die Kosten der Untersuchung gegen Kinder können den Eltern auferlegt werden. Ausserdem haftet das Vermögen des Kindes. Ist keine strafbare Handlung erwiesen oder haben weder

das Kind noch die Eltern durch pflichtwidriges Verhalten die Untersuchung veranlasst, so trägt der Staat die Kosten.

Art. 13.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel sieht vor, dass ein Strafregister im Sinne des Gesetzes über das Strafverfahren für Kinder und Jugendliche nicht geführt wird. An Stelle dieses Strafregisters führt das kantonale Jugendamt ein Register über alle gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und Strafen. Es wird ein Dekret des Grossen Rates vorbehalten, das die näheren Bestimmungen über Eintragungspflicht, Führung und Benützung dieses Registers, sowie über die Streichung von Eintragungen enthalten soll. Dieses Dekret wird im Zusammenhang mit dem im Strafprozess, Art. 394, ebenfalls vorbehaltenen Dekret über das Strafregister zu erlassen sein.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Wir stehen hier wiederum vor höherer Gewalt, denn es ist nicht möglich, dass man alle diese formellen Bestimmungen ins Gesetz aufnehmen kann. Das wäre eine unverhältnismässig schwere Belastung. Wir konnten nicht anders, als zustimmen. Es lag mir daran, zu erklären, warum hier wiederum ein Dekret vorgesehen wird.

Vogel. Wir haben in der Kommission gewünscht, man möchte die Frage der Löschung im Register etwas näher umschreiben. Wir haben beantragt, dass nach 5 Jahren einwandfreier Führung die Löschung im Register des Jugendamtes erfolge, und dass die ergangene Massnahme mit der Löschung als nicht geschehen betrachtet werde. Ausnahmen können erfolgen bei Mord, Notzucht, Brandstiftung. Wir sind von der Auffassung ausgegangen, dass man einem Jugendlichen wie einem Erwachsenen ein einmal begangenes Verbrechen, das durch Strafe oder geeignete Massnahmen gesühnt worden ist, nicht auf Lebenszeit nachtragen darf. Gerade beim Jugendlichen, namentlich beim Kind, muss man daran denken, das einmal auszulöschen, was schliesslich in einem Moment der Verfehlung begangen worden ist. Es scheint mir, dass die Löschung gegenüber dem Kind, das immer noch ein ganzes Leben vor sich hat, ein Gebot der Selbstverständlichkeit sei.

Nun hat man uns auf den Dekretsweg verwiesen. Ich bedaure nun erst recht, dass man heute die Schaffung des Dekrets innert nützlicher Frist abgelehnt hat, denn gerade hier, wo es sich um ganz wichtige Sachen handelt, wäre es nötig gewesen, dass wir innert nützlicher Frist zu einem Dekret kämen. Es macht einen bemühenden Eindruck, zu sehen, wie viel in diesem wichtigen Gesetz immer wieder auf den Dekretsweg verwiesen wird. Eine gewisse Beunruhigung entsteht halt doch, dass man nicht weiss, wie das Dekret aussehen wird, und wann es überhaupt kommt. Ich behalte mir vor, für die zweite Lesung diesen Antrag wieder aufzunehmen, oder dann den Antrag, dass man innert nützlicher Frist das Dekret schaffe. Wenn Sie sich das überlegen, sind Sie vielleicht bei der zweiten Lesung eher dafür zu haben, einen gewissen Termin für die Ausarbeitung des Dekretes festzusetzen, damit wenigstens eine gewisse Beruhigung geschaffen werden kann und damit man auch sieht, wie sich das Ganze macht. Was uns beunruhigt, ist, dass wichtige Punkte im Jugendstrafrecht nicht erledigt sind.

Schürch. Ich glaube doch, dass wir es bei der Fassung bewenden lassen müssen, wie sie hier vorgeschlagen ist. Wenn ein praktischer Weg zur Verwirklichung des Gedankens des Herrn Kollegen Vogel zu finden gewesen wäre, wäre er wahrscheinlich in den langen und sehr eindringlichen Kommissionsverhandlungen gefunden worden. Wir müssen ohnehin ein Dekret auch über das Strafregister aufstellen. Es ist wohl zu sagen, dass das Gesetz, das wir beraten, wenn es auch materielles Recht enthält, ohne dieses Dekret gar nicht wird in Kraft treten können. Schon darin liegt doch eine gewisse Garantie dafür, dass es nicht allzulange gehen wird, bis dieses Dekret erlassen ist. Es sind noch eine Reihe von andern Punkten zu ordnen. Ich erinnere an das Dekret über die Kriminalpolizei, das im Strafverfahren vorgesehen ist. Ich hoffe, dass diese ergänzende Gesetzgebung, mit der der Grosse Rat durch das Bernervolk beauftragt worden ist, in einem Zug durchgeführt werden kann, wenn einmal dieses Gesetz in Kraft ist.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Dem von Herrn Vogel vertretenen Gedanken kann man nicht gut Folge leisten. Nach meiner Ueberzeugung haben das in Art. 4 und das im vorliegenden Art. 12 vorgesehene Dekret absolut nichts miteinander zu tun. Das Dekret nach Art. 12 soll formelle Vorschriften über das Register aufstellen. Die gleiche Vorschrift haben wir im Strafverfahren für die Erwachsenen. Auch jenes Dekret ist noch nicht geschaffen. Wie wäre es nun, wenn man möglichst rasch hinginge und ein Dekret über diese beiden Register schaffen würde? Wir brauchen da nicht auf das Dekret gemäss Art. 4 zu warten. Die Bedenken des Herrn Vogel sind also nicht begründet.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie der Herr Kommissionspräsident soeben ausgeführt hat. Das in diesem Artikel vorgesehene Dekret hat keinen Zusammenhang mit dem Dekret gemäss Art. 4. Es kann und soll sofort erlassen werden; ob man die Bestimmungen über das Strafregister für die Erwachsenen und für die Jugendlichen in ein Dekret zusammenfasst oder zwei Dekrete machen will, das ist eine Frage, die bei der Beratung des Dekretes entschieden werden kann. Auf alle Fälle werden wir mit dem hier vorgesehenen Dekret nicht 4 Jahre warten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Register.

Art. 13. Das kantonale Jugendamt führt ein Register über alle gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und Strafen. Die Aufnahme in das Strafregister ist ausgeschlossen.

Der Jugendanwalt besorgt die Mitteilung an das kantonale Jugendamt.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragungspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

Motion der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner über die Bekämpfung der Uebelstände im Obsthandel und der Obstverwertung.

(Siehe Seite 272 hievor.)

Neuenschwander. Wir hatten im Grossen Rat bisher wenig Gelegenheit, uns über Fragen der Obstverwertung und des Obsthandels auszusprechen. Wenn landwirtschaftliche Probleme zur Verhandlung kamen, so betrafen dieselben mehr das Gebiet der Förderung der Landwirtschaft, der Viehzucht und der Viehprämiierung. Angesichts der Wichtigkeit des Obstbaues — statistische Erhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates schätzen die normale jährliche Produktion auf 80,000 bis 100,000 Wagen à 10 Tonnen im Gesamtwert von ca. 100 Millionen Franken — dürfte es sich lohnen, die Verhältnisse im schweizerischen Obstbau auch im Grossen Rat einmal gründlich zu besprechen.

Gestützt hierauf wurde von mir mit 16 Mitunterzeichnern der bürgerlichen Parteien am 17. September 1929 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob und mit welchen behördlichen und gesetzlichen Massnahmen die Uebelstände im Obsthandel und in der Obstverwertung wirksam bekämpft werden können.»

Die Bestrebungen zur Sanierung des Obsthandels reichen schon Jahrzehnte zurück. Als im Jahre 1898 der schweizerische Obsthandel infolge enormer Verluste fast zusammengebrochen war, erfolgte im Jahre 1900, zum Zwecke, gesündere Verhältnisse zu schaffen und speziell durch einheitliche Vorschriften bezüglich reeller, sorgfältiger Lieferung die Absatzmöglichkeit des Schweizer Obstes zu verbessern, die Gründung der bernischen Obstexportgenossenschaft, die einen bedeutenden Teil des bernischen Produktionsgebietes umfasste. Die segensreiche Tätigkeit derselben ist zu bekannt, als dass wir näher darauf eintreten müssten. Zwölf Jahre später wurde als schweizerische Organisation der Verband der Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen mit Sitz in Zug gegründet, der ebenfalls als Hauptzweck grundlegende Verbesserungen im Obsthandel und in der Obstverwertung ins Auge fasste und während den Kriegsjahren die Obstversorgung des Landes auf Grund eidgenössischer Vorschriften organisierte. Eine seiner Hauptaufgaben besteht gegenwärtig in der auf erprobten Grundsätzen aufgebauten Kontrolle des zum Export bestimmten Tafelobstes, die sich für die Förderung unseres Absatzes im Ausland als sehr notwendig erwiesen und schon gute Resultate gezeitigt hat.

Diese Sanierungsbestrebungen waren um so notwendiger, als unsere Konkurrenz auf den Auslandsmärkten die grössten Anstrengungen macht, um für ihre Produkte den besten Absatz zu erringen, und zwar vielerorts mit grossem Erfolg.

Die grösste Rolle im Obstbau spielen wohl die U. S. A., Kanada und Australien mit ihrer enormen Produktion und ihren grosszügigen Organisationen und Einrichtungen für den Obsthandel. Sowohl die Produzenten wie der Handel sind in kapitalkräftigen Genossenschaften, die oft Hand in Hand arbeiten, organisiert. In der Schädlingsbekämpfung und Baumpflege (Lichtung und Bespritzung der Bäume) wird Vorzügliches geleistet, ebenso in der Aufbewahrung (Kühlkeller), sowie Sortierung und Verpackung der Früchte. Normalerweise werden jährlich von den Vereinigten Staaten und Kanada rund über 50,000 Wagen Tafelobst im Wert von 400 bis 500 Millionen Franken nach Europa exportiert. In letzter Zeit kann man — besonders im Frühjahr — amerikanische und australische Aepfel auch in der Schweiz kaufen, und da die Früchte sehr schön, aromatisch und haltbar sind, werden im Kleinverkauf oft enorme Preise bezahlt. Nun können unsere Verhältnisse den amerikanischen nicht an die Seite gestellt werden. Dort grosse Gebiete, die speziell auf den Obstbau eingestellt sind, bei uns die mehr kleinbäuerlichen Verhältnisse. Aber lernen müssen wir von unserer Konkurrenz und verbessern, so viel in unseren Kräften steht, sonst kommen wir eines Tages unter den Karren.

Auch die uns näher liegenden Staaten (Jtalien, Deutschland, die Tschechoslowakei, Oesterreich, Dänemark und Schweden) machen energische Anstrengungen, um den Obstbau und die Obstverwertung zu heben. Italien geht so weit, dass es seine Obstausfuhr, die sehr bedeutend ist, sogar auf den Konsumplätzen nachkontrollieren lässt. Wer in Italien die staatlichen Vorschriften betreffend Sortierung, Verpackung und Deklaration nicht genau befolgt, erhält keine Ausfuhrbewilligung. In Dänemark ist die staatliche Kontrolle für verschiedene landwirtschaftliche Produkte ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben. Dass das Tirol im Obsthandel immer noch an der Spitze marschiert, ist bekannt.

Angesichts der immer grösser werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt besteht für den schweizerischen Obsthandel die absolute Notwendigkeit, durch sorgfältige Sortierung, zweckmässige Verpackung, und reelle Lieferung das höchste zu leisten und dem Schweizerobst den guten Namen zu erwerben, den es verdient.

Es ist selbstverständlich, dass auch im Obstbau alles getan werden muss, um die Qualität der Früchte zu verbessern, sei es durch rationelle Düngung oder durch Bespritzung und Auslichten der Bäume. Dem leider immer noch bestehenden grossen Sortenwirrwarr sollte dadurch abgeholfen werden, dass der Obstbauer vorzugsweise diejenigen Sorten anpflanzt, die vom Konsum speziell auch für den Export verlangt werden. Mit Vergnügen können wir feststellen, dass in letzter Zeit im Kanton Bern in bezug auf Hebung des Obstbaues schöne Fortschritte zu verzeichnen sind. Besonders erwähnen wollen wir auch an dieser Stelle die zielbewusste Arbeit und die energischen Bemühungen der Obst- und Gartenbauschule Oeschberg und der Bernischen Obstzentrale, die bereits sehr wertvolle Erfolge gezeitigt haben. Die finanzielle Unterstüzung durch die bernische Landwirtschaftsdirektion sei ebenfalls bestens verdankt.

Was die Verbesserungen in der Obstverwertung anbetrifft, so ist zu konstatieren, dass die jahrelangen Bemühungen der Organisationen des Obsthandels sich vorteilhaft auszuwirken beginnen und dass insbesondere in der Verwertung der diesjährigen Ernte gewisse Erfolge erzielt wurden. Trotz der enormen Produktion konnte der grösste Teil derselben im In- und Ausland abgesetzt werden, zwar zu durchschnittlich nicht sehr hohen Preisen. Immerhin wurden für gute Spezialsorten, wie Gravensteiner und Boscoop recht annehmbare Preise erzielt. Sehr erfreulich war die rege Nachfrage aus dem Ausland und die Tatsache, dass verschiedene Firmen für vorzügliche Lieferungen hohes Lob geerntet haben, wozu selbstverständlich auch die hervorragende Qualität einzelner Sorten vieles beigetragen hat.

Beim Mostobst gings weniger gut. Für Mostäpfel war noch Absatz vorhanden; zum Teil auch — der verbilligten Frachten wegen — ins Ausland. Dagegen mussten infolge Ueberproduktion grosse Mengen Obstbirnen entweder zu Schundpreisen (2—3 Fr. je 100 kg) abgestossen oder gebrannt werden. Eine Umstellung eines Teils des Mostobstbaues auf Tafelobst (Qualitätsobstbau) wird unvermeidlich sein. Wohl hat auch die Süssmostbewegung in verdankenswerter Weise den Obstmarkt entlastet, doch nicht in dem Masse, dass eine Absatzkrisis vermieden werden konnte.

Leider treten heute noch — trotz der gemeldeten Fortschritte — speziell beim Tafelobsthandel Auswüchse und Missstände zutage, die den reellen Handel enorm schädigen und die Durchführung desselben auf solider Basis vielerorts geradezu verunmöglichen.

Der erste sehr bedauernswerte Uebelstand besteht im Verlad und Versand vorzeitig gepflückter, unreifer Früchte. Um als erste auf dem Markt die günstige Konjunktur für Primeurs-Sorten zu profitieren, veranlassen gewissenlose wilde Händler unsere Bauern, das Obst unreif von den Bäumen zu reissen und bezahlen für minderwertige Ware oft noch hohe Preise. Bald nach dem Verkauf am ausländischen Konsumplatz erfolgt der Rückschlag. Nachdem die Käufer sich überzeugt haben, dass das Obst, auch die gesuchtesten Sorten wie Gravensteiner, Boscop und andere, qualitativ schlecht ausfällt, kein feines Aroma hat, schwammig wird und bald verfault, sehen sie von weitern Käufen ab. Die Preise sinken rapid, und später eintreffende Sendungen, die vielleicht von besserer Qualität sind, können nur mehr zu Verlustpreisen abgesetzt werden. Dadurch wird nicht nur der betreffende Pfuscher, sondern auch der reelle schweizerische Obsthandel enorm geschädigt, denn schlechte, unreelle Lieferungen sind nicht geeignet, den Ruf des Schweizerobstes zu heben. Dass auch der Obstproduzent von diesem Fiasko betroffen wird, liegt klar auf der Hand. Nicht zum wenigsten besteht sein Schaden auch darin, dass er das Wachstum der Früchte in durchaus unrationeller Weise unterbrochen hat. Baumreifes Obst ist nicht nur qualitativ viel besser, sondern die Gewichtszunahme im Vergleich zu unreifer Ware ist eine ganz bedeutende.

Ein zweiter Missstand liegt darin, dass es leider immer noch zahlreiche Obsthändler gibt, die Tafel- und Wirtschaftsobst unkontrolliert, grosse und kleine, gute und schlechte Früchte durcheinander verladen und exportieren und die sich um die auf jahrelangen Erfahrungen basierenden Vorschriften des Schweizerischen Obstverbandes keinen Deut kümmern. Es kommt oft vor, dass auf der gleichen Station zwei oder mehr Verlader Obst annehmen. Wenn nun der eine ohne Kontrolle verlädt, 'n der Annahme weitherzig ist, geringe Ware gleich hoch bezahlt wie gute, so wird selbstverständlich dem seriösen Käufer, der ein strengeres Sortiment verlangt und nach reellen Grundsätzen liefern muss, das Geschäft kolossal erschwert. Es ist möglich, dass der schlechte Verlader durch seine unreellen Lieferungen seinen Abnehmer verliert. Bald erscheint aber ein anderer auf dem Plan, der ebenso intensiv seine Pfuscharbeit fortsetzt. Leider hat bis jetzt die nachhaltigste Aufklärung und der klare Nachweis, dass durch unkontrollierte, nachlässig verladene, schlechte Lieferungen nicht nur dem betreffenden Verkäufer, sondern dem ganzen schweizerischen Obsthandel und nicht zuletzt dem Produzenten enormer Schaden zugefügt wird, wenig gefruchtet. Man denkt nicht daran, dass für geringe Ware oft nicht die Fracht ins Ausland erzielt wird und dass 60 % gute, sortierte Früchte ebensoviel gelten wie 100 % gemischte, unsortierte.

Auch die Bezahlung nach Qualität, wobei für gut sortiertes, sergfältig behandeltes Obst höhere Preise angelegt werden als für geringes, hat sich noch nicht überall durchgesetzt. Und doch wäre es eigentlich eine selbstverständliche Forderung, an der unsere fortschrittlichen Obstbauern unbedingt festhalten sollten, dass demjenigen, der für die Verbesserung der Produktion grosse Opfer bringt, für seine schönen Lieferungen entsprechend höhere Preise bewilligt werden müssen. Einige Genossenschaften und Händler haben dieses System in den letzten Jahren angewendet und dafür Lob geerntet. Vielerorts aber wurde dies durch die Schmutzkonkurrenz der Pfuscher verunmöglicht.

Es ist leider Tatsache, dass heute noch in vielen Kreisen — bei Händlern und Produzenten — die Ansicht besteht, dass im Obsthandel Abmachungen wenig oder nichts gelten. Reelle Geschäftsusanzen, Respektierung von Treu und Glauben, haben im Obstgeschäft noch zu wenig Boden gefasst. Es gibt Obstbauern — sogar Mitglieder von Genossenschaften, die mit 90 % am Gewinn beteiligt sind — die, wenn ein fremder Käufer bei günstiger Konjunktur 1—2 Fr. per 100 kg Tafelobst mehr bietet, zur Konkurrenz übergehen und das dem ortsansässigen, regelmässigen Abnehmer oder der Genossenschaft fest versprochene Quantum nicht oder nur zum kleinen Teil abliefern. Sie bedenken dabei nicht, dass, wenn feste Abschlüsse getätigt wurden, dem legitimen Käufer infolge Nichtlieferung grosse Verluste entstehen. Auf der andern Seite gibt es auch unsolide Händler, die bei schlechter Geschäftslage den Lieferanten die gekaufte Ware auf dem Hals lassen. Solchen unreellen Praktiken sollte man unbedingt auf den Leib rücken.

Es ist übrigens Tatsache, dass durch die ungesunde Preistreiberei, wie sie trotz der Festsetzung von Richtpreisen an den Obstvorbörsen immer noch besteht, der Obstverwertung viel mehr geschadet als genützt wird. Bei übersetzten Preisen werden zahlungsfähige Käufer veranlasst, da zu kaufen, wo das Obst billiger ist und wo sie be-

stehen können. Wir haben schon oft erlebt, dass, wenn die Preise zu hoch gingen, auch trotz vorzüglicher Geschäftsverbindungen nichts mehr zu machen war und die Schweizer Obstexporteure auf ihrer Ware sitzen geblieben sind.

Wie kann den vorhin erwähnten Missständen im Obsthandel, mit deren Bekämpfung jeder einsichtige Obstbauer und jeder senkrechte, seriöse Obsthändler einverstanden ist, wirksam entgegengetreten, mit einem Wort: Wie kann der schweizerische Obsthandel saniert werden?

Vorerst sei festgestellt, dass wir kein Polizeigesetz wollen, sondern es soll die Frage geprüft werden, ob durch behördliche Massnahmen im Obsthandel bessere Ordnung geschaffen und die krassesten Auswüchse bekämpft werden können. Wir möchten auch keine Reglementiererei, da wir hoffen, auf freiwilligem Wege, durch Belehrung und Aufklärung, Zusammenarbeit von Handel und Produktion, sowie, wo es nötig ist, mit staatlicher Unterstützung den Obstbau auf die Höhe zu bringen. Uebrigens sind die Probleme der Düngung und Bespritzung der Bäume noch zu wenig abgeklärt, als dass hierüber bindende Vorschriften aufgestellt werden könnten.

Was wir wollen, ist eine vernünftige Regelung des Obsthandels in bezug auf Verladung und Kontrolle, sowie die Bekämpfung der unreellen, schwindelhaften Schmutzkonkurrenz. Der reelle, seriöse Handel empfindet es als eine krasse Ungerechtigkeit, dass jeder Stümper, ohne Beachtung irgendwelcher Vorschriften, machen kann, was er will, sehr oft zum Schaden einer rationellen Obstverwertung, während die Mitglieder des Schweizerischen Obstverbandes gehalten sind, die strengen Vorschriften bezüglich Sortierung, Verladung und Deklaration, sowie der Kontrolle zu befolgen. Aehnlich wie beim Warenhandels- und Viehhandelsgesetz sollte eine gewisse Ordnung auch im Obsthandel geschaffen werden. Dabei ist auf keinen Fall beabsichtigt, die gesunde, loyale Konkurrenz einzuschränken. Im Gegenteil: Der reelle Handel wird dadurch um so mehr Initiative entfalten können und um so leistungsfähiger werden.

Ob die Sanierung auf dem Dekrets- oder Verordnungswege oder durch Erlass eines Obsthandelsgesetzes erreicht werden kann, dieses zu entscheiden überlassen wir dem Regierungsrat. Als Grundlage könnten wohl die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes dienen, wodurch kantonale und kommunale Behörden ermächtigt werden, das zum Verkauf gelangende Frischobst zu kontrollieren und beispielsweise unreifes Obst zurückzuweisen oder zu disqualifizieren.

Als dringend notwendig möchten wir folgende Massnahmen vorschlagen:

1. Verpflichtung der Obsthandelsfirmen, alle Wagen Tafelobst, die für den Export bestimmt sind, durch von den kantonalen Behörden zu bezeichnende Organe kontrollieren zu lassen. Auch für Inlandware sollte insbesondere wegen eventuell allzu frühzeitigem Verlad unreifer Früchte das Kontrollrecht eingeräumt werden. Die beste Lösung wäre zweifellos die Uebertragung der Obstkontrolle an den Schweizerischen Obstverband, der in dieser Richtung vorzüglich organisiert ist und bereits sehr schöne Erfolge zu verzeichnen hat. Gerade dieses Jahr ist die Verbandskontrolle von vielen ausländischen Abnehmern sehr anerkannt worden, und sie würde, wenn auf der ganzen Linie durchgeführt, der schweizerischen Obstverwertung die grössten Dienste leisten.

2. Ist die obligatorische Kontrolle auf dem Verordnungswege nicht durchführbar, so müsste die Konzessionierung des Handels durch Erlass eines Obsthandelsgesetzes ernsthaft ins Auge gefasst werden. Dadurch wäre es möglich, auch die Schmutzkonkurrenz einigermassen zu bekämpfen. Es ist nicht recht, dass Konkursiten und Leute, die vom Obstverlad und Obsthandel rein nichts verstehen, ihre den reellen Handel schädigende Tätigkeit ohne jede Einschränkung ausüben können.

Es sind dies bescheidene Wünsche, die sich ohne wesentliche Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit und ohne komplizierte Massnahmen verwirklichen lassen. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssten auf eidgenössischem Boden die Grundlagen geschaffen werden, um diese unbedingt notwendigen Sanierungsmassnahmen zu ermöglichen.

Den besten Anlass hierfür bietet uns die bevorstehende Revision der Alkoholartikel der Bundesverfassung und des Alkoholgesetzes. Auf Grund der Bestimmung, dass der Tafelobstbau von Bundes wegen zu fördern sei, könnte wohl im Gesetz ein Artikel untergebracht werden, wonach die staatliche Unterstützung nur denjenigen Firmen zuteil wird, die gewisse Bedingungen erfüllen. Wenn irgend möglich, sollten aber auch die gesetzlichen Grundlagen für die Konzessionierung des Obsthandels geschaffen werden. Eine Regelung desselben auf eidgenössischem Boden wäre einer kantonalen Lösung weitaus vorzuziehen, und wir möchten an unsere Vertreter in den eidgenössischen Behörden den dringenden Wunsch richten, das möglichste zu tun, um sowohl im Interesse des Obstbaues und der Obstverwertung, wie der gesamten Volkswirtschaft das vorgesteckte Ziel der Sanierung des Handels verwirklichen zu helfen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 beförderlich einer Revision zu unterziehen und dem Grossen Rate eine Vorlage zu unterbreiten im Sinne der Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse und einer bessern Lastenverteilung.

Hulliger
und 11 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 ¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zwölfte Sitzung.

Mittwoch den 27. November 1929,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Brahier, Chopard, Dubach, Gerster, Gobat, Guggenheim, Krebs, Künzi, Leuenberger, Maître, Maillat, Monnier (Tramelan), Rollier, Schait, Schiffmann, Schletti, Schreier, v. Steiger, Strasser, Studer, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Bichsel, La Nicca, Müller (Herzogenbuchsee), Rickli, Schlappach, Waegeli.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner über die Bekämpfung der Uebelstände im Obsthandel und der Obstverwertung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 628 hievor.)

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende ist vom Regierungsrat beauftragt worden, die Motion Neuenschwander im Grossen Rat zu beantworten. Der Herr Motionär hat gestern ausgeführt, der schweizerische Obstbau habe volkswirtschaftlich und auch landwirtschaftlich eine derart grosse Bedeutung erhalten, dass es sich wohl lohne, diesem Betriebszweig und namentlich der Verwertung des Obstes die allergrösste Aufmerksamkeit zu widmen, und er hat auch auf die Anstrengungen aufmerksam gemacht, die heute in den uns umgebenden Ländern gemacht werden, ganz besonders in den überseeischen Ländern wie Kanada, Kalifornien und Australien. Es ist Tatsache, dass selbst unser Land, das Obstland par excellence, jährlich zu gewissen Zeiten bedeutende Mengen Auslandsobst — abgesehen von den Südfrüchten — namentlich kanadisches und kalifornisches Obst einführt, so dass es durchaus am Platze ist, wenn wir trachten, den Absatz des Obstes möglichst auch im Inland zu fördern.

Gestatten Sie mir vorerst auch einige wenige allgemeine Bemerkungen. Vor 20, 30 Jahren hiess es allgemein, man solle in unserem Lande den Anbau von Mostobst vermehren, da in der damaligen Zeit speziell der Absatz von Most oder Obstwein, wie man ihn nannte, bedeutende Dimensionen angenommen hatte. Während man z. B. noch anfangs der 90er Jahre im Kanton Bern keine einzige Handelsmosterei kannte — die erste entstand 1898 auf der landwirtschaftlichen Schule Rütti — sind dann zu Anfang dieses Jahrhunderts sehr rasch fast in jeder Ortschaft solche Mostereien entstanden, und das führte zu einer Umstellung, indem der früher sehr beliebte Birnenmost durch Apfelmost ersetzt wurde. In jüngster Zeit hat sich nun wieder eine andere Geschmacksrichtung bemerkbar gemacht. Auch der Apfelmost hat nicht mehr den gleichen Absatz wie zu gewissen Zeiten; sein Konsum ist im Rückgang begriffen, und an seine Stelle traten zum Teil der alkoholfreie Most, der sogenannte Süssmost, bereitet nach Verfahren, die fast tagtäglich noch verbessert werden. Und auf der andern Seite haben andere, künstliche alkoholfreie Getränke sehr starken Anklang gefunden. Die heutige Tendenz geht dahin, mit dem Genuss alkoholischer Getränke abzubauen, wovon auch der Most betroffen wird, und sie durch alkoholfreie zu ersetzen. Dadurch entsteht nun ein ganz bedeutender Ueberschuss auf dem Gebiete der Mostproduktion, der sich ganz speziell, wie der Herr Motionär ausgeführt hat, in diesem Jahre bemerkbar machte, indem z. B. Mostbirnen zum Preise von 2 Fr. verkauft werden mussten, was kaum den Arbeitslohn für das Auflesen deckt.

Daher geht heute die Parole auf Einschränkung des Mostobstbaues; namentlich soll die Produktion von Mostbirnen eingeschränkt und anderseits der Anbau wirklich guten Tafelobstes gefördert werden. In dieser Richtung ist man in jüngster Zeit intensiv tätig. Im ganzen Lande sucht man gute, dem Klima angepasste Sorten anzupflanzen, speziell Aepfel, und sucht weiter durch entsprechende Behandlung die Qualität der Früchte zu fördern und zu heben. Ich möchte hier die anerkennenden Worte verdanken, die Herr Neuenschwander gegenüber der Tätigkeit der Obst- und Gartenbauschule in Oeschberg und der damit verbundenen Obstzentrale angebracht hat.

Warum sind uns nun speziell Kanada und Kalifornien in der Qualität und Einheitlichkeit der Sorten voraus? Das sind junge Länder, die zur richtigen Zeit, in Voraussicht der Absatzverhältnisse so vorgegangen sind, dass man wenige, dem Klima gut angepasste Sorten und solche, für die gute Nachfrage auf dem Weltmarkt besteht, anbaut. Bei uns dagegen leidet man hauptsächlich unter dem Sortenwirrwarr. Wir haben Sorten, die sich vorzüglich eignen, die bekannt sind und ausgezeichneten Absatz finden und die man auch zu guten Preisen verkaufen kann. Aber sie müssen gewisse Anforderungen erfüllen, müssen namentlich auch schön aussehen und von vorzüglichem Geschmack sein, ferner eine gewisse Haltbarkeit aufweisen. Ich möchte Ihnen hier keine Vorlesung darüber halten, aber doch auf diese Punkte aufmerksam machen.

Der Motionär hat nun von den Missbräuchen gesprochen, die heute im Obsthandel auftreten und weswegen er in seiner Motion Abhülfe verlangt, im Interesse unseres Obstbaues und namentlich einer guten Verwertung des Obstes. Er hat aufmerksam gemacht, dass vielfach im Herbst mit Beginn der sogenannten Obsthandelskampagne un-

reifes Obst geerntet und verladen werde. Das ist richtig. Es sind spezielle Sorten, die hier in Frage kommen. Die besten Exportsorten, nach denen je und je eine sehr gute Nachfrage besteht und für die hohe Preise bezahlt werden, sind die Gravensteiner, auch Jakob Lebel, Berner Rosenäpfel usw. Im Herbst beginnt jeweilen die Jagd nach solchen Sorten sehr früh. Die Folge ist, dass sie zu früh abgelesen werden und die ersten Wagen vielfach in mehr oder weniger unreifem Zustande ins Ausland kommen, die Abnehmer nicht befriedigen und zu einer Diskreditierung des Schweizerobstes im Ausland führen.

In zweiter Linie hat Herr Grossrat Neuenschwander auf die Schmutzkonkurrenz hingewiesen, indem durch Obsthändler auf ausländischen Märkten Unterbietungen vorkommen und umgekehrt im Inland eine unloyale Konkurrenz; unsere Landwirte wissen vielfach nicht zu unterscheiden zwischen dem Handelsmann oder der Institution, die bestrebt sind, den Export zu fördern und uns in Ausland einen guten Namen zu verschaffen, und den andern.

Der Motionär hat Massnahmen angedeutet, um diesen Missbräuchen zu begegnen. Was zunächst den Export unreifen Obstes anbetrifft, wird es sehr schwer halten, mit dem schweizerischen Lebensmittelgesetz Remedur zu schaffen. Dieses Gesetz macht Vorschriften über den Verkauf von Lebensmitteln zum Zwecke des Konsums. So führt man beispielsweise auf dem Markte von Bern eine Kontrolle durch, indem zu Beginn der Obsternte Fachleute Nachschau halten und das unreife Obst vom Markte entfernen. Viel schwieriger ist es nun, beim Einladen von Obst eine solche Kontrolle vorzunehmen. Speziell dasjenige Obst, das nach entfernten Ländern transportiert wird, kann nicht in vollständig reifem Zustande verladen werden, weil es sonst bei der Ankunft schon in überreifem Zustande wäre, was den Abnehmer auch nicht befriedigen würde. Die Kunst liegt darin, dieses Obst im richtigen Moment zu pflücken, damit es bei der Ankunft am Bestimmungsort, sei es nun in Kopenhagen, London, Paris oder Berlin, den richtigen Reifezustand aufweist. Es ist nicht zu vergessen, dass dieser Export schon anfangs September beginnt, in tiefern Lagen hie und da sogar schon früher, wo noch eine ziemlich hohe Temperatur besteht, die ein sehr rasches Ausreifen des transportierten Obstes zur Folge hat. Die Kontrolle ist also schwierig, weil die Auffassungen auseinandergehen können, ob nun der richtige Reifezustand erreicht sei oder nicht. Immerhin haben wir heute bereits Fachleute, die das zu beurteilen imstande sind.

Dann hat der Motionär von der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz gesprochen. Einerseits wünscht er keine Reglementiererei, anderseits aber doch eventuell die Einführung der Konzessionierung des Obsthandels, also die Einführung eines Obsthandelspatentes. Die Landwirtschaftsdirektion hat sich zur Prüfung dieser Frage mit der Justizdirektion in Verbindung gesetzt. Die Erledigung dieser Frage ist nicht leicht, da heute eigentlich die verfassungsmässigen Grundlagen zu einer solchen Konzessionierung fehlen. Art. 31 der Bundesverfassung nennt ausdrücklich die Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit. Ohne alles im Detail aufzuzählen, will ich nur daran erinnern, dass dort das Salz- und Pulverregal genannt sind, der Alkoholartikel, das Wirtschaftswesen, wo eine Konzessionierung stattfinden kann; dann sanitätspolizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Seuchen bei Menschen und Tieren und endlich in Alinea e) die Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe, über die Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. «Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen», heisst es ausdrücklich. Wohl können wir gewisse polizeiliche Massnahmen und Einschränkungen aufstellen, können aber auf diesen Gebieten den Einzelnen nicht untersagen, diese Gewerbe auszuüben. Infolgedessen müsste zuerst ein Verfassungsartikel geschaffen werden, ähnlich wie man ihn hat für die Bekämpfung der Tierseuchen oder für das Alkoholwesen, der dann erlauben würde, gesetzlich die Konzessionspflicht oder die Patentierung für den Obsthandel einzuführen. Sieht man sich aber die politische Mentalität unserer Bürger an, dann muss man die Lancierung eines derartigen Verfassungsartikels als vollständig aussichtslos bezeichnen, weil viele dabei nicht unmittelbar beteiligte Kreise schon aus Furcht, diese Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit könnte weitere Fortschritte machen, sich dagegen auflehnen würden.

Auch das kantonale Gewerbegesetz von 1849 bietet nach dieser Richtung in seinen Art. 11, 12 und 13 keine Handhabe, um eine solche Konzessionierung vorzunehmen. Ich habe selber auch schon Beobachtungen gemacht, die es mir wünschbar erscheinen liessen, gewisse unlautere Praktiken im Obsthandel auszumerzen. Allein auf der andern Seite ist zuzugeben, dass es gerade im Gedanken der Handels- und Gewerbefreiheit liegt, einen jeden innerhalb gewisser Grenzen sich in seinem Gewerbe vollständig frei betätigen zu lassen. Dass dabei nun nicht immer loyal vorgegangen wird, sehen wir nicht bloss beim Obsthandel, das kommt sogar beim Fell- und Viehhandel vor. Beim Viehhandel haben wir die Konzessionierung eingeführt; allein sie beruht auf dem Artikel der Bundesverfassung, wonach aus seuchenpolizeilichen Gründen gewisse Vorschriften erlassen werden dürfen, der Handel und Verkehr mit Vieh überwacht werden darf.

Nun können und sollen noch andere Massnahmen zur Anwendung kommen. Wir haben heute Genossenschaften, die sich die Aufgabe stellen, für eine möglichst gute Milchverwertung zu sorgen; das sind unsere Käsereigenossenschaften. Andere Genossenschaften stellen sich die Aufgabe, die verschiedenen Hilfsstoffe, deren die Landwirtschaft bedarf, zu möglichst günstigen Bedingungen anzukaufen und den Landwirten zu vermitteln. Da ist es eigentlich schon ein wenig verwunderlich, dass unsere Genossenschaften sich nicht auch etwas intensiver mit der Obstverwertung befassen. Es ist wohl deshalb so, weil erstens die Obsternten sehr unregelmässig ausfallen. Wir haben mitunter ein oder zwei gute Obstjahre, dann aber wieder sehr geringe Obsternten. Der Obstbau spielt in den verschiedenen Gegenden eine sehr verschiedene Rolle; die Sorten sind sehr verschieden, die Absatzverhältnisse auch. Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Städte finden gewöhnlich ohne besondere An-

strengungen guten Absatz für ihr Obst, andere dagegen nicht. Wir müssen aber unbedingt das nachzuahmen suchen, was uns die amerikanische und die kanadische Konkurrenz vorgemacht haben, nämlich danach trachten, die Sortenzahl zu vermindern und uns auf eine verhältnismässig kleine Zahl von Sorten zu beschränken; ferner müssen wir uns einer guten Baumpflege bestreben, damit schöne, vollkommene Früchte erzielt werden; dann muss darauf gesehen werden, dass für den Export Wagenladungen mit gleichmässiger, ausgesuchter Ware zustande kommen. Jeder hat ein Interesse, daran mitzuwirken. Man hat vom schweizerischen Obsthandelsverband aus begonnen, diese Wagen zu kontrollieren. Die kontrollierten Wagen werden alsdann mit einem Certificat ausgestattet, und die Erfahrung lehrt, dass die Firmen, wie auch der Herr Motionär zugab, die kontrollierte Wagen ins Ausland schicken, nach und nach doch ein gewisses Renommé bekommen und daher auch einen guten Absatz mit verhältnismässig günstigen Preisen erzielen.

Auf diesem Wege werden wir ganz intensiv vorgehen müssen, wenn wir die Konkurrenz des Auslandes aushalten wollen. Es ist möglich und wahrscheinlich, dass die neue Alkoholvorlage, weil im Verfassungsartikel von der Förderung des Obstbaues die Rede ist, ebenso von der Verwendung des Obstes als Nahrungs- und Genussmittel, die Grundlage schaffen kann, um in einem Gesetze etwas im Sinne der Ausführungen des Herrn Motionärs zu unternehmen.

Ich möchte nicht länger werden. Wir anerkennen im Regierungsrat durchaus die hohe Bedeutung des Obstbaues für die Land- und Volkswirtschaft überhaupt, auch seine Bedeutung als Exportbetriebszweig, und sind infolgedessen einverstanden, bei Massnahmen zur Sanierung auf diesem Gebiete mitzuwirken. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion ohne Präjudiz und weitere Verpflichtungen entgegenzunehmen.

Jenny (Uettligen). In einer Hinsicht sind wir unzweifelhaft alle einig, nämlich darin, dass in der Obstverwertung und speziell im Obsthandel nicht alles klappt. Jedenfalls wäre es aber verkehrt, von vornherein all die Uebelstände dem Produzenten zur Last zu legen. Ich verzichte, auf all das einzutreten, was der Motionär nach dieser Richtung ausgeführt hat, weil es zu weit führen würde. Ich gebe ohne weiteres zu, dass bei der Ernte, bei der Sortierung, der Verpackung usw. noch grosse Fehler gemacht werden. Welche Mittel und Wege eignen sich am besten, um da Abhilfe zu schaffen und zum gewünschten Ziele zu gelangen? Auch darüber kann man in guten Treuen geteilter Meinung sein. Ich vertrete die Auffassung, dass das belehrende und aufklärende Moment den staatlichen Massnahmen vorzuziehen sei. Mit Genugtuung konnte ich den Ausführungen des Herrn Motionärs und namentlich der Antwort des Herrn Landwirtschaftsdirektors entnehmen, dass sie der Tätigkeit und den Bestrebungen der Obst- und Gartenbauschule in Oeschberg und besonders auch der neu geschaffenen Zentralstelle für Obstverwertung alle Anerkennung zollen. Wichtig ist nach wie vor ein gut geschultes Personal von Baumwärtern, wie sie seit einigen Jahren von Zeit zu Zeit in mehrwöchigen Kursen in der Gartenbauschule Oeschberg ausgebildet werden. Gerade diese Leute sind berufen, im ganzen Kanton herum in dieser Hinsicht aufklärend und vorbildlich zu wirken. Ich bin überzeugt, dass auf diese Weise unser Obstbau und auch die Obstverwertung am zweckmässigsten und sichersten gefördert und rationalisiert werden kann.

Eine schwere Schädigung, auf die der Herr Landwirtschaftsdirektor bereits hingewiesen hat, bedeutet für unsere Obstverwertung die Herstellung künstlicher sogenannter alkoholfreier Getränke, wie Addi, Pomol usw., die zudem noch gesundheitsschädigend sind. Die Fabrikation dieser Getränke steht zu einem kleinen Teil im Zusammenhang mit unserer Obstverwertung. Es wäre unbedingt an der Zeit, unser Lebensmittelgesetz in dieser Richtung zu revidieren.

Im übrigen aber gehe ich mit der Erklärung des Herrn Landwirtschaftsdirektors einig, dass wir vorläufig mit staatlicher Konzession usw. zuwarten sollten, bis wir auf diesem Gebiet noch etwas mehr Erfahrungen gesammelt haben, ganz abgesehen davon, dass hiefür die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Dagegen gehen wir mit dem Motionär darin einig, dass dem Obstbau und speziell der Obstverwertung durch genossenschaftliche Organisationen im Kanton Bern mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, die ihm zukommt, noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Balsiger. Die Begründung der Motion durch Herrn Neuenschwander hinterliess uns den Eindruck, dass dort etwas Wirrwarr besteht. Einerseits wünscht er Freiheit, keine Einschränkung, und anderseits wünscht er Schutz, bald nach der einen, bald nach der andern Richtung hin. Nun kommen nicht nur im Obsthandel, sondern überhaupt im Handel, der sich auf die sogenannte Gewerbefreiheit stützt, da und dort Schmutzkonkurrenz und Unregelmässigkeiten vor. Unsere Auffassung ist es auch, dass man gegen solche Erscheinungen ankämpfen soll. Aber dann darf man sich nicht davor scheuen, dort anzupacken, wo es praktisch möglich ist und tatsächlich auch etwas nützt. All die Dinge, die Herr Neuenschwander vorgeschlagen hat, wie Patentierung der Obstverkäufer usw., können gar nicht durchgeführt werden, wie vom Herrn Regierungsrat erklärt worden ist, weil das ein Eingriff in die Gewerbefreiheit wäre, die übrigens Herr Neuenschwander dann auch wieder auf der ganzen Linie verteidigt. Wenn man schon so vorgehen will, dann muss man sich überlegen, wie es herauskäme, wenn auch andere kämen und die gleichen Forderungen für sich stellen wollten. Wir konstatieren, dass die Genossenschaften sich bestreben, Ordnung in den Betrieb zu bringen. Anderseits aber stellen wir fest, dass freihändlerisch veranlagte Leute gegen die Genossenschaften Sturm laufen und gesetzliche Massnahmen zum Schutze vor den Uebergriffen dieser Genossenschaften verlangen. Also auch hier wieder zweierlei Auffassungen auf dem Gebiete des Handels. Herr Neuenschwander selbst steht, wenigstens teilweise, auf dem Boden, dass die Genossenschaften und Korporationen nicht zu sehr überhandnehmen dürfen; er selbst ist ja kein Freund der Arbeiterkorporationen, die sich gegen die Schmutzkonkurrenz aus den Reihen der Arbeiter heraus zur Wehre setzen.

Wenn man zu der Auffassung kommt, der Staat habe die im Obsthandel tätigen Kreise zu schützen, dann erklären wir: Gut, aber dann auch Schutz dem Arbeiter und Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz innerhalb der Arbeiterschaft — aber da denken Sie dann sofort wieder anders! Wenn man schon die Notwendigkeit eines solchen staatlichen Eingreifens bejaht, dann soll es auf der ganzen Linie geschehen. Die Regierung soll nicht nur eine Rosine aus diesem Kuchen herausgreifen und den paar Dutzend Obsthändlern ein Spezialwürstchen zuschanzen, sondern die Schmutzkonkurrenz soll dann überall, wo sie zutagetritt, bekämpft werden. Wir betrachten die Arbeit als ebenso wertvoll wie die Tätigkeit dessen, der mit Aepfeln oder andern Dingen handelt.

Sehr zutreffend hat Herr Jenny erklärt, Aufklärung sei das Richtigste. Darin sind wir durchaus einig. Anlässlich der Diskussion über die Gewerbehilfe war immer wieder zu hören, man sollte aufklärend wirken und zeigen, wo Schäden bestehen. Es ist richtig, dass die Anstalt Oeschberg, die ich letztes Jahr ziemlich eingehend besichtigt habe, in dieser Richtung sehr viel leistet. Das wäre also ein Weg. Man kann das aber nicht nur von der Regierung verlangen, sondern die Interessenten selbst müssen auch etwas in der Sache tun, es muss eine gewisse Selbstkontrolle einsetzen. Wir tun das in unsern Kämpfen um die Löhne der Arbeiter auch; wir üben Kontrolle und sind froh, wenn uns dabei niemand dreinredet und am Vorwärtskommen hindert.

Wenn die Motion Neuenschwander von der Regierung angenommen wird, so kann es offenbar nicht in dem Sinne geschehen, wie es der Motionär wünscht. Wenn er aber darstellt, wie die Leute das Obst zu früh pflücken und spedieren, so soll er in diesen Kreisen sich dafür einsetzen, dass das aufhört, und zwar im eigenen Interesse dieser Leute. Weiss er dann solche, die gleichwohl dem Obsthandel Schaden zufügen, so soll er ihre Namen doch in der Zeitung publizieren; das wird jedenfalls wirken, weil die Leute solches nicht gerne haben. Aber die ganze Sache muss dann grundsätzlich angepackt werden, nicht nur so leichthin, ein Halbjahr vor den Neuwahlen. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . . . Mehrheit.

Geht an die Regierung.

Gesetz
über
die Jugendrechtspflege.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 609 hievor.)

Art. 14.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen im II. Abschnitt zum Verfahren gegenüber Kindern im Alter bis zur Vollendung des 15. Jahres. Es ist ein rein administratives Verfahren, das gegenüber Kindern, die Rechtsbruch begangen haben, Platz greift. Der Jugendanwalt führt eine Untersuchung durch, schliesst sie ab und überweist das Geschäft mit einem angemessenen Antrag der Vormundschaftsbehörde, sofern keine strafbare Handlung erwiesen ist. Liegt aber eine solche vor, dann trifft er selbst die nötigen Massnahmen, und teilt sie dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und gegebenenfalls der Armenbehörde mit, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rekursfrist.

Art. 14 sieht in Alinea 2 vor, dass der Jugendanwalt allemal, wenn er auf Strafanzeige hin mit einer Untersuchung betraut wird, diese Untersuchung durchführt, sofern die Angelegenheit nicht von geringer Bedeutung ist oder bereits in anderer Weise befriedigend erledigt wurde. Dieser Nachsatz sanktioniert das in andern Gesetzen bereits geltende sogenannte Opportunitätsprinzip. Es soll also der Jugendanwalt dann nicht in Funktion treten, wenn er nach gründlichem Erwägen findet, die Angelegenheit sei nicht derart, dass ihr weitere Folge zu geben sei, oder wenn er der Ansicht ist, sie sei sonstwie in befriedigender Weise erledigt worden,. Es kann sich dabei um geringfügige Vergehen handeln, die nicht auf eine Verwahrlosung hindeuten, oder um Uebertretungen, bei denen der Inhaber der elterlichen Gewalt von sich aus bereits die nötigen Sanktionen ergriffen hat. In solchen Fällen soll der Jugendanwalt nach freiem Ermessen auf eine Untersuchung verzichten dürfen. Wir möchten nicht, dass er sich unnützerweise in Dinge einmischt, die bisher schon besser im Kreise der Familie erledigt wurden und an denen die Oeffentlichkeit gar kein Interesse hat.

Im letzten Alinea wird die örtliche Zuständigkeit der Jugendanwälte umschrieben. Zuständig soll der Jugendanwalt des Wohnsitzes des Kindes sein; hält sich dieses dauernd anderwärts auf, dann ist es der Jugendanwalt des Aufenthaltsortes. Der letzte Satz sieht vor, dass das Jugendamt aus wichtigen Gründen einen andern Jugendanwalt oder einen Beamten des Jugendamtes mit der Untersuchung betrauen könne. Dabei denken wir besonders an Untersuchungen, bei denen vielleicht eine Frau geeigneter für die Untersuchung ist als ein Mann, und wo, wenn auf dem Jugendamt ein weiblicher Adjunkt tätig ist, dieser beigezogen werden kann.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Absatz 1 sagt, dass ein Kind vor Zurücklegung seines 15. Altersjahres nicht strafrechtlich verfolgt werden darf; für diese Fälle haben wir andere Massnahmen, so die Versetzung in eine andere Familie oder in eine Anstalt. Die letzte Bestimmung von Alinea 2: «wenn die Sache nicht von geringer Bedeutung ist oder bereits in anderer Weise befriedigend erledigt wurde», ist von der Kommission eingefügt worden, ausgehend von der Erwägung, dass hier und dort der Vater oder der Inhaber der elterlichen Gewalt die begangene Handlung bereits in genügender Weise geahndet hat, so dass das Einschreiten des Jugendanwaltes nicht auch nötig sei. Wenn z. B. ein kleiner Feld- oder Waldfrevel begangen wurde und der Vater davon gehört und den Jungen bereits durchgebläut hat, dann ist es nicht

nötig, dass auch der Jugendanwalt sich noch mit dem Fall befasst; eine solche Einmischung wollten wir von vornherein vermeiden.

Interessant ist der letzte Absatz. Ein Rechtsbrecher wird sonst am Tatort bestraft. Im Jugendrecht aber gehen wir von dem Grundsatz aus, dass möglichst die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind, weshalb man den Jugendanwalt in Funktion treten lässt, der am Wohnort des Täters zuständig ist, weil er viel besser in der Lage ist, die Verhältnisse, die zu der Tat geführt haben, festzustellen, als derjenige, der am Tatort zuständig ist.

Zingg. Ich möchte einen Antrag zuhanden der Kommission stellen. Im Amtsgericht machen wir oft die Erfahrung, dass namentlich Frauen in der Untersuchung durch allerlei Drohungen veranlasst werden, irgend etwas auszusagen, was nicht den Tatsachen entspricht. Wir haben es schon wiederholt erlebt, dass solche Frauen verlangten, das Protokoll der Untersuchung als ungültig zu betrachten, weil sie etwas Unrichtiges eingestanden hätten, aber nur mit Rücksicht auf die Drohung, wenn sie das und das nicht zugäben, stecke man sie nochmals für so und solange ein. Bei Kindern kann man da noch viel grösseres Unheil anrichten als bei Erwachsenen. Darum sollte hier eine Sicherung geschaffen werden, dass man nicht Aussagen aus Kindern herauspresst mit der Drohung des Einsperrens oder Prügelns. Zuhanden der weitern Beratung stelle ich deshalb folgenden Antrag: «Drohungen oder andere Einschüchterungsmittel zur Erlangung von Eingeständnissen sind bei der Abhörung von Kindern oder Jugendlichen strengstens untersagt. Durch Drohungen oder Einschüchterungen erlangte Eingeständnisse dürfen von den urteilenden Behörden nicht berücksichtigt werden.»

Gewöhnlich wird ja von den Behörden nicht zugegegeben, dass die Eingeständnisse unter einem sochen Druck zustande gekommen seien, da derartige Mittel dem Gesetz widersprechen. Ist aber ein solcher Fall erwiesen, dann soll die Aussage hinfällig sein. Kinder sind noch viel leichter zu beeinflussen als Erwachsene. Sagt man einem mehrmals vor, es solle doch zugestehen, das und das begangen zu haben, dann gibt es schliesslich nach. Die genaue Formulierung überlasse ich der Kommission, ebenso, bei welchem Artikel sie die Bestimmung unterbringen will.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass solche Praktiken, wenn sie je vorkommen sollten, selbstverständlich unzulässig und verboten sind, und zwar heute schon gegenüber Erwachsenen, ebenso natürlich auch gegenüber Jugendlichen und Kindern. Art. 106 des Strafverfahrens sagt: «Bei der Abhörung des Angeschuldigten sind alle auf Erwirkung einer Aussage und insbesondere eines Geständnisses abzielenden Zwangsmittel, Gewaltmassregeln, Drohungen Versprechungen, falschen Vorspiegelungen und eingehenden Fragen untersagt.» Also die sogenannten suggestiven Fragen sind verboten. «Eine Verletzung dieser Bestimmung ist disziplinarisch zu ahnden. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.» Da haben wir also die allerschärfsten Vorschriften, und diese gelten selbstverständlich auch für den Jugendanwalt, der nach dem Verfahren des Untersuchungsrichters vorzugehen hat. Ich muss schon sagen, dass von vornherein nicht anzunehmen ist, der Jugendanwalt, der getreuer Begleiter des Kindes und des Jugendlichen ist, werde darauf ausgehen, ein Kind — denn mit solchen haben wir es hier zu tun — durch solche unzulässige Mittel zu einem Geständnis zu bewegen. Die Sache selbst ist in durchaus genügender Weise im allgemeinen Strafverfahren geregelt, so dass wir nichts hierüber in dieses Spezialgesetz aufzunehmen brauchen. Herrn Amtsrichter Zingg möchte ich nahelegen, wenn ihm ein solcher Fall bekannt wird, dann möge er bei der Anklagekammer gegen den betreffenden Untersuchungsrichter Klage erheben.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Wenn es fast sicher ist, dass einer etwas begangen hat, dann liegt es nahe, ihn unter dem gewönlichen Strafverfahren zu einem Geständnis zu veranlassen, damit man einmal mit der Untersuchung zu Ende kommt. Sieht aber Herr Zingg den Art. 6 unserer Vorlage an, so bemerkt er, dass unter dem Jugendstrafrecht der Jugendanwalt kein Interesse hat, ein Geständnis herauszuholen, denn damit ist für ihn die Arbeit doch nicht fertig. Im normalen Verfahren verlangt einer beim Urteil Berücksichtigung des Geständnisses. Hier aber geht die Arbeit des Jugendanwaltes weiter; er hat sich mit den Beweggründen und den persönlichen Verhältnissen, die das Kind zur Begehung der Tat veranlasst haben, zu befassen. Im früheren Entwurf hiess es, er habe die Funktionen des Staatsanwaltes; aber dieses Wort wurde dann wieder gestrichen, um nicht eine falsche Meinung über die Stellung des Jugendanwaltes aufkommen zu lassen. Es schadet nichts, wenn wir die Anregung des Herrn Zingg in der Kommission prüfen; aber ich wollte ihn hier schon aufklären, dass die Situation nicht dieselbe ist wie beim Untersuchungsrichter im gewöhnlichen Strafverfahren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Untersuchung gegen Kinder.

Art. 14. Ein Kind, welches das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, wird für seine Handlungen weder strafrechtlich verfolgt noch bestraft.

Hat es jedoch nach Vollendung des 6. Altersjahres eine Handlung begangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugendanwalt gemäss den Bestimmungen des Art. 6 eine Untersuchung ein, wenn die Sache nicht von geringer Bedeutung ist oder bereits in anderer Weise befriedigend erledigt wurde.

Die bei dem Untersuchungsrichter eingereichten Strafanzeigen sind, wenn sie Kinder betreffen, dem Jugendanwalt zu überweisen.

Zuständig ist der Jugendanwalt des Wohnsitzes des Kindes und, wenn es sich dauernd an einem andern Ort aufhält, der Jugendanwalt des Aufenthaltsortes. Aus wichtigen

Gründen kann das Jugendamt einen andern Jugendanwalt oder einen Beamten des Jugendamtes mit der Untersuchung betrauen.

Art. 15.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Durchführung der Untersuchung hat der Jugendanwalt einen Beschluss zu fassen. Findet er, es sei keine vom allgemeinen Strafgesetz unter Strafe gestellte Handlung erwiesen, so hat er die Untersuchung einzustellen. Liegen aber die Voraussetzungen eines Vergehens nach Art. 283 ff. des Zivilgesetzbuches vor, mit andern Worten, findet er, dass vormundschaftliche Massnahmen zum Schutze des Kindes nötig sind, sei es nun, dass die Eltern sich dem Kind gegenüber pflichtwidrig verhalten, sei es, dass das Kind aus andern Gründen in seinem leiblichen oder sittlichen Wohle dauernd gefährdet oder verwahrlost ist, so hat er der kompetenten Behörde den Tatbestand mitzuteilen und die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen. Es bleibt dann der Vormundschaftsbehörde überlassen, darüber zu entscheiden.

Ergibt die Untersuchung eine Handlung, die vom Gesetz unter Strafe gestellt ist, so kann der Jugendanwalt verschiedene Massnahmen treffen. Ist die Entwicklung des Kindes gefährdet, befindet es sich im Zustand der Verwahrlosung, so hat er gemäss Ziffer 2 selbst diejenigen Massnahmen zu treffen, die das Wohl des Kindes erfordert, entweder die Versorgung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt. Damit kann der Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt verbunden werden. Erfordert aber der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, handelt es sich z. B. um ein anormales Kind, ein schwachsinniges, geisteskrankes, taubstummes oder epileptisches, so hat der Jugendanwalt die geeignete Behandlung anzuordnen. Auf alle Fälle hat er vor diesem Versorgungsbeschluss dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und gegebenenfalls der Armenbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Es ist also der Wille des Gesetzes, dass der Jugendanwalt nicht von sich aus und ohne Begrüssung der zuständigen Organe vorgeht, sondern diese um ihre Meinung befragt. Erscheint die Entwicklung des Kindes durch die bestehenden Verhältnisse nicht gefährdet, so erteilt der Jugendanwalt dem Kinde einen strengen Verweis und eine Ermahnung. Das ist eine Art Disziplinarstrafe, die er verhängen kann. Damit kann verbunden werden die zeitweilige Ueberwachung, und zwar auf ein Jahr begrenzt, durch eine vertrauenswürdige Person. Diese letztere, vom Jugendanwalt zu treffende Massnahme fand sich bereits in der regierungsrätlichen Vorlage an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Schularreststrafe, die übrigens auch im heutigen Armengesetz vorgesehen ist. Nun wurden wir aber von der Lehrerschaft dahin informiert, diese Schularreststrafen, wenn sie überhaupt jemals verhängt werden, seien eine höchst unliebsame Massnahme, weil der Lehrer dann eigentlich mit dem betreffenden Schüler den Arrest absitzen müsse; denn jemand muss ihn doch überwachen. Wir haben nun, einer Anregung aus den Kreisen der Lehrerschaft folgend, die Schularreststrafen beseitigt und sie ersetzt durch die zeitweilige Ueberwachung durch eine vertrauenswürdige Person; das kann der Lehrer oder ein Mitglied der Schulkommission oder sonst jemand sein. Schliesslich wird noch vorgesehen, dass der Beschluss des Jugendanwaltes über die Versorgung oder weitere Massnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn dieses armengenössig ist, der Armenbehörde schriftlich mitgeteilt werden soll, und zwar mit Begründung und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die 20-tägige Rekursfrist, die ermöglicht, den Handel in der obern Instanz, beim Regierungsrat, hängig zu machen.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel bringt die gegen das Kind zu ergreifenden Massnahmen. Es sind aber auch Fälle denkbar, wo solche Massnahmen nicht nötig sind, wie Sie das aus Alinea 2 ersehen. Bestehen in der Familie des betreffenden Kindes ganz schlimme Zustände, ohne dass das Kind eigentlich strafbar ist, so hat der Jugendanwalt die Pflicht, die Vormundschaftsbehörde auf den Fall aufmerksam zu machen. Als Massnahmen sind vorgesehen die Ueberwachung des Kindes oder die Versetzung in eine andere Familie oder in eine Erziehungsanstalt. In jedem Falle soll aber der Jugendanwalt zuerst mit dem gesetzlichen Vertreter der Vormundschafts- oder der Armenbehörde Fühlung nehmen; denn es ist ihm selbstverständlich nicht gestattet, ohne weiteres zu verfügen. Im letzten Alinea war ursprünglich eine 10-tägige Rekursfrist vorgesehen; die Kommission fand das etwas zu kurz und setzte sie auf 20 Tage fest, damit auch Armen- und Vormundschaftsbehörden Zeit und Gelegenheit bekommen, Stellung zu nehmen, was innert der kurzen Frist von zehn Tagen nicht immer leicht gewesen wäre. Man fragte sich sogar, ob man nicht diese Frist noch länger ansetzen wolle, kam aber dann zum Schluss, dadurch würde die Ausführung der Massnahmen zu sehr verzögert. Es ist aber wichtig, dass die Massnahmen sehr rasch einsetzen, statt dass so ein Kind lange Zeit im Ungewissen darüber bleibt, was mit ihm geschehen wird. Ich bitte Sie, auch diesen Artikel so anzunehmen, wie er aus der ganz gründlichen Diskussion hervorgegangen ist.

Abrecht. Beim Studium der Vorlage ist folgende Frage aufgetaucht: Es kann der Fall eintreten, dass ein Kind, das an und für sich gefährdet ist — und viel häufiger noch kann das bei einem Jugendlichen der Fall sein — eine strafbare Handlung begeht, die eigentlich geringfügiger Natur ist, z. B. irgend eine Polizeiübertretung, oder auch eine schwerere Handlung, die aber nicht auf seine Gefährdung oder Verwahrlosung zurückzuführen ist, wie z. B. gewisse Fahrlässigkeitsdelikte. Muss nun zwischen der begangenen strafbaren Handlung und den zu ergreifenden Massnahmen, wie sie Art. 15 vorsieht, ein Kausalzusammenhang bestehen? Kann gegenüber einem Kinde oder Jugendlichen die hier vorgesehene Massnahme auch dann ergriffen werden, wenn die strafbare Handlung an und für sich geringfügiger Natur ist oder doch nicht derart, dass man aus ihr auf eine Gefährdung oder Verwahrlosung schliessen müsste, indem man sich sagt: wegen dieser Sache sollten wir an und für sich

nicht einschreiten, aber weil wir den nun gerade haben, so nehmen wir ihn beim Wickel und versorgen ihn; wir ergreifen Massnahmen gegen dieses Kind, die nicht bedingt sind durch die begangene strafbare Handlung, sondern durch den Zustand der Gefährdung oder Verwahrlosung? Diese Frage bedarf noch der Abklärung, sei es, dass man sich im Grossen Rat darüber ausspricht, sei es, dass man eventuell noch einen Zusatz zu Art. 15 beifügt.

Ferner glaube ich, Alinea 2 der Ziffer 2 sollte auch Anwendung finden auf Ziffer 3. Die in Ziffer 3 vorgesehenen Massnahmen, also die Behandlung geisteskranker, schwachsinniger, taubstummer oder epileptischer Kinder gehen in ihrer Auswirkung jedenfalls ebenso weit wie diejenigen von Ziffer 2, namentlich die finanziellen Auswirkungen, die die Armenbehörden oder auch den Inhaber der elterlichen Gewalt in viel grösserem Masse belasten als die in Ziffer 2 vorgesehenen Massnahmen. Darum scheint es mir angezeigt, dass die nämliche Bestimmung auch auf die in Ziffer 3 genannten Massnahmen anwendbar erklärt wird, und ich beantrage Ihnen Streichung des Alinea 2 von Ziffer 2 und Aufnahme eines neuen Alineas mit folgendem Inhalt: «Bei Anwendung der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Massnahmen ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes...» usw. Ich halte dies materiell für gerechtfertigt, weil die Auswirkung der Ziffer 3 unter Umständen sogar weitergehend sein kann als die der Ziffer 2.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Was die erste Frage anbetrifft, waren wir in der Kommission der Meinung, diese Vorschrift sollte genügen; die Handlung braucht nicht unbedingt mit einem Zustand der Verwahrlosung im Zusammenhange zu stehen. Stellt der Jugendanwalt bei seiner Untersuchung eine Verwahrlosung oder sittliche Gefährdung fest, die wesentlich weiter geht, als sie nötig gewesen wäre, um nur gerade die begangene Handlung auszulösen, dann soll er die ihm gutscheinenden Massnahmen treffen können. Das wird schon in Art. 4 gesagt, wo dem Jugendanwalt das Recht eingeräumt ist, der Vormundschaftsbehörde Anträge zu stellen. Es ist auch ganz gut denkbar, dass der Jugendanwalt dies tun kann, ohne dass eine besondere strafbare Tat vorliegen muss. Er führt z. B. eine Untersuchung gegen ein Kind; aus irgend welchen Gründen führt ihn die Untersuchung in eine andere Familie hinein, wo er Kinder vorfindet, die in hohem Masse sittlich gefährdet sind. Da hat er nach der Auffassung, wie sie in der Beratung zum Ausdruck gekommen ist, die Pflicht, gemäss Art. 4, Ziffer 4, der Vormundschaftsbehörde die nötigen Massnahmen zu beantragen. Alinea 2 von Art. 15 bestimmt: «Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so stellt er die Untersuchung ein. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes erfordert.» Ich glaube, das schliesst auch die Fälle ein, die Herr Abrecht meint.

Was die Umstellung des Nachsatzes von Ziffer 2 betrifft, glaube ich im Namen der Kommission mich dem Antrag Abrecht anschliessen zu können. Seine Ausführungen sind absolut zutreffend, wonach die Aufwendungen gemäss Ziffer 3 ebenso gross sein können. Ich weiss nicht recht, warum man diese Anordnung vorgenommen hat.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkungen des Herrn Abrecht haben uns auch schon beschäftigt. Die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen der an sich strafbaren Tat und der Verwahrlosung kann sich stellen; ich glaube aber, sie ist wirklich mehr eine akademische und theoretische Frage, und zwar deswegen, weil der Jugendanwalt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Kompetenz für sich in Anspruch nehmen kann, auch im Falle von Verwahrlosung, die nicht das Motiv einer strafbaren Handlung zu sein braucht, die nötigen Fürsorgemassnahmen zu treffen. Er muss sich aber auch in diesem Falle mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt und gegebenenfalls mit der Armenbehörde vorher ins Einvernehmen setzen, und sein Beschluss untersteht nachher dem Rekurs an die Regierung. Entweder nimmt also der Jugendanwalt die Kompetenz für sich in Anspruch, wozu er berechtigt ist, oder er sagt, dass es sich um einen geringfügigen Fall handle, den er mit einem Verweis oder einer Ermahnung erledigen könne, weshalb er sich nicht in die Vormundschaftsmassnahmen einmischen wolle; dann leitet er die Sache mit Antrag an die Vormundschaftsbehörde weiter, von wo sie bis an die Regierung weitergezogen werden kann. Sie ersehen daraus auch die Notwendigkeit, das Jugendamt, das die Sache vorzubereiten hat, der Justizdirektion zu unterstellen, damit die Massnahmen der Vormundschaftsbehörden mit denjenigen, die der Jugendanwalt getroffen hat, schliesslich in der gleichen Administration zusammenlaufen. Ich glaube, praktisch habe diese Frage keine Bedeutung; denn in beiden Fällen entscheidet die Regierung in letzter Instanz, ob nun vormundschaftlich oder auf dem Wege der Kompetenzen des Jugendanwaltes vorgegangen werde. Darum können wir diese mehr akademische Frage auf der Seite lassen. Es ist möglich, dass sie sich in der Praxis da und dort stellen wird; aber es ist vorsichtiger, diese subtile Frage des Kausalzusammenhanges nicht ins Gesetz aufzunehmen und damit Unsicherheit über die Kompetenzen zu schaffen. Wichtig ist, dass wir ganz klare Kompetenzen haben: Der Jugendanwalt ist zuständig, Verfügungen zu treffen, wenn Verwahrlosung oder ein strafbarer Tatbestand vorliegt, sei dieser nun mit der Verwahrlosung im Kausalzusammenhang oder nicht.

Angenommen nach Antrag Abrecht.

Beschluss:

Marginale: Beschluss betreffend Kinder.

Art. 15. Handelt es sich um Kinder, die zur Zeit der Begehung der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, so schliesst der Jugendanwalt die Untersuchung durch einen Beschluss ab.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so stellt er die Untersuchung ein. Liegen die Voraussetzungen der

Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes erfordert. Handelt es sich um ein Kind, für welches die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist dieser Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so kann der Jugendanwalt folgende Massnahmen treffen:

1. Erscheint die Entwicklung des Kindes durch die bestehenden Verhältnisse nicht als gefährdet, so erteilt der Jugendanwalt dem Kind einen strengen Verweis und eine Ermahnung.

   Mit dieser Massnahme kann eine zeitlich bis auf ein Jahr begrenzte Ueberwachung durch eine vertrauenswürdige Person verbunden werden.
2. Ist das Kind verwahrlost oder erscheint seine Entwicklung durch die bestehenden Verhältnisse als gefährdet, so ordnet er dessen Versorgung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt an. Damit kann er den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 Z. G. B. verbineden.
3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist es insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, so ordnet der Jugendanwalt die geeignete Behandlung an.

   Bei Anwendung der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Massnahmen ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, ist vor dem Versorgungsbeschlusse Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Beschluss des Jugendanwaltes ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die 20-tägige Rekursfrist zu eröffnen.

Art. 16.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 ordnet den Rekurs gegen die Beschlüsse des Jugendanwaltes. Dieses Rekursrecht ist nötig, weil der Jugendanwalt eine sehr grosse Machtbefugnis gegenüber Kindern erhält. Er ist schliesslich nur eine einzelne Person, weshalb man eine gewisse Kontrolle über die von ihm getroffenen Massnahmen zulassen muss. Diese Kontrolle liegt nun im Rekursrecht, das der gesetzliche Vertreter des Kindes und gegebenenfalls die zuständige Armenbehörde hat. Der Rekurs geht an die Regierung und wird dort durch die Justizdirektion behandelt; innerhalb der Justizdirektion hat das Jugendamt den Rekursentscheid vorzubereiten, indem es die notwendigen Erhebungen macht, dem Jugendanwalt, dessen Entscheid angefochten wurde, davon Kenntnis gibt und endlich der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates entsprechende Anträge stellt. Der Rekurs hebt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses auf; aber die Justizdirektion kann auf Antrag des Jugendamtes sofort vorsorgliche Massnahmen treffen. Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses des Jugendanwaltes zu erheben, und zwar soll er schriftlich und begründet dem Jugendamt eingereicht werden. Nach den allgemeinen Vorschriften über die Administrativjustiz hat jede Administrativbehörde, bei der etwa ein derartiger Rekurs eingereicht wird, diesen bei der zuständigen Behörde abzugeben, so dass ein allenfalls bei der Justizdirektion oder beim Jugendanwalt eingereichter Rekurs nicht hinfällig wird.

In dieser Anordnung sehen Sie die Herstellung der Einheitlichkeit der obern Instanzen in all diesen Dingen. Die Regierung besitzt bereits heute diese Kompetenz bei Anstaltseinweisungen nach Armengesetz und Armenpolizeigesetz; sie hat heute schon als obere Instanz über die Massnahmen zu bestimmen, die die Vormundschaftsbehörden getroffen haben, und hier ist sie ebenfalls als Oberinstanz gegenüber den Beschlüssen des Jugendanwaltes eingesetzt. So vereinigen sich diese sämtlichen Kompetenzen in der Hand der Regierung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rekurs gegen den Beschluss des Jugendanwaltes.

Art. 16. Der gesetzliche Vertreter des Kindes und gegebenenfalls die zuständige Armenbehörde können gegen einen Beschluss des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 15, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, innert 20 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an den Regierungsrat erklären. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugendanwalt vom Rekurs Kenntnis, führt die nötigen Erhebungen aus und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hebt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses auf; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes schon vorher vorsorgliche Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Jugendanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen. Er ist sofort vollstreckbar.

---

1. Kapitel: Verfahren.

Art. 17.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beginnt das Verfahren gegen jugendliche Personen im Alter von 15—18 Jahren. Die Strafanzeigen, die gegen Jugendliche in diesem Alter erhoben werden, gehen nach den Bestimmungen des Strafverfahrens an den Untersuchungsrichter. Wir möchten also, dass der Untersuchungsrichter die Kontrolle über sämtliche Strafanzeigen,

gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen, hat. Sieht er dann, dass es sich um eine Untersuchung gegen einen Jugendlichen handelt, so überweist er diese Anzeige grundsätzlich dem Jugendanwalt. Es wird hier aber eine Ausnahme gemacht. Soweit nämlich nur Polizeiübertretungen in Frage stehen, bei denen der Richter von vorneherein nur eine Busse oder einen Verweis zur Anwendung zu bringen gedenkt, dann schickt er die Sache nicht zur weitern Untersuchung an den Jugendanwalt, sondern er lädt selbst zur Hauptverhandlung vor und führt diese durch entsprechend den Vorschriften, die für die Hauptverhandlung gegenüber Jugendlichen in diesem Entwurf aufgestellt werden, und zwar kann diese Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes stattfinden. Es handelt sich also dabei um die geringfügigen Fälle von Polizeiübertretung, bei denen höchstens Busse oder ein Verweis in Frage kommen. Speziell zu erwähnen sind da die sehr zahlreichen Widerhandlungen gegen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Velos; es wird eine Bewilligung nicht erneuert, oder es fährt einer nachts ohne Licht usw. Man möchte nun nicht, dass da doppelspurig gefahren wird, dass der Untersuchungsrichter vorerst die Strafanzeige dem Jugendanwalt übermittelt, dieser dann die Untersuchung führt und den Fall nachher wieder dem Richter überweist, damit dieser schliesslich die Busse aussprechen oder den Verweis erteilen kann. Darum sehen wir hier vor, dass der Richter den Fall bei sich behält und ihn auch auf die einfachste Weise, aber nach den Grundsätzen, wie sie für die Hauptverhandlung vorgeschrieben sind, erledigt. In Abweichung vom sonstigen Verfahren der Hauptverhandlung wird vorgesehen, dass der Jugendanwalt hier nicht beizuwohnen braucht. Das ist eine zweckmässige Vereinfachung, die wir auf den Antrag der Gerichtspräsidenten eingeführt haben.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Wir waren gezwungen, eine Bestimmung über diese einfachen Bussenfälle aufzunehmen, weil man sonst für jede Kleinigkeit den Jugendanwalt und den ganzen Apparat hätte in Bewegung setzen müssen. Der Jugendanwalt wird aber nur dann ausgeschaltet, wenn der Richter offensichtlich bloss eine Busse aussprechen oder einen Verweis erteilen wird. Der Richter hat sofort zur Hauptverhandlung zu laden, also nicht das Strafmandatverfahren durchzuführen. Wenn heute ein Erwachsener seine Velonummer nicht erneuert, erhält er Mitteilung, er habe so und soviel für diese Unterlassung zu bezahlen. Dieses Verfahren wollen wir nun beim Jugendlichen nicht einführen, sondern wir wollen, dass er vor dem Gerichtspräsidenten erscheinen muss, damit ihn dieser in liebenswürdiger Weise belehren kann; es soll mit dem Verweis oder der Busse eine gewisse Ermahnung verbunden werden. Manche Herren haben die Frage gestellt, warum da eine Hauptverhandlung nötig sei; wir glauben eben, diese Belehrung werde von Gutem sein.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Untersuchung gegen Jugendliche.

Art. 17. Liegen die Voraussetzungen einer Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 15., aber nicht das 18. Altersjahr vollendet haben, vor, so wird in folgender Weise vorgegangen:

Die Strafanzeigen gehen nach den Bestimmungen des Strafverfahrens an den Untersuchungsrichter. Dieser überweist die Anzeigen, soweit deren Inhalt auf die Begehung einer vom Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung schliessen lässt, an den zuständigen Jugendanwalt. Soweit nur Polizeiübertretungen in Frage stehen, bei denen der Richter Busse oder Verweis zur Anwendung bringen will, ladet er zur Hauptverhandlung vor und führt diese, unter Berücksichtigung der in Art. 21 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, durch, ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes.

In den ihm zugewiesenen Fällen führt der Jugendanwalt die Untersuchung durch.

Art. 18.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Analog der Durchführung der Untersuchung gegen Kinder wird hier angeordnet, dass der Jugendanwalt die Untersuchung gegen Jugendliche durch einen Beschluss abschliessen muss, der entweder die Aufhebung des Untersuchungsverfahrens oder die Ueberweisung an den Richter feststellt. Er hebt das Verfahren auf, wenn er findet, dass keine im Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist, oder wenn die Belastungstatsachen ihm nicht genügend erscheinen. Hebt er aber das Verfahren auf und liegen die Voraussetzungen eines vormundschaftlichen Vorgehens vor, so hat er, wie bei den Kindern, den Tatbestand der Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten und ihr die ihm geeignet scheinenden, dem Schutze und der Fürsorge des Jugendlichen angepassten Anträge zu stellen. Nicht er ist kompetent, die Massnahmen zu treffen, sondern nur die Vormundschaftsbehörde. Er überweist den Fall an den zuständigen Richter, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. Selbstverständlich ist der Beschluss dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschluss betreffend Jugendliche.

Art. 18. Nach durchgeführter Untersuchung fasst der Jugendanwalt einen Beschluss über Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn feststeht, dass keine im Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde, oder wenn die Belastungstatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Die Ueberweisung an den zuständigen Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer straf-

baren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Art. 19.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden wir die wichtige Vorschrift der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Wir haben, wie Sie aus der Eintretensdebatte wissen, davon abgesehen, besondere Jugendgerichte einzusetzen; für die Beurteilung von Rechtsbrüchen Jugendlicher werden die Amtsgerichte und die Gerichtspräsidenten als zuständig erklärt. Es erfolgt also die Ueberweisung an das Amtsgericht, wenn die Straftat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fallen würde. Als Gericht über Jugendliche ist also das Geschwornengericht ausgeschaltet; in keinem Falle kommt ein Jugendlicher, auch wenn er ein schweres Verbrechen begangen hätte, vor die Geschwornen, sondern das Amtsgericht hat ihn zu beurteilen, statt des Geschwornengerichts, selbstverständlich auch in denjenigen Fällen, die nach dem ordentlichen Strafverfahren vor Amtsgericht gehören. In allen andern Fällen ist der Gerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Wir mussten — ich möchte fast sagen, leider — einen Vorbehalt machen gegenüber Art. 61, Absatz 2, der Kantonsverfassung, der lautet: «Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.» Das ist also eine Verfassungsbestimmung, die wir hier nicht ändern können; wenn einer es sich einfallen lässt, an einem politischen Straffall oder einem Pressedelikt teilzunehmen, dann können wir ihn nicht vor dem Geschwornengericht bewahren. Wir wollen aber hoffen, so etwas komme nie vor.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Das ist ein sehr wichtiger Artikel, da er alle Straffälle, auch die sehr schweren, dem Geschwornengericht entzieht und sie in die Kompetenz des Amtsgerichtes stellt. Es liegt das in der Richtung des Gedankens, der dem ganzen Gesetze zugrunde liegt: nicht strafen, sondern korrigieren. Man hält es nicht für gut, wenn ein noch nicht Achtzehnjähriger vor die Geschwornen kommt, vor dieses grosse Auditorium mit seiner ganzen Zuhörerschaft und wobei nachher der ganze Prozess in der Presse reproduziert und in der Oeffentlichkeit besprochen wird. Leute, die auf diesem Gebiete grosse Erfahrung besitzen, haben berichtet, wie gefährlich solche Gerichtsverhandlungen für die geistige Verfassung der Jugend sei. Daher hielten wir es für richtig, dass man selbst die schwersten Fälle dem Amtsgericht überweist. Man muss unsern Amtsgerichten das Zeugnis ausstellen, und das geschieht auch durch die kompetenten Behörden, dass sie sehr seriös arbeiten. Ein grosser Apparat zur Untersuchung und Beurteilung solcher Straffälle braucht also nicht geschaffen zu werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sachliche Zuständigkeit.

Art. 19. Die Ueberweisung erfolgt an das Amtsgericht, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 29 und 30) in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Absatz 2, der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.

Art. 20.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ordnet nun die örtliche Zuständigkeit analog der Ordnung dieser Frage für Kinder. Dabei musste die Bestimmung aufgenommen werden, dass in den Fällen, wo der Jugendliche weder Wohnsitz, noch Aufenthalt im Kanton Bern hat, aber die Straftat in unserem Kanton begangen wurde, die Behörden am Orte der Tat zuständig sind. In einem letzten Absatz wird die Bestimmung angefügt, dass die Anklagekammer auf Antrag des Jugendanwaltes aus wichtigen Gründen ein anderes Gericht als zuständig erklären kann. Es ist denkbar, dass aus Gründen der Opportunität weder die Behörden des Wohnortes, noch diejenigen des Aufenthaltsortes geeignet sind, den Strafhandel zu beurteilen; in solchen Fällen soll ein anderes Gericht bestellt werden können.

Abreecht. Aus der Eintretensdebatte hörten wir, dass es wünschenswert wäre, mit dieser Jugendrechtspflege auch spezielle Jugendgerichte einzuführen, dass man aber aus praktischen Gründen davon Umgang genommen habe. Nun hat der Herr Justizdirektor schon im Eintretensvotum ausgeführt, es sei denkbar, dort, wo man mit der ordentlichen Organisation ohnedies nicht auskommt, wie z. B. in Bern, gestützt auf Art. 62, Ziffer 2, der Staatsverfassung, doch noch zu einer speziellen Organisation der Jugendrechtspflege zu kommen. Es wäre beispielsweise auch denkbar, in Amtsbezirken, wo die Jugendrechtspflege einen gewissen Umfang annimmt, aus Amtsrichtern und Suppleanten eine spezielle Kombination zu treffen. Wenn man nun schon dazu kommt, in einzelnen Amtsbezirken eine spezielle Organisation zu schaffen, die dann viele Erfahrungen sammeln kann — und Erfahrungen auf diesem Gebiet werden ausserordentlich wertvoll sein — dann sollte man die Möglichkeit vorsehen, unter Umständen diesem Amtsgericht auch Jugendstraffälle aus benachbarten Amtsbezirken zuzuweisen, wenn dies nach den Verkehrsverhältnissen und den Faktoren, die für die Beurteilung der Jugendlichen ins Gewicht fallen und wie sie hier nun wiederholt namentlich vom Kommissionsreferenten hervorgehoben wurden, als tunlich erscheint. Ich möchte deshalb die Anregung machen, die Kommission solle für die zweite Lesung die Frage prüfen, ob man nicht einen Zusatz dieses Inhalts aufnehmen wolle. Erachtet man ein solches Vorgehen für nützlich, so ist es notwendig, diese Möglichkeit bereits im Gesetz fest-

zulegen, weil wir sonst von der Vorschrift der örtlichen Zuständigkeit nicht abweichen können. Art. 20 trifft mit Bezug auf die örtliche Zuständigkeit eine Regelung, die von der allgemeinen strafprozessualen Regelung abweicht; man ist da also durchaus frei vorgegangen. Da würden wir nun nicht aus dem Rahmen des Artikels herausfallen, wenn wir auch im Sinne meines Antrages eine Ergänzung aufnähmen, die nur im Interesse der Jugendrechtspflege sein kann.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde diese Anregung noch prüfen, möchte aber doch schon hier aufmerksam machen, dass es schwerlich angehen wird, durch eine allgemeine Gesetzesbestimmung die örtliche Kompetenz der Amtsgerichte irgendwie einzuschränken und ihnen eine grundsätzlich eingeräumte Kompetenz wieder wegzunehmen, weil zufällig in einem Nachbarbezirk ein Amtsgericht besteht, das gestützt auf Art. 62, Ziffer 3, der Staatsverfassung besonders organisiert werden konnte. Ich habe das Gefühl, man könnte das dann als eine Art Herabsetzung des ordentlicherweise zuständigen Amtsgerichtes auslegen, und ich sehe auch den Weg nicht recht, auf dem man eine derartige Beurteilung einer solchen Kompetenzverschiebung vermeiden könnte. Es müsste schon so sein, dass das zuständige Amtsgericht einem nichtzuständigen die Sache überweisen würde; aber über seinen Kopf hinweg und ohne seine Zustimmung ihm einen Fall wegnehmen, um ihn einem andern Amtsgericht zuzuweisen, scheint mir etwas bedenklich zu sein. Immerhin wollen wir die Frage prüfen. Die Anregung ist bereits in der Kommission gemacht worden, wo wir schon auf die Unzukömmlichkeiten hingewiesen haben, die mit einer derartigen Ordnung verbunden wären.

Schürch. Ich möchte mir erlauben, auch noch ein paar Worte zur Anregung des Herrn Abrecht beizufügen. In der Tat wurde schon ziemlich gründlich besprochen, ob die Organisation nicht in dieser Weise gestaltet werden könnte. Ich habe auch nichts dagegen, dass man die Frage noch einmal prüft, möchte aber doch noch ein Argument anführen, das einer solchen Ordnung entgegensteht. Man hat das Gefühl, eine grosse Gefahr für die richtige sinngemässe Durchführung der Jugendrechtspflege sei die Bürokratie. Man möchte die Justiz humanisieren, möchte dafür sorgen, dass die Personen, die persönlichen Verhältnisse und die persönlichen Bedürfnisse in erster Linie den Ausschlag geben. Wir fürchten nun, ein stark belastetes Gericht, eine stark belastete Behörde werde fast naturnotwendig wieder in die Routine hineinkommen. Wir stossen uns durchaus nicht an dem Gedanken, dass ein wenig beschäftigtes Gericht, das auch wenig Jugendstraffälle haben wird, diese Sache an die Hand nimmt, gerade weil die Behörden in kleinen Amtsbezirken näher an der Sache sind. Ein Gericht in Bern, das die Fälle in Schwarzenburg und Laupen usw. zu. behandeln hätte, ist doch vielleicht trotz aller Kenntnisse und aller Geschäftstüchtigkeit dieser Herren nicht ganz so im Bild wie die Behörden von Schwarzenburg oder Laupen. Wichtiger als die Gleichmacherei im Kanton ist das Eingehen auf die einzelnen Fälle; darum wünschen wir da lieber eine dezentralisierte, als eine konzentrierte Ordnung, und aus dem gleichen Grunde ist man ja auch der Idee auf Schaffung blosser Jugendgerichtshöfe nicht gefolgt.

M. le **Président.** M. Abrecht émet le vœu que la commission examine si, dans le cas où l'on ferait application de l'art. 62 de la Constitution pour créer dans des districts des tribunaux de mineurs, les districts adjacents ne pourraient pas faire trancher les cas et délits commis par ces mineurs par le même tribunal.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oertliche Zuständigkeit.

Art. 20. Oertlich zuständig sind die Behörden des Wohnsitzes des Jugendlichen oder, wenn er sich dauernd an einem andern Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes. Hat der Jugendliche weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Kanton Bern, so sind die Behörden am Ort der Tat zuständig.

Aus wichtigen Gründen kann die Anklagekammer, auf Antrag des Jugendanwaltes, ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Art. 21.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 ordnet die Hauptverhandlung. Sie findet vor dem Amtsgericht oder dem Einzelrichter statt, und zwar grundsätzlich nach dem ordentlichen Strafverfahren. Dabei sind aber einige sehr wichtige Abweichungen vorgeschrieben. Erstens sind die Gerichtsverhandlungen nicht öffentlich, dies im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichtsverhandlungen gegen Erwachsene. Es ist aber einem gewissen Kreise von Personen obligatorisch der Zutritt gestattet, und zwar stets dem Inhaber der elterlichen Gewalt, den Vertretern der Vormundschafts- und der Armenbehörden und den Vertretern der Schutzaufsichtsorganisationen. Diese haben also unter allen Umständen Zutritt. Ein weiterer Kreis von Personen kann vom Gerichtspräsidenten ermächtigt werden, den Verhandlungen beizuwohnen; das sind weitere Angehörige ausser dem Inhaber der elterlichen Gewalt, ferner Erzieher und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an den Verhandlungen nachweisen können. Es liegt also im Ermessen des Gerichtspräsidenten, wie weit er den Kreis dieser Personen ziehen will. Ausgeschlossen sind aber alle weitern Kreise, die nicht ein derartiges berechtigtes Interesse nachweisen können, und ausgeschlossen ist insbesondere die Presse.

Man hat in der Kommission ziemlich lange über diesen Punkt diskutiert und ist zu dem Schlusse gekommen, es gehe nicht an, die ordentlichen Presseberichterstatter zu diesen Verhandlungen zuzulassen. Der Grund liegt auf der Hand. Wir wollen nicht, dass die Strafangelegenheit gegenüber einem Jugendlichen durch die Presseberichterstattung in ein besonders interessantes Licht gerückt wird;

wir möchten nicht, dass der Jugendliche meint, er sei nun eine besonders interessante Persönlichkeit, da er in die Zeitung kommt. Wir möchten aber auch nicht, dass dem Jugendlichen durch die Presseberichterstattung für seine Zukunft Schaden zugefügt werde. Dieser Grundsatz der Schonung der Zukunft des Jugendlichen hat uns dabei also auch geleitet.

Immerhin gibt es Fälle, die die Oeffentlichkeit stark interessieren und bei denen sie gewissermassen einen Anspruch darauf hat, über die endgültige gerichtliche Erledigung orientiert zu werden. Aber in diesen Fällen soll die Information so geschehen, dass der Jugendanwalt der Presse eine Mitteilung zuschickt; die Publikation soll durch diesen Kanal gehen und nicht durch den Kanal der ordentlichen Presseberichterstattung. Hätte die Presse Zutritt zu der Verhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Einzelrichter, so verlöre diese damit einen Teil der Vertraulichkeit, der Eigenart, die sie hat, wenn sie auf den kleinen Kreis der allernächsten Interessenten beschränkt bleibt. Man muss bedenken, dass in diesen Verhandlungen unter Umständen interne, vielleicht auch intime Familienverhältnisse des Jugendlichen zur Sprache kommen; da scheint es uns, dass die Anwesenheit der ordentlichen Presseberichterstatter für diesen besondern Charakter nachteilig werden könnte. Darum haben wir darauf verzichtet, die Presse zu den Verhandlungen zuzulassen.

In zweiter Linie wird vorgesehen, dass das Verfahren gegen Jugendliche von demjenigen gegen Erwachsene so gesondert werden soll, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten vermieden wird.' Das bezieht sich auf die lokale und die zeitliche Anordnung der Verhandlungen. Es wird schwerlich zu vermeiden sein, dass gelegentlich die Verhandlungen gegen Jugendliche im gleichen Amthaus stattfinden wie gegen die Erwachsenen. Aber wenn wir sie auch nicht unter allen Umständen örtlich trennen können, wie das in Deutschland z. B. überall der Fall ist, so möchten wir doch dafür Sorge tragen, dass nicht gleichzeitig gegen Erwachsene und gegen Jugendliche verhandelt wird. Die Berührung mit den erwachsenen Delinquenten soll vermieden werden, das ist eine Ordnungsvorschrift, die nach Möglichkeit zu beobachten ist.

Drittens haben wir die Vorschrift, dass der Jugendanwalt den Verhandlungen regelmässig beizuwohnen hat. Seine Aufgabe in diesen Verhandlungen ist die, dem Gericht das Ergebnis seiner Untersuchungen, sowohl hinsichtlich der Tatbestände, als auch der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, darzulegen und die Schlüsse aus dieser Untersuchung zu ziehen, indem er dem Gericht die entsprechenden Anträge stellt. Er übt also Parteirechte aus wie ein Staatsanwalt, wenn man einmal diesen Namen brauchen will; aber er ist nicht der öffentliche Ankläger und auch nicht der Staatsanwalt; denn es wird in Art. 23 ausdrücklich der Staatsanwalt ausgeschlossen, der Jugendanwalt soll genügen.

Viertens wird von der Verteidigung gesagt, dass eine solche stets zuzulassen sei. Jeder Jugendliche hat das Recht, sich verteidigen zu lassen. Beiläufig gesagt, hat die Erfahrung gezeigt, dass von diesem Rechte sehr wenig Gebrauch gemacht wird. In den zahlreichen Jugendstraffällen die ich in Akten oder Gerichtsverhandlungen verfolgt hatte, ist überhaupt nie ein Verteidiger aufgetreten. Das wird wohl selten der Fall sein, wahrscheinlich nur dort, wo grosse Interessen auf dem Spiele stehen. Weiter wird aber vorgesehen, dass in schweren Fällen vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden kann.

Laut Ziffer 5 kann der Richter anordnen, dass der Angeschuldigte für die Dauer gewisser Erörterungen, die von nachteiligem Einfluss auf ihn sein könnten, insbesondere auch während der Parteivorträge, von den Verhandlungen ausgeschlossen werden kann. Es leuchtet ein, dass der Jugendliche während gewisser Erörterungen, wie Zeugen- oder Sachverständigenaussagen, besonders aber der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlassen soll. Es ist nicht nötig, dass der Jugendanwalt alles, was er an Informationen über die persönlichen Verhältnisse zusammengetragen hat, vor dem Angeschuldigten ausbreitet. Immerhin steht es im Belieben des Gerichtspräsidenten, das Zweckentsprechende anzuordnen.

Nach Ziffer 6 wird ein Privatkläger nur dann zugelassen, wenn er Zivilanträge stellt, nicht dagegen, wenn er sich bloss als Privatkläger stellt, um die Bestrafung des Angeschuldigten zu verlangen.

Eine wichtige Bestimmung finden Sie endlich unter Ziffer 7, die lautet: «Eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.» Das ist eine sehr nützliche Vorschrift, die vermeiden will, dass der ganze Apparat von Zeugenaussagen, eventuell auch Expertenaussagen, die vom Jugendanwalt gesammelt wurden, vor dem Einzelrichter oder dem Amtsgericht reproduziert werden muss. Es soll im Regelfall genügen, dass der Jugendanwalt an Hand seiner Akten diese Informationen geben kann. Immerhin hat der Einzelrichter und das Amtsgericht das Recht, eine Wiederholung dieser Untersuchungsmassnahmen vor ihrem Forum zu verlangen.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Art. 21 hat der Kommission ziemlich viel Arbeit verursacht; er wurde von ihr gründlich umgearbeitet, umgestellt und ergänzt. Namentlich über die Ziffer 1, die die zur Teilnahme am Verfahren berechtigten Personen ausscheidet, wurde lange debattiert. Das Resultat dieser Beratungen liegt Ihnen vor. Die Ziffer 2 enthielt im ersten Entwurf Vorschriften, die man fast nicht hätte durchführen können, da sie einerseits sehr kategorisch lauteten und dann doch wieder sehr elastisch gehalten waren. Es hiess dort, das Verfahren gegen Jugendliche sei örtlich und zeitlich möglichst getrennt von demjenigen gegen Erwachsene durchzuführen. Die örtliche Trennung hätte man nun auf dem Lande an den meisten Orten nicht einhalten können, weil nicht die nötigen Lokale zur Verfügung stehen. Aber der Ausdruck «möglichst» führte dann wiederum auf den Gedanken, da dies nicht möglich sei, so tue man es eben nicht. Darum hat die Kommission die Fassung gewählt, wie sie nun vorliegt. Das Wesentliche ist, dass eine Berührung mit den erwachsenen Angeschuldigten vermieden wird.

Schon mit der ursprünglichen Bestimmung wollte man erreichen, dass die jungen Leute nicht mit den ältern im gleichen Zimmer zusammengepfercht werden und dort Dinge hören, die man besser von ihnen fernhält. Im übrigen hat der Herr Justizdirektor die Bestimmungen so gründlich erläutert, dass ich das nicht zu wiederholen brauche.

Schürch. Befürchten Sie nicht, dass ich die Frage der Zulassung der Presse zu den Geschäften der Jugendrechtspflege vor den Rat bringen werde. Sie ist lang und eingehend diskutiert worden, und ich will von mir aus nur die Erklärung abgeben, dass nach meiner Auffassung und Erfahrung die Presse durchaus nicht ein egoistisches Interesse hat, überall bei den Gerichtsverhandlungen ihre Nase hineinzustecken. Man kann die Funktion der Presse in guten Treuen so oder anders auffassen, auch ihre Funktion als Mitträgerin des Rechtsgedankens. Wir wissen, dass man überall, wo das Volk sich besonders aufregt und wo die öffentliche Meinung durch Delikte stark in Beschlag genommen wird, vom Volk aus immer an die Presse appelliert. Wir wissen auch, wie wichtig es ist, eine sachliche und sachgemässe und sachverständige Berichterstattung zu haben; sie dient als notwendiger Ausgleich zwischen der öffentlichen Meinung und der Tätigkeit der Gerichte und kann eine Stütze für die Gerichte sein, wenn sie richtig aufgefasst wird.

Nachdem nun aber hier die besondern Interessen der Jugendlichen in einer Weise aufgefasst werden, dass man erklärt: die Presse ist ausgeschlossen, denn sie ist die qualifizierte Oeffentlichkeit! und da man nach anerkannter Praxis, wie sie auch bei auswärtigen Jugendgerichten gehandhabt wird, die Presse vollständig ausschliesst, so möchte ich meinerseits durchaus nicht auf einer Auffassung beharren, die zweifellos der Mehrheit des Grossen Rates nicht genehm wäre. Ich will nur sagen, dass nach meiner Auffassung die Presse sich vollständig damit beruhigen kann. Ich habe aber auch schon in der Kommission darauf hingewiesen: Dadurch, dass man vorschreibt, es dürfe niemand von der Presse den Verhandlungen beiwohnen, hat man noch lange nicht das erreicht, was man anstrebt. Die grosse Sensation entsteht gewöhnlich dann, wenn im Publikum so etwas an den Tag kommt; da liest man die Polizeirapporte in den Zeitungen; vielleicht handelt es sich um einen Fall, wobei man noch gar nicht weiss, dass Jugendliche dahinter stecken; das kommt erst nachträglich an den Tag. Wenn man glaubt, die weitern Verhandlungen von der Oeffentlichkeit isolieren zu können wie einen Käse unter einer Käseglocke, so täuscht man sich ganz gründlich. Es liegt nicht an der Presse, wenn auch Jugendliche in Frage kommen und die Aufmerksamkeit in einer Art und Weise erregen, die gar nicht den pädagogischen Rücksichten und den erzieherischen Absichten entspricht.

In zweiter Linie wollte ich auch noch auf einen Punkt hinweisen, bei dem ich vielleicht nicht ganz der gleichen Meinung bin wie die beiden Herren Berichterstatter der vorberatenden Instanzen überhaupt. In den Voten der Berichterstattung hat es durchgeklungen, man habe an den meisten Orten keine Lokale, um die Straffälle Jugendlicher in der Verhandlung örtlich abzusondern vom gewöhnlichen Gerichtslokal. Da bin ich nun doch anderer Meinung. Ueberall hat man wenigstens ein Schulhaus. Wenn man darauf halten will, die Jugendlichen von den Erwachsenen zu trennen, wenn man sie auch nicht in den Wartezimmern und Gängen gemischt haben will, wenn man sie nicht dorthin führen will, wo die Vagabunden usw. warten, dann geht man doch besser an einen andern Ort hin. Man wartet nicht, bis das Amtsgericht gerade einen Fall von Erwachsenen erledigt hat, sondern man entschliesst sich herzhaft dazu, zu erklären: Grundsätzlich gehen wir mit den Fällen der Jugendlichen nicht ins Amthaus, sondern in ein Schulhaus; das lässt sich sehr wohl tun. In meiner kurzen Tätigkeit als Gerichtspräsident habe ich manche Verhandlung ausserhalb des Amthauses führen helfen, und das ging ganz gut. Kein Mensch sah die Herren Amtsrichter deshalb als degradiert an, weil sie ihr Urteil in einem Schulhaus gefällt hatten. Ich möchte Ihnen also sagen: Es geht, wenn man will!

Vogel. Im Namen der Minderheit der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, die Presse in gewissen Fällen doch zuzulassen. Es ist richtig, dass wir in der Kommission lange darüber debattiert haben, wobei sich Stimmen dafür und dagegen ausgesprochen haben. Einzelne Befürchtungen, die dagegen sprechen, können auch wir teilen; aber dann gibt es doch auch Einwände, die wir nicht teilen können.

Die moderne Presse stellt sich ganz anders zu der Gerichtsberichterstattung ein, als es früher der Fall war. Es lässt sich nicht leugnen, dass man in der Oeffentlichkeit die Gerichtspraxis viel mehr bespricht als früher, und zwar gründlich und nach allen Seiten hin; man würdigt sowohl das Urteil, als auch das Beweisverfahren, man würdigt das Verbrechen an sich mit seiner ganzen Umwelt und seiner psychischen Einstellung. Unzweifelhaft hat die Presse in Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich dazu beigetragen, dass sich in der Oeffentlichkeit und schliesslich auch im Gesetz selber eine moderne Gerichtspraxis durchgesetzt hat. Die Tatsache, dass der Richter bei einer seriösen Gerichtsberichterstattung immer unter der öffentlichen Kontrolle steht, hat ganz zweifellos günstig auf die Rechtsprechung im allgemeinen gewirkt. Kein Jurist kann in Abrede stellen, dass das Zusammenwirken von öffentlicher Berichterstattung und öffentlicher Rechtsprechung im allgemeinen nur gute Erfolge gezeitigt hat.

Nun geben wir zu, dass es sich beim Jugendgericht und der Rechtsprechung in Jugendstraffällen um etwas Besonderes handelt und dass es nicht von gutem ist, wenn über jeden Jugendgerichtsfall in der Oeffentlichkeit gesprochen wird; sonst kann der Fall eintreten, dass der jugendliche Rechtsbrecher sich selbst noch als Held vorkommt, wenn er in der Presse erscheint; es kann vorkommen, dass die Berichte direkt einen Anreiz für andere Jugendliche bilden, indem sie sich sagen: Es ist etwas Herrliches, in der Presse gebracht zu werden. Diese Gefahr verkennen wir nicht. Aber es gibt auch Fälle — Herr Schürch hat bereits darauf hingewiesen —, die sowieso an die Oeffentlichkeit gelangen. Nehmen Sie nur einen Fall wie jetzt in Düsseldorf, oder den Fall der Philomena Waller in Luzern, oder einen Fall von Brandstiftung, wo schon die ersten Nachrichten in die Presse gelangen; es

schwirren die wahnsinnigsten Gerüchte herum, die unglaublichsten Sachen werden erzählt; wir alle wissen ja, wie das geht. Wenn die Presse in der Lage ist, ständig in Verbindung mit den Gerichtsinstanzen zu arbeiten, vorerst mit den Untersuchungsbehörden, und dann erst recht bei der Urteilssprechung eingehend über die Erledigung des Falles zu berichten, so kann das zweifellos mächtig zur Abklärung und zur Beruhigung der Oeffentlichkeit beitragen. So ein Brandstiftungsfall ist im Dorfe und seiner Umgebung sowieso bekannt; man weiss auch, dass sich die und die Personen in Haft befinden, und das Publikum will nun einmal wissen, was in dem Falle weiter geschieht. Da genügt es nicht, dass der Jugendanwalt kommt und ein Communiqué in die Presse gibt.

Sie müssen sich den Fall schon praktisch vorstellen. Zu den Verhandlungen haben Zutritt die Angehörigen des jugendlichen Rechtsbrechers; es haben Zutritt: Lehrer, Erzieher, Mediziner, Sachverständige, auch Studenten; und man weiss, dass sich die Presse sehr leicht der Studenten bedienen kann, um Berichte zu erhalten, wenn sie selbst nicht vor Gericht zugelassen wird. Darum glaube ich, ein absoluter Ausschluss der Presse ist praktisch gar nicht möglich. Da ist es dann doch besser, dass man sie nicht direkt ausschliesst. Wo es das öffentliche Interesse verlangt, ist es viel besser, man bediene sich direkt der Presse, statt dass diese sich Leute dienstbar macht, die sonst keine Verantwortung in dieser Sache haben und nun zufälligerweise einmal dazu kommen, Bericht zu erstatten. Die Beiziehung einer verantwortlichen Gerichtsberichterstattung ist gescheiter, als dass man es dem Zufall überlässt, dass das eine oder andere Blatt sich hinter die Verwandten des Angeschuldigten versteckt oder hinter den Anwalt oder einen Lehrer oder Studenten, um die nötigen Angaben zu erhalten.

Es wird also nichts schaden, wenn wir im letzten Satz von Ziffer 1 sagen: «Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige, Erzieher und Pressevertreter, zu den Verhandlungen zulassen.» Es ist dann immer noch bloss fakultativ. Wenn also ein Fall so liegt, dass eine seröse Gerichtsberichterstattung durchaus wünschenswert ist, dann soll der Gerichtspräsident auch die Presse einladen können. Das wird nicht in allen Fällen nötig sein, selbstverständlich aber dort, wo der Fall in der Oeffentlichkeit schon bekannt ist und grosses Aufsehen erregt hat und die Oeffentlichkeit einen Anspruch hat, über den Verlauf und den Ausgang des ganzen Handels orientiert zu werden, statt dass sie nur auf Mitteilungen abstellen kann, die sie aus dieser oder jener Hand erhalten hat.

Büeler. Ich bin nicht der gleichen Ansicht wie mein Vorredner. So sehr ich sonst für die Zulassung der Presse und der Oeffentlichkeit zu all unsern Gerichtsverhandlungen bin, weil dadurch erstens unserem moralischen Empfinden Rechnung getragen wird und zweitens das Publikum eine gewisse Kontrolle über den Richter, seine Rechtsprechung und die Motivierung des Urteils ausübt, so sehr bin ich im vorliegenden Falle gegen die Zulassung der Presse, und zwar hauptsächlich deswegen, weil dies dem ganzen Sinn des Gesetzes, wie es vom Regierungsrat vorbereitet und von der Kommission durchberaten wurde, widerspricht. Als Hauptzweck des Gesetzes wird die Erziehung, die Besserung des Delinquenten genannt, mehr als die Strafe. In der Richtung dieses Hauptzweckes liegen die Beschlüsse, die wir in der bisherigen Beratung schon gefasst haben, so über das Strafregister, wo Herr Vogel beantragt hat, Strafe und Schuld früher zu löschen als bei den Erwachsenen. Wir wollen ferner, wie Herr Schürch eben ausgeführt hat, den Jugendlichen vor der Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten behüten. Wir wollen dafür sorgen, dass er, sobald der Zweck der getroffenen Massnahmen erreicht ist, wieder ein untadelhaftes Mitglied unserer Gesellschaft werde; es soll also kein Makel von dem, was er als Jugendlicher einmal begangen hat, in seinem spätern Leben an ihm haften bleiben.

Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aber machen Sie wieder einen Strich durch das alles; denn die Zulassung der Presse bedeutet breiteste Oeffentlichkeit, bedeutet, wie sich Herr Redaktor Schürch in der Kommission ausgedrückt hat, die potenzierte Oeffentlichkeit; das Strafregister, das Sie mehr oder weniger geheim halten wollten, veröffentlichen Sie dadurch, und zwar bedeutet das eine bleibende Veröffentlichung, ein solcher Makel lässt sich nicht mehr auswischen. Das ist der Grund, warum ich gegen die Zulassung der Presse bin.

Ueberlegen wir uns nur, was die Oeffentlichkeit gewisser Gerichtsverhandlungen für eine schlechte Wirkung hat. Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass ein grosser Teil aller verbrecherischen Handlungen auf das schlechte Beispiel zurückzuführen sind, wie ich vorhin in meinem Votum zum Eintreten bereits ausgeführt habe. Wir haben mit dem Umstand zu rechnen, dass im Menschen ein Nachahmungstrieb steckt, ein Hang zur Nachäfferei. Die Publikation von Details gewisser Verbrechen übt sozusagen eine suggestive Wirkung auf diejenigen aus, die dazu disponiert sind. Und nun bedenken Sie, wie verschiedenartig unsere Presse ist. Man kann schon sagen, unsere bessern Zeitungen werden so taktvoll sein, dass sie nicht alles aus den Verhandlungen bringen, sondern eine gewisse Rücksicht auf die Oeffentlichkeit und den Einzelnen, der dabei beteiligt ist, nehmen. Aber wenn Sie die eine Presse zulassen, können Sie die andere nicht ausschliessen; und nun besteht eben neben dieser guten Presse noch eine andere, die man Sensationspresse nennt und die nicht lange überlegt, was sie bringt, weil sie nur darauf ausgeht, möglichst viele Leser zu finden. Die kann dann grossen moralischen Schaden verbreiten. Es ist der materielle Vorteil, den sie dabei sucht und der sie veranlasst, gerade das Pikanteste am ganzen Handel zu bringen. Die Presse wird heute nicht bloss durch Verträger und Postboten ins Haus gebracht, sondern marktschreierisch in den Strassen ausgerufen; hier heisst es: Bulletin! und dort: Bulletin! Wir sind auch in Bern schon soweit wie in Paris, dass derjenige, dem daran liegt, möglichst viele Bulletins zu verkaufen, einen gewissen pikanten Titel dazu erfindet: Grosses Verbrechen Jugendlicher! Sittlichkeitsverbrechen! usw. Das genügt gewöhnlich schon, um eine grosse Menge Kauflustiger anzulocken. Und dann kommt eben, was zu befürchten ist, und was man allgemein beobachten kann: eine gewisse suggestive Wirkung.

Deshalb bin ich der Ansicht wie die Kommission, dass die Oeffentlichkeit und die Presse auszuschliessen seien. Welches Interesse die gute Presse an einer solchen Publikation haben kann, ist mir nicht recht klar. Wenn die Presse zugelassen wird, dann doch nur im Interesse der breitesten Publikation der Verhandlungen, und dadurch wird eben der Schaden gestiftet. Es ist nicht richtig, wenn Herr Vogel sagt, man werde es doch nicht verhindern können, dass Informationen eingeholt würden. Die Personen, die Zutritt zu den Verhandlungen haben, gehören gewissen Berufskategorien an, wie Pädagogen, Juristen, Studenten usw. Das Amtsgericht wird natürlich Massregeln treffen, um zu verhindern, dass die Mitteilungen in die Oeffentlichkeit kommen, wenn eine Sitzung nicht als öffentlich erklärt worden ist; es wird nicht möglich sein, dass die zu Verhandlungen zugelassenen Personen dann die Rolle der Journalisten übernehmen. Uebrigens wäre es empfehlenswert, dass man einigermassen aufpassen würde, unter welcher Flagge die Interessenten zugelassen werden. In der Kommission ist der Vorschlag gemacht worden, man sollte wenigstens alle Psychologen und solche, die dieses Fach studieren, zulassen. Wenn es soweit käme, dann könnten wir überhaupt der breitesten Oeffentlichkeit Zutritt gewähren; denn heutzutage glaubt jeder, er sei ein Psychologe, und als Arzt muss man selbst am Krankenbett froh sein, wenn man nicht vom kranken Psychologen analysiert wird. (Heiterkeit.)

Schmid (Bern). Mit dem Prinzip von Art. 21, Ziffer 1, bin ich durchaus einverstanden; grundsätzlich soll die Oeffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen sein. Ebenso bin ich einverstanden damit, dass im allgemeinen die Presse auszuschliessen ist. Man kann sich aber nicht verhehlen, dass es doch auch Fälle gibt, wo ein öffentliches Interesse an der Abklärung eines Falles besteht. Entscheidend soll freilich nicht das Interesse der Presse an einem Falle sein, und wenn Kollision bestünde zwischen dem Interesse der Presse und demjenigen des Jugendlichen, dann müsste nach meiner Auffassung die Presse ohne weiteres zurückstehen. Es gibt aber Fälle, die von Anfang an öffentlichen Charakter haben. Es kommt z. B. ein Fall vor wie in Rapperswil, wo zwei Kinder entführt wurden, wo sich alles in Aufregung befindet und wissen will, was weiter geschieht. Da wird die Presse auf alle Fälle berichten, mögen nun ihre Erkundigungen stammen, woher sie wollen. Die Konsequenz der Auffassung, wie sie in der Vorlage zum Ausdruck kommt, wäre eigentlich die, dass man der Presse überhaupt verbieten würde, in Jugendstraffällen irgend etwas mitzuteilen. Soweit aber wollte niemand gehen, weil das mit der Idee der Demokratie nicht vereinbar wäre. Also ermögliche man es der Presse, in den Fällen, die von öffentlichem Interesse sind, zu berichten und ihre Erkundigungen am richtigen Orte zu holen, indem sie sich in den Verhandlungen selbst orientiert.

Man könnte den Bedenken, die gegen die Zulassung der Presse geäussert wurden, vielleicht in der Weise Rechnung tragen, dass man den Antrag Vogel folgendermassen modifiziert: «Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, ausnahmsweise auch Pressevertreter, zu den Verhandlungen zulassen.» Damit ist dann gesagt, dass die Presse nur ganz selten zugelassen wird, nur wenn ganz spezielle Gründe vorliegen, die diese Massnahme durch das öffentliche Interesse rechtfertigen.

Man darf die Bedeutung dieser Berichterstattung auch nicht überschätzen. Schon heute, wo doch das Prinzip der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen besteht, berichtet die Presse vielleicht nur in 5 % aller Fälle, die vor Gericht kommen, und in den Jugendstraffällen, wo im regulären Falle das öffentliche Interesse noch stärker zurücktritt, werden die Fälle der Berichterstattung noch seltener sein, auch ohne diese Einschränkung im Gesetz. Nehmen wir die beantragte Fassung an, so wird der Richter vielleicht nur in einem Bruchteil von Prozenten aller vorkommenden Fälle die Presse zulassen, und er hat immer noch selbst zu entscheiden, wann er sie zulassen will und wen. Mit dieser Lösung kann den Verhältnissen beider Seiten entsprochen werden.

Wyss (Biel). Ich empfehle Ihnen Annahme des Antrages der Kommission, unter Ablehnung des Antrages Vogel, ergänzt durch Herrn Schmid. Auch in der durch Herrn Schmid eingeschränkten Form entspricht die Zulassung der Presse nicht der Tendenz des ganzen Gesetzes. Ich will da nicht wiederholen, was bereits Herr Dr. Büeler ausgeführt hat. Eine praktische Schwierigkeit scheint mir vor allem auch darin zu liegen, dass der Gerichtspräsident entscheiden soll. Ich glaube, jeder Gerichtspräsident wird es ablehnen, zu entscheiden, welche Presse er zulassen soll und welche nicht. Gibt er jemals den Pressevertretern, wenn auch nur ausnahmsweise, Zutritt, dann muss er sie natürlich alle zulassen und kann nicht sagen: Die Vertreter der und der Zeitungen sind zugelassen, die andern haben nicht Zutritt. Darum halten wir grundsätzlich am Ausschluss der Presse fest. Das bedeutet nicht, dass in einem Falle, der in der Oeffentlichkeit lebhaft besprochen wurde und wo das Gericht oder der Jugendanwalt es für angezeigt erachtet, nicht auch durch die Zeitungen berichtet werden kann, aber dann auf einem Wege, bei dem man eine Kontrolle besitzt und die Presse nicht schreiben kann, was sie will. Trotz der schönen Aufgabe, die die Presse gerade in solchen Fällen hätte, möchte ich Ihnen empfehlen, die Ziffer 1 unverändert anzunehmen.

Vogel. Ich kann mich der Fassung anschliessen, die Herr Kollega Schmid vorgeschlagen hat; denn ich bin der Meinung, dass es in solchen Ausnahmefällen doch viel besser ist, wenn man die Pressevertreter zulässt. Diese sind übrigens den Gerichten bekannt; denn es sind immer die gleichen Berichterstatter, man braucht da keine Auswahl zu treffen; es sind Leute, die jahrelang diesen Dienst besorgen und gegenüber der Oeffentlichkeit und dem Gericht, aber auch ihrer Zeitung eine gewisse Verantwortlichkeit tragen. Das ist immer noch besser, als wie es im andern Falle herauskäme und wie ich es genau im voraus weiss und Sie übrigens auch, wenn Sie etwas von der Presse verstehen. Wenn der Presse der Zutritt verwehrt wird, dann wird einfach der illegale Weg beschritten, um sich

Mitteilungen zu verschaffen; das geht dann via Studenten, Angehörige oder Verteidiger. Sie können es also gar nicht vermeiden, dass dann gewisse Dinge an die Oeffentlichkeit kommen. In dieser Hinsicht sind alle Blätter gleich; da gibt es nicht eine gute und eine Sensationspresse, Herr Büeler. Wenn es sich um gewisse Dinge handelt, dann müssen alle Zeitungen sie bringen, sogar die «Freiburger Nachrichten», so gut sie es auch mitteilen, wenn im «Corso» eine Tänzerin mit nackten Beinen auftritt und sie dann schreiben, wie schön das gewesen sei. Und übrigens kann man in einem Dancing katholische Vertreter genau so gut antreffen wie andere. Wenn ein schwerer Fall passiert ist, für den sich die Oeffentlichkeit interessiert, dann ist es sogar manchmal im Interesse des Jugendlichen, dass die Presse Zutritt hat und die Oeffentlichkeit kurz orientieren kann anhand der Akten und der Tatsachen, statt dass die wildesten Gerüchte herumschwirren. In solchen Fällen soll es in das Ermessen des Richters gestellt sein, ob er die Oeffentlichkeit durch das Mittel der Presse will orientieren lassen. Unser Antrag öffnet den legalen Weg dazu und verhindert, dass die Informationen auf illegalem Wege beschafft werden.

Glaser. Trotz dem durch Herrn Schmid abgeschwächten Antrag Vogel möchte ich Herrn Wyss unterstützen und an der Vorlage festhalten. Es ist durchaus richtig, wie Herr Vogel sagt, dass es Fälle gibt, wo die breite Oeffentlichkeit durch die Presse orientiert werden muss. Aber da besteht doch die Möglichkeit, von den Gerichtsbehörden aus ein Communiqué an die Presse ergehen zu lassen. So haben wir die Garantie, dass die Berichterstattung in sachlicher Weise erfolgt und sich auf das Notwendige beschränkt. Im andern Falle verstossen wir gegen das Prinzip, dass im ganzen Laufe der Verhandlungen nur ein möglichst kleines Kollegium sich mit der Sache befassen soll.

Keller, Berichterstatter der Kommission. All diese Argumente pro et contra sind auch in der Kommission bereits besprochen worden, und doch kam man dort nach gründlicher Beratung zu der Fassung, wie sie Ihnen vorliegt. Persönlich hatte ich schon oft das Gefühl, die Berichterstattung in der Presse über Gerichtsfälle sollte etwas weniger weit gehen; es kommt einem fast so vor, als sollte den andern Anleitung gegeben werden. Darüber kann man nun schliesslich geteilter Meinung sein. Hier aber haben wir es mit Jugendlichen zu tun. Kommt einmal ein besonderer Fall vor, der auch einer besondern Behandlung wert ist, dann ist der Jugendanwalt gerade qualifiziert dazu, um zu entscheiden, was in die Oeffentlichkeit kommen soll und was nicht. Dieser Mann, wie wir ihn uns wenigstens vorstellen, ist dazu sicher qualifizierter als der gewiegteste Pressevertreter. Daher bitte ich Sie, bei der vorgeschlagenen Fassung zu bleiben.

Eines möchte ich doch noch feststellen. Man hat immer von Studenten gesprochen; aber so ist der Artikel nicht zu verstehen, sondern es heisst deutlich: «Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen». Es soll aber nicht einer, der aus lauter Neugierde kommt, ohne weiteres Zutritt erhalten. Auch in der Kommission hat man sich diese weitern Zulassungen als grosse Ausnahmen vorgestellt, jedenfalls aber nicht, um hintenherum doch die Zeitungen zu bedienen, sonst würde dann Schluss damit gemacht. Ich bin der gleichen Meinung wie Herr Wyss, dass es für die Gerichtspräsidenten ausserordentlich schwierig wäre, die einen Berichterstatter zu den Verhandlungen zuzulassen, nicht aber die andern, ganz abgesehen davon, dass die Leute nachher ihre Berichte doch austauschen und weitergeben könnten. Der Antrag Vogel bringt also eine ganze Anzahl Komplikationen mit sich und schlägt eine Bresche in den ganzen Gedankengang, auf dem das Verfahren gegen Jugendliche aufgebaut ist. Besteht ein Interesse dafür, die Presse zu orientieren, so kann das in gutscheinender Weise geschehen. Ich bitte Sie also, an der Fassung der Regierung und der Kommission festzuhalten.

M. **Jobin.** J'attire l'attention du Conseil sur un point. Les jeunes délinquants me semblent pouvoir être classés en deux catégories distinctes, soit les jeunes délinquants entraînés à mal faire par suite d'un besoin de se mettre en évidence et d'attirer l'attention du public sur leur personne, et ceux qui, timides, sous la pression d'une émotion irrésistible, se laissent aller à commettre des crimes ou des délits. Dans un cas comme dans l'autre, il est manifestement dans l'intérêt des jeunes gens de ne saisir le public que le moins possible de ce qui s'est passé. La publicité des débats donnée aux erreurs qu'ils ont commises ne peut, chez les délinquants de la première catégorie, que contribuer à entretenir leur désir de gloriole, flatter leur amour-propre, stimuler davantage leur vanité et, par conséquent, rendre beaucoup plus difficile l'œuvre délicate du relèvement; de même que chez les timides, la publicité dont leurs écarts de conduite serait l'objet est de nature à augmenter encore leur dépression morale, et rendre ainsi également plus difficile l'œuvre du relèvement. C'est pourquoi la presse elle-même devrait envisager que son intérêt, qui se confond avec l'intérêt public et plus encore avec l'intérêt des jeunes délinquants, doit l'induire à renoncer à prendre part à des débats pour ne pas être tentée de les révéler au public. J'estime en conséquence que le texte du projet commun du gouvernement et de la commission mérite notre approbation.

Quant à l'intermède humoristico-satirique que notre collègue M. Vogel a jugé à propos d'intercaler dans ce débat, où il n'a rien à faire, je le lui laisse pour compte.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Hauptverhandlung.

Art. 21. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt; doch sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Ver-

treter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;
2. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten vermieden wird;
3. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt die entsprechenden Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Eine Vertretung der Staatsanwaltschaft ist ausgeschlossen;
4. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
5. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeschuldigte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
6. ein Privatkläger wird nur zugelassen, wenn er Zivilanträge (Art. 3 Str. V.) stellt;
7. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

Art. 22.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel enthält einen sehr wichtigen Grundsatz. Er ordnet die Appellabilität der Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten, und zwar in dem Sinne, dass gemäss Antrag des Regierungsrates die Appellation an die Strafkammer des Obergerichtes nur dann gegeben ist, wenn der Jugendliche in eine Strafanstalt eingewiesen worden ist, nicht aber, wenn die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder die Versorgung in eine andere Familie angeordnet wird. Man wollte die Appellation in dem schweren und wohl seltenen Falle nicht versagen, wo gemäss Art. 27 die Einweisung in eine Strafanstalt ausgesprochen wird. Eine solche Einweisung kann erfolgen, wenn der Jugendliche sittlich so verdorben ist, dass er nicht mehr in eine Erziehungsanstalt aufgenommen werden kann, oder wenn er ein schweres Verbrechen begangen hat, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart. Diese Einweisung in die Strafanstalt kann für mindestens 3 Jahre und höchstens 12 Jahre erfolgen. Das sind die hoffentlich seltenen Fälle der unerziehbaren oder unverbesserlichen Jugendlichen oder derjenigen, die sich durch ein schweres Verbrechen als gemeingefährlich geoffenbart haben. Da man nicht hoffen kann, diese Leute zu bessern, können wir sie in den Erziehungsanstalten nicht brauchen, weshalb nichts anderes übrig bleibt, als sie in Strafanstalten zu versorgen. Das sind also die Extreme, die Ausnahmefälle, und weil hier die Strafsanktion eine so scharfe ist, haben wir gefunden, es müsse dem Jugendlichen die Möglichkeit der Appellation gewährt werden. In allen andern Fällen aber, insbesondere in demjenigen der Versorgung in Erziehungsanstalten, halten wir dafür, die Appellabilität sei nicht notwendig. Allerdings ist auch das ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit, in die Familienverhältnisse des Jugendlichen, und man kann sich fragen, ob sich nicht auch aus Gründen der Garantie einer sichern Rechtsprechung die Zulassung der Appellation rechtfertige. Wir haben die Frage besprochen, sind aber zum Schlusse gekommen, dass überwiegende Gründe gegen eine solche Appellabilität sprechen. Einmal ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Massnahmen, die das Gericht aussprechen kann, also auch die Versetzung in eine Erziehungsanstalt, jederzeit revidierbar sind und dass der Jugendanwalt in jedem Zeitpunkt, wenn er findet, die Massnahme sei nicht zweckentsprechend oder sie sei nicht mehr den nunmehrigen Verhältnissen entsprechend, beim urteilenden Gericht die Abänderung der Massnahme verlangen kann. Diese jederzeitige Revisionsmöglichkeit durch das Gericht selbst, das die Massnahme ausgesprochen hat, macht, wie es uns scheint, in weitestem Umfange eine Appellation an die obere Instanz überflüssig, weil die Revision bereits durch eine untere Instanz in jedem Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Ein weiterer Grund. Wenn man im Falle der Einweisung in eine Erziehungsanstalt ebenfalls die Appellation zulassen wollte, dann müsste man sich fragen, wie das Verfahren vor der Strafkammer des Obergerichtes vor sich zu gehen habe. Entweder muss dann die Strafkammer, um sich über die persönlichen und die sozialen Verhältnisse des Jugendlichen zu orientieren und einen eigenen Eindruck zu gewinnen über Charakter und Art des jugendlichen Delinquenten, diesen zu sich kommen lassen und gegebenenfalls das Verfahren, wie es sich vor dem Gericht abgespielt hat, wiederholen, oder sie muss gestützt auf Papiere, auf Akten urteilen. Das eine und das andere ist wenig erfreulich. Die Reise des Jugendlichen nach Bern zur Wiederholung der Verhandlungen vor einer Abteilung des Obergerichts ist nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit, der Nähe des Richters an den Personen und Dingen, die er zu beurteilen hat, während wir sonst diesen Grundsatz überall in den Vorschriften über das Verfahren durchzuführen versucht haben. Und einen Papierprozess vor dem Obergericht durchzuführen hat erst recht keinen Sinn. Es handelt sich um lebendige Verhältnisse, und diese kann man erfahrungsgemäss nicht auf Grund von Akten richtig beurteilen. Es handelt sich um Erziehungs-, Rettungs- und Fürsorgemassnahmen, von denen wir glauben, dass sie besser ausgewählt werden können von dem Gericht, das sich in der Nähe der Personen und Dinge befindet und vor dem sich auch die Hauptverhandlung abgewickelt hat.

Das sind die Gründe, die uns dazu geführt haben, die Appellabilität auf den Ausnahmefall der Einweisung in die Strafanstalt zu beschränken. Da-

bei haben wir in einem Punkte immerhin der Auffassung Rechnung getragen, dass doch eine gewisse Ueberprüfung der Schuldfrage möglich sein sollte. Wir haben im folgenden Art. 23, der die Nichtigkeitsklage betrifft, den Satz eingefügt: «Die Nichtigkeitsklage ist überdies zulässig — abgesehen also von den Fällen des Art. 327 des Strafverfahrens — wenn das Urteil sich auf eine offenbar unrichtige Beweiswürdigung in der Schuldfrage stützt.» Wir sagen uns: Wenn ein Jugendlicher eines Vergehens beschuldigt ist, das er bestreitet, und er auf Grund von Indizien vor dem Amtsgericht oder dem Einzelrichter als schuldig erklärt worden ist, so kann er mit einer Nichtigkeitsklage an die Strafkammer gelangen und dort geltend machen, die Schuldigerklärung stütze sich auf eine offenbar unrichtige Beweiswürdigung in der Schuldfrage; dann kann die Strafkammer diese Frage prüfen. Damit glauben wir, den Bedenken Rechung getragen zu haben, die gegen die Appellabilität in Art. 22 durch die Mehrheit der Kommission geltend gemacht wurden und die dazu geführt haben, dass im Antrag der Kommissionsmehrheit die Appellabilität auch auf die Fälle der Einweisung in Erziehungsanstalten ausgedehnt wird.

Man darf nicht vergessen, dass es sich bei der Einweisung in die Erziehungsanstalten im Grundsatz doch um eine Massnahme handelt, die nur dann ausgesprochen wird, wenn der Jugendliche verwahrlost oder gefährdet ist. Das ist nun eigentlich mehr eine Ermessensfrage als eine solche der streng juristischen Erwägungen; es handelt sich eher um eine Abwägung der Verhältnisse, weshalb wir glauben, dass es für die richtige Beurteilung dieser Frage nicht eines obern Gerichtshofes bedarf. Es ist richtiger, diese Frage durch das Amtsgericht beurteilen zu lassen, das auf den Antrag des Jugendanwaltes seinen Entscheid trifft, und es dem Amtsgericht zu überlassen, gegebenenfalls später den Entscheid abzuändern, wenn er sich als unzweckmässig herausstellen sollte. Für die erste Lesung möchten wir Ihnen empfehlen, am Antrag des Regierungsrates festzuhalten.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Ich befinde mich hier in einer ganz eigenartigen Situation. In der ersten Sitzung mussten wir ziemlich mit Hochdruck arbeiten. Die Appellationsfrage war eine derjenigen, die wir zum nähern Studium durch die Justizdirektion zurücklegen mussten. Wir wollten uns namentlich genau darüber orientieren, welche Erfahrungen man anderwärts mit dieser Appellation gemacht habe. Am Samstag vor Beginn unserer gegenwärtigen Session wurde noch eine Sitzung zur letzten Bereinigung des Entwurfes abgehalten, damit die Vorlage dem Druck übergeben und hier verteilt werden konnte. Eine ganze Anzahl Herren waren verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, und bei Behandlung der vorliegenden Frage waren nur acht Mitglieder anwesend, vier davon aus der sozialdemokratischen Fraktion und vier Bürgerliche, ich als Vorsitzender dabei mitgezählt. Es kam die Abstimmung über den Antrag auf Erweiterung der Appellationsmöglichkeit auf die Fälle der Einweisung in Erziehungsanstalten. Für diesen Antrag stimmten die vier Sozialdemokraten, dagegen die drei Bürgerlichen; ich war auch dagegen. Es erhob sich die Frage, ob der Präsident mitstimmen dürfe; wenn ja, dann hätte sich Stimmengleichheit ergeben, und dann hätte ich als Präsident den Stichentscheid gehabt, und der Entscheid wäre anders ausgefallen. Es besteht also eine Lücke in unserem Reglement über die Frage, ob in den Kommissionen der Präsident auch Stimmrecht besitzt oder nur den Stichentscheid hat; eine solche Vorschrift finden wir nur für den Ratspräsidenten, die wir in diesem Falle auch auf den Kommissionspräsidenten zur Anwendung brachten. So kam der Kommissionsbeschluss zustande, wie Sie ihn in der Vorlage finden.

Vielleicht ist nun einer der Herren, die diesen Antrag gestellt hatten, namentlich Herr Schmid, so freundlich, die Gründe auseinanderzusetzen, da sie mir nicht genau bekannt sind, während ich meinen persönlichen Standpunkt kurz darlegen möchte.

Ich stehe durchaus auf dem gleichen Boden wie der Herr Justizdirektor. Wenn auch die Appellation auf den ersten Blick sehr schön und demokratisch aussieht, bin ich doch der Auffassung, dass sie nicht in dieses System hineinpasst. Darin wurde ich noch bestärkt durch die in Zürich gemachten Wahrnehmungen, wo man die Appellation allgemein einführte und heute der Meinung ist, man sollte sie überhaupt nicht haben. Der Herr Justizdirektor hat bereits die grosse Gefahr des Papierprozesses erwähnt, wenn die Sache an das Obergericht geht, oder dann haben wir die Wiederholung des ganzen Verfahrens, weil sonst für die Richter keine Möglichkeit der persönlichen Wahrnehmungen besteht. Aber gerade diesem Punkt wird eine grosse Wichtigkeit beigemessen, dass der Richter sich ein genaues Bild von der Mentalität des jungen Mannes machen kann, um zu beurteilen, was mit ihm zu geschehen hat, damit er wieder auf gute Wege gebracht werden kann. Das ist nicht der gleiche Fall wie bei einem Erwachsenen, wo es heisst: Du hast das und das gemacht und bekommst daher die und die Strafe. Allerdings besteht auch dort das Bestreben, nicht einfach zu vergelten, sondern den Täter zu bessern. Da aber bei der Verurteilung eines Jugendlichen die Oberbehörde prüfen soll, ob die getroffene Massnahme richtig sei, muss sie effektiv das ganze Verfahren wiederholen. Wir finden es nicht empfehlenswert, dass man den jungen Mann möglichst lange vor den Gerichten herumschleppt, besonders noch vor einem Auditorium von Richtern, die ihn und seine ganze Eigenart weniger kennen als die Amtsrichter, welch letztere mit seinen Verhältnisse doch einigermassen vertraut sind. Wir haben gefunden, es sei viel wichtiger, dass man hier den beabsichtigten Zweck erreiche, als dass man an diesem scheinbaren persönlichen Recht der Appellation festhalte.

Der Antrag der Mehrheit bringt auch die grosse Gefahr mit sich, dass sich nach und nach eine gewisse Judikatur herausbildet, indem man die Entscheide sammelt und publiziert und in Zeitschriften behandelt. Von diesem Moment an sind aber die untern Gerichte schon viel weniger frei; sie greifen auf die frühern Fälle und glauben, die damaligen Massnahmen so viel als möglich auch auf die neuen Fälle übertragen zu müssen, was wieder der individuellen Behandlung der einzelnen Fälle schadet.

Dann kommt noch ein dritter Punkt, dem wir sehr grosse Bedeutung beimessen, die Aenderung

der Massnahme. Diese wird um so schwieriger, je höher die Instanz ist, die sie angeordnet hat. Wenn das Obergericht eine Massnahme verfügt hat, muss es selbst sie wieder abändern; das Amtsgericht wird das nicht tun können. Es wird also viel schwieriger sein, wenn der Jugendanwalt sich an die Herren vom Obergericht wenden muss, die den Fall natürlich nicht mehr in Erinnerung haben und die Mappe hervorsuchen, um ihn wieder zu studieren; bis dahin aber ist der Bursche längst 20-jährig und damit aus der Anstalt entlassen. Also auch im Interesse einer leichtern Abänderung der getroffenen Massnahmen sollte die Appellation nicht ausgedehnt werden.

Es ist in der Diskussion eingewendet worden, dass die Amtsgerichte sich nicht so rasch auf Sinn und Geist dieses Gesetzes werden einstellen können, so dass die Möglichkeit der Appellation geschaffen werden sollte. Ich möchte da keinen Unterschied machen; das bringen unsere Amtsrichter sicher so rasch fertig wie die weiter oben amtenden Herren. Sie leben vielleicht etwas weniger im Rechtskram drin, sind weniger in dieser Materie verknöchert als die ausgesprochenen Juristen, die das ganze Jahr nichts anderes tun als sich mit Rechtssätzen zu befassen.

Das hat mich nach gründlicher Ueberlegung dazu geführt, dem Antrag des Herrn Justizdirektors zuzustimmen und die Appellation nur dann zuzulassen, wenn es sich um die Einweisung in eine Strafanstalt handelt, aber nicht im Falle der Einweisung in die Erziehungsanstalt, weil die Nachteile dieses kleinen Eingriffes in die persönlichen Rechte bei weitem aufgewogen werden durch die darin liegenden Vorteile.

Schmid (Bern). Ich habe ausnahmsweise einmal die Ehre, die Mehrheit der Kommission zu vertreten, wie der Herr Kommissionsreferent bereits angeführt hat. Der Unterschied liegt darin, dass nach Antrag des Regierungsrates die Appellation nur zugelassen wird im Falle der Einweisung in die Strafanstalt, während nach meinem Antrag, der nun zu demjenigen der Kommissionsmehrheit geworden ist, die Appellation in allen Fällen möglich sein soll, wo es sich um eine Einweisung in eine Erziehungs- oder Strafanstalt handelt, also in allen Fällen des Freiheitsentzuges, nicht aber in den Fällen der übrigen Massnahmen, wie Verbringung in eine andere Familie oder Busse.

Die Einweisung in eine Strafanstalt kann nach dem Gesetz 3—12 Jahre betragen; diejenige in eine Erziehungsanstalt beträgt im Minimum ein Jahr, im Maximum gegen 5 Jahre, da einer im Alter von 15 Jahren straffällig werden kann und die Einweisung in die Erziehungsanstalt höchstens bis zur Vollendung des 20. Jahres dauern darf. Der Antrag von Regierung und Kommissionsminderheit sieht in diesen Fällen keine Möglichkeit der Appellation vor, während das nach unserer Auffassung eine ungerechtfertigte Beschränkung des Rechtes des Jugendlichen bedeuten würde. Der erwachsene Delinquent hat sozusagen in allen Fällen das Appellationsrecht, abgesehen von ganz geringfügigen Fällen wie Polizeiübertretungen, wo man der Auffassung ist, das Obergericht sollte nicht damit belästigt und belastet werden. Aber in allen andern Fällen, die etwas tiefer in das Leben des Angeschuldigten eingreifen, wird das Appellationsrecht gewährt. Beim Kind haben wir die Frage in Art. 16 geregelt, wonach in allen Fällen die Möglichkeit besteht, einen Fehler, den der Jugendanwalt gemacht hat, durch eine obere Instanz korrigieren zu lassen. Und nun soll beim Jugendlichen plötzlich dieses Appellationsrecht eingeschränkt werden! Grundsätzlich sind wir mit einer Einschränkung einverstanden; aber der Rahmen dieser Einschränkungen muss noch diskutiert werden.

Ich habe das Gefühl, dass wir zu weit gehen, wenn wir die Appellationsmöglichkeit nur auf die Fälle von Einweisung in die Strafanstalt beschränken. Die Wegnahme eines Jünglings aus seiner Familie und seine Einweisung für ein bis fünf Jahre in eine Erziehungsanstalt ist eine so einschneidende Massnahme, dass man die Möglichkeit der Appellation schaffen sollte, damit, wenn Fehler im Urteil vorkommen, diese korrigiert werden können. In Vormundschaftssachen, die eine gewisse Aehnlichkeit aufweisen, da es sich auch um Wegnahme von Kindern und um Versetzung unter Vormundschaft handeln kann, besteht das Rekursrecht ohne weiteres Im Falle des Entzuges der elterlichen Gewalt kann man bis vor den Regierungsrat gelangen, und in Fällen der Bevormundung bis vor Bundesgericht, kann also durch drei Instanzen hindurch seine Rechte wahren. Hier nun, wo es sich um ähnliche Massnahmen handelt, die unter Umständen noch weitergehen können als der Entzug der elterlichen Gewalt, soll plötzlich die Appellation ausgeschlossen sein! Diese Einschränkung in den Rechten des Jugendlichen, aber auch der Eltern und des Jugendanwaltes lässt sich nicht rechtfertigen

Wenn auch die hiegegen vorgebrachten Argumente einiges Gewicht haben, so sind sie doch nicht stichhaltig. In erster Linie wurde gesagt, Art. 10 sehe die Möglichkeit vor, die beschlossenen Massnahmen abzuändern; wenn das Gericht sehe, dass der Verurteilte sich gut stelle oder dass die Massnahme sonstwie unrichtig war, könne es sie jederzeit abändern. In der Praxis ist das aber nicht so einfach. Alle Menschen können Fehler begehen, auch die Gerichte. Tatsache ist nun aber, dass die Menschen und die Gerichte, die einmal einen Fehler gemacht haben, etwas Mühe haben, aus eigenem Antrieb heraus den Fehler wieder gut zu machen. Es wird nie dazu kommen, dass ein Gericht aus freien Stücken heraus erklärt: Ich habe einen Fehler begangen und ändere die Massnahme ab, die ich vor einem Vierteljahr oder einem halben Jahr getroffen habe.

Was ebenfalls für eine Erweiterung des Appellationsrechtes spricht, ist der Gedanke der Vereinheitlichung in der Rechtsanwendung. Wir schaffen ein Gesetz, das für viele, die es nachher anwenden müssen, etwas ganz Neues ist, ein Gefäss mit ganz neuem Inhalt darstellt. Nun ist es immer schwierig, etwas Neues zu handhaben. Wenn die Gerichtspräsidenten und Amtsrichter, die nun auf das alte Gesetz eingearbeitet sind, künftig auch das neue Gesetz handhaben sollen, in welchem der Vergeltungsgedanke in den Hintergrund tritt und der Erziehungsgedanke zugrunde liegt, so besteht die Gefahr, dass hie und da, wenn auch nur ausnahmsweise, dieses Gesetz doch nicht richtig angewendet wird, nicht in dem Geist, aus dem heraus

es geschaffen wurde. Gerade um zu ermöglichen, dass das Gesetz im ganzen Kanton nach einheitlichen Grundsätzen angewendet wird, muss bei so einschneidenden Massnahmen, wie der Einweisung in eine Erziehungsanstalt die Appellation vorbehalten werden, damit die obern Instanzen nötigenfalls regulierend in die Gerichtsurteile eingreifen können. In den meisten Fällen wird ja nicht appelliert, und gerade bei den Straffällen Jugendlicher wird das selten vorkommen. Wo aber die Notwendigkeit dazu vorliegt, sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden.

Diese Auffassung wird sicher auch im Volke Anklang finden. Das Obergericht geniesst im Kanton Bern viel Vertrauen, während die Amtsrichter und die Gerichtspräsidenten dem Publikum gewissermassen etwas zu nahe stehen, da man die Leute zu gut kennt. Ich habe es oft genug erlebt, dass einer, der vom Amtsgericht verurteilt worden war, dies nicht glauben wollte; wenn dann aber das Obergericht sein Urteil abgab, dann war er befriedigt. Man sollte also dem Volk den Weg zum Obergericht, zu dem es Zutrauen hat, nicht verwehren durch zu starke Einschränkung des Appellationsrechtes. Im Jugendstrafrecht des Kantons Zürich ist ganz allgemein vorgesehen, dass gegen dio Verfügungen des Gerichtes die Berufung an das Obergericht erklärt werden kann. Nun ist erwidert worden, dass dort nach den gemachten Erfahrungen die Tendenz bestehe, die Appellation einzuschränken. Dass solche Erfahrungen gemacht worden sind, bestreite ich nicht, und wir sind grundsätzlich auch einverstanden mit einer gewissen Einschränkung des Appellationsrechts, das nicht so weit zu gehen braucht wie bei den Erwachsenen. Wie weit soll aber diese Einschränkung gehen? Wir sind der Auffassung, dass von der Appellation ausgeschlossen werden sollen die Bussen und die Versetzung in eine andere Familie, dass sie aber zulässig sein soll in allen Fällen des Freiheitsentzuges auf längere Zeit, also bei Einweisung in Erziehungs- oder Strafanstalten; die erstere Massnahme kann sich auf 1—5 Jahre erstrecken, die letztere auf 3 bis 12 Jahre. Diese Auffassung zwingt sich rechtlich auf; sie liegt im Sinne des Humanitätsgedankens, wie er in diesem Gesetz zum Ausdruck kommt. Der Antrag der Regierung dagegen würde einen Schönheitsfehler ins Gesetz bringen, eine Ordnung, die sich nicht recht vereinbaren liesse mit dem Standpunkt, der sonst immer vertreten wird, man wolle nichts anderes als das Wohl des Jugendlichen.

M. le **Président.** Avant de continuer la discussion, il est bon d'examiner la situation dans laquelle nous nous trouvons. Les exposés de certains orateurs sont tellement longs que je ne crois pas que nous puissions terminer nos travaux si nous ne siégeons pas encore la semaine prochaine. (Rires.) Je voudrais donc prier encore une fois les orateurs d'être brefs. Nous avons encore une quinzaine d'articles de la loi sur les tribunaux pour mineurs à examiner, la loi sur la simplification des élections des fonctionnaires, — que nous devons terminer dans cette session, sinon elle ne pourrait être applicable lors des prochaines élections. En outre, plusieurs interpellations et motions, que le règlement nous oblige à liquider maintenant, ceci sans compter les autres affaires pendantes.

Je vous propose tout d'abord de tenir une séance cet après-midi, puis une séance demain matin jeudi, jusqu'à midi, sous réserve de renvoyer à une session ultérieure tout ce qui ne pourra pas être arrêté cette semaine.

Wyss (Biel). Ich will dem Wunsche des Präsidenten nachkommen und mich so kurz als möglich fassen. Dabei ist immerhin zu sagen, dass man über die strittigen Punkte sprechen muss, da es sich doch um ein Gesetz von einer gewissen Tragweite handelt. Ich gehöre weder zur Minderheit, noch zur Mehrheit der Kommission, da ich leider der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen konnte. Ich muss aber erklären, dass ich grundsätzlich der Auffassung bin, die Appellation sei möglichst einzuschränken; ich habe sogar die ketzerische Auffassung, man könnte hier überhaupt ohne Appellation auskommen, immerhin unter der Bedingung, dass die Erhebung der Nichtigkeitsklage ausgebaut würde. Ich möchte nun keinen besondern Antrag stellen, empfehle Ihnen aber Zustimmung zum Antrag der Justizdirektion. Wir tun ganz sicher dem Zweck des Gesetzes Eintrag, wenn wir auch die Einweisung in Erziehungsanstalten der Appellation unterstellen. Herr Schmid hat gesagt, es müsse eine gewisse Einheitlichkeit in die Rechtsprechung hineinkommen. Einverstanden, bis zu einem gewissen Grade. Aber gerade in diesem Gesetz, bei diesen Strafen und Massnahmen kommt es nicht so sehr auf die Einheitlichkeit an als darauf, dass das Gesetz seinen Zweck erreicht. Und nun ist ein Bube oder ein Mädchen im Emmental nicht gleich zu behandeln wie einer aus dem Jura; und wenn man in Bern vor Obergericht erklärt, in diesem Falle müsse das und das geschehen, so wird eventuell der Erziehungszweck damit nicht erreicht. Die Gerichte der betreffenden Gegend aber wissen eher, wie man die Leute packen muss, um sie auf den richtigen Weg zu bringen. Wenn es nötig ist, haben wir dann immer noch das Jugendamt, das bei den Amtsgerichten gewisse Wegleitungen geben kann, und diese werden von den Gerichtspräsidenten und den Amtsrichtern sicher entgegengenommen und können dort zur Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls eher beitragen, als wenn das Gericht nicht recht weiss, wie es entscheiden soll, weil dann das Obergericht vielleicht anders entscheiden könnte. Ich möchte also bitten, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

Stucki (Steffisburg). Ich bin gegen die Einschränkung des Appellationsrechtes. Wir müssen dabei bedenken, dass es nicht das Kind ist, das appelliert, sondern in der Regel seine Eltern. Ich habe schon oft miterlebt, wie ein Sträfling vor Amtsgericht im Zorn die Appellation erklärte, diese aber nachher bei ruhiger Ueberlegung wieder zurückzog. So wird es auch hier gehen. Die Eltern erklären vielleicht im ersten Moment die Appellation; der Jugendanwalt kann sie dann aber belehren, sodass sie die Appellation wieder zurückziehen. Der Entzug eines Kindes aus seiner Familie für die Dauer bis zu 5 Jahren ist immerhin eine einschneidende Massnahme; die Eltern können in der Regel nicht unterscheiden, ob es sich nun um eine Erziehungs- oder eine Strafanstalt handelt; sie wissen nur, dass ihnen das Kind weggenommen

wird. Da glaube ich, wir sollten die Appellation auch im Falle der Einweisung in eine Erziehungsanstalt zulassen.

Schürch. Es tut mir leid, dem Wunsche des Präsidenten nicht Folge geben zu können. Ich möchte darauf hinweisen, dass Art. 22 aufs engste mit dem Art. 23 im Zusammenhang steht, weshalb wir beide miteinander ins Auge fassen müssen. Ich erlaube mir also, kurz darauf hinzuwe'sen, — wie es übrigens bereits geschehen, aber dann wieder übergangen worden ist — wie man durch die Ausdehnung der Nichtigkeitsklage die Einschränkung der Appellation wettzumachen versuchte. Beides hängt unbedingt miteinander zusammen. Wird nach Antrag des Herrn Kollegen Schmid die Appellation überhaupt auf die Fälle von Einweisung in Anstalten ausgedehnt, so wird wahrscheinlich bei Art. 23 die Ausdehnung der Nichtigkeitsklage wieder zurückgezogen werden müssen. Um gerade in den Fällen, wo die Leute glauben, die Schuldfrage sei unrichtig gelöst, ein Rechtsmittel zu geben, wurde für den Fall der offenbar unrichtigen Beweiswürdigung in der Schuldfrage die Nichtigkeitsklage aufgenommen. Beides hängt untrennbar zusammen. Man wollte so viel als möglich den Papierprozess ausschalten und den Entscheid in der Sache nur denjenigen Richtern reservieren, die den persönlichen Kontakt mit dem Angeschuldigten oder seinen persönlichen Verhältnissen haben. Dagegen fand man, es gebe Fälle, in denen die Schuldfrage selbst nicht klar sei, weshalb die Möglichkeit geschaffen werden müsse, dass eine obere Instanz die reine Beweisfrage entscheiden könne, nicht die Behandlung des einmal als schuldig Erklärten usw., sondern einzig die Beweisfrage. Das ist nun eine Sache der Beweiswürdigung, die entschieden viel Uebung und nicht nur ein humanes Herz oder eine gute pädagogische Ader verlangt. Zur Beurteilung der Beweise, die vorgelegt werden, bedarf es vieler Uebung und Kenntnisse, und auch ein gewisser Rechtsgang ist dabei unerlässlich.

Es bedeutet eine grosse Gefahr, wenn man einfach appellieren lässt, mit der Wirkung, dass das Obergericht ohne Einschränkung das Urteil fällen muss, das neben der Beweiswürdigung in der Hauptsache in den Massnahmen besteht, die angeordnet werden sollen. Die Auswahl einer Erziehungsanstalt, die dabei zu befolgenden Gesichtspunkte, all diese Fragen, die eben nicht Sache eines Obergerichtes, sondern des Jugendanwaltes oder der Vormundschaftsbehörde sein sollen, möchte ich so wenig als möglich auf die grosse Schanze leiten, wo die Herren die Papierprozesse entscheiden müssen. Deshalb scheint es mir gerechtfertigt, die Appellation in der vorgesehenen Weise einzuschränken, obschon das, was Herr Schmid sagt, sicher ernstlich erwogen werden muss. Es hat viel für sich, wenn man sagt, man wolle nicht das Gefühl der Wehrlosigkeit in das Volk hineintragen in derartigen Fragen, wo es sich immerhin um ein paar Jahre Freiheitsentzug handeln kann, also um einen schweren Eingriff in die Familie. Dadurch aber, dass man die Nichtigkeitsklage ausdehnt, sind wir genügend entgegengekommen. Wir wollen so viel als möglich verhindern, dass das Obergericht eine Funktion ausüben muss, für die es gar nicht geschaffen wurde, nämlich eine vormundschaftliche Funktion.

Von diesem Standpunkt aus möchte ich Ihnen also empfehlen, die Appellation nicht nach Antrag Schmid auszudehnen, dagegen dann die Ausdehnung der Nichtigkeitsklage bei Art. 23 vorzunehmen.

Abrecht. Ich gehe mit den Befürwortern des Antrages der Regierung und der Kommissionsminderheit darin einig, dass dort, wo es sich um Einweisung in eine Erziehungs- oder Strafanstalt handelt oder um die Prüfung des Strafmasses, die Appellation sehr wohl entbehrt werden kann, indem man diese Fragen besser der ersten Instanz überlässt, vor deren Augen sich die Verhandlungen abgespielt haben. Allein es gibt noch andere Fragen, die da hineinspielen; so einmal die Frage, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege. Der Entscheid darüber, ob der Tatbestand von der ersten Instanz überhaupt richtig beurteilt worden sei, ob tatsächlich ein Diebstahl, eine Unterschlagung eine Brandstiftung, ein Mord usw. vorliege, ist für den Angeschuldigten ausserordentlich wichtig; ferner auch die andere Frage, ob man nach der Aktenlage überhaupt annehmen könne, dass die behauptete strafbare Handlung bewiesen sei, also die Frage der Beweiswürdigung; weiter spielt auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit da hinein, die Frage also, ob der jugendliche Delinquent für die strafbare Handlung überhaupt verantwortlich gemacht werden könne. Das sind nun ausserordentlich wichtige Fragen, die wahrscheinlich doch die obere Instanz, gestützt auf ihre allgemeinen Erfahrungen, zum allermindesten ebenso gut beurteilen kann wie die erste Instanz.

Nun hat es die Appellationsinstanz in der Hand, selbst den richtgien Weg zu finden, indem sie durch Bestätigung dem erstinstanzlichen Urteil, wenn es sich um die Fragen des Strafmasses und der Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen, Nachachtung verschafft und auf die Appellation nur dann eintritt, wenn es sich um die andern Fragen handelt, die ich erwähnt habe. Es scheint mir nun durchaus nicht dasselbe zu sein, ob ein jugendlicher Delinquent in eine Anstalt eingewiesen wird gestützt auf eine strafrechtliche Verurteilung — denn im Prinzip handelt es sich doch, trotz Jugendstrafrecht, um eine solche, wenn auch eine besonders geartete — oder gestützt auf eine Massnahme des Zivilrechts oder gestützt auf die armenpolizeiliche Gesetzgebung. Darin liegt ein ausserordentlich grosser Unterschied, und jeder jugendliche Delinquent hat das grösste Interesse daran, dass ihm alle Garantien geboten werden, damit er ja nicht etwa gestützt auf eine strafrechtliche Verurteilung zu irgend einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, wenn dies im Grunde eigentlich bloss als zivilrechtliche oder armenpolizeiliche Massnahme hätte geschehen dürfen, wobei kein Unterschied zu machen ist zwischen Einweisung in eine Erziehungs- oder eine Strafanstalt. Mit Rücksicht hierauf muss man dem Angeschuldigten das Rechtsschutzmittel der Appellation gewähren.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Abrecht möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die von ihm angeführ-

ten juristischen Fragen, also die der Schuld, der Beweiswürdigung und der Zurechnugsfähigkeit, hier von geringem Belang sind. Die Einweisung in eine Erziehungsanstalt, für die nun ebenfalls die Appellabilität verlangt wird, kann ja immer nur stattfinden nach Art. 26, also im Falle von Verwahrlosung oder Gefährdung. Dieser Tatbestand ist nun aber nicht eine Rechtsfrage, sondern mehr eine Frage des Ermessens, der Würdigung der Verhältnisse, und ich möchte vorläufig glauben, dass diese Frage besser vom Amtsgericht mit Hilfe des Jugendanwaltes beurteilt werden kann, als von einem aus Berufsjuristen bestehenden Kollegium.

Herr Grossrat Schmid hat von der ungleichen Behandlung der Jugendlichen im Vergleich zu den Kindern und überhaupt den vormundschaftlichen Fällen gesprochen. Es ist richtig, dass wir bei Kindern den Rekurs an die Regierung haben. Vergessen Sie aber nicht, dass dort die Massnahme von einer einzigen Person, nämlich vom Jugendanwalt, ausgeht, wo sich natürlich eine Kontrolle durch eine Oberinstanz ohne weiteres rechtfertigt. Hier aber werden die Massnahmen vom Gerichte aus getroffen, indem das Amtsgericht auf Antrag des Jugendanwaltes entscheidet. Schon durch diese wechselseitige Mitwirkung von Jugendanwalt und Gericht ist eine gewisse Kontrolle geschaffen. Was die vormundschaftlichen Massnahmen betrifft, die in der Tat an die Regierung und in gewissen Fällen bis ans Bundesgericht weitergezogen werden können, muss ich darauf hinweisen, dass die Justizdirektion als antragstellende Behörde sich nie an den Platz der Vormundschaftsbehörde stellt und einfach die von derselben getroffenen Massnahmen abändert oder bestätigt, sondern die Regierung greift nur dann ein, wenn es sich bei der Beurteilung des Falles herausstellt, dass die Vormundschaftsbehörde pflichtwidrig vorgegangen ist, wenn sich in der pflichtgemässen Sorgfalt ein Mangel feststellen lässt. Aus meinen Erfahrungen als Justizdirektor kann ich bestätigen, dass es jeweilen der obern Instanz sehr schwer fällt, gestützt auf die Akten sich ein Urteil zu bilden und dass man sehr gerne den andern Behörden, die die Verhältnisse an Ort und Stelle kennen gelernt haben, die Verantwortung überlässt, die richtigen Massnahmen zu treffen.

Ich gebe zu, wie Herr Stucki schon ausgeführt hat, dass auch Gefühlsmomente dabei mitspielen, und ich möchte auch nicht durch eine unzulässige Beschränkung des Appellationsrechtes die Annahme des Gesetzes im Volk gefährden; aber ich habe vorläufig noch die bestimmte Ueberzeugung, dass die Ausdehnung der Appellation auf die Fälle von Einweisung in Erziehungsanstallten doch mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringen würde und dass es im Interesse der Wahrung der Tendenzen und allgemeinen Grundsätze des Gesetzes besser ist, die Appellation auf denjenigen Fall zu beschränken, der im Antrag der Regierung genannt wird. Durch eine Erkundigung bei Herrn Dr. Briner, Vorsteher des zürcherischen Jugendamtes, habe ich in Erfahrung gebracht, dass dort in einer Konferenz des Jugendamtes mit den Jugendanwälten unter anderem auch die Frage des Appellation besprochen wurde, wobei sämtliche Beteiligte der Meinung gewesen seien, man solle die Appellation, die dort bisher in allen Fällen offen stand, soweit als möglich einschränken. Er sagte mir dabei: Ich gebe Ihnen den Rat, soweit Sie es aus referendumspolitischen Gründen tun können, die Appellation möglichst einzuschränken. Ich stütze mich auf diesen Rat eines erfahrenen Fachmannes.

Die Abstimmung darüber mag nun ausfallen, wie sie will, so möchte ich diese Frage unter allen Umständen auf die zweite Lesung hin noch prüfen und das Obergericht und auch die Gerichtspräsidenten über diesen speziellen Punkt noch anhören, gegebenenfalls sogar eine besondere Expertenkommission zusammenberufen. Die Frage wird also nach meinem Dafürhalten, durch die Abstimmung, die in der ersten Lesung vorzunehmen ist, noch nicht endgültig entschieden. Wir wollen uns aber beiderseitig Rechenschaft geben, dass es sich darum handelt, im Sinne der allgemeinen Grundlagen des Gesetzes diese Fragen zu erledigen, nicht aber im Sinne einer mehr oder weniger doktrinären Ausgestaltung der Parteirechte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates 81 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit . . . . . 40 »

Beschluss:

Marginale: Appellation.

Art. 22 Die Urteile des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten sind im Strafpunkt nur appellabel, wenn der Jugendliche in die Strafanstalt eingewiesen wird (Art. 27). Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren finden hiebei entsprechende Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes der Jugendanwalt das Rechtsmittel einlegen kann und vor der Strafkammer auftritt.

Für die Appellation im Zivilpunkt macht Art. 306 Str. V. Regel.

Schluss der Sitzung um 12 ¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dreizehnte Sitzung.

Mittwoch, den 27. November 1929,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Althaus, Bourquin (Bienne), Gerster, Gnägi, Gobat, Guggenheim, Kästli, Krebs, Leuenberger, Maître, Maillat, Monnier (Tramelan), Rollier, Schait, Schiffmann, Schletti, Schwarz, Strasser, Studer, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Bichsel, Brahier, Chopard, Dubach, Howald, Kammermann, La Nicca, Müller (Herzogenbuchsee), Périat, Rickli, Schappach, Waegeli, Zurflüh.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Jugendrechtspflege.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 634 hievor.)

Art. 23.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Art. 23 wird die Nichtigkeitsklage geordnet, und zwar in engem Zusammenhang mit der Frage der Appellation, die Sie diesen Morgen behandelt und in erster Lesung erledigt haben. Nun wird zweifellos der Antrag der Mehrheit der Kommission, wonach der Satz auf Ausdehnung der Nichtigkeitsklage auf die Fälle von offenbar unrichtiger Beweiswürdigung in der Schuldfrage zu streichen sei, dahinfallen, nachdem die Appellation beschränkt wurde auf die Fälle der Einweisung in der Strafanstalt. Ich verweise Sie dabei auf die Nichtigkeitsgründe in Art. 327 des ordentlichen Strafverfahrens, die ich hier nicht aufzählen will. Ich zitiere lediglich die Ziffer 6 der Nichtigkeitsgründe, die folgendermassen lautet: Eine Nichtigkeitsklage ist zulässig, «wenn das Urteil in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes steht.» An diesen Nichtigkeitsgrund, der auch für die Beurteilung von Jugendstrafrechtssachen gilt, schliesst sich die neue Bestimmung an, die eine Ergänzung bildet und lautet: «Die Nichtigkeitsklage ist überdies zulässig, wenn das Urteil sich auf eine offenbar unrichtige Beweiswürdigung in der Schuldfrage stützt.» Das ist das Entgegenkommen, von dem man diesen Morgen bereits gesprochen hat. Man hat sich gesagt: Es ist in der Tat in gewissen Fällen so, dass der jugendliche Angeschuldigte die Tat, deren er beschuldigt ist, nicht zugesteht, dass über die Schuldfrage also Streit herrscht. Wenn er nun in erster Instanz vom Amtsgericht verurteilt worden ist, soll ihm das Recht zustehen, bei der Oberinstanz die Nichtigkeitsklage geltend zu machen, da es sich offenbar um eine Beweiswürdigung in der Schuldfrage handelt. In diesem Falle würde das Obergericht, also dessen Strafkammer, gemäss dem letzten Absatz von Art. 23, in der Sache selbst entscheiden.

Man glaubt nicht, die Nichtigkeitsklage auch in den Fällen zulassen zu sollen, wo es sich nicht mehr um die Schuldfrage handelt, sondern wo einfach die Frage der Auswahl der Massnahmen noch streitig ist, weil, wie ich diesen Morgen bereits erörtert habe, es sich dabei doch im wesentlichen um Ermessensfragen handelt.

Im weitern sehen Sie noch die Bestimmung, dass die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter diese Einrede vorfragsweise eingebracht hat und damit abgewiesen worden ist. Wir möchten nicht, wenn wegen der vielleicht nicht ganz scharfen Kompetenzabgrenzung der örtlichen Zuständigkeit sich ein unzuständiges Gericht mit der Sache befasst, dass hinterher, wenn das Urteil nicht so herauskommt, wie der Angeschuldigte es erhofft hat, er die mangelnde örtliche Zuständigkeit geltend machen kann. Er kann dies nur dann tun, wenn er es auch schon vorfragsweise vor dem Richter getan hat.

Im letzten Alinea ist ein Druckfehler stehen geblieben, es soll nicht heissen Beweisführung, sondern Beweiswürdigung.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, nach dem Entscheid von heute Morgen auch hier die Fassung der Regierung und nicht diejenige der Kommissionsmehrheit anzunehmen, da die letztere nur ein Ausfluss ist aus dem Kommissionsantrag zu Art. 22, der ja dann vom Rate mehrheitlich abgelehnt wurde. Es muss also hier die Ausdehnung der Nichtigkeitsklage akzeptiert werden. Der betreffende Satz wurde aufgenommen, um der Auffassung des Herrn Schmid einigermassen entgegenzukommen und die Möglichkeit zu schaffen, dass die Schuldfrage an eine höhere Instanz weitergezogen werden kann, wenn eine offenbar unrichtige Beweiswürdigung in der Schuldfrage vorliegt. Es würde das die Ueberprüfung der Schuldfrage durch die obere Instanz auch in Fällen von Einweisung in eine Erziehungsanstalt ermöglichen.

Schmid (Bern). Wie soeben ausgeführt wurde, stehen die Art. 22 und 23 in engem Zusammenhang miteinander. Da man bei Art. 22 die Appellation eingeschränkt hat, muss nun natürlich der Fassung der Regierung zugestimmt werden, damit

die Nichtigkeitsklage in ihrer Anwendung etwas ausgedehnt werden kann. Durch den Entscheid von heute Morgen wurde also die Abstimmung über Art. 23 einigermassen präjudiziert; wir können unsere Fassung nicht mehr aufrechterhalten. Wir behalten uns lediglich vor, in der zweiten Lesung auf unsere Fassung zu Art. 22 zurückzukommen.

M. le **Président:** Je constate que l'amendement de la majorité de la commission n'est pas maintenu, en suite de la décision prise ce matin au sujet de l'art. 22. Ceci dépendait de la solution à donner à l'art. 22. Personne ne reprenant la proposition de la majorité de la commission, l'art. 23 est accepté dans sa teneur primitive, et l'amendement de la commission n'est pas admis.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

Beschluss:

Marginale: Nichtigkeitsklage.

Art. 23. In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der Verteidiger, der Jugendanwalt und der Privatkläger die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. Str. V. erklären. Die Nichtigkeitsklage ist überdies zulässig, wenn das Urteil sich auf eine offenbar unrichtige Beweiswürdigung in der Schuldfrage stützt. Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziffer 2, Str. V.) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfragsweise diese Einrede vorgebracht hat und damit abgewiesen worden ist.

Auch in diesen Fällen tritt der Jugendanwalt an Stelle des Staatsanwaltes vor der Strafkammer auf.

Wird das Urteil wegen offenbar unrichtiger Beweiswürdigung in die Schuldfrage aufgehoben, so entscheidet die Strafkammer selbst in der Sache.

Art. 24.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es schien uns notwendig, die Bestimmungen des allgemeinen Strafverfahrens hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens hier ebenfalls anwendbar zu erklären. Es ist denkbar, dass auch in Jugendstrafrechtssachen eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorkommt. Die Fälle sind in Art. 347 ff. des Strafverfahrens umschrieben. Es handelt sich um Fälle, wo durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde; wo später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem frühern in unverträglichem Widerspruche steht; wo neue Tatsachen und Beweismittel entdeckt worden sind, die dem urteilenden Gericht nicht bekannt waren und die auf das Urteil von massgebendem Einfluss hätten sein können, und sodann, wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis ablegt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 24. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. Str. V.) sind entsprechend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugendanwalt antragsberechtigt.

---

2. Kapitel: Massnahmen und Strafen.

Art. 25.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden wir die grundlegenden Bestimmungen für das Urteil, das das Gericht zu fällen hat. Es stellt fest, dass, wenn eine nach dem Gesetz unter Strafe gestellte Handlung vorliegt, der Richter die Massnahmen oder Strafen im Sinne der Art. 26 ff. auszusprechen hat. Ist aber keine derartige Handlung erwiesen, oder wird der Jugendliche wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich erklärt, so ist er freizusprechen. In diesem Falle aber stellt der Jugendanwalt, wenn die Voraussetzungen der Artikel 283 ff. Z. G. B. vorliegen, bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge auf vormundschaftliche Behandlung, ganz ähnlich, wie es auch bei den Kindern geordnet ist. Auch hier hat man im Interesse eines möglichst guten Zusammenwirkens der Behörden vorgesehen, dass der Armenbehörde, sofern sie für den Jugendlichen zu sorgen hat, Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Urteil.

Art. 25. Liegt eine Handlung der Jugendlichen vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der nachfolgenden Artikel aus.

Ist keine derartige Handlung des Jugendlichen erwiesen oder wird er wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich erklärt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Jugendlichen erfordert. Handelt es sich um einen Jugendlichen, für welchen die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Art. 26.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie den Fall der Einweisung des Jugendlichen in die Erziehungsanstalt oder in eine geeignete Familie, wenn er verwahrlost oder gefährdet ist. Dabei ist die Meinung des Entwurfes die, dass das Gericht die Einweisung in die Anstalt nicht nach einer bestimmten Zeitdauer

abstufen soll, sondern es spricht kurzweg die Einweisung aus. In Absatz 2 wird dann weiter bestimmt, dass der Jugendliche solange in dieser Versorgung bleibt, als es die Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Es wird also bloss das Mindestmass von einem Jahr festgelegt, aber kein Höchstmass. Immerhin ist diese Versorgung insoweit beschränkt, als die endgültige Entlassung unter allen Umständen stattfinden muss, wenn der Betreffende das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Man kann auf eine zeitliche Beschränkung dieser Einweisung umso besser verzichten, als, wie Sie später in Art. 28 sehen werden, eine bedingte Entlassung stattfiinden kann, und zwar bereits, nachdem der Jugendliche ein Jahr in der Familie oder der Erziehungsanstalt zugebracht hat. Es wird also jeweilen vom Verhalten des Jugendlichen und vom Grade seiner Besserung abhängen, ob er bereits nach einem Jahr aus der Versorgung bedingt entlassen werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erziehung.

Art. 26. Ist der Jugendliche verwahrlost oder gefährdet, so verweist ihn der Richter zur Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt.

Der Jugendliche bleibt so lange dort, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 20. Altersjahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Art. 27.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 27 enthält sozusagen einen Fremdkörper in der Systematik des Gesetzes. Wir haben über diesen Artikel bereits im Zusammenhang mit der Appellation gesprochen. Er bestimmt, dass die Einweisung in eine Strafanstalt ausnahmsweise auch gegenüber einem Jugendlichen verfügt werden kann, sofern dieser sittlich so verdorben ist, dass er nicht in eine Erziehungsanstalt aufgenommen werden kann, — das ist der eine Tatbestand — oder sofern er ein schweres Verbrechen begangen hat, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart — dies der andere Tatbestand. Wir sind uns klar darüber, dass es verzweifelte Fälle sind, von denen man nur hoffen kann, dass sie äusserst selten vorkommen werden. Aber wir mussten uns darüber Rechenschaft geben, dass es eben doch solche Fälle geben kann, wo ein Jugendlicher dermassen sittlich verdorben ist, dass man ihn nicht einmal mehr in unseren Erziehungsanstalten unterbringen kann. Anderseits kann es auch Fälle geben, wo ein Jugendlicher ein sehr schweres Verbrechen begangen und gleichzeitig — das gehört dann als Voraussetzung noch dazu — sich als gemeingefährlich erwiesen hat, sodass es auch nicht möglich ist, ihn in einer Erziehungsanstalt zu versorgen. In diesen beiden Fällen bleibt nichts anderes übrig, als zu dem Mittel der Versorgung in einer Strafanstalt zu greifen. Sie sehen, dass in einem so ernsten Fall die Einweisung in die Anstalt mindestens drei und höchstens zwölf Jahre betragen kann. Dann finden Sie noch die Besonderheit, dass der Jugendliche, solange er unmündig ist, in dieser Strafanstalt von den Mündigen getrennt gehalten werden soll. Ich möchte noch beifügen, dass diese Verweisung in die Strafanstalt als Ausnahmefall auch im eidgenössischen Strafgesetzentwurf vorgesehen ist.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Dies ist der eigentliche Strafartikel, den wir im Auge hatten, als wir sagten, dass auch Strafen im Gesetz vorgesehen seien. Aber es müssen schon ganz schwere Voraussetzungen vorliegen, damit man zu einer solchen Massnahme greifen kann. Entweder muss einer schon so verdorben sein, dass man ihn gar nicht mehr in die Erziehungsanstalt aufnehmen kann, und das muss zweifellos schon ein ganz böser Fall sein, oder er muss ein ganz schweres Verbrechen begangen haben, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit des Täters offenbart.

Wir haben in der Kommission ziemlich lange darüber debattiert, ob ein Minimum von drei Jahren nicht zu viel sei. Verschiedene Herren glaubten, ein Jahr würde genügen. Aber die Mehrheit der Kommission hat gefunden, wenn es mit dem Täter so schlimm stehe, wie der Artikel es definiert, dann müsse er eine exemplarische Lektion bekommen, dann müsse eine kräftige Massnahme einsetzen, also ein Minimum von drei Jahren. Man hat keinen Grund, viel weiter hinabzugehen; eine gewisse Schärfe muss in der Massnahme liegen, sonst ist die Wirkung wahrscheinlich überhaupt null. Sollte es sich zeigen, dass die Strafe vielleicht zu hart ist, so besteht immer noch die Möglichkeit der Aenderung der Massnahme. Würde sich einer sehr rasch bessern und in seiner Art vollständig ändern, sodass man das Gefühl bekommt, man könnte ihn nun entlassen, so kann man nach Art. 10 wieder auf den Fall zurückkommen, der die Möglichkeit zu einer solchen Aenderung der Massnahmen gibt. Ich glaube deshalb, man sollte mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine solche Strafe ausgesprochen werden kann, an der Fassung des Art. 27 festhalten. Es gibt solche Fälle, in denen unbedingt eine gewisse Schärfe einsetzen muss, wo man mit Gutmütigkeit und Liebe nicht durchdringt, sondern energisch vorgehen muss, damit dem Burschen zum Bewusstsein kommt, dass er nicht machen kann, was er will.

Schmid (Bern). Die Minderheit der Kommission vertritt in bezug auf diesen Punkt eine andere Auffassung. Der Entwurf sagt: «... so verweist ihn der Richter auf drei bis zwölf Jahre in die Strafanstalt.» Wir haben den Antrag gestellt, das Mass auf 1—12 Jahre zu beschränken, also das Minimum auf ein Jahr, wobei wir von folgenden Erwägungen ausgegangen sind. Es ist ein Grundsatz der modernen Strafgesetzgebung, dass man dem Richter einen möglichst grossen Rahmen lässt. Früher hatte man Misstrauen gegenüber den gesetzgebenden Organen und den Richtern, weshalb die Strafbestimmungen immer in der Weise aufgestellt wurden, dass es hiess: Wenn das und das

begangen worden ist, dann ist die und die Strafe auszusprechen. Der Richter hatte also nur zu fragen, was begangen worden war, um die Strafe danach bemessen zu können, während nun die moderne Gesetzgebung davon ausgeht, dem Richter Vertrauen zu schenken und den Rahmen möglichst weit zu spannen, damit er selber finden kann, was in dem vorliegenden Falle angemessen ist. Wenn nun ein Richter in den Fall kommt, diesen Art. 27 anzuwenden, ist er sehr gebunden, indem er nicht unter die drei Jahre hinabgehen kann. Wenn schon das Institut der Strafanstalt ein Fremdkörper in diesem Gesetze ist, so muss man diese Bezeichnung mit noch viel grösserem Recht auf die Minimalstrafe von 3 Jahren anwenden. Auch wenn sich einer so schwer vergangen hat, dass er nicht mehr mit andern zusammengetan werden kann, so sind drei Jahre doch etwas viel; da würden ein oder zwei Jahre wohl auch genügen. Durch einen etwas weitern Strafrahmen wird dann auch die Möglichkeit der Individualisierung erhöht. Auf der andern Seite kann man doch zu den Gerichtspräsidenten und den Amtsgerichten soviel Zutrauen haben, dass sie die Strafe finden werden, die dem betreffenden Falle entspricht. Daher möchte ich Ihnen den Antrag stellen, es sei das Minimum auf ein Jahr herabzusetzen.

Meyer. Wir kommen hier in einen gewissen Konflikt mit den Erläuterungen zu dem Artikel, wo es heisst: « Aber auch dann, wenn Unterscheidungskraft und sittliche Reife vorhanden sind, darf der Staat nicht durch Massnahmen die einseitigen Strafcharakter tragen, die Erfüllung einer weitern Pflicht, der Erziehungspflicht, gefährden. » Nehmen wir nun den Artikel so an, wie er vorliegt, so werden wir offenbar doch die Erziehungspflicht vernachlässigen. Ich möchte deshalb ebenfalls bitten, den Antrag des Kollegen Schmid anzunehmen. Freilich handelt es sich um sehr schwere Fälle, um Leute, an denen nicht mehr viel zu bessern ist. Ich stehe aber nicht auf diesem Standpunkt. Man kann darüber diskutieren, ob es richtig ist, dass bei den Jugendlichen überhaupt nichts mehr zu machen sei. Ich habe im Gegenteil die Auffassung, dass auch bei ihnen noch etwas zu erziehen ist. Wenn aber die Leute wissen, dass sie für drei Jahre in die Strafanstalt gehen müssen, deprimiert sie das schon von vornherein. Nehmen wir einen, der sittlich noch nicht so verdorben ist, aber aus irgend einem Grunde ein schweres Verbrechen begangen hat. Wenn er nun weiss, dass er unter allen Umständen mindestens drei Jahre in der Strafanstalt bleiben muss, so wird ihn das zum vornherein deprimieren. Gehen wir aber auf ein Jahr hinunter, so sieht das für ihn schon ganz anders aus.

Zudem ist auch die praktische Frage noch wichtig. Wir haben gar keine solche Anstalt und müssen also diese Leute nach Witzwil schicken. Es ist schon schlimm, wenn wir Leute nach Witzwil verbringen müssen, von denen wir das Gefühl haben, dass doch noch etwas an ihnen zu bessern ist. Da sollte man dann schon eine besondere Anstalt für diese Fälle haben, und die existiert nun nicht. Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Antrag Schmid zuzustimmen und mit dem Minimum auf ein Jahr hinabzugehen.

M. **Périnat.** Vous savez qu'on reproche souvent aux lois d'être toujours rigides, de n'être pas suffisamment élastiques. Nous avons justement aujourd'hui l'occasion de faire une loi pouvant être appliquée dans le plus grand nombre de cas possible. Un si grand nombre de cas spéciaux pourront se présenter, appelant l'application de cet article qu'il faut laisser au juge toute latitude de réduire à une année le minimum de la peine. On aura ainsi rendu service au relèvement des mineurs et donné, d'autre part, une plus grande liberté d'action au juge pour appliquer la loi.

C'est la raison pour laquelle j'appuie la proposition de M. Schmid.

Salchli. Auch ich unterstütze den Antrag der Kommissionsminderheit und möchte noch ein anderes Argument dafür anführen. Ich persönlich sähe es viel lieber, wenn überhaupt kein Minimum der Strafe festgesetzt würde. Wenn Sie aber eine Minimalstrafe von drei Jahren festsetzen, so schaffen Sie eine grosse Ungleichheit in der Bestrafung der Jugendlichen, die im Moment dieser Bestrafung noch nicht das 20. Jahr znrückgelegt haben und denjenigen, die erst bestraft werden, wenn sie das 20. Jahr bereits erreicht haben, wie sich das aus Art. 33 ergibt. Nach Art. 27 kann man einen in die Strafanstalt einweisen, wenn er sittlich so gefährdet ist, dass er nicht mehr in eine Erziehungsanstalt gehört. Er braucht also noch nicht ein so grosses Verbrechen begangen zu haben, sondern einfach sittlich verdorben zu sein. Nun kann man doch in den allermeisten Fällen sagen: Dieser Bursche oder das Mädchen ist nicht schuld daran, der Grossteil der Schuld ist auf die Umgebung, vielleicht auch auf die Eltern zurückzuführen — und nun sollen sie mindestens für drei Jahre in die Strafanstalt verbracht werden, weil man in einer Erziehungsanstalt nichts mehr mit ihnen anfangen kann. Wie ist es aber nach Art. 33 mit denjenigen, die im jugendlichen Alter ebenfalls verwahrlost sind, dann aber erst mit 20 Jahren für eine im jugendlichen Alter begangene Tat bestraft werden? In Ziffer 1 sehen Sie, dass diese Strafen gemildert werden, indem einer für ein Verbrechen, das mit Zuchthausstrafe bedroht ist, Korrektionshaus von 6 Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Strafe erhält, und statt des lebenslänglichen Zuchthauses Korrektion von 2—12 Jahren. Wenn also einer als Jugendlicher eine solche Tat begangen und dann das Glück hat, dem Strafrichter erst nach dem 20. Altersjahr in die Hände zu fallen, dann kann er mit 2 Jahren Korrektionshaus wegkommen, während ein sittlich Verwahrloster, der nicht einmal ein Verbrechen begangen haben muss, unter allen Umständen für 3 Jahre in die Strafanstalt kommt . . ., und darunter verstehe ich Zuchthaus. Ich hätte gerne vom Vertreter des Regierungsrates Auskunft darüber, wieso man diese Differenz macht. Ich unterstütze den Antrag der Kommissionsminderheit.

Geissbühler. Ich möchte meinerseits ebenfalls den Antrag des Kollegen Schmid unterstützen. Denken Sie sich einmal den Fall praktisch aus, was für ein böses Fortkommen ein solcher Jüngling im spätern Leben hat, auch dann, wenn er sich in der Strafanstalt gebessert haben sollte, wenn ihm aber

nun der Makel anhaftet, dass er drei Jahre in einer Strafanstalt zugebracht hat! Das bedeutet ganz bestimmt eine grosse Erschwerung für das spätere Fortkommen. Dann ist, wie das von Herrn Salchli bereits angetönt wurde, das Kind nicht immer allein schuld, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse, das ganze Milieu, in dem es aufgewachsen ist, haben einen sehr bestimmenden Einfluss auf die Charaktergestaltung des jungen Menschen. Wie manches Kind handelt speziell in diesem Alter im Affekt; es kann eine Tat begehen, die an sich selbst als sehr gefährlich aussieht, in Wirklichkeit aber ist diese jugendliche Person gar nicht so furchtbar verdorben. Das sollte man in Berücksichtigung ziehen und wirklich das Strafminimum nicht so hoch ansetzen.

Ferner hat es mich eigentümlich berührt, dass im Gesetz für Jugendliche überhaupt die Strafanstalt als Strafdrohung hineingekommen ist. Dass keine solche Anstalt für Jugendliche vorhanden ist, wissen wir, aber wir haben auf dem Tessenberg eine Anstalt für Verwahrloste. Da möchte ich nun den Wunsch ausdrücken, dass für die zweite Lesung des Gesetzes noch zu untersuchen sei, ob nicht auf dem Tessenberg eine eigene Abteilung angegliedert werden könnte für jugendliche Straffällige, damit sie wenigstens nicht in die Strafanstalt verbracht werden müssen, wofür ja nur Witzwil in Frage käme. Auch wenn die Anstaltsleitung in Witzwil sich alle Mühe gäbe, um diese Jugendlichen auf den richtigen Weg zu bringen, wovon ich ganz überzeugt bin, so ist doch das dortige Milieu so, dass ich persönlich keine grosse Hoffnung habe, ein Jugendlicher werde sich dort noch bessern.

Noch schlimmer ist es bei den Mädchen. Wir haben im Kanton Bern für sie nur die Strafanstalt Hindelbank. Kommt ein jugendliches Mädchen dorthin, so wird es eher zum Schlechten als zum Guten geführt; so ist das dortige Milieu nun einmal. Freilich sagt man, sie müssten von den Erwachsenen getrennt werden; aber das lässt sich praktisch jedenfalls nur sehr schwer durchführen. Darum wäre es zu begrüssen, wenn man auch eine Anstalt für Mädchen hätte, ähnlich wie diejenige für die Buben auf dem Tessenberg, damit eine Separatabteilung für die straffälligen Jugendlichen geschaffen werden könnte, die einen gewissen Grad der Verwahrlosung aufweisen. Von einer solchen Massnahme verspreche ich mir jedenfalls mehr, als wenn man die Leute für so lange Zeit in die Strafanstalt stecken will. Das möchte ich als Wunsch zur zweiten Lesung dem Regierungsvertreter und der Kommission mit auf den Weg geben.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde auf die Bestimmungen des Art. 33 verwiesen und angefragt, wie man es in Einklang bringen wolle, dass ein Jugendlicher, der erst nach dem 20. Altersjahr zur Verurteilung kommt für eine Tat, die er als Jugendlicher, also im Alter zwischen 15 und 18 Jahren, begangen hat. «billiger» wegkomme, als wenn er vorher zur Verurteilung kommt und nach Art. 27 in eine Strafanstalt eingewiesen wird. In der Tat ist in Art. 33 vorgesehen, dass für diese schwersten Fälle, statt lebenslängliches Zuchthaus, Korrektionshaus von 2--12 Jahren eintritt. Nun wollen Sie bedenken, dass es sich bei Art. 27 um einen Jugendlichen handelt, der ein schweres Verbrechen begangen hat und sich gleichzeitig als gemeingefährlich erweist. Ich möchte nun bezweifeln, ob in einem solchen Falle derjenige, der erst nach dem 20. Altersjahr zur Verurteilung kommt, unter 3 Jahren Strafanstalt wegkommt. Ich glaube nicht, dass sich praktisch diese Differenz herausbilden wird. Anderseits gebe ich gern zu, dass dort in der Tat ein Minimum von 2 Jahren Korrektionshaus für die schwersten Fälle vorgesehen ist und dass es vielleicht nach Analogie am Platze scheinen möchte, auch in Art. 27 auf 2 Jahre zurückzugehen, damit man ungefähr auf der gleichen Linie bleibt. Wenn wir im Entwurf 3 Jahre als Minimum angenommen haben, geschah es ausschliesslich wegen der Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Strafgesetzentwurf, der in Art. 89 vorsieht: «Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er in eine Rettungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, oder hat er ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so übergibt ihn die zuständige Behörde einer Korrektionsanstalt für Jugendliche, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Der Jugendliche bleibt in dieser Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch mindestens drei Jahre und höchstens fünfzehn Jahre.» Der Nationalrat hat in seiner Schlussnahme das Maximum von zwölf Jahren, das im Entwurf des Bundesrates enthalten war, auf fünfzehn Jahre erhöht. Wir sind bei zwölf Jahren geblieben. Warum ist man im eidgenössischen Entwurf auf diese drei Jahre gegangen? Deshalb, weil man sich sagte, in diesen Fällen nützen irgendwelche kürzere Strafen oder Einweisungen in Anstalten überhaupt nichts. Wenn man mit solchen Jugendlichen etwas erreichen will, so muss man sie für längere Zeit in solche Anstalten einweisen. Jeder Anstaltsvorsteher wird Ihnen bestätigen, dass überhaupt kurze Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen zu gar nichts führen. Man ist deshalb vom System der kurzfristigen Freiheitsstrafen vollständig abgegangen. Es handelt sich für diese Jugendlichen wesentlich darum, in der Anstalt, in die sie eingewiesen werden, eine Berufslehre durchzumachen, damit sie beim Austritt sich in irgend einer Weise eine ökonomische Existenz schaffen können. Von diesem Gesichtspunkt aus wird speziell von Praktikern des Strafvollzuges für die Jugendlichen eine längere Dauer der Einweisung in Erziehungs- und Strafanstalten verlangt. Ich verkenne das Gewicht der Gründe, die für die Herabsetzung dieses Minimums angeführt werden, nicht, und möchte dem Grossen Rat überlassen, ob er vielleicht auf 2 Jahre zurückgehen will, wie es in Art. 33 für die schwersten Fälle vorgesehen ist, die nach dem 20. Altersjahr bei Jugendlichen zur Beurteilung kommen. Uns hat geschienen, dass die Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Entwurf in diesem Fall besser gewahrt bleiben sollte.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Verschiedene Herren haben doch gewisse Sachen hier übersehen. So zunächst die Tatsache, dass es sich um ganz hartgesottene Sünder handelt, für die es ganz sicher eine bestimmte Zeitdauer braucht, bis die Korrektur eingetreten ist. Wenn einer sittlich

so verdorben ist, dass man ihn in einer Erziehungsanstalt nicht mehr haben kann, wenn einer ein schweres Verbrechen begangen oder einen hohen Grad von Gefährlichkeit geoffenbart hat, korrigiert man ihn nicht mit einem Jahre. Das ist der Grund, weshalb der eidgenössische Entwurf auf drei Jahre abstellt, ganz abgesehen davon, dass man als Mittel der Besserung vorsieht, ihn einen Beruf erlernen zu lassen, damit er gebessert herauskommt. Bei solchen Leuten muss ganz sicher kräftig zugegriffen werden. Wenn einer zu einem Jahr verurteilt wird, macht er sich nicht viel daraus; eine Verurteilung zu drei Jahren wird schon einen andern Eindruck auf ihn machen.

Sie sehen weiter, dass Art. 17 vorbehalten ist, der bestimmt, dass wenn sich beim Vollzug der angeordneten Massnahme herausstellt, dass sie unzweckmässig ist, oder den Verhältnissen nicht mehr entspricht, der Jugendanwalt und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen beim urteilenden Richter eine Aenderung der Massnahme beantragen können. Dieses Mittel des energischen Zugriffs wollen wir nicht preisgeben. Ich bitte Sie daher, der Fassung der Kommission zuzustimmen. Man kann bei der zweiten Beratung darüber nochmals sprechen. Vorläufig bitte ich, den Antrag Schmid abzulehnen.

Abstimmung.

Eventuell:
Für den Antrag Schmid . . . . . Minderheit.
Für den Antrag der Regierung . . Mehrheit.

Definitiv:
Für den Antrag der Kommission . 66 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung . 79 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Strafanstalt.

Art. 27. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er in eine Erziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann oder hat er ein schweres Verbrechen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so verweist ihn der Richter auf zwei bis zwölf Jahre in die Strafanstalt. In der Strafanstalt ist er, solange er unmündig ist, von den mündigen Strafgefangenen getrennt zu halten.

Art. 28.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 28 und 29 enthalten sehr wichtige Bestimmungen über die bedingte Entlassung und die bedingte Einweisung. Beide sind Modalitäten der definitiven Massnahme, die dem Gerichte eine starke Variationsmöglichkeit an die Hand geben. Einmal ist bei bedingter Entlassung vorgesehen, dass der Jugendliche, der mindestens ein Jahr in Familienerziehung oder Erziehungsanstalt und mindestens zwei Jahre, wie man nach dem soeben gefassten Beschluss sagen muss, in der Strafanstalt zugebracht hat, und sich als gebessert erweist, bedingt entlassen werden kann, unter Ansetzung einer Probezeit von 1—3 Jahren. Das ist eine Massnahme, die wir auch beim Strafrecht für Erwachsene kennen. Wenn der Jugendliche im Zeitpunkt der Entlassung das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, wird er unter die Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt; ist er bereits mündig, unter Schutzaufsicht. Den bedingt Entlassenen können bestimmte Weisungen erteilt werden, die sehr wichtig sein können z. B. die Weisung, einen Beruf zu erlernen oder sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten oder sich des Alkoholgenusses zu enthalten. Da er während der Probezeit unter Aufsicht des Jugendanwaltes steht, wird man diese Bedingungen kontrollieren können. Befolgt er die Weisungen nicht, oder missbraucht er die Freiheit in anderer Weise, so wird er zur weiteren Versorgung in die Anstalt zurückversetzt. Das Verfahren der bedingten Entlassung wird in einem Dekret geordnet.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Merz.

Beschluss:

Marginale: Bedingte Entlassung.

Art. 28. Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Familienerziehung oder in der Erziehungsanstalt oder mindestens zwei Jahre in der Strafanstalt zugebracht, und kann er nach seinem Verhalten als gebessert betrachtet werden, so kann er bedingt entlassen werden, unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre bis zu drei Jahren.

Hat er im Zeitpunkte der Entlassung das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird er während der Probezeit unter die Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt. Ist er bei der Entlassung bereits mündig, so ist er unter Schutzaufsicht zu stellen.

Dem bedingt Entlassenen können für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilt werden, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so wird er wieder zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen.

In bezug auf das Verfahren gelten die Bestimmungen der Dekrete über die bedingte Entlassung und über die Schutzaufsicht.

Art. 29.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Praxis noch bedeutsamer und nützlicher ist Art. 29 über die bedingte Einweisung. Der Richter kann eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt aufschieben und dem Eingewiesenen eine Probezeit von 1—2 Jahren auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er durch diesen Aufschub von der Begegnung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten wird, insbesondere, wenn er vorher noch nie eine strafbare Handlung begangen hat. Der Jugendliche steht während der Zeit des

Aufschubs unter Aufsicht des Jugendanwaltes, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme, eine Unterstellung unter andere Aufsicht begründen. Es können dem bedingt Eingewiesenen, ähnlich wie dem bedingt Entlassenen, auch besondere Weisungen erteilt werden. Es ist hier noch die weitere Bedingung aufgeführt, dass er den verursachten Schaden nach Kräften durch eigene Arbeit wieder gutzumachen hat. Wenn der Jugendliche während der Probezeit den Weisungen zuwiderhandelt, sich der Aufsicht entzieht oder in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen missbraucht, so verfügt der Richter die Einweisung. Bewährt sich der Jugendliche, so fällt sie dahin. Wir halten diese bedingte Einweisung für eine ausserordentlich wichtige und praktische Einrichtung. Sie wird dazu dienen, dass man einem Jugendlichen, den man unter bestimmten Druck stellen will, ein bestimmtes Verhalten zur Pflicht machen kann, ohne die Einweisung sofort zu vollziehen. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, dass man in zahlreichen Fällen zu diesem Mittel der bedingten Einweisung greifen wird. Es ist eine Massnahme, die eine grosse Anzahl von Varianten gestattet. Ich kann mir leicht vorstellen, dass ein geschickter Jugendanwalt je nach der Lage des Falles mit der bedingten Einweisung sehr gute Resultate erzielen kann. Ich glaube auch, dass sie in einem gewissen Mass die Bedenken, die von juristischer Seite gegen den Entwurf eingewendet worden sind, zu entkräften vermag, die Bedenken, dass zwischen den Strafen des Art. 31 und den Erziehungsmassnahmen des Art. 26 eine allzugrosse unausgefüllte Lücke klaffe. Man hat sich Mühe gegeben, hier noch Zwischenstufen von Massnahmen einzuführen, aber es ist bisher wenigstens nicht gelungen, etwas Anderes als diese bedingte Einweisung zu finden.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Die bedingte Einweisung nach Art. 29 kannten wir bisher in unserem Recht noch nicht. Sie passte nicht zu dem Vergeltungsprinzip, das bis heute fast ausschliesslich gewirkt hat. Der Sünder musste seine Strafe absitzen; wenn er sich recht aufgeführt hat, konnte ein bestimmter Erlass eintreten. Wir glauben, dass diese bedingte Einweisung ganz vorzüglich in das System passt. Es schien uns namentlich auch, dass gerade diese Lücke im ganzen Strafsystem, die man viel kritisiert hat, wirkungsvoll ausgefüllt werde.

Abrecht. Wir haben in Art. 29 wohl die bedingte Einweisung in eine Erziehungsanstalt, dagegen keine bedingte Verurteilung für diejenigen, die in die Strafanstalt eingewiesen werden. Man sagt, wenn ein Jugendlicher so verdorben sei, dass er in eine Strafanstalt eingewiesen werden müsse, müsse man die Strafe vollziehen und könne sie nicht bedingt erlassen. Nun möchte ich auf Art. 33 hinweisen. Wenn der Betreffende sich nicht sofort erwischen lässt, und erst nach Vollendung des 20. Jahres zur Aburteilung kommt, so wird er nach den milderen Strafbestimmungen des Art. 33 verurteilt und kann dort unter Umständen in den Genuss der bedingten Verurteilung gelangen, denn die Voraussetzungen zum bedingten Straferlass sind genau die gleichen, wie wir sie in Art. 27 für die Einweisung in die Strafanstalt aufgestellt haben. Daraus kann sich möglicherweise eine Diskrepanz ergeben, die man bis zur zweiten Beratung beheben sollte.

Salchli. Anschliessend an die Ausführungen des Kollegen Abrecht möchte ich den Herrn Justizdirektor ersuchen, bis zur zweiten Beratung die Frage zu prüfen, ob man nicht als Massnahme für diejenigen, die in die Strafanstalt gewiesen werden müssen, die Bestimmung aufnehmen könne, dass sie versuchsweise in eine Erziehungsanstalt, statt in eine Strafanstalt gehen können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedingte Einweisung.

Art. 29. Der Richter kann die Einweisung in die Familie oder in die Erziehungsanstalt aufschieben und dem Eingewiesenen eine Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten wird, insbesondere wenn er vorher noch nie eine strafbare Handlung begangen hat. Er ist unter die Aufsicht des Jugendanwaltes zu stellen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Ebenso können ihm besondere Weisungen erteilt werden, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten oder den verursachten Schaden nach Kräften wieder gutzumachen.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verfügt der Richter die Einweisung.

Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Einweisung dahin.

Art. 30.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 30 steht in einem gewissen Zusammenhang mit dem Art. 15 Ziff. 3 betreffend Kinder. Man hat auch da besondere Bestimmungen treffen müssen, wenn es sich um Jugendliche handelt, die körperlich oder geistig abnormal sind. Es ist vorgesehen, dass der Richter auf diese Abnormität bei Ausfüllung seines Urteils Rücksicht nehmen soll, es ist insbesondere angeführt, dass auch eine Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine besondere Ueberwachung angeordnet werden könne.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Behandlung.

Art. 30. Erfordert ein abnormer körperlicher oder geistiger Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, so ordnet der Richter

die geeigneten Massnahmen oder Strafen an, unter Berücksichtigung dieses Zustandes. Unter diesen Massnahmen kann anch eine Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine besondere Ueberwachung verstanden sein.

Art. 31.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 31 sind die Fälle geordnet, wo die Voraussetzungen der Art. 26, 27 und 30 nicht zutreffen, wo weder Gefährdung noch Verwahrlosung vorliegt. Da ist vorgesehen, dass der Richter dem Jugendlichen einen strengen Verweis erteilen oder eine Geldbusse bis 100 Fr. auflegen kann. Beide Strafen können verbunden werden. Hinsichtlich der Busse ist besonders angeordnet, dass auf die persönlichen Verhältnisse des Täters Rücksicht genommen werden soll, dass der Richter auch ratenweise Bezahlung der Busse verfügen kann. Er kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen und kann seine Bussenverfügung nach dem Urteil ändern. Schliesslich ist die Umwandlung der Geldbusse in Haft gegenüber Jugendlichen ausgeschlossen. Der Richter soll die Möglichkeit der Zahlung einer Busse nach den persönlichen Verhältnissen des Täters berücksichtigen und nicht einfach eine Busse verfügen, von der er von vornherein annehmen muss, dass sie nicht bezahlt werden kann. Die Umwandlung ist deshalb nicht vorgesehen, weil man nicht auf dem Umweg über die Bussenumwandlung doch zu kurzen Freiheitsstrafen gelangen will, die man für Jugendliche grundsätzlich vermeiden möchte. Im letzten Absatz ist schliesslich vorgesehen, dass das Strafmandatverfahren und das Verfahren betreffend Eventualurteile in Art. 226/227 nicht Anwendung finde. Wir wünschen, dass der Jugendliche vor dem Richter erscheine und dass man ihm nicht einfach einen Zettel ins Haus schicke.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Strafen.

Art. 31. Treffen die Voraussetzungen der Art. 26, 27 und 30 nicht zu, so erteilt der Richter dem Jugendlichen einen strengen Verweis oder verurteilt ihn zu einer Geldbusse bis zu 100 Franken. Beide Strafen können verbunden werden.

Bei der Bestimmung der Busse ist auf die persönlichen Verhältnisse des Täters Rücksicht zu nehmen. Der Richter kann bestimmen, dass die Busse ratenweise bezahlt werde. Er kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen und kann seine Verfügung nachträglich ändern. Die Umwandlung der Geldbusse in Haft ist ausgeschlossen.

Das Strafmandatverfahren und das Verfahren gemäss Art. 226 und 227 Str. V. finden nicht Anwendung.

Art. 32.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 32 enthält die Herabsetzung der Verjährungsfrist für die von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen auf die Hälfte der ordentlichen Verjährungsfrist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verjährung.

Art. 32. Die Verjährungsfristen sind für die von Jugendlichen begangenen Handlungen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 33.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 33 ordnet den Fall, wo ein Angeschuldigter, der als Jugendlicher eine strafbare Handlung begangen hat, erst nach Ueberschreitung des jugendlichen Alters zur Aburteilung gelangt. Es werden zwei Stufen unterschieden. Erfolgt die Beurteilung in der Zeit, wo der Jugendliche wohl das 18., aber noch nicht das 20. Altersjahr vollendet hat, findet ganz einfach das Gesetz Anwendung, wie für diejenigen, die bereits vor dem 18. Jahre zur Beurteilung gelangen. Hat er aber im Zeitpunkt des Urteils das 20. Altersjahr vollendet, so können wir diesen Angeschuldigten nicht mehr wie einen minderjährigen Jugendlichen behandeln. Wir können ihn auch nicht mehr in eine Erziehungsanstalt stecken, weil diese die Jugendlichen nur bis zum 20. Jahre aufnehmen. Ich gebe zu, dass das nicht leicht zu regelnde Uebergangsfälle sind. Wir haben vorgesehen, dass solche Jugendliche, obschon sie die Tat in einem Alter begangen haben, wo sie noch Jugendliche waren, deshalb, weil sie erst nach dem 20. Jahre zur Beurteilung gelangen, grundsätzlich zu den im ordentlichen Strafgesetz angedrohten Strafen verurteilt werden können. Es sind aber eine Anzahl von Strafmilderungen vorgesehen. Wir sind uns bewusst, dass man nicht alle Unebenheiten, die man sich vielleicht theoretiseh ausdenken kann, ausgleichen kann. Es ist hier so, wie bei allen Uebergangsbestimmuugen: Es muss irgend eine Grenze gezogen werden. Wir müssen uns gegenwärtig halten, dass man für denjenigen Jugendlichen, der erst nach dem 20. Jahre zur Beurteilung gelangt, schliesslich nicht mehr die Erziehungsmassnahmen anwenden kann, die man für Jugendliche im Entwicklungsalter als geeignet betrachtet.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechtsanwendung.

Art. 33. Dieses Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, zur Zeit der Beurteilung das 18., nicht aber das 20. Altersjahr vollendet hat.

Hat er in diesem Zeitpunkt das 20. Altersjahr vollendet, so verurteilt ihn der Richter

zu den im Strafgesetz angedrohten Strafen, unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Korrektionshaus von sechs Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer; an die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus tritt Korrektionshaus von zwei bis zu zwölf Jahren;
2. an die Stelle der Korrektionshausstrafe tritt Gefängnis bis zu 60 Tagen;
3. Ehrenstrafen finden keine Anwendung;
4. ist Gefängnis angedroht, so kann auf einen Tag Gefängnis heruntergegangen werden, auch wenn das Gesetz ein höheres Minimum vorsieht.

Art. 34.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird noch eine besondere Altersstufe geschaffen, für die ein eigenes strafrechtliches Regime gelten soll. Ich habe bereits im Eintretensvotum gesagt, dass von verschiedenen Seiten eine Heraufsetzung der oberen Grenze auf 19 oder sogar auf 20 Jahre gewünscht worden ist. Wir haben das abgelehnt, einmal wegen der Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Entwurf, sodann aber auch aus allgemeinen Gründen, weil wir uns gesagt haben, im allgemeinen werde man sich doch sagen müssen, dass es sich vom 18. Altersjahr hinweg jedenfalls nicht mehr generell rechtfertige, in der strafrechtlichen Behandlung, im Verfahren und in der Organisation der Gerichte ein vollständig anderes System anzuwenden. Wir haben aber dem Gedanken immerhin in einem gewissen Umfang insofern Rechnung getragen, als wir für Straftaten, die ein Angeschuldigter nach der Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 20. Jahres begangen hat, Strafmilderungen vorsehen. Diese Straftaten werden im übrigen im ordentlichen Strafverfahren untersucht und abgeurteilt, es finden auf sie die Strafsanktionen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung. Wir haben aber vorgesehen, dass die Strafmilderungen, die im neuen Strafverfahren, im revidierten Art. 46 a des Strafgesetzes vorgesehen sind, Anwendung finden sollen. Ich verweise auf Art. 396 des Strafverfahrens, der vorsieht, dass der Richter die Strafe mildern kann, wenn der Täter die strafbare Handlung begangen hat aus achtenswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer schweren Drohung, auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet. Unter diesen Strafmilderungsgründen, die im neuen Strafverfahren eingeführt worden sind, figuriert derjenige der Jugend nicht. Man hat ihn nicht berücksichtigt, weil man sich gesagt hat, das Jugendstrafrecht solle Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung bilden. Nachdem man für Jugendliche bis zum 18. Altersjahr ein besonderes Verfahren mit besondern Massnahmen eingeführt hat, scheint es uns gerechtfertigt, für dieses Uebergangsalter von 18—20 Jahren doch auch noch diese Strafmilderungen eintreten zu lassen, die im revidierten Art. 46 a gegeben sind.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Man hat in Art. 34 auf Art. 46 a des Strafgesetzbuches hingewiesen, um nicht drei verschiedenartige Aufzählungen zu bekommen. Ich beantrage Annahme von Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsalter.

Art. 34. Auf Angeschuldigte, welche nach vollendetem 18., aber vor vollendetem 20. Altersjahr eine strafbare Handlung begangen haben, finden die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und Strafverfahrens Anwendung, jedoch mit den Strafmilderungen, die im revidierten Art. 46 a des Strafgesetzbuches (Art. 396 Str. V.) vorgesehen sind.

In besonders geeigneten Fällen kann Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgesprochen werden.

Art. 35.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier müssen wir zu unserem grossen Leidwesen einen Vorbehalt bezüglich des Bundesstrafrechtes aufnehmen, der in der Tat schlecht in dieses ganze neue Verfahren passt. Das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 hat ein respektables Alter; es wird durch die eidgenössische Strafgesetzgebung, die jetzt in Behandlung ist, geändert werden. Bis aber die Aenderung perfekt ist, können wir uns leider nicht über das bestehende Gesetz hinwegsetzen. So sind wir genötigt, die materiellen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes in vollem Umfange beizubehalten, sogar insoweit, als dieses Bundesstrafrecht schon Kinder von 12—15 Jahren unter strafrechtliche Verantwortung stellt. Es handelt sich da um eine ganze Anzahl von Vorschriften des Bundesstrafrechts, die enthalten sind im Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht von 1853, im Sprengstoffgesetz von 1894, im Bundesgesetz über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen von 1902, das hie und da zur Anwendung kommen muss, weil Knaben etwa mit Steinen nach Isolatoren werfen, im Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz, über Fischerei, über Forstpolizei. Alle diese bundesrechtlichen Strafandrohungen machen einen Vorbehalt nötig. Wir können nur vorsehen, dass in diesen Fällen das Verfahren Anwendung findet, wie es für die Jugendlichen in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Hinsichtlich Appellabilität im Strafpunkt gelten die Bestimmungen unseres allgemeinen Strafverfahrens. Selbstverständlich müssen auch die besondern Rechtsmittel des Bundesrechtes, Kassation usw. vorbehalten bleiben.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Art. 35 hat in der Kommission zu vielen Diskussionen Anlass gegeben. Das Bundesrecht ist uns die längste Zeit in die Quere gekommen; schliesslich hat man die Lösung durch Einschiebung von Art. 34 gefun-

den. Ich glaube, diese Lösung sei so gut, als man sie überhaupt machen kann. Wir empfehlen Art. 35 zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bundesstrafrecht.

Art. 35. Kommen die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes zur Anwendung, so findet auch schon bei Kindern von 12 bis 15 Jahren (Art. 30 Bundesstrafrecht von 1853) eine gerichtliche Verhandlung statt, wobei für Zuständigkeit und Verfahren die vorstehenden für die Jugendlichen aufgestellten Bestimmungen entsprechend zur Anwendung kommen.

In bezug auf die Appellabilität im Strafpunkt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

Vorbehalten bleiben die besondern Rechtsmittel des Bundesrechtes.

Art. 36.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel entspricht einem Antrag Vogel, der sich besonders für die Fälle eingesetzt hat, wo in Strafuntersuchungen gegen Erwachsene Kinder abgehört werden müssen. Herr Vogel hat mit Recht gesagt, man sollte dafür Vorsorge treffen. dass in solchen Fällen das Kind gegebenenfalls nicht durch den ordentlichen Untersuchungsrichter, sondern durch den Jugendanwalt oder sonst durch eine geeignete Person abgehört werden können. Wir wissen aus Erfahrung, dass in der Tat gelegentlich in solchen Fällen recht unliebsame Erscheinungen auftreten können. Man denke nur an die leider nicht allzu seltenen Fälle von Sittlichkeitsvergehen an Mädchen. Es ist mir aus meiner Tätigkeit als Unterrichtsdirektor bekannt, wie schwierig und wie wenig den Verhältnissen der jugendlichen Zeugen oder der jugendlichen Opfer solcher Sittlichkeitsdelikte angemessen die Untersuchung verlaufen kann. Ich habe es erlebt, dass speziell Schulmädchen über solche Fälle in unzweckmässigster Weise nicht nur einmal, sondern mehrmals abgehört worden sind. Es wäre sehr wünschbar, wenn man das vermeiden könnte.

Nun sieht Art. 139 des allgemeinen Strafverfahrens bereits vor, dass Kinder unter 15 Jahren nicht als Zeugen abgehört werden sollen, wenn die Abhörung mit Nachteilen für sie verbunden ist und nicht unerlässlich ist, um den Prozesszweck zu erreichen. Kinder sollen also in Untersuchungen gegen Erwachsene nur dann abgehört werden, wenn das für den Prozesszweck unumgänglich nötig ist. Für den Fall, dass solche Kinder abgehört werden müssen, ist weiterhin in Art. 249 vorgesehen, dass bei Kindern unter 15 Jahren in jedem Fall geprüft werden soll, ob die nochmalige Abhörung in der Hauptverhandlung als nötig erscheint. Wenn diese Frage verneint wird, sind die Aussagen zu verlesen. Es sind also gewisse allgemeine Anordnungen zum Schutze der Kinder bereits getroffen.

Diesen Anordnungen schliesst sich nun Art. 36 unseres Gesetzes durchaus zweckmässig an, indem er verfügt, dass der Untersuchungsrichter befugt ist, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren gegen Erwachsene dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen. Wir denken an die Adjunktin des Jugendamtes, von der man bereits wiederholt gesprochen hat, die sich für die Abhörung von Mädchen in solchen Straffällen besser eignen würde, als ein Untersuchungsrichter.

Keller, Berichterstatter der Kommission. Art. 36 ist ein Flick an einem neuen Gesetz, das wir vor zwei Jahren erlassen haben. Die Ursache, weshalb wir dazu gelangen, die Ergänzung vorzunehmen, ist doch so wichtig, dass wir gefunden haben, wir müssen sie aufnehmen. Es handelt sich um die ausdrückliche Ermächtigung an den Untersuchungsrichter, solche Abhörungen dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamt bezeichneten Person zu übertragen. Das liegt ganz im Sinne des Gesetzes, das wir heute beraten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale; Ergänzung des Strafverfahrens.

Art. 36. Art. 139 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen.»

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsbestimmungen.

Art. 37. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft; dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Hauptverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt, doch gilt das neue Recht in bezug auf die zu treffenden Massnahmen (Art. 26 ff.) und die Rechtsmittel;
2. Strafprozesse, welche sich im Stadium der Voruntersuchung befinden, sollen vom Jugendanwalt übernommen und nach neuem Recht zu Ende geführt werden.

Art. 38.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 38 enthält Bestimmungen über die Aufhebung des alten Rechtes. Es ist darauf hin-

zuweisen, dass mit Absicht § 88 des Armengesetzes von 1897 nicht aufgehoben ist. § 89 ist aufgehoben, weil er zweifellos in seinem vollen Umfang durch die neuen Bestimmungen ersetzt wird. § 88 haben wir nicht aufgehoben, um nicht die Kompetenz der Armenbehörden und des Regierungsrates hinsichtlich der administrativen Einweisung eines sittlich gefährdeten, verdorbenen oder verwahrlosten Kindes in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu schmälern. Die Kompetenz bleibt in vollem Umfang gewahrt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung des alten Rechtes.

Art. 38. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Art. 44 bis 46 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 und § 89 des Gesetzes über das Armenwesen vom 18. November 1897.

Bratschi. Ich beantrage auf Art. 5 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Mehrheit

Bratschi. Es tut mir leid, dass ich am Schluss noch das Wort verlangen muss. Es ist namentlich bei Art. 5 gesagt worden, dass das Gesetz wesentlich vorbeugende Massnahmen vorsehe. Ich möchte dieses Moment noch mehr in den Vordergrund rücken. Das geht am besten bei Art. 5, dem man ein neues Alinea 5 beifügen sollte, mit folgendem Wortlaut: «Das Jugendamt fördert nach Möglichkeit alle Verhütungsmassnahmen für Jugendliche, Gefährdete und unterstützt die bezüglichen Beratungsstellen.» Man wird mir vorhalten, das sei Sache der Vormundschaftsbehörden und es sei schon nach dem bisherigen Wortlaut gegeben, dass diese Massnahme getroffen werden könne. Auch hier ist Vorbeugen besser als Strafen und Flicken. Es wäre angebracht, dass das Jugendamt mit allen Stellen, die wir bereits im Kanton haben, in enge Verbindung treten würde, so dass Eltern oder Angehörige, die sehen, dass ein Kind gefährdet ist, sofort zu dieser Stelle gehen können, um die Versorgung des Kindes zu verlangen, bevor es eine Dummheit gemacht hat. In diesem Sinne ist mein Antrag aufzufassen. Eine Abstimmnng darüber wünsche ich nicht; die Kommission soll für die zweite Lesung prüfen, in welcher Form meinem Gedanken Rechnung getragen werden kann.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen das bis zur zweiten Beratung prüfen und sehen, ob es praktisch und zweckmässig ist, diese Anregung zu berücksichtigen. Ich möchte Herrn Bratschi nur eines bemerken. Er wird im Verlauf der Beratung beachtet haben, wie wir das auch in den Kommissionsberatungen haben konstatieren müssen, dass wir uns sehr in acht nehmen müssen, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob wir in die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden hineinregieren wollten. Wenn seine Anregung dazu führen müsste, dass wir weiter eingreifen müssten, als wir vorgesehen haben, wollen wir lieber davon absehen.

M. le **Président.** Le vœu de M. Bratschi sera examiné par le commission.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Jugendrechtspflege des Kantons Bern.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Mülchi.

(Siehe Seite 592 hievor)

Am 21. November 1929 stellte Herr Grossrat Mülchi folgende einfache Anfrage:

«Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass in den Aareschleifen von Leuzigen und Arch fortgesetzt sehr starke Uferabschwemmungen vorkommen?

Ist er bereit, für die nötige Ufersicherung zu sorgen und das abgeschwemmte Terrain zu entschädigen?»

Die Uferabschwemmungen an der Aare unterhalb Büren sind dem Regierungsrat schon längst bekannt. Sie rühren daher, dass auf der Strecke Büren-Solothurn die Arbeiten, die für die erste Juragewässerkorrektion vorgesehen waren, nicht durchgeführt wurden. Die Aare führt vom Bielersee her kein Geschiebe mehr und ist deshalb, vermöge ihrer Schleppkraft, in der Lage, den leichten Boden des Flusses wegzuführen. Die Flussohle wird vertieft und die Ufer stürzen ein.

Rechtlich haben sich die dortigen Grundbesitzer seinerzeit von der Schwellenpflicht losgekauft, so dass der Uferunterhalt dem Staate obliegt.

Dementsprechend sind auch im Jahre 1924 im Auftrage der Baudirektion die Landabrisse vermessen und entsprechend dem Gutachten der landwirtschaftlichen Experten entschädigt worden. Die Grundbesitzer waren mit diesem Verfahren vollständig einverstanden. Die Kosten betrugen damals:

Entschädigung an die Landbesitzer	Fr.	38,963. 80
Vermessung	«	3,657. 40
Expertise, Verschreibung	«	1,018. 80
Total	Fr.	43,640. —

Die Lage ist nun so, dass an einzelnen Stellen das damals entschädigte Land wieder verschwunden ist und weiteres Land gefährdet ist. Man wird auch dieses Land in freiwilliger Vereinbarung mit den Grundbesitzern entschädigen müssen, wozu der Staat bereit ist.

Die Erstellung einer Ufersicherung kommt nicht in Frage, was Herrn Mülchi ja bekannt ist. Eine solche Sicherung würde zweifellos nicht nur Hunderttausende, sondern Millionen verschlingen.

Eine Lösung des ganzen Aareproblems, welches sich dort stellt, wäre trotzdem damit nicht erreicht, sondern es kann diese nur herbeigeführt werden durch die zweite Juragewässerkorrektion. Die interkantonale technische Kommission ist über die Lösung einig und hat letztes Jahr ihren Bericht abgegeben.

Der Kanton Bern hat es nun übernommen, einen Vorschlag über die Finanzierung der zweiten Juragewässerkorrektion zu machen. Hierzu war in erster Linie nötig eine Klarlegung über die Herbeiziehung der Kraftwerke. Das bezügliche Gutachten ist letztes Frühjahr eingelangt und diesen Sommer ist auch die Zustimmung der Kraftwerke erreicht worden.

Der Finanzierungsvorschlag ist weitgehend vorbereitet, aber es sind doch noch einige Fragen prinzipiell zu bereinigen, bevor die endgültige Abfassung erfolgen kann. Der Förderung der zweiten Juragewässerkorrektion wird die volle Aufmerksamkeit geschenkt, doch ist der Kanton hier nicht unabhängig und kann nicht einfach für sich vorgehen.

Dass auch auf eidgenössischem Boden schon weitgehend vorgearbeitet wurde, zeigt sich in der Besichtigung des ganzen Gebietes der Juragewässerkorrektion durch die Finanzkommission des Nationalrates, welche diesen Sommer stattfand.

Gesetz

betreffend

die Vereinfachung von Beamtenwahlen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 596 hievor)

Art. 3.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 enthält den Kern der Vorlage, wenigstens für die erste Gruppe von Beamten und Behörden, die wir dem Gesetz unterstellen. In Abs. 1 wird gesagt, dass wenn sich nur ein wahlfähiger Bewerber angemeldet hat, dieser vom Regierungsrat als gewählt erklärt wird. In Abs. 2 wird festgestellt, was zu geschehen hat, wenn mehr als ein wahlfähiger Bewerber sich anmeldet. In diesem Falle findet die Wahl nach dem allgemein üblichen Verfahren statt. Weiter wird der Fall geordnet, wo wider alles Erwarten sich gar kein Bewerber meldet oder angemeldet wird. Natürlich muss dieser Fall im Gesetz auch vorgesehen werden. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass er einmal eintreten wird. Man könnte sich das nur so erklären, dass von den Bewerbungslustigen ein Termin verpasst wird. Wenn gar kein Kandidat angemeldet wird, wird ebenfalls das gewöhnliche Verfahren angewendet, und es können in üblicher Art und Weise Kandidaten aufgestellt werden. Herr Meister hat die an und für sich durchaus richtige Bemerkung gemacht, dass man in diesem Abs. 2 das wieder aufhebe, was man vorher eingeführt hat. Das stimmt, aber es muss eben etwas vorgekehrt werden, für den Fall, wo keine Bewerbungen eintreffen. Die Gefahr ist nicht sehr gross. Ich erinnere an ein Wort des verstorbenen Grossrates und Nationalrates Freiburghaus beim Wahlgesetz, der gesagt hat: « Wir haben noch immer einen gefunden ». So wird es wahrscheinlich auch in Zukunft sein, aber der unwahrscheinliche Fall muss doch immerhin im Gesetz erwähnt werden.

Meister. Zunächst möchte ich eine kleine redaktionelle Aenderung vorschlagen und beantragen, iu der zweiten Zeile das Wort « Beamte » in «Bürger » abzuändern. Gegenüber den Aeusserungen von Herrn Regierungsrat Rudolf möchte ich doch erwähnen, dass man den von ihm genannten Fall vermeiden sollte. Wenn keine Anmeldungen erfolgen, sollte die Wahl verschoben und das Amt stellvertretungsweise verwaltet werden, bis eine Anmeldung kommt. Eine Partei oder 10 Bürger brauchen ihre Eingabe nur einen Tag zu spät zu machen, so gilt sie nichts mehr. Da wäre es doch besser, wenn für eine kurze Zeit das Amt stellvertretungsweise versehen würde. Ich schlage daher vor, den Satz hineinzunehmen: « Wird kein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so wird das Amt stellvertretungsweise verwaltet, bis die Wahl eines definitiven Inhabers möglich ist. »

Gafner. Herr Messerli hat am Montag bei der Beratung von Art. 2 den Wunsch ausgesprochen, man möchte eine Ergänzung in dem Sinne aufnehmen, dass wenn eine Gruppe von mindestens 10 Stimmberechtigten die Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens verlange, diese stattfinden müsse, selbst dann, wenn kein Gegenkandidat aufgestellt werde. Der Wunsch des Herrn Messerli zuhanden der vorberatenden Behörden entspricht tatsächlich einem allgemeinen Wunsch der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion. Man kann die Anregung gut in Art. 3 verwirklichen. Sie würde formell lauten: « Wird nicht bis zu dem in Art. 3 genannten Termin von mindestens 10 stimmberechtigten Bürgern die Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens verlangt, . . . » Ich möchte keinen Antrag stellen, weil man sich darüber streiten kann, ob die ganze Sache in Art. 2 oder 3 gehört, sondern nur eine Anregung zuhanden der Kommission und der Regierung einreichen.

Meier, Präsident der Kommission. Der Antrag Meister geht eigentlich darauf, die stille Wahl nochmals zu ermöglichen, auch wenn die Fristen nicht

eingehalten worden sind. Wir könnten uns dazu ohne weiteres bereit erklären, diese Frage zu prüfen, da das eine Verstärkung des Gedankens der stillen Wahl bedeutet. Es freut mich, dass dieser Gedanke gerade von Herrn Meister geäussert wird.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag, das Wort «Beamte» durch «Bürger» zu ersetzen wird angebracht sein. Den Antrag Meister habe ich nicht so verstanden, wie der Herr Kommissionspräsident. Nach unserer Regelung wird, wenn kein wahlfähiger Bewerber angemeldet wird, das übliche Wahlverfahren mit allgemeiner Bewerbungsfreiheit bis zum letzten Tag eröffnet. Es steht kein Wort davon darin, dass nochmals das schon einmal durchgeführte Verfahren wiederholt werden soll. Ich möchte beantragen, diesen Antrag Meister abzuweisen. Wenn Sie das einführen wollen, können Sie die Sache ein zweites oder drittes Mal wiederholen. Wenn man die stille Wahl durchführen will, sollen die Herren die sich darum bemühen, namentlich die Bewerber und ihre Freunde, die Fristen beobachten. Es gibt noch hundert Fristen im Rechtsverkehr, die man auch beobachten muss und nicht neu einsetzen kann. Was der Antrag Meister wörtlich sagt, ist selbstverständlich, denn es ist klar, dass wenn keine Wahl zustandekommt, von Amtes wegen, durch die Regierung oder ein anderes zuständiges Organ, z. B. durch das Obergericht, dafür gesorgt werden muss, dass der Posten stellvertretungsweise versehen wird.

Meier, Präsident der Kommission. Wenn der Antrag des Herrn Meister so gemeint ist, ist er wirklich gegenstandslos, denn das ist selbstverständlich, dass, solange keine Wahl getroffen ist, ein stellvertretender Funktionär bezeichnet wird. Ich möchte Herrn Meister anfragen, ob er seinem Antrag einen andern Sinn geben will.

Meister. Der Sinn des Antrages ist der, dass die Regierung die Stelle wieder ausschreibt und frische Anmeldungen entgegennimmt. Ich bin einverstanden, dass mein Antrag als Anregung an die Kommission geht.

Messerli. Die Anregung, die ich am Montag gemacht habe, und die von Herrn Dr. Gafner schriftlich niedergelegt worden ist, betrifft die wichtigste Frage des Gesetzes. Sie bildet den Treffpunkt für diejenigen, die das Gesetz befürworten und für dessen Gegner. Wenn man nicht eine befriedigendere Lösung bekommt, wird die Opposition auch in der zweiten Lesung ziemlich stark sein. Ich möchte deshalb der Kommission warm empfehlen, eine Lösung zu finden, die es gestattet, das Gesetz zu empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Wird bis zum Schluss der Anmeldefrist für jede Beamtung nur je ein wahlfähiger Bürger angemeldet, so erklärt der Regierungsrat diesen Bewerber als gewählt.

Wird für eine Beamtung mehr als ein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheits-Wahlverfahren statt. Wird kein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so wird ebenfalls das ordentliche Wahlverfahren durchgeführt.

Art. 4.

Rudolf, Unterrichtdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zur zweiten Gruppe von Behörden, die der stillen Wahl unterstellt werden sollen. Das sind die Amtsrichter, Amtsgerichtsersatzmänner, die kantonalen Geschworenen, die Mitglieder der Schulsynode und der evangelisch-reformierten Kirchensynode. Bezüglich dieser letzteren muss ich erklären, dass wir, weil uns vor der Session nur eine ganz kurze Zeit für die Ausarbeitung des Gesetzes zur Verfügung stand, nicht mehr Gelegenheit gehabt haben, die Behörden der evangelisch-reformierten Landeskirche offiziell darüber zu befragen, ob sie die Einbeziehung der Wahlen in die Kirchensynode für wünschbar halten oder nicht. Erst nach der Kommissionssitzung, nachdem die Kirchensynode aufgenommen war, haben wir den Synodalrat anfragen können, ob er einverstanden sei oder nicht. Der Synodalrat hat geantwortet, er für sich würde es lieber sehen, wenn die evangelisch-reformierte Kirchensynode aus dem Gesetz herausgenommen würde. Man müsse sich sagen, dass diesen Wahlen ohnehin schon in der Bevölkerung nicht allzugrosse Bedeutung beigemessen werde. Wenn noch die stille Wahl eingeführt würde, so würde die Bestellung der Kirchensynode noch mehr zu einer Formalität herabsinken, die vom Kirchenvolk nicht beachtet würde. Weil die Wahlen in die Kirchensynode nun einmal aufgenommen worden sind, würde ich beantragen, sie zu belassen. Ich erkläre mich aber bereit, wie es meine Pflicht ist, zwischen der ersten und zweiten Beratung den Behörden der evangelisch-reformierten Landeskirche nochmals Gelegenheit zu geben, sich über diesen Punkt bestimmt zu äussern, eventuell auch eine Aeusserung der Kirchensynode selbst einzuholen. Je nach dieser Vernehmlassung würde man in der zweiten Beratung nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Für die Bestellung nachfolgend genannter Behörden wird ebenfalls die stille Wahl eingeführt: für die Amtsrichter und Amtsgerichtsersatzmänner, für die kantonalen Geschwornen, für die Mitglieder der Schulsynode, für die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

Art. 5.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 5 wird ungefähr, zum Teil sogar mit den gleichen Worten, das wiederholt,

was bereits in Art. 2 gesagt ist. Für die Anmeldung sind wieder 10 stimmberechtigte Bürger vorgesehen, als Termin sind 30 Tage festgesetzt. Eine Ausnahme besteht einzig für die kantonalen Geschworenen. Dort sollen die Anmeldungen nicht bei der Staatskanzlei eingereicht werden, da das für diese Amtsstelle eine sehr starke Belastung bedeuten würde, sondern bei den Statthalterämtern. Im Schlussalinea ist gesagt, dass Art. 2, Absatz 3 sinngemäss Anwendung finde. Der Regierungsstatthalter prüft die eingegangenen Vorschläge und weist die nicht wahlfähigen Bewerber zurück. Gegen seinen Entscheid ist innert 3 Tagen ein Rekurs an den Regierungsrat möglich.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Zeitpunkt des Wahlganges wird vom Regierungsrat festgesetzt. Die Anmeldung von Bewerbern für die in Art. 4 genannten Stellen, ausgenommen die kantonalen Geschwornen, hat durch Gruppen von mindestens 10 stimmberechtigten Bürgern, spätestens bis am 30. Tage vor dem Wahltage, bei der Staatskanzlei zu erfolgen. Für die kantonalen Geschwornenwahlen ist die Anmeldung, unter Beachtung der gleichen Vorschriften, an den Regierungsstatthalter zu richten.

Art. 6.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gerade wie in Abschnitt 1 sind auch hier die verschiedenen Möglichkeiten aufgeführt, die eintreten können. Wenn nur so viele wahlfähige Bewerber angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Regierungsrat die angemeldeten Bewerber als gewählt. Wenn mehr Vorschläge kommen, geht das Vorverfahren in das ordentliche Wahlverfahren über. Wenn zu wenig Anmeldungen da sind, werden die Angemeldeten als gewählt erklärt, für die übrigen findet das ordentliche Wahlverfahren statt.

Absatz 4 ist eine Ausführungbestimmung. Absatz 5 sagt, dass für die kantonalen Geschwornen die Befugnis, die sonst dem Regierungsrat zukommt, dem Regierungsstatthalter übertragen werde und Absatz 6 bestimmt, dass für die evangelisch-reformierte Kirchensynode eine besondere Ordnung einzutreten hat, weil die Wahlen in diese Behörde nicht etwa dem Grossen Rat zur Bestätigung unterliegen, falls sie angefochten werden, sondern der evangelisch-reformierten Kirchensynode selber, gemäss dem Grundsatz der Selbständigkeit der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Werden für die einzelne Behörde so viele wahlfähige Bewerber angemeldet, als Sitze zu besetzen sind, so wird die Anmeldungsliste dem Regierungsrat übermittelt, der die Bewerber als gewählt erklärt.

Werden mehr wahlfähige Bewerber angemeldet, so findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheits-Wahlverfahren statt.

Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden diese als gewählt erklärt; für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheits-Verfahren statt.

Ist nach Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorzugehen, so hat die Staatskanzlei dem Regierungsrat die entspechenden Anträge zu stellen.

Für die Wahlen der kantonalen Geschwornen werden die in diesem Artikel genannten Befugnisse dem Regierungsstatthalter übertragen.

Bei Wahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode sind die Akten dem Synodalrat zu überweisen, welcher im Sinne der Vorschriften dieses Artikels vorgeht.

Art. 7.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 7 ist auf die allgemeinen Bestimmungen des Wahlgesetzes und Wahldekretes vom Jahre 1921 Bezug genommen. Es sind dort allerlei allgemeine Vorschriften aufgestellt, z. B. hinsichtlich Fristenberechnung, Stimmberechtigung usw. Alle diese allgemeinen Sachen sollen gleich behandelt werden wie im Wahlgesetz und Wahldekret.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1921 betreffend die Volksabstimmungen und Wahlen, des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und der zugehörigen Verordnungen finden auf die durch das vorliegende Gesetz geregelten Wahlen sinngemässe Anwendung.

Art. 8.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu einem weiteren Kernpunkt der ganzen Vorlage. Aus dem Text dieses Artikels ersehen Sie, dass die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten den Gemeinderäten überlassen werden soll. Das ist eine grundlegende Neuerung gegenüber dem bisherigen System. Bisher wurden diese Beisitzer gewissermassen auch durch das Volk gewählt, durch das Volk, das an den Gewerbegerichtswahlen überhaupt interessiert ist, durch die Arbeitsgeber und Arbeitnehmer. Die Gewerbegerichte sind in unserem Kanton nicht gerade sehr stark verbreitet. Wir haben sie nur in 7 Gemeinden, wozu noch einige angeschlossene Gemeinden kommen.

Gegen diese neu vorgeschlagene Wahlart hat sich Widerstand erhoben. Ich will die Gründe, die für diese Wahlart sprechen und die den Regierungsrat veranlasst haben, diese grundsätzliche Neuerung zu treffen, nicht nochmals wiederholen.

Angesichts des Widerstandes, von dem wir gehört haben, angesichts des Umstandes, dass in bezug auf die Verfassungsmässigkeit einer Uebertragung der Wahl der Gewerberichter an eine Gemeindebehörde zum mindesten Zweifel obwalten können, haben wir geglaubt, es sei besser, diesen Punkt fallen zu lassen. Die Kommission hat einen andern Beschluss gefasst, dessen Begründung ich dem Herrn Kommissionsberichterstatter überlassen will.

Meier, Präsident der Kommission. In Art. 8 war vorgesehen, dass die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten durch die Gemeinderäte erfolgen könne. Es ist festzustellen, dass das bisherige Wahlverfahren, gemäss welchem die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert ihre Listen einreichten, und wo nachher die betreffenden Kandidaten in gesonderten Wahlgängen gewählt werden mussten, immer eine ausssrordentlich geringe Wahlbeteiligung gezeigt hat. Wenn die Verbände, die Organisationen und Sekretäre die Vorschläge reiflich überlegt haben, so ist begreiflich, dass die Sache nachher ziemlich erledigt ist. Sie ist von den Vertrauensleuten der Verbände vorberaten und es ist wirklich nur noch eine reine Formsache, dass die betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Urne noch die Wahlen vornehmen müssen. Aus diesen Erwägungen ist die Regierung dazu gekommen, zu sagen, der ganze Wahlakt werde vielleicht besser den Gemeinderäten übertragen. Bei näherer Betrachtung muss man aber sagen, dass man hier den Gemeinderäten Funktionen überträgt, die sie sicherlich gern von der Hand weisen. Man sollte den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, diejenigen Kandidaten vorzuschlagen, die ihre Vertrauensleute und sie selbst gewählt wissen wollen. Wenn aber der Gemeinderat Wahlbehörde ist, so kann er aus verschiedenen Ueberlegungen dazu kommen, in seiner Wahlkompetenz so weit zu gehen, dass es den Verbänden nicht mehr passt. Deshalb scheint es besser zu sein, den Gemeinderäten diese Kompetenz, die sie selbst nicht wollen, auch nicht zu geben und beim bisherigen Wahlverfahren zu bleiben. Die Kommission ist zu dem Antrag gekommen, es sei Art. 8 zu streichen. Die Auffassung der Kommission ist in einem Punkte noch nicht ganz abgeklärt. Man ist einig gewesen, dass der Gemeinderat diese Wahlkompetenz nicht bekommen soll. Wenn also das Wahlverfahren das gleiche bleibt wie bisher, so erhebt sich die Frage, ob man auch die Wahl der Beisitzer der Gewerbegerichte der stillen Wahl unterstellen will. Diese Frage wird man auf die zweite Lesung noch prüfen müssen. Es wäre sehr interessant, darüber die Auffassung des Grossen Rates zu vernehmen.

Gafner. Gegenüber dem Antrag von Regierung und grossrätlicher Kommission, Art. 8 betr. Wahl der Besitzer zu den Gewerbegerichten aus der Vorlage zu streichen, beantrage ich Wiederaufnahme in der nachfolgenden abgeänderten Form:

«Für die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung mit dem Unterschied, dass die Befugnisse des Regierungsrates bezw. Regierungsstatthalters den Gemeinderäten übertragen werden.»

Alinea 2 kann wie in der Vorlage bestehen bleiben.

Wie wir gehört haben, erfolgte die Streichung von Art. 8 durch Regierung und grossrätliche Kommission aus dem zweifachen Grunde, weil erstens die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten nicht durch ein Gesetz geordnet werden kann, zweitens aus taktischen Gründen, weil dem Artikel bereits in der Eintrittsdebatte Opposition entstund.

Lassen Sie mich die Stichhaltigkeit der beiden Argumente kurz überprüfen:

Es ist wohl richtig, wie Herr Regierungsrat Dr. Rudolf ausführte, dass es ein einfacher Satz der Gesetzestechnik ist, dass man nicht in einem Gesetz regelt, was man durch Dekret regeln kann. Dieser Satz soll aber sicher vor allem dann gelten, wenn man vor der Frage steht, ob man ein Gesetz oder ein Dekret ausarbeiten will. Im vorliegenden Fall müssen wir aber zur Einführung der stillen Wahl ohnedies ein Gesetz für eine Reihe von Beamtungen erlassen, und da will mir nun nicht recht einleuchten, wieso man sich auf diesen Satz der Gesetzestechnik versteifen will, um neben dem Gesetz noch ein besonderes Dekret zu schaffen, statt vielmehr, was doch einfacher ist, beides in einem Erlass, dem ohnedies notwendigen Gesetz, zu regeln. Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der stillen Wahl für gewisse Beamtungen durch Dekret bleibt überdies noch zu prüfen.

Ich glaube, es ist auch ein Gebot der Ehrlichkeit dem Volke gegenüber, dass wir nicht die Einführung der stillen Wahl für einen Teil der Beamtungen durch Gesetz, für einen andern Teil später durch Dekret ordnen. Das Volk hat ein Anrecht darauf, zum vornherein zu wissen, für welche Beamtungen man eine Vereinfachung in der Beamtenwahl treffen will. Nachträgliche Weiterungen wurden erfahrungsgemäss stets übel aufgenommen.

Undiskutierbar scheint es mir ferner, einzelne Beamtungen später durch Dekret regeln zu wollen, wenn das vorliegende Gesetz vom Volke verworfen würde. Man kompliziere deshalb die Sache nicht, sondern lasse Art. 8 in der Vorlage bestehen.

Auch ein taktischer Grund spricht für meinen Antrag. Wenn wir Art. 8 streichen, so beseitigen wir damit aus dem Gesetz den zügigsten und für die Freunde der Vorlage abstimmungstaktisch besten Artikel.

Gerade bei der Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten, wo, wie wir soeben durch den Herrn Kommissionspräsidenten bestätigt erhielten, es bei einzelnen Wahlen vorkam, dass weniger Wähler sich zur Urne bemühten als Kandidaten zu wählen waren, drängt sich die vorgesehene Vereinfachung durch Einführung der stillen Wahl gebieterisch auf. Vor solchen Tatsachen muss man bei aller Sympatie für die Unantastbarkeit der Volksrechte doch die Begründetheit der stillen Wahl anerkennen.

Und nun der zweite Grund, weshalb Art. 8 gestrichen wurde, der der Opposition:

Es ist eigentlich ein billiges und sehr einfaches Vorgehen, Schwierigkeiten zu begegnen, indem man angefochtene Artikel ohne weiteres aus einer Vorlage streicht. Richtiger und zwekmässiger scheint mir aber zu sein, wenn man von der Güte seiner Sache überzeugt ist, und es zweifelsohne gerade bei der Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten auch sein kann, wenn man nicht einfach auf

die Regelung überhaupt verzichtet, sondern eine Verständigung zu erstreben sucht, die alle Teile befriedigen kann.

Hier ist diese Verständigung sehr leicht zu finden, denn die von Herrn Kollege Stünzi in der ersten Eintretensdebatte geäusserte Kritik galt durchaus nicht grundsätzlich der stillen Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten, sondern der vorgeschlagenen Form, die für diese Behördenkategorie eine Sonderbestimmung in der Weise treffen wollte, dass die Wahl in allen Fällen durch die Gemeinderäte erfolgen sollte, gleichgültig, ob mehr Kandidaten als zu wählende Gewerberichter vorgeschlagen seien oder nicht. Wie ich mich nach Rücksprache mit Herrn Kollege Stünzi überzeugen konnte, wünscht auch er wie die sozialdemokratische Fraktion durchaus die Möglichkeit der stillen Wahl bei den Gewerbegerichten. Einzig dann, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Richter zu wählen sind, soll das bisherige ordentliche Wahlverfahren stattfinden. Hier deckt sich meine Auffassung durchaus mit der der sozialdemokratischen Fraktion und ich würde auf alle Fälle in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag eingebracht haben.

Wie Ihnen bekannt ist, gibt es in meiner Fraktion viele Gegner der Vorlage. Festgestellt darf aber werden, dass sich kein einziger dieser Gegner weder hier im Rate noch vorher in der Fraktion gegen die Wahlmöglichkeit der Gewerberichter durch die stille Wahl gemäss unserem Vorschlage aussprach. Die Berechtigung hiezu wurde vielmehr ausdrücklich anerkannt.

Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

Redaktionell möchte ich noch beifügen, dass der in der Vorlage enthaltene Nachsatz der Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten auf die Dauer von 4 Jahren und zu gleichen Teilen nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern sehr wohl weggelassen werden kann, da sich eine entsprechende Vorschrift bereits im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 vorfindet, wo in Art. 58, Absatz 2 zu lesen steht:

«Die Beisitzer werden auf die Dauer von 4 Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.»

Eine Wiederholung dieser klaren Gesetzesbestimmungen im vorliegenden Gesetz ist deshalb nicht nötig.

Stünzi. Die Vertreter unserer Fraktion haben bei der Eintretensfrage darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, die endgültige Kompetenz für die Wahl der Beisitzer in die Gewerbegerichte an die Gemeinderäte zu delegieren. Die Kommission glaubt durch einfache Streichung des Artikels dieser ganzen Frage aus dem Wege gehen zu können. Diese Streichung ist ebenso verfehlt, wie die ursprüngliche Fassung. Man macht bei der Einführung der stillen Wahl auf halbem Wege Halt. Bei der Begründung seines Postulates hat Herr Zingg nicht nur auf die Geschworenenwahlen hingewiesen und die Notwendigkeit bewiesen, dort die stille Wahl einzuführen, sondern auch auf die Beisitzer in den Gewerbegerichten. Wir haben tatsächlich bei Geschworenen- und Gewerberichterwahlen die Situation gehabt, dass nur ein Vorschlag jeweilen vorlag. Was uns Anlass gegeben hat, der Kompetenzdelegation an die Gemeinderäte zu opponieren, ist das, dass wir nicht sicher sind, ob künftig nur ein Vorschlag eingereicht wird. In den Fällen, wo mehrere Vorschläge eingehen, soll das ordentliche Wahlverfahren in Gang gesetzt werden. Dagegen soll doch die stille Wahl auch hier eingeführt werden, wie es bei den Geschworenenwahlen möglich ist. Ich beantrage Zustimmung zum Antrag Gafner.

Salchli. Ich stimme dem Antrag Gafner ebenfalls zu, möchte aber beantragen, Alinea 2 zu streichen. Dieses sagt, dass bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Gemeindebezirk die Beisitzer in einem angemessenen Verhältnis den beteiligten Gemeinden zu entnehmen sind. Aus Erfahrung kann ich sagen, dass einer grossen Anzahl von Gemeinden die dem Kreise Biel angeschlossen sind, wenn die Zeit da ist, um solche Vorschläge zu machen, die Bezeichnung der Vorzuschlagenden ganz einfach den betreffenden Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbänden überlassen wird. Es sollte gesagt werden, dass diese Beisitzer in angemessenem Verhältnis aus den beteiligten Gemeinden genommen werden können.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich möchte den Antrag stellen, dem Antrag Gafner zuzustimmen, wenn Herr Dr. Gafner einverstanden wäre, seinen Antrag in Form einer Anregung für die zweite Beratung der Kommission zu überweisen. Sein Antrag, mit dem Regierung und Kommission im Kern einverstanden sind, hat doch noch veschiedene Haken. Wir können eine richtige Prüfung in diesem Moment nicht mehr vornehmen, deshalb liegt es im Interesse seines Vorschlages selbst, wenn er sich damit einverstanden erklärt, die Sache zur ruhigen Ueberlegung an die Kommission zu geben und Art. 8 in der bisherigen Fassung zu streichen, denn für die Aufrechterhaltung dieses Artikels in der jetzigen Form hat sich niemand ausgesprochen. Wenn der Antrag als Anregung an die Kommission gegeben wird, können auch der Antrag des Herrn Salchli und die Bemerkungen des Herrn Stünzi besser überlegt werden.

Hunsperger. Ich bin mit dem Antrag Gafner einverstanden, kann mich auch der Anregung des Herrn Regierungsrat Rudolf anschliessen. Mit einer Streichung wäre ich aber nicht einverstanden. Die Bestimmung ist so wichtig, dass etwas davon ins Gesetz aufgenommen werden müsste. Nicht einverstanden bin ich mit der Argumentation des Herrn Salchli. Ich weiss nicht, was man in Biel für Erfahrungen gemacht hat. Hier in Bern und Umgebung haben wir andere Erfahrungen gemacht. Alle Vorortsgemeinden sind dem städtischen Gewerbegericht angeschlossen. Bis jetzt haben aber diese Gemeinden keine Rechte gehabt, sondern nur Pflichten. Am Ende des Jahres kamen die Rechnungen der Stadt; von einem Recht der Gemeinden, ihre Vertreter zu bestimmen, war nicht die Rede. Auf Seite der Arbeitgeber hat man allerdings mit den Gewerbevereinen in den Vororten Fühlung genommen. Wir möchten nicht nur gewissermassen geduldet sein, sondern möchten auch Rechte haben. Deshalb muss ich dem Streichungsantrag Salchli

opponieren. Der Kommission möchte ich warm ans Herz legen, diese Frage im Auge zu behalten, damit die angeschlossenen Gemeinden nicht nur zu zahlen haben, sondern das Recht haben, im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl mitzureden und ihre Vertreter zu stellen. Das ist demokratisch und einzig richtig. Die Verhältnisse sind nicht überall gleich. Es gibt manchmal Fälle, in den Landgemeinden, wo die Gewerberichter aus rein städtischen Bezirken die Sache nicht ganz verstehen und sogar froh sind, wenn ein Beisitzer vom Lande Aufklärung gibt. Die Bestimmung, dass die Gemeinden berechtigt sind, Vertreter zu entsenden ist der Kernpunkt der ganzen Bestimmung. Daher muss sie beibehalten werden.

Gafner. Persönlich könnte ich mich dem Vorschlag des Herrn Regierungsrat Rudolf sehr wohl anschliessen, möchte es aber im Interesse der Sache nicht tun. Es handelt sich darum, dass gewisse Meinungsdifferenzen möglichst rasch überbrückt werden. Das ganze Gesetz wird so, wie es aus den Beratungen hervorgeht, publiziert. Darum wollen wir im Interesse der Sache Art. 8 wieder aufnehmen und so formulieren, wie er offenbar den Auffassungen ganzer Fraktionen entspricht. Wenn Regierungsrat und Kommission vor der zweiten Beratung eine bessere Formulierung finden sollten, hindert das gar nicht, sie vorzuschlagen. Es wäre aber im Interesse der Sache, den Artikel in dieser Formulierung aufzunehmen, die die früheren Gegensätze überbrückt, deshalb möchte ich an meinem Antrag festhalten.

Salchli. Herr Hunsperger wünscht, dass die Gemeinden absolut sollen berücksichtigt werden können. In Biel und Umgebung wünscht man das nicht. Die umliegenden Gemeinden sind jeweilen vom Gemeinderat Biel höflich angefragt worden, ob sie für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer Vorschläge machen wollen. An den meisten Orten ist das unterblieben. Es wäre übrigens in vielen Gemeinden überhaupt nicht möglich gewesen. Ich könnte Herrn Hunsperger soweit beistimmen, dass man sagen würde, die Beisitzer seien auf Verlangen diesen Gemeinden zu entnehmen, dann wäre beiden Teilen geholfen.

v. Steiger. Ich halte es für richtiger, dass wir über den Antrag Gafner abstimmen. Es wäre nicht richtig, wenn wir das Gesetz durchberaten und einen der wichtigsten Punkte einfach eliminieren würden. Bei keiner Wahl springen die Vorteile eines solchen Gesetzes so in die Augen, wie gerade hier, wo man kaum weiss, dass sie überhaupt stattfindet, wenigstens in unbeteiligten Kreisen. Ich halte dafür, dass man heute prinzipiell entscheiden sollte, wobei aber die Redaktion bis zum nächsten Mal noch angeschaut würde.

Meier, Präsident der Kommission. Ich möchte erklären, dass der Antrag Gafner im Sinne der Bestrebungen der Kommission liegt. Art. 8 ist auf Antrag der Kommission gestrichen worden, weil er eine materielle Aenderung der Wahlkompetenzen bringt. Nun habe ich bereits darauf hingewiesen, und möchte nicht verfehlen, zu wiederholen, dass sowohl das Postulat Zingg wie meine Motion dahin gegangen sind, die stille Wahl zu ordnen und nicht neue Wahlkompetenzen zu schaffen. In beiden sind übrigens die Geschworenen und Gewerberichter besonders genannt. Namens der Kommission kann ich nach Rücksprache mit den meisten Mitgliedern erklären, dass wir mit dem Antrag Gafner einverstanden sind. Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, auch seinerseits den Antrag der Kommission nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den Antrag des Herrn Gafner soll der Rat entscheiden. Die Differenz zwischen den Herren Salchli und Hunsperger ist ein Streit um Kaisers Bart. Für den Fall, dass der Antrag Gafner angenommen wird, fällt dieses Alinea 2 sowieso weg. Da bleibt es einfach bei der bisherigen Ordnung der Dinge, dass die Gemeinden sich darüber schlüssig machen, ob sie sich einem andern Gewerbegericht anschliessen oder ein eigenes bilden wollen. Für den Fall der Annahme des Antrages Gafner ist diese Frage gegenstandslos.

M. le **Président.** Je pose la question de savoir si quelqu'un reprend l'art. 8, tel qu'il a été formulé. Le gouvernement et la commission l'ayant abandonné, je voudrais savoir si quelqu'un reprend cet article.

Cela ne parait pas être le cas, de sorte qu'il ne resterait plus que la proposition de M. Gafner, opposée à celle du gouvernement, de biffer l'art. 8 totalement tandis que M. Gafner propose de le modifier simplement.

Est-ce que M. Hunsperger se déclare d'accord avec M. Salchli?

Hunsperger. Ich bin mit dem abgeänderten Antrag Salchli einverstanden.

Gafner. Im Interesse der allgemeinen Verständigung, auch mit der Regierung bin ich damit einverstanden, dass man vorläufig das Alinea 2 weglässt, da es eigentlich eine Ausführungsbestimmung enthält.

M. le **Président,** Quelqu'un demande-t-il le maintien du second alinéa?

Lindt. Wenn man dieses Alinea 2 jetzt nicht aufnimmt, so ist damit die Möglichkeit, die Frage zu prüfen, ob es definitiv angenommen werden soll oder nicht, nicht präjudiziert. Ich habe die Auffassung, diese Bestimmung gehöre in das Gesetz.

Angenommen nach Antrag Gafner.

Beschluss:

Art. 8. Für die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung, mit dem Unterschied, dass die Befugnisse des Regierungsrates bezw. Regierungsstatthalters den Gemeinden übertragen werden.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Alle den vorstehenden Artikeln widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Vereinfachung von Beamtenwahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Mehrheit.
Dagegen . . . . . Minderheit.

An Stelle der enschuldigt abwesenden Herren Matter und Reichenbach werden die Herren Glaser und Zürcher (Bönigen) als provisorische Stimmenzähler bezeichnet.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die Staatsstrassenverhältnisse an der Kreuzung Laubeckstrasse-Bolligenstrasse-Ostermundigenstrasse, die nun schon wiederholt zu Verkehrsunfällen Anlass gegeben haben, zu verbessern?

Unterzeichner: Schmid (Bern).

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierzehnte Sitzung.

Donnerstag den 28. November 1929,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Augsburger, Brahier, Chopard, Egger, Gerster, Gœkeler, Guggenheim, Jenni (Uetendorf), Kästli, Krebs, Lanz (Rohrbach), Leuenberger, Maillat, Maître, Matter, Meier, Monnier (Tramelan), Meusy, Moser (Dürrgraben), Reichenbach, Reinmann, Roggli, Rollier, Schait, Schiffmann, Schletti, Schlumpf, Strahm, Strasser, Studer, Wey, Wyss (Biel), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Bühler, Dubach, Flückiger, Gobat, La Nicca, Müller (Herzogenbuchsee), Périat, Rickli, Roth, Scherz (Scharnachtal), Schlappach, Schwendimann, Stauffer, Steiner, Suri, Waegeli.

Tagesordnung:

Interpellation Vogel betreffend das Unglück beim Bau der Grimsel-Kraftwerke.

(Siehe Seite 481 hievor.)

Vogel. Am 12. November habe ich folgende Interpellation eingereicht: «Sind dem Regierungsrat die Ursachen des Unglücks am Grimselwerk vom letzten Samstag bekannt? Sind Verantwortlichkeiten festzustellen, und bei wem? Welche Vorsorge ist getroffen, um in Zukunft, nach menschlichem Ermessen, weitere Katastrophen zu verhindern?»

Wir haben diese Interpellation gestellt, um vor allen Dingen eine gewisse Abklärung und auch eine gewisse Beruhigung zu schaffen. Es ist leider nicht das erste Unglück, das an der Grimsel passiert und Opfer fordert Diesmal trifft es die Bauunternehmung Grimsel Staumauer A.-G. mit Sitz in Meiringen, die die grosse Spitallammsperre baut. Nach den in der Presse gegebenen, noch nicht ganz abgeklärten Darstellungen soll das Unglück sich zugetragen haben an dem Kabelwerk, das die Herren Grossräte wahrscheinlich von ihrem Besuch her noch in Erinnerung haben, das vom Grimselnollen an die gegenüberliegende Felswand hinübergeht und an welchem die Giessbühnen und die Betonbunker hängen, von denen aus die Staumauer

mit Beton aufgefüllt wird. Wer dort oben war, errinnert sich sicher noch, wie die Arbeiter an den Seilen hingen, wie die Bunker und Schiebebühnen durch die Betonzufuhr beladen wurden und wie durch mächtige Röhren, von den Bühnen aus dirigiert, die Talsperre aufgefüllt wurde.

Nun soll, wie aus gewissen Darstellungen hervorgeht, eine dieser am Drahtseil hängenden Schiebebühnen gehoben worden und dabei plötzlich abgestürzt sein. Ob die Nieten nachgelassen haben oder die Seile gerissen sind, geht bis jetzt aus den verschiedenen Darstellungen nicht hervor. Als Folge des Unglücks sind zu verzeichnen drei Tote, einige Schwerverletzte und eine Anzahl Leichtverwundete. Man sprach von einem Sturz von 35 m, der zum Teil auf die Staumauer selbst erfolgte, zum Teil auf das frische Eis des Sees, wobei sich ein Arbeiter durch Schwimmen gerettet haben soll, indem es ihm gelungen war, das nicht besonders dicke Eis zu durchbrechen.

Es wurde auch von einem Gerüstzusammenbruch gesprochen, ferner vom Zusammenbruch einer Betonzufuhrbahn, kurz, man hörte die widersprechendsten Nachrichten. Was bei diesen Mitteilungen weiter auffallen musste, ist die Tatsache, dass die Holzbrücke über den Gerstenbach im Räterichsboden bereits abgebrochen war, obschon immer noch 60—70 Arbeiter dort oben beschäftigt waren. Sie wurde im Auftrag der kantonalen Instanzen abgebrochen, obwohl die Kraftwerk A.-G. den Weg immer noch vom Schnee freimachte, damit wenigstens eine Automobilverbindung bis zum Sommerloch aufrechterhalten werden konnte. Denn diese Verbindung ist natürlich viel besser als diejenige durch die Luftkabelbahn, die nun allein noch für den eigentlichen Verkehr dienen konnte. Es wäre gut, wenn auch über diesen Punkt von der Regierung eine gewisse Abklärung gebracht werden könnte. Die Sache wurde so dargestellt, als hätten sich die Kraftwerke A.-G. selbst gegen den vorzeitigen Abbruch der Brücke gewehrt, die vor dem Winter allerdings wegen der Lawinengefahr dann abgebrochen werden muss. Aber soviel Schnee war damals noch nicht; eine Notwendigkeit zum Abbruch lag also noch nicht vor.

Das hatte nun zur Folge, dass Tote und Verwundete mit der Luftkabelbahn zu Tal befördert werden mussten, was sicher kein sauberer und bequemer Transport ist, namentlich nicht für Schwerverwundete. Es hat etwas Stossendes, wenn man daran denkt, dass diese 60—70 Mann dort oben vollkommen von der Umwelt abgeschlossen sind und nur noch die Verbindungsmöglichkeit durch einen Fussweg oder die Luftkabelbahn haben.

Das Unglück an sich ist zweifellos eine ernste Mahnung, alles zu tun, was im menschlichen Ermessen liegt, um solche Unglücksfälle zu vermeiden. Es sind wertvolle Arbeitskräfte dort oben beschäftigt, Ingenieure, Techniker, Mineure, Arbeiter, die bei einem solch grossen Werk gegen Unfälle und Katastrophen, die eintreten könnten, geschützt werden müssen, soweit es der Stand der Technik und die menschliche Vorsorge tun kann. Wir geben selbstverständlich zu, dass Naturkatastrophen nicht immer verhindert werden können; aber im vorliegenden Fall scheint es sich nicht um eine solche zu handeln. Darum wünschen wir Auskunft von der Regierung, welches die eigentlichen Ursachen des Unglücks sind und welche Vorkehren getroffen worden sind, um weitere ähnliche Unglücksfälle zu verhindern, und wenn irgendwelche Verfehlungen vorliegen, fragen wir an, ob die Fehlbaren zur Verantwortlichkeit gezogen werden konnten.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber diesen bedauernswerten Unfall an der Grimsel kann ich Ihnen folgendes mitteilen: Die Betonierungsarbeiten für die Ausführung der grossen Spitallammsperre wurden in den ersten Tagen November eingestellt. Anlässlich dieser Betriebseinstellung wurden Wintersicherungsarbeiten nötig; ferner musste man Vorbereitungen treffen, damit nächsten Frühling recht frühzeitig wieder die Betonierungsarbeit aufgenommen werden kann. Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehörte namentlich auch das Nachspannen der grossen Tragseile, an denen die Giessbühnen hängen. Diese grossen Tragseile sind, wie Sie von Ihrem Besuch her in Erinnerung haben werden, auf der einen Seite in dem Felsen des Grimselnollens auf der andern Seite in der Bergflanke des Juchlistockes verankert. An je zwei Tragseilen hängt eine Giessbühne. Diese Giessbühnen sind eine Eisenkonstruktion, mit einem Betonbehälter versehen, dem sogenannten Bunker, der mittelst Halteseilen an diese grossen Tragseile aufgehängt ist und in der Luft schwebt, und zwar immer gerade über der Stelle, wo im betreffenden Moment betoniert werden muss. Diese Giessbühnen sind auf- und abwärts verschiebbar; man kann sie auch in der Richtung der grossen Tragseile verschieben. Im Moment, wo betoniert wird, hangen die Giessbühnen stabil. Mittelst grosser Betonbehälter, Betonkübel, die durch einen Kran bewegt werden, wird der Beton auf die Giessbühne gebracht und von dort weiter an die Verwendungsstelle gegossen, und zwar durch die grossen Blechrinnen.

Nun haben im Verlaufe des Aufmauerns der Spitallammsperre die grossen Tragseile in ihrer Spannung etwas nachgelassen, weshalb man diesen Herbst daran ging, sie nachzuspannen, um im Frühling wohlvorbereitet an die Arbeit gehen zu können. Für die talseitige Giessbühne war dieses Nachspannen bereits vorgenommen worden. Vorher hatte man mittelst einer Aufhängekonstruktion die Giessbühne gehoben und das Tragseil entlastet, welche Arbeit ohne jede Störung und glatt vor sich gegangen war. So machte man sich daran, auch für die zweite Giessbühne, die gegen den See zu sich befindet, auf ähnliche Weise das Nachspannen des Seiles vorzubereiten. Es wurden dort zwei Hubseile angelegt; auf der einen Seite wurden sie am grossen Tragseil der talseitigen Giessbühne befestigt, auf der andern Seite am Seil des Kabelkrans. Diese beiden Hubseile fassten dann die Giessbühne an Rollen, so dass es möglich war, mit Hilfe des Kabelkrans die Giessbühne aus den Halteseilen herauszuheben und eine Entlastung der grossen Tragseile herbeizuführen.

Samstag, den 9. November wurde ein solcher Hebeversuch durchgeführt. Man liess den Kran spielen; die Giessbühne wurde um ungefähr einen Meter gehoben; das ganze Gewicht der Giessbühne wurde also auf die geschilderte Aufhängekonstruktion verlegt. Nachher erfolgte eine langsame Senkung, ohne irgendwelchen Ruck; das ganze Gewicht wurde also wieder in die ursprüngliche Aufhängung zurück-

gegeben, und im Moment, wo die ganze Last wieder auf die ursprüngliche Aufhängekonstruktion einwirkte, erfolgte der Bruch. Die Bunkerseite der Giessbühne stürzte ab und schlug mit der verkehrten Seite auf die Betonmauer auf; der andere Teil, die Eisenkonstruktion, brach mitten entzwei, und in der zweiten Aufhängung gab es ebenfalls ein Losreissen. Die Arbeiter, die auf der Giessbühne beschäftigt waren, wurden weggeschleudert, wobei leider der Tod dreier Männer zu beklagen ist; ein weiterer ist schwer verletzt, während sechs andere Arbeiter weniger schwer verletzt wurden.

Mit der Hilfs- und Bergungsaktion wurde sofort begonnen. Trotzdem die Brücke beim Gerstenloch bereits abgebrochen war, traf der Arzt, Herr Dr. Stucki aus Meiringen, innert einer Stunde an der Unfallstelle ein. Mittelst einer speziell konstruierten Hebevorrichtung wurden die Verunglückten am Kran auf den Grimselnollen hinaufgezogen. Von dort aus erfolgte der Taltransport mittelst der Luftkabelbahn, und zwar wurden die Leute nicht in die Zementkasten hineingesetzt, sondern ein Hängewagen, den man sonst für den Transport von langem Baumaterial braucht, wurde speziell eingerichtet zum bequemen Transport der Verunglückten. Mit jedem Verunglückten fuhr auch ein Wärter zu Tal. Ich glaube also nicht, dass das Fehlen der Brücke den Transport der Verunglückten irgendwie nachteilig beeinflusst habe. Diese Brücke muss jedes Jahr beim Eintreten des Winters abgebrochen werden, weil sie sonst vom Schnee weggerissen würde und im Frühling vollständig neu erstellt werden müsste. Zudem nützt diese Brücke auch nichts mehr, wenn einmal der Weg dort 5 oder 10 oder sogar 12 Meter tief mit Schnee bedeckt ist. Gerade weil dieser Weg zu Zeiten nicht brauchbar ist, wurde die Luftkabelbahn eingerichtet; nicht etwa nur für den Transport von Material, sondern auch von Personen. Ueberdies glaube ich, dass die Beförderung eines Verwundeten mit der Luftkabelbahn ganz gut vor sich gehen kann; er wird weniger unter den Erschütterungen zu leiden haben, als in einem Automobil auf der Strasse. Ich kann beifügen, dass auch während des Krieges im Gebirge zum Nachschub von Mannschaften und namentlich zum Transport der Verwundeten solche Kabelbahnen eingerichtet wurden.

Unmittelbar nach dem Eintritt dieses Ereignisses wurde durch den Regierungsstatthalter von Meiringen die gerichtliche Untersuchung angeordnet. Als Experte wurde Herr Ingenieur Moll, Direktor der Kraftwerke Olten-Aarburg, zugezogen. Sein abschliessender Bericht steht noch aus, weil er die Arbeit gründlich machen will und zu diesem Zwecke Zeichnungen all dieser Konstruktionen haben muss, was ihm erst ein zuverlässiges Urteil ermöglichen wird. Es ist deshalb verfrüht, heute schon auf die Ursachen des Unglücks verweisen zu wollen. Ebensowenig kann ich heute eine Verantwortlichkeit feststellen.

Aber eines kann ich sagen: dass dieses Unglück uns tatsächlich eine Mahnung ist, alles zu tun, um weitern Unglücksfällen dort oben vorzubeugen. Alles kann ja nie vermieden werden; Sie wissen, dass sich bei derart grossen Arbeiten leider gelegentlich Unfälle ereignen.

Durch diesen Unfall wurden folgende Arbeiter tötlich betroffen: Pietro Buontempo, 22 Jahre alt, ledig, aus Italien; Franz Demeter, 24 Jahre alt, aus Württemberg; Hans Herzog, 26 Jahre alt, aus Bönigen bei Interlaken. Der schwerverletzte Hänni befindet sich nach meinen Erkundigungen auf dem Wege der Besserung; auch den andern Verunfallten geht es besser, und ich kann Ihnen mitteilen, dass zwei der leichter Verletzten bereits vollständig geheilt sind und die Arbeit wieder aufnehmen konnten.

Das rauhe, unwirtliche Gebiet der Grimsel hat, wie man sich an die Bezwingung dieser Naturkräfte machte, seine Opfer gefordert. Wir sind erschüttert ob dem Geschick dieser Männer, die im Dienste eines grossen Werkes, das zum Wohle der Allgemeinheit bestimmt ist, in der Erfüllung ihrer Pflicht verunglückt sind. Die Direktion der Kraftwerke Oberhasli und mit ihr die Verwaltungsbehörde, die Unternehmung der Staumauer A.-G., in deren Dienst die Verunglückten standen, und namentlich auch die Regierung des Kantons Bern bedauern diesen Unfall. Sie versichern die Angehörigen der Verunglückten und die Verletzten ihrer tiefgefühlten Teilnahme.

Vogel. Ich bin durchaus befriedigt von der Antwort und besonders auch vom Schlusswort des Herrn Regierungsrates. Als selbstverständlich setze ich voraus, dass wir später noch Kenntnis erhalten werden von dem Gutachten, das die Regierung eingeholt hat. Eine solche Aufklärung über den Abtransport, wie wir sie heute nun erhalten haben, wäre schon vorher am Platze gewesen; es wäre gut, wenn in solchen Fällen eine offizielle Mitteilung herausgegeben würde, weil sonst, wie man auch bei diesem Fall feststellen musste, die verschiedenartigsten Nachrichten auftauchen.

Interpellation Schmid (Bern) betreffend das Unglück an der Laubeck.

Siehe Seite 670 hievor.)

Schmid (Bern). Ich habe mir erlaubt, anfangs dieser Woche folgende Interpellation einzureichen: «Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die Staatsstrassenverhältnisse an der Kreuzung Laubeckstrasse-Bolligenstrasse-Ostermundigenstrasse, die nun schon wiederholt zu Verkehrsunfällen Anlass gegeben haben, zu verbessern?»

Es ist eine alte Klage und Feststellung, dass die schlechtesten Strassen im Gebiet der Gemeinde Bern Staatsstrassen sind. Reklamiert man einmal, so heisst es: Das ist halt eine Staatsstrasse — und zwar in einem Tone, als wollte man beifügen: Die können ja nicht so gut sein wie eine Gemeindestrasse. Dieser Zustand ist sicher nicht gerechtfertigt. Ein grosser Teil der Automobilsteuern wird doch gerade von den Autobesitzern der Stadt Bern bezahlt, da sich der Automobilbesitz naturgemäss an solchen Orten konzentriert. Nach dem, was ich erfahren konnte, scheint mir nicht, dass die Aufwendungen für die Staatsstrassen im Gebiet der Gemeinde Bern im richtigen Verhältnis stehen zu den aus der Stadt bezogenen Automobilsteuern. Ich

habe vernommen, dass es anderwärts nicht so sei; in Zürich z. B. gebe der Staat der Stadtgemeinde einen gewissen Betrag, ich glaube, 10—15 Prozent der Autosteuereingänge, zurück, damit die Stadt die Kantonsstrassen ihres Gebietes verbessern könne, weil eine Stadtgemeinde mit ihren Strassen viel schlimmer dran ist; sie hat ein gewaltiges und dichtes Strassennetz, das mit Rücksicht auf den regen Verkehr sehr sorgfältig behandelt werden muss. Ein solches Vorgehen scheint mir auch hier am Platze zu sein.

Gegenstand meiner Interpellation sind nun speziell die schlechten Strassenverhältnisse im Obstberggebiet, aus dem man immer wieder Klagen hören kann. Dort befinden sich eine Reihe von Staatsstrassen, die im Gegensatz zu einigen Gemeindestrassen einen schlechten Zustand aufweisen. Dazu gehört der Aargauerstalden, der Muristalden, die Fortsetzung vom Muristalden nach der Muristrasse hin und die Verbindung vom Aargauerstalden nach der Papiermühle. Viel kritisiert wird das Verbindungsstück zwischen Papiermühle- und Laubeckstrasse, das sich meist in sehr schlechtem Zustand befindet, und ein ganz schlimmer Punkt ist die Strassenkreuzung Laubeckstrasse-Bolligenstrasse-Ostermundigenstrasse. Dort laufen fünf Strassen in einem Punkte zusammen, was zu ganz ungemütlichen Verhältnissen führt. Diese Ecke ist unübersichtlich. Zwischen der Ostermundigen- und der Bolligenstrasse schiebt sich ein Keil vor, ein erhöhtes Dreieck, so dass, wenn ein Automobil von Ostermundigen herkommt und ein anderes von der Bolligenstrasse, sie einander erst im allerletzten Augenblick sehen. Die ganze Anlage ist unglücklich, weil von zwei Seiten Strassen in ziemlich starkem Gefälle zusammenlaufen, die Ostermundigen- und die Laubeckstrasse. Auch das Trottoir ist dort sehr schmal, so dass kaum zwei Personen nebeneinander gehen können; zur Seite befindet sich ein Lebhag, der zu gewissen Zeiten stark wächst und die Benutzung des Trottoirs auch noch erschwert, was die Leute veranlasst, die Strasse zu benutzen. Geklagt wird auch über den ziemlich schlechten Unterhalt dieser Strassen. Im Sommer klagt man über die Staubplage; namentlich beim Verbindungsstück zur Papiermühlestrasse fehlt es am Unterhalt.

Auf der Laubeckstrasse ist ein sehr reger Automobilverkehr. Viele Automobile, die früher den Weg unten durch über Aargauer- und Muristalden nahmen, fahren nun oben durch. Dort kam es leider wiederholt schon zu schweren Unfällen.

Ein solcher hat sich auch letzten Freitag ereignet, wie Ihnen aus den Zeitungen bekannt ist, wobei ein Arbeiter Rolli, Vater von fünf unmündigen Kindern, tötlich verunglückte. Die Schuld daran wird ganz allgemein den unglücklichen Strassenverhältnissen zugeschrieben. Ich lese z. B. im Berner Tagblatt darüber wie folgt: « Die Ostermundigenstrasse führt von der Laubeckstrasse, oberhalb der Einmündung des alten Aargauerstaldens, mit starker Steigung aufwärts. Am Freitag morgen war die bis zur Abzweigung der Bitziusstrasse asphaltierte, sehr schmale Ostermundigenstrasse, die vom Kanton als Eigentümer unterhalten wird, stark gefroren und nicht gesandet. » Und der Bund schreibt: « Nach den bisherigen Untersuchungen scheint die Schuld einzig und allein beim vereisten Zustand der asphaltierten Strasse zu liegen. Zwei Tage vorher hatte sich dieselbe Strassenstelle im selben Zustand als sehr gefährlich erwiesen. Als am Mittwoch der Leichenzug für Prof. Hadorn im späten Nachmittag ein entgegenkommendes Auto anzuhalten zwang, geriet dieses Auto ebenfalls ins Schleudern und fuhr am gleichen Ort in den Zaun hinein. An den Fall wird sich jedenfalls eine sehr interessante Auseinandersetzung über die Haftpflicht anschliessen. » Ferner wird aufmerksam gemacht, dass kürzlich ein Radfahrer auf diesem Papiermühlestrassenstück umgestürzt sei, ohne dass irgendwelche Störung vorhanden gewesen wäre, lediglich infolge der tiefen Löcher in der Strasse.

Ein solcher Unglücksfall wie der vom letzten Freitag beschäftigt die Oeffentlichkeit immer während einiger Zeit. Da allgemein die Meinung besteht, die objektiven Umstände seien am Unglück schuld, ist es Pflicht der verantwortlichen Behörden, hier also der Regierung, die Verhältnisse genau zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass solche Unfälle in Zukunft vermieden werden. Die Frage der Haftung des Staates wird wohl auch noch zu besprechen sein; viel wichtiger scheint mir aber für den Moment die Frage zu sein, wo der Fehler liegt und was geschehen kann, um solchen Unfällen vorzubeugen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir bedauern auch das Opfer dieses Unfalles, und selbstredend wird uns auch dieses Ereignis veranlassen, zu prüfen, ob eine Verfehlung derjenigen vorliegt, die zu dieser Strasse sehen sollen, ob jemand seine Pflichten versäumt hat oder ob ein Konstruktionsfehler besteht.

Allgemein ist zu den Ausführungen des Herrn Interpellanten zu sagen, dass nicht die Staatsstrassen in der Umgebung Berns die schlechtesten sind und dass nicht der Zustand der Strassen schuld daran ist, dass sich da öfters Unfälle ereignen, sondern der dichte Verkehr auf diesen Strassen; es ist ja klar, dass der Automobilverkehr auf den Ausfallstrassen der Stadt Bern am grössten sein muss. Im übrigen brauche ich nur hinzuweisen auf den Zustand der Muriallee, der Tiefenaustrasse und der Thunstrasse, um den Beweis zu erbringen, dass die Staatsstrassen sich in gutem Zustande befinden. Die Thunstrasse ist allerdings nicht mehr Staatsstrasse; früher war sie es, dann haben wir uns davon losgekauft und die Stadt Bern dadurch in den Stand gesetzt, die nötigen Arbeiten vorzunehmen So geschieht es auch anderswo. Gerade gegenwärtig sind wir in Unterhandlungen mit der Stadt Bern bezüglich des Loskaufes aus der Unterhaltungspflicht für die Strasse Burgernziel-Bärengraben; und auch die Strasse, auf der sich der neuliche Unfall ereignet hat, steht in Diskussion für den Loskauf von der Unterhaltspflicht. Ferner haben wir uns seinerzeit vom Unterhalt der Seftigenstrasse losgekauft, so dass die Stadt Bern die Möglichkeit erhielt, die Strasse gut auszubauen.

Die kantonale Baudirektion hat für das Strassenpersonal die Order herausgegeben, dass immer, wenn nach feuchtem Wetter ein Frost eintritt, die Strassen sofort mit Sand zu bestreuen sind. Auf der fraglichen Strasse war der dafür ausgestellte Mann an der Arbeit; er war aber noch nicht bis zu der Stelle gekommen, wo sich dann das Unglück ereignete. Das Unglück ist nach unserer Ueberzeu-

gung und nach den Ergebnissen der Untersuchung, die bei uns eingelaufen sind, nicht auf die Strassenverhältnisse zurückzuführen, wenigstens nicht auf den Zustand bei der Kreuzung Laubeckstrasse-Bolligenstrasse-Ostermundigenstrasse, da er sich auf einem geraden Strassenstück zwischen Laubeck- und Bitziusstrasse ereignete. Die in der Interpellation genannte Strassenkreuzung ist, vom verkehrstechnischen Standpunkt aus betrachtet, nicht gefährlicher als irgend eine andere. Selbstredend sind Strassenkreuzungen alle mehr oder weniger unübersichtlich und gefährlich, und es kann nicht immer nur an den Strassenerbauer der Ruf ergehen, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit ja kein Unglück passiert, sondern man muss die vielen Strassenbenützer ersuchen, die nötige Aufmerksamkeit walten zu lassen; denn jeder, der sich heute auf die Strasse begibt, ist einer gewissen Gefahr ausgesetzt.

An der nämlichen Stelle sind auch schon früher Unglücksfälle vorgekommen, aber nur ganz unbedeutende. 1926 wurde ein einziger kleiner Automobilunfall der städtischen Polizei gemeldet: es handelte sich um einen Zusammenstoss. 1927 ist einmal morgens 5 Uhr im Nebel ein kleiner Zusammenstoss mit einem Auto erfolgt. Aus dem Jahre 1928 sind zwei kleinere Kollisionen zu melden, ein ähnlicher Fall auch aus dem laufenden Jahre. Aber die Untersuchung ergab in all diesen Fällen, dass nicht die Strassenverhältnisse bei dieser Kreuzung daran schuld waren, sondern ganz andere Ursachen.

Abschliessend können wir hier noch nicht Auskunft geben, weil die Untersuchung weiter geht; das vorläufige Urteil aber geht dahin, dass auch in diesem Falle die Schuld nicht der Strasse zuzuschreiben ist. Wir stehen mit der Stadt in Unterhandlung, um uns von der Unterhaltspflicht dieser Strasse loszukaufen; es kann nachher ein besserer Ausbau vorgenommen werden, als dies heute möglich ist.

Schmid (Bern). Ich bin von der Auskunft befriedigt.

Interpellation Berner betreffend die Unglücksfälle bei der Bahnunterführung gegen Bümpliz.

(Siehe Seite 554 hievor.)

Berner. Die Staatsstrasse nach Freiburg weist bei der Abzweigung nach Bümpliz eine Unterführung auf, die an sich für Automobilisten, Fuhrwerke usw. sehr praktisch ist, indem man nicht eine halbe Stunde lang warten muss, bis die Züge fertig manövriert haben und abgefahren sind. Nun ist aber diese Unterführung bei Bümpliz wahrscheinlich unglücklich angelegt; denn es kommen dort sehr häufig Unfälle vor. Fast jeden Monat kann man lesen, dass sich dort wieder ein Zusammenstoss ereignet habe, wobei es auch schon zu Todesfällen gekommen ist. Ich glaube, durch eine Aenderung der Strasse könnte man diesen Unglücksfällen wesentlich vorbeugen. Die Strasse weist bei der Unterführung eine Senkung auf; zudem ist das Bord der Bahnlinie so abgeschrägt, dass weder der von Bern hinausfahrende, noch der von Bümpliz herkommende Automobilist sieht, ob ihm vielleicht ein Fuhrwerk entgegenkommt. Das sollte so geändert werden, dass die dort Verkehrenden einander rechtzeitig sehen können. Ferner werden auch diejenigen, die nicht nach Bümpliz, sondern geradeaus gegen Thörishaus fahren, durch solche gefährdet, die von Bümpliz herkommen und richtig rechts fahren; es muss da fast zu Kollisionen kommen.

Es ist schon davon gesprochen worden, die Strasse, die direkt nach Thörishaus hinausführt, zu verlegen; das nötige Land ist dort noch zur Verfügung, es brauchte keine Expropriation vorgenommen zu werden. Im Stadtrat von Bern sind diese Unfälle auch schon zur Sprache gekommen; es wurde uns aber geantwortet, dass es nicht Aufgabe der Stadt sei, die dortige Strassenstrecke zu verlegen und für Abhilfe zu sorgen, da es sich um eine Staatsstrasse handle; die Stadt sei aber nicht abgeneigt, einen Beitrag an die Verlegungskosten zu leisten; es seien sogar schon Verhandlungen in dieser Sache gepflogen worden. Diese ziehen sich aber derart in die Länge, dass ich es für nötig hielt, die Sache hier in Erinnerung zu bringen. Der Staat sollte etwas vorwärts machen, damit man endlich zu einer Einigung kommt. Wie ich sagen hörte, sollen die Kosten dieser Verlegung nahezu 100,000 Fr. betragen. Der Stadt kann nicht zugemutet werden, das allein zu übernehmen, sondern der Staat, bei dem die Unterhaltspflicht heute noch liegt, muss seinen Anteil daran leisten. Ich hätte gerne vom Herrn Baudirektor vernommen, ob Aussicht dafür besteht, dass diese Strassenkorrektion in nächster Zeit vorgenommen werden kann.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Freiburgstrasse ist eine Staatsstrasse, während die von Bümpliz her einmündende Strasse eine Gemeindestrasse ist. Beim Zusammentreffen der beiden, unmittelbar bei der Bahnunterführung, befindet sich eine gefährliche Stelle, an deren Behebung sowohl der Staat, als auch die Stadt Bern interessiert ist. Es wurden bereits Unterhandlungen gepflogen, um bessere Verhältnisse herbeizuführen. Die fraglichen Baukosten betragen 150,000 Fr. Anfänglich war man nicht ganz einig darüber, welches die richtige Lösung sei. Heute aber ist das Projekt abgeklärt, so dass man nächstens an die Ausführung der Arbeit schreiten wird. Ich kann den Herrn Interpellanten versichern, dass dort die Verbesserungen vorgenommen werden sollen, die dem modernen Verkehr entsprechen und die Garantie für eine besserc Verkehrssicherheit bieten.

Berner. Ich bin von der Auskunft befriedigt.

Interpellation Abrecht betreffend Uebergang von Strandboden am Bielersee in Privatbesitz.

(Siehe Seite 246 hievor.)

Abrecht. Ich habe in der letzten Session eine Interpellation eingereicht, worin der Regierungsrat angefragt wird, ob ihm die Veränderungen in den

Besitzesverhältnissen am rechten Bielerseeufer bekannt seien und was er zu tun gedenke, um der Oeffentlichkeit den vielbegangenen Spazierweg dem See entlang und den ungehinderten Zugang zum See zu erhalten. Zur Begründung ist vorab darauf hinzuweisen, dass seit einiger Zeit, namentlich seit dem letzten Jahre, die Eigentumsverhältnisse am rechten Bielerseeufer sich sehr stark verändert haben. Das Eigentum geht teils von Gemeinde- in Privatbesitz über, teils wechselt es auch unter Privaten. Es hat dort die gleiche Bewegung eingesetzt wie an andern Seen; es wird viel Land beansprucht für die Erstellung von Badehäuschen und Wochenendhäuschen. Ich möchte nun nicht etwa gegen diese Bestrebungen auftreten uud die Intervention der Regierung anrufen, da dies eine durchaus natürliche und gesunde Bewegung ist, und es würde jedenfalls gerade mir als Städter schlecht anstehen, dagegen Front machen zu wollen. Wenn ich interpelliere, so geschieht es, damit nicht etwa das rechte Bielerseeufer der Oeffentlichkeit mit der Zeit vollständig vorenthalten wird. Die Bewegung greift nämlich in der Weise um sich, dass diejenigen, die nicht gerade Land am Bielersee besitzen, überhaupt bald kein Zugangsrecht zum See mehr haben. Nach meinem Dafürhalten liegen aber verschiedene schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit vor, die es notwendig machen, dass der Staat und eventuell die Gemeinden eingreifen, damit Benützung und Zugang zum See nicht ausschliesslich denjenigen reserviert bleiben, die Land am Seeufer haben. Es sind in weitgehendem Masse Rechte der Oeffentlichkeit zu wahren, und zwar nicht nur städtische, sondern auch ländliche.

Da ist einmal der Strandweg, der dem Bielersee entlang führt und wobei ich insbesondere die Strecke von Nidau bis Sutz im Auge habe. Aehnliche Verhältnisse sehen wir auch am obern Bielersee; Herr Kollega Stucki hat bei Behandlung des Geschäftsberichtes die dortigen Verhältnisse geschildert, weshalb ich nicht darauf zurückkommen will. Der genannte Strandweg von Nidau bis Sutz wird sehr viel begangen. Er entspricht einem wirklichen Bedürfnis; denn er bildet eine Entlastung der Landstrasse, die von Automobilen, Fuhrwerken und Fahrrädern sehr stark beansprucht wird und daher viel Staub aufweist, so dass die Fussgänger den Strandweg vorziehen, namentlich für die Sonntagsausflüge. Bisher war dieser Weg ohne weiteres begehbar und jedermann offen; dass dort ein Weg durchführt, das ist im Rechtsbewusstsein des Volkes fest verankert; die Anwohner des Sees sind dieser Auffassung und lassen den Weg offen.

Städtischen Bodenspekulanten war es vorbehalten geblieben, eine Aenderung dieser Zustände herbeizuführen, indem sie, sobald sie in den Besitz eines Stückes Land kamen, das an den See anstösst, sofort alles abzuriegeln versuchten, damit niemand mehr passieren könne. Das ist das eine Interesse, das der Bevölkerung gewahrt bleiben sollte, die Benützung dieses Strandweges, der teilweise auch noch für landwirtschaftliche Zwecke benutzt wird, was eine vorzügliche Entlastung der zum Teil auch noch durch die Nidau-Täuffelen-Ins-Bahn beanspruchten Strasse bedeutet.

Gleichzeitig muss aber auch das ungehinderte Zugangsrecht zum See gewahrt werden. Die Landeigentümer nehmen in letzter Zeit nicht nur für sich in Anspruch, den Strandweg abzusperren, sondern sie beanspruchen das Eigentum bis in den See hinaus, sie erstellen sogar Zäune in den See hinaus, so dass einer, der kein an den See anstossendes Land besitzt, auch keine Möglichkeit mehr hat, an den See zu gelangen. Wir halten das für unzulässig und glauben, es sollte im Interesse einer weitesten Oeffentlichkeit dagegen eingeschritten werden. Man sollte dem Volk die Badegelegenheit, die vom gesundheitlichen Standpunkt aus sehr zu begrüssen ist und die von allen Schichten der Bevölkerung von Stadt und Land in reichlichem Masse benutzt wird, nicht vorenthalten und unterbinden. Genau dasselbe ist auch zu sagen über den Zugang vom See her nach dem Land. Bisher wurde in Verbindung mit dem Baden auch sehr viel gerudert; die Leute gingen vom See aus ans Ufer, um ein Bad zu nehmen; auch das wird ihnen nun in zunehmendem Masse verunmöglicht, was eine Beeinträchtigung des Badesportes bedeutet, der am rechten Bielerseeufer eine sehr grosse Ausdehnung angenommen hat. Nicht nur die Bevölkerung von Biel begibt sich zum Baden dorthin, sondern auch Leute aus der weitesten Umgebung Biels, wo eben weniger Badegelegenheit besteht, wie z. B. aus dem Amt Büren und vom Jurafusse, von Pieterlen und Lengnau bis nach Grenchen, dann auch vom Jensberg. Aus diesem grossen Umkreis strömen an Werk- und namentlich an Sonntagen ganze Bevölkerungsscharen zum See; das Badeleben, das sich dort abspielt, ist ein sehr erfreuliches.

Die Oeffentlichkeit hat aber auch ein Interesse an der Erhaltung des rechten Bielerseeufers in seinem gegenwärtigen Zustand; in seiner Naturwüchsigkeit ist es vielleicht eines der schönsten Naturdenkmäler, die wir an unsern Seen noch besitzen. Darum sollte es nicht umgestaltet werden können durch Ausrodung, durch künstliche Anlagen, durch verunstaltende Bauten usw.

Die grosse Frage ist nun, wie da vorzugehen ist. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das keine leichte Sache ist. Ich möchte mich nicht in langen rechtlichen Erörterungen ergehen, sondern lediglich einige Wege zeigen, die eventuell gangbar sein könnten, ohne dass ich dies im Einzelnen untersucht habe. Ich möchte dies vielmehr der Regierung überlassen, die bedeutend besser in der Lage ist, diese Möglichkeiten zu überprüfen.

Einmal möchte ich darauf hinweisen, dass wahrscheinlich noch privatrechtliche Dienstbarkeiten auf diesen Grundstücken lasten; wenigstens sind mir solche bekannt, auf denen noch öffentliche Fahrwegrechte lasten, also privatrechtliche Dienstbarkeiten, die sich aber in der Weise auswirken, dass damit jedermann ein Begehungs- und Fahrwegrecht hätte; es bestehen sogenannte öffentliche Fahrwege. Da wäre nun vielleicht zu untersuchen, ob und in welchem Umfange derartige Dienstbarkeiten auf den Uferparzellen lasten. Ferner wäre in diesem Zusammenhang zu untersuchen, ob eine nachträgliche Anmeldung derartiger Dienstbarkeiten, gestützt auf die tatsächlich ununterbrochene und unwidersprochene langjährige Ausübung, noch möglich wäre. Sodann kann man sich fragen, ob nicht der Begriff des Gemeingebrauches der Gewässer zu erweitern wäre zu einem allgemeinen

Uferbegehungsrecht. Ich gebe zu, dass dies eine rechtlich umstrittene Sache sein wird. Die einen glauben, man könnte das vielleicht auf dem Wege der Praxis durch Interpretation machen. Ob dem wirklich so ist, darüber möchte ich mich hier nicht auslassen. Dagegen scheint mir ein anderer Weg gangbar: dass man diese Uferparzellen mit öffentlichrechtlichen Beschränkungen im Sinne von Art. 702 des Zivilgesetzbuches belasten würde. Auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung scheint mir das zweifellos zulässig zu sein; die Regierung sollte prüfen, ob man nicht diesen Weg beschreiten könnte. Weiter wäre zu untersuchen, ob man gestützt auf das kantonale öffentliche Recht eventuell eine Handhabe bekäme, um da einzugreifen. Einen gewissen Anhaltspunkt bietet wahrscheinlich auch das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Aufschüttung von Mösern usw. vom 3. April 1857. Der Bielersee ist ebenfalls aufgenommen in der Verordnung über die öffentlichen Gewässer, die den Vorschriften betreffend Schiffahrt und Flösserei unterstellt sind; er gilt also als öffentliches Gewässer und darf deshalb für die Schiffahrt benutzt werden. Es fragt sich nun, ob Art. 4 des betreffenden Gesetzes eventuell eine rechtliche Handhabe zum Eingreifen bieten kann. Art. 4 bestimmt nämlich, dass an allen schiffbaren Gewässern ein Reckweg bestehen müsse, der offen zu halten sei; eventuell können auch noch neue Reckwege bestimmt werden. Eine gewisse Handhabe bietet ferner unter Umständen der Art. 7 des nämlichen Gesetzes, der sagt, der Regierungsrat könne, soweit nötig, an den öffentlichen Gewässern Landungsplätze und die dazu erforderlichen Zu- und Vonfahrten bezeichnen. Gestützt hierauf sollte es möglich sein, wenigstens in einem bestimmten Umfange ein Uferbegehungsrecht zu sichern; der Umfang eines solchen Erlasses wird allerdings noch näher abgegrenzt werden müssen. Eine weitere Möglichkeit, um in dieser Sache einzuschreiten, besteht nach meinem Dafürhalten im Alignementsgesetz vom Jahre 1894, das bekanntlich den Gemeinden das Recht gibt, Alignemente aufzulegen, also Strassen festzulegen, ohne dass sie sofort ausgeführt werden müssen. Es ist aber Sache der Gemeinden, in dieser Weise vorzugehen, und es hängt lediglich von diesen ab, ob sie so vorgehen wollen oder nicht. Natürlich müssten all diese Ufergemeinden in einheitlicher Weise vorgehen; denn es nützt nichts, wenn bloss eine einzelne Gemeinde, gestützt auf die Bestimmungen des Alignementsgesetzes, in dieser Weise vorgeht, während die Nachbargemeinden nichts tun. Was angestrebt werden muss, das ist ein durchgehender Strandweg und der unbehinderte Von- und Zugang zum See auf der ganzen rechten Seeseite. Da frage ich mich nun, ob nicht der Kanton durch seine Organe die in Betracht fallenden Gemeinden zu einer Besprechung einladen sollte, um mit ihnen zu untersuchen, was im Sinne des Alignementsgesetzes vorzukehren sei, sofern der Kanton glaubt, keine genügende rechtliche Handhabe zu besitzen, um die Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Ist auch auf diesem Wege über die Gemeinden nichts zu erreichen, so bleibt noch die Frage, ob der Staat nicht auf dem Wege der Gesetzgebung selbst die ihm gutscheinenden Massnahmen treffen könnte. Dabei ist es sehr wohl denkbar, dass der Staat oder die beteiligten Gemeinden etwas an die Sache bezahlen müssen; aber ich glaube, die hier in Frage stehenden schutzwürdigen Interessen würden schliesslich solche Aufwendungen rechtfertigen.

Ich wiederhole, dass es in rechtlicher Beziehung nicht sehr leicht ist, zu all diesen Fragen Stellung zu nehmen. Deshalb wollte ich den Rat nicht mit Ausführungen behelligen, die ins Einzelne gehen, und verlange auch vom Herrn Justizdirektor nicht, dass er sich über alle Einzelheiten äussere, weil das zu weit führen würde. Das Wesentliche scheint mir zu sein, dass man rechtzeitig eingreift, solange sich noch etwas tun lässt, um die Strandpromenade längs des Sees und den freien Zugang zum See der Oeffentlichkeit zu erhalten.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit grossem Interesse den Ausführungen des Herrn Grossrat Abrecht zugehört und ihnen entnommen, dass tatsächlich gewisse Interessen der Oeffentlichkeit am rechten Bielerseeufer in Gefahr zu stehen scheinen. Uns ist bekannt, dass dort in letzter Zeit ziemlich viele Handänderungen von Strandparzellen vorkamen, indem zahlreiche Wochenendhäuschen, Bade- und Boothäuser erstellt wurden. Die Besitzer dieser Strandparzellen haben nun begonnen, gestützt auf ihre privatrechtlichen Titel, die Benützung des bisherigen Strandweges und den bisherigen Zugang zum See zu untersagen. Die dortigen Eigentumsverhältnisse sind etwas sonderbar. Zur Zeit der Juragewässerkorrektion im vorigen Jahrhundert wurden am rechten wie am linken Bielerseeufer zahlreiche Strandparzellen, die durch die Korrektion frei geworden waren, veräussert. Diese Parzellen reichten damals bedeutend weiter in den See hinaus als heute. Gewisse an den See anstossende Parzellen reichten damals, nach Angabe der Geometer, bis zu 90 m in den See hinaus. Die Eigentümer beanspruchen zum grössten Teil die Parzellen gemäss den seinerzeit gezogenen Grenzlinien, sodass sie, wenn bei niedrigem Wasserstand der See zurückgeht, auch auf dem trockengelegten Terrain ihre Privatrechte geltend machen. Zur Zeit der Juragewässerkorrektion ist es offenbar unterlassen worden, bei Abtretung von Strandparzellen irgend ein Wegrecht vorzubehalten, und es scheint — das habe ich nicht genau untersucht — dass bei Anlass der Grundbuchbereinigung, als man die Privatrechte und Dienstbarkeiten anmelden sollte, weder von Privaten, noch von Korporationen solche Wegerechte angemeldet wurden.

So stehen wir heute vor der Tatsache, dass vielerorts, namentlich am rechten Seeufer, diese Strandparzellen nicht nur bis an den jeweiligen Wasserstand des Sees hinanreichen, sondern teilweise noch ziemlich weit in den See hinaus, und dass die Eigentümer ihr Privatrecht, das sie angeblich unbelastet erworben haben, auch völlig unbelastet benutzen wollen. Ich gebe zu, dass das Verbot, den Strandweg zu benützen oder die Parzellen zum Zwecke des Badens oder des Anlegens von Booten zu betreten usw., eine erhebliche Beeinträchtigung des Publikums bildet, das hieran ein Interesse hätte; ich gebe auch ohne weiteres zu, dass wesentliche öffentliche Interessen für die Offenhaltung des Strandweges sprechen. Es fragt

sich nur, ob wir die rechtlichen Mittel haben, um diese Offenhaltung zu erzwingen.

Der Herr Interpellant hat auf verschiedene Möglichkeiten hingewiesen, aber selbst angedeutet, er bezweifle, ob man damit auskomme. Es kann untersucht werden, ob privatrechtliche Dienstbarkeiten zugunsten eines allgemeinen Wegrechtes nachgewiesen werden können; bei der einen oder andern Parzelle ist etwas derartiges wohl noch möglich; im allgemeinen aber wird nach den mir gemachten Mitteilungen der Grundbuchorgane ein solcher Nachweis wahrscheinlich nicht mehr erbracht werden können. Die Frage des Gemeingebrauchs aus andern Titeln kann man prüfen; ich glaube aber, dass man mit dem Reckweg nicht durchkommt; denn dieser bezieht sich auf Flüsse und nicht auf Seen. Es liesse sich fragen, ob man vielleicht vorgehen könnte gestützt auf Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der bestimmt: «Als öffentliche Gewässer gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.» Man könnte also davon ausgehen, dass das regelmässig überflutete Ufergebiet zum Seebett gehöre. Aber damit wäre noch gar nichts gewonnen für einen öffentlichen Weg, da es sich nur um das zeitweise überflutete Gebiet handeln würde. Man kann sich weiterhin fragen, ob nicht eventuell ein öffentliches Wegrecht beansprucht werden könnte, wenigstens auf der Strecke der vom Staat erstellten Uferschutzmauern; denn der Staat hat vor nicht langer Zeit dort als Uferschutzbaute eine breite Mauer errichtet.

Das wären einige Möglichkeiten; ich möchte aber zu all dem vorläufig ein grosses Fragezeichen setzen, weil ich nicht überzeugt bin, dass man auf die eine oder andere Weise wirklich wohlbegründete privatrechtliche Eigentumsverhältnisse beeinträchtigen könnte. Schliesslich bleibt noch das von Herrn Grossrat Abrecht zuletzt erwähnte Auskunftsmittel der Expropriation, sei es auf dem Wege des Alignementsgesetzes, sei es auf dem Wege der direkten Expropriation. Es muss aber erst noch geprüft werden, ob man in einem solchen Falle aus öffentlichen Interessen das Expropriationsrecht erteilen könnte, was mir nicht von vorneherein ausgeschlossen scheint. Will man aber auf dieses Mittel greifen, dann wäre es wohl Sache der zunächst beteiligten Gemeinden, in diesem Sinne vorzugehen; denn zweifellos handelt es sich nicht um ein allgemein kantonales Interesse, sondern um dasjenige der umliegenden Gemeinden. Deshalb möchte ich speziell die Gemeinde Biel, die wohl das grösste Interesse an der Sache hat, einladen, die ganze Rechtsfrage nach den verschiedenen heute entwickelten Gesichtspunkten hin genauer zu untersuchen. Ich kann nur versprechen, dass wir ihr dabei an die Hand gehen und ihr das Material liefern werden, das zur Abklärung der Frage dienen kann. Weitere Auskunft kann ich darüber leider heute auch nicht geben.

Abrecht. Ich erkläre mich von der erhaltenen Auskunft vorläufig befriedigt, muss mir aber vorbehalten, die Frage später eventuell wieder aufzugreifen.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gressot.

(Siehe Seite 534 hievor.)

Herr Grossrat Gressot hat am 19. November 1929 nachstehende einfache Anfrage eingereicht:

«Sind der Regierungsrat und die Landwirtschaftsdirektion nicht der Meinung, angesichts der andauernden Krise der Landwirtschaft und der immer schlechter werdenden Verkaufsverhältnissen für das Vieh, ganz besonders für die Pferde, dass es angezeigt wäre:

1. Das Dekret betr. Viehhandel sehr weitherzig anzuwenden im Sinne einer grössern Freiheit für jeden Landwirt und einer weniger rigorosen Handhabung der Bestimmungen im Falle von Ausübung des Viehhandels ohne Patent;

2. Bei der zuständigen Bundesbehörde vorstellig zu werden, um Massnahmen zur namhaften Einschränkung des Pferdimportes zu prüfen und einzuführen.

Bejahendenfalls: Welche Massnahmen gedenken die Regierung und die Landwirtschaftsdirektion zu zu beantragen, oder selbst zu ergreifen, um der Bauernsame die nötige Hilfe zu gewähren?»

Ad 1. Viehhandel. Mit dem Gegenstand dieser Anfrage hat sich der Grosse Rat bereits in der Herbstsession des Vorjahres befasst und dem Vertreter der Regierung war damals die erwünschte Gelegenheit geboten, sich einlässlich zu der aufgeworfenen Frage zu äussern. Der Grosse Rat hat dann auf Grund eingehender Aussprache eine Aufhebung des Viehhandelsdekretes bezw. eine Revision nicht für wünschbar gehalten. Da die vorliegende Anfrage in wesentlichen Punkten mit der seinerzeitigen Motion übereinstimmt, können zur Begründung des Standpunktes der Regierung die nämlichen Tatsachen herangezogen werden. Wir pflichten durchaus bei, dass jedes taugliche Mittel, die Krise der Landwirtschaft zu beheben, Anwendung finden soll. Es ist jedoch schon anlässlich der Beantwortung der Motion darauf hingewiesen worden, dass es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Unmöglichkeit darstellt, den Landwirten zur Ausübung des Handels einen so weiten Spielraum zu gewähren, dass der Umsatz nicht mehr im Einklang steht mit dem ordentlichen Wechsel des Betriebes. Die Bestimmung einer Grenze, z. B. von 20 Stück Grossvieh, entsprechend der Begründung der seinerzeitigen Motion, würde eben doch gegen den Begriff des gewerbsmässigen Viehhandels, wie er in der Uebereinkunft und im Dekret umschrieben ist, verstossen und würde auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen als willkürlich empfunden. Abgesehen von den schweren Ausständen die seitens der Händlerorganisation zu gewärtigen wären, würde eine solche Bestimmung das Verbleiben des Kantons Bern im Viehhandelskonkordate in Frage stellen. Der Austritt des Kantons Bern käme aber einer Aufgabe grosser, mühsam errungener Fortschritte gleich, da die Kontrolle der Händler wegfallen würde und eine Lockerung der seuchenpolizeilichen Ordnung einträte, ferner sehr viele bernische Händler bei Ausübung des Handels über die Grenze des Kan-

tons die doppelte Gebühr für das Vorortspatent zu entrichten hätten und ausserdem die Viehversicherung einen jährlichen Einnahmenausfall von ca. Fr. 230,000 erleiden würde. Im Gefühle der Verantwortlichkeit gegenüber Landwirtschaft und Händlerschaft hielten wir den durch die Motion angedeuteten Weg nicht für gangbar. Die vorliegende Anfrage möchte nun allerdings von der Bestimmung einer patentfreien Umsatzquote für den Landwirt absehen und beschränkt sich darauf, allgemein eine sehr weitherzige Anwendung der Dekretsbestimmungen im Sinne einer grössern Freiheit für jeden Landwirt und einer weniger strengen Handhabung im Falle der Ausübung des Viehhandels ohne Patent zu wünschen. Eine Auslegung der Bestimmungen, die über den Sinn des Dekretes hinausginge, kann nicht in Frage kommen. Wir glauben aber, im Rahmen des Dekretes, dessen Bestimmungen wegleitend sein müssen für die ausführenden Organe, das Mögliche getan zu haben. Schon anlässlich der Beantwortung der Motion haben wir von unserer Auffassung durch Verlesung des an alle zuständigen Organe gerichteten Kreisschreibens Kenntnis gegeben, durch welches wir dringend vor jedem Uebereifer bei Erstattung von Anzeigen warnten und verlangten, dass die Rapporte, vor der Ueberweisung an den Richter der Landwirtschaftsdirektion zur Einsicht vorgelegt werden. In dem nämlichen Kreisschreiben ist mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden, dass es dem Landwirt freistehen muss, angekaufte, nicht passende Tiere sofort wieder zu veräussern. Wir haben auch nach der Motion nicht unterlassen, den geäusserten Wünschen Rechnung zu tragen, und mit dem Polizeikommando sind anlässlich einer Konferenz die nötigen Richtlinien vereinbart worden. Die Landjäger sind durch Dienstbefehl angewiesen, Rapporte nur dann an das Kommando und die Landwirtschaftsdirektion zu leiten, wenn die Gewerbsmässigkeit ausser jedem Zweifel steht. Einen weiteren, rechtlichen Schutz des Landwirtes bilden zwei Entscheide der I. Strafkammer, wonach ein Verkauf, auch wenn das Tier nicht längere Zeit im Betrieb gehalten wurde, den Landwirt nur patentpflichtig macht, sofern er, abgesehen von diesem Geschäfte, als gewerbsmässiger Händler gilt. Einzelfälle wird der Richter also nicht als strafbar betrachten, wenn nicht andere Momente, wie z. B. das Verhältnis zwischen eigenem durchschnittlichem Bestand und dem Umsatze Gewerbsmässigkeit beweisen. Eine Einwirkung der Verwaltung auf das richterliche Verfahren verbietet sich selbstverständlich nach Verfassung. Die Richterämter sind aber durch § 10 des Dekretes gehalten, von den Verurteilungen wegen Viehhandels ohne Patent Kenntnis zu geben. Dadurch ist für die Behörde die Möglichkeit geschaffen, gegen Urteile zu appellieren. Wir stellen fest, dass für das Jahr 1929 nach den Mitteilungen der Richterämter nur 19 solche Bussen ausgesprochen wurden — im ganzen Kanton. Wie viele von diesen 19 Bussen auf Landwirte entfallen, konnte, da uns die Anfrage am 22. November zuging, noch nicht festgestellt werden. Angesichts dieser seit der Motion gefällten Urteile scheint uns die zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass rigoros vorgegangen werde, unhaltbar. Der Landwirt geniesst den Schutz, auf den er das sichere Anrecht hat und er wird ohne Patent keine Gefahr laufen, solange er nicht bestimmt gewerbsmässigen Viehhandel betreibt. Zwecks Auseinanderhaltung des landwirtschaftlichen und gewerbsmässigen Handels wäre aber zu begrüssen, wenn solche Wünsche verbunden würden mit juristisch und praktisch anwendbaren Vorschlägen betreffend eine neue und bessere Begriffsbestimmung des gewerbsmässigen Viehhandels. Wir würden solche Vorschläge bei der Konferenz der 13 Konkordatskantone gerne vertreten.

Ad 2. Pferdeeinfuhr. Die Direktion der Landwirtschft hat zu verschiedenen Malen an die eidg. Behörden das Gesuch gerichtet, die Pferdeeinfuhr so viel als möglich einzuschränken. Sie hat auch mehrere derartige Gesuche des bernischen Pferdezuchtverbandes wärmstens befürwortet.

Die Zahl der in den Kanton Bern eingeführten Pferde ist in den letzten Jahren beständig zurückgegangen wie aus der nachfolgenden Aufstellung hervorgeht.

1926	= 1135	eingeführte	Pferde
1927	= 756	»	»
1928	= 755	»	»
1929 bis 23. Nov.	= 637	»	»

Das eidgenössische Veterinäramt hat für das Jahr 1930 das dem Kanton Bern zufallende Kontingent neuerdings um 100 Stück (d.h. von 800 auf 700) herabgesetzt. Dies wohl in der Meinung, dass die bernischen Pferdehändler ihren Bedarf wohl am ehesten in unserem Zuchtgebiet decken können.— Gegen das Ende des Jahres werden sehr wenig Pferde eingeführt. Dagegen erreicht die Einfuhr ihren Höhepunkt zu Beginn der Frühjahrsarbeiten, sowie vor dem Heuet und der Ernte.

Für jedes eingeführte Pferd muss eine Kanzleigebühr von 10 Fr. pro Stück zuhanden der Tierseuchenkasse entrichtet werden. Weiterhin wird im Kanton Bern jedes Tier mittelst der serologischen Blutuntersuchung auf Rotz untersucht. Diese Untersuchungsmethode ist die zuverlässigste, die es gibt, dagegen umständlicher und infolgedessen wesentlich teurer als die sogenannte Malleinprobe. Die Kosten dieser Untersuchung fallen ebenfalls zu Lasten des Importeurs.

Die Landwirtschaftsdirektion erklärt sich bereit, nochmals bei den eidg. Behörden vorstellig zu werden, um eine weitere Herabsetzung der Gesamteinfuhr zu erreichen. Andrerseits sollte unseres Erachtens der Zoll für eingeführte Pferde wesentlich erhöht werden. Dieser beträgt zurzeit 120 Fr. Unseres Wissens hat die nationalrätliche Zolltarif-Kommission einen Ansatz von Fr. 300 vorgesehen. Eine wesentliche Erhöhung des Einfuhrzolles würde unsere inländische Pferdezucht gegenüber der billigeren Auslandsware konkurrenzfähiger machen. Die Zollerhöhung hätte weiterhin zur Folge, dass weniger minderwertiges Pferdematerial zur Einfuhr gelangt.

M. **Gressot.** Si je ne puis pas me déclarer totalement satisfait de la réponse du gouvernement, je me déclare du moins à peu près satisfait. (Rires.)

Motion der Herren Grossräte Oldani und Mitunterzeichner betreffend den Bezug der Steuern und Gebühren für Motorräder.

(Siehe Seite 273 hievor.)

Oldani. In der letzten Session habe ich im Einverständnis mit den bernischen Motorradfahrerorganisationen eine Motion gestellt, die folgenden Wortlaut hat: « Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, sei es auf dem Wege eines Dekretes oder einer Verordnung, über die Aenderung des Bezuges der Motorradsteuern und -Gebühren, dass für ein Vierteljahr die Steuern und Gebühren bezahlt werden können und ohne Erhöhung der bisherigen Gesamtleistung. »

Als im Kanton Bern der Verkehr mit Motorfahrzeugen einsetzte, wurde sozusagen jedes Jahr eine Verordnung oder ein Dekret erlassen und vielleicht jedes dritte Jahr eine Gesetzesrevision vorgenommen. Es ist ein ganzes Buch von Verordnungen und Erlassen, die herausgewachsen waren aus dem Bedürfnis, das Rechtsverhältnis der Strassenbenützer festzulegen. Dabei wurde aber die Sache nicht so erfasst, wie die öffentlichen Interessen es hente erfordern.

Als das erste Motorfahrzeug auf unsern Strassen erschien, entstand bei den übrigen Strassenbenüzzern selbstverständlich so etwas wie Feindschaft gegenüber diesem Neuling, und diese Feindschaft hat mit der Zunahme der Motorfahrzeuge nicht etwa abgenommen, sondern sich verschärft und sich sogar bis zu gewalttätigen Angriffen auf die Motorfahrzeuge zugespitzt. Aus diesem Hass heraus entstand eine Mentalität, von der sogar der Grosse Rat und andere kantonale Instanzen nicht verschont blieben. Wir können feststellen, dass sich sogar heute noch ein bestimmter Widerstand gegen all das zeigt, was sich auf der Strasse mit Motorkraft vorwärts bewegt. Das ist eine Mentalität, mit der wir einmal brechen müssen; wir müssen uns mit dem Gedanken abfinden, dass der Motorfahrzeugverkehr gerade so notwendig ist wie jeder andere Verkehr, dass er volkswirtschaftlich eine Notwendigkeit ist und dass er aus der Entwicklung unserer Gesellschaft herausgewachsen ist.

Weil diese Fahrzeuge nicht alle so sind, wie sie sein sollten, ist es zu verstehen, dass immer noch schwere Unfälle vorkommen; das rührt zum Teil auch davon her, dass es Leute gibt, die sich nicht in den Gesamtverkehr einordnen können. Da glaubt man nun, mit drakonischen Massnahmen oder durch Erschwerungen anderer Art verhindern zu können, dass dieser Motorfahrzeugverkehr weiter zunimmt oder wenigstens in einem Tempo zunimmt, dass die andern Verkehrsinteressenten sich dadurch geschädigt glauben. Mir scheint, dieser Weg, den man bis heute noch zum Teil begeht, müsse geändert werden; diese Einstellung zum Verkehrswesen muss einer andern Auffassung Platz machen.

Das Motorrad macht ungefähr die gleiche Entwicklung durch wie seinerzeit das Velo. Ich erinnere mich noch gut, welchen Lärm, welches Schimpfen und Fluchen entstand, als die ersten Velos auf unsern Strassen auftauchten. Heute aber, wo wir 180,000 solche Fahrzeuge in unserm Kanton haben, regt sich doch kein Mensch mehr darüber auf. Das Velo hat sich im Laufe der Zeit ganz praktisch in den Verkehr hineingefunden; die Fahrradunfälle sind sehr selten geworden, und wo noch ein Velofahrer verunglückt, liegt der Fehler meist nicht bei ihm, sondern in äussern Umständen begründet. Genau so musste auch das Motorrad seinen Weg machen. Man betrachtet es heute längst nicht mehr als einen Luxusgegenstand; wenn gleichwohl vom Staat aus noch eine Steuer darauf erhoben wird, so ist das nach unserer Auffassung ein Unding, weil man dabei ein notwendiges Vehikel besteuert. Aber die gesetzliche Grundlage ist nun einmal da, diese Steuer muss bezahlt werden.

Sie erinnern sich, wie nach dem Krieg die Erwerbsverhältnisse geändert haben, wie viele Leute, gerade aus den Kreisen der Arbeiterschaft aus wirtschaftlichen Gründen, mit Rücksicht auf die billigern Wohnungen, weitab von der Bahn, Domizil beziehen mussten, dabei aber doch ihre Arbeitsstellen in den grossen Etablissementen beibehielten. Und wo noch der Weg mit der Bahn hätte zurückgelegt werden können, da verhinderte die Schichteinteilung die Benützung der Bahn, weil die Arbeiter entweder viel zu früh an der Arbeitsstätte eintrafen, oder dann zu spät gekommen wären. So sehen wir, dass gerade in abgelegeneren Gegenden eine ganze Anzahl Arbeiter sich ein Motorrad anschaften. Vor allem ist es das « Zehnderli », das dabei in Frage kam; erst später kamen dann die schweren Maschinen auf. Der Arbeiter muss eben dann antreten, wann der Unternehmer es verlangt, wann die Arbeit ihn ruft. Das hat manchen veranlasst, ein Motorrad anzuschaffen, wenn er nicht mit seinem Velo durch Wind und Wetter fahren und ermüdet bei der Arbeit erscheinen wollte. Es ist das Recht des Arbeiters, sich die moderne Technik ebenfalls dienstbar zu machen.

Nun verhält es sich so, dass die Steuer für die Motorräder bis zu 7 Pferdekräften gleich mit einem Schlag bezahlt werden muss. Es werden pro Jahr 55 Fr. an Motorradsteuer und Gebühren verlangt, ob es sich nun um ein Zehnderrad, um eines von 350 oder 500 cm³ handle; alle Motorräder bis zu 7 Pferden bezahlen die nämliche Steuer. Mir scheint es ein Unrecht zu sein, dass man nicht wie bei den Automobilen Unterschiede macht; denn man kann wahrhaftig nicht sagen, dass ein Zehnder oder ein anderes leichtes Rad die Strassen in einem solchen Umfange beschädige, dass sich der Bezug einer so hohen Steuer rechtfertige. Ich wende mich nicht gegen die bisherige Besteuerung der grossen und schweren Maschinen, die in einem ganz andern Tempo fahren und tatsächlich eine gewisse Belastung der Strasse bedeuten; aber eine Abstufung wäre bei den kleinern Motorrädern sehr wohl am Platz. Das ist allerdings heute nicht Gegenstand meiner Motion; ich erwähne es nur, um zu zeigen, wie man sich einfach mit einer primitiven Formel für die Erhebung der Steuern begnügt hat.

Mit Beginn des Winters gibt es gewöhnlich Schluss im Motorradfahren. Einzelne fahren allerdings den ganzen Winter hindurch auf ihrem Motorrad, weil sie keine andere Möglichkeit haben, um auf die Arbeit zu gehen. Das tun sie natürlich nicht zu ihrem Vergnügen, sondern durch die Verhältnisse gezwungen. Im grossen und ganzen jedoch stehen die Motorräder während der kalten

Jahreszeit still. Und nun kommt im Januar oder Februar der Termin, wo die 55 Fr. Steuer auf einen Schlag bezahlt werden müssen, also nach den Festzeiten von Weihnacht und Neujahr, denen der Herbst mit seinen Einkäufen auf den Winter hin vorangegangen ist und nachdem man eben die Staats- und Gemeindesteuern bezahlt hat. Das fällt nun manchem etwas schwer. Wenn man den Einwand hört, die Leute, die ein Motorrad zu halten vermögen, sollten dann auch die Steuer dafür entrichten, so betone ich neuerdings, dass das Motorrad in den meisten Fällen kein Luxusvehikel ist, sondern für manchen Arbeiter ein notwendiges Verkehrsmittel.

Es gibt unter den Motorfahrern solche, die recht wenig beliebt sind, die sogenannten Sportfahrer, unter denen wir Leute sehen, die den Sport in einer Weise betreiben, wie es auch von unsern Motorradfahrverbänden aus verurteilt wird. Die Sportfahrer fahren in der Regel während 6 Monaten, vom 1. April bis zum 1. Oktober; dann « salzen » sie ihren Wagen ein, um ihn erst im Frühling wieder hervorzunehmen. Ueberhaupt fahren die meisten nur während 6 Monaten, so auch diejenigen, die das Rad benutzen, um in der guten Jahreszeit ein paar grössere Touren zu machen, dann die, welche aus gesundheitlichen Rücksichten bei nassem und kaltem Wetter nicht fahren, und insbesondere auch ältere Motorradfahrer. Wenn man erklärt, diese Leute sollen nur die 55 Fr. an Steuern bezahlen, weil sie gegenüber den Bahnbenützern immer noch vorteilhafter wegkommen, so zeigt sich darin wieder die alte Einstellung, dass man in jedem Strassenbenützer ein willkommenes Objekt sieht, um aus ihm heraus Einnahmen für den Staat zu holen, aber eben nicht nur die für den Strassenunterhalt notwendigen Einnahmen, sondern eine Steuer, eine gewisse Vergnügungssteuer. Dass die Touristen, welche das Motorrad benützen, für das Gastwirtschafts- und das Hotelgewerbe nicht ohne Bedeutung sind, ist ohne weiteres klar; auch Automechaniker und Reparateure, sowie die Verkäufer von Benzin und Oel profitieren von ihnen. Da kann man diese Leute doch nicht einfach als eine Luxuserscheinung abtun; sie spielen wirtschaftlich eine bestimmte Rolle.

Ich habe einmal mit Motorradhändlern über die Frage gesprochen, und sie haben mir alle, ohne Ausnahme, erklärt: Wenn die Möglichkeit bestünde, die Motorfahrradsteuer vierteljährlich zu bezahlen, dann würde noch mancher in einem schönen Spätherbst ein Motorrad kaufen, da er dann die Steuer nur noch für ein Vierteljahr zu entrichten brauchte. Heute ist es so, dass man nach dem 1. Juli nur noch für das halbe Jahr zu bezahlen braucht; auf die Mitte des Jahres hat man also eine Erleichterung eingeführt, nicht aber auf den Frühling und den Herbst hin.

Bei Behandlung der Motion Neuenschwander über die Gewerbehilfe haben wir gehört, wie man versucht, diesen Leuten zu helfen. Es sollte nun alles geschehen, was möglich ist, um dem Handel, in diesem Falle also dem Motorradhandel, in der Weise entgegenzukommen, dass man durch eine vierteljährliche Erhebung der Motorradsteuer den Umsatz in diesem Artikel zu fördern sucht.

Man hält mir vielleicht entgegen, da sei dann die Kontrolle sehr schwer. Vorerst möchte ich doch bemerken, wie interessant es im Januar und Februar auf dem Automobilbureau zugeht, wo die Steuern bezahlt werden müssen und ein Stossverkehr entsteht, sodass die Leute stundenlang warten müssen, bis sie an die Reihe kommen, namentlich wenn es ein schöner Tag ist, wo jedermann mit Fahren beginnen möchte. Bei einer vierteljährlichen Erhebung der Steuer würde sich diese Arbeit viel besser auf das ganze Jahr verteilen, ohne dass der Staat einen Schaden dabei hätte. Was die Kontrolle selbst betrifft, erkläre ich, dass sie einfach ein Unding ist, indem man im Motorfahrer und im Automobilisten ein Karnickel erblickt, aus dem man für den Staat Einnahmen herauszuholen versucht. Ich erinnere mich noch recht deutlich, wie vor Jahren bei Beratung des Voranschlages hier im Rate ein Budgetposten von 180,000 Fr. Einnahmen aus Bussen erwähnt wurde und Herr Kammermann erklärte, das sei nichts, da könne man viel mehr herausholen, und auf 240,000 Fr. zu gehen beantragte, was der Grosse Rat sofort beschloss. Diese Mentalität, die im Verkehr einfach einen Faktor zur Besteuerung durch den Staat erblickt, muss verschwinden. So verhält es sich auch mit dem heutigen Kontrollsystem. Man gibt einfach die Instruktion: es sind erst so und soviele Bussengelder eingegangen, ihr müsst besser aufpassen! (Heiterkeit.) (Regierungsrat **Stauffer** protestiert.) Es freut mich, wenn der Herr Regierungsrat erklären kann, das sei nicht wahr; aber manchmal hat es ganz diesen Anschein. Im Oberland sind Motorradfahrer gebüsst worden wegen Schnelligkeiten, die sie überhaupt gar nicht fahren konnten; dieser Handel wird von den Motorradfahrern bis zum Schlusse durchgefochten, weil sie nun einmal das Kontrollsystem auf einen andern Boden gestellt wissen wollen. Es geht nicht an, dass vor einem Wirtshaus der Landjäger die Nummern der dort stationierten Räder aufschreibt, dann zu vernehmen sucht, wohin sie fahren, um sich nachher an der betreffenden Strasse aufzustellen und nach seinem persönlichen Empfinden zu behaupten, sie seien mit 70 oder 80 km gefahren. Diesmal waren zum guten Glück Chronometreure dabei, die die Geschwindigkeiten sehr gut kennen und es mit aller Strenge vermeiden, ein solches Tempo zu fahren. Es wäre ganz unmöglich gewesen, bei einer solchen Schnelligkeit dort, wo der Polizist es getan haben wollte, die Nummern zu lesen. Dieses System der Kontrolle muss verschwinden. Einer meiner Kollegen ist mit einem Zehnderrad durch eine Ortschaft gefahren und wurde angezeigt, weil er mit 75 oder 80 km Schnelligkeit gefahren sei. Nun ist das bei einem solchen Rad gar nicht möglich, das Maximum ist 65 km; die Rennfahrer bringen etwas mehr heraus, aber dies war keiner, sondern ein ganz harmloser Motorfahrer. Man sollte nicht einfach darauf ausgehen, à tout prix Bussen einzuheimsen.

Es ist zu hoffen, dass die Motorradfahrverbände in Verbindung mit dem Automobilamt die paar Rowdies, die es noch unter den Motorfahrern gibt, herausbringen werden. Auch wir verurteilen einen jeden, der rücksichtslos auf der Strasse verkehrt und meint, es sei eine Grosstat, in einer Viertelstunde von Bern nach Burgdorf gefahren zu sein. Unsere Organisationen haben nicht nur den Zweck, sich gegen ungerechte Gesetze und Dekrete zur

Wehre zu setzen, sondern eine unserer Aufgaben besteht auch darin, den einzelnen Fahrer dazu zu erziehen, dass er sich dem unterzieht, was der heutige Verkehr erfordert. Anderseits aber erwarten wir ein Entgegenkommen bei denen, die die Dekrete und Verordnungen aufstellen und handhaben; und ein solches Entgegenkommen läge darin, dass die Motorradsteuern und -Gebühren vierteljährlich erhoben würden.

Ich möchte Sie ersuchen, die Motion erheblich zu erklären, und hoffe, dies werde dazu beitragen, ein besseres Einvernehmen herzustellen zwischen den Motorradfahrern und den Behörden, zum guten Teil auch dem Grossen Rat, und der übrigen Bevölkerung.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La motion de Monsieur la député Oldani a la teneur suivante:

« Le Conseil-exécutif est invité à soumettre au Grand Conseil un projet de décret ou d'arrêté suivant lequel les taxes et émoluments dus pour les motocycles pourraient être payés sur une base trimestrielle, sans augmentation de la somme globale à acquitter. »

Il ressort de l'exposé de Monsieur Oldani qu'il voudrait procurer des facilités et avantages uniquement aux motocyclistes, en laissant à l'écart les propriétaires d'autres véhicules à moteur, ce qui constituerait une inégalité de traitement incompatible avec les dispositions légales concernant cette matière. Une distinction n'est loisible que relativement au montant même des taxes et émoluments à payer, ainsi que cela résulte d'ailleurs du but même dont s'inspire la perception des uns et des autres.

Les motocyclistes paient à l'Etat une taxe proportionnelle à la puissance de leur machine, et dont la base légale réside actuellement dans la loi du 30 janvier 1921, modifiant les articles 1 et 2 de celle du 14 décembre 1913. Quant aux détails de la taxation et de la perception, ils sont contenus dans le décret aujourd'hui en vigueur, du 18 mars 1924, qui fixe d'une manière précise dans son art. 4 le mode de taxation des véhicules à moteur, en statuant d'autre part quant à la question de la taxe ce qui suit:

Art. 10. « La taxe est assise sur l'année civile. Elle est due pour l'année entière quand le véhicule devient imposable avant le 1er juillet et pour la moitié de l'année quand il le devient après cette date. » Aux termes de ce décret une réduction de la taxe ne peut avoir lieu que pour les véhicules à moteur mis en service postérieurement au 1er juillet.

Quant aux émoluments, le Grand Conseil les a réglés en principe également par décret du 10 mars 1914, art. 4, en donnant compétence au Conseil-exécutif en ce qui concerne les frais des examens personnels et techniques prescrits.

Permettez-nous maintenant de vous parler en quelques mots de la différence qui existe dans le cas particulier entre la taxe et les émoluments. Les émoluments sont des redevances, c'est-à-dire une prestation en espèces du citoyen pour des choses faites dans son intérêt particulier par les organes de l'Etat. Quand par exemple le motocycliste se présente au contrôle, il lui faut payer 5 fr. pour son permis de conduire et 10 fr. pour son permis de circulation, afin que les organes de l'Etat procèdent aux travaux spéciaux qu'exige ce contrôle. Or, que ce dernier s'effectue le 1er avril ou le 1er juillet, ou le 1er octobre, le travail demeure le même. Aussi estimons-nous qu'une répartition ne se justifierait pas, ne fût-ce qu'en raison du caractère juridique de la prestation due. La perception ne peut ainsi avoir lieu qu'en une seule fois. Et elle doit se répéter si le même travail, le même contrôle sont exigés à nouveau des organes publics, chose qui, pour des motifs de sécurité de la circulation, doit revenir chaque année. Qu'un véhicule soit mis en service déjà au commencement ou seulement au cours de cette dernière, et que le permis de conduire soit délivré à telle époque ou à telle autre, cela ne saurait rien changer au coractère propre de l'émolument et à son unité.

Et maintenant les taxes. Nous trouvons la base légale de l'imposition des véhicules à moteur dans les art. 1 et 3 de la loi du 14 décembre 1913 ainsi que dans l'art. 10 du décret du 18 mars 1924, que nous avons déjà cité et qui porte que la taxe est assise sur l'année civile et qu'elle est due pour l'année entière quand le véhicule devient imposable avant le 1er juillet, et pour la moitié de l'année quand il le devient après cette date.

Nous voyons donc que le législateur a déjà prévu la possibilité de ne percevoir qu'une taxe semestrielle. Examinons un peu les divers cas susceptibles de se présenter.

La taxe sera due soit pour de nouveaux véhicules, soit pour des machines déjà en service. Pour les véhicules de la première catégorie, on peut se demander s'il ne conviendrait pas d'introduire une taxe trimestrielle, mais seulement pour le dernier trimestre de l'année. Ce régime favoriserait les personnes qui achètent une machine en automne. Accorder la même faveur pour un premier trimestre en revanche ne serait pas indiqué au point de vue fiscal, car alors durant la mauvaise saison, soit jusqu'au 1er avril, il rentrerait très peu de taxes. Les achats de véhicules à moteur seraient reportés tout automatiquement à un temps allant de mars à juin.

En ce qui concerne les véhicules déjà en service, d'autre part, on arriverait, avec une perception trimestrielle de la taxe, à ceci, que les propriétaires de machines de la campagne ou des régions montagneuses déposeraient tout simplement leurs plaques du 1er octobre, ou 1er janvier, au 1er avril. En admettant qu'il s'agisse d'un quart seulement des véhicules, chiffre qui ne serait certainement qu'un minimum, la perte des taxes correspondantes s'élèverait pour l'Etat à environ un million. Rien que pour les motocycles, la moins-value serait de 80,000 à 100,000 fr. Or, c'est là une situation que le fisc ne saurait évidemment admettre. Il convient de se rappeler, ici, qu'aux termes de la loi du 30 janvier 1921, la taxe des automobiles est une recette à destination strictement déterminée, puisque suivant l'art. 2 de cette loi, le produit de la taxe doit être affecté exclusivement à améliorer les routes, en particulier à combattre la poussière. Si l'on tient compte de cette circonstance, on est bien obligé de dire que dans l'intérêt même des propriétaires de véhicules

à moteur, et d'eux seuls, il ne faut pas réduire les ressources que la taxe en question procure à l'Etat, du moment que l'argent ainsi encaissé revient intégralement et uniquement à ceux qui le paient. C'est seulement une fois que notre réseau routier bernois sera entièrement parachevé, que l'entretien des routes désormais terminées n'absorbera plus complètement le produit des taxes et que l'Etat n'aura plus à y mettre encore de sa poche, qu'il sera possible de songer à une réduction générale des taxes. En la situation actuelle, en revanche, il est et demeure dans l'intérêt bien entendu des automobilistes et motocyclistes de fournir à l'Etat le maximum de ressources possible. Il en résulte que la motion de M. Oldani va à l'encontre de cet intérêt.

Avant de terminer nous estimons qu'il est de notre devoir de répondre au motionnaire, qui vient de prétendre, mais sans aucune précision, que nous chargeons à un moment donné nos agents de police de dresser contre les propriétaires de véhicules à moteur et chauffeurs le plus de procès-verbaux possible, de manière à alimenter les finances et la Caisse de l'Etat. Nous protestons une fois de plus dans cette enceinte contre ces suspicions, qui ne sont pas du tout fondées, car jamais un ordre de ce genre n'a été donné au corps de la police sous une forme quelconque, et c'est nous faire injure que de lancer de ces accusations sans pouvoir les étayer de l'une ou l'autre preuve. Il semble que ces déclarations devraient une fois pour toutes suffire, surtout que c'est le contraire de ce que vient d'affirmer M. le député Oldani qui est vrai, puisque, pour ne citer qu'un exemple, depuis 3 ans déjà nous ne faisons plus procéder à des contrôles de vitesse sur route en rase campagne bien que nos brigades mobiles aient constaté à plusieurs reprises des vitesses dépassant de beaucoup les 100 km. à l'heure. Où nos agents sont obligés d'intervenir, à la demande des préfets, des autorités communales, des populations, c'est contre les excès de vitesse des véhicules à moteur à travers les villages et en particulier contre ceux des motocyclistes, qui se font encore un malin plaisir d'annoncer leur passage par un bruit assourdissant. Et encore montre-t-on ici beaucoup de bienveillance pour ceux qui sont en faute, puisque les dénonciations pour excès de vitesse dans l'ensemble des contraventions de police ne représentent que le 2 %. Ce n'est certes pas avec ces quelques rapports qu'on peut remplir les caisses de l'Etat.

Nous tenons aussi à répéter que nos agents ne reçoivent aucune prime pour avoir dressé des contraventions et absolument rien du produit des amendes.

Nous résumant, nous arrivons aux conclusions suivantes: En ce qui concerne les émoluments, il ne faut pas toucher au régime appliqué jusqu'ici; quant à la perception des taxes, tous les propriétaires de véhicules à moteur doivent être traités de la même manière; et enfin, la perception des taxes sur une base trimestrielle, à titre général, n'est pas admissible.

La motion de M. le député Oldani doit donc être écartée dans la forme qu'elle revêt. En revanche, le Conseil-exécutif est disposé à soumettre au Grand Conseil un projet suivant lequel la taxe, pour les véhicules à moteur nouvellement mis en service dès le 1er octobre, pourrait n'être perçue que pour le dernier trimestre de l'année.

C'est la proposition que, au nom du Conseil-exécutif, nous recommandons au Grand Conseil de prendre en considération.

Baumann (Bern). Ich bin von den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors über das Motorradfahrerwesen teilweise sehr befriedigt. Hingegen ist doch festzustellen, dass er diese Sache stark verkennt. Wie schon Herr Oldani ausgeführt hat, ist das Motorrad heute kein Luxusvehikel mehr, so wie vielleicht in 50 Jahren die Flugzeuge es auch nicht mehr sein werden, wobei dann möglicherweise die gleiche Kalamität entsteht wie heute auf der Strasse, so dass man dann auch den Flugzeugen den Weg und das Tempo vorschreiben muss.

Der Herr Polizeidirektor hat die Behauptung von Kollega Oldani wegen der Bussenpraxis bestritten. Ich erinnere an den Fall, wo 17 Mann von Frutigen nach Kandersteg mit einer Geschwindigkeit von 78 Kilometer gefahren sein sollten. Sie haben das bestritten und die Busse verweigert, weshalb sie nach Frutigen vor Gericht zitiert wurden. Es musste dann eine Expertise vorgenommen werden. Drei Polizisten stellten sich in einem Abstand von zirka 100 m auf, also von einem Rossmist bis zum nächsten, und dann fuhren eine Anzahl Räder an der nämlichen Kontrollstelle durch. Derjenige, der die 17 Mann angezeigt hatte, brachte nur drei Nummern heraus, und dies bei einer Geschwindigkeit von sage und schreibe 35 km, wie der Chronometer feststellte. An jenem Tage aber, wo sie mit 78 km gefahren sein sollten, war es ihm gelungen, alle 17 zu notieren. Das war doch etwas auffällig. Wie hatte er das angestellt? Er wusste, dass diese Leute auf das Hohtürli wollten, und stellte sich deshalb beim Hotel in Kandersteg auf, wo er in der Garage sämtliche 17 Nummern notieren konnte. (Heiterkeit.) Der zweite Polizist konnte bei jener Nachprüfung nur eine Nummer festhalten, der dritte deren zwei. Eine solche Kontrolle ist ein Unding, sie muss einmal beseitigt werden.

Letzten Dienstag morgen war ich wegen eines derartigen Falles vor Gericht. Der Gerichtspräsident sagte zu mir: Ein Polizist lügt nie, er kann sich höchstens irren. (Heiterkeit.) Aber ein Motorradfahrer oder Automobilist lügt natürlich, der kann sich nicht irren, weder im Weg, noch in der Schnelligkeit, der lügt einfach. In diesen Ansichten muss etwas Ordnung geschaffen werden. Wenn der Staat von den Automobilisten und Motorradfahrern seine Einnahmen haben will, dann sollte er auch die Strassen in einen solchen Zustand bringen, dass man darauf nicht gefährdet ist.

Eine Abstufung der Gebühren wäre sehr am Platz. Wir haben Motorräder mit 110 cm³ Inhalt, was einer einzigen Pferdekraft entspricht; die Herren auf der rechten Seite des Rates aber fahren mit drei, vier und fünf Pferden auf der Strasse und bezahlen nichts dafür. Sie wären ferner verpflichtet, nachts ihre Fuhrwerke zu beleuchten; sie tun es nicht und gefährden dadurch die Motorradfahrer; dafür aber packt man diese Leute nicht. (**Stauffer**, Polizeidirektor: Doch, die nimmt man!) Diese hier nimmt man, aber jene nicht. (Heiter-

keit.) Dass man nicht jedem Pferd ein Licht an den Schwanz hängen kann, wissen wir; aber dann sollte man die schweren Pferdefuhrwerke auch besteuern. Der Velofahrer mit seinen zwei kleinen Gummirädern bezahlt jedes Jahr seine Steuer dafür; warum verlangt man dann nicht von jedem Vehikel eine Gebühr? Ich meine nicht den Pflug auf dem Acker, aber alles, was die Strasse benützt. Eine Abstufung der Steuer für die verschiedenen Räder wäre durchaus am Platze; in allen andern Kantonen kennt man sie, nur nicht in Bern. Im Kanton Aargau bezahlt man für den «Zehnder» 1929 mit 250 cm³, für den in Bern 55 Fr. entrichtet werden muss, 25 Fr. Und dann sollte man alles besteuern, was die Strasse in Anspruch nimmt, nicht nur die Motorräder und Automobile. Kehrli & Oeler können in den Strassen der Stadt Bern ihre Wagen stehen lassen, so lange sie wollen, ohne dafür einen Rappen zu zahlen. Wenn aber einer sein Motorrad an einer Stelle stehen lässt, wo es heisst: «Parken verboten», so wird er gebüsst.

Bürki. Wir haben hier früher des öftern über die Automobilkontrolle gesprochen und Beispiele vernommen, über die man sich tatsächlich aufhalten musste. Nun müssen wir anerkennen, dass Vieles gebessert hat und dass die Kontrolle in einer Weise durchgeführt wird, gegen die ein vernünftiger Auto- oder Radfahrer nichts mehr einwenden kann; das Personal, das diese Kontrolle vornimmt, ist im grossen und ganzen durchaus höflich und anständig. Es kommen aber auch noch etwa andere Leute vor, so dass es gut ist, wenn der Herr Polizeidirektor ein wachsames Auge darauf hat. Eine Kontrolle aber muss sein. Hingegen geht es nicht an, in einer Ortschaft innert einer Strecke von 200 m eine solche vornehmen zu wollen; es kann ja vorkommen, dass man gerade im Interesse einer guten Verkehrsabwicklung in einem Dorfe ein etwas höheres Tempo anschlägt. Für mich ist es einfach undenkbar, wie zwei Polizisten, einer beim Dorfeingange und einer beim Ausgang, in einem Abstand von 200 m, und vielleicht noch an unübersichtlicher Stelle, eine Kontrolle vornehmen wollen. Will man Kontrolle machen, dann soll das nicht eine Falle sein; die Strecke muss dann mindestens 400 oder 500 m betragen, und es sollten drei oder vier Mann einander dabei helfen.

Ueber die Autofallen ist früher schon gesprochen worden. In der Tat ist es lästig, wenn ein Automobilfahrer nach drei oder vier Monaten einen Bussenzettel erhält, weil er damals zu schnell gefahren sei. Das hat nun in der Hauptsache aufgehört, und wir wollen dem Herrn Polizeidirektor dankbar dafür sein, dass in dieser Sache eine Besserung eingetreten ist.

Es gibt unter den Motorradfahrern wie unter den Automobilisten rücksichtslose Leute, und ich stimme Herrn Oldani ohne weiteres zu, wenn er sagt, dass wir in unsern Kreisen diesen Erscheinungen und Personen selber etwas zu Leibe gehen. Herr Oldani wird sich noch an unsere Kontroverse erinnern, als ich anlässlich der Beratung des Dekretes für die Motorfahrzeuge mich für den Schutz der Nachtruhe der Bürger eingesetzt habe. Da wird heute tatsächlich noch viel gefehlt. Dass man die Motorfahrräder, aber auch die Automobile nicht immer als Luxusgegenstände betrachten darf, sondern als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, gebe ich zu. Wer aber mit seinem Fahrzeug in der Nacht die Ruhe der Mitbürger stört, das sind meist andere Leute als diejenigen, die ihr Fahrzeug im wirtschaftlichen Kampf nötig haben. Ein Zusammenwirken aller Kreise auf diesem Gebiet ist einfach nötig.

M. le **Président.** Je crois que nous devrons nous en tenir au texte de la motion, sans quoi nous n'en finirions pas. Il ne s'agit pas du contrôle, mais uniquement des taxes et émoluments. Il faut s'en tenir strictement au texte de la motion.

Messerli. Ich gehe mit der Ansicht des Präsidenten einig, dass wir uns hier nicht über die Geschwindigkeiten, die Kontrolle usw. aussprechen sollten, sondern einzig über den Inhalt der Motion. Der Herr Polizeidirektor sagt, es gehe nicht an, die Taxen zu reduzieren, weil das einen Ausfall von zirka einer Million für den Staat bedeuten würde. Das verstehen wir Automobilisten, und die Motorradfahrer wahrscheinlich auch. Jedem Geschäftsmann tut es weh, wenn seine Einnahmen zurückgehen; da muss es sicher auch dem Staat wehtun.

Etwas anderes ist es aber mit dem Bezug der Automobilsteuer. Ich habe früher schon darauf aufmerksam gemacht, dass bei diesem Bezug, aber auch in der Erteilung der Verkehrs- und der Fahrbewilligungen eine Aenderung eintreten sollte. Heute hat nun der Herr Polizeidirektor, wenn ich ihn richtig verstanden habe, eine Konzession gemacht und erklärt, er wolle für neue Fahrzeuge die Möglichkeit vorsehen, dass man für das letzte Quartal allein die Fahrbewilligung lösen und die Steuer entrichten könne. Bei dieser Gelegenheit möchte ich ihn und überhaupt die Regierung dringend ersuchen, dafür zu sorgen, dass für die Erhebung der Automobilsteuer und der Gebühren ein Weg eingeschlagen werde, der dem Publikum besser dient, indem man quartalweise sollte bezahlen können. Für die vermehrte Arbeit könnte man ja eine etwas höhere Gebühr verlangen. Ohne eine Aenderung des Dekretes ist das freilich nicht möglich. Ich appelliere hiefür an den guten Willen des Herrn Polizeidirektors; denn ich behaupte, es fehlt da etwas am guten Willen; dieser Weg liesse sich sehr leicht beschreiten, das würde den Strassenbenützern eine wesentliche Erleichterung bringen. Dabei sollte man auch zu einer Dezentralisation übergehen, wie ich es schon früher verlangt habe, indem man in den Amtsbezirken draussen die Bewilligungen erteilen und die Steuern und Gebühren erheben würde; die früher mit diesem System gemachten Erfahrungen waren gute. Der Geldverkehr durch Bank- und Postcheck ist heute derart, dass sich das Geschäft ohne jede Schwierigkeit abwickeln wird. Der Statthalter oder Amtsschaffner braucht diese Gelder nicht monatelang aufzubewahren, sondern kann sie täglich oder wöchentlich abliefern.

Wenn solchen Wünschen nicht Folge gegeben werden kann, so werden wir einmal mit einer Motion in diesem Sinne aufrücken müssen. Die Motion des Herrn Oldani beschränkt sich auf die Bezahlung der Steuern für die Motorräder. Will man aber

eine Erleichterung schaffen, dann muss man für die Automobile in gleicher Weise vorgehen. Wenn meiner wiederholt gemachten Anregung nicht Rechnung getragen wird und die Behörden in diesem Punkt nicht etwas mehr guten Willen an den Tag legen, so behalte ich mir vor, ebenfalls eine Motion einzubringen.

Meister. Ich glaube auch, wir Automobilisten sollten heute noch von einer Taxreduktion absehen, weil wir das grösste Interesse daran haben, dass die Strassen nach Möglichkeit verbessert werden und dass auch solche Strecken, die heute noch nicht geteert und gewalzt sind, in Angriff genommen werden. Auf die Anregung des Herrn Messerli sollten wir aber auch nicht eintreten, weil dadurch der Bezug der Steuer komplizierter gestaltet würde und man die vierfache Arbeit damit hätte.

Wichtig ist dagegen die prompte Erledigung der Gesuche. Aus Erfahrung weiss ich, dass auf dem Automobilbureau in Bern zu wenig Leute sind, um auf Ende des Jahres alle Gesuche erledigen zu können. So kommt es vor, dass eine ganze Anzahl Automobilfahrer und Motorradfahrer in geschäftlichen Angelegenheiten auch in andere Kantone hinausfahren müssen, aber bis im Februar noch keine Bewilligung besitzen und deshalb auswärts angehalten werden, was zu grossen Misshelligkeiten Anlass geben kann. Ich wäre eher der Auffassung, die Arbeit sollte in folgender Weise geteilt werden: Im ersten Semester, also bis Ende Juni, sollten vielleicht die Fahrer mit den Anfangsbuchstaben A—M die Steuer bezahlen müssen, im zweiten Semester diejenigen von N—Z. So würden sich die Gesuche viel weniger stark anhäufen, man erhielte die Bewilligung auch rascher. Diese Zweiteilung sollte aber nicht zu einer Erhöhung der Gebühr führen, weil die Arbeit ja dieselbe bleibt. Im Kanton Waadt z. B. wird es so gehalten, dass ein Teil des Bezuges auf Ende Juni erfolgt, der andere auf Ende Dezember, aber ohne eine Erhöhung der Grundtaxe.

Oldani. Die Motion scheint zu einer interessanten Diskussion Anlass geben zu wollen. Herr Meister stellt sich auf den Boden, dass es nicht nötig sei, irgendwie entgegenzukommen und den Arbeitern, die neun oder sogar nur sechs Monate fahren, eine Reduktion der Steuer zu ermöglichen; diese sollen ruhig ihre 55 Fr. weiter bezahlen. Das ist auch eine Meinung. Herr Messerli dagegen ist für eine Aenderung, glaubt aber, dass man auch die Automobilisten da einbeziehen sollte. Ich dachte, im Grossen Rat seien mehr Automobilisten als Motorradfahrer, sie würden sich also schon selbst zur Wehre setzen, wenn ihnen etwas nicht passt; nun gibt ihnen ja diese Motion Gelegenheit, auch ihre Wünsche anzubringen. Mit dem Herrn Regierungsrat gehe ich darin einig, dass eine Rechtsgleichheit in der Behandlung aller Leute beobachtet werden müsse, und es wird mich freuen, wenn die Automobilisten der gleichen Begünstigung teilhaftig werden wie die Motorradfahrer.

Aber die Angst verstehe ich nun nicht; man erblickt immer eine so komplizierte Sache darin; man stösst sich immer daran, etwas zu ändern, man scheut davor zurück, weil es einem neue Arbeit geben könnte, und darum tut man einfach nichts. Mit dieser Aengstlichkeit muss man einmal abfahren. Im Kanton Zürich hat man diese vierteljährliche Erhebung der Steuer ebenfalls, warum sollte sie bei uns nicht möglich sein? Und wie wird es denn im Ausland gehalten? Da sehen wir Staaten, die von den Motorfahrzeugen bis zu einer bestimmten Anzahl Pferdekräfte überhaupt keine Steuer erheben. In Deutschland wird von den deutschen Motorfahrrädern bis zu 500 cm^3 überhaupt keine Steuer entrichtet, wodurch natürlich die einheimische Industrie gehoben wird. In der Schweiz haben wir an einheimischen Produkten die «Motosaccoche», die «Zehnder» und andere Wagen, die aber genau gleich besteuert werden wie ausländische Erzeugnisse. Warum will man der Bequemlichkeit zuliebe sich nicht mit solchen Fragen beschäftigen, statt Wege zu suchen, die zu einer Belebung des Verkehrs und Handels führen könnten? Sie werden die rücksichtslosen Fahrer nicht zum Verschwinden bringen dadurch, dass Sie die Steuer erhöhen, selbst wenn Sie 100 Franken verlangen würden; denn oft genug sind das gerade Leute, die das nötige Geld besitzen oder die sich sagen: Wenn ich einen überfahre, so zahlt mein Alter dafür!

Ich begrüsse es, wenn der Regierungsrat wenigstens teilweise entgegenkommen will; die Prüfung der Frage führt ihn vielleicht dann doch noch dazu, gleich einen ganzen Schritt zu tun. Ich ersuche den Rat, der Motion zuzustimmen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes tenus de répondre à M. le député Messerli, qui, tout en sortant du sujet de la discussion, nous fait indirectement le reproche de ne pas nous montrer assez coulant envers certaines catégories d'usagers de la route. La police n'est pas seulement instituée pour veiller à la sécurité publique et pour assurer le maintien de l'ordre et de la tranquillité, mais elle doit aussi veiller au respect des lois, décrets et ordonnances. Or, nous estimons que le premier devoir du directeur de la police est de rester dans la légalité, et M. Messerli ferait bien, pour appuyer ses dires, de citer un cas où nous n'avons pas tenu compte de la loi pour appliquer des mesures arbitraires. C'est aussi à tort qu'on fait des reproches à nos agents de police lorsqu'ils verbalisent contre ceux qui enfreignent les lois, décrets et ordonnances; ils font leur devoir, ce qui leur attire bien des ennuis, des critiques et celui qui vous parle sera le dernier à leur donner des contre-ordres ou à leur faire des reproches lorsqu'ils ont rempli leurs obligations.

Du reste, les propriétaires de véhicules à moteur et autres usagers de la route qui n'ont pas un parti-pris contre la police savent parfaitement bien que celle-ci ne se montre pas trop sévère à leur encontre et que ces contrôles se font avec tact et beaucoup de bienveillance. Aussi est-ce avec plaisir que nous venons d'entendre M. le député Burki confirmer ce que nous venons de dire. Malheureusement, il existe encore beaucoup de chauffards, M. Oldani l'a reconnu, qui font fi des avertissements des organes de la police et ne veulent se soumettre à aucune discipline; ils

oublient complètement qu'à part les automobilistes, motocyclistes et cyclistes, il existe encore une autre catégorie d'usagers de la route, la plus nombreuse, celle des piétons, qui mérite aussi encore quelques égards. Nous savons parfaitement bien, et il est inutile de vous le dire, qu'on ne peut pas arrêter le développement de la circulation des véhicules à moteur; ce que nous désirons, c'est la réglementer, afin d'éviter, le plus possible, les accidents. Quand on sait que jusqu'au 1er novembre, il y a eu seulement dans notre canton 66 accidents suivis de mort dus pour une bonne part à des excès de vitesse, vous avouerez, Messieurs, que ces chiffres donnent tout de même à réfléchir. Et que pensez-vous ce qu'on dirait dans nos populations si nos chemins de fer, par suite d'accidents, faisaient autant de victimes? Cela soulèverait certainement un tollé général.

On oublie aussi que sur les routes de montagne, la vitesse permise est réduite à 25 km. Cette réduction s'impose par mesure de sécurité, parce que les dites routes sont très étroites, ont de fortes pentes et des tournants très dangereux. Tout excès de vitesse sur ces routes constitue un grave danger, non seulement pour les piétons, mais aussi pour les conducteurs et occupants des véhicules à moteur. Il y a même certaines routes de montagne qui sont interdites pour les camions et pour les automobiles, très souvent à la demande d'autorités de communes qui ont sur leur territoire des stations climatériques. Nous savons que cela n'arrange pas tout le monde, mais il n'est pas dans les compétences de la Direction de police de pouvoir lever ces interdictions. Et si nos agents verbalisent contre ceux qui, très souvent le sachant, enfreignent ces défenses, on devrait comprendre qu'ils ne font que leur devoir.

Quant à la perception des taxes pour les véhicules à moteur, question, si nous ne faisons erreur, déjà une fois soulevée par M. le député Messerli, qui voudrait que ce travail fût effectué par les préfectures, nous estimons que ce serait une grande erreur, nous disons même une impossibilité avec le nombre toujours croissant des propriétaires de véhicules à moteur. Nous en avons la preuve dans le fait que plusieurs préfets prétendent que leurs offices n'ont plus le temps de s'occuper de la perception des taxes pour les vélocipèdes, alors qu'on pensait pouvoir leur laisser ce travail par mesure de simplification et pour rendre service aux cyclistes. Faire machine en arrière aurait comme conséquence que nous serions obligés de renforcer le personnel dans toutes les préfectures, donc beaucoup plus de frais et complications au lieu de rationalisation.

Le paiement des taxes et émoluments n'est du reste pas aussi compliqué que d'aucuns le prétendent. Ainsi pour la perception des taxes et le renouvellement des permis, qui devraient s'effectuer avant le 1er janvier prochain, nous laissons une latitude de deux mois, soit jusqu'à fin février, période pendant laquelle on ne procède à aucun contrôle des permis de circulation. Et cependant, nous assumons une certaine responsabilité avec cette manière de procéder, pour la raison que nous n'avons aucune garantie, en cas d'accident, que l'assurance ait été renouvelée. Le paiement des taxes et émoluments peut se faire sur notre compte de chèques à chaque bureau postal; point n'est besoin de se rendre à Berne pour cela.

Nous savons aussi qu'il y aura lieu de revoir nos lois, décrets et ordonnances sur la circulation, mais il semble qu'il est préférable d'attendre le nouveau projet de loi fédérale sur cette matière, qui est actuellement en chantier, et voir le sort qui lui sera réservé. Espérons qu'il trouvera l'agrément des principaux intéressés.

Sommes-nous trop exigeants si nous demandons aux automobilistes et motocyclistes de faire un peu confiance à la Direction de la police et à ses organes, qui ont acquis aussi une certaine expérience dans le domaine de la circulation routière, et surtout ne pas voir dans chacun de nos agents un ennemi qui en veut surtout à leur portemonnaie, mais de les considérer comme des hommes appelés de par leurs fonctions à faire un service où, en général, ils trouvent peu de gratitude et pas souvent des remerciements. Il est vrai qu'un grand nombre d'usagers de la route savent très bien qu'il faut sévir contre les chauffards, les conducteurs qui sont en état d'ébriété et tous ceux qui se moquent des règles les plus élémentaires de la circulation. Nous espérons que par une collaboration des premiers avec les organes de la police contre les trois autres groupes, on arrivera, non pas à supprimer toutes les critiques et réclamations, mais du moins à en diminuer considérablement le nombre.

M. le **Président.** La motion de M. Oldani est combattue par le gouvernement, qui lui accorde cependant une certaine faveur en ce sens qu'il déclare que pour les véhicules mis en circulation le dernier trimestre de l'année, il sera payé une taxe pour un semestre seulement.

M. Oldani demande que le Grand Conseil se prononce sur la prise en considération de sa motion.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Périnat und Mitunterzeichner betreffend Abänderung der Fahrräderkontrolle.

(Siehe Seite 379 hievor.)

M. **Périnat.** Le 24 septembre 1929, nous avons déposé la motion suivante:

«Le Conseil-exécutif est invité à présenter un rapport et des propositions sur les points à savoir s'il n'y aurait pas lieu d'envisager la modification, en ce qui concerne les cycles, du décret relatif au Concordat intercantonal du 1er mars 1914 et de l'ordonnance d'exécution du 21 juillet 1914, dans le sens:

1° d'une simplification administrative du contrôle des cycles;
2° de l'annulation des prescriptions légales qui donnent lieu à des dénonciations abusives.»

Tout d'abord nous devons relever qu'en principe, nous sommes partisans de la suppression de tout contrôle et de toute taxe sur les cycles. Nous considérons que ce moyen de locomotion est devenu d'un usage si répandu, qu'étant même le plus souvent un outil de travail indispensable pour une quantité d'ouvriers à ressources très limitées, qu'il n'est pas logique de faire payer une taxe qui atteint en somme les citoyens les moins fortunés du pays. Pour le moment nous renonçons à demander la suppression de toute taxe, mais nous estimons la revision du décret et de l'ordonnance d'exécution en la matière absolument nécessaire.

Examinons d'abord l'article premier de l'ordonnance d'exécution. Le voici dans toute sa teneur:

«Le contrôle des vélocipèdes qui circulent sur les voies publiques est exercé par les préfets, conformément aux instructions de la Direction de la police et sous la surveillance de celle-ci.»

Si vous voulez vous procurer un permis de circulation, vous devez vous rendre au chef-lieu du district un jour de semaine ou y déléguer une personne complaisante. Dans notre canton où les chefs-lieux de district sont souvent décentrés et spécialement plus difficilement accessibles pour les habitants des villages de montagnes, le cycliste remet parfois à plus tard l'achat de son permis et voilà qu'un beau jour il est cité devant le juge.

Nous estimons que ce contrôle devrait être remis à la police, moyennant qu'une partie des émoluments revienne aux agents. Ces derniers ont l'occasion de passer dans les localités les plus à l'écart et au lieu d'adresser une plainte au juge, ils remettraient aux cyclistes oublieux les pièces qui leur font défaut. Cette manière de procéder est en partie appliquée pour la ville de Berne où il est pourtant facile d'atteindre la préfecture. Elle serait encore plus nécessaire à la campagne.

Voyons l'article 6 de la même ordonnance:

«Il y a lieu au renouvellement annuel des permis de circulation et de conduire dès que le véhicule doit être mis en circulation dans la nouvelle année, mais deux mois au plus tard après leur expiration.»

Le possesseur d'un permis valable jusqu'au 31 décembre qui ne l'aura pas renouvelé le 1er mars sera puni d'une amende de 1 à 50 fr. Malgré plus de quinze ans d'application de ces prescriptions, il se trouve encore chaque année dans le district de Moutier une moyenne de 250 cyclistes qui n'ont pas renouvelé leur permis au moment voulu. Les citoyens en contravention avec l'article 6 de l'ordonnance sont des gens à revenus modestes, le plus souvent éloignés de la préfecture. Ils sont dénoncés et reçoivent l'ordre de se présenter devant le juge de police. Ils sont condamnés ordinairement à 2 fr. d'amende et 4 fr. 80 de frais. Il n'y a pas eu d'avertissement préalable et d'ailleurs je le comprends, pour de si petites sommes cela n'en vaut vraiment pas la peine.

Nous sommes certains que si l'agent de police passait auprès des retardataires pour les informer des délais qui seront bientôt échus et qu'il soit lui-même en mesure de percevoir l'émolument, les dénonciations deviendraient très rares.

L'application de l'article 71 du Concordat donne lieu à des dénonciations qui ne sont pas loin d'être ridicules. Nous le lisons: «A l'appel ou sur le signe d'un agent de l'autorité se faisant connaître comme tel et justifiant de sa qualité de cycliste doit s'arrêter et s'il en est requis produire son permis de circualtion.»

Le cycliste qui aura oublié son permis à son domicile est en contravention avec la loi et est dénonçable. D'après l'article 7 du décret il peut être puni d'une amende de 1 fr. à 500 fr.

Heureusement que les agents ont assez de tact pour ne pas appliquer strictement l'article 71, sans cela il n'y aurait pas de jour où un gendarme n'aurait pas un rapport à dresser pour contravention à l'article précité. Cependant des dénonciations de ce genre se font encore aujourd'hui.

En 1928, douze vélocipédistes ont été punis dans le district de Moutier parce qu'ils n'étaient pas porteurs de leur permis.

Il s'est même trouvé que des ouvriers qui se rendaient à l'usine ont été dénoncés plus d'une fois pour le même cas. N'est-ce pas ridicule et n'est-ce pas indisposer sans aucune utilité des citoyens contre l'Etat et ses fonctionnaires?

Mais le plus intéressant est contenu dans l'article 7 de l'ordonnance qui se termine ainsi:

«Tout titulaire de permis pour vélocipèdes doit de même s'il change le domicile, en faire la déclaration à la préfecture compétente ou s'il renonce au permis ou si celui-ci n'est pas renouvelé, rendre la plaque de contrôle.»

Les infractions à cet article, sont punies par amendes de 1 fr. à 50 fr.

Dans la «Feuille officielle du Jura» du 27 avril 1929, le juge pénal du district de Porrentruy citait 48 citoyens et citoyennes dont le domicile est inconnu, pour n'avoir pas fait de déclaration à la préfecture compétente. Dans d'autres numéros ont paru des citations identiques concernant d'autres districts. On peut même en lire de plus de quinze lignes concernant un seul cycliste qui est parti sans laisser d'adresse. En voici une, dans le no du 23 novembre, concernant le district de Delémont, pour une affaire portant sur 2 fr.: «Nous, président du tribunal de Delémont, citons etc.»

Chacun avouera que c'est faire trop d'honneur au propriétaire d'un vélo, que l'on ne reverra probablement plus, et pour une taxe de 2 fr., que de mettre en mouvement tout l'appareil administratif d'un district pour contrôler sa machine.

Il est évident que pour ce que produit les taxes sur les cycles leur contrôle est trop compliqué. Dans certains districts il faut engager pendant deux à trois mois un employé qui s'occupe seulement du renouvellement des permis.

A des intervalles fixés par la Direction de la police, le permis et la plaque de contrôle sont renouvelés et les frais y relatifs sont encore supportés par le vélocipédiste. Cette année, permis et plaques ont été renouvelés, sans doute pour des raisons sérieuses, mais à notre avis pas assez concluantes pour créer des frais à un des plus modestes usagers de la route.

Nous nous sommes laissé dire qu'il fut expédié aux préfectures un premier envoi de plaques de contrôle qui dut être retourné parce que celles-ci n'avaient pas les dimensions et la forme voulue. Il serait intéressant de savoir qui fut le fautif et qui dut supporter les frais de ce gaspillage. On

nous a même assuré que le produit des taxes couvrait à peine les frais qu'exige le contrôle des vélos.

A notre avis une simplification administrative du contrôle de cycles s'impose, des frais inutiles seront supprimés et le canton enregistrera une diminution de dépenses appréciable.

En France, par exemple, pays pourtant connu par ses complications bureaucratiques, il n'existe pas de contrôle de cycles. La personne circulant en vélo n'a besoin que de porter une plaque de dimensions réduites qu'elle peut mettre dans un porte-monnaie. Ces petites plaques peuvent s'obtenir dans tous les bureaux de tabac et se renouvellent chaque année pour le prix de 5 fr.

Les prescriptions qui donnent lieu à des dénonciations abusives et des citations édictales qui ne sont pas loin d'être ridicules doivent être modifiées, sinon supprimées, si nous voulons que notre législation serve le peuple, parce que, en somme, le rôle de l'Etat n'est pas de tourmenter les citoyens. Pour toutes ces raisons je prie le gouvernement de prendre en considération notre motion.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il n'y a pas très longtemps qu'ici, au Grand Conseil, nous avons cité cette parole d'un penseur: «Une police bien organisée est un chef-d'œuvre de la civilisation, la morale serait de pouvoir la supprimer.» C'est à la seconde partie de la citation que nous pensions en écoutant M. le député Périnat développer sa motion. Il estime que les cyclistes devraient être libres de toute entrave en matière de circulation et que celle-ci ne devrait être soumise à aucune réglementation. Au fond, M. Périnat a raison. Si tout le monde était de bonne conduite et moralité, sans aucun des défauts qui sont propres à notre humanité, on n'aurait plus besoin de police et celui qui serait le plus content de ce nouvel état de choses, c'est votre serviteur. (Rires.) Comme ce temps n'est pas encore près d'arriver, il ne peut pas être question de pouvoir se passer de la police et nous allons essayer de démontrer à M. Périnat que s'il y a une catégorie d'usagers de la route qui n'ont pas de motifs bien plausibles de se plaindre des pouvoirs publics et de la gendarmerie, c'est certainement les cyclistes, chose du reste heureuse, puisque la bicyclette est devenue pour beaucoup de citoyens un instrument de travail.

La circulation des cycles est réglementée par les art. 57 à 71 du concordat intercantonal. Nous ne citerons que le premier de ces articles: «Tout cycliste doit être porteur d'un permis délivré par l'autorité cantonale compétente, contre une taxe fixée par elle, et indiquant les noms, prénoms, domicile, profession et âge du cycliste, ainsi que le numéro de contrôle du cycle.»

Pour entrer complètement dans les vues du motionnaire, notre canton devrait sortir du concordat, ce dont il ne peut pas être question actuellement. Il est vrai que, pour le moment, il n'insiste pas sur la suppression complète du contrôle. Chaque cycliste qui veut circuler sur les routes publiques est donc obligé d'avoir une plaque de contrôle et un livret de légitimation, soit un permis. Ce dernier doit être renouvelé annuellement, contre une taxe à fixer par les cantons. Quant au remplacement des plaques, il ne se fait qu'à de longs intervalles; la dernière fois, on avait attendu 7 ans. Autrefois, on payait 1 fr. par année pour le contrôle, mais avec la diminution de la valeur de l'argent, le coût a été porté par ordonnance à 2 fr., ce qui est un chiffre bien modeste comparé aux avantages que le cycliste a de pouvoir rouler sur de belles routes, pour l'entretien et la réfection desquelles l'Etat dépense plusieurs millions par année. En admettant que l'on supprimât le contrôle avec la plaque, dans notre canton, cela aurait pour conséquence que les vélocipédistes ne pourraient plus circuler, sous peine de contravention, dans les cantons concordataires. La plaque et le livret peuvent aussi rendre de très bons services en cas d'accident. Si nous avons bien compris M. Périnat, il voudrait surtout une simplification dans la perception des taxes, c'est-à-dire confier cet encaissement aux gendarmes, alors que d'après les ordonnances, ce sont les préfectures qui sont chargées de ce travail. Il estime aussi qu'une partie des émoluments devrait revenir aux agents. Depuis la réunion des fonctions de président du tribunal avec celles de préfet, on est intervenu auprès de nous pour obtenir exactement ce que le motionnaire préconise, en prétendant que dans ces districts où le préfet occupait les deux charges, il se trouvait dans l'impossibilité de faire encore le contrôle des vélos. Ces prétentions nous ont laissé assez sceptiques, et avec raison, puisque sur les sept demandes qui sont parvenues à la Direction de la justice en obtention d'employés auxiliaires pour la perception, ce printemps, des taxes sur les vélos, il n'y avait que deux demandes de districts où les fonctions étaient réunies, les cinq autres provenant de districts où subsistait encore la séparation des pouvoirs. La réunion n'a donc pas eu les conséquences qui furent escomptées, de sorte que nous estimons que les préfets peuvent parfaitement bien continuer de s'occuper de la perception de ces taxes. Les frais pour les sept employés auxiliaires se sont élevés exactement à la somme de 3325 fr. Sur les 340,000 fr. encaissés pour les permis de circulation, cette somme de 3325 fr. représente moins de 1 %.

Si nous ne pouvons pas nous ranger facilement à l'idée émise par M. Périnat, c'est pour le motif que nous n'aimerions pas voir nos agents de police devenir des percepteurs de l'Etat et être appelés à encaisser les émoluments pour le contrôle des vélos, chez les mêmes personnes qu'ils devront dénoncer, si celles-ci ne se soumettent pas aux prescriptions concernant cette matière. Nous estimons aussi que ce rôle de percepteur ne rentre pas dans les attributions de notre corps de gendarmerie; d'abord parce qu'il n'existe aucune obligation légale, et surtout parce que nous ne sommes pas partisan du système des primes comme le voudrait M. Périnat. On nous fait assez volontiers le reproche, absolument injustifié de la part des usagers de la route, que si nos agents n'avaient pas une certaine part aux amendes infligées pour infractions aux prescriptions ayant trait à la circulation, ils dresseraient beaucoup moins de procès verbaux pour des contraventions. C'est contre ces

suspicions qu'il faut réagir. Même si exceptionnellement on continue dans l'un ou l'autre district de confier une partie de la perception des taxes aux agents, cela ne pourra se faire que sous la responsabilité des préfets. Nous savons aussi qu'il y a actuellement en préparation un projet de loi fédérale sur la circulation routière qui est appelé à remplacer le concordat. Cette loi, si elle entre en vigueur, apportera bien des innovations et modifications à la situation actuelle et on pourrait dire qu'il faut attendre le résultat des délibérations aux Chambres avant de toucher aux dispositions du concordat. Nous renonçons à poser ces conditions et déclarons que le Conseil-exécutif est d'accord d'examiner avec toute la bienveillance voulue la possibilité d'une simplification dans le contrôle des vélos.

Par la seconde partie de la motion, M. Périnat demande l'annulation des prescriptions légales qui donnent lieu à des dénonciations abusives. Dans son exposé, il prétend que les agents, de par le système actuel de la perception des taxes, profitent de toutes les occasions qui résultent soi-disant de ce système pour verbaliser contre les contrevenants. Nous nous abstenons de le suivre dans tous les détails de son exposé, parce qu'il est de notoriété publique que s'il y a une catégorie d'usagers de la route qui jouissent dans une forte mesure de la bienveillance des organes de la police, ce sont les cyclistes. S'il fallait verbaliser contre tous les vélocipédistes dont la machine n'est par pourvue d'un frein à action rapide et sûre, qui, dès la chute du jour, circulent sans lumière, qui semblent ignorer qu'il leur est interdit de lâcher le guidon lorsqu'ils sont en marche ou de monter à deux sur les machines qui ne comportent qu'une place, ainsi que tous ceux qui contreviennent aux dispositions des articles 57 à 71 du concordat, on serait obligé d'augmenter l'effectif de notre corps de police. Ce que nos gendarmes et en particulier nos brigades mobiles ont reçu l'ordre de faire, c'est de rendre les cyclistes attentifs à ces infractions, de les éduquer, et cela, il faut le reconnaître, avec un certain succès. Ce n'est qu'exceptionnellement qu'on verbalise contre ceux qui se moquent des recommandations et avertissements de la police.

En ce qui concerne les permis de circulation, nous savons par le commandant de la gendarmerie qu'il a donné l'ordre qu'aucun contôle ne soit effectué spécialement dans ce but, de sorte que des dénonciations n'ont été faites que dans les cas où d'autres infractions graves ont été commises simultanément, ainsi qu'en cas d'accident. Quant au renouvellement de ces permis, l'intervention de la police dépend ici avant tout des instructions des préfectures. Les unes ordonnent aux organes de la police de dénoncer après le délai d'expiration les contrevenants qui sont découverts, tandis que d'autres, la majorité, font encore avertir les retardataires par l'intermédiaire des gendarmes.

Nous ne considérons pas cette question d'avis du changement de domicile pour les titulaires de permis pour vélocipèdes comme étant très compliquée; cette formalité peut se remplir en adressant simplement une carte postale à la préfecture. Un fait heureux à signaler, c'est que ni notre Direction ni le commandant du corps de la gendarmerie n'ont reçu des réclamations quelconques de cyclistes qui se seraient plaints de chicanes et d'abus de pouvoir de la part de nos agents. Au fond, nous trouvons cela assez naturel, puisque la plupart de nos gendarmes sont cyclistes.

M. le député Périnat a encore relevé dans son exposé que ce printemps des plaques de contrôle furent encore envoyées à des préfectures, plaques qui ont été retournées au fournisseur parce qu'elles n'avaient pas été fabriquées conformément aux prescriptions du cahier des charges, et il demande qui a dû supporter les frais de l'échange. Nous pouvons le rassurer et lui dire que le fabricant a pris sur première réquisition tous ces frais à sa charge.

Nous nous résumons en disant: peut-on reprocher aux agents de la police qu'ils aient fait des dénonciations abusives basées sur certaines prescriptions légales contenues dans le concordat en vue d'une réglementation uniforme des véhicules automobiles et des cycles ainsi que dans le décret y relatif? Nous ne le croyons pas et du reste le motionnaire n'en a pas apporté la preuve, et s'il fallait accepter sa thèse, ses conclusions, nous serions obligé de reviser quantité de lois, décrets et ordonnances, parce que nombreux sont les citoyens qui considèrent que beaucoup de prescriptions ont été édictées dans le seul but de les chicaner. M. Périnat, qui habite un village assez agricole, sait très bien qu'il est interdit de fumer dans les granges et les écuries et d'y employer comme éclairage des lampes à pétrole au lieu de lanternes, à cause du danger de feu. Cette interdiction ennuie nos agriculteurs, qui prétendent qu'il n'est jamais aussi bon de fumer une pipe qu'en soignant son bétail, et ils voudraient que ces interdictions fussent appliquées dans les tropiques. Mais est-ce une raison parce que ces prescriptions ne leur conviennent pas, vu qu'un grand nombre d'écuries sont construites avec des matériaux en partie incombustibles, de les supprimer? Pas du tout, car nous supposons qu'on se heurterait à la résistance, à l'opposition des établissements d'assurance. Et est-ce une dénonciation abusive si exceptionnellement un gendarme verbalise pour une infraction de ce genre? Nous pourrions citer encore d'autres exemples, mais nous estimons qu'un seul aura suffi pour démontrer que l'application dans un large esprit de tolérance de certaines prescriptions légales et en particulier de celles ayant trait à la circulation des cycles ne peuvent pas être considérées comme pouvant donner lieu à des dénonciations abusives. Aussi, sommes-nous chargés par le Conseil-exécutif de proposer au Grand Conseil le rejet de la deuxième partie de la motion de M. le député Périnat, en réitérant la déclaration déjà faite que nous acceptons la première; c'est-à-dire que nous voulons examiner les possibilités d'une simplification du contrôle des cycles.

M. **Périnat.** Je crois que M. le conseiller d'Etat a un peu trop généralisé ces questions de dénonciation. Nous n'avons fait que les signaler. Il ne s'agit pas de cyclistes circulant sans lanternes, mais de cyclistes qui ont oublié leur permis par mégarde, parce qu'ils ont probablement changé d'habits et que le gendarme met en contravention, puis aussi des contraventions dressées contre des citoyens qui quittent la région, sans dire où ils sont allés. On signale ces cas au gendarme qui fait une enquête dans la localité, qui en transmet

le résultat au préfet, lequel fait rapport au président du tribunal, qui fait paraître un avis de citation dans la Feuille officielle. Tout cela pour une amende de 2 fr. Nos fonctionnaires sont payés suffisamment pour qu'ils ne perdent pas leur temps à propos d'une amende si minime. Ce n'est vraiment pas la peine de déranger pour si peu tout l'appareil administratif. Mais M. le directeur de police nous a assuré que le commandant de police avait donné les ordres nécessaires pour que les gendarmes n'appliquent pas trop à la lettre la loi, qu'ils en voient plutôt l'esprit et se retiennent un peu plus que jusqu'à présent de dresser des contraventions, tout en continuant à remplir consciencieusement leur devoir. C'est la raison pour laquelle nous pouvons nous déclarer d'accord avec la proposition du gouvernement, qui accepte la première partie de notre motion, dont nous retirerons la deuxième. Toutefois, si des cas semblables à ceux que nous avons signalés se renouvelaient et devenaient plus nombreux, nous nous permettrions de revenir devant le Grand Conseil avec la deuxième partie de notre motion.

M. le **Président.** Monsieur le rapporteur du gouvernement prend la motion en considération, en ce qui concerne le premier point et il en repousse la seconde partie.

Abstimmung.

Für Annahme des ersten Teiles der Motion . . . . . Einstimmigkeit.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Seit Jahren bemühen sich die Behörden von Zwingen und der umliegenden interessierten Gemeinden, teils auch durch Vermittlung der kantonalen Baudirektion, bei der Generaldirektion der S. B. B. erfolglos um die Aufhebung des Niveauüberganges der Kantonsstrasse im Zentrum der Stationsanlage in Zwingen.

Genannter, unübersichtlicher Niveauübergang, der unmittelbar beim Stations- und Aufnahmegebäude über vier Geleiseanlagen führt und der gestützt auf wiederholt durchgeführte amtliche Erhebungen im Personen- und Fahrverkehr auf der Strecke Basel-Delsberg einer der meistbegangenen sein dürfte, ist für das Passieren von Personen direkt lebensgefährlich und hat zur Folge, dass beim Manövrieren und dergleichen der ausserordentlich grosse Orts- und Durchgangsverkehr oft längere Zeit vollständig lahmgelegt wird.

Trotzdem die Organe der S. B. B. von der Unhaltbarkeit der misslichen Zustände längst überzeugt waren und seinerzeit verschiedene Projekte zu einer Strassenüberführung ausarbeiten liessen, vermisst man neuerdings auf dem Bauprogramm des kommenden Jahres, auf welchem die Elektrifikation der Linie Delsberg-Laufen-Basel vorgesehen ist und auch ausgeführt werden soll, einen Budgetposten zur Wegschaffung des genannten Niveauüberganges, und es liegt die Befürchtung nahe, dass einmal, nach Einführung der elektrischen Zugsführung überhaupt in der Frage der Behebung des fraglichen Ueberganges nichts mehr vorgekehrt werden wird.

Sind die Verhältnisse der Regierung bekannt, und ist sie, gestützt auch auf die in letzter Zeit auf ähnlichen Uebergängen immer wiederkehrenden schweren Unglücksfälle, bereit, bei der Generaldirektion der S. B. B. von sich aus, eventuell durch ihre Vertreter im Kreiseisenbahnrat I, dahin zu wirken, dass zugleich mit den Elektrifikationsarbeiten an der Linie Delsberg-Basel der Niveauübergang in Zwingen durch eine geeignete Strassenüberführung ersetzt wird?

Unterzeichner: Cueni.

Geht an die Regierung.

M. le **Président.** Il nous reste à prendre une décision relative aux projets de la loi votés en première lecture. Le Grand Conseil est appelé chaque fois à déterminer la manière dont leur publication doit avoir lieu.

Je vous propose de prier la Chancellerie de le faire de la façon ordinaire, c'est-à-dire de les publier dans la Feuille officielle.

A l'ordre du jour figurent encore quatre motions. Je suppose que vous ne voulez plus continuer. Dans ce cas, Messieurs, il ne me resterait plus qu'à vous remercier de la patience que vous avez témoignée pendant ces trois semaines de session et de la bienveillance que vous avez accordée à votre vice-président. Je vous souhaite un heureux retour dans vos foyers et je lève la séance en déclarant la session close. (Bravos.)

Schluss der Sitzung und der Session um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Erratum:

Seite 312 fehlt die Mitteilung von der Ernennung folgender zwei

Kommissionen:

Gesetz über die Jugendrechtspflege.

Herr Grossrat Guggenheim, Präsident,
» » Keller, Vizepräsident,
» » Büeler,
» » Cueni,
» » Glaser,
» » Grossenbacher,
» » Jenny (Uettligen),
» » Meyer,
» » Minger,
» » Périnat,
» » Schmid (Bern),
» » Schürch,
» » Ueltschi,
» » Vogel,
» » Wyss (Biel).

Dekret betreffend die Handels- und Gewerbekammer.

Herr Grossrat Künzi, Präsident,
» » Luterbacher, Vizepräsident,
» » Balsiger,
» » Baumgartner (Langenthal),
» » Bütikofer,
» » Gafner,
» » Held,
» » Hunsperger,
» » Messerli,
» » Meusy,
» » Moser (Langnau).